

Die gesetzliche

# Behandlung der Ausländer in Oesterreich

nach dem hiesigen gültigen

Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militär- und Polizei-Rechten,  
nebst einer einleitenden Abhandlung

von

**österreichische Staatsbürgerschaft.**

**BIBLIOTHEK**  
des Bundesministeriums  
für soziale Verwaltung

Von

**H. Johann Mesquē von Püttlingen,**

z. z. wirklichem Staatskanzlei-Rathe

Wien, 1842.

Verlag und Druck von Carl Koberger.

FORSCHUNGSGENESSCHAFT  
Boltzmann-Institut  
Steinöcher-Fonds  
Auerspergstrabe 42  
A-5020 Salzburg

1921/1842/1842

1842/1842



C 16530

*1. R. Penz*

BIBLIOTHEK  
ÖSTERREICHISCHE NATIONALBIBLIOTHEK  
FÜR KÖRPERLICHE ABLESUNG

*Hoven, 1979 - Graz  
Schubert in Wiener Vorwärt  
Scurem*

FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT  
Boltzmann-Institut  
Steinöcher-Fonds  
Auerspergstraße 42  
A-5020 Salzburg

*habil 7/2/1972/20*

Seiner Durchlaucht

dem

hochgeborenem Herrn

Clemens Wenzel Lothar

Herrn von

Jetternich - Winneburg,

Er. k. k. apostolischen Majestät  
geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler  
in Wien.

verpflichtet zu erklären

dem

Verfasser.

vgl. Rudiger 1995, S. 153  
Nach Ausgleich blieb ABG-B (1812)  
in Cisleithanien in Kraft.

## V o r r e d e .

Bei dem stets lebhafteren Verkehr Oesterreichs mit dem Auslande steigert sich für die Fremden die Wichtigkeit einer genaueren Kenntniß der ihnen durch die österreichische Gesetzgebung bestimmten Rechte und Verpflichtungen. Auch für jene, die in ihrer Amtswirksamkeit oder sonst berufen sind, auf die hiesigen Verhältnisse der Fremden Einfluß zu nehmen, dürfte die Erleichterung des Überblicks der, für diese Verhältnisse bestehenden gesetzlichen Verfügungen nicht ohne Werth scheinen.

Obgleich nun über einzelne Theile dieses Gegenstandes schätzbare Aufsätze vorhanden sind, glaubte der Verfasser des gegenwärtigen Werks eine nicht ganz nutzlose Arbeit zu unternehmen, wenn er es versuchte, in einer eigenen Monographie die, über die gesetzliche Stellung der Ausländer in Oesterreich erlassenen Normen, aus den verschiedenen Gesetzsammlungen und den zahlreichen Producten der österreichischen Literatur in gedrängter Übersicht zusammen zu stellen. Er beabsichtigte hierbei vorzüglich, die Übergehung des Unwesentlichen oder Aufgehobenen, die in den Gesetzen ausgesprochenen Haupt-Grundsätze, oder die besonderen Bestimmungen von wahren practischem In-

teresse dem Leser vor Augen zu bringen, und zwar mit möglichster Beibehaltung der eigenen Worte des Gesetzes, und jedenfalls mit Citirung desselben, damit Jeder in den Stand gesetzt werde, seine Überzeugung schneller aus der Urquelle selbst schöpfen zu können. Nur dann, wenn der Mangel eines positiven gesetzlichen Ausspruchs und das Erforderniß der Vollständigkeit ihn dazu zwangen, hat er doctrinelle Deductionen aufgenommen oder die bestehende Übung angeführt, was jedoch immer ausdrücklich erwähnt, oder durch den Abgang des gesetzlichen Citats ersichtlich gemacht wurde. Bei Streitfragen permittirte er übrigens weitläufige, den Umfang dieses Buchs über seinen Zweck vergrößernde Erörterungen, und wies dafür lieber auf jene, zum Theil von ihm benützten Aufsätze hin, in welchen einzelne Zweige umständlicher abgehandelt werden.

Der Verfasser schickte als Einleitung eine Abhandlung über die Erwerbung und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft voraus, da hiebei die Vorbegriffe über das Wesen des in- und ausländischen Unterthanen-Verhältnisses zur Sprache kommen, welche der eigentlichen Materie dieses Werks zum Grunde gelegt werden müssen. Letztere umfaßt dann die Erörterung der Fremdenbehandlung nach dem österreichischen Civilrechte (dem allgemeinen bürgerlichen Rechte sowohl, als den speciellen Zweigen des Civilrechtes: Wechsel-, Lehen- und Vergrecht); nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceß-Ordnung (Vorschriften der Jurisdictionsnormen, der Gerichts- und Concurs-Ordnung); nach dem österreichischen Strafrechte (über Verbrechen, schwere Polizei-, und über Gefällig-Übertretungen), dann leichtere Vergehen und andere Straffälle); nach der österreichischen Gesetzgebung über Industrie- und Handels-Verhältnisse; nach den österreichischen Militär-Gesetzen; endlich nach

den hierländigen Polizei-Vorschriften, aus deren ausgedehntem Gebiete die Behandlung der Reisenden, die Abschaffung gefährlicher Ausländer und die Benützung der Wohlthätigkeits-Anstalten besonders herausgehoben werden.

Wohl hätte sich noch mancher Zweig der Gesetzgebung in besonderen Hauptstücken oder Abschnitten besprechen lassen. Der Verfasser wollte es jedoch vermeiden, durch ein zu strenges durchgeführtes System seinem Buche eine größere Ausdehnung zu geben und Capitel und Unterabtheilungen zu vervielfältigen. Sein Augenmerk ging hauptsächlich dahin, daß nichts Wesentliches vermißt werde, und darum hat er, was sich sonst noch Wissenswerthes über den Gegenstand der Frage darbietet, und zu eigenen selbstständigen Abhandlungen nicht reichhaltig genug erschien, nebenher an den gehörigen Orten eingereiht. So schrieb er kein besonderes Hauptstück über das Steuerwesen, weil die Cameralgesetze im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden machen: die wenigen Ausnahmen werden an den passenden Orten bemerkt. So sind auch mehrere staatsrechtliche oder administrative Bestimmungen, z. B. über Landmannschaft, fremde Adelige, Geistliche, Gelehrte, Studierende u. a. m. nur gelegentlich angeführt.

Das vorliegende Werk soll kein wissenschaftliches Lehrbuch seyn, sondern ein Handbuch, ein Repertorium für die Praxis. Für das Bedürfniß der letzteren hätte wohl auch eine bloß alphabetische Ordnung der Materien ausgereicht; doch schien andererseits wieder eine systematische Darstellung dem Leser ein deutlicheres Bild des gesetzlichen Zustandes der Ausländer in Oesterreich zu gewähren. Der Verfasser suchte also beide Vortheile zu vereinigen, indem das von ihm gewählte, für den beabsichtigten Zweck — wie er glaubt — genügende, einfache

System den Überblick des Ganzen, der beigefügte alphabetische Index aber das schnelle Auffinden der einzelnen Bestimmungen möglich macht.

Möge es dem Verfasser gelungen seyn, Vergessenes in das Gedächtniß zurück gerufen, Unbekanntes kennen gelehrt, Unklares verdeutlicht, Bekanntes endlich leichter und bequemer zum Gebrauche vorgeführt zu haben.

## Inhalt.

### Einleitung.

Von der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Allgemeine Vorbegriffe.

	Seite
§. 1. Begriff eines österreichischen Unterthanen und eines Fremden im Allgemeinen . . . . .	1
» 2. Von gemischten Unterthanen (sojots mixtos) . . . . .	2
» 3. Verhältnis der Ungarn zu den übrigen österreichischen Unterthanen . . . . .	3
» 4. Erwerbung und Erlösung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Unterthanenschaft) . . . . .	4

### Erster Abschnitt.

Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

§. 2. I. Angeborne österreichische Staatsbürgerschaft . . . . .	4
» 6. II. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst . . . . .	6
» 7. Dienst und Würden, durch welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird . . . . .	—
» 8. Fortsetzung. Insbesondere nicht durch den Militärdienst . . . . .	7
» 9. Fortsetzung. Durch die Aufnahme in die Landmannschaft . . . . .	8
» 10. III. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch <u>Antretung eines Gewerbes</u> . . . . .	9
» 11. Fortsetzung. Ausnahmen von dem im vorigen §. ausgesprochenen Grundsatz . . . . .	10
» 12. Beschäftigungen und Gewerbe, zu denen in Oesterreich kein Ausländer zugelassen wird . . . . .	11
» 13. Beschäftigungen, zu denen Ausländer in Oesterreich nur bedingt zugelassen werden . . . . .	12
» 14. Fortsetzung. Fremde Studierende . . . . .	16
» 15. IV. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch <u>Ehlichung eines Oesterreichers</u> . . . . .	18
» 16. V. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch <u>besondere Verleihung</u> derselben. A. Bei zehnjährigem Aufenthalte in Oesterreich . . . . .	—
» 17. Fortsetzung. B. Ohne zehnjährigen Aufenthalt. Geschäftszugang. Erfordernisse . . . . .	20

	Seite
§. 18. Fortsetzung. a. Moralität . . . . .	21
> 19. Fortsetzung. b. Erwerbsfähigkeit . . . . .	—
> 20. Fortsetzung. c. Entlassung aus dem fremden Staatsverbande . . . . .	22
> 21. Fortsetzung. Ausnahmen hinsichtlich der Entlassung aus dem fremden Staatsverbande bei Staaten, mit denen Verträge bestehen . . . . .	—
> 22. Fortsetzung. Insbesondere bei bairischen Unterthanen . . . . .	23
> 23. Fortsetzung. Unterthansleid . . . . .	24
> 24. Fortsetzung. Weisfahren bei Minderjährigen . . . . .	25
> 25. Einbürgerung fremder Geblühnen . . . . .	26
> 26. Besonderes Verfahren bei Einbürgerung türkischer Unterthanen . . . . .	—
> 27. Einbürgerung fremder Juden . . . . .	29
> 28. Von der Rehabilitirung oder Wiedereinbürgerung . . . . .	—
> 29. Folgen der Nationalisirung. A. Rückzüglich der Person der Eingebürgerten und ihrer Kinder . . . . .	30
> 30. Fortsetzung. B. Dreyeinbringung des Vermögens . . . . .	31
> 31. Staatsgrundsatz bei Aufnahme von Fremden in das österreichische Unterthansband . . . . .	32
> 32. Fortsetzung. Behandlung der Anseher . . . . .	32

**Zweiter Abschnitt.**

**Von dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft.**

§. 33. I. Durch die Auswanderung . . . . .	34
> 34. Gefegliche Auswanderung . . . . .	35
> 35. Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich Bayern's, Krakrau's und Württemberg's . . . . .	—
> 36. Fortsetzung. Taxen für die Auswanderung . . . . .	36
> 37. Unbefugte Auswanderung . . . . .	37
> 38. Fortsetzung. Ausnahmen bei bestehender Freijähigkeit . . . . .	39
> 39. Folgen der Auswanderung. A. Für den Auswanderer . . . . .	—
> 40. Fortsetzung. B. In Hinsicht auf die Kinder der Ausgewanderten . . . . .	40
> 41. B. Erlöschung der Staatsbürgerschaft durch Ehelichung eines Ausländers . . . . .	41
> 42. III. Erlöschung der Staatsbürgerschaft durch die Deportation . . . . .	42
> 43. Erportation des Vermögens . . . . .	43

**Die Behandlung der Fremden in Oesterreich.**

**Erstes Hauptstück.**

**Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.**

**Erster Abschnitt.**

**Rechte und Pflichten der Fremden überhaupt.**

§. 44. Allgemeiner Grundsatz . . . . .	44
> 45. Fortsetzung. Vermehrte Reciprocität . . . . .	45

§. 46. Fortsetzung. Beweis der Gleichhaltung der Fremden und Eingebornen im Auslande . . . . .	46
--	----

**Zweiter Abschnitt.**

**Von den Rechtsgeschäften der Fremden überhaupt.**

§. 47. Persönliche Fähigkeit . . . . .	47
> 48. Fortsetzung. Ausnahmen, insbesondere Sklaverei und Leibeigenschaft . . . . .	49
> 49. Prüfung und Form der Geschäfte . . . . .	49
> 50. Rechtsgeschäfte eines Ausländers in Oesterreich . . . . .	—
> 51. Rechtsgeschäfte eines Ausländers im Auslande . . . . .	50
> 52. Behandlung der diplomatischen Personen . . . . .	—
> 53. Fortsetzung. Oesterreichische Unterthanen als fremde diplomatische Agenten bei ihrem eigenen Hofe . . . . .	51
> 54. Fortsetzung. Hausleute und Dienstdoten der Diplomaten . . . . .	51
> 55. Extraterritorialität eines fremden Staats-Durchganges . . . . .	—

**Dritter Abschnitt.**

**Von dem Eherechte.**

§. 56. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	53
> 57. Vorschriften, wenn Ausländer sich in Oesterreich verheirathen . . . . .	54
> 58. Fortsetzung. Insbesondere bei bairischen Unterthanen und Brautväter- Angehörigen . . . . .	55
> 59. Ehetrennung und Eheauflösung . . . . .	56

**Vierter Abschnitt.**

**Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.**

§. 60. Allgemeiner Grundsatz . . . . .	56
--	----

**Fünfter Abschnitt.**

**Von den Vormundschaften und Curatelen.**

§. 61. Aufstellung eines Vormundes für einen fremden Minderjährigen . . . . .	57
> 62. Fortsetzung. Ausdrückliche Vorschrift für türkische Unterthanen . . . . .	58
> 63. Verhängung einer Curatel . . . . .	—
> 64. Fähigkeit eines Ausländers zur Führung einer Vormundschaft oder Curatel . . . . .	59

**Sechster Abschnitt.**

**Von dem Besitze, dem Eigenthums- und Pfandrechte, dann den Dienstbarkeiten.**

§. 65. Allgemeine Regel . . . . .	60
> 66. Besitzergreifung und Benutzung freistehender Sachen . . . . .	—
> 67. Beschränkung bei Erwerbung des Eigenthumsrechtes auf Bauerngüter . . . . .	—
> 68. Bestimmungen bei der Erwerbung des Eigenthums von päpstlichen oder päpstlichen Realitäten; dann über die Besitzfähigkeit der Juden . . . . .	61
> 69. Besondere Kundmachung hinsichtlich Sardiniens . . . . .	62

TR

§. 70. Beschränkung der Fremdenfähigkeit bei Türken, unbesetzt Ausgewanderten und Deportirten . . . . .	63
> 71. Von dem Strandrechte . . . . .	—

**Siebenter Abschnitt.**

**Von dem Erbrechte.**

§. 72. Allgemeiner Grundsatz . . . . .	64
> 73. Von dem Heimfallrechte . . . . .	65
> 74. Revers über die zu beachtende Reciprocität . . . . .	69
> 75. Von dem Abfahrtsgelde . . . . .	70
> 76. Fortsetzung. Bestand des Abfahrtsgeldes in Oesterreich. Arten desselben . . . . .	—
> 77. Fortsetzung. Bemessung; Zeitpunkt des Rechtes auf das Abfahrtsgeld . . . . .	72
> 78. Fortsetzung. Von dem Abfahrtsgelde befreite Personen . . . . .	—
> 79. Fortsetzung. Von dem Abfahrtsgelde befreite Gegenstände . . . . .	73
> 80. Fortsetzung. Befreiung vom Abfahrtsgelde, mit Rücksicht auf das Land, wohin das Verhältniß abzieht. I. Staaten, mit denen kein Freizügigkeitsvertrag besteht . . . . .	—
> 81. Fortsetzung. Benachmen mit Frankreich, England, der Moldau und der Türkei . . . . .	74
> 82. Fortsetzung. II. Staaten, mit denen Freizügigkeits-Verträge bestehen: Deutschland . . . . .	75
> 83. Fortsetzung. Belgien, die Niederlande und die Schweiz . . . . .	83
> 84. Fortsetzung. Nordische Staaten . . . . .	86
> 85. Fortsetzung. Italienische Staaten . . . . .	89
> 86. Freizügigkeit von Personen und Stiftungsgenossen . . . . .	90
> 87. Von dem Militärabfahrtsgelde oder dem Invalidenfondsbeitrag . . . . .	93
> 88. Erbsunfähigkeit der unbesetzt Ausgewanderten und der Deportirten . . . . .	—
> 89. Verlassenschafts-Abhandlung bei Fremden . . . . .	94
> 90. Fortsetzung. Ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich Baiern's . . . . .	95
> 91. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich Frankreich's, Belgien's, Nordamerica's und der Türkei . . . . .	96
> 92. Fortsetzung. Welche Stelle die Abhandlung obliegt . . . . .	98
> 93. Fortsetzung. Bei diplomatischen Personen . . . . .	99
> 94. Rückstellung der Orden bei Todesfällen . . . . .	—

**Achter Abschnitt.**

**Von den Fidei-Commissen.**

§. 95. Errichtung und Beschaffenheit eines Fidei-Commisses . . . . .	101
> 96. Verfahren hinsichtlich der von einer ausländischen Regierung aufgegebenen, ursprünglich österreichischen Fidei-Commissen . . . . .	—
> 97. Familien-Verträge vermals reichthümlicher und reichthümlicher Familien . . . . .	102

**Neunter Abschnitt.**

**Von den Verträgen.**

§. 98. Allgemeine Grundsätze . . . . .	103
> 99. Besondere Vorschriften bei dem Ehe-Vertrage . . . . .	—
> 100. Besondere Vorschriften bei dem Darlehens-Vertrage . . . . .	—
> 101. Besondere Vorschriften hinsichtlich des Verlags-Contract's: Verlagsrecht; Nachdruck (Nachbildung) literarischer und artistischer Leistungen . . . . .	104
> 102. Fortsetzung. Übereinkommen mit den deutschen Bundesstaaten . . . . .	105
> 103. Fortsetzung. Übereinkommen mit den italienischen Regierungen . . . . .	106
> 104. Besondere Vorschriften bei den Gesellschafts-Verträgen . . . . .	114

**Zweites Hauptstück.**

**Behandlung der Fremden nach den besondern Civilrechten.**

§. 105. Behandlung der Ausländer in Bekleidungsachen . . . . .	115
> 106. Vom Lehenwesen . . . . .	116
> 107. Vom Bergrecht . . . . .	117

**Drittes Hauptstück.**

**Behandlung der Ausländer in dem Civilproceffe.**

**Erster Abschnitt.**

**Von dem Gerichtsstande.**

§. 108. Allgemeiner Grundsatz . . . . .	117
> 109. Fälle, wann der Ausländer in Oesterreich belangt werden kann . . . . .	118
> 110. Gerichtsstand des Ausländers . . . . .	120
> 111. Fortsetzung. Ausländer, welche der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit nicht unterliegen . . . . .	—
> 112. Fortsetzung. Fernere Gerichtsbarkeit des Landrechts . . . . .	126
> 113. Fortsetzung. Weitere Ausnahmen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit . . . . .	127
> 114. Fortsetzung. Gerichtsstand des Triester Mercantil- und Wechsel-, dann Consular-Gerichtes . . . . .	128
> 115. Fortsetzung. Militär-Gerichtsbarkeit . . . . .	129
> 116. Fortsetzung. Gerichtsbarkeit des Oberhofmarschalls. A. Diplomatische Personen . . . . .	130
> 117. Fortsetzung. B. Andere privilegierte Personen . . . . .	131

**Zweiter Abschnitt.**

**Von dem Civilproceffe überhaupt.**

§. 118. Allgemeine Regel . . . . .	131
> 119. Ausnahmen. A. Verfahren gegen diplomatische Personen . . . . .	132
> 120. B. Besonderes Verfahren hinsichtlich Baierns . . . . .	133

	Seite
§. 121. Verfahren mit Abwesenden. Inquisition des Processus . . . . .	133
> 122. Correspondenz mit dem Auslande. Allgemeine Regeln . . . . .	135
> 123. Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich einiger Länder . . . . .	137
> 124. Von dem Beweise durch Urkunden. A. Ausländische öffentliche Urkunden . . . . .	139
> 125. B. Ausländische Privaturkunden . . . . .	142
> 126. Fortsetzung. Hebräische oder sonst in fremder Sprache ausgestellte Urkunden . . . . .	—
> 127. Fortsetzung. Von den Handlungsbüchern . . . . .	143
> 128. Von der Stempelung ausländischer Urkunden . . . . .	144
> 129. Von dem Beweise durch Zeugen . . . . .	146
> 130. Von dem Eide . . . . .	147
> 131. Von den präventiven Sicherheitsmaßregeln im Process. A. Vom Verbotse . . . . .	—
> 132. B. Von dem vorläufigen Arreste . . . . .	148
> 133. C. Von der Präventivhaft . . . . .	149
> 134. Von der Execution. A. Execution inländischer Urtheile gegen im Inlande befindliche Ausländer . . . . .	150
> 135. B. Execution inländischer Urtheile im Auslande . . . . .	—
> 136. Fortsetzung. Besondere Verordnungen hinsichtlich einzelner Länder . . . . .	—
> 137. C. Execution ausländischer Urtheile in Oesterreich . . . . .	154
> 138. Eintreibung der Zaren . . . . .	157

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Concurſ-Process.

§. 139. Gerichtsstand der Hauptverhandlung . . . . .	158
> 140. Fortsetzung. Anmeldungen und Liquidationen . . . . .	159
> 141. Aufstellung des Concurſ-Vermögens-Verwalters . . . . .	—
> 142. Classification . . . . .	—
> 143. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Schweiz . . . . .	160
> 144. Classification der Wechselforderungen und der Binsen . . . . .	161

### Viertes Hauptstück.

#### Von dem Strafrechte.

##### Erster Abschnitt.

##### Von Verbrechen.

§. 145. Fremde unterliegen dem österreichischen Criminal-Rechte . . . . .	162
> 146. Besondere Bestimmungen für Baiern . . . . .	163
> 147. Vorgesetzte Unkenntniß des österreichischen Criminal-Rechtes . . . . .	164
> 148. Behandlung der, von einem Oesterreicher im Auslande begangenen Verbrechen . . . . .	—

§. 149. Behandlung der Fremden in Criminal-Fällen. A. Wenn ein Fremder in Oesterreich ein Verbrechen begeht . . . . .	165
> 150. Fortsetzung. B. Bei im Auslande begangenen Verbrechen . . . . .	—
> 151. Fortsetzung. C. Bei im In- und Auslande begangenen Verbrechen . . . . .	166
> 152. Verfahren bei Auslieferung der Verbrecher an das Ausland . . . . .	167
> 153. Begehren der Einlieferung eines Verbrechers nach Oesterreich . . . . .	168
> 154. Grundzüge der Regierungen bei Auslieferung der Verbrecher . . . . .	—
> 155. Auslieferungs-Tractate. A. Italienische Staaten . . . . .	169
> 156. Fortsetzung. B. Schweiz . . . . .	183
> 157. Fortsetzung. C. Rußland, Preußen, Kraken . . . . .	185
> 158. Fortsetzung. D. Deutscher Bund . . . . .	186
> 159. Übereinkommen mit Baiern wegen der Kopf-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel . . . . .	188
> 160. Correspondenz mit dem Auslande in Criminalsachen . . . . .	—
> 161. Vorladungen ausländischer Unterthanen . . . . .	190
> 162. Von der Befragung der Ausländer . . . . .	191
> 163. Fortsetzung. Verlust von Würden und Orden . . . . .	192
> 164. Vergütung der Criminalgerichtskosten . . . . .	194
> 165. Behandlung der diplomatischen Personen in Criminal-Fällen . . . . .	197

### Zweiter Abschnitt.

#### Von schweren Polizei-Übertretungen.

§. 166. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	198
> 167. Entschuldigend der Unkenntniß des Gesetzes. Verpflichtung der Ausländer . . . . .	199
> 168. Behandlung eines Oesterreichers, der im Auslande eine schwere Polizei-Übertretung begangen hat . . . . .	200
> 169. Behandlung der Ausländer, die sich schwerer Polizei-Übertretungen schuldig machen: im Auslande; im Inlande . . . . .	201
> 170. Fortsetzung. Beurtheilung der Übertretung . . . . .	202
> 171. Verpflichtung, dem Richter in schweren Polizei-Übertretungen zu gehorchen . . . . .	203
> 172. Verurteilung der Fremden . . . . .	204
> 173. Von den Territorialen in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen . . . . .	205

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Gefällig-Übertretungen.

§. 174. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	206
> 175. Begriff der Gefällig-Übertretungen . . . . .	—
> 176. Anwendung des Gefällig-Strafgesetzes auf Ausländer . . . . .	208
> 177. Verurteilung der Ausländer . . . . .	209
> 178. Correspondenz mit dem Auslande . . . . .	210



## Vierter Abschnitt.

## Von anderen Straf-Fällen.

	Seite
§. 179. Kleinere Vergehens-Übertretungen des Preß-Cordens; Preßverweil- Seldstrafen . . . . .	211

## Fünftes Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und  
commerziellen Verhältnisse.

§. 180. Allgemeine Bemerkungen . . . . .	212
> 181. A. Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Ge- werben . . . . .	213
> 182. a) In den Provinzen, wo Gewerbefreiheit besteht . . . . .	—
> 182. b) In den Provinzen, wo das Zunft- und Concessions-System ein- geführt ist . . . . .	—
> 184. Bedingungen der Zulassung der Ausländer zu Gewerbs-Befugnissen . . . . .	215
> 185. Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe einer Handlung . . . . .	216
> 186. a) In den Provinzen, wo Handelsfreiheit ist . . . . .	—
> 187. b) In den Provinzen, wo das Concessions-System besteht . . . . .	217
> 188. Bedingungen der Verleihung von Handelsbefugnissen an Ausländer . . . . .	—
> 189. Rechte und Pflichten der Ausländer als Besitzer von Gewerben und Handlungen im Inlande . . . . .	218
> 190. Zulassung der Ausländer zum Eintritte bei den Gewerben und Hand- lungen als Lehrlinge und Hülfсарbeiter . . . . .	219
> 191. Begünstigungen der in Oesterreich einwandernden Gewerbs- und Hand- werksleute . . . . .	220
> 192. Zulassung der Ausländer zu der, zum Handel gehörenden Schifffahrt und anderen Nebenbeschäftigungen . . . . .	224
> 193. Ausnahmeweise wird unbedingt die österreichische Staatsbürgerschaft für einige Verhältnisse gefordert . . . . .	225
> 194. B. Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handelsleute im österreichischen Staate überhaupt . . . . .	227
> 195. Besuch der Märkte . . . . .	—
> 196. Sonstige Handels-Speculationen der Ausländer . . . . .	229
> 197. Handelsverkehr in Freihäfen und freien Handelsstädten . . . . .	230
> 199. Dem Handel betreffende Verbote . . . . .	—
> 199. Verfahren und Strafe bei unbesugtem Handel der Ausländer . . . . .	231
> 200. C. Tractatmäßige Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten. I. Europäische Staaten: a) Begünstigungen der türkischen Unterthanen . . . . .	—
> 201. b) der russischen Unterthanen und Krakauer-Bürger . . . . .	242
> 202. c) der preussisch-polnischen Unterthanen . . . . .	251

§. 203. d) der Unterthanen der Mächte: Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und der freien Stadt Hamburg, bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe . . . . .	252
> 204. e) der hannoverschen Unterthanen . . . . .	253
> 205. f) der schwedisch-norwegischen Unterthanen . . . . .	256
> 206. g) der dänischen Unterthanen . . . . .	—
> 207. h) der englischen Unterthanen . . . . .	258
> 208. i) der griechischen Unterthanen . . . . .	261
> 209. II. Americanische Staaten: a) Begünstigungen der brasilianischen Unterthanen . . . . .	263
> — b) der Einwohner der vereinigten nordamericanischen Freistaaten . . . . .	269
> 210. III. Africanische Staaten: nämlich Marocco . . . . .	270
> 211. Auswärtige Consulate in Oesterreich . . . . .	271

## Sechstes Hauptstück.

Behandlung der Ausländer in Oesterreich nach den Militär-  
Gesetzen.

§. 212. Ausländer sind zum Militärdienste nicht verpflichtet . . . . .	272
> 213. Ausländer sind aber zur Aufnahme in den österreichischen Militär- dienst geeignet . . . . .	—
> 214. Bedingungen der Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst . . . . .	274
> 215. Diesfällige Ausnahme . . . . .	276
> 216. Behandlung der Ausländer bei der Conseription . . . . .	277
> 217. Verbot der Stellung von Ausländern und Verfahren im Falle einer solchen Stellung . . . . .	279
> 218. Rechtsverhältniß der Ausländer während ihres Militärdienstes . . . . .	280
> 219. Behandlung derselben nach ihrem Austritte aus dem Militärdienste . . . . .	281
> 220. Fortsetzung. Invaliden-Versorgung . . . . .	282
> 221. Behandlung der fremden Deserteurs und Conseriptions-Flüchtlinge: a) wenn kein Cartel besteht . . . . .	284
> 222. b) Behandlung der fremden Deserteurs und Conseriptions-Flüchtlinge im Falle eines bestehenden Auslieferungs-Cartels . . . . .	285
> 223. I. Cartel mit dem deutschen Lande . . . . .	—
> 224. II. Cartels mit italienischen Staaten . . . . .	290
> 225. III. Bezüge mit Rußland und dem Freistaate Krakau . . . . .	310
> 226. Behandlung der Fremden, die militärische Vergehens begangen haben . . . . .	326
> 227. Behandlung der in ausländischen Militärdiensten stehenden Per- sonen . . . . .	—

## Siebentes Hauptstück.

## Polizeiliche Behandlung der Fremden.

## Erster Abschnitt.

## Polizeiliche Behandlung der Reisenden.

	Seite
§. 228. Allgemeiner Grundsatz	227
> 229. Unerlässlichkeit eines Passes zum Eintritt nach Oesterreich	—
> 230. Ausnahmen hiervon	228
> 231. Behörde, welche die Pässe auszufertigen oder zu erteilen hat	—
> 232. Fortsetzung	230
> 233. Erfordernisse der Pässe	231
> 234. Wandertbücher	232
> 235. Fortsetzung. Besondere Bestimmung hinsichtlich Emdressens	234
> 236. Pass-Verfälligung	235
> 237. Beobachtung der Censur-Vorschriften beim Eintritt nach Oesterreich	—
> 238. Welchen Personen der Eintritt in die Oesterreichische Monarchie verweigert wird	236
> 239. Behandlung der Fremden auf ihrer Reise im Inlande bis zu ihrem Bestimmungsort	237
> 240. Behandlung der Fremden an ihrem Bestimmungsort	—
> 241. Behandlung der Fremden in Wien	238
> 242. Fortsetzung. Aufenthaltserwilligung und Taxen	239
> 243. Fortsetzung. Aufenthaltsschein	240
> 244. Reisen der Fremden im Inlande	241
> 245. Besondere Maßregeln zur Erhaltung der Fremden	242
> 246. Abreise der Fremden	243
> 247. Fortsetzung. Vorschriften hinsichtlich des Post	244
> 248. Passvorschriften in Dalmatien	245
> 249. Besondere Vorschriften hinsichtlich der fremden Geistlichen	246
> 250. Fortsetzung. Fremde Sammler	250
> 251. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Reisenden aus der Türkei	—
> 252. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Juden	252
> 253. Von den Pässen der Gesandten	—

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Abschaffung gefährlicher Ausländer.

§. 254. Allgemeiner Grundsatz	252
> 255. Arten der Abschaffung: Landesverweisung; Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Verletzung; polizeiliche Entfernung	253
> 256. Von der Reversion	—
> 257. Ausführung der Wegschaffung	254
> 258. Fortsetzung. Mittel des Schutzes	—

§. 259. Erhebung der Delinquanten-Verhältnisse des Abzuführenden	256
> 260. Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Regierungen	257

## Dritter Abschnitt.

## Von den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

§. 261. Allgemeine Ausschließung erwerbloser Ausländer aus Oesterreich	261
> 262. Versorgung fremder Armen in Oesterreich durch das Armen-Institut	262
> 263. Behandlung armer kranker Reisenden	—
> 264. Fortsetzung. Besondere Verhandlungen mit einzelnen Regierungen	263
> 265. Arbeitsanstalten	265

## Abkürzungen.

N. a. D.	bedeutet: Im angezeigten Ort.
N. b. G. B.	> Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
N. G. D.	> Allgemeine Gerichts-Ordnung.
N. J.	> Allerböchst.
B. G. B.	> Bürgerliches Gesetzbuch.
G. B.	> Gesetzbuch.
G. D.	> Gerichts-Ordnung.
G. S.	> Gesetz-Sammlung.
G. St. G.	> Gefällen-Strafgesetz.
J. G. S.	> Justiz-Gesetzsammlung.
L. R. P.	> Landmachungs-Patent.
L. R.	> Landrecht.
M. G. S.	> Militär-Gesetzsammlung.
P. G. S.	> Politischer Gesetze Sammlung.
Prov. G. S.	> Provinzial-Gesetzsammlung.
St. G.	> Strafgesetz.

## Einleitung.

### Von der österreichischen Staatsbürgerschaft.

#### Allgemeine Vorbegriffe.

##### §. 1.

Begriff eines österreichischen Unterthans und eines Fremden im Allgemeinen.

Wer seiner Person nach der landesfürstlichen Gewalt des österreichischen Staatsoberhauptes untersteht, ist ein österreichischer Unterthan<sup>1)</sup>.

Im Gegensatz zu diesem Verhältnisse steht jenes des Fremden oder Ausländers<sup>2)</sup>, der rücksichtlich seiner Persönlichkeit einer fremden obersten Gewalt unterworfen ist, wenn er auch durch seinen zufälligen Aufenthalt im Gebiete der österreichischen Monarchie, durch Erwerbung von Grundeigenthum daselbst oder durch Abschließung von Rechtsgeschäften, die in Österreich Gültigkeit haben sollen, einige Pflichten und Rechte

<sup>1)</sup> Fast man das Pflichtverhältniß des Österreicher zum Staatsoberhaupt in's Auge, so ergibt sich der Begriff des Unterthans; Staatsbürger heißt er mit Rücksicht auf die ihm gegen den Staat und seine Mitbürger zustehenden Rechte.

<sup>2)</sup> Die österreichischen Gesetze enthalten keine eigentliche Definition von einem Inländer und Fremden, und bezeichnen diese beiden Kategorien mit verschiedenen Benennungen, als: österreichische Unterthanen, österreichische Staatsbürger, Mitglieder des Staates, Einwohner des Staates, Eingeborne, Inländer, — Fremde, Ausländer, Einwohner fremder Staaten, Staatsbürger eines fremden Landes, fremde Landesländer, fremde Unterthanen.

Das Josephinische Gesetzbuch vom Jahre 1787 erklärte, daß Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, für Inländer und Unterthanen zu halten sind. (U. Hauptstück, §. 1.)

germüber der österreichischen Staatsgewalt auf sich genommen und erworben hat").

## §. 2.

## Von gemischten Unterthanen (Sujets mixtes).

Gemischte Unterthanen (sujets mixtes), d. i.: Individuen, welche zugleich Staatsbürger mehrerer Staaten sind, kann man, in so fern sie für ihre Person mehreren obersten Staatsgewalten zugleich unterworfen wären, juristisch gar nicht annehmen; ein solches Verhältniß, das den Widerspruch in sich selbst trägt, wird auch in Oesterreich nicht anerkannt, wo nur hinsichtlich des Vermögens die Unterordnung eines Individuums unter mehrere Staatsoberrherrschaften gesetzlich zulässig erklärt ist").

1) Man vergleiche die Erörterung der Begriffe eines Inassen und Einwohner des Staates, eines desländigen und zeitlichen Unterthans in dem Lehrbuche: »Das natürliche öffentliche Recht, nach den Lehren des selig. Freiherrn E. W. von Martini, bearbeitet von dem k. k. Regierungsrathe Dr. Franz Ritter von Egger, Wien und Triest 1809.«

2) Die ehemaligen sogenannten gemischten Unterthanen in Galizien waren Edelige, die zugleich in Galizien und einem anderen Theile des ehemaligen Königreiches Polen begütert waren, und nach dem mit der Republik Polen geschlossenen Acto séparé, Art. II, die Freiheit genossen, in dem österreichischen oder auswärtigen Gebiete ihren Wohnsitz zu nehmen, und ihre Einkünfte frei und ohne Abzugsabgabe zu beziehen und zu verzeuern. (Patent vom 20. Sept. 1791, Siller'sche Patentsammlung, S. 33; dann »Handbuch der Befehle und Verordnungen, welche sich auf das öherr. allg. bürgerl. Befehlsbuch beziehen,« von Andreas Witsini, Wien 1838.) Eine zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin am 2. März 1813 geschlossene Konvention hat jedoch ausdrücklich erklärt, daß hinsichtlich Polens Sujets mixtes bloß in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt werden sollen. Die Konvention bestimmt ferner: daß ein Jeder, der eben damals unter mehr als einer Landeshoheit Eigenthum besaß, gehalten seyn sollte, binnen Einem Jahre vom Tage der Ratifikation des erwähnten Traktates, vor dem nächstliegenden Stadtmagistrate, oder dem nächsten Kreisamte, oder der nächsten Zivilbehörde des Landes, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitz für die Zukunft gewählt hat, diesen seinen Entschluß schriftlich zu erklären. Durch diese Erklärung, welche die Unterbehörde an die oberste Landesbehörde der Provinz einzusenden habe, werde er für seine Person und seine

In zweifelhaften Fällen: welcher Oberherrschafft von mehreren ein Individuum seiner Person nach unterstehe? müßten die allgemeinen Vorschriften über Erwerbung oder Verlust der Staatsbürgerschaft, mit Rücksicht auf den Grundsatz: prior tempore, potior jure, zur Anwendung gebracht, und hiernach die Nationalität bestimmt werden.

Vom Unterthansverhältnisse ist das Indigenat (Incolat) zu unterscheiden. Dieses bezieht sich hauptsächlich nur auf den Genuss gleicher Rechte mit den Eingebornen; ersteres schließt alle Pflichten des Eingebornen, in ihrem ganzen aus der bürgerlichen Oberherrschafft entspringenden Umfange in sich; eine Person kann ohne Anstand in mehreren Staaten zugleich das Indigenat oder Incolat besitzen; sie kann aber nicht persönlicher Unterthan mehrerer Staaten zugleich seyn.

## §. 3.

Verhältniß der Ungarn zu den übrigen österreichischen Unterthanen.

Nach der im §. 1. aufgestellten Bedeutung ist auch ein Ungar in Oesterreich kein Fremder. Im engeren Sinne aber muß man die Ungarn von dem Begriffe eines österreichischen Staatsbürgers ausscheiden, da sie nach ganz eigenen, in den übrigen österreichischen Provinzen nicht gültigen Befehlen regiert werden. Indessen konnten sie auch nicht, bei der Eigenthümlichkeit ihrer Stellung zu diesen Provinzen, anderen Ausländern ganz gleichgestellt bleiben.

Im vorliegenden Buche werden unter Oesterreich nur die deutschen, slavischen und italienischen Provinzen, mit Ausschluß der ungarischen Länder, — unter Fremden die Ausländer, mit Ausschluß der Ungarn, — verstanden, und letztere mit Stillschweigen übergegangen, da ihre Behandlung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie sich eher zum Gegenstande eines besonderen Werkes eignet.

Familie (mit Ausschluß jeder andern Oberherrschafft) Unterthan des Souverän, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hat. Für Minderjährige oder Curanden sollten die Vormünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nöthigen Erklärungen machen. Jene gemischten Eigenthümer aber, welche binnen dieses vorgeschriebenen Termines von Einem Jahre die Erklärung über ihren bleibenden Wohnsitz abzugeben unterlassen haben, werden als Unterthanen jener Macht angesehen, in deren Staaten sie zuerst ihren Wohnsitz gehabt, und es gilt diese Unterlassung für eine stillschweigende Erklärung. (Siehe auch §. 84.)

Ungarn

Zwischenstellung

Ungarn Abgeschlossen

## Erwerbung und Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft (Unterthanschaft).

Ehe zur Darstellung der Behandlung der Fremden in Österreich geschritten wird, müssen die Merkmale festgesetzt seyn, nach denen überhaupt die Staatsbürgerliche Eigenschaft eines Individuums nach den österreichischen Gesetzen bestimmt wird.

Der ursprünglich Fremde kann aber die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, somit aufhören ein Fremder zu seyn; — und umgekehrt kann ein Österreicher die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren, und ein Fremder werden.

Es muß also hier vor Allem von der Erwerbung und Erlöschung der österreichischen Staatsbürgerschaft gesprochen werden.

### I. Abschnitt.

#### Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

##### §. 5.

##### I. Angeborne österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Staatsbürgerschaft in den österreichischen Staaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen \*).

Daß dieser Grundsatz bei ehelichen Kindern eines Österreichers mit einer Österreicherin, oder eines Österreichers mit einer Ausländerin — welche Letztere schon durch diese Verehelichung ohnehin auch eine Österreicherin wird \*) — ohne Ausnahme seine Anwendung findet, unterliegt keinem Zweifel. Daß eheliche Kinder einer Österreicherin mit einem Ausländer wird als Ausländer behandelt: die Mutter selbst ist durch ihre Verehelichung eine Ausländerin geworden \*).

Bei unehelichen Kindern gilt die Regel, daß sie dem Stande ihrer

\*) A. b. G. B. §. 28.

\*) Hofdekret vom 22. Februar 1833. J. G. S. 3980. (Siehe auch unten §. 15.)

\*) Auswanderungsgesetz vom 24. März 1833, §. 19. — A. b. G. B. §. 146.

Mutter folgen \*), folglich sind nur die unehelichen Kinder einer Österreicherin mit einem Ausländer, nicht aber jene eines Österreichers mit einer Ausländerin, als österreichische Staatsbürger anzusehen \*). (Siehe auch §. 29.)

Daß Adoptivkinder durch die Adoption die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist nirgends in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt \*), und dürfte eher verneint werden, da die Adoptivkinder den Stand der Wahlältern nicht erhalten \*).

\*) A. b. G. B. §. 163—168. — Hofdekret vom 17. Dec. 1817. P. G. S. B. 45. §. 161. — Hofdekret vom 29. Sept. 1818. P. G. S. B. 46. §. 108. — Jurisdiktionsnorm vom 27. Mai 1784. — Gottard Freiherr von Buschmann: »Über die öherr. Staatsbürgerschaft,« Wien 1833. (Rezension hierüber von Dr. L. Schmarz in der Zeitschrift für öherr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. J. 1834. No. 10. S. 46.) — »Rechtsfall über die Staatsbürgerschaft und den Gerichtsstand eines, von einem öherr. Staatsbürger mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kindes,« von Dr. Ferdinand Neupauer. (In der Zeitschrift für öherr. Rechtsgelehrsamkeit und polit. Gesetzkunde. J. 1837. II. Bd. S. 227.) — »Das Ganze der öherr. politischen Administration, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns. In systematisch geordneten Abhandlungen dargestellt von Joh. Ludwig Ehrenreich Grafen von Barth-Warthenheim. Wien 1838. II. Abhandlung. »Von dem öherr. Staatsbürgerrecht und Fremdenrechte.« (Rezension vom Dr. Wegerle von Mühlfeld im II. Bd. S. 245. der Zeitschrift: »Der Jurist,« einer Zeitschrift, vorzüglich für die Praxis des gesammten öherr. Rechts, unter Mitwirkung der Herren Kitz, von Studenrauch und Wegerle von Mühlfeld, herausgegeben von Janak Wildner, Wien 1839.)

\*) Dr. v. Mühlfeld ist der vernünftigen Meinung in seiner eben citirten Rezension des Warthenheim'schen Werkes: »Das Ganze u. c.« (Jurist, II. Bd. S. 264.) — Die bejahende, vertheidigt Neupauer a. a. D.

\*) A. b. G. B. §. 182, 183.

\*) Hofkanzlei-Entscheidung vom 14. Juli 1834. Nr. 1897. (Im Werke, vom Grafen Barth-Warthenheim: »Das Ganze der öherr. politischen Administration.« Wien 1838. I. Bd. S. 47.) Man sehe auch »Über den Gerichtsstand der Adoptivkinder,« von Dr. F. P. Rappert in der Zeitschrift für öherr. Rechtsgelehrsamkeit 1835. II. Bd. S. 121; dann die Abhandlungen: »über den Gerichtsstand der Adoptivkinder,« in derselben Zeitschrift, und zwar vom Prof. Heimbürger (August 1837. S. 119); und vom Prof. Dr. H. Schuller (März 1838. S. 392). Für die bejahende Meinung ist jedoch Dr. W. Schuller in seinem Buche: »Die Annahme an

\* II. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch einen öffentlichen Dienst.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>, worunter jedoch nummehr blos ein wirklicher landesfürstlicher Dienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung verstanden wird<sup>2)</sup>.

Ubrigens dürfen Ausländer nur dann, wenn sie ganz besonders geschickte und geprüfte Leute sind, in die österreichischen Staatsdienste, und auch dann nur mit Bewilligung der Hofstellen aufgenommen werden<sup>3)</sup>; und Fremde, die die österreichischen Studienanstalten besucht haben, ohne sich an die, bei denselben vorgeschriebene Ordnung zu halten, sind ohne höchste Genehmigung gar nicht geeignet, in den österreichischen Staaten eine Anstellung zu erhalten<sup>4)</sup>.

\* Dienste und Würden, durch welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben wird.

Eben so wenig als die österreichische Staatsbürgerschaft gegenwärtig mehr durch einen provisorischen landesfürstlichen, oder durch einen nicht landesfürstlichen, wenn auch öffentlichen Dienst (ein herrschaftliches, bürgerliches oder städtisches Amt), erworben wird (voriger §.) — eben so wenig

Kinderstamm nach den Grundsätzen des österr. allg. b. G. B. v. 1811. Wien 1837 (rezensirt in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1838, Heft 249, von Dr. Schindler). Man sehe ferner die Abhandlung: »Auch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder,« von Dr. Johann v. Bildner (im Juristen. I. Bd. S. 61); endlich: »Noch ein Wort über den Gerichtsstand der Wahlkinder,« vom K. K. Auditor Damianisch (im IV. Bd. des Juristen).

<sup>1)</sup> K. t. G. B. §. 29.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 13. April 1828. P. G. S. 2338. Diese Anordnung hat jedoch nicht für die, vor Erscheinen des eben citirten Hofdekretes bereits in provisorischer oder anderer Dienstleistung gestandenen Individuen zu gelten. Siehe auch Hofdekret vom 4. Jänner 1830. P. G. S. 38. Bd. 3.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 1. Dec. 1823. P. G. S. 1976.

<sup>4)</sup> Dekret der Studienhofkommission vom 9. Nov. 1816. P. G. S. 1294.

tritt der Fremde in die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erlangung eines in Oesterreich erworbenen Doktorsdiploms<sup>1)</sup>, eines österreichischen Ordens<sup>2)</sup>, durch die Würde eines K. K. Kammerers oder geheimen Rathes<sup>3)</sup> (§. 111.), noch durch den Eintritt in österreichische Militärdienste (folgender §.), oder in die Grenz- oder Gefällenwache (§. 19).

Kontinuation. Insbesondere nicht durch den Militärdienst.

Durch den Eintritt in den österreichischen Militärdienst erwerben die Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Bekleiden sie in der K. K. Armee Offiziercharakter durch was immer für eine Zeit, so sind sie zwar von der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen, sie übernehmen aber durch den Offiziercharakter, außer den Militärpflichten, nicht die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, und nach ihrer Quittirung unterliegen sie dieser Verpflichtung erst dann, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft auf die für andere Fremde vorgeschriebene Art erworben haben<sup>4)</sup>. Die Gattinnen und Kinder solcher Ausländeroffiziere — die Kinder mögen im Aus. oder Inlande geboren seyn — werden gleichfalls nach den für Fremde geltenden Normen behandelt<sup>5)</sup>.

Das Nämliche gilt von einem Ausländer, der, ohne sich zum lebenslänglichen Dienste zu verpflichten, noch zu erklären, beständig in den österreichischen Staaten bleiben zu wollen, in österreichischen Militärdienst, als obligater Mann tritt. Er hat nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren übernommen, welche in der mit ihm abgeschlossenen Kapitulation ausgedrückt wird. Nach beendigter Kapitulationszeit liegt ihm

<sup>1)</sup> Dekret der Studienhofkommission vom 30. Jänner 1819. P. G. S. 1341.

<sup>2)</sup> Buschmann a. a. D.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 5. April 1833. P. G. S. 2598.

<sup>4)</sup> Nach einer Partikular-Entscheidung der K. K. ver. Hofkanzlei kann die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Aufenthalt nur bei solchen Ausländeroffizieren, die mit oder ohne Verbeibehaltung des Militärcharakters quittirt, und seitdem durch zehn Jahre ununterbrochen in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben (siehe jedoch §. 10 und 17.), eintreten, nicht aber bei pensionirten Ausländeroffizieren. (Hofkanzleidekret vom 26. Oktober 1837, im »Juristen« I. Bd. I. Heft. S. 231.)

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 29. Sept. 1818. J. G. S. 1503.

\* Ugl. Rudigier 1995, S. 153

gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung ob; er hat durch die Antretung der Militärdienste die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt<sup>1)</sup>, und es steht ihm frei, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleichwie er auch von der österreichischen Regierung über die Gränze geschafft werden kann<sup>2)</sup>. — Das gleiche Bewandniß hat es mit den Gattinnen solcher Kapitulanten. — Auch die Kinder solcher Soldaten werden nach der Nationalität ihres Vaters behandelt, und nur dann tritt eine Ausnahme ein, wenn der Sohn eines Ausländers in eine Militärziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen und vom Staate hierdurch gleichsam adeptirt wurde<sup>3)</sup>. Eine ähnliche Ausnahme tritt bei Patentinvaliden ein, welche gleichfalls als Inländer behandelt werden. (§. 220.)

Ubrigens wird ausgedienten Kapitulanten, wenn sie darum einkommen, und kein Anstand dagegen obwaltet, die Niederlassung in Oesterreich und die Erwerbung der hierländigen Staatsbürgerschaft gestattet<sup>4)</sup>. (§. 22.)

## §. 9.

Fortsetzung. Durch die Aufnahme in die Landmannschaft?

Ob ein Fremder, der in Oesterreich Landstand wird, dadurch auch die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist in keinem Gesetze ausgesprochen, und in der Praxis streitig<sup>5)</sup>. In dem Revers, den jeder in den landständischen Körper Aufzunehmende ausstellen muß, wird erklärt: „Man wolle Sr. Majestät unterthänig, gehorsam und getreu, wie es einem Vasallen zusteht, desgleichen des Landes Freiheit, Recht und Gerechtigkeit gänzlich unterworfen seyn.“ Diese Angelobung erscheint jedoch als ein, von dem Unterthanen (§. 23.) verschiedener Lehensleid<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofkriegsräthliches Reskript vom 26. Okt. 1804, und Hofkanzleidekret vom 20. Jänner 1818.

<sup>2)</sup> Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820.

<sup>3)</sup> Hofkriegsräthliche Verordnung vom 8. Jänner 1812, K. 83. — Hofkanzleidekret vom 17. Dez. 1817.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 23. Jänner 1830.

<sup>5)</sup> Siehe: »Das Ganze der österr. politischen Administration,« vom Grafen Barth von Barthenheim, 1836. S. 93. — Dann »Buschmann« S. 81, wo die verneinende Ansicht ausgesprochen wird.

<sup>6)</sup> Daß die Lehensstreue in Oesterreich wesentlich von der Unterthanenstreue verschieden ist, sehe man im »Handbuche des R. D. Lehensrechtes,« von Jos. Procop Freiherrn von Deluße, I. Th. S. 18, 19. — Dagegen be-

## §. 10.

## III. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Antretung eines Gewerbes.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft auch durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht<sup>1)</sup>.

Diese Worte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind dahin zu deuten, daß nur durch die Antretung jener Gewerbe die Staatsbürgerschaft erlangt wird; zu deren Betreibung die Einwanderung der daselbst ausübenden Person gesetzlich erforderlich ist. — Bei einigen Gewerben verlangen die Gesetze auch ausdrücklich das Einwandern der Familie des Gewerbetreibenden. Dies ist bei den Handelsgewerben<sup>2)</sup> und bei jenen Manufakturgewerben der Fall, mit welchen die Erlangung des ausstimmfähigen Meisterrechtes verbunden ist. (§. 183.)

Bei solchen fremden Unterthanen, zu deren gesetzmäßigen Nationalisirung in Oesterreich die Entlassung aus ihrem Unterthanenverhältnisse erforderlich ist, muß überdies von Seite der österreichischen Behörden, welche ein derlei, die österreichische Staatsbürgerschaft verschaffendes Gewerbe verleihen, auf die vorläufige Entlassung aus dem fremden Staatsverbande gedrungen werden<sup>3)</sup>. Bei Verleihung solcher Gewerbe an bayrische Unterthanen ist ausdrücklich die beizubringende Auswanderungsbewilligung von Seite der königl. bayrischen Regierung vorgeschrieben<sup>4)</sup>, und überhaupt den Ortsobrigkeiten bedeutet worden, zur Beseitigung der Nachtheile für Partheien und der Verlegenheiten für Behörden, keinem Ausländer früher als erst nach beigebrachter Auswanderungsbewilligung das Bürger- und Meisterrecht zu verleihen<sup>5)</sup>. (Siehe auch §§. 21. und 22.)

haupte Dr. v. Rühlfeld in seiner Rezension des Barthensheim'schen Werkes, daß die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in die österreichische Landschaft, nach der Landesverfassung nothwendig erworben werde. (Der Jurist. III. Bd. S. 237.)

<sup>1)</sup> Allg. v. O. B. §. 20. — Buschmann a. a. D.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 30. April 1811.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 8. Oktober 1825.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 18. August 1831. — Siehe auch »Buschmann,« S. 24; dann Kopey's »allg. österr. Gewerbekunde,« I. Bd. S. 206.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidekret vom 3. September 1829, Z. 20740.

Einw.

Meist.

Jedenfalls wird jedoch die Staatsbürgerschaft durch Erlangung eines Gewerbebefugnisses mittelst obrigkeitlicher Verleihung, oder mittelst Ankaufes selbst dann erworben, wenn auch derjenige, der das Gewerbe angekauft hat, solches nicht selbst betreibt, oder derjenige, welcher das obrigkeitliche Personalbefugniß erhalten hat, dasselbe nicht ausübt; denn das Gesetz fordert nur die Antretung (die Erlangung der Berechtigung zur Gewerbsausübung), nicht aber den wirklichen Betrieb eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit nothwendig macht<sup>1)</sup>. Es ist also auch gleichviel, ob das Gewerbe die persönliche (Personalgewerbe) oder reelle Eigenschaft (radicirtes oder verkäufliches Gewerbe) an sich hat, sobald nur zu dessen Betrieb die förmliche Ansässigkeit im Lande nöthig ist<sup>2)</sup>.

Durch Antretung oder Betreibung eines unzüftigen Gewerbes aber, einer freien Beschäftigung, einer Schankgerechtigkeit<sup>3)</sup>; durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch Theilnahme an einem von beiden ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande der österreichischen Staaten<sup>4)</sup>, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben (§. 183), und eben so wenig durch Ausübung der ärztlichen oder wundärztlichen Praxis und der Hebammenkunst<sup>5)</sup>. (§. 18.)

## §. 11.

Fortsetzung. Ausnahmen von dem im vorigen §. ausgesprochenen Grundsatz.

Der Großhandel erfordert, wenn er durch die Einziehung des Vermögens begründet wurde, nicht die, sonst bei Handelsbefugnissen zur Bedingung gemachte Ansässigkeit im Lande<sup>6)</sup>. (§. 188.)

Bei den türkischen Untertanen, welche in Österreich den Großhandel treiben, gilt Ihes auf türkische Waare beschränkte Handelsberechtigung nur auf diejenige Zeit, welche in dem Erlaubnißscheine der türkischen Obrigkeit ausgedrückt ist, oder nach dem Verlaufe derselben von

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 20. Februar 1819.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 6. August 1829, S. 18073.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 16. Jänner 1817. P. O. S. Bd. 43. S. 4.

<sup>4)</sup> Allg. d. O. B. S. 31.

<sup>5)</sup> Österr. Pal. Gesetzbuch von Dr. Kopek. II. Bd. S. 759 und folgende.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidekret vom 20. April 1811.

der österreichischen Behörde bewilliget wurde<sup>7)</sup>. Durch die bloße Betreibung des Großhandels hierlands erwerben sie also nicht die Staatsbürgerschaft.

Ausnahmsweise wird zum Betriebe der (übrigens unzüftigen) Steindruckerei die ordentliche Ansässigkeit im Lande erfordert<sup>8)</sup>, somit hierdurch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben.

In den österreichischen Freyhäfen (Triest und Venedig) erwerben Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch die Antretung eines Gewerbes, sondern nur durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst<sup>9)</sup>.

## §. 12.

Beschäftigungen und Gewerbe, zu denen in Österreich kein Ausländer zugelassen wird.

Ausländer sind von der Aufnahme in die l. l. Gefällenwache ausgeschlossen<sup>10)</sup> und ebenso von der Aufnahme in die Grenzwache<sup>11)</sup>. Nur ausnahmsweise dürfen jene Ausländer, welche bereits in österr. Militär-Diensten stehen, auch in die Grenz- oder Gefällen-Wache übertreten; wodurch sie eben so wenig, wie durch den Militärdienst die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben<sup>12)</sup>. (§. 8.)

Kein Ausländer kann zum Oberrn eines katholischen Stiftes, Klosters, oder einer ganzen (geistlichen) Provinz aufgenommen werden<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1805.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 12. Mai 1819. P. O. S. Bd. 46. S. 47 S. 5.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 9. Nov. 1816. P. O. S. Bd. 44. S. 1295.

<sup>4)</sup> Verfassung der l. l. Gefällenwache vom 3. 1835. Hofkanzleidekret vom 28. August 1830 S. 20373 (Laybader Prov. Gef. S. Seite 176.)

<sup>5)</sup> Hofkanzleidekret vom 20. April 1835 S. 16114. (Laybader Prov. Gef. S. Bd. 1835 S. 182). Hofkanzleidekret vom 12. Jänner 1835. S. 722. (Sally. Prov. Gef. S. S. 60.)

<sup>6)</sup> Siehe das eben citirte Hofkanzleidekret vom 12. Jänner 1835.

<sup>7)</sup> Hofdekret vom 20. März 1773 Nr. 3 und vom 24. März 1781 Nr. 5.

<sup>8)</sup> Selbst wenn ein nationalisirter Ordensgeistlicher das Amt eines Ordens-Obern zu erhalten wünscht, muß er sich nebst dem zehnjährigen Domicillium in den österreichischen Staaten auch darüber äußern, daß er seine Studien des geistlichen Hoches in diesen Staaten zurückgelegt, oder da-

nicht

Arbeits  
verbot

nicht

TR



Auch die protestantischen Pastorate werden in der Regel nur an Inländer verliehen \*).

Bei den österreichischen Lehr-Instituten sind die Ausländer als Lehrer oder Assistenten für bedeutliche und außerordentliche Lehr-Zweige, ja selbst von der provisorischen Versorgung eines Lehramtes ausgeschlossen \*). Bei den acatholischen Lehr-Anstalten dürfen erst bei absolutem Mangel an inländischen Schulamts-Candidaten Ausländer angestellt werden \*).

Auch in ein Privathaus dürfen Individuen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, nicht als Erzieher oder Erzieherinnen aufgenommen werden \*).

Ueber die Ausspülung der Ausländer von der Schiffahrt, dem Seefahrs-Geschäft, dem Hausrath-Handel und den Bedienstungen bei der österreichischen National-Bank, siehe man §. 187 und 193.

### §. 13.

Beschäftigungen, zu denen Ausländer in Oesterreich nur bedingt zugelassen werden.

Wenn Candidaten der Theologie aus dem Auslande kommen, welche in dem theologischen Course schon vorgeprüft sind, oder den-

selbst wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen aus demselben ausgehanen hat. (Hofdekret vom 9. März 1794).

\*) Hofdekret vom 4. April 1815.

\*) Allerb. Entschliessung vom 20. December 1819 und allerb. Handbillet vom 24. April 1820. Studien-Präferenzions-Dekret vom 2. Januar 1820. §. 800 und vom 25. Decb. 1820.

\*) Stud. Hof.-Com. Decret Nr. 2418 v. J. 1829.

\*) Die deutschen Bundesstaaten haben sich verpflichtet, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht oder Überschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Widbruch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verwerflicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlage der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden. (Bundesbeschluss vom 20. Sept. 1819. — Allerb. Entschliessung vom 4. Nov. 1819, Studien-Hof.-Com. Decret vom 13. Nov. 1819.)

\*) Präsidial-Schreiben der Polizei-Deputation an sämtliche Länder-Regen vom 26. Juli 1820.

selben gar vollendet haben, und dem inländischen Secular- oder Regular-Clerus einverleibt zu werden wünschen, so sind sie verpflichtet, nach erwirkter Erlaubniß der Landesstelle, sich aus allen Lehrgächern der Theologie, die sie im Auslande zurückgelegt haben, an der Universität oder dem Lyceum des Landes prüfen zu lassen, und mit Zeugnissen über die gemachten Prüfungen zu versehen, ehe sie einem höhern Jahrgang einverleibt, oder zu den höhern Weihen zugelassen werden können \*). Die einwandernden Präses hingegen sind von der sogenannten Disciplinar-Prüfung aus allen theologischen Gegenständen ausgenommen, und haben sich bei dem Ordinariate vor ihrer Verwendung zur Seelsorge der vorgeschriebenen strengen Prüfung zu unterziehen, ob sie durch reine und solche theologische Grundsätze, wie sie auf den österreichischen öffentlichen Lehr-Anstalten vorgetragen werden, sich auszeichnen \*).

Die Ausübung der Advocatur in den gesammten österreichischen Ländern war schon früher nur jenen gestattet, welche auf einer österreichischen Universität den gradum doctoratus erlangt hatten \*). Auf fremden Universitäten graduirte Ärzte aber wurden sonst in Oesterreich nicht zur Praxis zugelassen, wenn sie nicht vorher durch zwei volle Jahre dem Unterrichte über specielle Therapie und den Demonstrationen am Krankenbette beizuwohnen, und sich sodann den strengen Prüfungen an den inländischen Universitäten unterzogen \*). — In der Folge jedoch ist dieß abgestellt und verordnet worden, daß die Ausländer, welche das Recht der Medicinal-Praxis in Oesterreich erlangen wollen, sich allen Vorschriften zu unterziehen haben, welche für österreichische Unterthanen bestehen, und insbesondere, daß Ausländer, wenn sie auch in Oesterreich als Doctores der Rechte und der Medicin graduirte sind, nur dann die mit ihren Würden verbundenen Rechte in Oesterreich ausüben dürfen, wenn sie auch die philosophischen Studien an einer inländischen Lehranstalt absolvirt haben. Daher auch Ausländer, welche an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich eigen machten, zwar zu den strengen Prüfungen aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde an allen österreichischen Universitäten zugelassen werden, ein Doctor-Diplom zu erlangen jedoch nur unter folgenden Bedingungen fähig sind: 1) Daß sie sich

\*) Instruction vom 10. März 1811. §. 11. 4.

\*) Hofdekret vom 22. Februar 1806 und 27. Decbr. 1810.

\*) Hofdekret vom 12. April 1794.

\*) Medicinischer Studienplan vom 17. Februar 1804. I. Abth. §. 5.

Mergl  
!

Rechtsam

Art

Arbeit

antzuweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben, \*) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämtlichen Zweige des rechts- und heilkundigen Studiums allen Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind. Jedoch wird in die Diplome, welche auf diese Art erteilt werden, stets eingeschaltet, daß dieselben dem Besizer kein Recht erteilen, in den österreichischen Staaten sich anzusiedeln, und die medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatur anzusprechen, weil er sich an keiner österreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte \*).

Auch Wundärzte und Hebammen müssen erst die gesetzlichen Prüfungen an den österreichischen Lehranstalten machen, ehe sie zur Praxis zugelassen werden \*).

Uebrigens wird es ohne ausdrückliche allerhöchste Erlaubnis keine von einer fremden Regierung abgeforderten Ärzte oder anderen Individuen gestattet in den österreichischen Staaten Untersuchungen in Sanitätserück-sichten zu machen \*); die klinischen Anstalten aber dürfen auch im Auslande graduirte Doctoren besuchen \*\*) \*).

\*) Ausländer, welche unter der oben bemerkten Klausel, daß sie kein Recht erlangen, sich nach erfolgtem Gradus im Inlande anzusiedeln, und die medicinische Praxis daselbst auszuüben, zum medicinisch-chirurgischen Studium und zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, haben bei dem Besuche um die Eigenmachung sämtlicher Lehrzweige des heilkundigen Studiums allen Anordnungen sich zu fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind. Dagegen sind Ausländer, welche bloß zu ihrer Ausbildung die medicinischen Vorlesungen besuchen, ohne auf eine medicinische Würde einen Anspruch zu machen, an keine Studienordnung gebunden. (Studien-Hofkommissionsdekret vom 21. April 1833, S. 7012. Ob der Enns'sche O. S. Bd. 1833, S. 140.)

1) Dr. Kopeč's »öferr. pol. Geographik.« II. Bd. S. 730 und folgende.

2) Hofkanzleidekret vom 2. Nov. 1832, S. 8715. (Böhm. Prov. Ges. S. Bd. 1832, S. 307.)

3) Stud.-Hof-Com.-Dekret vom J. 1828, S. 1206.

4) Bei Übernahme der neu acquirirten Länder im Jahre 1810 wurden jene Individuen, welche in den von Bayern an Oesterreich abgetretenen Provinzen ansässig waren, oder durch die Uebernahme österreichische Unterthanen wurden, und nach der unter der vorigen Regierung bestehenden Einrichtung die Befugnis hatten, einen Zweig der Heilkunde auszuüben, in dem Genuss dieser Befugnis auch dann ungehindert gelassen, wenn sie ihre Diplome an einer königl. bayerischen Lehr-Anstalt sich erworben hatten.

Die Uebertretung der für fremde Ärzte und Wundärzte geltenden Normen kann denselben nach Umständen eine Strafe zuziehen. Jedoch ist der §. 98 des Strafgesetzbuches II. Thl., welcher Strafen gegen die Cur-Pfuschler verhängt, auf die Praxis ausländischer Ärzte und Wundärzte im österreichischen Gebiete nicht anwendbar, da jener §. nur Quacksalber und solche Leute, die gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, zum Gegenstand hat. Jene ärztlichen Individuen aber, die durch unternommene innere oder äußerliche Curen, wozu sie nicht befugt sind, die Grenzen ihres Befugnisses in vorliegenden Fällen, bezüglich des österreichischen Gebietes überschreiten, werden gleich anderen, ihre Befugnisse überschreitenden Gewerboleuten behandelt, und nach Maßgabe ihres Vorgehens mit einer angemessenen Strafe belegt \*).

Niemand darf in Oesterreich zur Führung einer Apotheke zugelassen werden, der nicht auf einer österreichischen Universität geprüft und fähig gefunden worden ist \*). (S. 190.)

Zu Mitgliedern inländischer Akademien endlich, so wie anderer gelehrten und sonstigen derlei Gesellschaften können Ausländer nur mit Genehmigung des Landes-Chefs, wo die Gesellschaft besteht, aufgenommen werden, daher derlei inländische Institute verpflichtet sind, die Wahl eines Ausländers immer dem Landes-Präsidium anzuzeigen, welchem die Genehmigung der vorgenommenen Wahl vorbehalten wird \*).

Nur jene, welche das von der vorigen Regierung vorgeschriebene noch nicht vollständig geleistet hatten, wurden zur Nachtragung des Fehlenden verhalten. Diplome jedoch, die von den obgedachten Individuen erst nach der Uebernahme der Provinzen an bayerischen Lehr-Anstalten erworben wurden, sind ungültig. — Dasselbe wurde in jener Epoche auch für jene Leute festgesetzt, die in den von Oesterreich neu acquirirten italienischen Provinzen ansässig, und nach den dortigen Vorschriften einen Zweig der Heilkunde auszuüben berechtigt waren. Hinsichtlich solcher Individuen aber, welche Ausländer und bei Uebernahme der Provinzen daselbst noch nirgends ansässig waren, wurde erklärt, es gebe ihnen ein zu Padua, Parma u. erlangtes Diplom kein Recht, einen Zweig der Heilkunde in den öferr. Staaten auszuüben, und sie seyen wie andere Ausländer, die mit Diplomen fremder Universitäten das Recht zur Ausübung der Heilkunde in den öferr. Staaten erlangen wollen, zu behandeln. (Stud.-Hof-Com.-Dekret vom 31. Mai, 13. Octb. 1816.)

\*) Hofkanzleidekret vom 26. Febr. 1836, S. 4751, und vom 13. Febr. 1831.

\*) Hofkanzlei-Präsidialschreiben vom 31. März 1834, S. 935. (Böhm. Prov. Ges. S. Bd. 1834, S. 388.)

\*) Ebendaselbe Hofkanzlei-Präsidialschreiben.

Ausländer sind nur aus akademische Berufe ausgeschlossen. Bei Bewerben bekommen sie trotz der Staatsbürgerrecht automatisch, auch Staatsbürgerschaft.

## Fortsetzung. Fremde Studierende.

Studirenden Jünglingen aus fremden Staaten wird die Aufnahme an einer österreichischen Lehr-Anstalt nur nach vorgenommener genauer Prüfung über Anlagen, Sitten und Charakter gestattet. Hat der Studierende das 10. Lebensjahr überschritten, so muß er erst die allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme erwirken, im entgegengefügten Falle genügt die Erlaubniß des Landes-Chefs \*).

Wenn Ausländer die Erlaubniß erhalten, an Universitäten und Lyceen oder in den polytechnischen Instituten zu Wien und Prag dem Unterrichte beizuwohnen, wird in den Studienzeugnissen, welche denselben vorabfolgt werden, stets der Befehl eingeschaltet, daß sie als außerordentliche Schüler dem Unterrichte beiwohnen \*). Dasselbe gilt hinsichtlich der Vorlesungen an dem k. k. Thierarznei-Institute \*). Uebrigens können Ausländer, welche die Bewilligung im Inlande zu studiren nachsuchen, durch die Studien-Directoren und Vice-directoren vorläufig, bis die höhere Entscheidung erfolgt, zu den Vorlesungen zugelassen werden; jedoch müssen die Professoren auf solche Individuen eine besondere Aufmerksamkeit haben \*).

Kein Studirender, der durch die hierzu von den deutschen Bundesregierungen bestimmten Behörden von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einer solchen Verweisung zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, darf auf eine andere Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden \*).

Die Verordnungen, welche den Ausländer das Besuchen österreichi-

\*) Allerb. Entschliesung vom 8. December 1823, vom 14. November 1826 und vom 30. März 1832.

\*) Studien-Hofcommissionsdekret vom 18. Februar 1832 an sämtliche Universitäten.

\*) Studien-Hofcommissionsdekret vom 10. April 1831.

\*) Studien-Hofcommissionsdekret vom 8. April 1832.

\*) Bundesrats-Beschluß vom 20. September 1819. A. b. Entschliesung vom 4. November 1819. Studien-Hofcommissionsdekret vom 4. und vom 15. November 1819.

cher Lehr-Anstalten in der Regel verbieten, beziehen sich jedoch nicht auf Mädchen \*); dann auf jene Ausländer, welche die Wiener medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehr-Anstalten besuchen, ohne sich als ordentliche Zuhörer eintragen zu lassen \*); desgleichen nicht auf solche, die an dem polytechnischen Institute in Wien die Vorlesungen über einzelne Zweige der speciellen technischen Chemie besuchen \*). Die Kinder der in Wien tolerirten und sesshaften türkischen Unterthanen, griechischer, nichtunirter Religion, sind von dem Besuche der öffentlichen katholischen Schulen gleichfalls nicht ausgeschlossen, und werden auch sonst nicht rückfichtlich der Studien als Fremde behandelt \*).

Auch den Individuen der katholischen sächsischen Jugend wurde die Aufnahme an den österreichischen Lehr-Anstalten gestattet, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen und Zeugnisse einer guten Sittlichkeit und guten Denkart entweder von ihrer Ortsobrigkeit oder von der Lehranstalt, welche sie etwa früher besuchten, und von ihrem katholischen Seelsorger mitbringen \*). Jedoch wird bei ihnen gleichfalls die allgemeine Verschriß angewendet, daß in den Zeugnissen der Befehl gemacht wird, sie hätten als außerordentliche Schüler dem Unterrichte beigewohnt \*).

Endlich sind die Länder-Chefs ermächtigt, jene Ausländer, welche eine der, bei den österreichischen Lehr-Anstalten bestehenden Stiftungen für Fremde erhalten und zu genießen haben, wenn sie auch das 10. Lebensjahr überschritten haben, nach vorläufiger Erprobung der Unbedenklichkeit ihrer politischen, moralischen und religiösen Denkungsweise, und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-Directorates und der Polizeibehörde, in die bezüglichen Lehr-Anstalten zuzulassen; jedoch ist der Polizei-Behörde sowol, als dem Studien-Director die genaue Beobachtung derselben zur Pflicht gemacht, und es findet die Entfernung von denselben studirenden Ausländern aus der österreichischen Monarchie auch wieder

\*) Studien-Hof-Commissions-Dekret vom 23. Febr. 1827. Z. 1094.

\*) Studien-Hof-Com.-Dekret vom 21. April 1809. Z. 2004.

\*) Studien-Hof-Com.-Dekret Nr. 1817 vom Jahr 1827.

\*) Studien-Hof-Com.-Dekret vom 2. Mai 1829.

\*) Allerb. Entschliesung vom 1. Nov. 1827. Stud.-Hof-Com.-Präsidential-Dekret vom 12. Nov. 1827. Z. 6074.

\*) Suberual-Verordnung in Böhmen vom 3. Octob. 1832. Z. 40230. (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1832 S. 255).

Statt, sobald sie sich etwas zu Schulden kommen lassen, was ihnen auch bei ihrer Zulassung zu den Studien bedeutet wird \*) \*).

In keinem Falle erwerben Studierende durch ihre Aufnahme an einer österreichischen Lehr-Anstalt (mit Ausnahme der unentgeltlichen Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus — Siehe §. 8.) die österreichische Staatsbürgerschaft.

## §. 15.

## IV. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ehelichung eines Oesterreichers.

Nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen erwerben Ausländerinnen durch die Ehelichung österreichischer Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft \*). Sie bedürfen übrigens zu dieser ihrer Verehelichung mit österreichischen Staatsbürgern keiner besondern Einwanderungs-Ermächtigung, eben weil sie schon durch die Verehelichung ipso facto die Staatsbürgerschaft erwerben \*). Hingegen wird der Ausländer, der eine Oesterreicherin heirathet, kein österreichischer Unterthan.

## §. 16.

## V. Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch besonders Verleihung derselben.

## A. Bei zehnjährigem Aufenthalt in Oesterreich.

Bis zum Jahr 1833 erwarb ein Fremder die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen in den österreichischen Staaten (mit Ausschluß eines Freihafens \*) und der ungarischen Provinzen \*) vollendeten zehnjährigen Wohnsitz. War dieses Decennium weder durch Aufgebung des Wohnsitzes, noch durch den gesandtschaftlichen Charakter, die besondern Ver-

\*) Studien-Hof-Entsch.-Dekret vom 11. Mai 1827. Prot. Zahl 460 (Tirol'sche Gef. S. Bd. 1827 S. 350).

\*) Hat ein Ausländer das Präsentationsrecht zu einer Stiftung in Oesterreich, so erfolgt die Präsentation durch Vermittlung der öherr. Gesandtschaft. (Stud.-Hof-Entsch.-Dekret vom 21. Aug. 1830.)

\*) Hofdekret vom 23. Februar 1833. P. O. S. 2080.

\*) Dekret vom 21. Februar 1834 B. 1921. (Tirol. Gef. S. Bd. 1834 Seite 103.)

\*) Hofdekret vom 9. Nov. 1818 P. O. S. 433.

\*) Hofkanzleidekret vom 18. Sept. 1817 Nr. 527.

hältnisse eines ungarischen Staatsbürgers\*), durch den Eintritt in den Privatdienst eines Befordern, durch die Eigenschaft eines Studierenden, durch jene eines türkischen Handelsmannes, durch den Eintritt in den österreichischen Militär-Dienst, durch einen Untersuchungs- oder Straf-Arrest, durch Abschaffung, oder durch Abgabe in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt — gehemmt oder unterbrochen worden \*) und hatte der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen \*), so trat er mit Ablauf des oben erwähnten Termines in alle Rechte, aber auch in alle Pflichten eines österreichischen Staatsbürgers\*\*).

Dieses Gesetz ist aufgehoben worden. Am 10. März 1833 erschien ein Hofdekret des Inhalts: „Es habe Se. Majestät mittelst Allerhöchster

\*) Bei den Ungarn konnten folgende Verhältnisse das Decennium hemmen oder unterbrechen: Die Bekleidung einer ungarischen oder leibensbürglichen Beamtenstelle oder Hofagentie; die öffentliche Geschäftsführung für der ungarischen oder heidnischen Confession, oder der griechischen Kirche ergebene Ungarn; der Besitz einer Realität in Ungarn oder in dessen Nebenländern; der Dienst bei dem ungarischen Adel; der Besitz eines auf eine bestimmte Zeit, oder durch eine Bedingung beschränkten Pusses; die Zurückberufung eines, wenn gleich mit einem unbeschränkten Pusse versehenen Individsuums.

\*) »Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums,« von Franz Tobias Herzog. Wien 1833. (Recensirt in der Zeitschrift für öherr. Rechtsgelahrtheit und politische Gesetzkunde 1837. Notiz. Bil. S. 186 von Dr. Saleffa). — Dann: »Sammlung der Gesetze über das politische Domick im Kaiserthume Oesterreich,« von Franz Tobias Herzog. Wien 1837. (Recensirt in derselben Zeitschrift 1838. Not. Blatt S. 161 von Dr. Tomasek.) Sieh ferner Buschmann a. a. O. S. 41.

\*) Allg. v. S. Buch S. 29.

\*\*) Nur in Ansehung der bei den königl. bairischen Forstämtern im österreichischen Gebiete, oder in den königl. bairischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten königl. bairischen Unterthanen bestand die Ausnahme, daß diese ihre Eigenschaft als königl. bairische Unterthanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im österreichischen Gebiete aufhalten, beibehalten. (Art. 24 der Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, vom 18. März 1829). Das Nämliche gilt von dem auf österreichischem Gebiete wohnenden königl. bairischen Jagd-Aufsichtspersonale der Falkener-Revier (Art. 24 derselben Convention). — Auch wegen Freizügigkeit der Penzionisten wurden Verträge mit Parma, Modena, Toskana und Baden geschlossen. (Sieh S. 86.)

Entschliessung vom 5. Februar 1833 zu befehlen geruhet, daß durch einen in den Ländern, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gültig ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben werden soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei dem zustehenden Kreisamte den Unterhanssed geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung sey er zuzulassen, nur wenn die feste Ueberzeugung da ist, daß er die Zeit hindurch sich wegen keines Verbrechens Strafe zugezogen, fortwährend ruhig den Befehlen und Anordnungen der gesetzlichen Behörden gemäß, sich gehorsam und gut gesittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdacht und Beschwerde Anlaß gegeben habe. Den Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser a. h. Entschliessung in den gedachten Ländern den zehnjährigen, ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, sey zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Beweis zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden, welche Beweisführung längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser a. h. Entschliessung so gewiß angetreten werde, als dieselbe sonst nicht würde gestattet werden \*).

#### §. 17. Fortsetzung.

### B. Ohne zehnjährigen Aufenthalt.

#### Geschäftsgang. Erfordernisse.

Aber auch ohne einen zehnjährigen Aufenthalt in den österreichischen Staaten kann die Einbürgerung angefordert werden \*). Dieses Gesuch hat der Fremde bei der unteren politischen Behörde des Bezirkes, wo er wohnt, einzureichen \*). Wohnet er im Auslande, so könnte er das Gesuch unmittelbar an die Landesstelle einreichen.

Die Gesuche müssen sonst mit den geforderten Erhebungen von den Landesstellen mit ihren Gutachten an die vereinte Hofkanzlei geleitet werden, welcher die Einverleibung in die Staatsbürgerschaft als eine reine

\*) Hofdekret vom 1. März 1833.

\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 20.

\*) Hofkanzlei-Berordnung vom 12. April 1816. P. O. S. 5444. Bd. 44. §. 41 — und Hofdekret vom 20. Jan. 1824. P. O. S. 32. §. 17.

Grundsache vorbehalten wor \*). Jetzt aber ist die Aufnahme der Ausländer in die österreichische Staatsbürgerschaft den Landesstellen überlassen \*). Nur Jenen, die ohne Bewilligung aus Oesterreich ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, in der Folge aber um die Rehabilitirung anzusuchen, kann die Staatsbürgerschaft allein in Folge der landesfürstlichen Bewilligung wieder zu Theil werden \*).

Bei der Erledigung eines Einbürgerungsgesuches, es möge eine Mann- oder Weibsperson \*) betreffen, kommen die Moralität und Erwerbssähigkeit des Wittstellers \*), dann die Entlassung desselben aus seinem bisherigen Staatsverbande in Betrachtung.

#### §. 18.

### Fortsetzung. a. Moralität.

Die Darlegung eines guten, sittlichen Betragens ist zur Erlangung der Staatsbürgerschaft vor Allem unerlässlich. Deshalb hat der Fremde seinem Gesuche den Beweis seines sittlichen Betragens mittelst der von dem Dienstherrn, Meister oder Fabrikanten, bei dem er sich in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten, von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätigten Zeugnisse beizulegen \*). Bei Angestellten genügen die bestätigten Zeugnisse ihrer Amtsvorsteher, bei Privaten die Zeugnisse ihrer Obrigkeit \*). In den Hauptstädten werden auch die Polizei-Directionen vernommen.

#### §. 19.

### Fortsetzung. b. Erwerbssähigkeit.

Die zweite unerlässliche Bedingung zur Aufnahme in den österreichischen Staatsverband ist eine hinreichende Erwerbssähigkeit; ein besonderes Vermögen, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, ist jedoch kein absolutes Erforderniß \*).

\*) Hofkanzlei-Berordnung vom 12. April 1816.

\*) Hofkanzleidekret vom 6. März 1829. §. 21. §. 2402.

\*) Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832.

\*) Hofkanzleidekret vom 26. Februar 1828.

\*) Hofkanzleidekrete v. 19. Juni 1819, §. 19195. und vom 6. März 1829.

\*) Hofkanzlei-Verordnung vom 12. April 1816. 2434 P. O. S. 3. 44. §. 41. — Hofdekret vom 30. Jänner 1824. P. O. S. 32. §. 12.

\*) Buschmann z. a. D. S. 62.

\*) Erwähntes Hofdekret vom 12. April 1816.

## §. 20. Fortsetzung.

## c. Entlassung aus dem fremden Staats-Verbande.

In der Regel ist die Entlassung aus dem ausländischen Staatsverbande kein notwendiges Erforderniß zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft \*) und die politischen Behörden sind nur angewiesen, die Einwanderer, ohne ihnen die landesherrliche Entlassung zur Bedingung der Einbürgerung zu machen, auf die Privat-Nachtheile (Strafe, Confiskation) aufmerksam zu machen, welche ihrer bei der Nicht-Erweiterung derselben harren ?).

## §. 21.

Fortsetzung. Ausnahmen hinsichtlich der Entlassung aus dem fremden Staats-Verbande: Bei Staaten mit denen Cartelle bestehen.

Ein im Einvernehmen mit der geheimen Hof-, Hof- und Staatskanzlei erlassenes Hofkanzleidekret vom 1. März 1832 bestimmt jedoch ausdrücklich, es können die positiven Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde, den tractatmäßigen, somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen (S. 222 und folg.) keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militär-Pflichtiger reklamirt werden kann. Sie setzen vielmehr, namentlich das Bundes-Cartell, ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate anständig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse. Der Uebertreter eines Cartells, fährt das Hofdekret fort, ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben. Es wird daher erforderlich, und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden vorgeschrieben, daß bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes \*\*) an der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Verlei-

\*) Hofdekret vom 28. August 1817 P. O. E. B. 45. Zahl 125 — vom 17. Decemb. 1829, Zahl 23,627.

\*\*) Hofdekret vom 28. August 1837. P. O. E. 45. Z. 425.

\*) Durch welche die öherr. Staatsbürgerschaft erworben wird. (S. 10.)

gung des Auswanderungs-Consenses, oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse ?). (S. 184.)

Diese Anordnung ist offenbar auch bei der bloßen Verleihung der Staatsbürgerschaft (auch wenn kein Gewerbe angetreten werden soll) zu befolgen.

## §. 22.

Fortsetzung. Insbesondere bei bairischen Unterthanen.

Bei den bairischen Unterthanen insbesondere ist zwischen den vor und nach dem 1. Jänner 1819 ohne Entlassung nach Oesterreich Eingewanderten zu unterscheiden.

Den Ersteren ist nachträglich insgesammt von der bairischen Regierung die Auswanderungsbewilligung ertheilt worden, mit alleiniger Ausnahme der Deserteurs und derjenigen, deren Vermögen schon wirklich eingezogen worden war ?), und es wurde ihnen ihr Vermögen, in so fern es wegen unerlaubter Auswanderung oder Anständigmachung mit Beschlagnahme belegt oder sequestrirt worden war, sobald sie die Ausnahme in den österreichischen Unterthansverband nachzuweisen vermochten, ohne weiters verabfolgt. Die Bayern aber, welche nach dem 1. Jänner 1819, ohne vorher eingeholte landesherrliche Bewilligung in die österreichischen Staaten einwandern, oder sich daselbst anständig machen, werden im Königreiche Baiern ohne alle Rücksicht nach den Gesetzen behandelt ?).

Nach dem Hofdekret vom 26. Juli 1819 waren sie daher zu warnen, sich, wenn sie nicht Schaden leiden wollen, vorher um die Auswanderungsbewilligung bei ihrer Regierung zu verwenden, indem jedes Gesuch von ihnen um Dazwischenkunft der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei in solchen Fällen zurückgewiesen werden mußte ?). Durch ein neueres Hofkanzleidekret vom 10. Dec. 1830 wurde jedoch ausdrücklich bestimmt, daß kein bairischer Einwanderer in den österreichischen Unterthansverband aufzunehmen sey, der nicht die Entlassung aus dem bairischen Staatsverband nachweise ?). Um diese zu erlangen, muß jeder bairische Unterthan eine Versicherung seiner Aufnahme in Oesterreich bei seinem Landgerichte vor-

\*) Hofkanzleidekret vom 1. März 1832. Z. O. E. Nr. 2330.

\*) Hofkriegsraths-Berurtheilung vom 22. Mai 1819. S. 3. 559. (Mil. Ges. II. Bd.)

\*) Hofkanzleidekret vom 1. März 1832. Z. O. E. Nr. 2330.

\*) Hofkanzleidekret vom 26. Juli 1819, Z. 19929.

\*) Hofkanzleidekret vom 10. December 1830. P. O. E. Z. 28519.

zeigen, welche aber nicht von den Dominien, sondern in dem Fall, wo die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst, oder durch Antritt eines Gewerbes begründet werden soll, von dem Kreisamte, für den Fall der nach §. 30. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorzunehmenden ausdrücklichen Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft aber, von der Landesstelle auszufertigen ist<sup>1)</sup>. (Siehe auch §. 260.)

## §. 23.

## Fortsetzung. Unterthanseid.

Hat nun die Landesstelle auf Grundlage der hieher angeführten Verordnungen den Candidaten zum Eintritt in das Verhältniß der Staatsbürgerschaft würdig erkannt<sup>2)</sup>, und seine Aufnahme in dasselbe den Landesbehörden bekannt gegeben, so wird der neue Staatsbürger zu dem Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge an das Herz gelegt, ihm gleicher Schutz wie den Eingebornen zugesichert; er wird an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid, unter den für die verschiedenen Religionsbekenntnisse vorgeschriebenen Förmlichkeiten<sup>3)</sup>, nach folgender Formel abgenommen:

„Ihr werdet einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, Schwören, und bei eurer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinand des Ersten, Kaiser von Oesterreich, als eurem rechtmäßigen Erblandes-Fürsten und Herrn, nach demselben, den, aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu, gehorsam und gewärtig seyn, die bestehenden Befehle genau beobachten und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans pünktlich erfüllen solltet und wolltet.“

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 17. Juni 1831. P. O. S. Bd. 29, Z. 29, und vom 8. Dez. 1821. P. O. S. Bd. 29, Z. 80.

<sup>2)</sup> Bei ausländischen Wollgen ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angelegten Weis zu fordern, und falls der Weis für ausgewiesen gehalten wird, die Akten der vereinten Hofkanzlei zur Entscheidung vorzulegen. (Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1829.)

<sup>3)</sup> Graf Barth-Barthenheim: »Das Ganze der politischen Administration.« S. 43.

Die Kreisämter sind berechtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, jedoch bloß bei Unadeligen, zu diesem feierlichen Akte auch die Ortsbehörden (Magistrate oder Dominien) zu delegiren<sup>4)</sup>.

Nonnen legen sonst den Eid in die Hände des dazu delegirten Ordinariates ab<sup>5)</sup>. Nach einer späteren Verordnung ist die Abnahme des Unterthanseides von einandernden Ausländerinnen nicht mehr erforderlich<sup>6)</sup>.

Der Unterthanseid wird übrigens nur in den beiden Fällen der besonderen Verleihung der Staatsbürgerschaft (§§. 16. und 17.) abgelegt. Die übrigen Erwerbungsarten derselben bedürfen des Unterthanseides nicht<sup>7)</sup>.

Der in die österreichische Staatsbürgerschaft Aufzunehmende hat bei Ablegung des Unterthanseides zugleich zu schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbindung weder im In- noch Auslande verflochten sey, noch für's Künftige in dergleichen Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich einlassen werde<sup>8)</sup>.

Der Unterthanseid ist übrigens bloß eine, zur Bekräftigung der vom Einwanderer eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feierlichkeit. Das Unterthansverhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den, zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Parthei, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmevertrag begründet<sup>9)</sup>.

## §. 24.

## Fortsetzung. Verfahren bei Minderjährigen.

Die Vertreter der Minderjährigen können auch, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erwirken. Bei Unmündigen unterbleibt dann zwar die Ablegung des Unterthanseides, was jedoch die Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht hindert, da der Unterthanseid, als eine bloße Feierlichkeit, nicht eine wesentliche und unerläßliche Bedingung ist (siehe

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 12. April 1816. P. O. S. Nr. 1229.

<sup>5)</sup> Graf Barth-Barthenheim: »Das Ganze der politischen Administration.« S. 62.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidekret vom 20. April 1824, Z. 12057. (Vir. Gef. S. Bd. 884, S. 185.)

<sup>7)</sup> Hofkanzleidekret vom 11. Mai 1815.

<sup>8)</sup> Hofkanzleidekret vom 12. April 1816 und vom 20. Jänner 1824.

<sup>9)</sup> Hofkanzleidekret vom 21. März 1831, Z. 7357.

vorigen §.), und es keinem Anstande unterliegt, davon in solchen Fällen zu dispensiren, oder die Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben \*).

## §. 25.

## Einbürgerung fremder Geistlichen.

Die Landesstelle ist auch befugt, die Genehmigung zur Naturalisirung fremder Geistlichen zu ertheilen, jedoch im Einvernehmen mit dem Ordinariate, und erst dann, wenn sich dieses nach eigener Prüfung von der Sittlichkeit und den reinsten Grundsätzen des fremden Geistlichen früher die vollkommene Überzeugung verschafft hat \*).

Fremde Klostergeistliche müssen, nebst ihrer moralischen Würdigkeit und den zur Seelsorge nöthigen Studien, auch noch die hierzu erforderlichen körperlichen Kräfte nachweisen \*).

Die Ausländer als Klosterkandidaten haben übrigens ihr Gesuch um die Einbürgerung selbst zu machen, und es ist nicht von den Klosterverstehern für dieselben zu überreichen \*).

Jedenfalls müssen sich einwandernde fremde Geistliche den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen. (§. 13.)

## §. 26.

## Besonderes Verfahren bei Einbürgerung türkischer Unterthanen.

Die ottomanische Pforte erkennt seit dem Sissower Frieden vom 4. August 1791 nur jene Türken als österreichische Unterthanen an, welche sich bis zu dieser Epoche unter österreichische Botmäßigkeit begeben, das Naturalisationspatent erhalten, und ihren bleibenden Wohnsitz im österreichischen Gebiete genommen haben. Dagegen wird kein nach dem Sissower Frieden übergetretener türkischer Unterthan von der Pforte als Österreicher anerkannt \*). Überhaupt ist es Grundsatz der türkischen Regierung, keine Aus-

\*) Hofkanzleidecret vom 2. März 1831, Z. 7227.

\*) Wirkungsbereich der Landesstelle, vom 11. Mai 1832, Z. 9556.

\*) Hofdecret vom 27. September 1798, P. O. S. 13. Bd. Z. 29.

\*) Regierungsvweisung vom 23. Juni 1832, Z. 22128.

\*) Dabei wird auch in den Fällen solcher nach dem Sissower Frieden nationalisirten Türken die Zeit ihres abgelegten Unterthandens genau bemerkt. (Hofresolution für Ungarn vom 13. April 1803.) Siehe auch S. 193. Anmerkung.

wanderung, keinen Uebertritt in fremde Unterthansverhältnisse zu gestatten \*). Dieses hindert nun nicht, türkische Unterthanen in die österreichische Staatsbürgerschaft aufzunehmen, doch muß ihnen hiebei bedeutet werden, daß sich der ihnen durch die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft verliehene Schutz zwar wohl auf das österreichische Staatsgebiet, nicht aber gleichermaßen auf die türkischen Provinzen erstreckt, wo der k. k. Intendantur nur eine indirekte Einwirkung für dieselben zu Gebote steht \*).

Die früher dem k. k. nieder-österreich. Landrechte zugestandene Einbürgerung der Türken ist nunmehr gleichfalls den politischen Behörden zugewiesen \*), welche hiebei, außer den allgemeinen Bestimmungen (man sehe auch §§. 200 und 261), noch folgende spezielle Anordnungen zu befolgen haben.

Bei Ertheilung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen soll nur sparsam vorgegangen werden, weil diese gewöhnlich unter allerlei Vorwand nach der Türkei zurückkehren, und dann ohne wahren Nutzen für Österreich daselbst unbefugten Schutz verlangen \*). Bei Aufnahme von Rajas, d. i. nicht mohamedanischen Unterthanen der Pforte, ist sich überdies stets mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei in's Einvernehmen zu setzen, weil diese oft bei schlimmen Handeln sich nur bedrohen um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben, um den Schutz und die Verwendung des österreichischen Hofes anzusprechen zu können \*). In letzter Zeit ist diese vorläufige Rücksprache mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei überhaupt bei allen Einbürgerungsgesuchen türkischer Unterthanen, denen die Landesstelle zu willfahren gedenket, anbefohlen worden \*). Jeder

\*) Die Pforte konnte nicht bestimmt werden, auch nur die Echtheit und Rechtsgültigkeit seiner Ehen anzuerkennen, die zwischen europäischen Unterthanen und Rajas geschlossen worden sind. Diese Weigerungen der ottomanischen Behörden beruhen zum Theil auf einem Hattischerif des Sultans Selim, welcher nie von den fremden Gesandtschaften anerkannt und angenommen worden ist, indeß aber die unangenehmsten Wirkungen herbeigeführt hat, so oft die verwandten Glieder einer Familie ihrem Gatten oder Vater, sei es nach Rußland oder Oesterreich, folgen wollten (Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1822, Z. 14206).

\*) Hofdecret vom 18. August 1794 und vom 12. Februar 1807.

\*) Hofdecret vom 14. Dezember 1816, P. O. S. 1307.

\*) Hofkanzleidecret vom 12. Februar 1807, Z. 4329.

\*) Hofkanzleidecret vom 30. November 1815, Z. 20977, P. O. S. Nr. 42. Z. 133.

\*) Hofkanzleidecret vom 10. April 1824, Z. 7403 und vom 22. Februar 1822, Z. 4722.



türkische Unterthan, der sich dem österreichischen Scepter unterwerfen, und an dem Rechten der k. k. Unterthanen Antheil nehmen will, soll schon vorläufig sein Weib und seine Kinder aus der Türkei in die k. k. Erbländer gezogen haben \*); auch hat er eine angemessene Kaution auf eine verlässliche Art sicher zu stellen, welche auf den Fall, daß er ohne Erlaubniß die k. k. Erlände verlassen, oder über die in seinem Passe bestimmte Zeitfrist ausbleiben sollte, dem Fiskus zufallen wird, so wie auch in diesem Falle ohnehin dessen Nationalisirung als aufgehoben anzusehen ist \*). Jeder ottomanische Unterthan, der sich zum kaiserlichen Unterthan aufnehmen läßt, muß auch vorläufig einen Revers einreichen, und vermittelt dessen sowohl der ottomanischen Unterthänigkeit entsagen, als sich allen landesherrlichen und übrigen Kosten, und namentlich dem Abfuhrzölle unterziehen, über welche geschlossene Reversirung ihm sodann ein Attestat ertheilt wird \*). Endlich wird ihm bei Ablegung des Unterthansweides bedeutet, daß er im Falle seiner wie immer gearteten Rückkehr in die Türkei dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freiheiten und Schutzgenossenschaft der übrigen österreichischen Unterthanen, folglich auf den Schutz der k. k. österreichischen Agency und Behörden, in Folge der zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge keinen Anspruch zu machen habe \* \*).

\*) Hofkammerdekret vom 28. Juli 1809, Littra B.

\*) Quedas. Littra G.

\*) Hofdekret vom 10. März 1770, I. 5, und »Beiträge zur politischen Geschichte im österreichischen Kaiserthume« vom Grafen Barth. Barthend. (in Wien 1828, 2. Bd. S. 19. — Das Hofkammerdekret vom 28. Juli 1809 erwähnt dieses Reverses jedoch nicht mehr.

\*) Hofkammerdekret vom 10. April 1824, 3. 7403.

\*) Es ist auch solchen in Österreich eingebürgerten Türken die Reise nach der Türkei zu erschweren, nur in dringenden Fällen, und wenn sie sich schon zehn Jahre in der österreichischen Monarchie aufgehalten haben, ein Paß dahin, und zwar nur auf kurze Zeit (nicht länger als auf Ein Jahr) ausfertigen, und ihnen bei der Paßertheilung zu bedeuten, daß sie in ihrem früheren Geburts- oder Aufenthaltsorte in der Türkei nicht als österreichische Unterthanen angesehen und behandelt werden würden. Auch ist solchen eingebürgerten Türken durch die Behörden als guter Rath und Hilfe, um nicht länger in den türkischen Provinzen persönlich verweilen zu müssen, zu empfehlen, ihre gewislicheren Geschäfte in der Türkei durch ordentlich ernannte Schwärmer aus der Zahl der daselbst lebenden türkischen Unter-

### Einbürgerung fremder Juden.

Fremde Juden müssen vorläufig den für die Juden bestehenden, besonderen politischen Verordnungen Genüge thun; haben sie aber die Toleranz erwirkt, dann geschieht ihre Aufnahme in die Staatsbürgerschaft wie bei anderen Ausländern \*).

Unter derselben Bedingung erwerben sie auch die Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Amtes, Gewerbes u. s. w.

Die türkischen Juden werden in Handelsbeziehung wie andere ottomanische Unterthanen behandelt, da die mit der Pforte bestehenden Handelsverträge von allen türkischen Unterthanen ohne Ausnahme sprechen. Jedoch gilt dies unter dem Vorbehalt, daß hiedurch die in den österreichischen Staaten für diese Glaubensgenossen bestehende Verfassung nicht verletzt werden darf.

### Von der Rehabilitation oder Wiedereinbürgerung.

Denen, die ohne Bewilligung aus Österreich ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind (§. 37.), kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge allerhöchster Bewilligung wieder zu Theil werden. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die, in den oben angezeichneten Arten wieder erlangen (§§. 5. und folgende). Die Individuen, welche in den vorgedachten Fällen die Staatsbürgerschaft mit allerhöchster Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können jedoch dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben \*).

\*) ihnen zu wählen. (Hofkammerdekret vom 28. Juli 1806, Littra G. — Hofresolutionen für Ungarn vom 25. April 1817 und 3. Oktober 1818.)

\*) »Das Ganze der österreichischen polit. Administration« vom Grafen Barth. Barthend. I. Bd. S. 63.

\*) Auswanderungspatent vom 24. März 1832. VII. Hauptstück.

Juden

TR

§. 29.

Folgen der Nationalisirung.

A. Rückfichtlich der Person der Eingebürgerten und ihrer Kinder.

Der nationalisirte Fremde wird von den Befehlen einem eingebornen Österreicher gleich gehalten \*). Er tritt also in den vollen Genuß der mit der österreichischen Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte \*); er übernimmt dagegen alle durch die bürgerlichen, strafrechtlichen und administrativen Verordnungen bestimmten Pflichten des österreichischen Untertans: er wird, wenn er nicht zu den bevorrechteten Personen gehört, militärpflichtig, und unterliegt der Besteuerung ihrem ganzen Umfange nach \*\*).

Hinsichtlich der Kinder der Eingebürgerten ist zu bemerken, daß in dem Falle, worin Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nach den Vorschriften des §. 29. oder des §. 30. des bürgerlichen Gesetzbuches (nämlich durch Eintritt in einen landesfürstlichen Dienst, Antrittung eines Gewerbes oder besondere Verleihung) erwirbt, die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährigen Kinder desselben Ausländers dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen \*); wohl aber kommt sie den Minderjährigen \*\*\*) , und den später erzeugten Kindern der Nationalisirten zu.

Die aus der Ehe einer Ausländerin mit einem Österreicher gebornen

\*) Nur die Gesetze und die geistlichen Verordnungen machen in einigen wenigen Fällen einen Unterschied zwischen dem gebornen und dem naturalisirten Österreicher. (S. 12. und 193.)

\*) All. d. O. B. §. 28.

\*\*\*) Der Ausländer hat an den Steuern nur in so fern zu contribuiren, als dieselben ihrer objektiven Natur nach, auf ihn anwendbar sind, z. B. die Grundsteuer, Accise. Den Türken wurde durch den Pestherwinger Frieden volle Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert. (Hofdekret vom 18. Mai 1813. Siehe Buschmann a. a. O. S. 71.) Von der Grundsteuer, die nun in Österrich gänzlich abgeschafft ist, war das ausländische Verlassenschaftsvermögen stets befreit gewesen; eben so sind die ausländischen Realitäten mortuariefrei, nicht aber die Kapitalien (§. 80). Auch der Erwerbsteuer sind Ausländer ausdrücklich unterworfen worden (§. 189).

\*) Hofkanzleidekret vom 30. August 1832. J. G. S. Nr. 878.

\*\*\*) Diesen nach dem, in der österreichischen Gesetzgebung allgemein ausgesprochenen Grundsätze, daß die Kinder dem Stande ihres Vaters folgen. (Allg. d. O. B. §. 146.)

TR

Kinder erwerben schon durch die Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft. (S. 5.) — Hatte dieselbe vor ihrer Verheirathung mit dem österreichischen Untertan Kinder von einem Ausländer, so bleiben diese noch immerfort Ausländer. In Hinsicht der Großjährigen ergibt sich dieses aus dem eben Gesagten \*); und eben so bei den Minderjährigen nach dem allgemeinen Grundsätze der Nachfolge in den Stand des Vaters \*) (folglich hier des verstorbenen oder von seiner Gattin gerichtlich getrennten Ausländers).

Die Bestimmungen hinsichtlich der unehelichen, so wie der Adoptivkinder sind schon oben berührt worden (S. 5).

§. 30.

Fortsetzung. B. Hereinbringung des Vermögens.

Wird nun der in die österreichischen Staaten eingewanderte fremde Untertan die Erfolglassung seines im Auslande befindlichen Vermögens erwirken, so gelten folgende Vorschriften:

Unterliegt der eingewanderte Untertan der Militärpflichtigkeit, so soll das Einschreiten mit dem Lauffcheine des Wittstellers, mit der Bemerkung, ob derselbe ledig oder verheirathet ist, mit dem Stande des angehaltenen Vermögens, mit einem legalen Zeugnisse von der dormaligen Obrigkeit über die Art und Zeit seiner Ansfähigkeit in den k. k. Staaten, und mit dem Zeugnisse der Untauglichkeit zum Feldkriegsdienste, wenn selbe vorgeschützt wird, belegt seyn \*).

Die Ausweisung der Art und Zeit der Ansfähigkeit in den österreichischen Staaten wurde insbesondere den ehemaligen bairischen Untertanen, welche Erbschafts- oder andere Vermögensforderungen von ihren Ältern, Verwandten oder sonstigen Partheien haben, und solche zu erhalten wünschen, zur Pflicht gemacht \*). (S. 22.)

Auch hat die k. k. Hofkanzlei unterm 16. September 1811 die von der geheimen Hof- und Staatskanzlei eröffneten Erfordernisse bekannt gemacht, auf welchen die Regierungen in dem Königreiche Bayern und den übrigen Bundesstaaten bei Erbklamationen ihrer Ausgewanderten gewöhnlich zu bestehen pflegen, und zwar: der Lauffchein des Wittstellers

\*) Nach der Analogie des eben citirten Hofdekrets vom 30. August 1832.

\*) Allg. d. O. B. §. 146.

\*) Hofkanzleidekret vom 3. August 1808.

\*) Hofkanzleidekret vom 21. April 1808.

zur Herstellung der Identität der Person; ein legales Zeugniß der wirklichen Ansfässigkeit, um sicher zu seyn, daß ein solches Individuum dem Staate, aus welchem es sein Vermögen zieht, nie wieder zur Last fallen würde; der Trauungsschein, im Falle der Ausgewanderte verheiratet ist; die Auswanderungsbewilligung, ohne welche jede Ansiedlung in einem fremden Staate die Konfiskation nach sich zieht; endlich ein legales Zeugniß eines Stadtkarztes über dessen Untauglichkeit zum Militär. Die österreichischen Behörden erhielten zugleich die Weisung, bei künftiger Prüfung und Aufnahme solcher Erbauungsgesuche, besonders derjenigen, die von bayerischen Eingeborenen herrühren, nur solche zuzulassen und höheren Orts zu empfehlen, welche entweder mit den hier angezeigten Dokumenten belegt, oder doch auf solche Gründe gestützt sind, mit denen der Abgang derselben auf eine befriedigende Art gerechtfertigt werden kann<sup>1)</sup>. Nachträglich wurde noch bestimmt, daß bei solchen Gesuchen der aus den deutschen Bundesstaaten, besonders Baiern, Württemberg und Sachsen nach Österreich eingewanderten Individuen um Erlaubnis ihres Vermögens aus dem Auslande, die Verbringung der Auswanderungsbewilligung, in Beziehung auf vorher gewesene österreichische Unterthanen, nur in dem Falle notwendig sey, wenn sie erst nach Abtretung der Provinz, in welcher sie geboren wurden, ausgewandert sind<sup>2)</sup>.

### §. 31.

#### Staatsgrundsatz bei Aufnahme von Fremden in das österreichische Unterhandband.

Die Einverleibung in die Staatsbürgerschaft steht der politischen Oberbehörde als eine reine Gnadensache zu<sup>3)</sup>; es hat also kein Fremder, selbst wenn er die zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgeschriebenen Bedingungen auszuweisen vermag, das Recht, seine Aufnahme zu fordern.

Die Behörden werden bei Verleihung der Staatsbürgerrechte an Fremde mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinzen, welche sie zu übersehen berufen sind, bald reichlicher, bald sparsamer zu Werke gehen, und hierbei die Rücksichten der Politik, des Handels, des Militärbedarfs und der Polizei nicht außer Auge lassen.

<sup>1)</sup> Regierungs-Intimation vom 3. Oktober 1811.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 13. Oktober 1811.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 12. April 1816.

Im Ganzen folgt Österreich dem Bevölkerungssystem; es begünstigt daher eher die Einwanderungen, als es dieselben zu verhindern sucht.

Dieses Princip liegt offenbar den bisher angeführten Befehlen über die Verleihung der Staatsbürgerschaft zum Grunde; eben so hat es die Anordnungen über die Behandlung der fremden Ansiedler, Kriegsgefangenen und Defecteurs motivirt.

### §. 32.

#### Fortsetzung. Behandlung der Ansiedler.

In früheren Zeiten hat die österreichische Regierung direct zur Vermehrung der Ansiedlungen, besonders in Galizien, Podgorze, Böhmen, Mähren und Schlesien, — durch Zugestehung mancherlei Begünstigungen, ja selbst durch Abreichung von Unterstützungsgeldern — beizutragen gesucht<sup>4)</sup>. Später kam es zwar von der, den fremden Ansiedlern von Seite des Staates bewilligten Aushilfe ab<sup>5)</sup>, ja es wurde als Regel festgesetzt, daß einwandernden Fremden keine pecuniäre Unterstützung zu leisten sey, sondern dieselben außer Landes zu schaffen kommen, wenn sie sich nicht Unterhalt verschaffen oder dienen<sup>6)</sup>. Die Länderstellen sind aber angewiesen, Alles, was zur Beförderung fremder Ansiedler, besonders aber zur Niederlassung fremder Fabrikanten, Manufakturisten, Professionisten und Handwerker Vorschub leisten kann, in so weit damit keine Gelbtauslagen von Seite des Staates, oder Waichbefreiungen und andere Exemptionen verbunden sind, aus eigener Vollmacht auf der Stelle zu veranlassen. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie nützlichen Etablissement, oder zu einer ganz neuen Erfindung, wovon sich für den Staat Vortheil versprechen läßt, Geldzuschüsse oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, müssen dieselben bei der Finanzbehörde angefordert werden. — Wenn ausländische Fabrikanten und Professionisten die Erlaubnis zur Ansiedlung erhalten haben, so ist denselben, nebst den Kapitalien, die Mitnahme der nöthigen Kleidungs- und Einrichtungstücke, der Werkstühle, Fabriksgeräthe und Werkzeuge jollfrei<sup>7)</sup>, jene der rohen Stoffe, so weit sie einzuführen erlaubt sind, gegen Ertrag der darauf lie-

<sup>4)</sup> »Österreichische politische Gesetze«, vom Dr. Bened. Suttas Kopey, Wien 1807. I. Bd. S. 90.

<sup>5)</sup> Ebenda. S. 96.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidekret vom 9. Jänner 1810.

<sup>7)</sup> Wirkungsbereich der Banzal-Behörden vom 11. Jänner 1810, §. 35.

genten Personen heimlicher und nur die Einfuhr ausländischer verbolener Waaren nicht gestattet \*).

Die in Oesterreich erschienenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Behandlung fremder Industriellen sehe man ausführlicher unten, §. 191.

In Rücksicht ausgedienter Capitulanten wurde verordnet, daß ihnen die Ansiedlung in Oesterreich zu erleichtern komme, und sie in allgemeine Versorgungsanstalten unterzubringen, und selbst, wenn sie in ihr Vaterland zurückgekehrt, dort nicht aufgenommen wurden, wieder in ihrer früheren Versorgung aufzunehmen seyen \*). (Siehe auch §§. 219. und 220.)

Auch ist den eingewanderten Ansiedlern überhaupt für sich und ihre im Auslande erzeugten Kinder die lebenslängliche Befreiung vom Militärstande nebst der Bewilligung zur Wiederauswanderung zugesichert, und den Behörden eingeschärft worden, dieses Privilegium unverbrüchlich zu achten \*). Sollten sie aber von der Bewilligung zur Wiederauswanderung Gebrauch machen, so hätten sie dann die etwa empfangene Staatscaution zurückstellen \*).

Über die Behandlung fremder Defecteurs und Konstriptionsflüchtlinge sehe man §. 221.

## II. Abschnitt.

### Von dem Verluste der österreichischen Staatsbürgerschaft.

#### §. 33.

##### I. Durch die Auswanderung.

Die österreichische Regierung erklärt denjenigen österreichischen Unterthan für einen Auswanderer, der aus den österreichischen Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

\*) Kabinettschreiben vom 24. Jänner 1800 und vom 30. Dezember 1806.

\*) Hofdekret vom 23. Jänner 1830, Z. 1728.

\*) Hofkanzleidekret vom 22. Jänner 1803. Hofkriegsräthliches Reskript vom 18. März 1819.

\*) Hofdekret vom 13. August 1813 und 11. Jänner 1787. Kopych's allg. österr. Gewerksunde. II. Th. S. 22.

Die Auswanderung kann eine gesetzliche oder eine unbefugte seyn \*).

#### §. 34.

##### Gesetzliche Auswanderung.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Landesstelle erwirken.

Diese Bewilligung wird demjenigen, der entweder selbstständig ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter für ihn eingeschritten, dann ertheilt, wenn von Seite der Militär- oder sonstigen besonderen Standes- oder Amtspflichtungen des Bittstellers kein Hinderniß obwaltet \*). Eine Aufnahmszusicherung von Seite des Staates, in welches der Oesterreicher ziehen will, wird in der Regel nicht erfordert \*).

#### §. 35.

##### Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich Bayern's, Krakau's und Württemberg's.

Um die Bewilligung zur Auswanderung nach Bayern zu erhalten, muß vermöge eines besondern Übereinkommens die Aufnahmszusicherung vorläufig beigebracht werden \*). — Eben so nach Krakau, wo vorläufig die Aufnahmsbewilligung des Senates sich zu verschaffen ist \*). — Bei Auswanderungen österreichischer Unterthanen in das Königreich Württemberg ist den Auswanderern bloß die Erklärung abzufordern, daß sie binnen Jahresfrist, bei etwa eintretenden Vermögensansprüchen, vor dem k. k. österreichischen Gerichte Rede geben wollen. Auch muß bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligungen für Personen des männlichen Geschlechtes nach Württemberg den Gesuchen die Verzichtsurkunde, binnen Einem Jahre nicht gegen Oesterreich zu dienen, stets beigelegt werden \*).

\*) Auswanderungspatent vom 24. März 1832. Hofdekret vom 2. April 1832, Pol. G. S. 2337. — »Das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen,« von J. Fr. Schöpf. Wien 1834.

\*) Auswanderungspatent. II. Hauptstück.

\*) Ebenda; dann Hofkanzleidekret vom 7. Mai 1835, Z. 11473, und vom 13. April 1837, Nr. 8354.

\*) Hofkanzleidekrete vom 17. Juni 1831, P. G. S. 59. Bd. S. 94, und vom 8. Dezember 1831, P. G. S. 59. Bd. S. 217.

\*) Hofkanzleidekret vom 13. April 1837, Nr. 8354.

\*) Hofkanzleidekret vom 11. Oktober 1821, Z. 29649, und vom 4. November 1825, Z. 29076.

## Fortsetzung. Taxen für die Auswanderung.

Einige Regierungen nehmen in Fällen der Auswanderung ihrer militärschuldigen Untertanen eine Militärschuldigkeit-Redimirungstaxe von denselben ab. Hierbei wird von Oesterreich die Reciprocität beobachtet. So ist die Abnahme einer solchen Taxe schon gegenüber von Bayern eingestellt worden <sup>1)</sup>, nachdem der königl. bayerische Hof die Verordnung erlassen, daß „die legions- und landwehreschuldigen Bayern, die mit obrigkeitlicher Bewilligung nach Oesterreich auswandern, eine Militärschuldigkeit-Redimirungstaxe zu entrichten nicht verbunden sind, gegen dem jedoch, daß von den nach den bayerischen Staaten auswandernden reserve- und landwehreschuldigen Oesterreichern die bisher bestandene Militärschuldigkeitstaxe (welche sonst mit 158 fl. R. W. von allen nach Bayern auswandernden diensttauglichen Militärschuldigen abgenommen wird) <sup>2)</sup>, gleichfalls nicht gefordert werde <sup>3)</sup>.“

Mit Rücksicht auf die von Seite Preußen's eingeführte Reciprocität werden die in der österreichischen Monarchie zu ertheilenden Consense zur Auswanderung nach Preußen stempelfrei und überhaupt kostenfrei ertheilt <sup>4)</sup>.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen Oesterreich's wird auch eine Auswanderungsteuer (Emigrationstaxe) als eine auf die Person des Auswanderers sich beziehende Gebühr abgenommen. Sie beträgt nach §. 16, Rubrik III. der Länder-Steuerordnung vom Jahre 1786 drei Percent <sup>5)</sup>.

Endlich unterliegt in der Regel das aus dem Lande gehende Vermögen einem Abzuge aus dem Titel der Landesbereitschaft, nämlich: der Entrichtung des Abfahrtsgeldes, welches aber eine von der Auswanderungssteuer ganz verschiedene Steuer ist, und sich nach ganz andern Grund-

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 10. Mai 1821.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 24. Oktober 1816 und vom 12. Oktober 1817.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 10. Mai 1821. Regierungscircular vom 21. Mai 1821, S. 2303; dann allerb. Hofentscheidung vom 24. Oktober 1823, kundgemacht durch das Hofkanzleidekret vom 4. November 1823.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 29. Oktober 1822 und vom 20. August 1824.

<sup>5)</sup> Siehe Linden, „das Abfahrtsgeld u. s. w.“ S. 47 und 79. — Hofkammer-Erlaß vom 20. November 1818, S. 21193, und vom 2. August 1820, S. 28279, über deren Nichtbestehen im Lomb. Venet. Königreiche.

sagen richtet, daher auch öfters nicht eintritt, während jene Platz greift <sup>6)</sup>. (Man sehe §. 43.)

## Unbefugte Auswanderung.

Diejenigen, welche sich ohne die oberröhmte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, sind:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- oder Militärstellen ohne besondere, hierzu erhaltene Bewilligung <sup>7)</sup>.

<sup>6)</sup> Hofkanzleidekret vom 12. März 1798 und vom 29. Decemb. 1819, S. 13060.

<sup>7)</sup> Oesterreichische Unterthanen dürfen von der königl. bayerischen Regierung bei ihren Vorständen im k. k. österreichischen Gebiete, oder als Aufsichtspersonale in den königl. bayerischen Saalförden angestellt werden, und treten darum nicht aus dem österreichischen Staatsverbände. Derselben Angehörige unterliegen übrigens wie andere königl. bayerische Beamte und Diener den königl. bayerischen allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften, und sind in Dienstfachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet. (S. 23 der Convention zwischen Oesterreich und Bayern über die Forst- und Sollenverhältnisse vom 18. März 1829.) Dasselbe gilt in Ansehung des königl. bayerischen Jagdaufsichts-Personale in der Salzkammerkammer. (Art. 29 der nämlichen Convention.)

Ungehobene Kapitulanten der k. k. Armes dürfen, ohne deshalb die österreichische Staatsbürgerschaft aufzugeben, in die neu errichtete Militz des Freistaates Pragau eintreten; sollen aber, damit sie in der Eidgenossenschaft der k. k. Unterthanen verbleiben, und selbst gegen die Folgen der unbefugten Auswanderung oder der Voraussetzung einer Aufhebung der Staatsbürgerschaft geschützt werden, die Bewilligung ihrer Landesstelle ansuchen, und dieselbe abwarten. (Hofkanzleidekret vom 29. Juni 1824 an sämtliche Landesstellen.)

Ausländische Ehrenitel, Abzeichenauszeichnungen und Orden dürfen von österreichischen Unterthanen ohne allerhöchste Bewilligung nicht angenommen werden. (Hofdekrete vom 27. Oktober 1743, 8. November 1810, 19. Juli 1818, 9. Februar 1819, 27. März 1829, 6. Juni 1824.)

Zur Theilnahme an ausländischen gelehrten und anderen Gesellschaften bedarf es der Genehmigung der k. k. vord. Hofkanzlei (N. 6.)

b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut, oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;

c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallszeit des Passes an zu rechnen;

d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absätze c angeführten Bedingungen nicht eintreten;

e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen, auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte, oder mit einem individuellen und kundgemachten Dekrete, unter Bestimmung einer anfänglichen Frist, und unter Bedrohung mit den im Auswanderungspatente enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird \*). In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied Statt †).

Das auf diese Art des Vorzuges zur Auswanderung beizuziehende Individuum wird durch Edict einberufen, daß es erscheine und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, erweise. Nach Verlaufe der Edictalfrist verfahren auf Verlangen des hiezu vom Subernium ermächtigten Fiscus die Civilgerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem andern Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civilprozesses †).

Entsch. vom 20. Juli 1837), welche aber rüchlich fremder Privat-Gesellschaften nicht ertheilt wird. (Studien-Hofkommissionsdekret vom 24. November 1820.) — Doch würde aus der Umgehung dieser Verordnungen keine Inzucht der unbefugten Auswanderung sich ergeben.

\*) Eine solche Einberufung wurde mit Rücksicht auf den 17. Artikel des Pariser-Traktates vom 30. Mai 1814 hinsichtlich der im Auslande befindlichen Österreicher angeordnet. (Hofkanzleidekret vom 2. April 1822.)

†) Auswanderungspatent vom 24. März 1822. III. Hauptstück.

‡) Ebenda. IX. Hauptstück.

### Fortsetzung. Ausnahmen bei bestehender Freizügigkeit.

Die unter c und d festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, mit welchem Freizügigkeitsverträge der Personen, oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche die österreichische Regierung sich ausdrücklich verbindlich gemacht hat, ihren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten †).

Solche Verträge hat Österreich mit Baden, Toscana, Parma und Modena abgeschlossen (§. 86). Besondere diesfällige Übereinkommen bestehen auch mit Bayern und Krakau (voriger §. in der Anmerkung), dann wegen Behandlung jener Polen, welche sowohl in den österreichischen, als in den auswärtigen polnischen Provinzen begütert sind (§. 9).

### Folgen der Auswanderung.

#### A. Für den Auswanderer.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen, und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten, und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten, werden des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen; sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitze sie sich in den österreichischen Staaten befinden †), und werden aus den ständischen, den Universitäts- oder Fiscal-Matrikeln ausgestrichen; sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche das Auswanderungspatent gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hinzuzugeben. Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rüchlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz herufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermangelung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamen-

†) Auswanderungspatent vom 24. März 1822. III. Hauptstück.

‡) Also auch den Adel. (Hofkanzleidekret vom 13. April 1827, Nr. 9409.)

tarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben<sup>1)</sup>.

Was das Vermögen der Auswanderer betrifft, so ist es den gesetzlich Auswandernden erlaubt, dasselbe mit ins Ausland zu nehmen (§§. 36, 43). Das Vermögen der<sup>2)</sup> unbefugt Ausgewanderten aber wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldischen Aliments, in jedem Falle sequestrirt. Die reinen Einkünfte werden als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten. Erst nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben. Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliiren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Sr. Majestät um die Erfolgslaffung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten<sup>3)</sup>.

#### §. 40.

##### B. In Hinsicht auf die Kinder der Ausgewanderten.

Die Veränderung des Standes der Eltern hat auf großjährige Kinder überhaupt keinen Einfluß<sup>4)</sup>. Minderjährige Kinder von gesetzlich Ausgewanderten folgen dem Stande ihres Vaters<sup>5)</sup>: sie werden also gleich ihm Ausländer (§§. 5, 29).

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rang- und Standesverhältnisse nicht. Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen zehn Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten,

<sup>1)</sup> Auswanderungspatent vom 24. März 1832. IV. Hauptstück.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Hofkanzleibefehl vom 30. August 1832. P. O. E. Nr. 2572.

<sup>4)</sup> Siehe allg. v. O. E. §. 146 und 22.

und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche das österreichische Auswanderungspatent gegeben ist (nämlich die österreichischen Länder mit Ausschluß der ungarischen Provinzen), zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen<sup>6)</sup>. Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht, und die Militärschlichtigkeit wird auch den Kindern eines österreichischen Unterthans gewährt, der persönlich im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind<sup>7)</sup>. Die eben besprochenen Kinder der unbefugt Ausgewanderten, oder jene ins Ausland gesandten, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen<sup>8)</sup>.

Bei Sequestrirung des Vermögens von unbefugt Ausgewanderten (voriger §.) wird den Kindern oder Descendenten solcher Ausgewanderten, wenn sie in Oesterreich domiciliiren, während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen jedoch, nach eingeholter allerhöchster Erlaubniß, auch das sequestrirte Vermögen selbst (voriger §.) verabfolgt<sup>9)</sup>.

#### §. 41.

##### Erlöschung der Staatsbürgerschaft II. durch Ehelichung eines Ausländers.

Die Frauenpersonen, welche das österreichische Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen, und wenn sie Witwen werden, können sie die österreichische Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie andere Ausländerinnen, erwerben<sup>10)</sup>. Es bedarf gegen sie keines weiteren Erkenntnisses, weil sie

<sup>1)</sup> Auswanderungspatent vom 3. 1832, §. 16.

<sup>2)</sup> Ebenda, §. 17.

<sup>3)</sup> Ebenda, §. 18.

<sup>4)</sup> Ebenda, §. 15.

<sup>5)</sup> Ebenda, §§. 19, 20.

<sup>6)</sup> Vor Erscheinen des neuen Auswanderungspatentes vom 3. 1832 heißt eine

durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer ipso facto aufhören, österreichische Staatsbürger zu seyn. Ob eine solche Frauensperson etwa mit einem Pässe in das Ausland gegangen ist, macht keinen Unterschied. Auch entfällt gegen eine solche Frauensperson die Amtshandlung wegen Übertretung der Passvorschriften, weil sie durch diese Verehelichung aufgehört hat, den österreichischen Befehlen zu unterliegen, und das Verfahren wegen unbefugter Abwesenheit nach §. 24 des Auswanderungspatentes nur einen österreichischen Unterthan zum Objekt hat <sup>1)</sup>).

Die Kinder einer solchen Frauensperson, welche sie aus einer früheren Ehe mit einem Inländer hätte, würden, wenn sie nicht bereits *comum proprium* haben, unter der Gerichtbarkeit ihres Vaters bleiben, also als Österreicher fort behandelt werden <sup>2)</sup>. (§§. 5, 29, 40.)

### §. 42.

### III. Erlöschung der Staatsbürgerschaft durch die Deportation.

Den wegen Hochverraths in Untersuchung gezogenen österreichischen Unterthanen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, welche zu einer längeren, als fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden, ward im Jahre 1835 freigestellt, sich dieser Strafe zu unterziehen, oder nach Amerika auf ihre Lebenszeit deportirt zu werden. Zugleich wurde aber bestimmt, daß durch die gewählte Deportation der Verbrecher des Rechts der Staatsbürgerschaft in denjenigen Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Strafgesetzbuch über Verbrechen gegeben ist, verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen werde. Der Gattin des Deportirten sey, wenn sie es verlangt, die Auswanderung nach dem Gesetze zu gestatten. Ob und in wie fern die minderjährigen Kinder

Österreichin durch Ehelichung eines Ausländers die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und mußte, um ihrem Manne ins Ausland zu folgen, erst den Auswanderungs-Eonsens erwirken. (Allg. v. S. B. §. 32. — Auswanderungspatent vom 10. August 1784. — Hofdekret vom 22. Dezbr. 1814.)

<sup>1)</sup> Subernalverordnung vom 21. April 1837, Z. 11536 (böh. Prov. S.-S. Bd. 1837, S. 186).

<sup>2)</sup> Die Lösung dieser Frage nach älteren Befehlen behandelt Dr. Appellationsrath, Dr. Franz Kauls, in seinem »Civil-Rechtsfall zur Erläuterung des §. 28 des allg. v. S. B.« (Zeitschrift für österr. Rechtsgelahrtheit und politische Befehlskunde, Z. 1828, S. 173.) — Siehe auch S. 146 des allg. v. S. B.

des Deportirten oder seiner Gattin mit ihnen auswandern dürfen, haben die Vormundschaftsbehörden nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen, und wenn deren Entscheidung für die Auswanderung ausfällt, sey diese von den politischen Behörden ohne Anstand zu gestatten <sup>3)</sup> \*).

### §. 43.

### Exportation des Vermögens.

Es ist schon oben (§. 39) bemerkt worden, daß den aus Österreich befugt Auswandernden gestattet ist, ihr bewegliches oder realisirtes unbewegliches Vermögen mit in das Ausland zu ziehen. Dasselbe gilt von den Österreicherinnen, welche durch ihre Verehelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren.

Den Deportirten (§. 42) wurde erlaubt, ihr damaliges Vermögen auszuführen; es wurde ihnen aber erst dann wirklich ausgefolgt, als ihre Ankunft und Ausschiffung in Amerika durch den österreichischen Consul bestätigt worden war.

Dieses den, aus dem österreichischen Staatsverbande austretenden Individuen eingeräumte Befugniß erleidet jedoch hiwieweil durch die Pflicht, besondere Taxen (§. 36), namentlich aber das Abfahrtsgeld zu entrichten, seine Beschränkung. Da die Bezahlung des Abfahrtsgeldes in enger Verbindung mit dem Heimfallsrechte bei Verlassenschaften steht, und überhaupt am häufigsten bei Erbfällen zur Sprache kommt, so wird es im vorliegenden Buche im Kapitel vom Erbrechte abgehandelt (§. 75).

<sup>1)</sup> Allerb. Entschließung vom 30. August 1835.

<sup>2)</sup> Mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1840 geruht Se. Majestät die Geneigtheit auszusprechen, diesen Deportirten die Rückkehr in die k. k. Staaten, wenn sie darum bitten, unter den nothwendig erachteten Bedingungen zu bewilligen. — Die aus der sonach neu erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft ihnen erwachsenden Rechte wären hinsichtlich dritter Personen nach dem oben Gesagten (§. 28) zu beurtheilen.



D i e

# Behandlung der Fremden in Oesterreich.

## I. Hauptstück.

### Nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

#### I. Abschnitt.

#### Rechte und Pflichten der Fremden überhaupt.

§. 44.

#### Allgemeiner Grundsatz.

Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch stellt als Regel auf, daß den Fremden überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zukommen, wenn nicht zu dem Genuße dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird <sup>1)</sup>.

Die Anwendung dieses Grundsatzes wird nur an die Bedingung geknüpft, daß der Staat, dem der Fremde angehört, die hiesländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle, was den Fremden in zweifelhaften Fällen zu beweisen obliegt <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Allg. d. O. B. §. 33.

<sup>2)</sup> Allg. d. O. B. §. 33. — Man sehe auch »Del diritto di reciprocità sulle basi del Codice civile universale Austriaco.« — Ragionamento di Cotta Morandini Natale. Milano, per Giov. Silvestro. 1835.

Bei Festsetzung dieses durch die Politik gebotenen Wiedervergeltungsrechtes <sup>1)</sup> folgte man dem Princip der von der Schule sogenannten formellen Reciprocität. Oesterreich erklärt nämlich, die Fremden nach dem Grundsatz der Gleichhaltung mit den eigenen Unterthanen behandeln zu wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Oesterreicher im Auslande härter behandelt werden, als bei uns selbst, wenn sie dort nur im Allgemeinen, oder wenigstens bezüglich des eben in Frage stehenden Falles, den eigenen Staatsbürgern gleichgehalten sind.

Die materielle Reciprocität hingegen wäre die Anwendung der nämlichen Maxime auf Fremde in Oesterreich, nach welcher die österreichischen Unterthanen im Auslande behandelt werden, gleichviel, ob diese dort in dem eben in Frage stehenden Falle gleich den dortigen Staatsbürgern behandelt werden oder nicht.

Wenn daher z. B. ein Preusse, der sich eines Vergehens, worauf nach österreichischen Gesetzen eine Geldstrafe bestimmt ist, hienlands schuldig gemacht hat, noch vor dem erfolgten Strafurtheil in Oesterreich stirbt, so werden, in Folge der formellen Reciprocität, seine Erben (nach §. 548 des österr. allg. bürgerl. Gesetzbuches) zur Zahlung der Geldstrafe nicht gehalten werden, wiewohl nach dem preussischen Rechte, wenn ein im selben Falle befindlicher Oesterreicher in Preussen stirbt, die Geldstrafe auch noch vor gefällttem Urtheile, wenn der rechtlichen Festsetzung ferner nichts im Wege stünde, aus der Erbschaft entrichtet werden müßte. (Preuss. Landrecht, I. Th. 9. §§. 363 und 365. — Einleit. 43.) Oesterreich muthet Preussen gar nicht zu, gleiche Gesetze mit den seinigen zu haben, es begnügt sich damit, daß es in Rücksicht des in Frage stehenden Falles keinen Unterschied zwischen preussischen und österreichischen Unterthanen macht, und beiden gleiches Recht angedeihen läßt <sup>2)</sup>. — Dagegen wird in dem osmanischen Reiche wohl den Eingebornen gestattet, unbewegliches Gut zu besitzen, nicht aber den Fremden; nach dem Grundsatz der formellen Reciprocität kann daher auch kein Türke in Oesterreich eine Realität erwerben. (§. 70.)

<sup>1)</sup> Siehe »Commentar über das allg. d. O. B.« vom Hofrathen Franz von Zeiller. Wien und Triest 1811. I. Bd. S. 142.

<sup>2)</sup> Welch Letzteres auch wirklich der Fall ist (Preussisches L. R. Einleitung §. 43).

Fortsetzung. Beweis der Gleichhaltung der Fremden und Eingebornen  
im Auslande.

In zweifelhaften Fällen liegt es dem Fremden ob, zu beweisen, daß der Staat, dem er angehört, die österreichischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wozon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle<sup>1)</sup>. Dieser Beweis wird nicht wohl durch die bloße Allegirung einer fremden Gesetzesstelle, wäre dies Gesetz auch allgemein durch den Druck kundgemacht worden, geführt werden, da einerseits der österreichische Richter nicht wissen könnte, ob die angeführte Gesetzesstelle nicht vielleicht inzwischen durch ein nachträgliches Gesetz aufgehoben oder modificirt wurde; andererseits aber eine einzelne Gesetzesstelle ohne genaue Würdigung ihres Zusammenhanges mit dem ganzen Complex der Gesetzgebung (dessen Kenntniß man bei einem auswärtigen Richter doch nicht erwarten kann) durchaus nicht hinreicht, um eine gründliche Entscheidung zu fällen. Sonach wird dem Fremden obliegen, dem österreichischen Richter eine von der competenten ausländischen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Beobachtung der Reciprocität im fremden Staate vorzulegen<sup>2)</sup>.

In einzelnen Fällen (bei Ausfolgung von Erbschaften, Bestimmung des Abfahrtsgeldes u.) schreiben die österreichischen Gesetze auch ausdrücklich die Vorbringung einer solchen Bestätigung, nämlich den *Revers* *de observando reciproco*, vor. (§. 74.)

<sup>1)</sup> *Mag. d. G. B. S.* 23.

<sup>2)</sup> *»Kommentar über die Einleitung und das I. Hauptstück des I. Theiles des allg. d. G. B.«* von Georg Edler v. Scheidtlein. Wien 1833. S. 155. — *»über den Beweis ausländischer Gesetze«* v. Dr. Halmertl, (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelchrtsamkeit, Novemberheft vom 3. 1832). — *Hofdekrete* vom 23. Oktober 1810, J. G. S. Nr. 542; vom 14. August 1786, J. G. S. Nr. 378, und vom 11. Juli 1817 J. G. S. Nr. 1244.

## III. Abschnitt.

### Von den Rechtsgeschäften der Fremden überhaupt.

#### §. 47.

#### Personliche Fähigkeit.

Bei jedem Rechtsgeschäfte sind die subjectiven und objectiven Erfordernisse desselben zu berücksichtigen, nämlich die Eigenschaften der Personen, die das Geschäft abschließen, dann der Gegenstand und die Form des Geschäftes selbst.

Die geschäftsschließenden Personen müssen vor Allem die hierzu erforderliche rechtliche Fähigkeit haben, das ist, das rechtliche Vermögen einzuwilligen und zu leisten. Diese Fähigkeit zu Rechtsgeschäften setzt gewisse Bedingungen voraus (z. B. Großjährigkeit, Ehelosigkeit), und die bürgerlichen Gesetze eines jeden Landes haben die Bedingungen dieser Fähigkeit bestimmt. Da diese Bedingungen unmittelbar der Person anhaften, so kann sich diese, so lange sie in der Unterthandsverpflichtung ist, deren nicht entschlagen, sie möge wo immer, im In- oder Auslande, sich befinden.

Diesen Grundsatz nimmt auch das österreichische Gesetz an, und so wie es vorschreibt, daß die österreichischen Unterthanen auch in Handlungen und Geschäften, die sie ausser dem österreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen Gesetze gebunden bleiben, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in Oesterreich rechtliche Folgen hervorbringen sollen<sup>1)</sup>: eben so ordnet es an, es sey die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen ihres Landes zu beur-

<sup>1)</sup> *Mag. d. G. B. S.* 4. — *Vergleiche auch die Abhandlung: »Können österr. Unterthanen dem von ihnen im Inlande aufgestellten Schiedsrichter in einem in der Regel nach österr. Privatrechte zu entscheidenden Rechtsstreit auch ausländische Gesetze als Entscheidungsquelle bestimmen?«* von Dr. von Sapp u. (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelchrtsamkeit u. Jänner 1838, S. 51). — *»Dissertatio inauguralis de vi ac potestate legum civilium austriacarum extra territorium imperii«* elucidata per Erasmum Poboy Bromirski. Leopold 1820. — *»Abhandlung über die Frage: in wie fern ein österr. Staatsbürger bei der Unternehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Privatrechtsgesetze seines Staates gebunden sey?«* von Dr. Franz Edler von Hillebrandt. Wien 1821.

theilen. Als Vaterland des Fremden wird aber jener Ort erklärt, dessen Befehl derselbe, vermöge seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt \*).

## §. 48.

Fortsetzung. Ausnahmen, insbesondere Slaverei und Leibeigenschaft.

Das bürgerliche Gesetzbuch sagt jedoch ausdrücklich, diese Regel gelte nur, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist \*).

Auch bestehen zwei Fälle der im Auslande geltenden persönlichen Unfähigkeit zu Rechtsgeschäften, welche die österreichische Gesetzgebung ausdrücklich hienieden nicht anerkennen zu wollen sich erklärte, nämlich: die Slaverei und die Leibeigenschaft. Slaverei oder Leibeigenschaft, sagt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und die Ausübung eines darauf sich beziehenden Rechts wird in diesen Ländern nicht gebildet \*). Jeder Slave, er mag durch den Handel oder durch Kriegsgefangenschaft in die Slaverei gerathen seyn, wird in dem Augenblicke frei, da er das L. L. Gebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt \*). — Könnten also auch die vor diesem Moment von einem solchen Individuum geschlossenen Geschäfte nicht als rechtsgültig angesehen werden, so müßten doch von dem Augenblicke an, als dasselbe Österreich betreten hat, seine Handlungen, als jene eines freien Menschen, nach den sonst für Ausländer geltenden Regeln beurtheilt werden.

Die von der Leibeigenschaft verschiedene Unterthänigkeit der Bauern unter ihrem Gutsherrn \*) (das sogenannte Unterthansverhältniß,

\*) Allg. d. O. B. §. 34. — Hofdekrete vom 6. März 1796 J. O. E. Nr. 283; vom 4. Jänner 1799 J. O. E. Nr. 79; vom 20. Oktober 1810 J. O. E. Nr. 242.

\*) Allg. d. O. B. §. 34.

\*) Allg. d. O. B. §. 18.

\*) Hofdekret vom 19. August 1806. M. 1—3 P. O. E. Nr. 2213.

\*) Dieses Verhältniß besteht auch noch in den alt-österreichischen Provinzen; die Leibeigenschaft aber wurde bereits von Joseph II. aufgehoben (Patent vom 1. November 1781). — Man sehe auch: »Über den Begriff der Unterthänigkeit nach österreichischen Gesetzen« aus dem literarischen Nachlasse des verstorbenen Professors der politischen Wissenschaften und der österreichischen Gesetzkunde an der Lemberger Universität, Dr. Michael Siggler (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 1834. II. Bd. S. 123).

nexus quodlibet) muß, in so fern sie auf die persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften Einfluß hat, auch bei Fremden berücksichtigt werden.

## §. 49.

Leistung und Form der Geschäfte.

Hinsichtlich der objectiven Erfordernisse bei Rechtsgeschäften (Leistung und Form) unterscheidet das österreichische Gesetzbuch vor Allem zwischen den von einem Ausländer in Österreich, und von einem Ausländer im Auslande geschlossenen Geschäften.

## §. 50.

Rechtsgeschäfte eines Ausländers in Österreich.

Ein von einem Ausländer in Österreich unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten (z. B. eine Schenkung), ist entweder nach den österreichischen allgemeinen Gesetzen, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget \*).

Wenn aber ein Ausländer in Österreich ein wechselseitig verbindendes Geschäft (z. B. einen Kaufvertrag) eingeht, so wird es, wenn es mit einem Österreicher geschlossen wird, ohne Ausnahme nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, sofern der Ausländer aber es mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sey \*).

\*) Allg. d. O. B. §. 33.

\*) Ebenda, §. 36.

\*) Die österreichischen Gesetze sprechen nur von den eigentlichen Rechtsgeschäften, von willkürlich vorgenommenen Handlungen der Privaten, die sie selbst in der Absicht unternehmen, Rechte zu begründen. In Ansehung der aus dem Gesetze fließenden Rechte aber (entweder ohne alle von Seite der Privaten unternommene, oder doch ohne Absicht der Rechtsvererbung geschene Handlungen, oder sogar als Folge ganz unwillkürlicher Akte) schweigt die Gesetzgebung. In solchen Fällen müßte die Analogie der eigentlichen Rechtsgeschäfte zur Richtschnur dienen; z. B.: Ein Preusse zeugt mit einer Französin ein uneheliches Kind, und die Sache kommt in Österreich vor Gericht; oder es handelt sich zwischen einem Engländer und einem Bayern um Verführung oder Erziehung einer in Österreich befindlichen Sache, oder eines hier ausgeübt werdenden Rechtes.

## Rechtsgeschäfte eines Ausländers im Auslande.

Wenn Ausländer, mit Ausländern oder mit Österreichern, im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben (§. 47) angeführte Vorschrift über die persönliche Fähigkeit der österreichischen Staatsbürger zu Rechtsgeschäften nicht entgegensteht<sup>1)</sup>.

## §. 52.

## Behandlung der diplomatischen Personen.

Die Gesandten (ambassadeurs, légats, nonces, ministres plénipotentiaires), die öffentlichen Geschäftsträger (ministres résidans, chargés d'affaires), und die zur Gesandtschaft als Räthe, Sekretäre, Attachés, Commis u. gehörigen Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen<sup>2)</sup>.

Der Gegenstand dieses Paragraphs, sagt Zeiller, läßt noch keine genauere, feststehende Bestimmung zu, weil darüber sowohl die, in den Schriften des natürlichen und positiven europäischen Völkerrechtes enthaltenen Lehren noch immer schwankend und häufigen Widersprüchen ausgesetzt, als auch die öffentlichen Verträge unvollständig und veränderlich sind<sup>3)</sup>.

Nach dem europäischen Völkerrechte wird den obgedachten diplomatischen Agenten die Exterritorialität, d. h. die Unabhängigkeit von der bürgerlichen Oberherrschaft derjenigen Staaten, in deren Gebiet sie gesendet sind, und vorzüglich die Freiheit von jeder Art der obersten Gerichtsbarkeit<sup>4)</sup> allgemein zuerkannt. Nur ist man bei der Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privathandlungen des Gesandten, und bei der Ausdehnung der Exterritorialität auch auf letztere nicht durchaus einig<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Allg. d. O. B. §. 37.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst §. 38.

<sup>3)</sup> »Commentar über das österr. allg. d. Gesetzbuch von Franz von Zeiller, F. I. Hofrath u. Wien, I. Bd. S. 133.

<sup>4)</sup> Zum Theil auch von der Besteuerung.

<sup>5)</sup> »Das natürliche öffentliche Recht,« nach den Lehrsätzen des Freiherrn von Martini, von Franz von Eggert u. Wien und Triest 1810. II. Bd. 3. Abtheilung.

In Österreich werden die Privatgeschäfte, die ein Gesandter hinsichtlich eines unbeweglichen Gutes abschließt (wenn er z. B. ein Landgut kauft), in so fern es sich um die hieraus entstehenden dinglichen Rechte handelt, nach dem allgemeinen österreichischen bürgerlichen Rechte behandelt; auch hinsichtlich der davon zu entrichtenden Abgaben sind die unbeweglichen Güter in den Händen fremder Gesandten nicht frei. — Ebenso kann die Jurisdiction der österreichischen Gerichte gegen einen Gesandten in civilrechtlichen Angelegenheiten eintreten, wenn er sich ausdrücklich seines Privilegiums begibt, und den österreichischen Behörden und Gesetzen sich unterwirft, oder wenn er solche Handlungen begeht, bei welchen die Natur des Geschäftes oder die Landesverfassung zur Schlussfolge nöthigt, er habe sich den österreichischen Gesetzen unterworfen<sup>1)</sup>; so z. B. bei einer Wohnungsmiethen, wo dem Vermietter auf die Muta und invocta eines Gesandten das gesetzliche Pfandrecht (§. 1101, allg. d. O. B.) zustehen würde.

Jedenfalls aber findet zur Geltendmachung der gegen eine diplomatische Person angesprochenen Rechte in Österreich ein besonderes Verfahren Statt (§. 117).

## §. 53.

## Fortsetzung. Österreichische Untertanen als fremde diplomatische Agenten bei ihrem eigenen Hofe.

Gegenwärtig ist keinem österreichischen Untertan mehr erlaubt, von Seite einer fremden Regierung bei dem kais. österr. Hofe eine diplomatische Anstellung von den drei Klassen, die in dem Artikel I. der 17. Beilage der Wiener-Congress-Acte bezeichnet sind<sup>2)</sup>, und sonst die Exterritorialität zur Folge haben, anzunehmen, da solche Österreicher in Bezug auf die Erfüllung ihrer Untertanenspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem allerhöchsten kaiserlichen Hofe unabweichlich in Collisionen gerathen müssen<sup>3)</sup>. Die bereits in solchen Ämtern stehenden Österreicher aber genießen nur in Bezug auf jene Rechtsgeschäfte, welche rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringen, der diplomati-

<sup>1)</sup> Regierungs-Präsidialausfertigung vom 21. Mai 1828, S. 28893.

<sup>2)</sup> Nämlich: 1. Botschafter, Legate oder Nuntien; 2. Gesandte, Minister oder andere Bevollmächtigte bei Souveränen; 3. Geschäftsträger oder Bevollmächtigte bei Ministern der auswärtigen Angelegenheiten.

<sup>3)</sup> Hoffkanzlei-Präsidialeröffnung vom 7. September 1828. P. O. S. 54. Bd. Seite 91.

schen Privilegien; sie stehen sonst nicht blos in Realsachen, sondern auch in persönlichen Rechtsangelegenheiten unter den ordentlichen Gerichten<sup>1)</sup>.

## §. 54.

## Fortsetzung. Hausleute und Diensthofen der Diplomaten,

Eine frühere gesetzliche Bestimmung sprach den Grundsatz aus, es seyen die Hausleute und Diensthofen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der ordentlichen Civilgerichtbarkeit nicht unterworfen. Oesterreichische Unterthanen und jene dritter Mächte dagegen sollten der Civilgerichtbarkeit der ordentlichen Justizbehörden unterstehen<sup>2)</sup>. Dieses ist in neuester Zeit dahin modificirt worden, daß sowohl die unmittelbaren Unterthanen des Landes, zu welchem ein Gesandter gehört, als auch andere in seinem Dienste stehende fremde Unterthanen nur dann vor die ordentlichen oesterreichischen Richter gezogen werden können, wenn diese vermöge der Natur des Falles auch gegen abwesende fremde Unterthanen competent sind. Oesterreichische Unterthanen im Dienste fremder Gesandten aber behalten die oesterreichische Unterthanschaft bei<sup>3)</sup>. — Jedenfalls ist jedoch auch für die Belangung der Dienerschaft und Hausleute der Gesandten ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (§. 117).

Auf die Hausleute und Diensthofen eines oesterreichischen Unterthans, der bei dem k. k. oesterreichischen Hofe eine diplomatische Anstellung bekleidet (vergen §.), finden diese exceptionellen Bestimmungen keine Anwendung (§. 117).

## §. 55.

## Exterritorialität eines fremden Staatsoberhauptes.

Ein fremder Souverän, der nach Oesterreich kommt, wird während seines Aufenthaltes in den k. k. Staaten, selbst wenn er nicht in Staatsgeschäften, sondern nur als gewöhnlicher Reisender eingetreten wäre, nach der zwischen den gekrönten Häuptern Europa's herrschenden Observanz, als Souverän behandelt, und untersteht sonach nicht den oesterreichischen Gesetzen. Diese Exterritorialität wird auch dem Gefolge eines fremden Souverän zugestanden<sup>4)</sup> (§. 117).

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 13. März 1834. J. B. S. Nr. 2646.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekret vom 17. Februar 1834. J. B. S. Nr. 2041.

<sup>3)</sup> R. österr. Regierungscircular vom 31. Oktober 1839.

<sup>4)</sup> Vergleiche »Das natürliche öffentliche Recht« von Egger. I. Bd. S. 123.

Nur für den Fall, als ein fremder Regent in Oesterreich ein Privateigenthum acquiriren sollte, müßte er sich den darauf bezüglichen oesterreichischen Gesetzen fügen, da sogar solche Rechtsgeschäfte, welche das Oberhaupt der oesterreichischen Monarchie selbst betreffen, und auf dessen Privateigenthum oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, von den oesterreichischen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden<sup>1)</sup>.

## III. Abschnitt.

## Von dem Eherechte.

## §. 56.

## Allgemeine Bemerkungen.

Nach den im vorigen Abschnitt aufgestellten Grundsätzen wird es nicht schwer seyn, die im Eherechte für Ausländer in Oesterreich geltenden Bestimmungen festzustellen. Ihre persönliche Fähigkeit zur Schließung der Ehe wird nach den Gesetzen ihres Landes beurtheilt; die Förmlichkeiten des Ehevertrages richten sich theils nach den oesterreichischen, theils nach den ausländischen Gesetzen, je nachdem die Ehe zwischen Ausländern, oder von Ausländern mit Oesterreichern, und zwar im Auslande oder in Oesterreich, geschlossen ward<sup>2)</sup>.

Daselbe gilt von dem Eheverlobnisse oder dem vorläufigen Versprechen sich zu eheligen, wobei nur zu bemerken ist, daß nach dem oesterreichischen Civilrechte ein Eheverlobniß in Oesterreich, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich zieht, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist<sup>3)</sup>; daher auch ein von einem Oesterreicher im Auslande geschlossenes Eheverlobniß (es mag der Mitcontrahent ein oesterreichischer Unterthan oder ein Fremder seyn) in Oesterreich keine verbindende Kraft hat<sup>4)</sup> (§. 50).

<sup>1)</sup> Allg. d. O. B. §. 20.

<sup>2)</sup> Diese Materie ist ausführlich behandelt im »Handbuche des oesterreichischen Eherechtes« vom k. k. Hofrath Dollner, I. Bd. §§. 90, 91 und 92.

<sup>3)</sup> Allg. d. O. B. §. 43.

<sup>4)</sup> Ebendas. §. 4. — Dollner a. a. D. I. Bd. §. 12.

Vorschriften, wenn Ausländer sich in Oesterreich verehelichen.

Jeder in den österreichischen Staaten sich verehelichende Ausländer, er mag einen Ehevertrag mit einem österreichischen Untertthane oder mit einem Fremden abschließen, hat sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen. Diese Ausweisung kann durch ein Zeugniß, das von der Obrigkeit des Fremden ausgestellt, und mit dem Amtsinsegel versehen ist, so wie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchsschreiben oder Protokollen fremder Obergkeiten der Fall ist, geschehen, wenn nicht besondere Bedenlichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen \*).

In Wien sind alle Ausländer und Ausländerinnen, welche sich um Ehelichungs-Consenfse melden, der k. k. Polizei-Oberdirektion bekannt zu machen, um dahin genau bestimmen zu können, in wie ferne gegen dieselben ein Anstand in Polizei-Hinsichten obwalte oder nicht †).

Ein fremder Minderjähriger, der sich in den österreichischen Staaten verehelichen will, hat die erforderliche Einwilligung seines Vertreters (Vater, Vormund, Gericht) zum Behufe der Gültigkeit \*) der von ihm einzugehenden Ehe auszuweisen. Vermag er aber nicht diese Einwilligung beizubringen, so ist von dem österreichischen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte vorzulegen hat †), welches dann mit denselben Vorschriften wie bei einem Inländer in Ertheilung oder Verweigerung des Eheconsenfes vorzugehen haben wird \*\*). Auch sind die Seelsorger aller Religionsbekenntnisse

\*) Hofdekret vom 22. Dezember 1814. P. O. S. Nr. 1118. — Hofkanzleidekret vom 21. Dezember 1815.

†) Auserkung der k. k. Polizei-Oberdirektion vom 23. August 1808.

\*) Kann er beweisen, daß er nach den Gesetzen seines Landes zur gültigen Ehelichung der Einwilligung eines Vertreters nicht bedarf, so kann man ihn auch in Oesterreich zur Verdringung desselben nicht verhalten (S. 50). — Dolliner a. a. O. I. Bd. S. 26.

†) Allg. d. O. B. S. 21. — Hofdekret vom 8. März 1796. J. O. S. Nr. 282.

\*\*\*) Als genügt nicht die bloße Einwilligung des aufgestellten Vertreters, sondern es wird auch jene des Gerichtes erfordert. Siehe: »Einige Bemerkungen über das Hinderniß der Minderjährigkeit in den Fällen der §§. 49 und 51 des d. O. B. S. vom k. k. Hofrathe Dolliner (Zeitschrift für

angewiesen, in einem solchen Falle eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte und bei den Trauungsacten aufzubehaltende Urkunde abzufordern, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Vertreters, und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn muß, so daß die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sichergestellt werde †).

Fortsetzung. Insbesondere bei bayerischen Untertanen und Graubündtner-Angehörigen.

Die königliche bayerische Gesandtschaft am k. k. Hofe hat sich beschwert, daß bayerische Untertanen ohne die unbedingte Entlassung aus dem bayerischen Untertanverbande erhalten zu haben, in Oesterreich zur Trauung zugelassen werden, und dann in Ermangelung von Vermögen oder Erwerb, nebst Familie nach Bayern zurückgewiesen werden wollen. Da nach einer k. bayerischen Verordnung vom 12. Juli 1808 den bayerischen Untertanen strenge verboten ist, Ehen im Auslande einzugehen, dergleichen Ehen auch als ungültig angesehen werden, und die dagegen Handelnden der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegen, so ersuchte die königl. bayerische Gesandtschaft, in Zukunft in Oesterreich nur solche Ehen königl. bayerischer Landesländer zu gestatten, die sich mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Untertanverbande ausweisen †), welchem Ersuchen gemäß die österreichische Regierung auch die Anordnung erließ. Um allenfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, wurde nachträglich erinnert, daß diese Verordnung auf solche, welche bayerische Untertanen waren, nun aber österreichische Untertanen sind, keine Anwendung habe †).

Nach dem Inhalte einer Eröffnung der nieder-österreichischen Landesstelle vom 9. Oktober 1836 ist die politische Hofkanzlei über Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenössischen Standes Graubündten durch die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei in die Kenntniß einer dort-

öferr. Rechtsgesetzsamkeit u. s. 3. 1824, I. Bd. S. 24). Der entgegen-gesetzten Meinung ist Dr. Appellationsrath Rippe in seiner »Erklärung des allg. d. Gesetzbuches u. s. I. Bd. S. 234.

†) Hofdekret vom 17. Juli 1812. P. O. S. Nr. 1065.

†) Hofkanzleidekrete vom 26. Oktober 1827, S. 2824 (Gesetzsammlung für Oesterreich unter der Enns, S. 630.), und vom 16. Dez. 1830, S. 28519 (Gesetzsammlung für Mähren und Schlesien. Bd. XIII. S. 11).

†) Hofkanzleidekret vom 16. Maj 1828. (Gesetzsammlung für Oesterreich u. d. Enns. 10. Bd. S. 286.)

ständig bestehender gesetzlicher Bestimmung gesetzt worden, zu Folge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner-Angesetzter ohne vorherige Einwilligung der Kantonsregierung als gültig anerkannt wird \*).

#### §. 59.

### Ehetrennung und Ehescheidung.

Bereits im Jahre 1801 ist den Behörden die Befehlung erteilt worden, daß in Hinsicht auf solche Fremde, Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hierlands einen festen Wohnsitz hat, von Seite der Landrechte in keine Aufnahme und Entschädigung einer Ehetrennung oder Ehescheidungsklage einzugehen sey; selbst aber dann, wenn sich Einer von beiden dergleichen fremden Unterthanen und Ehegatten hier Landes ansässig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, seyen die etwa vorkommenden Eheklagen in Folge des Normals vom 23. Jänner 1794 nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen, wo die Ehe geschlossen worden ist \*). Der letzte Theil dieser Verordnung ist augenscheinlich durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 über die Beurtheilung der von Fremden geschlossenen Rechtsgeschäfte modificirt worden (siehe oben §. 60, 61). Dagegen scheint der erste Theil des eben angeführten Gesetzes weder durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, noch durch die nachträgliche Vorschrift über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten \*), aufgehoben worden zu seyn.

## IV. Abschnitt.

### Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

#### §. 60.

#### Allgemeiner Grundsatz.

Bei allen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche über die Rechte zwischen Ältern und Kindern vorkommenden Vorschriften \*) gilt die allgemeine Regel, daß Fremde unter der Bedingung der Reciprocität und mit

\*) Circular des N. D. Kreisamtes B. U. B. B. vom 27. Oktober 1836.

\*) Hofdekret vom 23. Oktober 1801. J. B. S. Nr. 342.

\*) Hofdekret vom 23. August 1819. J. B. S. Nr. 1593.

\*) Allg. b. Gesetzbuch. III. Hausst. Von den Rechten zwischen Ältern und Kindern.

Rücksicht auf ihre persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften, gleiche Rechte und Verbindlichkeiten wie den Eingebornen zustehen (§. 44 \*). So wird z. B. keinem Ausländer gestattet seyn, sich den Bestimmungen über die Anerkennung und Versorgung der unehelichen Kinder \*\*, er mag nun ein solches hierlands mit einer Österreicherin oder mit einer Ausländerin gezeugt haben, zu entziehen.

## V. Abschnitt.

### Von den Vormundschaften und Curatelen.

#### §. 61.

#### Aufstellung eines Vormundes für einen fremden Minderjährigen.

Die Aufstellung eines Vormundes ist in Östreich demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, zur Pflicht gemacht \*). Es kann sonach eine österrichische Gerichtsbehörde in der Regel einem fremden Minderjährigen, da dieser seiner Person nach nicht den österrichischen Behörden untersteht (§. 109), keinen Vormund bestellen.

Es erfordert jedoch schon die Menschlichkeit, daß, wenn ein fremder Minderjähriger ohne Vertretung und Schutz angetroffen wird, die Gerichtsbehörde zur Ausübung ihres Schutzrechtes, jenes Eheles ihrer Attribute, den schon die Römer das edle Amt des Richters (officium nobilitatis)

\*) Ueber die Adoption bei Ausländern siehe man insbesondere das obgedachte (§. 2.) Werk von Dr. Schaller. §§ 3, 8, 9, 12, 14.

\*\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 102. Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraums beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht geschieht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.

§. 106. Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Ältern eine ihrem Vermögen angemessene Versorgung, Erziehung und Versorgung zu fordern.

§. 107. Zur Versorgung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu versorgen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. — Man sehe auch noch die §§. 105—171 des bürgerl. Gesetzbuches.

\*) Allg. b. G. B. §§. 109, 190.

Judicial\*) nannten, schreibt. Die österreichischen Stellen finden auch in der oben (§. 67), bei der Behandlung fremder Minderjährigen, die sich in Oesterreich verehelichen wollen, angeführten Vorschrift, einen gesetzlichen Anhaltspunkt für ihr Verfahren. Das österreichische Gericht, zu dem der schutzbedürftige ausländische Minderjährige nach seinem Stande und Aufenthalt gehören würde, wird sich also unverzüglich mit der Personalbehörde desselben im Auslande in Correspondenz setzen, und diese zur Benennung eines Vormundes auffordern. Bis die Antwort erfolgt, müßte die österreichische Gerichtsbehörde eine provisorische Maßregel zum Schutze des Pflegebefohlenen, allenfalls durch Aufstellung eines Curators, treffen. Erfolgt keine Antwort, oder wäre die Verbindung mit dem Auslande unterbrochen, so könnte das Gericht, nach der Analogie der obgedachten Vorschrift, selbst einen Vormund nach den für die Inländer geltenden Normen bestellen.

#### §. 62.

Fortsetzung. Ausdrückliche Vorschrift für türkische Unterthanen.

Hinsichtlich der türkischen Unterthanen besteht diesfalls eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung.

Den österreichischen Gerichtsstellen ist nämlich zur Pflicht gemacht, in dem Falle, wo ein türkischer Unterthan seinen minderjährigen Kindern durch Testament einen Vormund bestellt, diesen Punkt des Testaments so wie jeden anderen zu befolgen; sie haben aber auch dann, wenn keine letztwillige Anordnung dieserwegen vorhanden ist, nach dem Geiste des Gesetzes, für das Vermögen und die Person solcher Kinder gleiche Sorge zu tragen, und daher denselben in diesem Falle auch einen Vormund von Amtswegen zu bestellen \*).

#### §. 63.

Verhängung einer Curatel.

Was die Verhängung einer Curatel über einen Ausländer betrifft, so wird hiebei daselbe, was bei der Vormundschaft zu befolgen ist \*), gelten. Nur in den Fällen also, wo die Communication mit der Personalbehörde des Auslandes unmöglich ist, oder die Ursache der Curatelsverhängung keinen Aufschub zuläßt (z. B. Raserei, Verschwendung), hätte das

\*) Nach der verunglückten Uebersetzung: »das adelige Richteramt.«

\*) Hofdekret vom 22. April 1815. J. B. S. 1144.

\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 280.

österreichische Gericht, dem der Curand seinem Stande oder Wohnsitze nach unterstehen würde, — oder, wenn es um eine Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun ist, die zu einem anderen Gerichtsstande gehören, dieser Gerichtsstand \*) — ohne weiters mit Verhängung der Curatel vorzugehen.

Stirbt ein ausländischer Sträfling hierlands während der Dauer seiner Strafe, so hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatels-Instanz einzutreten und der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben \*).

In einem vor einem österreichischen Gerichte anhängigen Civilproceß muß stets für den Beklagten, wenn er sich im Auslande befindet, ein Curator bestellt werden (§. 121), der den Beklagten so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte nachhaft macht \*).

#### §. 64.

Fähigkeit eines Ausländers zur Führung einer Vormundschaft oder Curatel.

Einwohnern fremder Staaten soll in der Regel keine Vormundschaft oder Curatel in Oesterreich aufgetragen werden \*).

Ausnahmsweise jedoch, wenn z. B. Ausländer durch letztwillige Anordnung, Familien-Verträge, oder als nächste Verwandte des Pflegebefohlenen zur Vormundschaft berufen wären, könnte ihnen auf ihr Verlangen die Vormundschaft oder Curatel übertragen werden \*).

Wegen Ausschließung der Ausländer von der Verwaltung eines Concuratvermögens sehe man §. 141.

\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 280.

\*) Hofdekret vom 2. Sept. 1830. J. B. S. 2478.

\*) Hofdekret vom 11. Mai 1833. J. B. S. Nr. 2612.

\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §§. 192, 194.

\*) Hofdekrete vom 27. Juli und 2. November 1787.



## VI. Abschnitt.

### Von dem Besitze, dem Eigenthums- und Pfandrechte, dann der Dienstbarkeiten.

§. 65.

#### Allgemeine Regel.

Auch hier gilt die allgemeine Regel der Gleichstellung der Fremden mit den Eingebornen (§. 44).

§. 66.

#### Besitzergraffung und Benützung freistehender Sachen.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche gestattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meerufer heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut<sup>1)</sup>. Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, in so fern dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht<sup>2)</sup>.

Dass hier das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck: Mitglied des Staates im weitern Sinne nimmt, folglich auch die zeitlichen Mitglieder, die Fremden<sup>3)</sup> darunter versteht, scheint außer Zweifel; die entgegengesetzte Auslegung würde in der Praxis zu Absurditäten führen, und stände mit dem allgemeinen Grundsätze der möglichsten Gleichstellung der Fremden mit den Eingebornen (§. 44) im Widerspruche.

§. 67.

#### Beschränkung bei Erwerbung des Eigenthumsrechtes auf Bauern- Güter.

Mit Ausnahme der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, welche in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, die vermöge des Patentes vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde gehören (§. 82), Aus-

<sup>1)</sup> Allg. d. O. V. §. 287.

<sup>2)</sup> Obend. §. 202.

<sup>3)</sup> »Das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrlagen des Brühern von Martini,« von Dr. Franz v. Egger, I. Bd. S. 125.

colgüter besitzen können<sup>1)</sup>, ist jeder Fremde, so lange er nicht die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in Oesterreich seinen Wohnplatz aufgeschlagen hat, zum Eigenthums und rechtlichen Besitze eines Bauerngutes unfähig<sup>2)</sup>.

§. 68.

Bestimmungen bei der Erwerbung des Eigenthums von ländlichen oder städtischen Realitäten; dann über die Besitzfähigkeit der Juden.

In mehreren Provinzen und Städten der österreichischen Monarchie wird zur Erwerbung ländlicher und städtischer Realitäten die Landmannschaft oder das Bürgerrecht noch erfordert (nämlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien), oder doch bei der Anschreibung an die Gilt von dem Nicht-Landstande oder Nicht-Bürger eine höhere Gebühr abgenommen (nämlich in den übrigen österreichischen Provinzen, mit Ausschluß Treß's, Dalmatien's und der italienischen Länder<sup>3)</sup>). Hier theilen die Fremden gleiches Loos mit den Einheimischen.

Hinsichtlich der Ausländer, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien ländliche Realitäten an sich bringen wollen, ist den Behörden ausdrücklich vorgeschrieben, dieselben zur vorläufigen Erwerbung des Incollats zu verhalten<sup>4)</sup>. Vor Erwirkung desselben können ihre Kaufcontracte nur zur mittelweiligen Sicherstellung ihrer dadurch erworbenen Rechte, und mit der Clausel in die öffentlichen Bücher eingetragen werden, »dass diese Pränotation für den Pränotationswerber in Hinsicht des landtäflichen Besizes nicht eher wirksam seyn solle, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der bewilligten Kaufpränotation<sup>5)</sup> oder des angetre-

<sup>1)</sup> Hoffenreiddecret vom 14. April 1825. P. O. S. 53. Bd. S. 79.

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 28. Februar 1798. O. S. 3. 790.

<sup>3)</sup> Buschmann »über die österr. Staatsbürgerschaft« §. 73. — Nur bei dem Ankaufe von Staats- und Landsgütern sind alle christlichen Käufer, welche solche Güter unmittelbar vom Staate erwerben, von der Landtafel-Fähigkeit für sich und ihre Descendenten befreit worden. (Hofdecret vom 18. August 1818. P. O. S. Nr. 1409.)

<sup>4)</sup> Hofdecrete vom 20. April 1791, J. O. S. Nr. 144; vom 27. Jänner 1813, J. O. S. Nr. 1027; vom 2. Juli 1811, J. O. S. Nr. 490; vom 8. December 1814, J. O. S. Nr. 1112.

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 11. October 1821. J. O. S. Nr. 1809.

tenen Natural-Besitzes gesetzlich zu geschaffen habe \*), — widrigens das Gut über Einschreiten des k. k. Fiscus an einen landläufigen Käufer im Wege der öffentlichen Feilbiethung veräußert wird \*).

Ebenso sind die Juden in mehreren Provinzen der österr. Monarchie von dem Besitze unbeweglicher Güter ausgeschlossen. Die Geseze machen auch hier keinen Unterschied zwischen fremden und inländischen Juden \*).

### §. 69.

#### Besondere Kundmachung hinsichtlich Sardiniens.

Der §. 29 des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches vom 3. 1837 untersagt den Ausländern, unbewegliches Gut nahe an der inneren Grenze des sardinischen Königreiches zu besitzen \*). Diese Bestimmung würde von Seite Oesterreichs die Anwendung der Reciprocität gegen sardinische Unterthanen begründen (§. 45.), wenn nicht zwischen den Regierungen beider Staaten Verträge beständen, welche den beiderseitigen Unterthanen in dieser Beziehung eine vollkommene Gleichstellung zusichern \*), und überdies die k. sardinische Regierung nicht ausdrücklich im Ministerialwege anerkannt und die Erklärung abgegeben hätte, daß die Bestimmungen des neuen sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer, und namentlich die Anordnungen des Artikels 28. desselben, an den dießfälligen Rechten der k. k. österreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwi-

\*) Hofdekret vom 10. August 1811, J. G. S. Nr. 939, und vom 10. Jänner 1813, J. G. S. Nr. 968.

\*) Hofdekret vom 9. April 1813, J. G. S. Nr. 1036.

\*) Man sehe die dießfälligen Verordnungen in dem »Handbuche der Geseze und Verordnungen, welche sich auf das allg. bürgerl. Gesetzbuch beziehen,« von Andrea Biffini I. Bd. S. LVII.

\*) Non potranno gli stranieri acquistare, ne prendere a pegno, od affitto od a colonia beni stabili nel territorio dello stato, i quali sieno situati ad una distanza minore di cinque chilometri dal confine, sotto pena di nullità del contratto. Non potranno similmente i beni che trovansi in tale situazione aggiudicarsi ad alcuno straniero in pagamento de' suoi averi, ma dovranno sempre i detti beni venir subastati, e lo straniero sarà soddisfatto sul prezzo. Il tutto senza pregiudizio delle maggiori proibizioni per alcuno degli stati stranieri stabilite con leggi particolari.

\*) Tractate zwischen Oesterreich und Sardinien vom 4. Oktober 1751, vom 21. Oktober 1783 und vom 19. Nov. 1834, welche eine gegenseitige Gleichstellung der Unterthanen rücksichtlich ihrer Privatrechte festsetzen.

schen beiden Regierungen bestehenden Tractate von 1751, 1783 und 1834 sichergestellt sind, nichts ändern, noch dieselben beschränken können \*).

### §. 70.

Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bei Türken, unbefugt Ausgewanderten und Deportirten.

Die türkischen Unterthanen und ihre Ehrgattinnen, selbst wenn diese vor der Verehelichung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten, sind zum Besitze von Realitäten in dem österreichischen Staate nicht aequivalent \*). Von dieser, auf die Beobachtung des Reciprocity gegen die Pflichten gegründeten Vorschrift ist auch bei Erwerbung von Staatsgütern keine Ausnahme zugelassen worden \*).

Die der unbefugten Auswanderung aus Oesterreich schuldig Erkannten sind unfähig, in den Ländern, für welche das Auswanderungspatent vom 24. März 1832 gegeben ist; (nämlich in den deutschen Provinzen der Monarchie, dann in der Lombardel, Venedig, Dalmatien, Galizien und Podonerien) aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben, oder hintanzugeben \*).

Die Hofverräther endlich, denen die Deportation nach Amerika freigestellt wurde, und die sich für diese erklärt haben (§. 42), sind durch die gewählte Deportation gleichfalls unfähig geworden, in den Ländern der österreichischen Monarchie, für welche das Straf-Gesetz-Buch über Verbrechen gegeben ist (den eben angeführten), aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben \*).

### §. 71.

#### Von dem Strandrechte.

Kein FINDER darf in Oesterreich eine gefundene Sache (die nicht zu den freystehenden gehört — siehe §. 66.) für verlassen ansehen und sich dieselbe zuignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes (des

\*) Hofkanzleidekret vom 2. Jänner 1840.

\*) Hofrescript vom 23. Oktober 1776, Hofdekret vom 3. Jänner 1776 Nr. 14. und vom 24. Februar 1816, J. G. S. 1214.

\*) Hofkanzleidekret vom 3. Mai 1820. (O. S. für Oesterreich unter der Enns 2. Bd. S. 318.)

\*) Auswanderungs-Patent vom 24. März 1832. J. 10. J. G. S. Nr. 2557.

\*) Allerb. Entschließung vom 30. Aug. 1835.

sogenannten *Rechet*, sich die von den Wellen an Strand getriebenen Sachen zuzueignen), anmassen<sup>1)</sup>).

Im Gegentheil sind sogar ausdrücklich den französischen Consuln eigene Zugeständnisse in *Sauvotage*-Fällen gestattet worden. Diese Befugnisse bestehen darin, daß die gedachten Consuln in Abwesenheit der Eigenthümer oder Supercargos der gescheiterten Schiffe und ihrer Bevollmächtigten, jedoch nur in eigener Person, selbst mit Ausschluß ihrer eigenen Beamten, dann den Rechten der Marine und Zollverwaltung unbeschadet, zu allen Anstalten für die Sicherung der Heberleibsel der gescheiterten Schiffe und für die Interessen der abwesenden Eigenthümer zugelassen werden, dergestalt, daß sie die Ursache des Sturzens oder des Schiffbruchs erheben, die Art und Zahl der geretteten Waaren aufnehmen, über deren Erhalt wachen, und deren Verkauf besorgen können, kurz so, daß die Consuln ganz an die Stelle der Eigenthümer treten, welche außerdem von den Lokal-Behörden von Amtswegen vertreten werden müßten. Diese Befugnisse in *Sauvotage*-Fällen französischer Schiffe an österreichischen Küsten werden, gegen Zusicherung des vollkommenen *Reciprocum's*, innerhalb jener Grenzen, welche die bestehenden Zoll-, Sanitäts- und Hofengesetze vorzeichnen, und in soweit den französischen Consuln zugestanden, als keine Ansprüche von dem österreichischen Aerar, von österreichischen Unterthanen, oder von Unterthanen eines dritten Staates vorkommen. Uebrigens wurde der französischen Regierung erklärt, daß sich die österreichische Regierung den Zeitpunkt, wann sie von der gleichen Befugniß Gebrauch machen wolle, anzuzeigen vorbehalte, mittlerweile aber die Amtshandlungen der französischen Behörden in Schiffbruch-Fällen österreichischer Schiffe an französischen Küsten wie bisher in Anspruch nehme<sup>2)</sup>).

## VII. Abschnitt.

### Von dem Erbrechte.

§. 72.

#### Allgemeiner Grundsatz.

Wie bei den übrigen Sachenrechten (§. 65.) gilt auch bei dem Erbrechte im Allgemeinen die Gleichstellung der Fremden und Eingebornen un-

<sup>1)</sup> Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 200.

<sup>2)</sup> Hofkammerdekret vom 24. Mai 1822. J. B. E. 2563.

ter Berücksichtigung der Nationalität, dann der Vorschriften über die persönliche Fähigkeit zu Nachlassenschaften und die Heimlichkeiten derselben. (§. 44—51).

§. 72.

#### Von dem Heimfallsrechte.

Die Bestimmung, wernach ein Staat entweder das Vermögen eines auf seinem Gebiete verstorbenen Fremden für sich einzieht, oder doch die Erfolgslaffung dieses Nachlasses an seinen im Auslande befindlichen Erben zuläßt, wird das *Heimfallsrecht* (*droit d'aubain*, *ius albinagii*) genannt<sup>1)</sup>.

Dieses Recht hat in den alt-österreichischen Ländern nie für sich bestanden, sondern wurde bieselbst von jeher nur als Wiedervergeltung ausgeübt. In den Provinzen und Antheilen des ehemaligen Königreiches Italien, die im Jahre 1815 an Oesterreich kamen, wurde das dort bestehende *droit d'aubain* ausdrücklich mit der Bestimmung aufgehoben, daß es mit dem 1. August 1816 ganz aufzuheben habe, und in dieser Beziehung von diesem Zeitpunkte an, die Vorschriften für Vermögens- und Erbschafts-Exportationen, welche in den alt-österreichischen Provinzen gelten, im Allgemeinen zu befolgen seien<sup>2)</sup>.

In Frankreich hingegen bestand das Heimfallsrecht ehemals in seiner ganzen Ausdehnung: der dahin kommende Fremde wurde nach dem Grundsatz: *peregrinus liber vivit, servus moritur*, behandelt, konnte senach weder erben noch vererben: das von ihm in's Land gebrachte Vermögen fiel nach seinem Tode der Krone Frankreich zu. Ein zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossener, durch Patent vom 24. Oktober 1766 kundgemachter Staatsvertrag<sup>3)</sup>, machte der Ausübung dieses Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten ein Ende. Untern 24. August 1811 wurde zwar als *Retorsions-Maßregel* das Verbot erlassen, die Verlassenschaften der von der französischen Regierung als Auswanderer des Erbes

<sup>1)</sup> Wesentlich verschieden von dem Heimfallsrechte ist das Recht auf ein Abfahrtsgebid (§. 70); auch ist mit dem hier gemeinten Heimfallsrechte weder der Heimfall des Lehen, nämlich das Zurückfallen des Lehenobjectes an den Besitzer desselben oder dessen Erben zu verwechseln; noch das Recht, ererbte Güter, oder das im Lande befindliche Vermögen ausländischer Corporationen, welche zu existiren aufgehört oder wesentliche Veränderungen erlitten haben, einzuziehen (*droit d'épave*).

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 18. Sept. 1815. J. B. E. 1175.

<sup>3)</sup> Tractat vom 24. Juni 1766, Patent vom 24. October 1766.

in Frankreich verlustig erklärten, in den österreichischen Staaten verstorbenen Erblasser, nach Frankreich zu erfolgen; im Jahre 1818 wurde jedoch dieses Verbot aufgehoben, und die Beobachtung der Convention vom Jahre 1766 wieder in's Leben gerufen.<sup>1)</sup>

Laut offizieller Erklärungen ist es in England jedem Fremden gestattet, die ihm durch Testament oder Intestat-Erbfolge zufallenden Erbschaften, gegen Entrichtung der in der Parlaments-Acte 56 Geo. IV. ch. 184 bestimmten Laren — welche aber für königlich Großbritannien, so wie für fremde Untertanen gleich gestellt sind, und nur für die Verlassenschaft, nicht aber für die Emigrations-Bewilligung entrichtet werden, — ohne irgend einen Anstand nach dem Auslande an sich zu ziehen. Daher auch von Seite der englischen Regierung die Ausstellung der Reverses de observando reciproco nicht üblich ist<sup>2)</sup>.

Hinsichtlich der Ionischen Inseln wurde verordnet: es unterliege die Beobachtung der Reciprocität bei der Ausfolgung der Erbschaften an Untertanen dieser Inseln — ohne fernere von Fall zu Fall auf Weibringung von Reversalien de observando reciproco zu dringen, und ohne daß es der Auswechslung weiterer Erklärungen wegen Aufhebung des Juris albinagii bedürfe —, in den österreichischen Staaten in so lange keinem Anstande, als der Senat der dortigen Regierung den österreichischen Untertanen die freie Verfügung über die ihnen im Gebiete jener Insel-Republik zugefallenen Erbschaften gestatten wird<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 19. April 1816. J. B. S. Nr. 1230.

<sup>2)</sup> Every foreigner is at liberty to remove out of this country such personal or moveable property, as may have descended to him by will, or by succession to an intestate, the only duty payable upon such property, being that which is imposed by the Act of Parliament 56. Geo. 3. ch. 184 and which is payable upon all property so descending, whether to British subjects or foreigners. (Ministerial-Erklärung vom 14. April 1820). — Es ist hier nur vom beweglichen Vermögen die Rede. Liegende Güter in England kann ein Fremder nicht erwerben, da die Güter dort alle leibbar sind, und ohne Lehenspflicht und Eid nicht besessen werden können. Der König kann jedoch den Lehensfehler nachsehen und einem Fremden das Recht ertheilen, Lehensgüter zu besitzen, wenn dieser den Unterthans-Eid leistet; allein der auf diese Art naturalisirte Fremde kann noch nicht Parlaments-Mitglied oder öffentlicher Beamter werden. Die volle Naturalisation wird nur vom Parlamente ertheilt.

<sup>3)</sup> Dekret vom 4. März 1827. J. B. S. 2263.

Im Jahre 1815 ist bestimmt worden, es unterliege die Ausfolgung der Verlassenschaften nach den königlich Niederländischen Staaten, gegen jedebmalige Weibringung der Reversalien wegen wechselseitiger Willfährigkeit, keinem Anstande<sup>1)</sup>. (Sieh auch S. 83).

Auch mit den Staaten des Papstes soll es so gehalten werden, wie mit den königl. Niederländischen bestimmt wurde<sup>2)</sup>. (Ueber die Form solcher Reversalien überhaupt sieh folgenden S.)

In Sardinien bestand ein Heimfallsrecht der Art, daß die Erben des daselbst verstorbenen Fremden erst ein spezielles königliches Privilegium, sogenannte *litterae naturalitatis*, erwirken mußten, um zu dem Besitze des Nachlasses zu kommen, widrigens derselbe eingezogen wurde. Dieses Jus albinagii ist durch einen zwischen Oesterreich und Sardinien am 31. Aug. 1763 abgeschlossenen Staats-Vertrag aufgehoben worden<sup>3)</sup>. (S. auch S. 85).

In dem Königreiche beider Sicilien wurde durch Verordnung vom 12. August 1818 das *droit d'avalas* in Ansehung aller jener Staaten, die dasselbe gegen die sicilianischen Untertanen nicht ausüben, aufgehoben. Die österreichische Regierung machte sogleich diese Verfügung bekannt, damit auch gegen die Untertanen des Königs beider Sicilien, den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, kein Heimfallsrecht ausgeübt werde<sup>4)</sup>.

Toscana hat unterm 11. Dezember, 1837 die daselbst gültigen Gesetze, welche nach dem Retorsions-Rechte die Ausländer von den Erbschaften in Toscana ausschlossen, für aufgehoben erklärt<sup>5)</sup>. Mit Oesterreich hatte es schon früher einen förmlichen Freizügigkeits-Vertrag geschlossen. (Sieh S. 85.)

Laut ausdrücklicher Stipulation haben die Bürger der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika das Recht, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichts-

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 31. Mai 1815. J. B. S. 1132. — Ministerial-Erklärungen vom 2. Juni und 6. Sept. 1817. — Hofdekret vom 20. Febr. 1818. J. B. S. 1422.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 19. Jänner 1820. (Benet. Ges. Samml. 7. B. 1. Abth. S. 93.)

<sup>3)</sup> Patent vom 21. December 1763, Hofdekret vom 24. März 1825. J. B. S. Nr. 2080.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 6. November 1818. J. B. S. 1515 und vom 30. Juli 1819. J. B. S. 2426.

<sup>5)</sup> »Eritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes« von Rittermeyer und Jaharia 1838. S. 113.

barkeit der österreichischen Regierung besitzen, Kraft eines Testaments, durch Schenkung oder auf irgend eine andere Weise zu disponieren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Bürger der vereinigten Staaten sind, genießen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testaments, als auch ab intestato und dürfen von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen und nach Willkür darüber schalten<sup>1)</sup>. Im Falle der Erbe ein Bürger der vereinigten Freistaaten und abwesend wäre, ist ausdrücklich stipulirt worden, es sey das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigentümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann, und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet<sup>2)</sup>.

Nur in der Türkei sind noch immer die Franken nicht erbfähig, daher auch die Unterthanen der ottomanischen Pforte, ja selbst die unter türkischer Vöthmässigkeit stehenden Kirchen<sup>3)</sup>, sowohl von Erlangung einer Erbschaft als eines Legats von einem österreichischen Unterthan, ausgeschlossen sind<sup>4)</sup>. Fällt einem türkischen Unterthan hierlands ein Nachlaß zu, so hat dieser den in Oesterreich befindlichen Universal-Erben zu verbleiben, und die Verwandten in Constantinopel und dortiger Gegend sind in Bezug auf die Erbschaft anzusehen, als ob selbe gar nicht existirten<sup>5)</sup>.

Hinsichtlich der Moldau wurde jedoch verordnet, daß, da österreichischen Unterthanen das ihnen aus der Moldau zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt wird, auch in Ansehung der Unterthanen der Moldau von Seite Oesterreichs dasselbe so lange zu beobachten sey, als die

<sup>1)</sup> Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und den Nordamerikanischen Freistaaten vom 27. August 1829, ratifizirt 10. Februar 1831. Art. XI.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 25. Juli 1808.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 8. Jänner 1778.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 10. August 1808.

Regierung in der Moldau gegen die Unterthanen Oesterreichs ein gleiches Verfahren beobachtet<sup>6)</sup>.

Artikel von 1803, §. 74.

Reverse über die zu beobachtende Reciprocität.

Bei Staaten, mit denen Oesterreich keinen Freijugigkeits-Vertrag abgeschlossen hat, ist in der Regel die Beibringung einer Reverse de observando reciprocum unerlässlich. Diese ist von dem competenten Obergericht derjenigen Provinz oder desjenigen Landes-Districtes, worin der fremde Unterthan, dem eine Erbschaft in dem österreichischen Kaiserstaate angefallen, wohnhaft ist, unter den bei dergleichen Obergerichten gewöhnlichen Namens- und Patschotts-Zertigungen auszustellen, und hat dahin zu lauten: „Es werde die Zusicherung ertheilt, daß den Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates eben so die ihnen in dem Staate N. N. anfallenden Erbschaften ausgefolgt werden, wie solche den \* \* \* schen Unterthanen aus dem österreichischen Kaiserstaate erfolgt werden, und gegenwärtig dem N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe) nach N. N. (Ort und District) in \* \* \* die Erbschaft des zu N. N. (Name des Orts und der Provinz, wo der Erblasser gestorben ist) verstorbenen österreichischen Unterthans N. N. (Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe des Erblassers) auszufolgen bewilliget worden ist.“ Ebenso werden solche Reverse de observando reciprocum von den österreichischen Appellations-Gerichten in jedem Falle nach der nämlichen Form und demselben Inhalt ausgestellt, wenn einem österreichischen Unterthan in einem solchen fremden Staate, mit dem kein eigener Freijugigkeits-Vertrag besteht, eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt<sup>7)</sup>. Das Appellationsgericht hat jedoch jedesmal vor der wirklichen Ausstellung dieser Reverse sich mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen und wenn von derselben gegen die Zulässigkeit der Ausfertigung Anstände erhoben werden sollten, die Entscheidung der obersten Justizstelle einzuholen<sup>8)</sup>.

Bei Staaten, welche bekanntermaßen kein Heimfallrecht ausüben (siehe vor. §.) ist die Beibringung eines solchen Reverse nicht erforder-

<sup>6)</sup> Hofdekret vom 24. Februar 1820, J. B. S. Nr. 1651, dann Hofdekret vom 6. April 1821, J. B. S. Nr. 1758.

<sup>7)</sup> Hofdekret vom 11. Juli 1817, J. B. S. Nr. 1544.

<sup>8)</sup> Hofdekret vom 1. Mai 1819, J. B. S. Nr. 1557.

lich, wenn kein Zweifel über die Beobachtung der Reciprocität obwaltet, oder nicht besonders die Vorlegung eines Reverses stipuliert wurde.

Es ist mit der k. k. österreichischen Regierung die Vereinbarung des Reverses stipuliert (vor. §.) und insbesondere das Uebereinkommen getroffen worden, daß diese Regierung zwar die von den österreichischen Obergerichten auszufertigenden Reversalien berücksichtigen, ihrer Seite jedoch dergleichen Reversalien allemal von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausfertigen lassen wolle<sup>1)</sup>. Auch in den Kirchenstaaten werden Reversalien de observando reciproco und zwar, zur größern Glaubwürdigkeit derselben, von dem Staatssecretariate ausgestellt<sup>2)</sup>.

### §. 75.

#### Von dem Abfahrtsgebe.

Von dem Heimfallsrechte (§. 73.) verschieden, miewohl es öfters, und selbst in Befehlen, mit demselben verwechselt wird, ist das Abzugsrecht (Nachsteuer, Abschoss) oder das Recht auf ein Abfahrtsgebe (gabella auch census emigrationalis, gabella hereditaria, jus detractus). Hierunter ist nämlich das Recht zu verstehen, von einem außer Land gehenden Vermögen einen Theil zurückzubehalten<sup>3)</sup>.

Die Aufhebung des Heimfallsrechtes pflegt man Freizügigkeit überhaupt, jene des Abfahrtsgebeldes vollkommene Freizügigkeit zu nennen.

### §. 76. Fortsetzung.

#### Bestand des Abfahrtsgebeldes in Oesterreich. — Arten desselben.

Die Entrichtung eines Abfahrtsgebeldes findet in Oesterreich dann statt, wenn das Vermögen eines österreichischen Untertbans aus einer der böhmisch-österreichisch-deutschen (auch galizischen) Provinzen nach dem Lande eines auswärtigen Staates (bisweilen auch nach Ungarn) gezogen wird, oder wenn dasselbe aus der Militär- in die Civil-Jurisdiction übergeht<sup>4)</sup>. Somit

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 20. Febr. 1818. J. S. S. Nr. 1428.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 19. Jänner 1820. (Benetianische Gef. S. 7. Bd. erste Abthlg. Seite 93.)

<sup>3)</sup> Somit unterscheidet sich das Abfahrtsgebe auch von der Emigrations- und der Militär-Pflichtigkeit-Redimierung-Taxe (§. 26). Es wird auch nicht allein bei Erbschaften, sondern überhaupt in Fällen der Exportation eines Vermögens entrichtet (§. 43.)

<sup>4)</sup> Hofdekrete vom 17. März und 8. August 1785.

verfällt das Abfahrtsgebe in das Civil- und in das Militär-Abfahrtsgebe.

Erteres ist wieder das grundherrliche, bürgerliche oder landesfürstliche.

Das grundherrliche wird entrichtet, wenn ein unterthäniges Vermögen, das heißt, das einem herrschaftlichen Untertban, zugehört, oder seiner Eigenschaft nach einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, aus den österreichischen Provinzen nach Ungarn, Siebenbürgen, und die damit vereinigten Länder, oder aber ins Ausland geht. Es beträgt fünf Procent und wird von dem Grundherrn, wenn er sein Recht auf Bezug des grundherrlichen Abfahrtsgebeldes aus Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitze erweisen kann, eingenommen<sup>1)</sup>.

Das bürgerliche Abfahrtsgebe ist jenes, das von einem bürgerlichen, das heißt, von einem solchen Vermögen gezogen wird, das entweder einem Bürger (Gewerksmann) angehört, oder als eine bürgerliche Realität, als ein bürgerliches Gewerbe, ein Fond einer bürgerlichen Handlung, die Eigenschaft eines bürgerlichen Gutes an sich hat. Geht nun ein solches bürgerliches Vermögen aus Oesterreich in's Ausland, oder nach Ungarn, so nimmt die Grundherrschaft der Municipitätsstadt oder des Marktes, wenn derselben anders das Recht dazu aus landesfürstlichen Privilegien, Verträgen, oder dem satirten und verjährten ruhigen Besitze zusteht, hiervon das bürgerliche Abfahrtsgebe mit fünf Procent<sup>2)</sup>. Die Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte haben hiebei die besonders Begünstigung, daß sie überdies, wenn das bürgerliche Vermögen nicht nach Ungarn, Siebenbürgen und den damit vereinigten Provinzen, sondern in's eigentliche Ausland geht, auch noch das für diesen Fall zu entrichtende Abfahrtsgebe mit fünf Procent, zusammen also zehn Procent beziehen<sup>3)</sup>.

Das landesfürstliche Abfahrtsgebe endlich wird von einem freien, d. h. einem solchen Vermögen, das weder unterthänig, noch bürgerlich ist, bezogen, wenn dieses Vermögen aus den österreichischen Staaten in's Ausland geht. Geht aber ein solches Vermögen in die ungarischen Provinzen, so ist kein landesfürstliches Abfahrtsgebe zu entrichten<sup>4)</sup>. Das

<sup>1)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 3.

<sup>2)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 4.

<sup>3)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 4.

<sup>4)</sup> Patent vom 12. September 1791.

landesfürliche Abfahrtsgeld beträgt zehn Procent; concurrirt es aber mit dem grundherrlichen oder bürgerlichen, so wird es nur mit fünf Procent gezahlt<sup>1)</sup>.

Von dem Militär-Abfahrtsgelde, oder Invalidenfondsbeiträge handelt der §. 87.

## §. 77.

Fortsetzung. Bemessung; Zeitpunkt des Rechtes auf das Abfahrtsgeld.

Jedes Abfahrtsgeld wird nur von dem reinen Vermögen nach Abzug der Schulden bemessen<sup>2)</sup>.

Das Recht auf dasselbe entsteht in dem Augenblicke, sobald das Vermögen einem Ausländer zufällt, oder in Auswanderungsfällen, sobald der Unterthan ins Ausland geht<sup>3)</sup>.

Der Zeitpunkt zur Entrichtung des Abfahrtsgeldes tritt, hinsichtlich des beweglichen Vermögens, beim Anfall desselben an den Ausländer, oder, im Falle einer Auswanderung, beim Abzug des Unterthans (dem auch der Pafß erst nach ausgewiesener Entrichtung des Abfahrtsgeldes erfolgt wird<sup>4)</sup>), hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens aber erst bei dessen Verkauf oder Veräußerung ein<sup>5)</sup>.

## §. 78.

Fortsetzung. Von dem Abfahrtsgelde befreite Personen.

Die Niederlags-Verwandten, nämlich jene ausländischen Kaufleute / welchen früher durch ein besonderes Privilegium zur Eröffnung des Handels das Recht ertheilt wurde, in Oesterreich Handel im Großen zu treiben — wurden für sich, dann für ihre Weiber und Kinder, (mit Ausschluß jedoch der Kindkinder und vollereicher Abkömmlinge, so wie der Seitenverwandten) von jedem Abfahrtsgelde befreit<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 3. 4. 5.

<sup>2)</sup> Das hierbei zu beobachtende Verfahren sehe man in dem Werke des Dr. Joseph Linden, k. k. Hofrathes und Kammerprocurators: „Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge.“ Wien 1827.

<sup>3)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 7. — Linden im a. Werke. S. 23.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 12. Sept. 1811.

<sup>5)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 2.

<sup>6)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 9.

## §. 79.

Fortsetzung. Von dem Abfahrtsgelde befreite Gegenstände.

Wegen der Eigenschaft des abziehenden Vermögens ist vom Abfahrtsgelde befreit:

a) Der Fruchtgenuss (Interessen oder sonstige Nutzungen) eines im Lande verbleibenden Vermögens<sup>1)</sup>.

b) Dergleichen Kapitalien, welche eigentlich durch ein, aus fremden Ländern nach Oesterreich gebrachtes Vermögen entstanden; es hätte denn der Eigenthümer derselben, zur Zeit, da er in ein fremdes Land ziehen will, die österreichische Staatsbürgerschaft schon erworben<sup>2)</sup>.

c) Die zum gewöhnlichen Betriebe des Gewerbes des Auswanderers nöthigen, in natura abziehenden Handwerksgeräthschaften<sup>3)</sup>.

d) Die Ausstattungen der sich in fremde Länder verziehenden österreichischen Unterthanen<sup>4)</sup>.

## §. 80.

Fortsetzung. Befreiung vom Abfahrtsgelde, mit Rücksicht auf das Land, wohin das Vermögen abzieht.

I. Staaten, mit denen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht.

Überhaupt soll gegen solche fremde Länder, in denen bei Abziehung eines Vermögens nach Oesterreich kein Abfahrtsgeld bezogen wird, die genaue Wechselseitigkeit (Reciprocität) beobachtet, und das in ein solches fremde Land abziehende Vermögen von jedem Abfahrtsgelde ebenfalls freigelassen werden<sup>5)</sup>. Zu bemerken ist jedoch, daß ein Vertrag wegen Aufhebung des Heimfallsrechtes (§. 76 und 75) nicht auch die Befreiung vom Abfahrtsgelde in sich schließt. Daher auch die Reversalien, von denen der §. 74 handelt, nicht die Freiheit vom Abfahrtsgelde enthalten. Die Reversalien über die Befreiung vom Abfahrtsgelde werden nicht von den Gerichten, sondern von den politischen oder Cameralbehörden ausgestellt, da es sich um eine

<sup>1)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 10.

<sup>2)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 11.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 12. Sept. 1785 und vom 5. Juli 1787.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 5. Juli 1787.

<sup>5)</sup> Patent vom 14. März 1785. §. 6. — Hofdekret vom 16. December 1810.

Abgabe handelt. In Praxi werden sie gewöhnlich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder von dem Gesandten ausgefertigt. Eine besondere Vorschrift besteht hinsichtlich dieser Reversalien gar nicht.

## §. 81.

Fortsetzung. Vernehmen mit Frankreich, England, der Moldau und der Türkei.

Hinsichtlich Frankreich's ist kundgemacht worden, daß vermöge eines in der Ausübung bestehenden französischen Gesetzes vom 24. Juli 1819, Fremde, denen in Frankreich eine Erbschaft zufällt, dieselbe ohne Entrichtung irgend einer Exportationsgebühr zu besitzen haben, und daß dennoch auch von dem, aus dem österreichischen Staate nach Frankreich abziehenden Erbschaften und Legaten oder sonstigen Vermögen was immer für einer Art, in so lange über diesen Gegenstand in der französischen Gesetzgebung keine Änderung getroffen wird, weder ein landesfürstliches, noch ein grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld anzusprechen sey<sup>\*)</sup>. Auch wird in Frankreich kein Revers do observando recipiendū begehrt<sup>\*)</sup>.

Daß England gleichfalls kein Abfahrtsgeld abnimmt, ist schon oben (§. 73) bemerkt worden.

Einem türkischen Untertthane steht, so lange er der türkischen Wehmäßigkeit unterworfen bleibt, jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren<sup>\*)</sup>. (Von der Erbunfähigkeit der Türken siehe oben §. 73.) Wenn dagegen ein türkischer Untertthan österreichischer Untertthan wird, muß er in dem von ihm auszustellenden Revers (§. 26) ausdrücklich sich allen landesfürstlichen und übrigen Lasten, und namentlich dem Abfahrtsgelde unterziehen<sup>\*)</sup>.

So lange endlich die Regierung in der Moldau den österreichischen Untertthanen das aus jenem Lande ihnen zufallende Vermögen ohne allen Abzug erfolgt, wird auch in Ansehung der Moldau in Österreich daselbe Verfahren beobachtet (§. 73).

<sup>\*)</sup> R. kerr. Regierungsdekrete vom 31. Dezember 1834 und 2. Juli 1835. (Bisulic S. 476. II. Bd.) — Hofkanzleidekrete vom 15. Dezbr. 1834, S. 31463, und vom 9. Juni 1835, S. 14338.

<sup>\*)</sup> Hofdekret vom 18. Mai 1816.

<sup>\*)</sup> Hofkammerdekret vom 20. Juli 1806. S. 9.

<sup>\*)</sup> Hofdekret vom 19. März 1788. S. 3.

## §. 82.

Fortsetzung. II. Staaten, mit denen Freizügigkeits-Verträge bestehen<sup>\*)</sup>.

## A. Deutschland.

Schon früher bestanden zwischen Österreich und mehreren deutschen Regierungen besondere Verabredungen wegen der Freizügigkeit, welche in der Folge auch auf die neu acquirirten Länder ausgedehnt wurden. In neuerer Zeit ist die Freizügigkeit zwischen allen Staaten des deutschen Bundes — von einigen, selbst für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen derselben — stipulirt worden. Folgende ältere Verträge jedoch haben hinsichtlich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder der österreichischen Monarchie ihre Gültigkeit nicht verloren, nämlich die Verträge mit Baden<sup>\*)</sup>, mit Baiern<sup>\*)</sup> und mit Nassau<sup>\*)</sup>, durch welche die wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen (also nicht des bürgerlichen oder grundherrlichen) Abfahrtsgeldes stipulirt worden ist.

Im Allgemeinen besteht gegenwärtig mit allen deutschen Bundesstaaten folgendes Uebereinkommen: Bei jeder Art von Vermögenswechsel, welches aus einem zu dem deutschen Bunde gehörigen Lande der österreichischen Monarchie in einen anderen deutschen Bundesstaat, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf irgend eine andere Weise übergeht, soll eine vollkommene Freizügigkeit in Anwendung gebracht, und weder irgend ein Abfahrtsgeld, noch eine landesfürstliche Nachsteuer oder eine Emigrationstaxe entrichtet werden. Diese Vermögensfreizügigkeit wird vom 1. Juli 1817 an wechselseitig beobachtet, so daß in allen denjenigen Fällen, wo seit dieser Zeit eine Vermögens-Exportation Statt gefunden hat, und etwa eine von den obgedachten

<sup>\*)</sup> Ausführlicher ist dieser Gegenstand behandelt in dem obcitirten Werke: »Das Abfahrtsgeld mit Rücksicht auf die bestehenden Freizügigkeits-Verträge,« von Dr. Joseph Linden.

<sup>\*)</sup> Vertrag vom 20. Dezember 1804, ratificirt 9. Jänner 1808; Patent vom 9. Jänner 1803; Vertrag und Patent vom 17. September 1808; Hofdekret vom 13. Mai 1816. — Ausführlich im Linden'schen Werke.

<sup>\*)</sup> Vertrag vom 4. und Patent vom 26. Juni 1804; dann Vertrag vom 24. Mai und vom 4. Juli 1807; Dekret vom 4. April 1811; Hofkammerdekret vom 8. November 1814; Hofdekrete vom 4. März und 23. Mai 1818. — Linden im a. W.

<sup>\*)</sup> Vertrag vom 25. Oktober 1811; Hofdekret vom 13. Mai 1816.



Emigrationsgebühren bezogen worden seyn sollte, der Betrag an die Parthei zurück erstattet werden muß<sup>1)</sup>. Es ward bestimmt, daß dieser Termin vom 1. Juli 1817 nicht für den Tag des Anfalles, sondern für den Tag des wirklichen Abzuges des zu exportirenden Vermögens zu gelten habe<sup>2)</sup>. — Die Länder und Gebiete der österreichischen Monarchie, welche zu dem deutschen Bunde gehören, sind: das Erzherzogthum Oesterreich; die Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain; das österreichische Friaul (Görz, Gradisca, Tolmain, Fiume, Aquileja); das Gebiet der Stadt Triest; die gefürstete Seefischerei Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Vrixen, dann Venetien, mit Ausschluß von Vailier; das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen; das Markgrafenenthum Mähren; der österreichische Antheil von dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Jotau, Auswärtige Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören, sind folgende: Preußen (rück- sichtlich der Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein), Dänemark (rück- sichtlich Hol- stein<sup>3)</sup>), Luxemburg, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Churheffen, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg- Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Niederherrschaften, Mecklenburg-Strelitz, Ostpreußen, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg, Coburg-Saalfeld, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenollern- Hechingen, Pforten, Hohenollern-Siegenbürgen, Waldeck, Nassau, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg<sup>4)</sup>.

In Folge dieses Freizügigkeits-Vertrags wurde dann auch angeordnet, daß dort, wo in Oesterreich das Abfahrtsgeld versteuert wurde, solches von dem Zeitpunkte der Aufhebung desselben von aller Versteuerung entbunden sey<sup>5)</sup> \*).

<sup>1)</sup> Patent vom 2. März 1820. J. G. S. Nr. 1622.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidekrete vom 21. September 1820. J. G. S. 27934, hinsichtlich Preussisch- Schlesiens, dann das spätere vom 12. Oktober 1827. J. G. S. Nr. 2212, für alle Bundesstaaten.

<sup>3)</sup> 28. Artikel der Bundesacte, Wien d. 4. 9. Juni 1815.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 12. Juni 1820. J. G. S. Nr. 1663.

<sup>5)</sup> Von dieser allgemeinen Freizügigkeit besteht jedoch in Baiern eine Aus- nahme rücksichtlich der Erbengeldlichen. Pauli Verordnung der königl. bairischen Regierung vom 4. April 1807 darf ein königl. bairischer Unter-

Mit einzelnen deutschen Regierungen schloß Oesterreich in der Folge noch die nachstehenden Verabredungen ab:

In Gemäßheit einer zwischen der k. k. österreichischen Regierung und dem Senate der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft wurden die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1817 über die, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Ex- portationen aus einem in den anderen Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (Jus detractus, gabella emigratoria) auch auf die Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, ausgedehnt, so daß demnach bei allem Vermögen, welches aus den k. k. österreichischen Staaten in die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiete, oder aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in die k. k. österreichischen Staaten exportirt wird, die im obigen Bundesbeschlusse enthaltenen Verabredungen volle Anwendung zu finden haben, und daß nur die ungarischen Länder hiervon eine Ausnahme machen, in so ferne rücksichtlich derselben die Freizügigkeit sich blos auf die Abgaben, welche in die landesherrlichen Cassen fließen, erstreckt<sup>1)</sup>. Hiernach soll sich in allen Vermögens-Exportationsfällen, die bis zum Tode der Auswechtlung gegen- wärtiger Erklärung nicht vollzogen sind, geachtet werden.

In Hamburg ist die Auswanderungssteuer (census emigratoria) und die Nachsteuer (Jus detractus) überhaupt gegen alle jene Staaten aufgehoben worden, die eine Reciprocität beobachten werden<sup>2)</sup>.

Zwischen Oesterreich und Hannover ist auf Grundlage der obigen, den deutschen Bund betreffenden Abschlüsse, noch näher bestimmt worden, es sey vom 20. May 1827 angefangen, bei keiner Vermögensausführung aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kais. österreichischen Staaten und Länden in die königl. hannoverschen Lände, und aus den letzteren in

Hannover, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine bestimmte Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen soll, lebenslanglich genießen; das Capital selbst bleibt im Lande, und fällt nach dem Tode des Auswanderers den gesetzlichen Erben anheim. Es ist daher in Oesterreich angeordnet worden, nach der Reciprocität in Ansehung der österreichischen Untertanen, welche in ein Kloster Hannovers treten, dasselbe anzuwenden. (Allerhöchste Entschliessung vom 26. Mai 1829.)

<sup>1)</sup> Ministerial-Erklärung vom 7. Mai 1840.

<sup>2)</sup> Hofkanzlei-Präsidial-Erklärung vom 12. August 1823.

jens, es mag nun diese Ausführung durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschlag, oder Schenkung, oder auf andere Art veranlaßt werden, eine Nachsteuer (Abschoß, gabella hereditaria), oder ein Abfahrtsgeß (Auswanderungssteuer, census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie z. B.: Stempelabgaben, Erbschaftsteuer, Zollabgaben u. dergl. Diese Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoßabgaben und Abfahrtsgeßer sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche früher durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hiervon machen jedoch diejenigen Fälle, in deren Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannöverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten Statt finden, in so ferne eine Ausnahme, als hieselben den Corporationen und Privatpersonen die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. — Die Freizügigkeit soll sich übrigens nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen kais. österreichischen und königl. hannöverschen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen <sup>1)</sup>.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen dahin übereingekommen sind, daß, so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1825 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögen und Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden österreichischen Landen in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt besteht, gegenseitig der Abschoß und das Abfahrtsgeß auch zwischen dem Königreiche Galizien und Lodomerien, dem Königreiche Dalmatien, desgleichen den croatischen, slavonischen, und banatischen Militär-Grenzlanden einer Seite, und dem Churfürstenthume Hessen anderer Seite aufgehoben werden soll; so ist über folgende Bestimmungen die Übereinkunft getroffen worden. Bei keinem Vermögens-

ausgänge aus den vorgenannten österreichischen Landen in das Churfürstenthum Hessen, und umgekehrt, mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, Beerbung, Auszahlung eines Legats oder Brautschages, durch Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeß (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkäufe oder sonstigen Vermögensübergänge verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, in den genannten österreichischen Ländern zu entrichten sind, oder künftig seyn sollten, z. B.: Erbschafts-Steuer, Stempelabgaben u. dergl., oder welche zu den Zöllobgaben gehören. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf alle jetzt anhängigen Fälle. Unter diesen werden alle solche Fälle verstanden, in welchen am Tage der Auswechslung der Ministerialerklärung, das ist: am 14. Oktober 1837 das Abfahrts- oder das Abschoßgeß noch nicht entrichtet seyn wird. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Demnach bleiben ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen kaiserlich-österreichischen und churfürstlich-hessischen Gesetze in ihrer Kraft, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswanderers, seine persönlichen Pflichten, namentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Kriegsdienste und andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respektiven Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft auf irgend welche Weise beschränkt seyn. Zugleich sind Se. Majestät der Kaiser und Se. Hoheit der Churprinz und Mitregent von Hessen darin übereingekommen: daß, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen kais. österreichischen Militärperson aus irgend einem Theile der österreichischen Monarchie an churbessische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatate oder Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgaben-Erhebungen kais. österreichischer Seite durchgängig so behandelt werden soll, als sey ein österreichischer Unterthan vom Civilstande der Erwerber, so daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Percent für den Invalidenfond zu entrichten ist, und daß dagegen, so oft hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen churfürstlich-hessischen Militärperson aus dem Churfürstenthume Hessen an österreichische

<sup>1)</sup> Vertrag vom 20. Mai, Hofkanzleidekret vom 17. Juli 1837.

Untertanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatäre oder Schenknehmer, von Todeswegen durchgängig kein Abschoss, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben kirchlicher Seite erhoben werden soll, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre. Es wurde demnach die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reciprocum von allem nach dem Churfürstenthume Hessen ausgehenden Vermögen verlorbener österreichischer Militärpersonen und auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechslung, das ist: am 24. Oktober 1837, die aufzulebende Abgabe noch nicht bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche einbezogen würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe<sup>1)</sup>.

Eine ähnliche Uebereinkunft, wie die vorstehende, ist auch mit dem Großherzogthume Sachsen, und zwar folgenden Inhalts abgeschlossen worden. Nachdem durch das im Großherzogthume Hessen erlassene Finanzgesetz vom 26. Juni 1836 die Nachsteuer bei Auswanderungen und Vermögensexportationen vom 1. Juli 1836 anzufangen, aufgehoben worden ist, so ist in Folge dessen die wechselseitige Versicherung ertheilt worden, daß, so lange das erwähnte großherzoglich-hessische Gesetz bestehen wird, in allen Fällen von Vermögensexportationen aus den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Ländern der österreichischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen, und umgekehrt (es geschehe dieselbe durch Auswanderung des Besitzers oder in Folge von Erbschaften, Legaten, Schenkungen, als Heirathsgut oder in welcher Weise immer) künftig kein in die landesherrlichen Kassen fließendes Nachsteuer- und Abzugsgeld in irgend einer Weise wegen des zu exportirten Vermögens werde angefordert und erhoben werden, und daß, wenn etwa seit dem 1. Juli 1836 (als dem terminus a quo, von welchem die Uebereinkunft Gültigkeit hat), noch in dergleichen Fällen ein solches Nachsteuer- oder Abzugsgeld erhoben worden wäre, dasselbe rückvergütet werden soll<sup>2)</sup>.

Die Regierungen von Oesterreich und Preussen sind nachträglich noch übereingekommen, die zwischen den gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preussischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche<sup>3)</sup>, bestehende Ver-

<sup>1)</sup> Ministerial-Erklärung vom 24. Oktober 1837.

<sup>2)</sup> Ministerial-Erklärung vom 20. August 1837.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 13. Sept. 1819. (Venetianische G. S. 6. Bd. 2. 281). S. 487.)

mögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seite, und zwischen sämmtlichen preussischen Staaten, anderer Seite, der Abschoss und das Abfahrtsgeld (von was immer für einer Art) vom 16. August 1835 an gegenseitig aufgehoben seyn soll. Diese Freizügigkeit bezieht sich jedoch nur auf das Vermögen und nicht auf die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste<sup>1)</sup>.

Eben so sind Sachsen und Oesterreich später darüber übereingekommen, die zwischen ihren gegenseitigen, zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seite, und sämmtlichen königl. sächsischen Staaten, anderer Seite, der Abschoss (gabella hereditaria) und das Abfahrtsgeld (census emigrationis), in so fern diese Gebühren in die landesfürstlichen Kassen fließen, gegenseitig aufgehoben seyn soll<sup>2)</sup>.

Endlich sind Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Württemberg übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitig zum deutschen Bunde gehörenden Ländern bestehende Vermögensfreizügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistricten, einer Seite, und dem Königreiche Württemberg, anderer Seite, der Abschoss und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn sollen, und es wurden zur näheren Bestimmung dieses Uebereinkommens folgende Artikel wechselseitig festgesetzt. Bei keinem Vermögensausgange aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Galizien und Lodomerien, Dalmatien und den unter den Generalkommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistricten in das Königreich Württemberg, so wie aus letzterem in erstere, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschlag,

<sup>1)</sup> Circular der R. O. Regierung vom 31. Oktober und Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1835. — Die älteren Bestimmungen sehe man bei »B i n d e n « a. a. D., nämlich die Hofdekrete vom 27. August 1787, 20. Oktober 1788 und 17. August 1792.

<sup>2)</sup> Vertrag vom 28. September 1835.

Schenkung oder auf andere Art erfolgen; soll irgend ein Abfahrtsgeld (onus emigrationis) oder Abschoss (gabella hereditaria) erhoben werden. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bei einem Erbschaftsanfalle, Legate, Verkaufe u. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, in den beiderseitigen Ländern entrichtet werden müssen, wie z. B.: Erbschaftsteuer, Stempelgebühren, oder welche zu den Zollabgaben gehören. Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf die Abgabe von Abschoss und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt; als auf diejenige erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle Fälle, in welchen am Tage der erfolgten Auswechslung der betreffenden Ministerial-Erklärungen, nämlich am 28. November 1837, von welchem Tage anzufangen diese Freizügigkeitsübereinkunft in Kraft und Gültigkeit zu treten hat, der Abschoss oder das Abfahrtsgeld noch nicht gezahlt worden war. Die im Vorstehenden bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Übereinkommens jene kais. österreichischen und königl. württembergischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und namentlich seine Verpflichtung zum Militärdienste betreffen. Es soll auch für die Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zum Militärdienste oder andere persönliche Verpflichtungen der Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft beschränkt seyn \*).

## §. 83.

## Fortsetzung. Belgien, Niederland und die Schweiz.

Mit Belgien wurde ein förmlicher Freizügigkeitsvertrag geschlossen. In Folge dessen sind die Unterthanen Sr. k. k. apostolischen Majestät zugelassen, in Belgien sowohl ab intestato als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eigenen belgischen Unterthanen und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät gleich den eigenen österreichischen

\*) Ministerial-Erklärung vom 28. November 1837.

Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn. Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den, die österreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heiratsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbstitel geschehen, keinerlei Abschossgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration erhoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögensschaften und Effecten sollen keiner anderen Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiskus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militärpersonen zu Gunsten der Invalidencasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschossgebühren und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen, oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgen, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besonderen Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den, ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern und Effecten, nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen, oder jenem Stande, oder jener Profession oder Corporation zu Gunsten kommen, welche nach den Landesgesetzen, entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften, oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armenverwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armenverwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet. Diese zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten

enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, *et sep* durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, verufen wurden; mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Befehle und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtsrechtes der Regierungen über dieselben Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürften, jederzeit volle Kraft haben sollen. Die Aufhebung der obenwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer, und Sr. Majestät des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Befehle in Ansehung der Person der Auswanderer, ihrer persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militärdienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militärdienstes und der anderen persönlichen Pflichten der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn.

Zwischen Oesterreich und den Niederlanden wurde Folgendes durch gegenseitige Ministerial-Erklärungen verabredet: 1. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Gutes oder sonstiger Effecten aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich in die Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, so wie aus den letzteren in die österreichischen Staaten, diese Exportation möge wegen Auswanderung, Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder aus irgend einem andern Titel Statt finden, keineslei Abschloßgebühr oder Abgabe wegen Emigration erhoben werden, so daß die bei dergleichen Vermögensübertragungen theilhaftigen Personen keines andern Abgabe oder Taxe unterworfen seyn sollen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Unterthanen gedacht Ihrer Majestäten, nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Befehlen, Vorschriften und Anordnungen, in ihren respectiven Staaten entrichtet werden müssen.

2. Diese Enthebung ist nicht bloß von den Abschloßgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatscassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Cassen der Städte, Märkte, Gemeinden,

Patrimonial-Jurisdictionen, Corporationen oder Stiftungen zukommen; diese sollen sonach in Folge gegenwärtiger Stipulationen keine der vorerwähnten Gebühren von dem Vermögen, Gelde oder sonstigen Effecten, die aus einem Staate in den andern exportirt werden, einzufordern oder zu erheben berechtigt seyn, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn, rücksichtlich dessen, wegen der in selbem bestehenden besonderen Befehlsgebung, die gegenwärtige Übereinkunft an den von Städten, Herrschaften oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechte auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den, ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern oder Effecten nichts ändern soll. Dagegen kann von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in dem Königreiche der Niederlande oder dem Großherzogthume Luxemburg zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden, welcher der Cassen der Gemeinde zuzufallen hat, aus welcher die Exportation Statt findet.

3. Die Aufhebung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten; allein die in den Staaten Sr. k. k. apost. Majestät und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, bestehenden Befehle in Ansehung der Person des Auswanderers, seiner persönlichen Pflichten und seiner Militärflichtigkeit verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Übereinkunft in voller Gültigkeit. In Betreff des Militärdienstes und der persönlichen Pflichten des Auswanderers soll daher keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Übereinkunft weder in der Handhabung ihrer bestehenden Befehle und Vorschriften, noch in ihrer künftigen Gesetzgebung beschränkt seyn.

Mit der Schweiz wurde ein Freizügigkeitsvertrag geschlossen<sup>1)</sup>, welcher in der Folge auf alle zwei und zwanzig Cantone derselben und auf sämtliche Gebiete der österreichischen Monarchie<sup>2)</sup> ausgedehnt wurde. Vermöge dieses Freizügigkeitsvertrages ward das landesfürstliche Abfahrts-geld gegenseitig vollständig aufgehoben; in Beziehung auf das Abfahrts-geld aber, welches Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu be-

<sup>1)</sup> Ministerial-Erklärung vom 13. Jan. / 7. Febr. 1840, ratificirt 15. April 1840.

<sup>2)</sup> Vertrag vom 2. und Patent vom 21. August 1844, J. G. S. Nr. 680.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 18. Juli 1818, J. G. S. Nr. 1475.

<sup>1)</sup> Vertrag vom 9. Juli ratificirt 2. Oktober 1839.

ziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reciprocität Statt haben, in welcher letzterer Beziehung die eidgenössischen Cantone erklärten, denjenigen Gemeinden und Herrschaften der österreichischen Monarchie, welche diese Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen österreichischen Herrschaften und Gemeinden für die Cantonscaffe vorbehalten zu wollen, die auf ihren Bezugsrechten beharren. — In letzter Zeit ist dieser Freizügigkeitsvertrag für alle zur österreichischen Monarchie gehörigen Länder, so wie für das ganze eidgenössische Gebiet erneuert, jedoch dabei bestimmt worden, daß der ob erwähnte Vorbehalt der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, welche einzelnen Städten, Gemeinden und den Herrschaften zugestanden, einerseits zwischen den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie, dann dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Gallien und Podomeren, Dalmatien und den unter den Generalcommanden zu Agram, Peterwardein und Temeswar stehenden Militär-Grenzdistricten, und anderseits der schweizerischen Eidgenossenschaft als vollständig aufgehoben zu betrachten sey <sup>1)</sup>.

### §. 84.

#### Fortsetzung. Nordische Staaten.

Vom 3. Juni 1830 an ist auch zwischen den Ländern Österreichs und Dänemarks, die nicht zum deutschen Bunde gehören, die Entrichtung des Abschoßes (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeldes (coonus emigrationis), in so weit diese Gebühren in die landesfürstlichen Cassen zu fließen haben, aufgehoben worden <sup>2)</sup>.

Rußland. Im Jahre 1824 wurde anfangs den russischen Unterthanen die Befreiung von der Entrichtung des landesfürstlichen (nicht also des grundherrlichen oder bürgerlichen) Abfahrtsgeldes auf so lange zugesichert, als sich die österreichischen Unterthanen einer gleichen Behandlung in den russischen Staaten zu erfreuen haben würden, welche Befreiung von dem Zeitpunkte an zu beginnen hatte, an welchem im russischen Gebiete die Reciprocität in Wirksamkeit trat <sup>3)</sup>. Später wurde aber zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obgedachte wechselseitige Aufhebung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes

zwischen den Unterthanen des russischen und des österreichischen Kaiserstaates, worüber die beiden Regierungen damals nur in bedingter Form, nämlich unter ausdrücklichen Vorbehalte des Reciprocums, übereingekommen waren, gegenwärtig auf eine unbedingte Weise (durch die am 31. Juli 1824 erfolgten beiderseitigen ministeriellen Erklärungen) dergestalt ausgesprochen worden sey, daß die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgeldes zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen sich nicht nur auf alle künftigen, sondern auch auf alle diejenigen Fälle erstrecken solle, wo bis zum 31. Juli 1824, als dem Tage der wechselseitigen ministeriellen Erklärung, die Abnahme des Abfahrtsgeldes noch nicht wirklich definitiv Platz gegriffen hat <sup>4)</sup>.

Polen. Die in Bezug auf das Abfahrtsgeld für Polen gültigen Bestimmungen sind zum Theil schon in der am 3. abgeschlossenen und am 8. Mai 1816 ratificirten Convention zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg und Berlin, in Folge der mit dem Herzogthume Warschau vorgenommenen Veränderung, enthalten. Sie beziehen sich zunächst auf die Sujets mixtes, nämlich auf jene Personen, welche sowohl unter österreichischer als polnischer Landeshoheit liegende Güter besitzen (S. 2). Durch diesen Vertrag wurde den eben angeführten Personen gestattet, in jenen der obgenannten Länder, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen haben, die Einkünfte der in dem anderen Staate liegenden Güter frei von aller Abgabe bei der Ausfuhr zu beziehen, und wenn sie diese Güter verkaufen, den dafür gestellten Betrag, ohne irgend einen Abzug zu erleiden, auszuführen. Diese Begünstigung der abzugsfreien Ausfuhr wurde indeß auf jene Güter beschränkt, in deren Besitz sich die gedachten Personen zur Zeit der Ratification des oben erwähnten Vertrages befanden; er gestattet jedoch diese Begünstigung auch solchen unter einer oder der anderen Landeshoheit liegenden Besigungen, welche vermöge Erbschaft, Heirath oder Schenkung erworben werden, und deren letzter Besitzer zur Zeit der Ratification dieses Tractates ein gemischter Eigenthümer war. In dem Falle, wo ein Individuum, welches zur Zeit der obgedachten Convention nur unter einem der beiden Gouvernementen ein Eigenthum besaß, in dem Gebiete des anderen vermöge Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath Erwerbungen machen sollte, wurde festgesetzt, daselbe einem gemischten Eigenthümer gleichzuhalten <sup>5)</sup>. In Beziehung auf diesen letzten Punkt wurde noch angeordnet,

<sup>1)</sup> Vertrag vom 12. Jänner, ratificirt 17. Febr. 1837.

<sup>2)</sup> Vertrag vom 2. Juni, Hofdekret vom 8. Juli 1830. J. G. S. Nr. 2473.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 14. Juli 1824, J. G. S. Nr. 2015.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 28. Oktober 1824. J. G. S. Nr. 2047.

<sup>5)</sup> Convention vom 3. Mai 1815.

dass die am Tage der Ratification der obbemerkten Convention im Königreiche Polen begüterten Individuen, in dem Falle als ihnen zu was immer für einer Zeit ein Eigenthum von was immer für einer Art in dem österreichischen Kaiserstaate durch Erbschaft, Legat, Schenkung oder Heirath zufallen sollte, als gemischte Eigenthümer zu betrachten seyen, und dass ihnen in dieser Eigenschaft jederzeit freistehet, das hier benannte Eigenthum zu verkaufen und den daraus gelösten Betrag in das Königreich Polen ohne allen Abzug ausführen zu dürfen \*).

Im Jahre 1825 wurde übrigens noch kundgemacht, dass in Gemäßheit der zwischen dem k. k. Gesandten am St. Petersburger Hofe und dem kaiserlichen Staatssekretäre ausgewechselten ministeriellen Erklärungen, die Befreiung von Entrichtung des kundesfürstlichen Abfahrtsgebeldes der beiderseitigen Untertanen auch auf das Königreich Polen ausgedehnt, und der Anfangstermin vom 4. April alten Styles, oder 16. April neuen Styles 1825 an, als dem Tage der obewähnten officiellen Erklärungen mit dem Besage bestimmt festgesetzt worden sey, dass die Wirkung der Aufhebung des Abfahrtsgebeldes zu Gunsten der beiderseitigen Untertanen sich nicht nur auf alle künftigen, sondern auch auf alle diejenigen Fälle erstrecken, in welchen bis zum 4. April alten, oder 16. April neuen Styles 1825 die Abnahme des Abfahrtsgebeldes noch nicht wirklich definitio Platz gegriffen hat \*).

Krakau. Zwischen der Regierung der Freistadt Krakau und dem k. k. Residenten und Generalconsul daselbst, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Österreich, ist unterm 22. August 1820 ein Übereinkommen getroffen worden, in Folge dessen das Abzugsrecht in Fällen der Ausfuhr oder Übertragung einer Erbschaft, oder eines einem Ausländer gehörigen Vermögens aus den österreichischen Staaten aufgehoben wurde, und diese Aufhebung nicht nur allein in allen künftigen Fällen, sondern auch in jenen ihre vollständige Wirkung haben soll, in welchen bis zum obgedachten Tage der wechselseitigen Erklärung die aufgehobenen Abzugsgebühren noch nicht wirklich und definitio eingebracht worden wären \*).

Schweden. Vaut einer Verfügung der schwedischen Kanzleidirection vom 2. September 1819 hat Sr. Majestät der König von Schweden am

\*) Hofkanzleibefehl vom 2. April 1819.

\*) Ministerial-Erklärung vom 16. April und Hofkanzleibefehl vom 2. Juni 1823, J. G. S. Nr. 2102.

\*) Übereinkommen vom 22. August 1820; Hofkanzleibefehl vom 8. März 1827, J. G. S. Nr. 2104.

9. Dezember 1819 das obgekennzeichnete Jus detractus oder die Abgabe des sechsten Theiles von jeder Erbschaft, welche außer Landes zu Gunsten solcher fremder Untertanen gezogen wird, deren Regierungen den schwedischen und norwegischen Untertanen denselben Vortheil zu bewilligen erklärten (wozu auch Österreich gehört), aufgehoben \*).

Die Bürger der Vereinigten Staaten Nordamerika's endlich haben, wenn ihnen in Österreich ein Vermögen erblich zufällt (unk. vno. vno.) bloß dieselben Abgaben oder Taxen zu bezahlen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich findet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten \*).

## S. 85.

### Fortsetzung. Italienische Staaten.

Modena. Mit dem Herzogthume Modena besteht ein Staatsvertrag, durch welchen das Abfahrtsgebeld, in so fern dieses bisher in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist, aufgehoben, zugleich aber auch bestimmt wurde, dass dessen ungrachtet, jenen Corporationen in dem einen oder anderen Staate und jenen Provinzialstädten, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtigt sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn soll. Dieser Vertrag trat am 6. Februar 1826 in volle Kraft \*), und wurde später auch auf das Herzogthum Massa und das Fürstenthum Carrara ausgedehnt \*).

Parma. Mit diesem besteht ein am 1. März 1818 in Wirksamkeit getretener Freizügigkeitsvertrag ganz gleichen Inhalts, wie der eben angeführte, unterm 6. Februar 1826 mit Modena abgeschlossene \*).

Cardinien. Der zwischen dem Königreiche Cardinien und Österreich geschlossene, vom 2. März 1825 an gültige Freizügigkeitsvertrag enthält dieselben Bestimmungen, wie die oben angeführte, mit Modena bestehende

\*) Hofkanzleibefehl vom 15. Jänner 1820, J. G. S. Nr. 1842, in Folge ausgewechselter Ministerial-Erklärungen.

\*) Schiffsahrts- und Handelsvertrag vom 27. August 1820, ratificirt am 10. Februar 1831. Art. XI.

\*) Convention vom 12. August 1820 (ratificirt von Seite Österreich's am 6. November 1822, die beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt am 6. Februar 1826); Hofdekret vom 10. März 1826, J. G. S. Nr. 2171.

\*) Hofdekret vom 4. Juli 1820, J. G. S. Nr. 2472.

\*) Convention vom 7. November 1817, die Ratificationen am 1. März 1818 ausgewechselt, J. G. S. Nr. 1427.

Convention. Es ist durch denselben ebenfalls nur die Befreiung vom lant- desfürstlichen Abfahrtsgelde wechselseitig aufgehoben, wodurch also weder die Abnahme des bürgerlichen und grundherrlichen Abfahrtsgeldes, noch der dreiprocentigen Auswanderungssteuer (Emigrationstare) und der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Summe (§. 36) ausgeschlossen ist <sup>1)</sup>.

**Lozcano.** Der mit diesem Großherzogthume bestehende Freizügigkeitsvertrag, worüber die Ratificationen am 28. Februar 1822 ausgewechselt wurden, ist ebenfalls gleichlautend mit den mit Modena, Parma und Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeitsverträgen <sup>2)</sup>.

### §. 86.

#### Freizügigkeit von Pensionen und Stiftungsgenüssen.

In der Regel sollen Pensionen aus dem Staatschape im Inlande gemessen werden <sup>3)</sup>, und nur aus besonders rücksichtswürdigen Fällen wird die allerhöchste Erlaubniß zur Verzehrung derselben im Auslande ertheilt.

Die im Auslande gebornen Pensionisten erhalten, wenn sie die Erlaubniß zur Reise ins Ausland ansuchen, den Urlaub auch auf den Zeitraum von drei auf einander folgenden Jahren, jedoch wird ihnen der Bezug der Pension für die Zeit des Aufenthaltes im Auslande eingestellt. Sollten sie in der Nothwendigkeit seyn, um Verlängerung des Urlaubs einzuschreiten, so müssen sie darum vor Ausgang desselben unter Anführung der Beweggründe ansuchen, widrigenfalls sie des ihnen vorbehaltenen Pensionsrechtes verlustig werden <sup>4)</sup>. Eben so wenig ist den Familien solcher pensionirten oder provisionirten Individuen, welche sich im Auslande aufhalten, der Bezug der Pension oder Provision des im Auslande Abwesenden ohne

<sup>1)</sup> Convention vom 19. November 1824 (ratificirt am 24. November 1824 und ausgewechselt am 2. März 1825). J. G. S. Nr. 2060.

<sup>2)</sup> Convention vom 31. August 1821 (ratificirt am 28. Februar 1822). J. G. S. Nr. 1847. — Früher galten die Bestimmungen des Patents vom 14. März 1793 (siehe Einl. zu a. a. D.)

<sup>3)</sup> Zur vollkommenen Sicherstellung des Neuz vor einer ungebührlichen Zahlung oder vor einem Entgang der demselben zukommenden gesetzlichen Gebühren wurde angeordnet, über Pensions-Erfolgstellungen an im Auslande befindliche Partheien immer vorläufig das Fiscalamt einzunehmen (Hofkammer-Erlaß vom 1. November 1837, J. 43892. Böhmisches Provinz. Gef. S. Bd. 1837, S. 146).

<sup>4)</sup> Hofkammerdekret vom 14. April 1823.

vorläufige allerhöchste Bewilligung gestattet <sup>5)</sup>. Auch bei Provisionen und Erziehungsbeiträgen für Waisen gilt die Bedingung des Bezugs innerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserstaates <sup>6)</sup>.

Mit Modena <sup>7)</sup>, Lozcano <sup>8)</sup> und Parma <sup>9)</sup> bestehen jedoch eigene Freizügigkeitsverträge, denen zu Folge jeder Beamte oder Unterthan beider contrahirenden Staaten, ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension bezieht, nachdem er deshalb das Ansuchen bei der obersten Verwaltungsbehörde des Ortes, woselbst sich die, die Pension auszahlende Hauptcasse befindet, gestellt hat, die Befugniß erhalten soll, dieselbe nach Maßgabe seiner Privatconvenienz in dem Gebiete des anderen Staates zu verzehren.

Zur Verwahrung des Staatschapes vor Übergewissen und Angebühen wurde noch insbesondere angeordnet, es seyen die, den Quittungen der im modenesischen Staate lebenden österreichischen Militärpensionisten von den herzoglich modenesischen Behörden beizurückenden Bestätigungen *de vita et ubiatiois* zuerst von Seite des herzoglich modenesischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, dann von dem respectiven Gubernium zu Venedig oder Mailand zu legalisiren, und endlich von dem betreffenden Commando zu vidiren. Da überdies, nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 4. April 1829, die Legalisirung der diesfälligen, von dem modenesischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorläufig vidirten Quittungen bei den Individuen, die ihre Gebühren aus der Finanzcasse zu Mantua beziehen, dem jeweiligen dortigen Provinzial-Delegaten von dem Präsidium des Mailänder Guberniums übertragen worden ist; so wurde zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten genehmigt, daß das Generalcommando auch in Betreff der Militärpensionisten, die ihre Genüsse nicht aus der Kriegscasse zu Mailand oder Venedig beziehen, eine ähnliche Verfügung treffe <sup>10)</sup>. —

In Folge der durch den Preßburger Frieden herbeigeführten Veränderung des Besitzes verschiedener, hauptsächlich vorösterreichischer Länder, wodurch für manchen Pensionisten die unangenehme Folge hätte entstehen können, seinen bisherigen Aufenthaltsort mit einem andern verwechseln zu

<sup>5)</sup> Allerb. Entschließung vom 25. Febr. 1826; Justiz-Hofdekret vom 22. April 1826.

<sup>6)</sup> Hofkammerdekret vom 26. April 1822.

<sup>7)</sup> Vertrag vom 22. Oktober 1818. J. G. S. Nr. 1510.

<sup>8)</sup> Vertrag vom 31. August 1821. J. G. S. Nr. 1847.

<sup>9)</sup> Vertrag vom 9. December 1822. J. G. S. Nr. 1913.

<sup>10)</sup> Hofkriegsraths-Circular vom 11. Mai 1829, D. 1219. Milit. G. S. Bd. 12.



müssen, sind auch Oesterreich und Baden über Folgendes übereingekommen: Den pensionirten Dienern, ohne Unterschied, hohen und niedern, geistlichen und weltlichen, Civil- und Militär-Standes, soll es freistehen, nach ihrer Privatconvention, die von einem Theile bewilligten Pensionen in dem Lande des anderen Theiles vorzuziehen zu dürfen. Die Jurisdiction des Souveräns, in dessen Lande sie die Pensionen vorzuziehen, soll wegen aller dort begangenen Handlungen, oder contrahirten Verbindlichkeiten, oder eingeklagten Ansprüche nicht erschwert, mithin von dem Pensionsherrn keine weitem Jurisdiction-Ansprüche an ihn gemacht werden, als jene, wegen zur Bedeckung seiner Unterthanen wegen ihrer Förderung auf solche Pensionisten abzulesen, oder aus einem in dem Lande des Pensionsgäbers verbleibenden Gutbesitze fließen. Dieser Einschränkung ungeachtet soll den Pensionisten doch immer die freie Wahl bleiben, auch nachher wieder ihren Aufenthalt, ungehindert und ohne allen Abzug und Nachsteuer, in dem Staate des Pensionsgäbers, und so umgekehrt, nehmen und daselbst ihre Pensionen vorzuziehen zu dürfen. Auf diese Wohlthaten können die sogenannten Quiescenten, welche vermöge ihrer Pensionirungsverhältnisse noch zu besonderen Landesdiensten, die ihrer Gegenwart fordern, verpflichtet sind, keinen Anspruch machen. Die Dauer der wechselseitigen Verbindlichkeit dieser Convention wurde einzig auf die dermalige Generation, mithin als eine Folge des Friedensschlusses bloß auf die Lebenszeit der durch diese Veränderungen betroffenen Individuen beschränkt \*).

Da endlich sowohl in den österreichischen, als in den großherzoglich baden'schen Staaten Stiftungen bestehen, welche für die Abkömmlinge gewisser bekannten Familien, oder Orte und Districte, durch die Errichtungsurkunde bestimmt sind, so sind die Regierungen beider Staaten darüber übereingekommen, daß die baden'schen Unterthanen zu der Benützung solcher Stiftungen der österreichischen Staaten, und die österreichischen Unterthanen zu der Benützung derselben Stiftungen der großherzoglich baden'schen Staaten, ohne Unterschied ob die Collatur oder Präsentation dem höchsten Landesherren, oder Corporationen, oder Privaten des einen oder des anderen von beiden Staaten zustehen, wechselseitig zugelassen werden sollen, in so fern sie durch die rechtmäßigen Stiftungstitel hiezu berufen, und die in den Stiftungsbriefen vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande sind \*).

\*) Vertrag vom 1. September 1806 und Patent vom 24. October 1806.

\*) Übereinkunft zwischen Oesterreich und Baden vom 17. September 1806. J. B. S. Nr. 800.

Eine ganz gleiche Convention hinsichtlich der Stiftungen besteht zwischen Oesterreich und Baiern \*).

Wegen der ausländischen Studenten, welche Stiftungen in Oesterreich erhalten, siehe §. 14.

#### §. 87.

Von dem Militärabfahrtsgehd oder dem Invalidenfondsbeitrag.

Das Militärabfahrtsgehd ist jene Gebühr, welche von einem aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit übergehenden beweglichen Vermögen entrichtet werden muß \*).

Ist der Erb ein Inländer, so hat er fünf Percent, ist er ein Ausländer, so hat er zehn Percent Invalidenabfahrtsgehd zum Militärfond zu bezahlen \*), es wäre denn, daß dieses Ausland, den bestehenden Freizügigkeitsverträgen oder dem Grundsatz der Reciprocität zu Folge, dem Inlande gleichgestellt wäre (§. 80 und folgende). So kommen z. B. von einem aus Oesterreich in das zum deutschen Bunde gehörige Ausland ziehenden Militärvermögen, statt zehn nur fünf Percent zu entrichten \*).

Da das Militärabfahrtsgehd nicht in eine landesfürstliche, sondern nur in eine unter öffentlicher Autorität stehende Stiftungscasse fließt, so begründet ein dies über das landesfürstliche Abfahrtsgehd geschlossener Freizügigkeitsvertrag nicht die Befreiung von der Entrichtung des Militär-Abfahrtsgehdes \*).

#### §. 88.

Erdunsfähigkeit der unbefugt Ausgewanderten und der Deportirten.

Aus Oesterreich unbefugt Ausgewanderte sind unfähig, in den Ländern, wo das Conscriptionspotent vom 24. März 1809 gilt, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben. Auch jede testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihrer in jenen Län-

\*) Übereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern vom 10. Mai 1806. (Arolische Gesesammlung Bd. 1804. S. 131.)

\*) Patent vom 28. März 1750 (Therref. Ges. Samml. 1. Bd. S. 152); Normale vom 8. November 1786; Hofdekrete vom 22. April 1785 und 3. Jänner 1792. — Ausführlich im 2. Banden'schen Werke.

\*) Patent vom 28. März 1750.

\*) Patent vom 1. März 1800, H. 1 und 2, und Hofkriegsräthl. Circ.-Berord. vom 20. März 1800. H. 302. (All. G. S. 43.) Man sehe auch: »das adeliche Richteramt von Hüger. 4. Auflage. Wien 1820. 1. Th. S. 240.

\*) Hofkriegsräthl. Circ.-Berord. vom 22. August 1807, Nr. 626, bei Beibringung der Landmachung des mit Baiern geschlossenen Freizügigkeitsvertrags vom 24. Mai 1807. (Siehe oben §. 80.)

dem befindlichen Vermögen ungültig. Die Erbschaften, zu denen sie durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben des Erblassers, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben<sup>1)</sup>.

Die italienischen Hochverräther, welche in Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 30. August 1835 nach America deportirt wurden (§. 49), sind nicht allein unfähig geworden, aus was immer für einem Titel ein Eigentum in den Ländern Oesterreich's, für welche das Strafgesetz über Verbrechen gilt, zu erwerben oder hinkanzugucken; auch jede, vor ihrer Erklärung für die Deportation gemachte testamentarische Anordnung ist rückfichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungültig geworden. Die Erbschaften, zu welchen sie durch legitime Anordnungen oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben, oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalls darauf Anspruch haben<sup>2)</sup>.

#### §. 89.

#### Verlassenschafts-Abhandlung bei Fremden.

Die Verlassenschafts-Abhandlung ist die Vornahme der nöthigen gerichtlichen Schritte, auf dass mit dem Nachlasse eines Verstorbenen den Gesetzen gemäß verfügt werde.

In die Abhandlung des zurückgelassenen Vermögens verstorbenen fremder Unterthanen haben die österreichischen Gerichtsstellen, wenn der Fremde bloß bewegliches Vermögen in den österreichischen Staaten zurückgelassen hat, sich keineswegs einzulassen, und höchstens nur die zur Sicherheit der Erben und Gläubiger nöthigen mittelweiligen Vorkehrungen (Sperrung oder Deposirung des Vermögens, Aufstellung eines Curators, Inventur des Nachlasses<sup>3)</sup>) zu treffen, oder die Anordnungen des gehörigen Richters auf sein Ersuchen in Vollzug zu setzen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Auswanderungspatent vom 24. März 1832. J. O. S. Nr. 2557.

<sup>2)</sup> Allerh. Entschliessung vom 30. August 1835.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 3. März 1801. J. O. S. Nr. 554.

<sup>4)</sup> Von solchen Capitalien, die aus Oesterreich einem Ausländer nach einem verstorbenen Ausländer zufallen, sind also keine Abhandlungsgebühren zu entrichten, wohl aber werden die Laren eingehoben, wenn das österreichische Gericht oder der aufgestellte Curator solche Geschäfte vorgenommen hat, welche den Laren gesetzmäßig unterliegen. (Hofdekret vom 21. Mai 1802. J. O. S. Nr. 363.)

Es steht ihnen hingegen die Abhandlung in ihrem vollen Umfange, die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden<sup>5)</sup>, und die Obsorge über die Verichtigung sämmtlicher Abhandlungs-Gebühren dann zu, wenn das im österreichischen Gebiete befindliche Vermögen des Ausländers bloß aus unbeweglichen Gütern besteht<sup>6)</sup>.

Wenn aber die im Oesterreichischen befindliche Verlassenschaft des Fremden aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zugleich besteht, so steht die Abhandlung des beweglichen Vermögens, ohne Unterschied, ob sich die Realität und die Forderungen an dem nämlichen Orte, oder in verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie befinden, der Personal-Instanz des Erblassers (§. 109 u. folg.) so lange zu, als nicht das Wiedervergelungsrecht eine besondere Veranlassung zum Gegentheile gibt; das unbewegliche Vermögen ist aber, nach den obenangezeigten Bestimmungen, ausschließlich von der österreichischen Behörde zu behandeln<sup>7)</sup>.

#### §. 90.

Fortsetzung. Ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich Baierns.

Bei Sterbfällen der bei den k. bairischen Forstämtern auf österreichischen Gebiete oder der in den k. bairischen Saalforsten als Beamte oder zur Aufsicht angestellten k. bairischen Unterthanen, werden von den k. k. österreichischen Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger der Verstorbenen, in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Uebrigens hat das österreichische Gericht, in dessen Bezirke sich der Sterbfall ereignet hat, davon unverzüglich der vorgesetzten bairischen Behörde des Verstorbenen, Nachricht zu geben; damit die etwa unter dem Nachlasse

<sup>5)</sup> Sind die Theilnehmer Ausländer, so sind ihre Rechte nach den oben angezeigten allgemeinen Grundsätzen (§. 39 und folg.) zu beurtheilen. So hätte z. B. die österr. Abhandlungs-Instanz eines von einem ausländischen Erben angeprochenen, in Oesterreich liegenden Gutes, über das verfallene Erbrecht in dieser Erbschaft nicht nach den österreichischen, sondern nach den ausländischen Gesetzen zu erkennen. In so fern die Gültigkeit eines letzten Willens von der äußern Form desselben abhängt, können die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches über die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Ausländer (siehe oben §. 47 und folg.) zur Anwendung.

<sup>6)</sup> Justiz-Hofdekret vom 22. Juli 1818. J. O. S. 997.

<sup>7)</sup> Ebenda.

befindlichen ämtlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände so gleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgehoben; und in Empfang genommen werden können \*). — Das Nämliche gilt bei dem königl. bairischen auf österröichischem Gebiete wohnenden Jagdaufsichtspersonale der Salzecker-Revier \*).

§. 91.

Fortsetzung: Besondere Bestimmungen hinsichtlich Frankreich's, Belgien's, Nordamerika's und der Türkei.

Die französische Regierung hat durch das Organ ihres Ministers an die k. k. geh. Hof- und Staatskanzlei das Ansuchen gestellt, daß bei Sterbfällen königl. französischer Unterthanen in den österröichischen Staaten, die Todtenscheine im diplomatischen Wege ihr zukommen gemacht werden. Da die französische Regierung mit diesem Begehren die Zusicherung eines gleichmäßigen, reciproken Verfahrens, das von ihr auch bereits in Gang gesetzt worden ist, verbunden hat, sind die Ordinariate angewiesen worden, die Einleitung dahin zu treffen, daß in Sterbfällen notorisch französische Unterthanen von den Seelsorgern (welche, wenn sich ihnen über die Eigenschaft der Verstorbenen, als französische Unterthanen, Zweifel darbieten, vorläufig dierücksichtlich bei den Ortsobrigkeiten die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben), Todtenscheine von Amtswegen ausgefertigt, und an die Landesstellen zur weiteren Beförderung eingeschendet werden \*).

Die belgische Regierung hat über ihre Benehmen in Verlassenschafts-Angelegenheiten eine offizielle Erklärung abgegeben. Laut einer Mittheilung der k. k. österröichischen Gesandtschaft, in Brüssel an die geh. Hof- und Staatskanzlei, steht nach belgischen Gesetzen den dortigen Behörden und Gerichtsstellen in nicht streitigen Rechtsachen, mit Ausnahme einiger weniger unbedeutender Acts, wie die Weidrückung des Siegels und dergleichen, durchaus keine Verfügung zu; da man sich in jenem Staate streng an die Regel hält: wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Es gibt also dort keine Verlassenschafts-Abhandlung, wie sie in Oesterreich vorgeschrieben ist. Die Erben treten ohne Dazwischenkunft einer Ge-

richtsbehörde in die Rechte des Verstorbenen ein, sie haben sich nur an das Einregistrationsamt zu wenden, um das Erbssteuer-Quantum zu bestimmen, und die Abgabe zu entrichten; eine Gerichtsbehörde schreitet nur dann ein, wenn in Erbschafts-Angelegenheiten ein Streit entsteht, und eine Klage eingebracht wird. Aus diesem Grunde können die belgischen Befehle in Beziehung auf die Verlassenschafts-Abhandlung keine Reciprocität eintreten lassen; die dortige Regierung würde also, im Falle, daß ein belgischer Unterthan in Oesterreich stirbt, und in seinem Vaterlande ein Vermögen hinterläßt, dieses Vermögen niemals consigniren, noch eine österröichische Behörde als Verlassenschafts-Instanz anerkennen. Die belgische Staatsbürgerschaft erlangt man durch das einfache Ansuchen und die Bewilligung der Naturalisation \*).

Im Falle der Erbe ein Bürger der Nordamerikanischen Freistaaten und abwesend wäre, ist, wie bereits bemerkt worden (§. 79.), ausdrücklich stipulirt, es sey das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufzubewahren, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann; und wenn die Frage sich erheben sollte, welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbschaft Ansprüche machen, dieselbe zugehöre, solle diese Frage von den Gerichtsbehörden, und nach den Befehlen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet \*).

Hinsichtlich der Verlassenschaft hierlands verstorbenen türkischer Unterthanen bestand sonst die Uebung, daß die Abhandlung in ihrem ganzen Umfange (also auch über bewegliche Güter) vom Landrechte gepflogen wurde. Nunmehr ist jedoch — mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahr 1761, auf die entsprechende Reciprocitäts-Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Dezember 1775, und auf die späteren Verordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekenntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österröichischen Staaten ausgeschlossen sind (§. 70 und 73.) dann auf den Passarowitzer Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 27. Julius 1718, §. 5 und 6 — in Rücksicht der in den österröichischen Staaten

\*) Art. 24 der Convention zwischen Oesterreich und Baiern vom 18. März 1800 über die Forst- und Salinen-Verhältnisse.

\*) Art. 29. derselben Convention.

\*) Hofkanzleibefehl vom 21. März 1826. B. 2250.

\*) Hofdekret vom 3. Juli 1827.

\*) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und den Nordamerikanischen Freistaaten vom 27. August 1820, ratificirt 10. Februar 1831. Art. XI.

beständigen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaft türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne leghwillige Anordnung sterben, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 23. Junius 1839 Folgendes erklärt worden:

1. In so fern österreichische Unterthanen durch leghwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermöchnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeworfen werde, welches ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2. Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daber kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiskus als erblös, nur in so fern eintreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatäre ausweisen sollten<sup>1)</sup>.

### §. 92.

Fortsetzung. Welche Stelle die Abhandlung pflegt.

Abhandlungs-Stelle ist der Personalrichter des Erblassers, d. h. derjenige Richter, welchem der Erblasser seiner Person nach zur Zeit seines Todes unterworfen war<sup>2)</sup>, also bei einem Fremden, in so fern er hier abzuhandeln ist, derjenige, unter welchem derselbe nach seinem Stande und Aufenthalt gehört hätte<sup>3)</sup>. (Ueber die Jurisdiction im Allgemeinen siehe §. 110.)

Bei ausländischen Sträflingen, welche in Oesterreich während der Dauer ihrer Strafzeit sterben, hat die Obrigkeit des Strafortes, die auch

<sup>1)</sup> Circular der N. ö. Landesregierung vom 21. Juli 1840, und Hofkanzlei-Dekret vom 10. Juli 1840. Z. 20,760.

<sup>2)</sup> Jurisdiction-Norm vom 27. Sept. 1783.

<sup>3)</sup> Siehe a. v. S. 4. 51.

als Curatels-Instanz eintritt (§. 68.), der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben<sup>4)</sup>.

### §. 93.

Fortsetzung. Bei diplomatischen Personen.

Ueber die bei Gesandtschaften auswärtiger Mächte vorkommenden Verlassenschaften diplomatisch exempter Individuen (§. 52 und folg.) schreitet das Obersthofmarschall-ämliche Gericht, jedoch nur auf Ansuchen des Gesandten oder dessen Stellvertreter und jure delegato ein<sup>1)</sup>. Willigt die Gesandtschaft in die Dazwischenkunft des Obersthofmarschall-Amtes nicht ein, so macht die geheime Hof- und Staatskanzlei, wenn es der Fall erheischt, die nöthigen Schritte, damit dem allfälligen Rechte des österreichischen Unterthanen genug gethan werde.

Hätte aber der verstorbene Gesandte, oder die ihm sonst hinsichtlich der Jurisdiction gleichgestellte Person, hierlands unbewegliches Vermögen hinterlassen, so wäre dieses (nach dem §. 52. Gesagten) ganz so wie der Nachlaß eines gewöhnlichen Fremden, also nach den im vorigen und im §. 89 angeführten Bestimmungen, abzuhandeln.

Ist der von einer fremden Regierung bei dem Wiener Hofe accreditirte Diplomat ein österr. Unterthan, so hat auch das Obersthofmarschall-Amte nicht einzuschreiten, sondern solche Verlassenschaften sind von den gewöhnlichen Personalrichtern nach den österreichischen Gesetzen abzuhandeln<sup>2)</sup>. Dasselbe ist der Fall bei Hausknechten eines Gesandten, welche österreichische Unterthanen sind; jedoch hat das Obersthofmarschall-ämliche Gericht alle im gesandtschaftlichen Hause vorkommenden Handlungen zu verrichten, bis die Abhandlung ohne aller weiteren Berührung mit der Gesandtschaft an das ordentliche Gericht überlassen werden kann<sup>3)</sup>.

### §. 94.

Rückstellung der Orden bei Todesfällen.

Es dürfte hier der Ort seyn anzuführen, daß bei Todesfällen von Ordensrittern die Civil-Ehrenzeichen von fremden Staaten, mit Ausnah-

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 3. Sept. 1830. Z. G. S. 2478.

<sup>2)</sup> Hofdekrete vom 6. Oktober 1783. Z. G. S. 106. und 14. Oktober 1783 Nr. 481.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 10. April 1829. Z. G. S. 2399 und vom 15. März 1834. Z. G. S. 2646. — Uebrigens ist die Annahme solcher diplomatischen Posten für die Folge österreichischer Unterthanen nicht mehr gestattet. (§. 53.)

<sup>4)</sup> Regierungs-Circular vom 21. Oktober 1830.

me der brillantesten und derjenigen, die der Ordensritter aus eigenen Mitteln sich angeschafft hat, von der Abhandlungs-Instanz an die Landesstelle übersendet werden, welche dieselben sodann an die fremde Regierung befördert<sup>1)</sup>.

Bei Militär-Abhandlungen werden die Orden dem Hofkriegsrath zum Behufe der Zurückstellung an die verleihende Macht eingesandt, und zwar wurde in neuerer Zeit von dem Hofkriegsrathe im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzlei beschlossen, daß alle in den Verlassenschaften inländischer Ritter fremder Orden vorgefundenen ausländischen Decorationen, mit einziger Ausnahme der den jeweiligen Erben zu verbleiben habenden brillantesten Ordenszeichen, den betreffenden Ordenskanzleien zurückzustellen seyen, und daher zu diesem Ende an den Hofkriegsrath eingesandt werden müssen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Justiz-Hofdekret vom 2. August 1827.

<sup>2)</sup> Hofkriegsraths-Cirkular vom 20. August 1823, Nr. 3. 2333, 2372. (M. Hof. S. Bd. 6.)

<sup>3)</sup> Von dieser Zurückstellung waren früher ausgenommen: die sämmtlich neapolitanischen und sardinischen Orden; die mit Brillanten versehenen Ordenszeichen des russischen, preussischen und spanischen Hofes; alle portugiesischen Orden, mit Ausschluß der zurückstellenden brillantkrönten und nicht-brillantkrönten Ordens-Großkreuze; endlich alle mit Edelsteinen versehenen Orden des bairischen Hofes, welcher letztere nur die gewöhnlichen Ordenszeichen, und außer diesen noch den St. Huberts-Orden ohne Unterschied, ob er mit Brillanten geziert sey oder nicht, zurückfordert. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. November 1816.) Ferner waren die Militär-Behörden belehrt worden, es verlaße der englische Hof die gewöhnlichen Ordensdecorationen von den Orden des Reichthums zurück; der französische, päpstliche und sächsische Hof belasse denselben auch die gewöhnlichen Orden; Parma und der niederländische Hof (Holland) verlangen die gewöhnlichen Decorationen zurück, betrachten die Brillantenen aber als Geschenke. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. Juli 1817.)

## VIII. Abschnitt.

### Von den Fidei-Commissen.

#### §. 95.

#### Errichtung und Besitz eines Fidei-Commisses.

Unter den für die österreichischen Unterthanen gültigen allgemeinen Bedingungen (S. a. b. S. §. 618. und folg.) dürfen auch Ausländer, wenn ihre Gleichstellung mit den Eingebornen überhaupt Platz greift, in den österreichischen Ländern Fidei-Commissen errichten, oder besitzen. Jedoch wird bei Errichtung eines Real-Fideicommisses in Oesterreich von Seite einer ausländischen Familie, noch gefordert, daß der jeweilige Besitzer seinen Wohnsitz in den k. k. Staaten aufschlage<sup>1)</sup>.

#### §. 96.

Verfahren hinsichtlich der von einer ausländischen Regierung aufgehobenen, ursprünglich österreichischen Fidei-Commissen.

Durch allerhöchste Entschliessungen ist erklärt, es könne die von einer ausländischen Regierung verfügte Aufhebung der Fideicommissen in den von der österreichischen Monarchie durch die Friedensschlüsse (1805 und 1809) getrennten Provinzen, auf die Fideicommiss-Objecte, welche sich in den österreichisch gebliebenen Ländern befinden, selbe mögen in Realitäten, öffentlichen oder Privat-Obligationen oder anderen Entitäten bestehen, nicht wirken, wenn diese in Oesterreich befindlichen Fideicommiss-Zugehörigen durch die höchste Bestätigung, oder den bestehenden österreichischen Gesetzen gemäß, wirklich mit dem Fideicommiss-Bande behaftet erscheinen. Wenn daher die Aufhebung eines solchen Fideicommiss-Bandes aus dem Grunde angefocht wird, weil ein, in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenem, durch die Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen Lande bestandenes Fideicommiss alda aufgehoben worden ist, so habe, ohne Rücksicht auf die von dem fremden Staate getroffene Verfügung, nach Maßgabe des eben festgestellten Grundsatzes, in jedem Falle ohne Unterschied das Landrecht jener Provinz in erster Instanz zu entschei-

<sup>1)</sup> Allerhöchste Entschliessung vom 21. Nov. 1826.

den, in welcher die Fideicommiss-Entität, um die es sich handeln wird, gelegen ist; doch sey jeder Devincularungsfall eines so gearteten Fideicommisses mit den dabei eintretenden Umständen und Rücksichten vorläufig der obersten Justizstelle gutdächlich vorzulegen \*).

## §. 97.

**Familien-Verträge vormalö reichsständischer und reichsunmittelbarer Familien.**

Durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815 ist den vormalö reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zusicherung erteilt worden, daß ihre noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, und daß diese Häuser die Befugniß haben sollen, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen: Demzufolge haben Se. k. k. Majestät durch a. b. Entschliesung vom 9. Sept. 1836 anzubefehlen geruhet, daß auch in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten die, von vormalö reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben, oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten, noch bestehenden Familienverträge, oder nach Abschliesung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse, jedoch nur dann volle Kraft haben, und von den Gerichten für gültig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Seiner k. k. Majestät Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die allerhöchste Genehmigung solcher Familienverträge und Verfügungen sind an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zu überreichen \*).

\*) Hofdekret vom 20. Juny 1806. J. B. S. 669, und vom 21. Octob. 1809. J. B. S. 294.

\*) Hofkriegsräthliches Reskript vom 31. Oct. 1836. J. B. 1324. Mitt. Gef. S. Bd. 19.

## IX. Abschnitt.

## Von den Verträgen.

## §. 98.

## Allgemeine Grundsätze.

Die Regeln zur Beurtheilung der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt, somit auch der von denselben geschlossenen Verträge, sind schon oben vorgekommen. (S. 60.)

## §. 99.

## Besondere Vorschriften bei dem Ehe-Vertrage.

Die bei Errichtung von Ehe-Verträgen der Ausländer in Oesterreich von den österreichischen Behörden zu beobachtenden Vorschriften, sind gleichfalls bereits oben berührt worden. (S. 57.)

## §. 100.

## Besondere Vorschriften bei dem Darlehens-Vertrage.

Bei Darlehens-Verträgen ist zu bemerken, daß dieselben durch das sogenannte Finanz-Patent \*) in Oesterreich wesentliche Modificirungen erlitten. Unter Anderem wurde damals verordnet, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen in Wiener Währung (Einschlags-Scheinen) abgeschlossen werden mußten. Jeder seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangene Contract wurde damals für ungültig erklärt, und nur gestattet, daß, in so fern Darlehen in einer besondern Münzsorte gemacht werden, die Rückzahlung in eben dieser Münzsorte sich ausbezahlen werden dürfe. Es wurde aber zugleich bestimmt, daß diese Anordnung nicht für Contracte gelte, welche sich etwa auf das Ausland beziehen. Bei solchen Verträgen, wodurch ein Darlehen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen, oder eine Waare dahin gesendet wird, dürfe die Zahlung sowohl in einer bestimmten Münz-Sorte,

\*) Patent vom 20. Februar 1811. J. B. S. 929.

als in klingender Münze überhaupt, oder aber in Wiener-Couvent bedungen, und müsse solche hiernach auch pünktlich geleistet werden \*)).

Nach den österreichischen Gesetzen können als Zinsen bei einem gegebenen Unterpfand fünf, ohne Unterpfand sechs von hundert auf ein Jahr bedungen werden. Nur Handelsleute und Fabrikanten sind an diesen Betrag nicht gebunden. Die Ueberschreitung des gesetzlichen Maßes wird Wucher genannt, dem durch ein eigenes Strafgesetz zu steuern gesucht wird. — Jene Zinsen jedoch, welche gültig bedungen worden nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen (§. 61.), sind auch in Oesterreich gültig, wenn sie auch höher als die hier landesüblichen sich belaufen. (Sieh auch §. 144.)

### §. 101.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Verlags-Contractes. Verlags-Recht; Nachdruck (Nachbildung) literarischer und artistischer Erzeugnisse.

Die ältere Gesetzgebung Oesterreichs räumt den österreichischen Buchdruckern das Recht ein, jedes in fremden Staaten aufgelegte Werk, wenn auch der Eigentümer desselben ein österreichischer Unterthan ist, nachzudrucken und zwar ohne Rücksicht, ob das Werk schon früher von einem österreichischen (auch ungarischen oder siebenbürgischen) Buchdrucker nachgedruckt wurde, oder nicht. Es muß jedoch bei allen im Inlande nachgedruckten Werken des Auslandes, der Name des inländischen Verle-

\*) Patent vom 20. Februar 1811. §. 2. 10.

\*) Uebrigens veranlaßten die Reducirungen, welche das Finanz-Patent bei Rückzahlung schuldiger Capitalien einführt, die k. k. bairische Regierung, durch eine Verordnung vom 13. April 1811 als Retorsions-Maßregel zu verfügen, es seyen die aus Bayern nach Oesterreich zu leistenden Zahlungen in Einlösungs-Scheinen nach dem Nennwerthe, anstatt in Metall-Münze zu leisten. Diese Beschränkung ist aber in der Folge aufgehoben worden. (Hofdekret vom 9. Juni 1818, und vom 20. Mai 1821.)

\*) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 994.

\*) Patent vom 2. Okt. 1803. §. 2.

\*) Patent vom 2. Oktober 1803. — Zeiller, »Vorbereitung zur österr. Gesetzkunde.« Bd. II. S. 2.

\*) Hofdekret vom 13. Jänner 1787. Nr. 621.

\*) Hofdekret vom 13. Jänner 1781, Hofverordnung vom 7. Februar 1794, Hofentschließung vom 30. Mai 1793, Censur-Vorschrift vom 17. Okt. 1810.

gers, d. i. des Nachdruckers, und des inländischen Verlagsortes auf dem Titel-Blatte oder am Schlosse gedruckt erscheinen. Nur der Nachdruck der inländischen und einem rechtmäßigen Verleger \*) zugehörigen Werke war von jeher durchaus bei Strafe untersagt. \*)

Diese Vorschriften wurden später auch auf Kupferstiche \*) und Lithographien \*) ausgedehnt. Insbesondere wurde den österreichischen Kupferstechern (und Lithographen) verboten, den Kupferstich (Lithographie) eines inländischen Künstlers nach der nämlichen Zeichnung, in dem nämlichen Format nachzusteichen oder zu copiren. \*)

Ebenso wurde das mechanische Nachformen selbständiger Werke der plastischen Kunst untersagt, die nicht zu einem wirklich materiellen Gebrauche bestimmt sind. \*)

Die Amtshandlungen über die dießfälligen Contraventionen sind der politischen Behörde zugewiesen. \*)

### §. 102.

Fortsetzung. Übereinkommen mit den deutschen Bundesstaaten.

In neuerer Zeit sucht die österreichische Gesetzgebung den literarischen und artistischen Erzeugnissen des menschlichen Geistes, ohne Rück-

\*) Präsidial-Erlass der k. k. Polizei-Besetzstelle vom 24. Sept. 1823. J. 1678. (Ob der Erzlische Bef. S. Bd. 1823. S. 198.)

\*) Die Rechte zwischen Schriftsteller und Verleger werden im allg. b. G. B. §§. 1164 — 1171 bestimmt. Der Verfasser ertheilt durch den Verlags-Vertrag dem Verleger das Recht, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Er begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen. Ist die Zahl der Exemplare bestimmt, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen; ebenso ist über eine vom Verfasser beabsichtigte neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes, ein neuer Vertrag zu schließen. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden.

\*) Patent vom 11. Februar 1775.

\*) Hofdekret vom 2. Mai 1789.

\*) Hofdekret vom 14. Juli 1823.

\*) Hofdekret vom 13. Februar 1794, und vom 14. August 1823.

\*) Hofdekret vom 28. Nov. 1838.

\*) Hofdekret vom 14. Juli 1823.

sicht auf ihren in- oder ausländischen Ursprung, einen wirksameren Schutz angedehen zu lassen.

Als Mitglied des deutschen Bundes trat Oesterreich dem Bundesbeschlusse bei, in Folge dessen in den deutschen Bundesstaaten zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck jeder Unterschied gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben worden ist, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates, sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben <sup>1)</sup>.

Später sind die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen übereingekommen <sup>2)</sup>, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn, oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden <sup>3)</sup>. Das hier bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den legt verfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen. Bei den in mehreren Theilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte, kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloßen ist <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 16. Nov. 1832. J. G. S. 2380.

<sup>2)</sup> Bundesbeschlus vom 9. Nov. 1837, Hofkanzleidekret vom 26. Dec. 1840.

<sup>3)</sup> Artikel 1.

<sup>4)</sup> Artikel 2.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck — auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diefalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt <sup>1)</sup>. Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den, in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden <sup>2)</sup>. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der hier oben bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angeordneten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Betrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen <sup>3)</sup>. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesetze und Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen <sup>4)</sup>. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem gegenwärtigen Bundesbe-

<sup>1)</sup> Artikel 3.

<sup>2)</sup> Artikel 4.

<sup>3)</sup> Artikel 5.

<sup>4)</sup> Artikel 6.



schlusse als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfnis hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen nach den in- mittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewähret haben <sup>1)</sup>.

Endlich sicherten die deutschen Bundesregierungen hinsichtlich der Schriften von Schiller <sup>2)</sup>, Jean Paul Richter <sup>3)</sup>, Göthe <sup>4)</sup> und Wieland <sup>5)</sup>, den zu Gunsten der Erben dieser Autoren veranstalteten Ausgaben ihrer Werke den Schutz gegen den Nachdruck zu, während zwanzig Jahren vom Tage der respectiven Bundesbeschlüsse an gerechnet, in sämmtlichen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten.

#### §. 103.

#### Fortsetzung. Uebereinkommen mit den italienischen Regierungen.

Noch ausführlicher spricht sich die Absicht der österreichischen Regierung aus, dem Nachdrucke nach Thunlichkeit Schranken setzen zu wollen, in dem hierüber mit Sardinien abgeschlossenen förmlichen Staatsvertrage <sup>6)</sup>.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der König von Sardinien, heißt es darin, von dem gleichen Wunsche befeelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern, und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und

sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. Demgemäß ist man über Folgendes übereingekommen:

Die Werke oder Produkte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten <sup>1)</sup>. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen <sup>2)</sup>. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebietes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Produkte betrachtet, auf welche der Art. 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel, die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem andern erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten seyn soll <sup>3)</sup>. Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald die Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten und deren Quelle angegeben wird <sup>4)</sup>. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben <sup>5)</sup>. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Produkten, dann musikalischen

<sup>1)</sup> Derselbe Bundesbeschluß, am Ende.

<sup>2)</sup> Bundesbeschluß vom 23. November 1838.

<sup>3)</sup> Bundesbeschluß vom 22. Oktober 1840.

<sup>4)</sup> Bundesbeschluß vom 4. April 1840. und 11. Februar 1841.

<sup>5)</sup> Bundesbeschluß vom 11. Februar 1841.

<sup>6)</sup> Convention vom 22. Mai, ratifizirt 10. Juni 1840.

<sup>1)</sup> Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 2.

<sup>3)</sup> Artikel 3.

<sup>4)</sup> Artikel 4.

<sup>5)</sup> Artikel 5.

nud theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt<sup>1)</sup>. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird<sup>2)</sup>. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Ähnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre<sup>3)</sup>. Verseßungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden<sup>4)</sup>. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten<sup>5)</sup>. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpation des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen, dem erlittenen Schaden angemessenen Er-satz. Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionnär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verbinden, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle<sup>6)</sup>. Kupferstiche, Lithograp-hien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen, erfreuen sich des im

<sup>1)</sup> Artikel 6.

<sup>2)</sup> Artikel 7.

<sup>3)</sup> Artikel 8.

<sup>4)</sup> Artikel 9.

<sup>5)</sup> Artikel 10.

<sup>6)</sup> Artikel 11.

1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauerarbeiten, Zeichnungen sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hievon mit freier Hand, ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigentümers des Kunstwerkes genommen werden, keine ver-botene Nachbildung begründen, außer der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten<sup>1)</sup>. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter, können, ohne ihr Eigentumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließlich zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guss oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden<sup>2)</sup>. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpunkt, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen, und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen, und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Teilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkauf jener Bände verhalten zu können, in deren Besiz sie sich bereits befinden<sup>3)</sup>. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Er-satz des dadurch erlittenen Schadens<sup>4)</sup>. Außer den von den Beseggen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll

<sup>1)</sup> Artikel 12.

<sup>2)</sup> Artikel 13.

<sup>3)</sup> Artikel 14.

<sup>4)</sup> Artikel 15.

die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exen.,are oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gebient haben. Jedemfalls kann der Beschädigte die Überlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzerforderung begehren <sup>1)</sup>. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte <sup>2)</sup>. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder leghwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden <sup>3)</sup>. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf vierzig Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt <sup>4)</sup>. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf fünfzig Jahre erweitert <sup>5)</sup>. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die obervähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absätze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiel <sup>6)</sup>. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen, und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von vierzig Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken <sup>7)</sup>. Wenn der Verfasser

<sup>1)</sup> Artikel 16.

<sup>2)</sup> Artikel 17.

<sup>3)</sup> Artikel 18.

<sup>4)</sup> Artikel 19.

<sup>5)</sup> Artikel 20.

<sup>6)</sup> Artikel 21.

<sup>7)</sup> Artikel 22.

vor Ablauf des Zeitraums, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbt, so gebührt seinen Erben nach Verlauf dieser Zeitfrist der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze, ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit <sup>1)</sup>. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden <sup>2)</sup>. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der anderen Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunstwerkes zu bestimmen <sup>3)</sup>. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstiger Verbothsbefugnisse durchaus in nicht beirren, welche unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften, fortan bestehen sollen <sup>4)</sup>. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese sollen durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung als mitcontrahirende Theile angesehen werden <sup>5)</sup>. Die gegenwärtige Übereinkunft hat von dem Zeitpunkt der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben, oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird.

<sup>1)</sup> Artikel 23.

<sup>2)</sup> Artikel 24.

<sup>3)</sup> Artikel 25.

<sup>4)</sup> Artikel 26.

<sup>5)</sup> Artikel 27.

Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen <sup>1)</sup>.

Dieser Convention sind bereits die toscanische, römische, modenische, parmesanische und lucchesische Regierung beigetreten, und zwar Toscana mittelst eines förmlichen Staatsvertrags <sup>2)</sup>, die übrigen aber laut abgegebener Ministerial-Erklärungen <sup>3)</sup>.

#### §. 104.

##### Besondere Vorschriften bei den Gesellschafts-Verträgen.

Handlungsgesellschaften zwischen einem Unterthanen der Pforte und einem Österreicher sind untersagt <sup>4)</sup>. Auch dürfen die österreichischen Unterthanen nicht in der Levante förmliche Handelsgesellschaften mit Rajas oder mit Unterthanen anderer fremden Mächte errichten. Den Grund zu diesem Verbote gaben die Nachtheile, die aus solcher Gesellschaft dem österreichischen Handel erwachsen, und die von den türkischen Mauthbeamten erhobenen Klagen, daß man den eingebornen Rajas die Zollbegünstigung der österreichischen Unterthanen zuzuwenden suche <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Artikel 28.

<sup>2)</sup> Convention vom 31. October, ratificirt den 12. December 1840; Hofkanzleidekret vom 30. December 1840.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekrete vom 28. November und 30. December 1840.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 28. Juli 1806.

<sup>5)</sup> Commerc.-Hofkommissionsdekret vom 31. August 1818.

## II. Hauptstück.

### Behandlung der Fremden nach den besonderen Civil-Rechten.

#### §. 105.

##### Behandlung der Ausländer in Wechselfachen.

Die allgemeine Regel, daß den Fremden in Österreich gleiche Rechte mit den Inländern zustehen (§. 44), gilt auch in Ansehung der Wechselfachäfte.

Es läßt sich, außer dem in dem Concurzproceß (von der Classification der Wechselforderungen, §. 144) Gesagten, eine diesfällige besondere Bestimmung, etwa mit alleiniger Ausnahme der folgenden, die ausländischen Reswchsel betreffend, nicht anführen. In Ansehung dieser ist nämlich im Artikel 36 der Wechselordnung wörtlich angeordnet:

„Mit den Wechselbriefen, so auf auswärtige Messen und Märkte, als Leipziger, Frankfurter u. dergleichen, ist die gewöhnliche Ordnung bedinglichen Orts, wo solche zu zahlen sind, sowohl in der Acceptation als Zahlung genau zu beobachten. Selbe dürfen jedoch eher nicht, als vierzehn Tage vor solcher Messe ausgestellt werden, indessen aber muß dem Creditör bis dahin eine Interims-Recognition zu seiner Versicherung eingehändigt werden, wo nicht bei dem Schluß ein anderes bedungen worden. Würde die Recognition mit dem versprochenen Wechselbrief in gehöriger Zeit nicht ausgewechselt, solle dem Inhaber die schleunige Execution erteilt werden, welches ebenfalls zu geschehen hat, wann keine Recognition ausgestellt worden, die Schuld jedoch in anderer Weise auf Wechselart genugsam erwiesen wäre <sup>1)</sup>.“

<sup>1)</sup> Artikel 36 der Wechselordnung vom 1. October 1763. — Vergleiche darüber: »Eritisches Handbuch des in den österreichischen deutschen Staaten geltenden Wechselrechtes« von Dr. Vincenz Aug. Wagner u. 1823 und 1824. §. 78. (I. Bd.), und §§. 187 und 293. (II. Bd.)

## Vom Lehenwesen.

Von den Lehen wird, nach §. 359 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in dem besonders bestehenden Lehenrechte gehandelt, woznach also das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch alle Bestimmungen über das Lehenwesen ausschließt<sup>1)</sup>. Die allgemeine Regel des Civil-Rechtes in Ansehung der Gleichstellung der Fremden mit den Eingebornen (§. 44) kann daher auf Lehenverhältnisse nicht unmittelbar in Anwendung gebracht werden.

Allein da der Rechtsgrundsatz, daß Fremde, wenn nicht überwiegende politische Gründe eine Abweichung räthlich machen, in privatrechtlicher Beziehung mit den Eingebornen gleich behandelt werden sollen, in dem Verneinungsrechte und der Politik begründet ist, und da in den positiven österreichischen Lehengesetzen in Bezug auf dieses Verhältniß der gedachte Grundsatz überhaupt nicht aufgehoben ist, so kann man denselben allerdings auch in Betreff des Lehenverhältnisses als Regel behaupten, und zwar um so mehr, als die Praxis damit übereinstimmt.

Es ist nämlich durchaus keinem Anstande unterliegend, daß Fremde so wie Inländer, unter denselben Bedingungen und auf die nämliche Art und Weise — sobald sie überhaupt in Oesterreich Eigenthum besitzen können (§. 67 und folgende) — *Passiv-Lehen*, d. i. lehenbares Eigenthum, erwerben oder besitzen, und alle vasallitischen Rechte und Pflichten haben. Sie können auch in so ferne *Activo-Lehen*, d. i. lehensherrliches Oberlehen, erwerben und besitzen, also lehensherrliche Rechte und Pflichten ausüben, als sie jenes selbst von dem österreichischen Landesfürsten zu Lehen haben, und daher nur *Aster-Lehensherren* sind.

Dagegen ist es nicht mehr gestattet, daß ein auswärtiger Lehensherr in Oesterreich eine Lehensherrlichkeit, ohne sie selbst von dem Landesfürsten zu Lehen zu haben, ausübe<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vergleiche: Wagner's »Quellenverhältniß des bürgerlichen Gesetzbuches,« Wien 1819; dann Neupauer's Abhandlung in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 3. 1820, S. 214.

<sup>2)</sup> Patent vom 26. Jänner 1808. — Vergleiche: »Handbuch des nieder-österreichischen Lehenrechtes« vom Freiherrn von Deinke, Wien 1812; dann »das lombardisch-österreichische Lehenrecht,« vom Dr. von Krenmer, Wien 1838; ferner auch des Grafen Barthenheim's »das Ganze der österreichischen politischen Administration,« 1. Th. 1. Abth. Wien 1838, und die Recensionen hierüber vom Dr. v. Wülfels (im III. Bd. 1. Heft der Juristen).

## Vom Bergrechte.

In Bezug auf das Bergwesen sind Fremde ebenfalls den Inländern gleichgehalten. Jedem Ausländer ist der Regel nach, so wie einem Inländer, in so weit seine Erwerbbarkeit sonst nicht durch die Gesetze beschränkt ist, unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, auf allen, sowohl dem Staate als den Unterthanen gehörigen Gründen Mineralien aufzusuchen (zu schürfen) und Bergwerke zu bauen, somit Berg- und Hüttenlehen zu erwerben. Sie genießen, als Besitzer von solchen, gleiche Rechte, und haben dieselben Pflichten wie die Inländer. Auch als Berg- und Hüttenarbeiter werden Fremde ohne Anstand und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften aufgenommen. In Ansehung des Besitzes der Bergwerke und Antheile von selben ist übrigens nur noch zu berücksichtigen, daß selbe zu den unbeweglichen Sachen gehören, und daher Fremde zu deren Besitz in so ferne unfähig sind, als sie überhaupt keine unbeweglichen Sachen in Oesterreich besitzen dürfen (§. 67 und folgende<sup>1)</sup>).

## III. Hauptstück,

## Behandlung der Ausländer in dem Civilproceße.

## I. Abschnitt.

## Von dem Gerichtsstande.

## Allgemeiner Grundsatz.

Wenn in Oesterreich der Ausländer einen Österreicher vor Gericht belangt, wird die Sache vor jenem Richter verhandelt, dem der Österreicher gemäß der österreichischen Jurisdictionsgesetze untersteht; nach dem Grundsatz: *actio sequitur forum rei*<sup>1)</sup>.

Umgekehrt muß auch der Fremde vor jenem Gerichte belangt werden, dem er untersteht, also in der Regel vor seiner vaterländischen Behörde

<sup>1)</sup> Vergleiche: Lausch's »Bergrecht des österreichischen Kaiserstaates,« 1822. 1. Thl. S. 121.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 18. November 1784.

Fälle, wann der Ausländer in Oesterreich belangt werden kann.

Es gibt jedoch einige Fälle, wo auch ein Fremder in Oesterreich belangt werden kann.

1. Dies findet vor Allem bei der Prorogirung Statt, wenn nämlich der Ausländer sich freiwillig dem österreichischen Gerichtsstande unterwirft; vorausgesetzt, daß er seiner persönlichen Eigenschaft nach, durch die Gesetze seines Landes zu einer solchen Anerkennung des österreichischen Forums befähigt ist (§. 47). Bei der Prorogation auf ein privilegiertes Gericht müßte der Fremde gesetzlich dieses Privilegiums theilhaftig seyn (Siehe §. 111 und folgende).

In der Regel gehört zur Prorogirung der Jurisdiction und Anerkennung eines fremden Richters eine ausdrückliche Erklärung und Rechtsbegebung<sup>\*)</sup>, und es könnte sonach der österreichische Richter in solchen Fällen, wo gar kein Beweis für die zugesagt seyn sollende Anerkennung einer hiesländigen Jurisdiction vorliegt, mit einem Erkenntnisse in Contumaciam aus dem Grunde des Stillschweigens gar nicht vorgehen; ja er müßte selbst eine ohne allen Beweis der Jurisdiction-Anerkennung eingereichte Klage ohne weiteres zurückweisen<sup>\*)</sup>.

Ausnahmsweise läßt sich jedoch auch die stillschweigende Unterwerfung eines Ausländers unter den österreichischen Gerichtsstand voraussetzen. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz in Oesterreich aufschlägt, denn hiedurch wird er zeitlicher Unterthan<sup>\*)</sup>, und die Jurisdiction-Normen erklären ausdrücklich jedes Individuum der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters unterworfen, der in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hat<sup>\*)</sup>. Ferner unterliegt der Ausländer auch ohne ausdrückliche Prorogirung, oder ohne hieslands zu domiciliren, dem österreichischen Gerichtsstande, wenn er in Oesterreich solche Geschäfte eingeht, deren Beurtheilung von der Gesetzgebung den österreichischen Gerichten ohne alle Ausnahme zugewiesen ist,

\*) Hofdekret vom 13. Jänner 1787. Lit. C.

\*) Hofdekret vom 22. Mai 1804. Nr. 668.

\*) Verordnung des Staats- und Polizei-Ministeriums vom 25. März 1801.

\*) Jurisdictionsnorm für Oesterreich unter der Enns, vom 27. September 1783; Oesterreich ob der Enns, vom 24. Mai 1784; Böhmen, vom 11. Februar 1784; Karnten, vom 11. Februar 1784; die Vorlande, vom 13. Februar 1784; Krain, vom 27. Februar 1784; Währen und Schlesien, vom 5. März 1774; Steiermark, vom 21. April 1784; Ob- und Niederrhein, vom 9. Mai 1784; Tirol, vom 27. Mai 1784; Galizien, vom 8. April 1784.

nämlich beim *forum contractus*<sup>\*)</sup> und dem *forum gestae administrationis*. So fern: wenn ein Ausländer in Wien eine Wohnung mietet, so gebührt nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche dem Vermiether das gesetzliche Pfandrecht auf die in dieser Wohnung eingebrachten Fahrnisse (*Illata und Invocta*), und die Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist ohne Rücksicht auf die Kläger und Beklagten dem Wiener Stadtmagistrate zugewiesen<sup>\*)</sup>; und ein Ausländer, der hieslands eine Vormundschaft führt, würde hinsichtlich aller daraus entspringenden Acte dem österreichischen Vormundschaftsgerichte unterliegen<sup>\*)</sup>.

2. Bei Gesuchen um provisorische Sicherheitsmaßregeln im Prozesse liegt es in der Natur der Sache, daß, der Gefahr am Verzuge wegen, direct auch gegen einen Fremden das Nöthige verfügt werde. Bei dem provisorischen Arreste oder dem Verbot auf fahrende Güter gestatten daher die österreichischen Gesetze ausdrücklich auch hieslands gegen einen Ausländer einzuschreiten (Siehe §§. 131, 132).

3. Ein Fremder, der in Oesterreich liegendes Gut hat, ist in Rücksicht desselben als ein österreichischer Unterthan zu achten, und muß sich also allen aus der Realgerichtsbarkeit entspringenden Acten fügen (*forum rei sitae*)<sup>\*)</sup>. —

Ob ein Ausländer auch im Falle einer gegen ihn erhobenen Widerklage, oder wenn er in einem Prozesse als Streitgenosse erscheint, den österreichischen Gerichten unterliegt, und ob eine gegen ihn einzubringende Aufforderungsklage bei dem österreichischen Gerichtsstande, der über die Hauptklage zu erkennen haben wird, überreicht werden müsse? dies sind Fragen, deren Beantwortung, bei dem Mangel bestimmter Gesetze, in der Schule und in der Praxis streitig ist<sup>\*\*)</sup>.

\*) Beim *forum contractus* liegt die stillschweigende Prorogirung in dem Versprechen, seinen Vertrag an einem bestimmten Orte zu erfüllen; da der Sinn dieses Vertrags dahin geht, dem Gläubiger die Erlangung seines Rechtes zu erleichtern. — Nach den in Baiern geltenden Gesetzen ist zur Begründung des Gerichtsstandes des Vertrags, rücksichtlich der an einem bestimmten Orte versprochenen Zahlung oder Leistung einer Verbindlichkeit, der persönliche Aufenthalt des Beklagten, zur Zeit der Ladung, im Orte wo der Vertrag zu erfüllen ist, erforderlich.

\*) Allg. d. O. B. §. 1001. — Hofdekret vom 18. Nov. 1784. J. O. S. 46.

\*) Allg. d. O. B. §. 200.

\*) Hofdekret vom 23. Oktober 1802. Nr. 581. — Allg. d. O. B. §. 200.

\*\*) Ausführlicher behandelt diese Materie Dr. Franz Ritter v. Mikas (s. in seinem Buche: »Die Einzelgerichtsbarkeit in Streitfachen über Ausländer«

## Gerichtsstand des Ausländers.

Tritt nun eine der im vorigen §. bemerkten Bedingungen ein, unter denen ein Ausländer dem österreichischen Gerichtsstande unterworfen ist, so gelten bei Beurtheilung der im einzelnen Falle stattfindenden Competenz einer bestimmten Behörde, dieselben Regeln, wie bei Inländern.

Es wird sonach zu berücksichtigen seyn, ob die Rechtsfache nicht etwa wegen der besonderen Eigenschaft des Streitgegenstandes (bei Wechselforderungen, Bergbaustreitigkeiten, Lehen, dinglichen Sachen-Rechten, Hauszinsforderungen, Faustreitigkeiten, Ehetrennungen, Fiscal- und Militär-Angelegenheiten), oder wegen der besonderen unterlaufenden Umstände (bei der Connerität von Streitgegenständen oder Streitern, bei Widerklagen, Aufforderungsklagen, Arrest- und Verbotgesuchen), einer besonderen Gerichtsbehörde zugewiesen ist.

Ist dies nicht der Fall, so gilt der Grundsatz, daß jedermann dem Gerichte des Ortes, wo er sich aufhält, unterworfen ist<sup>1)</sup>. Nicht privilegierte Personen unterstehen dem gewöhnlichen Ortsgerichte (nach Verschiedenheit der Provinzen: Patrimonialgericht, Magistrat, Stadt- und Landrecht, Pflegergericht, tribunale, pretura). — Andere Personen hingegen genießen das Privilegium eines besonderen Gerichtsstandes, entweder schon vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, oder in Folge der besonderen Umstände, in denen sie sich eben befinden<sup>2)</sup>.

## §. 111.

Kontinuation. Ausländer, welche der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

Zu Folge der (auch für Inländer geltenden) Normen unterliegen folgende Ausländer nicht der gewöhnlichen persönlichen Jurisdiction:

in Oesterreich außer Ungarn. — Lemberg 1835. Man sehe auch die Recension hierüber vom Dr. Jos. Weissel (in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Rottz. Blatt S. 68. Jahrgang 1836). — Ferner sehe man: »De jurisdictione civili in Galicia,« a Carolo Wittig, C. R. appellationum tribunalis Gal. Cons. Leopold 1823.

<sup>1)</sup> Jurisdiction-Norm vom 27. September 1783. §. 26 und 27.

<sup>2)</sup> »Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den deutschen und italienischen Ländern des österreichischen Kaiserstaates,« von Dr. Franz Fav. Dalmertl. Wien 1835 (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit.

1. Adelige<sup>1)</sup>. Der ausländische förmlich erwiesene rechtmäßige Adel wird auch in Oesterreich anerkannt, und macht der adelichen Vorrechte theilhaftig<sup>2)</sup>, und nur dann, wenn es auf die Theilnahme an den, dem inländischen Adel eigens vorbehaltenen Rechten ankäme, könnte der ausländische Adel nicht geltend gemacht, sondern es müßte sich erst um die Erlangung des inländischen Adels beworben werden; so wie zum landläufigen Besitze auch überdies die Erwerbung des Incolats insbesondere erforderlich ist<sup>3)</sup>. (§§. 9, 68.)

Ist der ausländische Adel ein Ur-Adel, so muß diese Eigenschaft legal dargethan seyn; ist er ein Brief-Adel, so wird nur derjenige in Oesterreich anerkannt, welcher von den Regierungen ordentlicher Staaten ertheilt wird<sup>4)</sup>. Daher wird der, von einem deutschen Reichsstande verliehene Adel nur dann in Oesterreich als gültig angesehen, wenn er von einem Churfürsten oder von einem zur Abtelung von der kais. Majestät eigens berechtigten (mit der *comitiva majoris* versehenen) Reichsstande ertheilt worden ist<sup>5)</sup>. Ein Prädicat oder Standes-Prärogative, welches von den *comitibus palatinis* erhalten wurde, kann für einen ausländischen Adel nicht gerechnet werden<sup>6)</sup>. Der Besizer des reichsvicariatsischen Adels aber darf sich in den österreichischen Staaten desselben, jedoch nur als ausländischen Adels, bedienen<sup>7)</sup>.

3. 1835. R. Bl. S. 425, von Dr. Passy, und 1837, R. Bl. S. 101. von Dr. Schwarzl.)

<sup>1)</sup> Jurisdiction-Norm vom 27. September 1783. §. 26.

<sup>2)</sup> Allerb. Entschließung vom 3. Juni, Hofkanzleidekret vom 18. Juni 1829.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 23. Juli 1818, J. 8346, und vom 20. August 1829. J. O. S. Nr. 2425.

<sup>4)</sup> Für unbefugte Adelsannahme wird eine Geldstrafe von 20 bis 100 fl. E. M., im Wiederholungsfalle von 100 bis 1000 fl. E. M., und im Falle diese Buße nicht erlegt werden kann, eine Arreststrafe von drei bis vierzehn Tagen, oder von zwei bis sechs Wochen verhängt. (Hofkanzleidekret vom 2. Nov. 1827; Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. Juni 1829, F. 725). — Das Gesetz macht hiebei zwischen in- und ausländischem Adel keinen Unterschied. — Man sehe auch: »das Ganze der österr. pol. Administration« vom Grafen Barth-Barthenheim, I. Bd. S. 161; dann: »Abhandlungen über Cameral- und fiscalämliche Gegenstände,« worunter eine besondere Abhandlung über Adels-Annahmen, von Dr. Joseph Linden. Wien 1834.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 12. Februar 1784.

<sup>6)</sup> Pragmatica vom 26. September 1704; Hofdekret vom 15. Februar 1805.

<sup>7)</sup> Hofkanzleiverordnung vom 27. März 1834, Zahl 7295.

Daher auch eine eigene Klasse von österreichischen Staatsbürgern mit dem österreichischen Adel für Tirol und Vorarlberg <sup>1)</sup> und für Salzburg, den Innkreis und die zurückerworbenen Porzellan des Haustraktkreises <sup>2)</sup> entstanden ist, da allen dortigen Familien, welche nicht in der vorgezeichneten Frist die Bestätigung des erlangten reichsständischen, Reichsvoicariats, des Mailänder- oder Mantuaner-Adels, und die Bestätigung des fürstbischöflichen oder churfürstlichen Adels erwirkten, und dadurch der Aufnahme in den österreichischen Adelsstand nicht theilhaftig wurden, noch immer nur die ausländische Adelseigenschaft zugestanden wird <sup>3)</sup>. —

Was nun die Vorrechte des anerkannten Adels betrifft, so sind es einige, welche sowohl dem inländischen als dem ausländischen Adel zustehen, mehrere sind bloß dem inländischen Adel eigen. Die diesfälligen Vorschriften wurden in neuerer Zeit zur allgemeinen Wissenschaft republicirt <sup>4)</sup>, und bestehen der Hauptsache nach in Folgendem:

Die Vorrechte des inländischen, nämlich der Amtswirklichkeit der vereinigten Hofkanzlei, als der Adels-Centralbehörde, zugewiesenen Adels sind <sup>5)</sup>:

a) das Recht, sich des verliehenen Titels, Prädicats (dieses in Vereinigung mit dem Familiennamen) und des Wappens zu bedienen, und zu fordern, daß die ersteren dem Adlichen auch von anderen beigelegt werden.

Hieher gehören auch die den mediatisirten reichsfürstlichen und reichgräflichen Häusern zugestandenen Ehrenvorzüge der Ebenbürtigkeit und des

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 13. Mai 1796 (für Trient); dann Allerb. Entschliessung vom 28. Juni 1819; Hofkanzleidekret vom 29. Decemb. 1819, Zahl 10411, und vom 1. Sept. 1831.

<sup>2)</sup> Allerb. Entschliessung vom 3. Mai 1829.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828, Z. 2255. — Man sehe die nach diesen Grundsätzen erlassenen Bestimmungen wegen Anerkennung des Adels in den mit Oesterreich wieder vereinigten Ländern (nämlich: Salizien und Podomarien, Bukowina, Salzburg und Inn-Quartel, Lombardie, Venedig und Dalmatien) ausführlicher bei Barth-Barthendheim: »das Ganze der österr. politischen Administration,« I. Bd. S. 117.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828, Z. 2255.

<sup>5)</sup> Oben citirtes Hofkanzleidekret. — Man sehe auch Barth-Barthendheim: »das Ganze der österr. politischen Administration,« III. Abhandlung: »von dem österreichischen Adelsstande,« recensirt von Dr. von Mühlfeld (im Juristen, Bd. II. S. 3).

Titels: »Durchlaucht« für die Chefs der Ersteren und »Erlaucht« für die Chefs der Letzteren <sup>1)</sup>;

b) der privilegierte Gerichtsstand in jenen Provinzen, wo ein solcher für den Adel besteht <sup>2)</sup>; dem gemäß gehören die Adlichen in civilrechtlichen Streitigkeiten und in Geschäften des adeligen Richteramtes vor das Forum der Landrechte <sup>3)</sup>;

c) die gerichtlichen Vorzüge des Sitzes vor Gericht und in sämmtlichen Erlässen die Titulaturen: »Herr« oder »Frau« für Individuen des Herrn- oder Ritterstandes <sup>4)</sup>.

d) Laut des mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1827 genehmigten Recrutierungssystems genießt der Adel die Militärbefreiung in den altconscripten Provinzen, nicht aber im lombardisch-venezianischen Königreiche, Tirol und Venedig, und

e) die Competenzfähigkeit um Präbenden und Plätze bei jenen Domkapiteln, Damenstiften, Erziehungsinstituten und verschiedenen männlichen und weiblichen Stiftungen, wo der Besitz des österreichischen Adels überhaupt oder der Besitz bestimmter Adelsstufen als Erforderniß besteht.

f) Der Adel gibt die Fähigkeit, nach Verschiedenheit der Adelsstufen, gewisse Würden und Auszeichnungen zu suchen, als die k. k. Kämmerers-, Truchsessienwürde, die Hoffähigkeit und den Sternkreuzorden. Der unga-

<sup>1)</sup> Man sehe hierüber die Hofdekrete vom 7. Februar 1823, Z. O. S. 1923; vom 24. September 1823, Z. O. S. 2123; vom 2. Juni 1827, Z. O. S. 2282; Hofkanzleidekret vom 26. December 1825, Z. 28,878; und Hofdekret vom 13. October 1823, Z. O. S. 2422.

<sup>2)</sup> Man sehe auch Hofkanzleidekret vom 20. August 1829, Nr. 2425.

<sup>3)</sup> Nämlich in Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien. — In Criminalfällen gehören die Adlichen, dort, wo keine landesfürstlichen Criminalgerichte bestehen, vor den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in schweren-Polizeiübertretungen auf dem flachen Lande vor das Kreisamt, welches auch dann einzuschreiten hat, wenn einem Adlichen eine körperliche Verletzung, eine widerrechtliche Kränkung der Freiheit oder eine Ehrenbeleidigung zur Last fällt, und diese Vergehungen nicht in die Klasse der Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen gehören. Dienstgeber von Adel in Wien müssen bei Dienstbothenstreitigkeiten nach §. 147 der Wiener Dienstbothenordnung vom 10. Mai 1810 bei der Polizeidirection belangt werden. (Obcitirtes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.)

<sup>4)</sup> Man sehe hierüber die Hofdekrete vom 4. November 1791, Z. O. S. 215; vom 4. März 1784, Z. O. S. 256; vom 3. Februar 1793, Z. O. S. Nr. 247.



rische St. Stephansorden wird in der Regel nur Adelligen und das goldene Vließ nur dem höchsten Adel von alter Abkunft verliehen.

g) In denjenigen Provinzen, wo landständische Verfassungen bestehen, besitzen die Adelligen aus dem Herren- und Ritterstande die Befähigung zum Incolat (§. 68). Aus dem letzteren fließen die weiteren Vorrechte der Landtafelfähigkeit oder des Rechtes, die in die Landtafel eingebrachten Realitäten zu besitzen, den landständischen Versammlungen beizuwohnen, die ständische Uniform zu tragen und sich um die in den einzelnen Provinzen bestehenden Landeswürden und Ämter bewerben zu dürfen. Im lombardisch-venetianischen Königreiche hat, nach dem Patente vom 24. April 1815. I. Th. Nr. 1, 2, 3, bei den Central- und Provinzial-Congregationen der Adel eine eigene Repräsentanz durch Mitglieder seines Standes.

h) Die sogenannten rittermäßigen Pöhan können nur von Adelligen erworben, und

i) die Errichtung von Familien-Fideicommissen pflegt nur dem Adel bewilligt zu werden; endlich

k) ist der ansässige inländische Adel nicht gehalten, sich als Criminalbeisitzer verwenden zu lassen. —

Die Vorrechte des ausländischen Adels beschränken sich dagegen auf folgende <sup>1)</sup>:

a) Der ausländische Adel darf sich auch bei ihm im Auslande zustehenden Titeln, Prädicats, in Vereinigung mit dem Geschlechtsnamen und des Wappens bedienen; die beiden ersteren Standesvorzüge müssen ihm auch in ähnlichen Etäffen beigelegt werden;

b) er gehört vor das Forum der Landrechte, und der ausländische Herren- und Ritterstand genießt auch

c) die oben dem inländischen Adel zustehenden gerichtlichen Ehrenvorzüge.

d) In den Provinzen, wo der Adel von der Militärstellung befreit ist, kommt diese Exemption auch dem ausländischen Adel in jenen Fällen zu statten, wenn das Individuum, welches sich des Adels prävalirt, hierzu die Bewilligung des Landesfürsten erlangt hat, weil nur jene ausländischen

<sup>1)</sup> Der einfache ungarische Adel ist zur Erwerbung des Incolats in den österreichischen Provinzen, wo die ersterwähnten ständischen Verfassungen bestehen, nicht geeignet. (Daselbe Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.)

<sup>2)</sup> Oben citirtes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.

Adelligen als obel., gehalten werden können, welche die angebliehen, aus einem anderen Staate mitgebrachten oder von einer fremden Regierung erworbenen Standesvorzüge befriedigend dargethan, und so fern es österreichische Staatsbürger sind; die allerhöchste Bewilligung erlangt haben, sich dieser Standesvorzüge zu prävaliren <sup>\*)</sup>.

e) Ausländische Adelige können vom allerhöchsten Hofe auch Hofwürden, als die Würde eines k. k. Kämmerers, und inländische Orden erhalten, allein dadurch erlangen sie noch keinen Anspruch auf den österreichischen Adel oder auf die österreichische Staatsbürgerschaft (§. 7).

Überhaupt aber ist es nothwendig, genau zu beachten, unter welchen verschiedenen Verhältnissen der ausländische Adel mit dem Anspruche auf die oben angeführten Vorrechte hervortreten kann <sup>1)</sup>. Ausländische Adelige, die nur auf Reisen Österreich berühren, die kein bleibendes Domicil in Österreich nehmen, welche die Staatsbürgerschaft nicht erwerben, sind hinsichtlich ihres Adels auch hier nicht in Frage. Es handelt sich demnach um Landeinsassen, um Angehörige Österreichs.

Nun findet man 1. österreichische Untertanen im Besitze des ausländischen Adels, den sie oder ihre Vorfahren, als sie noch Ausländer waren, erworben haben. Es sind nämlich auswärtige Adelige nach Österreich gekommen, sie sind in hierstellige Dienste getreten, oder haben sich sonst nach den verschiedenen Vorschriften nationalisirt (§. 6 und folgende), sie haben mithin, noch bevor sie österreichische Staatsbürger wurden, einen ausländischen Adel besessen. In Absicht auf solche Adelige ist die Landesstelle verpflichtet, bei Verleihung der Staatsbürgerschaft an dieselben immer zugleich den Ausweis des angebliehen Adels zu fordern, und falls der Adel für ausgewiesen gehalten wird, die Acten der vereinigten Hofkanzlei zur Entscheidung darzulegen, damit nicht jemand auch von Seite der Behörden für obelig angesehen werde, der es nicht ist. — Es kommen auch ausländische Adelige nach Österreich, die, ungeachtet sie im Kaiserstaate ihr Domicil nehmen, dennoch, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangen (§. 10), nicht nationalisirt werden, was insbesondere in Betreff der Militärofficiere der Fall ist (§. 8). Ihrer Eigenschaft folgen in der Regel die Kinder derselben, so lange sich diese nicht eigens nationalisiren (§. 29). — Diese

<sup>\*)</sup> über den Anspruch ausländischer Adelligen, in gewisse privilegierte Militär-Corps zu treten, siehe man unten.

<sup>1)</sup> Obcitirtes Hofkanzleidekret vom 12. Juni 1828.

Kategorien sind, wenn sie sich über den Adel ausweisen, auch nur der Vorrechte des ausländischen Adels theilhaftig.

II. Es erlangen aber auch Personen, welche schon österreichische Untertanen sind, einen auswärtigen Adel, und zwar einen solchen, welcher nach dem Obengesagten in Oesterreich beachtet wird. Diese Erwerbung kann nur dann von Wirksamkeit seyn, d. h. die Erwerber dieses Adels können sich nur dann erst der Vorrechte des ausländischen Adels prävaliren, wenn sie bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen die allerhöchste Bewilligung hiezu wirklich erlangt haben. Durch diese allerhöchste Bewilligung werden aber keine anderen Vorrechte als jene erlangt, welche mit dem ausländischen Adel verbunden sind \*).

Die Amtshandlungen, bei denen der ausländische Adel als bestehend angenommen wurde, und die allerhöchste Bewilligung, sich des ausländischen Adels prävaliren zu dürfen, sollen nicht dahin verstanden werden, als wenn dadurch der ausländische anerkannt und hiedurch in einen österreichischen umgestaltet worden wäre. Aus einer solchen Amtshandlung resultirt nur die Bewilligung, sich des ausländischen Adels in den k. k. Staaten zu bedienen, daher insbesondere bei Stiftungen, zu deren Erlangung bloß der erbliche Adel berufen ist, bei jedem einzelnen Competenten auf den Beweis des inländischen Adels gedrungen werden muß \*).

#### §. 112.

Fortsetzung. Fernere Gerichtsbarkeit des Landrechts.

Ferner ist noch einigen Personen in Oesterreich ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt, der auch den Ausländern zukommt. Dem Landrechte unterstehen außer den Adelligen (voriger §.) noch

2. jene Unadeligen, welchen Se. k. k. Majestät einen Orden verliehen, oder den Ritterschlag erteilt hat \*);

3. die Mitglieder der lateinischen und griechisch-katholischen \*), so wie des griechisch-nichtunirten \*) Clerus; dann jene der augsbургischen und helvetischen Confessionen, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben \*);

\*) Obcitirtes Hofdekret vom 12. Juni 1838.

\*) Ebenba.

\*) Hofdekret vom 10. Dezember 1814.

\*) Hofdekret vom 2. April 1806.

\*) Hofdekret vom 6. Juli 1803.

\*) Hofdekret vom 17. Juni 1808.

4. die unadeligen Besitzer einer ständischen Gilde, wenn sie daselbst wohnen, und die Gerichtsbarkeit dort ausüben \*) \*);

5. Stifter, Kloster, Kapitel und andere, unter einem ordentlichen Oberen stehende Gemeinden, unter welche Universitäten, Akademien, Damenstifte und dergleichen gezählt werden, wenn sie in corpore belangt werden \*);

6. Endlich die türkischen Untertanen. Jeder Untertan der osmanischen Pforte, er mag als Kläger oder als Beklagter, oder bei einem Concurs auftreten, genießt desselben privilegirten Gerichtsstandes, dem der kaiserliche Fiscus zugewiesen ist \*), also in Civilangelegenheiten (mit Ausnahme der Wechsel und Verggerichtsangelegenheiten, die vor das Wechsel- und Verggericht gehören) des Landrechtes \*).

#### §. 113.

Fortsetzung. Weitere Ausnahmen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit.

Jene Beamten, welche in dem Bezirke des Ortes, wo sie sich aufhalten, das Richteramt selbst und allein verwalten, sind der Jurisdiction des Magistrats der Hauptstadt der Provinz zugewiesen \*) \*\*).

Unadelige, welche in öffentlichen oder kaiserlichen Gebäuden innerhalb der Linien der Stadt Wien, unter was immer für einer Gerichtsbarkeit wohnen, unterstehen immer dem Magistrate der Stadt Wien \*).

Wird ein Unadeliger von dem Gerichtsinhaber, in dessen Gerichtsbezirke er wohnt, in einer Privatangelegenheit geklagt, so kann die Klage auf keinem Falle vor dem Gerichte dieser Herrschaft selbst angebracht wer-

\*) Jurisdiction-Norm vom 27. September 1783. §. 26. Litora G.

\*\*) Ausländer können in diesen Fall kommen, in den Provinzen, wo zum Besitze einer ständischen Gilde das Incolat nicht erforderlich ist (Siehe §. 66).

\*) Jurisdiction-Norm vom 27. September 1783. §. 26. Litora F.

\*) Hofdekrete vom 5. April 1784 und 8. Juni 1789.

\*) Hofdekrete vom 27. Oktober 1826, J. O. S. 2228, und vom 10. April 1829, J. O. S. 2291.

\*) Hofdekret vom 7. April 1785.

\*\*) Auch dieser Fall kann sich bei Ausländern ereignen, da zum Richteramte die Staatsbürgerschaft nirgends erfordert, und auch durch die Antrittung eines herrschaftlichen Dienstes (als Justiziar z. B.) die Staatsbürgerschaft nicht erworben wird. (Siehe §§. 6. 7.)

\*) Hofdekret vom 6. November 1784.

den, sondern sie gehört vor den nächstgelegten unbefangenen Gerichtsstand<sup>1)</sup>.

Nach den von Oesterreich mit Modena, Toscana und Parma geschlossenen Verträgen (§. 86) unterliegen die Pensionisten dieser Regierungen den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit desjenigen von den genannten contrahirenden Staaten, in deren Territorium sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben; es steht ihnen jedoch frei, nach Gutdünken wieder ihren Aufenthalt abzuändern, und ungehindert in das Gebiet des Staates, von welchem sie die Pensionen beziehen, zurückzukehren.

Dem Stadt- und Landesrechte zu Salzburg unterliegt, als ihrem privilegierten Gerichtsstande, die zur Verwaltung der Saalförste aufgestellte Oberbehörde (dermalen das k. bairische Hauptsalzamt Reichenhall), wenn sie in Privatrechtssachen, in welche die königl. bairische Regierung als Besizerin der Saalförste gegen einzelne österreichische Untertanen (vermöge der Convention vom Jahre 1829), oder durch besondere Contracte oder aus anderen Rechtstiteln getreten ist<sup>2)</sup>, als Beklagte belangt wird; wenn sie als Klägerin auftritt, hat sie dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen<sup>3)</sup>.

#### §. 114.

Fortsetzung. Gerichtsstand des Triester Mercantil- und Wechsel-, dann Consular-Gerichtes.

Zu dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte, mit welchem das See-Consulat vereinigt ist<sup>4)</sup>, gehören alle Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrts-Angelegenheiten, als: wenn der Schiffeigenthümer den Brachlohn von den, die Ladung gebenden, oder den, auf seinem Schiffe fahrenden Personen gerichtlich fordert; oder wenn der Schiffscapitän und

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 17. October 1794.

<sup>2)</sup> In derlei Rechtssachen ist nämlich vertragsmäßig den k. k. österreichischen Gerichten allein die Gerichtsbarkeit eingeräumt, und die obgenannte Behörde hat die königl. bairische Regierung zu vertreten, daher sie auch in den Rubriken der Verhandlungen und Erkenntnisse als klagender und beklagter Theil aufgeführt und genannt werden muß. (Convention vom 15. März 1829, Art. 29 über die Forst- und Salinen-Verhältnisse Oesterreich's und Bayern's.)

<sup>3)</sup> Convention zwischen Oesterreich und Bayern über die Forst- und Salinen-Verhältnisse vom 15. März 1829, Art. 29.

<sup>4)</sup> Jurisdictionsk-Norm für Görz, Gradiska und Triest, §. 22.

das Schiffsvolk ihre Bezahlung wider den Schiffsherrn; oder wenn die Ladung Gebenden den Ertrag des, durch die Schuld des Schiffsherrn oder seiner Leute ihren Waaren zugefügten Schadens einklagen<sup>5)</sup>.

Wenn aber diese Personen keine österreichischen Untertanen sind, oder bei dem Wechselgerichte nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollen, so können derlei Klagen nur damals bei dem, mit dem Wechselgerichte vereinigten See-Consulate angebracht werden, wenn die Ausladung des Schiffes entweder in einem österreichischen Hafen ausbedungen war, oder wenn sie darin aus Noth, z. B. wegen Sturms oder Feindesgefahr geschehen mußte, oder wenn sie correat debendi, d. i. Mißschuldner mit einem österreichischen Untertan sind, oder endlich, wenn sie mit einer Widerklage belangt wurden<sup>6)</sup>.

Auch können alle fremden Schiffscapitäne, welche sich mit ihrem Schiffe in Triest befinden, dann fremde Handelsleute, die sich in Triest Geschäfte halber aufhalten, sich beim Mercantil- und Wechselgerichte gemeldet haben, und als dieremäßig protocollirt sind, vor dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte belangt werden<sup>7)</sup>.

Dieses Gericht ist auch die Personal-Instanz aller in Triest ansässigen Großhändler und ditierten Kaufleute, dann der dort befindlichen Fabricanten, Künstler, patentirten Müller und Commercial-Briefträger<sup>8)</sup>.

Endlich sind diesem Gerichte die, in der Regel sonst der gewöhnlichen Ortsgerichtsbarkeit unterstehenden fremden Consule zugewiesen (§. 211).

#### §. 115.

Fortsetzung. Militär-Gerichtsbarkeit.

So lange ein Ausländer in österreichischen Militärdiensten steht, unterliegt er auch den österreichischen Militärgeetzen, folglich dem, durch dieselben bestimmten besonderen Gerichtsstande (Regimentsgericht und *Judicium delegatum militaro mixtum*)<sup>9)</sup>.

<sup>1)</sup> Patent vom 10. Jänner 1758, 1. Theil, 1. und 2. Artikel.

<sup>2)</sup> Ebendaf. 2. und 6. Artikel.

<sup>3)</sup> Ebendaf.

<sup>4)</sup> Jurisdictionsk-Norm für Görz, Gradiska und Triest vom 9. Mai 1784, §. 22. J. G. S. 283, und Patent vom 10. Jänner 1758, 1. Theil, Art. 11, 14, 24.

<sup>5)</sup> Man sehe die dierfälligen Befehle in Bürger's nachgelassenes Richteramt, 4te vom Prof. Wagner vermehrte Auflage vom J. 1830, 1. Bd. S. 29 und folgende. — Auch sehe man unten VI. Hauptstück.

Die türkischen Unterthanen unterliegen, gleich dem Fiscus (§. 112), in Militärsachen der Gerichtsbarkeit des *Judicium delegati militaris mixti*.

In ausländischen Diensten stehende Militärpersonen werden in Oesterreich den Civilisten gleich gehalten; sie unterliegen sonach, wenn sie adelig sind, dem Landrechte, wenn sie unadelig sind, dem Ortsgerichte \*) (siehe §. 110 und folgende).

#### §. 116.

##### Fortsetzung. Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschalls.

###### A. Diplomatische Personen.

Streitigkeiten, welche einen Beklagten betreffen, der zum diplomatischen Corps gehört, können nur beim Obersthofmarschall-Amte, als der hiezu bestimmten Gerichtsbehörde, angebracht werden †. Übrigens genießen die Gesandten und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen (§. 52); sie unterliegen den österreichischen Befehlen und Gerichten nicht.

Die Hausleute eines Gesandten oder Gesandtschafts-Beamten, wenn sie unmittelbar Unterthanen des Staates, zu welchem derselbe gehört, oder Unterthanen dritter Mächte sind, unterstehen der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte nur dann, wenn diese vermöge der Natur des Falles auch gegen abwesende fremde Unterthanen competent sind (§. 109). Hausleute eines Gesandten, welche österreichische Unterthanen sind, behalten diese Eigenschaft bei (§. 54).

Die diplomatischen Agenten fremder Mächte, welche österreichische Unterthanen sind, unterliegen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme jedoch ihrer, rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse, welche zur Competenz des Obersthofmarschall-Amtes gehören †. Ihre Dienerschaft genießt keiner Exception, und es werden überhaupt gegen solche diplomatische Agenten und ihre Domicil nur jene besondern Rücksichten beobachtet, welche nöthig sind, um ihnen die freie Ausübung ihrer diplomatischen Functionen zu sichern (§. 53).

\*) Patent vom 31. December 1762, §. 10. — Hofdekret vom 25. August 1795, Nr. 252.

†) Hofdekret vom 14. October 1785.

‡) Hofdekret vom 10. April 1820, J. G. E. Nr. 2392, und vom 15. März 1824, J. G. E. Nr. 2046.

#### §. 117.

##### Fortsetzung. B. Andere privilegirte Personen.

Der Hofstaat und die Dienerschaft Sr. königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz d'Este, dann die pensionirte Dienerschaft weiland Sr. kais. Hoheit des Hrn. Erzherzogs Anton, weiland Ihrer königl. Hoheit der Frau Erzherzogin Beatrix d'Este †), endlich Sr. königl. Hoheit Prinz Gustav Wasa, dessen Familie und gesammte Dienerschaft †) unterstehen sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramtes dem obersthofmarschall-ämthlichen Gerichte.

## II. Abschnitt.

### Von dem Civil-Prozesse überhaupt.

#### §. 118.

##### Allgemeine Regel.

Die Formen des Processes sind für den Ausländer dieselben, wie für den Inländer, er mag als Kläger oder als Beklagter auftreten.

Es ist sonach hier nichts zu bemerken, als daß im ersten Falle die Vorsicht der Cautionslegung häufiger bei Fremden nöthig erscheinen dürfte, als bei Eingebornen. Es besteht nämlich die Vorschrift, daß jede Klage von einem solchen Kläger, der in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar satifam bemittelt ist (mit Ausnahme jedoch der Klage eines Unterthans gegen seine Herrschaft) †) zurückzuweisen ist, wenn von ihm mit derselben nicht zugleich dem Beklagten annehmbare Sicherheit für die Gerichtskosten bestellt wird, oder er sich darin nicht zu schwören anbietet, daß er diese Sicherheit nicht schaffen könne †).

†) Hofdekret vom 24. August 1810, J. G. E. Nr. 912; Allerb. Entschließung vom 9. December 1828. — Ob auch die Kinder und Ehegenossen solcher Hausleute dieses Privilegiums theilhaftig werden, ist streitig. (Siehe F ü g e r: «das adelige Richteramt.» 4. Auflage, I. Bd. S. 20.)

†) Hofdekret vom 26. October 1828, J. G. E. Nr. 2278.

†) Hofdekret vom 10. November 1784, J. G. E. Nr. 267.

†) H. G. D. §. 406.

## Ausnahmen.

## A. Verfahren gegen diplomatische Personen.

Für den Fall, daß jemand an eine, zu einer Gesandtschaft gehörige Person eine Forderung zu stellen hat, und seine Befriedigung nicht außergerichtlich erhält, besteht in dem österreichischen Staate folgendes Verfahren. Der Gläubiger überreicht seine Klage dem Obersthofmarschall-Amte. Dieses setzt den Gesandten davon in Kenntniß und ladet ihn ein, entweder die Befriedigung des Klägers zu veranlassen, oder die der Klage entgegenstehenden Gründe anzuzeigen. Gestattet nun hierauf der Gesandte, daß der Prozeß bei dem Obersthofmarschall-Amte nach der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung geführt werde, so wird die Streitsache dieser Gerichtsordnung gemäß verhandelt. Wenn aber der Gesandte sich hierzu nicht herbeiläßt, so wendet sich das Obersthofmarschall-Amt an die geheime Hof- und Staatskanzlei, welche durch ihre Dazwischenkunft bei dem Gesandten selbst, oder nöthigenfalls bei dessen Regierung die Beilegung der Sache herbeizuführen sucht.

Bei den Hausleuten der gesandtschaftlichen Personen kommt es darauf an, ob jene österreichische Unterthanen sind, oder nicht (§. 116). Die ordentlichen österreichischen Civilgerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Verladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen verfallenden Handlungen der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstkleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchsschreiben an das Obersthofmarschall-Amt zu bewirken. Das Obersthofmarschall-Amt hat solche Gerichtshandlungen, nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten, vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen. Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt, und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für voll-

kommen rechtsgültig zu halten. — Über jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Civilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu benehmen. — Diese Verordnung gilt für die Dienerschaft aller, in was immer für einem Range bei dem allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihrer Gesandtschaftsbeamten, mit Ausnahme der Dienstkleute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst österreichische Unterthanen sind <sup>1)</sup>, da auch die letzteren selbst kein besonderes Verfahren anzusprechen haben (§§. 53 und 116).

## §. 120.

## B. Besonderes Verfahren hinsichtlich Baierns.

In Ansehung der Privatrechts-Angelegenheiten der königl. bairischen Regierung als Besizerin der Saalforste gegen einzelne österreichische Unterthanen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.

Die österreichischen Gerichte (§. 113) müssen nämlich in solchen Rechtsstreitigkeiten vor Einleitung des Prozeßes jedesmal sich ernstlich angelegen seyn lassen, die Sache im Wege des gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesondere ist den Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saalforste aufgestellte königl. bairische Oberbehörde, über das Verfahren der königl. bairischen Herkämter oder Beamten in den Saalforsten, anbringen wollen, bemerklieh zu machen, daß ihnen zur Vermeidung der mit der Prozeßführung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten freistehe, sich vorerst an die höhere bairische Verwaltungsbehörde (vormalen das Hauptsalzamt Reichenhall) zu wenden, und zu versuchen, ob nicht von demselben ihren Beschwerden in kurzer Hand abgeholfen werden wolle <sup>2)</sup>.

## §. 121.

## Verfahren mit Abwesenden. Insinuation des Prozeßes.

Ist der Ausländer nicht im Orte des Gerichtes, wo der Prozeß geführt wird, anwesend, so hat der Richter für die Zustellung der Prozeß-

<sup>1)</sup> Circular der k. k. R. D. Landes-Regierung vom 31. October 1839.

<sup>2)</sup> Art. 29 der Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die Forst- und Salinerverhältnisse, 18. März 1829.

acten an denselben, nach den für Abwesende überhaupt bestehenden Vorschriften zu sorgen.

Der Richter soll nämlich die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchsschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen (siehe folgenden §.), zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte namhaft macht. Wenn aber der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten durch Edict vorzuladen \*). Dem fremden Gerichte, das um die Zustellung angegangen wird, wird daher immer zugleich eröffnet, daß die Befehle dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edictalvorladung anzutragen gestatten \*). Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, genügt die Curators-Zustellung und gleichzeitige Edictalvorladung.

Das Edict wird durch die Zeitung und mittelst Affigirung kundgemacht. Sollte es erwünschtlich scheinen, daß das Edict auch in die ausländischen

\*) Ein solches Edict lautet dahin, es habe N. N. wegen (Bezeichnung des Klagetitels) wider N. N. Klage angedrucht, und um die richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagung (Datum) angeordnet — oder die Klage um die Einrede zugestellt — worden sey. Da dem Gerichte der Ort des Aufenthaltes des Beklagten im In- oder Auslande unbekannt, oder da derselbe im Auslande befindlich und über die Zustellung der Klage keine Bestätigung eingelaufen ist, so habe das Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den N. N. als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der k. k. allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Beklagte werde dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder seine Rechtsbehelfe dem bestimmten Vertreter vorzulegen, oder auch sich selbst einen anderen Sachwalter zu bestellen, und dem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt aber die gerichtordnungsmäßigen Mittel zu ergreifen wissen möge, die er zur Vertheidigung dienlich fände, indem er sich die aus seiner Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

\*) H. G. D. §. 261. — Hofdekrete vom 18. Mai 1790, J. G. S. 23, und vom 11. Mai 1823, J. G. S. Nr. 2612.

dischen Zeitungen eingerückt werde, so verfügt, wo kein kürzerer Weg besteht, als die ministerielle Correspondenz, die geheime Hof- und Staatskanzlei auf Einschreiten der obersten Justizstelle das Nützlichste zur Bewirkung dieser Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. Gesandtschaften \*). — Die Redaction der königl. preussischen Staatszeitung ist ermächtigt worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königl. preussischen Staaten, welcher seit dem 1. Jänner 1829 erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preussen sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Insertionsgebühren aufzunehmen, daher die österreichischen Gerichtsbehörden angewiesen wurden, sich wegen Einrückung der Edicte in den Anzeiger für die preussischen Staaten an die Redaction der preussischen Staatszeitung unter Anbietung der Vergütung der Druckkosten zu wenden \*).

### §. 122.

#### Correspondenz mit dem Auslande.

##### Allgemeine Regeln.

Den österreichischen Subernien, Appellationsgerichten, Landrechten und Criminalgerichten ist der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und in Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt, in welchen es sich um einen, in die unmittelbare Behandlung dieser Behörden einschlagenden Gegenstand handelt, und wo es nach dem Ermeßen derselben Gefahr auf dem Verzuge seyn kann \*).

Über die Correspondenz der Criminalgerichte siehe man §. 160 und der Cameral-Verwaltungen §. 178. —

Der Briefwechsel mit der in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörde jeddch, so wie mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsbehandlung, und zwischen den ihnen untergeordneten Ämtern und den Behörden benachbarter Mächte soll nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Noth ausgenommen, und die untergeordneten Ämter und Kreisämter, Wirtschaftsdämter, Magistrate, Inspectorate, haben die an sie gelangenden Ersuchsschreiben der vorgesetzten Behörde vorzulegen, wo dann derselbe Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden

\*) Hofdekret vom 19. Mai 1829, J. G. S. Nr. 2403.

\*) Hofdekret vom 11. Juni 1807.

der benachbarten Staaten verhandelt werden können \*). Diese Verordnung ist nachträglich mit dem Besage republicirt worden, daß von dem Besitze des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Autoritäten die Patrimonialgerichte, die Dorfobrigkeiten und die aus ungeprüften Besigern bestehenden Magistrate ausgeschlossen seyn sollen \*).

Den Postämtern ist außer den Fällen, wo es sich um Berichtigung eines Irrthums in der Zurechnung oder Instruirung einzelner Briefe, oder um Anfragen über recommandirte Briefe, oder um andere unwesentliche Manipulationsgegenstände handelt, sich mit den auswärtigen Postbehörden in eine Correspondenz einzulassen nicht erlaubt, und sie haben die von denselben allenfalls an sie gerichteten Schreiben nur nach vorhergegangener Einholung der betreffenden Instructionen von den vorgesetzten Behörden zu beantworten \*).

Bei jenen Behörden, mit denen hiernach die Gerichte in keiner unmittelbaren Correspondenz stehen dürfen, und wo also durch die k. k. Gesandtschaften und bevollmächtigten Minister an auswärtigen Höfen die Auskünfte u. s. w. einzuholen sind, werden die Ersuchsschreiben durch das Appellationsgericht an die oberste Justizstelle zur weiteren Beförderung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei überreicht \*). Dem ersten Instanzen steht es überhaupt nicht zu, sich unmittelbar an die k. k. Gesandtschaften zu wenden \*).

Alle, von ausländischen Justiz- oder Civilbehörden für die Gerichte, Kreisdämter, Magistrate und Landgerichte Österreichs einlaufenden unfrancirten Requisitionsschreiben, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, sind von den österreichischen Grenz- und Oberbeamten als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto und somit ohne Zurechnung für die Abgabe in der Kartirung zu behandeln \*).

\*) Hofdekret vom 11. Juni 1807.

\*) Hofkanzleidekret vom 2. Juni 1819, Nr. 1368. — Man sehe auch das Hofdekret vom 4. September 1818, J. G. S. Nr. 1482.

\*) Hofkanzleidekret vom 21. März 1822, J. 247.

\*) Hofkammerdekrete vom 13. Dezember 1794, Nr. 203, und 1. Dezember 1804, J. G. S. Nr. 704.

\*) Justizhofdekret vom 9. Dezember 1825.

\*) Hofkammerdekrete vom 14. April 1818, J. 1816, und vom 21. September 1822, J. 36217.

Fortsetzung. Besondere Vorschriften hinsichtlich einiger Länder.

An französische Gerichtsbehörden dürfen sich die österreichischen Behörden nie unmittelbar wenden \*). Bedarf ein österreichisches Civil- oder Criminalgericht des Beistandes einer französischen Gerichtsbehörde, so hat es sich an das Appellationsgericht zu wenden, und die Appellationspräsidenten sind ermächtigt, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österreichischen Behörde zu ersuchen \*).

Auch mit der Municipalbehörde zu London soll keine unmittelbare Correspondenz gepflogen, sondern der diplomatische Weg eingeschlagen werden, weil unmittelbare Schreiben der Obergkeiten von dem Lordmajor nicht beachtet werden \*).

Über Ersuchen des niederländischen Ministeriums sind die nach den Niederlanden gerichteten Dienstschreiben, um allen Unzukömmlichkeiten wegen Nichteröffnung und Zurückstellung derselben zuvorzukommen, entweder in französischer Sprache abzufassen, oder mit französischen Adressen zu versehen, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, wenigstens auf den deutschen Adressen keine deutschen, sondern nur lateinische Buchstaben zu brauchen \*).

In Beziehung auf die Verfahrungsart bei der Correspondenz mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden ist Folgendes festgesetzt worden: Die großherzoglich hessische Regierung hat drei Gerichte, nämlich das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Gießen und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuationen an großherzoglich hessische Untertanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt seyn sollte, zu gelangen haben. Zu gleichem Behufe ist für die österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die Appellationsgerichte jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die großherzoglich hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuationen an österreichische Untertanen sich zu wenden haben, wo so-

\*) Hofdekret vom 21. September 1827.

\*) Hofdekret vom 29. Mai 1829.

\*) Hofkanzleidekret vom 2. Februar 1837, J. 3029.

\*) Subernal-Verordnung in Böhmen vom 11. October 1830, J. 38898. (Böhm. Prov. G. S. Bd. 138. S. 327.)

fort dem Appellationsgerichte obliegt, dergleichen Insinuationen durch das competente Gericht unverweilt zustellen zu lassen<sup>1)</sup>. Später hat die großherzoglich hessische Regierung die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhesse die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staatsprocurator zu Mainz besorgt werden. Dieser wird die Zustellung der in Rheinhesse ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die, für Einwohner der Provinz Rheinhesse bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich hessischen General-Staatsprocurator zu Mainz zu übersenden seyn. Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen. Diese Verfügungen wurden sämmtlichen österreichischen Gerichtsbehörden in Gemäßheit eines Hofdekrets des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1837, Hofz. 4183 zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht<sup>2)</sup>.

Die amtlichen Erlässe an die königl. sächsischen Behörden, welche portofrei aus den österreichischen Staaten an selbe zu gelangen haben, sollen nicht nur den Gegenstand der Aufschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung „ex officio“ in der Adresse enthalten<sup>3)</sup>.

Die nach Frankfurt zu expedirenden amtlichen Correspondenzen sind an den dortigen k. k. Ministerresidenten zu adressiren, der sodann solche den Behörden übergibt<sup>4)</sup>.

In Hinsicht der Zustellung der im Ministerial- oder amtlichen Wege den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Gesetze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Parthei selbst geschene Zustellung nicht erforderlich, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt, oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, ist mit allerhöchster Entschlie-

vom 20. Mai 1836 Folgendes festgesetzt worden. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder andern Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor Allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sey, oder nicht. Ist derselbe kein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen, welche schon das Geeignete vorzulehren haben wird. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen; wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klage befugten Bevollmächtigten nachhaft gemacht hat, ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen. Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht, oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen. Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdies die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen. Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt<sup>5)</sup>.

In Sardinien ist der Schriftenwechsel den beiden dortigen Senaten nur mit den obersten Justizbehörden des Auslandes gestattet. Die sowohl collegialen, als die nicht-collegialen sardinischen Unterbehörden dagegen können mit ausländischen Gerichtsbehörden von gleichem Range, doch aber nur mit jedesmaliger Genehmigung von Seite des rücksichtlichen obersten Justiz-Senats, Schriften wechseln. Daher das Gerathenste ist, sich hier des diplomatischen Wezes zu bedienen.

#### §. 124.

### Von dem Beweise durch Urkunden.

#### A. Ausländische öffentliche Urkunden.

Da die Gesetze der verschiedenen Staaten in der Form der Urkunden wesentlich abweichen, so wird die Beweisraft der letzteren in dieser Be-

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 18. Juni 1819, J. G. S. Nr. 157.

<sup>2)</sup> Curende des k. k. innerherr. Appellationsgerichtes vom 2. August 1837.

<sup>3)</sup> Hofkammerdecret vom 10. November 1822, J. 44171; Hofkriegsräthliches Reskript vom 4. Dezember 1822, N. 3. 3702. (Mil. G. S. Bd. V.)

<sup>4)</sup> Hofdecret vom 9. November 1822, J. G. S. Nr. 1909.

<sup>5)</sup> Justiz-Hofdecret vom 21. Dezember 1833.



ziehung nach den Befehlen des Ortes, wo die Urkunde errichtet worden, beurtheilt \*). (Siehe oben S. 49.)

Die im Auslande ausgestellten öffentlichen Urkunden werden nur dann als solche in Oesterreich anerkannt, und machen sonach in Ansehung des Factums, worüber sie errichtet sind, einen vollen Beweis, wenn sie von den, in auswärtigen Ländern zur Ausstellung öffentlicher Amtsurkunden eigens berechtigten Personen errichtet, und mit der in jedem Lande üblichen Legalisirung versehen sind \*), nämlich mit der Bestätigung der ausländischen competenten Behörde über die Echtheit der Urkunde und die Competenz des Ausstellers.

Es ist also die Legalisirung durch die k. k. Missionen in der Regel nicht erforderlich \*). Bei den im Königreiche Baiern ausgestellten ämtlichen oder gerichtlichen Urkunden wurde sie ausdrücklich für überflüssig erklärt \*). Nur bei den im Auslande ausgestellten Notariats-Urkunden ist die Legalisirung der auswärtigen Behörde allein nicht hinreichend, wenn sich in der Gegend der Ausstellung eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet; in diesem Falle müssen die Notariatschriften (Vollmachten, Wechselprotokolle etc. etc.) von den dortigen k. k. Gesandtschaften oder Consulaten legalisirt werden \*). Sollte aber an einem solchen Orte keine österreichische Mission bestehen, so müßte freilich die Legalisirung der auswärtigen Behörde allein, auch bei Notariats-Urkunden, genügen.

Mit Frankreich wurde das Übereinkommen getroffen, daß in Rücksicht der in diesem Lande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der k. französischen Botschaft in Wien, oder

eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls volle Beweiskraft beizulegen sey \*). Diese Bestimmung ist nunmehr auf alle fremden Länder ausgedehnt worden, so daß nun allen im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden mit der Legalisirung der Gesandtschaft, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiet die Urkunde ausgefertigt worden ist, in Oesterreich volle Beweiskraft beigelegt wird \*).

Für Modena wurde bestimmt, daß, da bei dem herzoglich modenesischen Hofe der in Florenz residirende österreichische Gesandte accreditirt, und kein anderer österreichischer Repräsentant oder Consul in Modena befindlich ist, daher alle in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung durch den Repräsentanten der österreichischen Regierung bedürftigen Urkunden nach Florenz geschickt werden müßten, die von dem modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden auch von den Präsidien der Subernien von Mailand und Venedig legalisirt werden dürfen, welche Legalisirung von allen Behörden der österreichischen Monarchie als gültig anzuerkennen ist \*).

Hinsichtlich der Türkei ist gleichfalls ausdrücklich verordnet, daß alle Vollmachten, Wechselprotokolle und Urtheilsprüche aus allen jenen Ländern, die der Wohlthätigkeit der ottomanischen Pforte unterworfen sind, wenn sich dort eine k. k. Gesandtschaft oder ein Consulat befindet, nur dann für rechtskräftig erkannt werden, wenn sie von der gedachten Gesandtschaft oder dem Consulate ordentlich legalisirt, handelt es sich aber um das Recht österreichischer Unterthanen, von der Gesandtschaft oder dem Consulate selbst ausgestellt sind \*).

Die Beamten der königl. bairischen Forstämter im österreichischen Gebiete, welche überhaupt bei allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden zu behandeln und zu betrachten sind, genießen bei ihren Geschäftsverbindungen (und außerdem, gleichen Rang und gleiche Auszeichnung mit den k. k. österreichischen Beamten derselben Kategorie. Die von ihnen ausgestellten ämtlichen Zeugnisse und Urkunden haben die nämliche Beweiskraft, welche nach den k. k. österreichischen Befehlen den von k. k. Österrei-

\*) Hofdekret vom 22. Juli 1818, J. G. S. Nr. 297. h. — Man sehe hierüber die klassische Abhandlung: »Erörterung über das 12. Capitel der Gerichtsordnung: von dem Beweise durch Urkunden« von Dr. Carl Joseph Pratschvera, Freiherrn von Wiesdorn etc., in dessen »Materialien für Gesetze und Rechtspflege in den österreichischen Staaten.« Wien 1820, IV. Bd. S. 17 und 22.

\*) Wg. S. D. H. 111, 112.

\*) Nur für Venedig wurde festgesetzt, daß alle Urkunden (also auch andere als Notariats-Urkunden) dort, wo ein österreichischer Gesandter oder Consul ist, von diesem legalisirt seyn müssen (Verordnung vom 10. April 1819. Venetianische Gesetzsammlung, III. Th. S. 425).

\*) Hofdekret vom 2. Juli 1813. Nr. 1028.

\*) Hofdekrete vom 12. Jänner 1808, Nr. 290; vom 8. Februar 1812, Nr. 271; 12. April 1818 (für Mailand); 16. April 1818, Nr. 1426.

\*) Hofkanzleidekret vom 27. October 1837, J. 25857.

\*) Hofkanzleidekret vom 2. Februar; Allerhöchste Entschliebung vom 9. Jänner 1838.

\*) Hofdekret vom 21. September 1837, J. G. S. Nr. 2307.

\*) Hofdekret vom 16. April 1818, Nr. 1436.

chischen Beamten derselben Categorie ausgestellten Amtszeugnissen und Urkunden beigelegt ist <sup>1)</sup>).

Der österreichische Richter ist übrigens nicht verbunden, die Geseze des Auslandes zu kennen (§. 46). Wird nun unter den Partheien darüber gestritten: ob die vorliegende auswärtige Urkunde alle zur vollen Glaubwürdigkeit nöthigen Erfordernisse haben, so ist der Beweis von den Partheien selbst beizubringen <sup>2)</sup>.

#### §. 125.

##### Fortsetzung. B. Ausländische Privaturkunden.

Den Privaturkunden wird wider den Aussteller Glauben beigegeben <sup>3)</sup>. Der Inhalt und die Formlichkeiten derselben müßten bei Ausländern nach den oben, hinsichtlich der Rechtsgeschäfte der Fremden überhaupt angegebenen Regeln (§. 50 und folgende), ihre Echtheit aber nach den im vorigen Paragraphen angeführten Bestimmungen beurtheilt werden <sup>4)</sup>.

#### §. 126.

##### Fortsetzung. Hebräische oder sonst in fremder Sprache ausgestellte Urkunden.

In der Regel ist jedes Instrument zur Geltendmachung von Rechten in Oesterreich ungültig, welches daselbst in hebräischer Sprache ausgestellt wird. Auch ein bloß hebräisch unterschriebener Wechsel wird für beweislos und nichtig gehalten <sup>5)</sup>; wenn jedoch ein von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigter Wechsel von einem österreichischen Unterthan zu seinem Behufe angeführt wird, so kann ein solcher Wechsel von dem österreichischen Richter nicht verworfen werden, weil eine derlei einseitig verbindende Schrift überhaupt durch die obige Verordnung nicht für nichtig erklärt werden sollte <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> §. 22. der Convention zwischen Oesterreich und Baiern vom 18. März 1829 über die Salz- und Salinenverhältnisse. — Hofdekret vom 28. August 1829, bei *Respatz Gek.* Bd. 1829, Nr. 164.

<sup>2)</sup> *Pratodovera*, a. a. D. S. 55.

<sup>3)</sup> *Allg. G. D.* §. 112.

<sup>4)</sup> *Pratodovera* a. a. D. S. 53.

<sup>5)</sup> Subpatent für Niederösterreich vom 2. Jänner 1783; Hofdekret vom 22. Oktober 1814, Nr. 1108.

<sup>6)</sup> Hofdekret vom 19. Juli 1816, Nr. 1266.

Sonst muß von jeder, in einer anderen als der Gerichtssprache <sup>7)</sup> verfaßten Urkunde eine Übersetzung beigebracht werden <sup>8)</sup>, über deren Nichtigkeit die Partheien sich zu vereinen, oder im Wege des Prozesses zu verhandeln haben, wenn nicht die Übersetzung von einem öffentlichen accreditirten Dolmetscher <sup>9)</sup> herrührt, und sonach die Vermuthung der Nichtigkeit für sich hat.

#### §. 127.

##### Fortsetzung. Von den Handlungsbüchern.

Die gesegnmäßig geführten Bücher der berechtigten Handelsleute, Fabricanten und Handwerker (auch der Apotheker, nicht aber die Expensarien der Ärzte, Wundärzte und Advocaten) machen einen halben, durch den Eid des Buchführers zu ergänzenden Beweis über die Nichtigkeit der darin enthaltenen Posten aus, und zwar ist dieser Ausweis auf ein Jahr und sechs Wochen (vom Tage der ausständigen Forderung) gültig <sup>10)</sup>.

Die Beschaffenheit der ausländischen Handlungsbücher ist im Allgemeinen nach den Gesezen des Orts, wo sie errichtet werden, zu beurtheilen (§. 51). Nur im Falle, daß das Ausland den österreichischen Handelsleuten nicht gleiche Rechte hinsichtlich des Beweises durch Handlungsbücher, wie den eigenen Unterthanen zugesandt, ist in Rücksicht derjenigen Forderungen, welche ein österreichischer Handelsmann gegen einen auswärtigen Handelsfreund eines fremden Staates, oder dieser wider jenen, aus seinem Handlungsbuche zu stellen hat, die genaue Reciprocität sich gegenwärtig zu halten (§. 45). Es behalten daher die Handlungsbücher der österreichischen Kaufleute die Wirkung eines halben Beweises auch so lange, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesezen den Handlungsbüchern zu-

<sup>7)</sup> Nach Verschiedenheit der Provinzen: deutsch, italienisch oder lateinisch — letzteres in Galizien — (Hofdekret vom 8. Febr. 1822, Nr. 1837; Hofkriegsraths-Circulare vom 25. Juni, 1. September und 7. October 1826; kann vom 5. September 1827).

<sup>8)</sup> Hofdekret vom 29. Juni 1789, Nr. 1023.

<sup>9)</sup> Das Justiz-Hofdekret vom 28. December 1823 (Hofkanzleibekret vom 13. Jänner 1826, S. 475) ordnet die Anstellung beständig eidlich verpflichteter Dolmetscher für die häufigsten fremden Sprachen bei Collegialgerichten an, welche nöthigenfalls auch unentgeltlich (Hofdekret vom 8. Februar 1827, S. 3309) die Übersetzungen zu liefern haben.

<sup>10)</sup> *Allg. G. D.* §§. 119, 120 und 121. Hofdekrete vom 20. Juni 1782, Nr. 53; vom 12. December 1783, Nr. 502, und vom 14. Juli 1791, Nr. 178.

kommt; und würde auch dem Handlungsbuche eines fremden Handelsmannes, auf das er einen österreichischen Handelsmann klagt, wenn es nach Vorschrift der österreichischen Gerichtsordnung geführt ist, gegen jenen in so lange die Kraft eines halben Beweises zustehen, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehört, den österreichischen Handlungsbüchern die Beweiskraft eingeräumt sey <sup>1)</sup> \*).

Übrigens ist die Führung der Handlungsbücher in griechischer Sprache auf dem Inselsteyrlande nicht gestattet <sup>2)</sup>; wohl aber können die Handlungsbücher in englischer Sprache geführt werden <sup>3)</sup>, und in Dalmatien in der illyrischen Sprache mit serbischen oder lateinischen Buchstaben <sup>4)</sup>. Daß sie nicht hebräisch hierlands geführt werden dürfen, fließt aus dem Obbemerkten (voriger §.).

### §. 128.

#### Von der Stempelung ausländischer Urkunden.

Den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, wenn ihnen nicht schon durch die österreichischen Stempelgesetze die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt <sup>5)</sup>), steht eine bedingte Stempelfreiheit in Oesterreich zu <sup>6)</sup>): sie sind nämlich vom Stempel so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit in Oesterreich Gebrauch machen, so muß sie vorher dem gehörigen Stempel unterzogen werden <sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 4. Mai 1787, Nr. 676.

<sup>2)</sup> Über diese sehr streitige Materie sehe man übrigens: »der Beweis durch Handlungsbücher vor österreichischen Zivilgerichten« von Dr. Ignaz W. Huber u. Wien 1829 (recensirt in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dr. Moriz von Stubenrauch 1838. Notiz. Bl. S. 83.) — Ferner: »Wenige Bemerkungen über die Erfordernisse zu der Beweiskraft ausländischer Handlungsbücher« vom Prof. Horak. (Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1834, II. Bd. S. 289.)

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 2. Juni 1788, Nr. 839.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 7. Februar 1816, Nr. 1208.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 29. August 1818, Nr. 1487.

<sup>6)</sup> Die Aufzählung der neun und dreißig Arten von Urkunden und Schriften, denen in Oesterreich die unbedingte Stempelfreiheit zugesprochen wird, sehe man im §. 81 des Stempelpatentes vom 27. Jänner 1840.

<sup>7)</sup> Stempelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 82.

<sup>8)</sup> Ebenda, §. 83.

Nur sollen im Auslande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die, außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner: Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passirscheine und Wanderbücher, auch dann, wenn davon ein amtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, vom Stempel befreit bleiben <sup>8)</sup>.

Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind, kommt die Stempelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder ihren Bevollmächtigten statt ihnen ausgestellt werden. Ausgenommen hievon, und daher dem Stempel unterworfen, sind jene, von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo das österreichische Stempelpatent verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen <sup>9)</sup>.

Den Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschaftspersonen, die österreichische Unterthanen sind, dann von den, von der österreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte, in ihrer amtlichen Eigenschaft, für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden, kommt nur die oben angeedeutete bedingte Stempelfreiheit zu <sup>10)</sup>.

Übrigens ist bei Urkunden, die außerhalb der stempelpflichtigen Provinzen Oesterreich's errichtet worden sind, derjenige, der im eigenen Namen, oder in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stempelspflicht begründenden Gebrauch macht, zur Entrichtung der Stempelgebühren und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stempels vorgezeichneten Vorschriften verpflichtet <sup>11)</sup>. Hat jemand im Namen eines Anderen, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu seyn, von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stempelspflicht begründenden Gebrauch gemacht, so ist derjenige, in dessen Geschäften diese Handlung vorgenommen wurde, zur Entrichtung der hiedurch begründeten Stempelgebühr verpflichtet, wenn er die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich

<sup>1)</sup> Stempelpatent vom 27. Jänner 1840, §. 83.

<sup>2)</sup> Ebenda, §. 88.

<sup>3)</sup> Ebenda, §. 82.

<sup>4)</sup> Ebenda, §§. 108, 115.

oder stillschweigend genehmigt, oder durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühren dem Geschäftsführer \*).

## §. 120.

## Von dem Beweise durch Zeugen.

Sollten Ausländer als Zeugen in einem in Oesterreich anhängigen Civilproceß vernommen werden, so müßte deren Vernehmung durch den Richter, dessen Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterstehen, eingeleitet, und deshalb von dem Richter, vor dem der Proceß geführt wird, ein Ersuchsschreiben auf dem oben (§§. 123, 123) angedeuteten Wege erlassen werden \*).

Hat aber der Fremde seinen Wohnsitz in Oesterreich, so kann er sich, als zeitlicher Unterthan, der Verpflichtung, selbst als Zeuge vor dem österreichischen Gerichte zu erscheinen, nicht entziehen (§. 100), wenn er nicht zu den Exterritorialen gehört (§. 82).

Bei denjenigen Zeugenverhören, welche auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, können die österreichischen Gerichte die, in den Gesetzen des Landes, wo die Rechtsache anhängig ist, vorgeschriebenen Formlichkeiten, auf ausdrückliches Ansinnen der fremden Behörde beobachten \*).

Die österreichischen Gesetze machen rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugen, zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied. Wohl ist das Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen als bedenklich erklärt \*), und bei Testamenten der Christen ist der Jude und jeder Nicht-Christ von der Zeugenchaft ausgeschlossen \*). Auch das Zeugniß eines Mahomedaners für einen Mahomedaner gegen einen Christen dürfte für bedenklich gehalten werden \*). Diese Beschränkungen sind jedoch nicht in der Nationalität, sondern in der Eigenthümlichkeit der Religionsbegriffe dieser Glaubensbekenntnisse gegründet.

\*) Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840, §. 109.

\*) Allg. O. D. §. 153.

\*) Auserung der Hofcommission in Justizges. Sachen vom 17. Juli 1816.

\*) Allg. O. D. §. 142.

\*) Ebenda, §. 303.

\*) »Über den Beweis durch Zeugen im österreichischen Civilproceß,« vom Freiherrn von Prastobers (in dessen »Materialien u.« 1823. VII. Bd. S. 249).

## §. 130.

## Von dem Eide.

Über die verschiedenen Freierlichkeiten bei Ablegung der Eide von Katholiken und Protestanten, Mononisten, Juden und Mahomedanern bestehen in Oesterreich ausführliche gesetzliche Bestimmungen \*), wobei jedoch wie bei den Zeugen (voriger §.) das Religionsbekenntniß, nicht aber die Nationalität, die Verschiedenheit begründet.

## §. 131.

## Von den provisorischen Sicherheitsmaßregeln im Proceß.

## A. Vom Verbothe.

Soll ein Verbot auf hiesige Effecten eines Schuldners, also auch eines Ausländers, gelegt werden, so steht es in der Wahl des Verbothwerbers, ob er in dem Orte, wo sich der Ausländer aufhält, bei dessen Personalinstanz, oder da, wo sich das mit Verbot zu belegende Object befindet, bei demjenigen Richter, bei welchem der Ausländer zu belangen wäre, wenn er sich da befände, den Verbot ansuchen will, — und das selbst dann, wenn gleich der Ausländer nach der Eigenschaft der Forderung, hinsichtlich welcher der Verbot angebracht wird, in fremden Staaten zu belangen wäre \*). Die Verbot-Justifizierungsklage ist dann in dem Falle, daß nicht in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbot angebracht worden, bei eben der Instanz, wo der Verbot angebracht wurde, — im Falle aber, daß in dem Orte, wo das Gut sich befindet, der Verbot angebracht wurde, nach der Wahl des Verbothwerbers, entweder bei dieser Instanz, oder bei dem Personalrichter des Beklagten in dem Orte dessen Aufenthalts, einzubringen \*); doch soll im letzteren Falle der Verbothwerber sich bei dem Richter, wo der Verbot bewirkt werden soll, binnen vierzehn Tagen\* ausweisen, daß er die förmliche Klage bei dem Personalrichter eingebracht habe, widrigenfalls dem Gegentheile undnommen ist, die Aufhebung des Verbots zu erwirken \*).

Der Fiscus hat das Recht, sich auch in Verbotgesuchen an seine privilegirte Instanz, das Landrecht, zu wenden; es ist ihm aber auch un-

\*) Hofdekret vom 14. Februar 1826; Patent vom 9. September 1785, J. O. S. 464, II. Verh. §. 19.

\*) Hofdekret vom 18. April 1789, J. O. S. Nr. 1005.

\*) Patent vom 27. December 1790, J. O. S. II. 3, 4.

\*) Ebenda, §. 5.

benommen, ein solches Gesuch bei dem *solo rei sitae* einzureichen, besonders bei Gefahr am Verzuge; nur die Justifizierungsklage hat er stets bei seiner ordentlichen Instanz, dem Landrechte, einzubringen<sup>1)</sup>. Folglich haben auch die türkischen Unterthanen dasselbe zu befolgen (§. 119).

Übrigens haben dann die österreichischen Gerichtsstellen auch über ihre Erkenntnisse, die sie gegen Ausländer, aus Gelegenheit der gegen diese bewilligten Verbothe, auf ihre in den österreichischen Ländern befindlichen sährenden Güter und über die sich darauf beziehenden, denselben im gebührenden Wege zugestellt gewordenen Rechtfertigungsklagen geschöpft haben, die Execution, jedoch nur in Beziehung auf das in den hiesigen Ländern befindliche Vermögen, ohne weiters zu ertheilen und vorzunehmen<sup>2)</sup>.

Jeder Verboth verliert aber seine Wirkung durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners<sup>3)</sup>, so daß auch die, zu Händen eines ausländischen Creditors in dem österreichischen Kaiserstaate ausstehenden Actioforderungen, wenn gleich solche mit Verboth belegt wären, an die ausländische Concursbehörde dann zu erfolgen sind, wenn vorläufig von derselben die Zusicherung der Reciprocität in ähnlichen Fällen ertheilt wird<sup>4)</sup>.

#### §. 139.

##### B. Von dem vorsichtsweißen Arreste.

Der Arrest findet vorsichtsweiße in Oesterreich überhaupt gegen Schuldner Statt, welche wegen der schuldigen Zahlung der Flucht verdächtig sind<sup>5)</sup>, — also um so eher gegen Ausländer. Ein solcher Arrest kann in der Regel nur von jenem Richter verhängt werden, bei welchem derjenige, wider den der Arrest angebracht worden, belangt werden kann; ausgenommen jedoch, er wäre in Begriff, flüchtigen Fuß zu setzen, oder schon auf der Flucht begriffen<sup>6)</sup>. Nach der Analogie der oben für den Verboth angeführten Vorschrift wäre dann die Arrests-Justifizierungsklage, wenn der Arrest von der Ortsobrigkeit, wo sich der Flüchtige eben aufhielt, verhängt wurde, entweder bei derselben, oder bei der Personalinstanz des Schuldners einzu-

<sup>1)</sup> Hofdekrete vom 18. Septemb. 1788, J. O. S. Nr. 377, Litera a, und vom 10. April 1818, Nr. 189.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 19. Juni 1813, J. O. S. Nr. 1033.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 4. Juni 1798, J. O. S. Nr. 1015.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 13. October 1815, J. O. S. Nr. 1180.

<sup>5)</sup> Allg. O. D. §. 273.

<sup>6)</sup> *Evenda*, §. 274.

bringen, und im letzteren Falle sich hierüber bei jener Ortsobrigkeit binnen vierzehn Tagen auszuweisen (voriger §.).

Einem Schulden halber Arrestirten kann von dem Gläubiger der Ausgang gestattet werden; nur ist zu bemerken, daß einem Schulden halber arrestirten fremden Juden (d. i. einem Juden, der nicht zu den im Orte gesetzlich tolerirten gehört, er mag nun ein österreichischer Unterthan oder ein Ausländer seyn), selbst mit Einwilligung des Arrestwerbers, der freie Ausgang nicht gestattet wird, wenn er sich nicht verlässlich auszuweisen vermag, daß er für die Zeit, als er in Freiheit ist, eine Aufenthaltsbollette habe<sup>7)</sup>.

#### §. 139.

##### Fortsetzung. C. Von der Pränotirung.

Jedem Gläubiger steht frei, die Sicherstellung seiner Forderung auf das unbewegliche Gut seines Schuldners zu suchen, und hiezu vorläufig seine Forderung in die öffentlichen Pfandbücher pränotiren zu lassen<sup>8)</sup>. Ist nun gegen einen, auch außer der österreichischen Monarchie wohnhaften Ausländer auf denselben in Oesterreich befindliches Realvermögen eine Pränotirung erwirkt worden, so steht es in der Wahl des Pränotirungswerbers, wider jenen Ausländer die Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personalrichter an dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder bei demjenigen Richter anzubringen, welchem der Beklagte unterworfen wäre, wenn er sich in der Provinz befände, in welcher das mit Pränotirung belastete Gut gelegen ist<sup>9)</sup>, und der Ausländer wird in Rücksicht eines dergleichen Realvermögens als ein österreichischer Unterthan betrachtet<sup>10)</sup>.

Dem Fiskus bleibt unbenommen, sein Pränotirungsgesuch, so wie die Rechtfertigungsklage, auch bei seiner privilegirten Instanz, dem Landrechte, zu überreichen<sup>11)</sup>; das Mämlische steht also auch den türkischen Unterthanen frei (§. 119).

<sup>7)</sup> Hofdekrete vom 21. Dec. 1793, J. O. S. Nr. 75. Diese Verordnung wurde dadurch veranlaßt, daß Juden, denen der Aufenthalt an einem Orte von der Polizei nicht bewilligt war, zur Umgehung dieses Verboths sich von ihren Glaubensgenossen arrestiren, und sodann den freien Ausgang zugestehen ließen.

<sup>8)</sup> Hofdekret vom 4. Oct. 1784, J. O. S. Nr. 24; Patent vom 15. März 1783, J. O. S. Nr. 20.

<sup>9)</sup> Hofdekret vom 14. November 1796, J. O. S. Nr. 324.

<sup>10)</sup> Hofdekret vom 23. October 1802, J. O. S. Nr. 381.

<sup>11)</sup> Hofdekret vom 18. September 1786, J. O. S. Nr. 377, und 18. Nov. 1797, J. O. S. Nr. 324.

Rücksichtlich der provisorischen Sequestration und des vorläufigen Beschlusses bestehen keine, ausdrücklich auf Ausländer sich beziehenden Gesetze (Siehe §. 109).

## §. 134.

## Von der Execution.

## A. Execution inländischer Urtheile gegen im Inlande befindliche Ausländer.

Die Execution inländischer Urtheile gegen in Österreich befindliche Ausländer wird ganz, wie jene gegen Inländer selbst, vorgenommen.

Die Vorschriften bei Ertheilung des freien Ausganges an einen, im Arrest (auch im Executions-Arrest) befindlichen fremden Juden sind schon oben bemerkt worden (§. 132).

## §. 78.

## Fortsetzung. B. Execution inländischer Urtheile im Auslande.

Soll ein von einem österreichischen Gerichte gefälltes Erkenntnis im Auslande die Execution erhalten, so hat die österreichische Gerichtsbehörde den Weg des Ersuchens, nach den für die Correspondenz der inländischen Behörden mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Modalitäten, einzuschlagen (§§. 122, 123).

Im Falle, daß die Vollstreckung der Execution im ministeriellen Wege angefragt wird, muß das Ansuchen des Ministers stets von einem Ersuchsschreiben der Behörde, welche die Execution bewilligt hat, begleitet seyn<sup>1)</sup>.

## §. 136.

## Fortsetzung. Besondere Verordnungen hinsichtlich einzelner Länder.

Einige Regierungen zeigen sich willfährig, die in Österreich gefällten gerichtlichen Erkenntnisse exequieren zu lassen.

Inbesondere hat Baden den §. 2123 des dortigen Landrechtes, wornach ausländische Urtheile ein richterliches Pfandrecht nicht geben, ehe sie durch inländische Urtheile für vollziehbar erklärt sind, in Hinsicht der österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, aufgehoben, und erklärt, daß Urtheile, welche von den k. k. competenten Gerichtsstellen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, ge-

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 9. April 1813, J. G. S. Nr. 1033.

gen großherzoglich badische Unterthanen geschöpft werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters oder der Parthei, von den dortländischen Gerichtsstellen in Vollzug gesetzt werden sollen<sup>1)</sup>. In Beziehung auf diese Verordnung wurde neuerlich noch folgende Vereinbarung über die Vollziehbarkeit der Urtheile zwischen Österreich und Baden getroffen:

1. Die Frage, ob das Gericht, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, zur Entscheidung competent war, ist nach der Gesetzgebung des Staats zu beurtheilen, dem jenes Gericht angehört.

2. Das Gericht, welches um Urtheilsvollzug requirirt wird, hat daher in der Regel diese Frage keiner nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, sondern die Entscheidung, welche das requirirende Gericht ausdrücklich oder stillschweigend darüber gegeben hat, als maßgebend anzuerkennen.

3. Sollten sich jedoch gegen diese Entscheidung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Parthei, gegen welche das Urtheil zum Vollzug kommen soll, vorgebracht werden, so hat das requirirte Gericht, ohne eine Parthei-Verhandlung diesfalls anzuordnen, diese Zweifel dem requirirenden Gerichte bekannt zu machen, und dasselbe um Aufklärung anzugehen.

4. Wenn die Aufklärung, welche das requirirende Gericht ertheilt, dem requirirten Gerichte als genügend erscheint, so verfügt es nunmehr den Vollzug; im andern Falle hat es seine Bedenken dem Ministerium vorzutragen und dessen Verfügung zu gewärtigen.

Diese Weisung wurde zur Beobachtung der genauen Reciprocität von Seite der österreichischen Gerichte mit dem Weisage bekannt gemacht, daß in dem, im 4. §. angeführten Falle, wenn das requirirte österreichische Gericht die Aufklärung des requirirenden nicht genügend findet, es seine Bedenken mittelst des Obergerichts dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, und dessen Verfügung zu gewärtigen habe<sup>2)</sup>.

Die königlich bairische Regierung erließ am 9. October 1807 eine Verordnung, welche die Vollziehung fremdrichterlicher Erkenntnisse gegen bairische Unterthanen ganz verbot. Später bestimmte sie dieses Verbot näher dahin, daß sich dasselbe bloß auf jene Fälle, wenn von einem, nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte wider einen bairischen Unterthan erkannt worden ist, beschränke, und sich daher nicht auf den Fall erstrecke, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staates entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes,

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 14. Mai 1819, J. G. S. Nr. 1361.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 28. Mai 1808.

oder einer der besonderen Gerichtsstände der geleg. Sache, des Arrestes, des Contractes (Siehe jedoch §. 109, die Anmerkung) oder der geführten Verwaltung begründet war. Die bairische Regierung erklärt jedoch, der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen nur unter der Voraussetzung Statt geben zu wollen, wenn

a) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst von dessen Gerichten erkannt worden, daß keine tauglichen und hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und daß

b) in dem Falle einer, zwischen einem auswärtigen und einheimischen Gläubiger eintretenden Collision, unter den Gleichberechtigten in der Execution derjenige vorgehe, welcher sich zuerst gemeldet hat, und bei der Execution in die Substanz unbeweglicher Güter derjenige, welcher zuerst immittirt worden ist, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Gleichberechtigten in die Immission mit aufzunehmen, und einem privilegierten und älteren Gläubiger zu weichen. Soll die Hülfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so sey zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung angebracht werden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch seyen alle bairischen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderer Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines präclusiven Termines aufzufordern, bei dem betreffenden Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen. Endlich sey das Gesuch der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses, unter Beilegung des Urtheiles im Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellations-Gerichte des Kreises anzubringen, in welchem die Execution zu geschehen hat<sup>1)</sup>. —

Die päpstliche Regierung hat festgesetzt, daß Urtheile, welche in profanen Rechtsfachen wider Laien von einer competenten auswärtigen Gerichtsbehörde gesprochen wurden, über Ansuchen dieser letzteren, und auf Anforderung des Klägers, natürlich unter Beobachtung der Reciprocität, in Vollzug gesetzt werden sollen. Nur müsse die Competenz der rechtsprechenden auswärtigen Behörde außer Zweifel, das Urtheil, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, mit der Legalisirung des accreditirten Repräsentanten des Kirchenstaates versehen, und laut der Bestätigung des die Execution ansprechenden auswärtigen Gerichtes zur Rechtskraft gelangt seyn. Die Execution kann bei dem Collegial-Tribunale in Rom, oder bei

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 7. November 1818, J. O. S. Nr. 1010.

dem Tross-Berichte der Legation oder Delegation, wo die Execution zu führen ist, angebracht werden; sie wird dem Inhalte des Erkenntnisses gemäß, und nach den Formlichkeiten vorgenommen, welche für die Erkenntnisse der päpstlichen Behörden vorgeschrieben sind. Die ersuchte Gerichtsbehörde hat in's Meritum nicht einzugehen. Sollte ihr aber ein in dem Erkenntnisse nicht berücksichtigter neuer Behelf in beglaubigter Form vorgelegt werden, welcher die vorgebrachte Klage ganz oder zum Theile beheben würde, so hat dieselbe mit der Execution einzuhalten, und davon das ersuchende Gericht in die Kenntniß zu setzen<sup>2)</sup>. —

Sonst zeigen sich die italienischen Staaten nicht geneigt, ausländischen Urtheilen die Execution zu ertheilen.

Inbesondere wird im Königreiche Sardinien über jedes im Auslande gefällte Rechtskenntniß, wenn es auch in Rechtskraft erwachsen, und mit dem Executions-Ersuchschreiben begleitet ist, dem *Giudicato di deliberazione* Statt gegeben, und solches von dem Senate in Turin oder in Genua, von jedem für den ihm untergeordneten Bezirk, vorgenommen. Die Delibation besteht in der Erhebung und Erörterung folgender zwei Punkte: ob nämlich, das Erkenntniß von dem competenten Richter gesprochen, und ob es nicht offenbar ungerecht sey? Dieses Verfahren findet auch gegen jene fremden Staaten Statt, mit welchen eigene Verträge auf gegenseitige Stattgebung der Execution bestehen; außerdem muß noch der Exequant dorthin die Execution ansuchen, und daher für sich bei dem competenten Senat einen eigenen Vertreter bestellen. —

Frankreich erklärte unterm 19. Juni 1814, in Gemäßheit des additionellen Artikels des Pariser Friedens-Contractes, die, gegen französische oder für französisch gehaltene Unterthanen, welche damals in österreichischen Diensten standen, oder gestanden hatten, erlassenen Decrete, so wie die darauf gegründeten Richtersprüche, für nichtig<sup>3)</sup>. Überhaupt ertheilt die französische Gesetzgebung den ausländischen Urtheilen nicht ohne weiters die Execution, sie müssen erst durch ein französisches Tribunal für executionsfähig erklärt werden. Dieses vernimmt sonach erst die Partheien darüber, ob, wenn der zu Exequirende Einwendungen dagegen vorbringt, hierüber vor Allem verhandelt, und sodann gerichtlich erkannt wird, ob das fremde Urtheil zu exequiren sey, oder nicht.

Dies Verfahren wird auch in Pohlen und Crakau, überhaupt dort, wo die französische Gerichtsordnung eingeführt ist, beobachtet.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 14. April 1820, J. O. S. Nr. 1638.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 3. August 1814, J. O. S. Nr. 1096.

So hat erst in neuerer Zeit die königl. preussische Regierung die Erklärung abgegeben, es werde von Seite der preussischen Gerichte den Requisitionen der österreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner, wie bisher, genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der preussischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der österreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten. Diese Zusicherung erstreckte sich jedoch nicht auf Rheinpreußen. Nach der in der preussischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executorischen Clausel versehen worden sind. Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Parthei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Parthei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Parthei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist. — Die österreichischen Gerichte haben daher, zu Folge allerhöchster Entschliessung Sr. k. k. Majestät vom 16. Juni 1840, auch ihrerseits in Ansehung der Execution der, sowohl in Rheinpreußen als den übrigen preussischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem anderen Theile der preussischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines rheinpreussischen Gerichtes nur, wenn vorher bei einem österreichischen Gerichte über die Execution verhandelt und erkannt worden ist, auf die in anderen Staaten geschöpften Urtheile aber nur, wenn das erkennende Gericht nach österreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen \*).

Von den russischen Behörden endlich wird, in Gemäßheit einer im Jahre 1827 ergangenen russisch-kaiserlichen Verordnung, auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Execution ertheilt \*).

### §. 137.

#### Fortsetzung. C. Execution ausländischer Urtheile in Österreich \*).

Um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils in Österreich zu bewilligen, ist es vor Allem nöthig, daß dem österreichischen Gerichte die Zustän-

\*) Hofkanzleibefehl vom 24. August 1840, Z. 26636.

\*) Hofdekret vom 24. Mai 1822, Z. O. S. Nr. 2610.

\*) Man sehe auch: über die Vollstreckung auswärtiger Civil-Urtheile im öster-

reich des auswärtigen Richters, die Rechtskraft des Urtheiles \*) und die jenseitige gleiche Behandlung österreichischer, wie der eigenen Unterthanen, (vor. S.) außer Zweifel gesetzt sey. Treten diese Bedingungen ein, so wird in Österreich auch auf die im Auslande geschöpften Civil-Urtheile die Execution ertheilt. In solchen Fällen pflegen die österreichischen Gerichte die Competenz ausländischer Behörden nicht nach den positiven Anordnungen der österreichischen Jurisdictionsnormen zu beurtheilen, sondern sich damit zu begnügen, daß das erkennende Gericht nach den für dasselbe verbindlichen Gesetzen seines Landes competent gewesen ist, und diese Gesetze keine auffallende Ungerechtigkeit gegen Ausländer enthalten.

In jedem Falle steht es der obliegenden Parthei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles beim österreichischen Gerichte unmittelbar anzulangen, welches sich dann nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung vorschriftsmäßig zu benehmen hat; wird hingegen um die Vollstreckung des Urtheiles ein amtliches Ersuchsschreiben an ein inländisches Gericht erlassen, so muß demselben doch immer das zu vollstreckende Urtheil beigelegt seyn.

Da nach den österreichischen Gesetzen der Richter von Amtswegen niemals einschreiten darf, sondern, vermöge §. 311 der allgemeinen Gerichtsordnung, der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, dem Richter nachhastig gemacht, und auch im ferneren Zuge die Verfügung der Executions-Grade von dem Executions-Werber erwirkt werden muß; so ist sich in Fällen, da ein auswärtiger Gerichtsstand um die Urtheils-Vollstreckung einschreitet, folgendermaßen zu benehmen:

österreichischen Kaiserthums von Dr. Georg Holzgethan (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 1832, I. Bd. S. 102), und: über die Rechtskraft und Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gerichte gefällten Urtheils in dem österreichischen Kaiserthume (in Koblerski's Manual der Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1813, I.); dann: »Sentenza pronunciata all'estero« (in der Giurisprudenza pratica. Vol. XV. Parte I. pag. 222 — 246).

\*) Auf bloße Notariats-Urkunden wird in Österreich keine Execution ertheilt. Über die Anfrage: ob auf eine, in den abgetretenen französischen Provinzen mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehenen Notariats-Urkunde die ihr von den französischen Gesetzen ertheilte Execution bewilligt werden könne? erfolgte die Beisung: daß sich mit dem Anfange der Wirksamkeit der österreichischen Gerichtsordnung, bei dem Ansuchen der Execution nur nach Vorschrift der österreichischen allgemeinen Gerichtsordnung benommen werden müsse. (Hofdekret vom 18. Jänner 1815, Z. O. S. Nr. 1124.)



a) Wenn in dem Ersuchsschreiben des auswärtigen Richters der Gegenstand, worauf die Execution geführt werden soll, nicht angegeben ist; so hat der österreichische Richter dem obliegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand namhaft zu machen, und dergestalt im Namen der auswärtigen Parthei das Executionsgesuch einzureichen hat.

b) Hat aber der auswärtige Richter den Gegenstand, auf welchen die Execution zu führen ist, in dem Ersuchsschreiben namhaft gemacht; so hat das hierländige Gericht hierauf die Pfändung, das Pfandrecht oder sonst den ersten Grad der Execution auf eben jene Art zu ertheilen, wie dasselbe auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes nach den Gesetzen zu thun verpflichtet wäre. Zugleich ist aber dem abwesenden Executions-Verber ein Rechtsfreund von Amtswegen zu bestellen, welcher die Fortsetzung der Executionsführung gesetzmäßig betreiben, und über die Rechte und Gerechtigkeiten der Parthei wachen muß<sup>1)</sup>.

Was immer ein österreichisches Gericht auf ein Vollstreckungs-Einschreiten eines auswärtigen Gerichtes verfügt, muß dem Letzteren zur Verständigung des obliegenden Theiles bekannt gegeben, übrigens aber der Parthei ausdrücklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, immer auf ihre Gefahr bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen setzen, oder an dessen Statt einen andern Bevollmächtigten hierzu bestellen wolle. Sollten aber über ein solches, vom auswärtigen Gerichtsstande eingekommenes Ersuchsschreiben Bedenken oder Anstände sich ergeben, so ist darum das Ersuchen nicht geradehin abzuweisen, sondern es muß der jenseitigen Behörde, unter Anführung des Gesetzes, welches der Willfährung ihres Ersuchens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muß aber zugleich mit der jenseitigen Behörde Rücksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Taxen sowohl, als die Gebühr des amtlich aufgestellten Vertreters versichert werden<sup>2)</sup>.

Ubrigens ist den österreichischen Gerichtsbehörden, welche überhaupt nur nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen haben, noch insbesondere hinsichtlich des Großherzogthumes Baden, wo die von den österreichischen Gerichten gefällten Urtheile ohne weiters in Vollzug gesetzt werden, dann hinsichtlich Preussen's, wo auf österreichische Ur-

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 15. Februar 1805, J. G. S. Nr. 711.

<sup>2)</sup> Obenda.

theile nur bedingt, und Rußland's, wo auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung gar keine Execution ertheilt wird — (vor. S.), ausdrücklich die strengste Reciprocität zur Pflicht gemacht<sup>3)</sup>.

### §. 138.

#### Einreibung der Taxen.

Mit Beobachtung des Reciprocitäts-Rechtes, und nach Prüfung des Umstandes, ob der auswärtige Gerichtsstand zur Schöpfung des Urtheiles wider den österreichischen Unterthan berechtigt war, ist sich auch bei Einreibung der, einem auswärtigen Gerichtsstande gebührenden Taxen zu betheiligen<sup>4)</sup>.

Alle in Portefach von ausländischen Behörden für die österreichischen Gerichtsstellen einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben werden von den österreichischen Postämtern als Dienstbriefe, ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe, in der Cartirung behandelt. Die Gerichtsbehörden aber haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben für die Parteien erwachsenden Porto-Beträge, im Falle ihrer Eindringlichkeit, zu Gunsten des Postgefälls, im gerichtlichen Wege einzuheben und bei den Taxäntern abzuführen<sup>5)</sup>.

Die römische Regierung hat den, von den österreichischen Justizbehörden an jene im Gebiete des Kirchenstaates ergehenden Requisitions-Schreiben die Postportofreiheit zugestanden<sup>6)</sup>.

Die in diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Erayungs-, Todten-scheine und andere dergleichen Zeugnisse, werden in Oesterreich, gegen Beobachtung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen, ohne Stempel, und von den dazu berufenen Seelsorgern unentgeltlich ausgefertigt<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 14. Mai 1810, J. G. S. Nr. 1561; 24. Mai 1835, J. G. S. Nr. 2616, und 24. August 1840, J. 26626.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 11. Mai 1799, J. G. S. Nr. 16.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 2. Mai 1818, J. G. S. Nr. 1448.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 12. Sept. 1822, J. G. S. Nr. 1893.

<sup>5)</sup> Allerhöchste Entschliessung vom 22. December 1825; Hofkanzleidekret vom 20. Jänner 1836, J. 2602, und Hofkanzleidekret vom 28. December 1835, J. 24598.

### III. Abschnitt.

#### Von dem Concurſ-Prozeſſe.

##### §. 139.

##### Gerichtsſtand der Sanktverhandlung.

Der Concurſ wird bei jenem Richter eröffnet, welchem der Verſchuldete, gemäß ſeiner perſönlichen Eigenschaft unterlegen iſt, jedoch nur in Rückſicht des in der nämlichen Provinz gelegenen Vermögens<sup>1)</sup>; daher auch der Concurſ in jeder Provinz immer nur bei einer Inſtanz, als einem Uni-verſal-Gerichtsſtande, zu verhandeln iſt, ohne Rückſicht, ob das Vermögen des Verſchuldeten unter mehrere Gerichtsbarkeiten gehöre, wenn ſelbes nur in der nämlichen Provinz gelegen iſt<sup>2)</sup>.

Dieſe für Inländer geltende Regel des Uni-verſal-Concurſ-Gerichtsſtandes wird auch bei Ausländern berückſichtigt, wenn überhaupt die Eröffnung eines Concurſes gegen denſelben in Oeſterreich Platz greifen kann (§. 109), ſo daß auch die zu Händen eines ausländiſchen Creditors in dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate ausſtehende Actioforderung, ſelbſt wenn ſolche mit Verboth belegt wäre, an die ausländiſche Concurſbehörde erfolgt wird, wenn nämlich dieſe für ähnliche Fälle die Reciprocität zuſichert<sup>3)</sup>.

Beſitzt aber der Verſchuldete in mehreren Provinzen ein liegendes Vermögen, ſo wird in jeder Provinz in Anbetracht des daſelbſt befindlichen Vermögens der Concurſ bei jenem Richter eröffnet, welchem der Verſchuldete gemäß ſeiner perſönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er ſich in der Provinz aufhielte<sup>4)</sup>. Dieſ gilt auch für Ausländer, welche in Oeſterreich liegendes Gut beſitzen, da ſie in Betreff deſſelben öſterreichiſchen Untertanen gleich zu achten ſind<sup>5)</sup> (§. 109); jedoch müßte natürlich hinſichtlich eines ſolchen in Oeſterreich ſich nicht aufhaltenden Ausländers die Zahlungsunfähigkeit deſſelben überhaupt ausgewieſen ſeyn, ehe man zur Eröffnung des Concurſes über ſeine öſterreichiſchen Güter ſchreiten könnte<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Allg. Concurſ-Ordnung vom 1. Mai 1781, §. 1.

<sup>2)</sup> Hofdecret vom 7. Februar 1783, J. G. S. Nr. 120.

<sup>3)</sup> Hofdecret vom 13. October 1815, J. G. S. Nr. 1180.

<sup>4)</sup> Allg. Concurſ-Ordnung, §. 1.

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 23. October 1809, J. G. S. Nr. 581.

<sup>6)</sup> Man ſehe: Allg. Concurſ-Ordnung §§. 2, 3, 4. — Hofdecret vom 18. Mai 1790, J. G. S. Nr. 23, und vom 31. October 1785, J. G. S. Nr. 489, Litera o.

Die bairiſche Regierung hat übrigens kund gemacht, daß der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsſtand des Concurſes ſich nicht auf die in Baiern liegenden Güter des Schuldners, oder auf die bei bairiſchen Gerichten anhängigen Prozeſſe erſtrecke, ſo weit nicht durch beſondere Uebereinkunft ein anderes beſtimmt ſey<sup>1)</sup>.

##### §. 140.

##### Fortſetzung. Anmeldungen und Liquidirungen.

Die türkiſchen Untertanen ſind, wie immer, dem Forum des Fideiſus zugewieſen, daher auch die ſie betreffenden Anmeldungs-, Liquidirungs- und Verrechtſklagen, ſie mögen hiebei als Kläger oder Beklagte auftreten, bei dem Landrechte anzubringen ſind<sup>2)</sup> (§. 119). Sonſt gelten die allgemeinen Regeln<sup>3)</sup>, wie bei Inländern.

##### §. 141.

##### Aufſtellung des Concurſ-Vermögens-Verwalters.

So weit die Benennung des Verwalters der Concurſmaſſe (curator bonorum) von dem Richter abhängt, darf dieſer zu dieſem Amte keinen Fremden berufen. So weit dagegen die Wahl von den Gläubigern abhängt, ſoll zwar dem freien Willen deſſelben nicht vorgegriffen werden, doch muß der Concurſrichter Sorge tragen, daß der benannte Vermögensverwalter, ſo lange ſeine Verwaltung dauert, ſich im Lande aufhalte<sup>4)</sup>.

##### §. 142.

##### Classification.

Bei der Classification der Concurſ-Gläubiger wird in der Regel kein Unterſchied zwiſchen In- und Ausländern gemacht. Den Untertanen auswärtiger Staaten, heißt es ausdrücklich im Geſetze, ſoll in Rückſicht ihrer Forderungen gleiches Recht mit den Inländern ertheilt werden; es wäre denn, daß die Forderung einen Untertan eines ſolchen Staates betrafte, wo den Untertanen der öſterreichiſchen Monarchie nicht gleiches

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 7. November 1812, J. G. S. Nr. 1010.

<sup>2)</sup> Man ſehe auch die Abhandlung in Koblerſki's »Annalen der Rechtsgelahrſamkeit, Jahrg. 1813, < 1. §. 1—10.

<sup>3)</sup> Hofdecrete vom 5. April 1784, J. G. S. Nr. 272, und 8. Juni 1798, J. G. S. Nr. 419.

<sup>4)</sup> Hofdecret vom 7. April 1790, J. G. S. Nr. 8.

Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilt wird, in welchen Fällen das *ius reciprocum* genau zu beobachten ist \*).

Daher auch in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die österreichischen Unterthanen in dem Staate des eintretenden ausländischen Gläubigers gleicher Rechte mit den eigenen Unterthanen dieses Staates theilhaftig sind, dem Ausländer die zuerkannte und classificirte Forderung nur gegen dem erfolgt werden darf, daß derselbe glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit bebringe, diese wolle in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht, wie den Eingebornen, widerfahren lassen \*).

Bei den Unterthanen der ottomanischen Pforte jedoch soll ein gleiches Recht, wie den österreichischen Unterthanen in Concursfällen, ertheilt werden, ohne daß es nöthig sey, von selben Zeugnisse der beobachteten Reciprocität abzufordern \*).

#### §. 143.

Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Schweiz.

Von den Einwohnern der Schweiz sind einige ganz, einige zum Theil den österreichischen Unterthanen in Concursfällen gleichzuhaltend; und zwar haben ganz gleiche Rechte die Schweizer des Cantons Zürich, des Cantons Bern, der freien Municipalstadt Winterthur, der Stadt Basel, des Cantons Schaffhausen, dann der Städte: Karau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Fersberg, Mellingen, Mühshausen und Hoffingen; des Cantons Freiburg, der Stadt Peterlingen und des Basler Fürstbisthums; der Stadt und Republik Genf, des Landes Neuenburg und Valengin, des Gerichtsbezirkes des Fürsten Abts zu Einsiedl und der Stadt Lausanne; der Stadt Altstätten, und der Stadt Stein am Rhein.

Allein die Bürger und Inassen des Canton Ury sind, außer dem Falle, daß ihre Forderungen mit einem Unterpfande versehen sind, allen anderen Gläubigern nachzusetzen, eben so die Bürger und Inassen des Cantons Schwyz und Unterwalden, jene von Rappersweiler, endlich jene der deutschen Gemeinvogetrien, wo die eidgenössischen Stände der Schweiz regieren.

Die Unterthanen und Inassen des, dem Fürst Abte zu St. Gallen gehörigen Bezirks sollen als Gemeingläubiger allen österreichischen Unter-

\*) Allg. Concurs-Ordnung, §. 27.

\*) Hofdekret vom 14. August 1788, J. G. S. Nr. 378.

\*) Hofdekret vom 4. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1015.

thanen nachgesetzt werden, und würden sie ihr Unterpfand erstanden haben, solches an sich zu bringen gar nicht berechtigt seyn, sondern dasselbe soll mittelst öffentlicher Feilbietung an österreichische Unterthanen überlassen werden \*).

#### §. 144.

Classificirung der Wechselforderungen und der Zinsen.

Der 49. Artikel der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1763 räumte den Fremden für ihre Wechselforderungen bei hiesländigen Concursen ein viel beschränkteres Recht ein, als die Concurs-Ordnung; indem nach jenem nur dann denselben das Vorrecht der dritten Classe zugesprochen ist, wenn österreichische Unterthanen in dem Staate der fremden Wechselgläubiger ebenso classificirt werden, als in Oesterreich. Ob nun diese materielle Reciprocität, welche überhaupt der neuen Gesetzgebung Oesterreich's fremd ist, (§§. 46, 197) hinsichtlich der Wechselordnungen durch den oben citirten §. 27 der Concurs-Ordnung vom Jahr 1781 aufgehoben worden sey, (§. 142) wird von den österreichischen Rechtsgelehrten bestritten. Die mehreren Stimmen jedoch haben sich für die Abrogirung des 49. Artikels der Wechselordnung, somit für die Beobachtung der formellen Reciprocität, ausgesprochen \*).

Die Zinsen (Interessen), welche im Auslande gültig bedungen worden, nach den Gesetzen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen, können gültig nach den Bestimmungen der Concurs-Ordnung classificirt werden \*), wenn sie auch höher als die in Oesterreich üblichen (§. 100) sind \*).

\*) Die diesfälligen Verordnungen sind citirt in dem Werke: »Darstellung der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung u. s. w.« von Ferdinand V. Sauer. Olmütz 1815. II. Bd. S. 44.

\*) Vergleich: »Eritisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechtes« vom Dr. August Wagner u. Wien 1813. II. Bd. S. 18, welcher Schriftsteller, so wie Schuster in seinem »Commentar zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch« (Prag 1818), §. 409, für die bejahende Meinung ist. Dagegen spricht sich aus Appellationsrath von Zimmerl in seiner Abhandlung: »Über das Vorrecht der Wechselbriefe.« Wien 1791. (S. 34—37.)

\*) Allg. Concurs-Ordnung, §. 18 und folgende.

\*) Hofdekret vom 15. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 621.

## IV. Hauptstück. Von dem Strafrechte.

### I. Abschnitt.

#### Von Verbrechen.

##### §. 146.

Fremde unterliegen dem österreichischen Criminal-Rechte.

Dem Fremden macht es schon das Naturrecht zur Pflicht, daß er, wenn ihm der Eintritt in das Gebieth des österreichischen Staates gestattet wird, sich keine Rechtsverletzungen dafelbst erlaube; vor Allem, daß er jene allgemeinen Gesetze der Justiz und Moral respectire, die, wären sie auch durch kein positives Gesetz sanctionirt, schon aus den natürlichen Verhältnissen des Menschen zum Menschen erkennbar sind, und ohne deren Befolgung das Beisammenleben unmöglich wird. Er wird sich also wohl zu hüten haben vor allen jenen Handlungen, welche entweder die gemeinschaftliche Sicherheit der Bürger des Landes, das er besucht, in dem Bande des Staates selbst, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Vertrauen gefährden, oder die Sicherheit der Individuen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen wichtigen Rechten angreifen \*).

Von diesen Handlungen werden diejenigen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und die zugleich durch die Größe der Verletzung oder durch die Beschaffenheit der Umstände sich als besonders gefährlich darstellen, von der österreichischen Gesetzgebung für Verbrechen erklärt und mit Criminalstrafen verpönt \*).

\*) Österreichisches Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. I. Th. §. 20.

\*) Strafgesetzbuch I. Th. Einleitung I.

Die österreichische Gesetzgebung bestimmt ferner, daß über Verbrechen, die ein österreichischer Unterthan im Auslande begeht, bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dem österreichischen Strafgesetze ausgemessen wird \*). Sie droht aber auch dem Fremden, der ein Verbrechen begeht, die Criminalbestrafung an (§. 149 und folg.). Sie geht hierbei von der weltbürgerlichen Maxime aus, daß das Reich des Bösen im Ganzen zu vermindern sey, und daß der Grundstein zu diesem Hauptzwecke jedes einzelnen Staates auf der allgemeinen Befolgung des Grundsatzes beruhe, keinen Übelthäter ungestraft davon kommen zu lassen \*).

##### §. 146.

#### Besondere Bestimmungen für Baiern.

Königlich bairische Unterthanen oder jene einer dritten Regierung, welche im Innern des, zum Theil zu Oesterreich, zum Theil nach Baiern gehörigen Dürrenberges bei Hallein, sich eines Vergehens oder Verbrechen schuldig machen, bleiben auch, wenn dieses in dem, auf österreichischem Gebieth liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königl. bairischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Doch sind die österreichischen Behörden in jedem Falle berechtigt, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeeschuldeten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf österreichischem Gebieth in Verwahrung gebracht zu werden, dem königl. bairischen Landgerichte Vernehmung zu überliefern ist. Diesem sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzutheilen. Die weitere Untersuchung und die Aburtheilung bleiben der competenten bairischen Gerichtsbehörde überlassen. Dabei werden die verübten Vergehen und Verbrechen, auch wenn sie im österreichischen Gebieth sich (untertisch) ereignet haben, nur nach den eigenen Gesetzen entschieden \*) \*).

\*) Strafgesetzbuch I. Th. §. 20.

\*) »Das österreichische Criminalrecht« vom Dr. Sebastian Zennil, k. k. Hofrathe u. Größ 1820, I. Band. Seite 337. — »Über die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen werden,« vom Professor von Egger (in Zeiller's Vorbereitung zur neuesten österreichischen Gesetzkunde. Wien und Triest 1810, IV. Bd.)

\*) Art. 48 und 49 der Convention zwischen Oesterreich und Baiern über die Zoll- und Salinen-Verhältnisse vom 18. März 1820.

\*) Indessen haben sich beide Regierungen den Widerruf dieser Ausnahmen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten, ohne daß jedoch bisher ein solcher bekannt gemacht worden wäre.

## §. 147.

## Vorgeschützte Unkenntniß des österreichischen Criminalrechtes.

Mit der Unwissenheit des österreichischen Straf-Codex, da das Unrecht der darin verpönten Verbrechen unverkennbar ist, kann sich niemand entschuldigen. Wegen dieses Ausspruch des österreichischen Strafgesetzbuches kann der Fremde, der in Österreich ein Verbrechen begeht, und nun daselbst zur Strafe gezogen werden soll, auch ohne Rücksicht auf die von ihm begangene That um so weniger etwas einwenden, als es seine Sache war, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen ihm die österreichische Regierung den Eintritt in ihr Staatsgebiet zu erlauben erklärte; Bedingungen, die ihm auch in dem allgemein kundgemachten Straf-Codex hinlänglich bekannt gegeben wurden. Befragt aber, es wolle jemand die Zumuthung unbillig finden, daß der, vielleicht ungebildete Fremde sich mit der österreichischen Straf-Justiz-Gesetzgebung in vorhinein bekannt zu machen habe, so ließe sich darauf das antworten, was schon der 3. §. des Straf-Codex ausspricht: Das Unrecht des begangenen Verbrechens war unverkennbar; nur solche Handlungen oder Unterlassungen verpönt das österreichische Strafgesetz als Verbrechen, die schon nach dem gewöhnlichen gesunden Menschenverstande als höchst kostbar und unmoralisch sich darstellen, und bei welchen sonach deren Urheber für alle nachtheiligen Folgen zu haften hat.

## §. 148.

## Behandlung der, von einem Österreicher im Auslande begangenen Verbrechen.

Die österreichische Strafgesetzgebung schützt auch das Ausland vor Frevelthaten, die ein österreichischer Unterthan daselbst begehen könnte. (§. 145.)

Über Verbrechen, die ein Österreicher im Auslande begangen hat, wird bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dem österreichischen Strafgesetzbuche ausgemessen.)

1) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 2.

2) Ebenda, §. 20.

## §. 149.

## Behandlung der Fremden in Criminal-Fällen.

## A. Wenn ein Fremder in Österreich ein Verbrechen begeht.

Über einen Fremden, der in Österreich ein Verbrechen begeht, wird nach dem österreichischen Strafgesetzbuche das Urtheil gefällt 1) von den hierländigen Behörden 2).

## §. 150.

## B. Bei im Auslande begangenen Verbrechen.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung 3), auf die öffentlichen Creditpapiere, oder auf das Münzwesen Österreich's Einfluss hat; so wird derselbe bei seiner Betretung in Österreich, gleich einem Eingebornen, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt 4), und in keinem Falle ausgeliefert 5).

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluss; so wird der fremde Verbrecher in Österreich zwar immer in Verhaft genommen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in das Einvernehmen gesetzt 6). Sollte der auswärtige Staat die Übernahme verweigern, so wird gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach

1) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 21.

2) Der ausländische Adel des Verbrechers würde auch hier den privilegierten Gerichtsstand des Strafgesetzbuches, I. Th. §. 221, begründen. (Siehe oben §. 111.)

3) Dr. Hofrath Jenuß ist der Ansicht, daß ein Fremder das im §. 37 des Criminal-Codex bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des österreichischen Staates im Auslande nicht begehen könne. (Der §. 37 lautet: »Wer dochthafter Weise anderen Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Meinungen einzuflößen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.) Siehe die »Abhandlung über diesen §.« (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgeschichte, Jahrg. 1825, I. Bd. S. 21); dann das obcitirte Werk: »das österreichische Criminal-Recht u.« II. Th. S. 23.

4) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 32.

5) Hoffkanzidekret vom 10. Dezember 1800.

6) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 33.

Vorschrift des österreichischen Strafgesetzbuches vorgegangen. Dofern aber nach dem Strafgesetze des Orts, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele<sup>\*)</sup>, wird er nach diesem gelinderen Gesetze behandelt. Dem Strafurtheile muß dann noch die Verweisung nach vollendeter Strafe angehängt werden<sup>1)</sup>.

## §. 151.

## C. Bei im In- und Auslande begangenen Verbrechen.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen, die auf die Verfassung, das Erbditt- und Münzwesen Österreich's keinen Einfluß haben, begangen, so hat der inländische Richter das im Inlande begangene Verbrechen nach dem österreichischen Gesetze zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich mit der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schwereren gehören, auf die im vorigen §. bestimmte eine oder andere Art bestraft werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer seyn, als das im Inlande verübte, so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheiles die überhaupt für die Concurrenz größerer und kleinerer Verbrechen im österreichischen Strafgesetze bestimmten Vorschriften zu befolgen<sup>2)</sup>. In jedem Falle, wo jemand in Österreich und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, ist der österreichische Richter berechtigt und verpflichtet, das betretene Individuum wegen der, gegen das österreichische Gesetz in Österreich begangenen und noch nicht bestrafte Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Indi-

\*) Also wohl auch, wenn der Thäter im Auslande gar nicht bestraft würde.

1) Strafgesetzbuch, I. Th. §. 24.

2) Hofdekret vom 5. Okt. 1804, J. G. S. Nr. 899. — Hat nämlich ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizei-Übertretung mit einem Verbrechen zusammenstrift, beobachtet werden, dasern gegen die schwere Polizei-Übertretung eine Arreststrafe oder Körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt, so muß diese insbesondere von der polizeilichen Obrigkeit verhängt werden. (Strafgesetzbuch, I. Th. §§. 28, 29.) — Siehe auch Dr. Rudler's: »Erklärung des G. B. über schwere Polizei-Übertretungen.« II. Bd. §. 203.

viduum geurtheilt hat; doch ist bei Ausmessung der Strafe selbst allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen<sup>1)</sup>.

Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, als der Fremde wegen eines, zur Zeit seiner Aburtheilung in Österreich unbekannt gebliebenen Verbrechen von derselben Gattung wie dasjenige, worüber bereits das Strafurtheil erlassen ist, neuerlich zur Untersuchung gezogen werden soll<sup>2)</sup>.

Wegen des Venehmens gegen Staaten, mit denen besondere Tractate bestehen, sehe man §. 155.

## §. 152.

## Verfahren bei Auslieferung der Verbrecher an das Ausland.

Über die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechen ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Correspondenz im Allgemeinen dem Criminalgerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe, ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechen beschuldigt wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechen, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten. Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Weisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholt werden. Das Criminal-Obergericht der Residenz hat sich sodann mit der Polizeihofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beide nicht einig seyn sollten, haben sie hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht von außen angefordert, sondern dem fremden Staate anzubieten ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholt werden, welches sich auch dann auf die eben angeführte Art zu benehmen haben wird<sup>3)</sup>.

1) Hofdekret vom 4. September 1819, J. G. S. Nr. 1001.

2) Allerh. Entschließung vom 7. August 1820.

3) Hofdekret vom 10. Dezember 1809, J. G. S. Nr. 874, und vom 11. October 1829, J. G. S. Nr. 2430.

## Begehren der Einlieferung eines Verbrechers nach Oesterreich.

Das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan, wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminalgerichte mit Verweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen <sup>1)</sup>, damit letzterer die diplomatische Verwendung der Staatskanzlei in Anspruch nehmen könne.

Die Criminalgerichte sollen dann, wenn eingeschritten wird, um die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bei welcher der Beschuldigte verhaftet ist, sogleich in Kenntniß setzen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa, in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse <sup>2)</sup>. Ubrigens soll niemand ohne wirkliche Nothwendigkeit, und in den österreichischen Gesetzen vollständig begründete Ursache für fremde Regierungen zur Verhaftung übernommen, und länger, als es wirklich erforderlich ist, als Gefangener in den k. k. Staaten aufbewahrt werden <sup>3)</sup>.

## Grundsätze der Regierungen bei Auslieferung der Verbrecher.

Die meisten Staaten nehmen keinen Anstand, sich wechselseitig die sogenannten gemeinen Verbrecher, d. h. solche, deren Handlungen zunächst nur Private verletzt haben, auszuliefern. Dagegen wird, wegen der Verschiedenheit der politischen Ansichten, die Auslieferung der politischen Verbrecher (oder Staatsverbrecher), deren Angriffe gegen die Verfassung oder Verwaltung eines Staates gerichtet waren, verweigert, wenn nicht besondere Tractate die Auslieferung dieser Classe von Verbrechern zur Pflicht machen.

In keinem Falle liefert eine Regierung ihre eigenen Unterthanen aus.

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 10. December 1808, J. G. S. Nr. 874.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 28. März 1822, J. G. S. Nr. 1834.

<sup>3)</sup> Eröffnung der Polizei-Postelle vom 14. Jull 1828.

## Auslieferungs-Tractate.

## A. Italienische Staaten.

Oesterreich hat mit mehreren Staaten Tractate wegen Auslieferung der Verbrecher <sup>\*)</sup> geschlossen, und zwar:

Mit Parma, Piacenza und Guastalla am 3. Juli 1818 <sup>1)</sup>. Diese, damals auf zehn Jahre geschlossene Übereinkunft ist sodin auf weitere zehn Jahre, d. i. bis Ende 1829 <sup>2)</sup> und nun neuerdings auf fünf Jahre ausgedehnt worden, mit der Erklärung, daß selbe sofort von fünf zu fünf Jahre erstreckt werde, wenn nicht sechs Monate vor dem Ablaufs-Termine von einem oder dem anderen der contrahirenden Theile eine Aufkündigung erfolgt <sup>3)</sup>. Diese Conoention enthält folgende Bestimmungen:

Ein Jeder, welcher angeklagt ist, in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des österreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird, und gegenseitig ein Jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die, in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amtswegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden. Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beiderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Vorherrschaft eines der hohen abschließenden Theile sich befindet; wenn nämlich der betreffende Theil vollständige Weggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Ver-

<sup>\*)</sup> Die Verträge wegen Auslieferung der Deserteurs (Cartels) sehe man §. 222.

<sup>1)</sup> Übereinkunft vom 3. Juli 1818, J. G. S. Nr. 1470.

<sup>2)</sup> Hofkanzlei-Eröffnung vom 20. November 1829.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 20. Jänner 1830.

fassung, dem öffentlichen Credit, oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt. Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde die abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgeführt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amtswegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so Alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen <sup>1)</sup>. Wenn ein Verbrecher, der in einem der beiden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letzteren so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind; mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat <sup>2)</sup>. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Personbeschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der, gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigen beigefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreiet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung

<sup>1)</sup> Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 2.

erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird. Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Personbeschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisenber Form begleitet werden <sup>3)</sup>. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und anderen Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen Alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten; Alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften <sup>4)</sup>. Keiner der abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiete des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im 1. Artikel gegenwärtiger Übereinkunft bezeichneten Art ist <sup>5)</sup>. Die Behörden des einen oder des andern der beiden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern, in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden <sup>6)</sup>. Wenn der Fall eintrete, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten im Gänge wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem einen der beiden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beiden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle

<sup>3)</sup> Artikel 3.

<sup>4)</sup> Artikel 4.

<sup>5)</sup> Artikel 5.

<sup>6)</sup> Artikel 6.



aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiete läge, soll es ein Richter dieses nämlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat<sup>1)</sup>. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung, in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Übereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der, an solche Individuen verabsichtigten Militär-Equipirungen oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bei der Auslieferung eine Summe von 50 Franken in klingender Münze entrichten<sup>2)</sup>. —

Mit *M o d e n a* besteht ein Cartel, das aber nur diejenigen Deserteurs betrifft, welche, nach ihrer Desertion, in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet, und dessen geborne Unterthanen sie nicht sind, ein Verbrechen begehen, oder sich der Mitschuld an einem solchen theilhaftig machen. Sie sollen ungeachtet des begangenen Verbrechens jener Macht, zu deren Truppen sie gehören, zurückgestellt werden. Die Behörden besagter Macht sollen dann den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehende Acten, in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze, untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen<sup>3)</sup>. —

Mit *T o s c a n a* wurde ein Auslieferungs-Tractat unterm 12. October 1828 abgeschlossen<sup>4)</sup>. In der Überzeugung, so lautet derselbe, daß es wesentlich zur Verminderung der Verbrechen dienen würde, wenn den Verbrechern des einen Staates die Hoffnung, in einem andern Staate eine Zuflucht zu finden, benommen wäre, und in der Absicht, die öffentliche Handhabung der Gerechtigkeit, so wie die Ruhe und Wohlfahrt beider Staaten dadurch wechselseitig zu befördern, haben sich Sr. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Franz I., und Sr. I. I. Hoheit der Großherzog von Toscana, Leopold II., bestimmt gefunden, einen Vertrag über die,

<sup>1)</sup> Artikel 7.

<sup>2)</sup> Artikel 8.

<sup>3)</sup> Cartel vom 24. October 1818, ratificirt 6. Mai 1819.

<sup>4)</sup> Die Ratificationen sind am 6. August 1824 ausgewechselt worden.

in beiden Staaten, unter gewissen Modalitäten, und in gewissen, durch gemeinschaftliches Übereinkommen festzusetzenden Fällen, zu erfolgende Anhaltung und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, einstweilen auf 10 Jahre abzuschließen. Sie sind daher über Folgendes übereingekommen:

Jeder, der angeklagt ist, entweder in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers oder im Großherzogthume Toscana eines der nachbenannten Verbrechen begangen zu haben, als:

1. Hochverrath, oder auf Störung der öffentlichen Ruhe im Staate gerichtete Handlungen;
2. Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersegligkeit gegen die bewaffnete Macht, gewaltsame Handlungen gegen die Staatsoberkeiten, oder gegen, in Ausübung ihres Amtes stehende obrigkeitliche Personen;
3. Münzverfälschung;
4. Verfälschung öffentlicher Credit-Papiere;
5. Verfälschung öffentlicher Urkunden, Wechsel, Bankscheine oder anderer ähnlicher, im Handelsverkehr circulirender Papiere;
6. Erpressung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, und Betrug von Seite öffentlicher Beamten in Ausübung ihres Amtes durch Zuignung oder Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten, es sey zum Nachtheile des Staates oder einzelner Gemeinden, öffentlicher Anstalten oder anderer was immer Namen habenden Individuen;
7. Brandlegung oder beträchtliche vorsätzliche Beschädigung von Dämmen, in der Absicht, Überschwemmungen herbeizuführen;
8. Mord oder Todtschlag jeder Art, mit Ausnahme jedoch des unwilligen, und Verwundung mit Gefahr der Verstümmelung oder des Todes;
9. Entführung oder Nothzucht;
10. Diebstahl mit angewandter oder angedrohter Gewalt gegen die Person;
11. Diebstahl an Kirchengut, an Vieh, und überhaupt jede Art qualificirten Diebstahls, jedoch, den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Diebstahl ausgenommen, nur wenn der Werth des entwendeten Gutes in jedem der Fälle, auf die sich gegenwärtiger Paragraph bezieht, den Betrag von 300 toscanischen Lire oder 100 fl. C. M. erreicht;
12. betrügerisches Falliment oder Betrug überhaupt, wenn er einen Werth von 100 toscanischen Lire oder 300 fl. C. M. übersteigt;
13. Verläumdung, in so fern sie die vorangeführten Verbrechen betrüfe;

14. Mithuld, verbunden mit thätiger Mitwirkung bei eben diesen Verbrechen, und

15. der Versuch aller dieser Verbrechen, sobald die Vollbringung aus Ursachen, welche außer dem Willen des Verbrechens lagen, unterblieb: so wie nicht minder jede Individuen, gegen welche wegen eines der angeführten, in dem einen oder dem andern der beiden Staaten, nach der in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Erklärung, begangenen Verbrechen, wirklich ein Strafurtheil erfolgt wäre, sollen in dem andern Staate nicht geduldet, sondern ergriffen, und der bewaffneten Macht des Staates, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden, ausgeliefert werden. Die Anhaltung soll nicht blos auf Verlangen jener der beiden Regierungen, in deren Gebiete das Verbrechen begangen worden, sondern von Amtswegen erfolgen. Es versteht sich jedoch, daß die contrahirenden Theile in keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, zur Auslieferung ihrer eigenen Unterthanen verbunden seyn sollen. Wenn also ein Unterthan des einen derselben in den Staaten des andern ein Verbrechen der oben bezeichneten Art begangen hätte, und hierauf in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf derselbe nicht ausgeliefert werden; allein es soll von den Gerichten des Staates, dem er angehört, von Amtswegen gegen ihn verfahren, und eintretenden Falls die nach den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichten die Zeugenverhöre und die auf das Verbrechen Bezug habenden Acten entweder im Originale, gegen Verbindlichkeit der Rückstellung, oder in authentischer Abschrift, wie nicht minder das, was zum corpus delicti gehört, und überhaupt alle zur Überführung des Verbrechens dienlichen Beweismittel mitzutheilen. Wenn eine der beiden Regierungen von der andern die Auslieferung eines ihrer Unterthanen, welcher außerhalb beider Gebiete eines der, in dem ersten Theile dieses Artikels aufgeführten Verbrechen begangen hätte, oder eines anderen, zu keinem der beiden Staaten gehörenden Individuums verlangen sollte, das sich, gleichfalls außerhalb ihres Gebietes, eines der sub 1, 2, 3 und 4, bezeichneten Verbrechen schuldig gemacht hätte, so behalten sich beide Regierungen vor, eine solche Auslieferung, nach Beschaffenheit der den Fall begleitenden Umstände, und mit Rücksicht auf die mit andern Staaten bestehenden Verträge, zu bewilligen oder zu verweigern<sup>1)</sup>. Wenn ein, in dem einen der beiden Staaten angehaltener

<sup>1)</sup> Artikel 1.

Verbrecher daselbst ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht, begangen hätte; so kann dessen Auslieferung an diesen letzteren so lange aufgeschoben werden, bis die Aburtheilung, und nach Beschaffenheit des Falles die Bestrafung hinsichtlich des von ihm in dem Lande, wo er angehalten worden, begangenen Verbrechens erfolgt ist, mit dem Vorbehalte, daß gleich nach erfolgtem richterlichen Ausspruche, wenn nämlich dieser kein Strafurtheil ist, oder im entgegengesetzten Falle, nachdem der Schuldige die über ihn verfügte Strafe ausgestanden haben wird, zu dessen Auslieferung geschritten werden soll<sup>2)</sup>. Die Auslieferungsbegehren sollen jedesmal im diplomatischen Wege gestellt, und mit der Angabe des Verbrechens, dessen das reclamirte Individuum angeklagt ist, oder wegen welchen es verurtheilt worden, begleitet seyn. Zur Erleichterung der Auffindung und Verhaftnahme des Übeltäters wird es nützlich seyn, daß zugleich seine Person-Beschreibung beigefügt werde. Was die Vollziehung der Auslieferung betrifft, so sollen, in Folge der hierüber mit der modenesischen Regierung gepflogenen Rücksprache (sich unten) die Gerichtsbehörden des Staates, an den die Aufforderung ergangen, den Angeklagten oder Verurtheilten an jene des erwähnten Zwischenstaates überliefern, die es übernehmen werden, ihn an die Gerichte des requirirenden Staates zu übergeben<sup>3)</sup>. Bei der Auslieferung des Verbrechens sind von den Gerichten des Staates, in welchem die Verhaftung geschehen, sämmtliche Untersuchungs- und andere von besagten Gerichten aufgenommene Acten, wie nicht minder alles, was das corpus delicti bildet, die dem Angeklagten zustehenden Effecten, so wie auch jene, welche anderen Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung geschieht, gehören, zu übergeben, jedoch gegen Entrichtung der Schreibgebühren und gegen Erfag der etwa für die Wiedererlangung und Erhaltung jener Effecten aufgewendeten Kosten. Die Kosten für den Unterhalt der Verbrecher von der Zeit ihrer Verhaftung bis zur Auslieferung an die bewaffnete Macht des Zwischenstaates, so wie die dem letzteren gebührende Vergütung, fallen der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und haben dabei die in dem Staate, an welchen die Anforderung geschieht, geltenden Unterhaltstariffe für Verbrecher zum Vergütungsmaßstabe zu dienen, unbeschadet der Erfagansprüche für jene mehreren Kosten, welche der höhere Rang oder Personal-Verhältnisse des verhafteten Individuums oder andere Motive veranlassen dürften. Diese

<sup>2)</sup> Artikel 2.

<sup>3)</sup> Artikel 3.

Kosten, so wie die Schreibgebühren und die übrigen vorerwähnten Auslagen, sollen nach Ablauf jedes halben Jahres, nach gegenseitiger Zustellung der diesfälligen Übersichten, gezahlt werden <sup>1)</sup>. Keiner der contrahirenden Theile wird Gnadenbriefe, freies Geleit, oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein in dem Gebiete des anderen Staates begangenes Verbrechen bewilligen, wenn selbes zu den im Eingang des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Gattungen gehört <sup>2)</sup>. Die Verichte des einen oder des andern Staates, in deren Gewalt des Diebstahls beschuldigte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen sich befinden, werden die Zurückgabe dieser letzteren kostenfrei und ohne weiteres Verzug, als den, welcher zur Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist, an die Eigenthümer dieser Gegenstände, oder an jene, denen selbe angewendet worden, bewilligen, sobald diese ihr Recht durch Zeugen oder durch irgend ein anderes gesetzliches Beweismittel darthun, und entweder selbst oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten vor dem Gerichte, bei welchem gedachte Gegenstände in Verwahrung sind, erscheinen, um selbe zurück zu verlangen <sup>3)</sup>. Wenn der Fall eintreten sollte, daß zur Instruirung eines, von den Gerichtshöfen des einen der beiden Staaten abhängigen Criminal-Prozesses Confrontirungen und Personal-Erkennungen mit den Schuldigen oder Angeklagten nothwendig würden, so sollen diese Confrontirungen und Erkennungen in der Regel in dem Gebiete des Staates, zu welchem das requirirende Gericht gehört, Statt haben; und wenn besondere Umstände die Wahl eines, in dem Gebiete des anderen Staates gelegenen Ortes veranlassen sollten, so würde in diesem Falle die Vornahme der Confrontirung oder Erkennung immer einem Richter des erstern Staates obliegen <sup>4)</sup>. Die Verbrecher, welche, um den gerichtlichen Verfolgungen des einen Staates zu entgehen, in die Militärdienste des anderen getreten wären, sollen darum nicht weniger in jenen Fällen, auf welche gegenwärtige Convention anwendbar ist, der Auslieferung und den, von den Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet, gegen sie zu ergreifenden Mafregeln unterworfen seyn. Zur Vermeidung der Anstände, die wegen der Kosten der an solche Individuen verabsolgten Militär-Equipirung oder wegen des ihnen bezahlten Handgeldes erhoben werden könnten, wird festgesetzt, daß bei der Auslieferung eines Ver-

<sup>1)</sup> Artikel 4.

<sup>2)</sup> Artikel 5.

<sup>3)</sup> Artikel 6.

<sup>4)</sup> Artikel 7.

brechers dieser Art, von der übernehmenden Behörde wegen dieser Kosten ein Betrag von 50 Franken bar bezahlt werden soll <sup>1)</sup>. Dieser Vertrag ist auf zehn Jahre gültig <sup>2)</sup>.

Im Zusammenhange mit diesem Tractat steht der zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzoge von Oesterreich, Herzog von Modena, wegen des, durch diesen Staat zu geschehen habenden Durchzugs von Verbrechern oder Deserteurs, unterm 6. October 1824 abgeschlossene Vertrag. Diesem zu Folge erlaubt die este'sche Regierung, daß, wenn der Fall eintritt, daß die österreichische Regierung an die toscanische, und umgekehrt, kraft des obgedachten Vertrages vom 12. October 1829, Verbrecher oder Deserteurs auszuliefern hat, solche über den Staat von Modena durchziehen dürfen, und dabei entweder die modenensische Straße, welche Toscana mit Mantua in Communication setzt, oder die andere zwischen der este'schen Lunigiana und Massa einschlagen mögen, je nachdem es in den besondern Fällen angemessener oder, sey es für die sie bewachende Begleitung, bequemer seyn sollte. Eben so verpflichtete sich die modenensische Regierung, über ihr Gebiet und bis zu den ersten Grenzstationen des österreichischen oder toscanischen Gebietes, die zur Bewachung des Verhafteten nöthige Mannschaft zu geben. Darum wurden auch die Chefs gedachter Mannschaft an den Grenzen begewaltet, sich gegenseitig in das nothwendige Einvernehmen zu setzen, damit in den betreffenden Fällen sowohl der Übergang der Verbrecher oder Deserteurs, als auch deren Auslieferung erfolgen könne. Falls es sich ereignen sollte, daß den este'schen Staat, um von Oesterreich dem Großherzogthume Toscana, oder umgekehrt, ausgeliefert zu werden, ein solcher Verbrecher oder Deserteur, der durch Geburt oder zehnjährigen Aufenthalt este'scher Unterthan wäre, oder im este'schen Staate ein Verbrechen begangen hätte, und darum bei den este'schen Gerichten in Untersuchung gezogen würde, durchgehen müßte, wird in diesen Fällen weder der Durchgang erfolgen, noch werden die este'schen Gerichte einschreiten dürfen, wenn nicht früher zwischen beiden Regierungen das Einvernehmen geschlossen ist; wo sich dann die Regierung von Modena vorbehalten hat, den Durchzug selbst zu gestatten oder nicht, je nachdem es die Umstände erheischen sollten. Die Unterhalts- und sonstigen Unkosten, welche nach Verhältniß oder andern Umständen der Personen, oder wegen anderweitiger Veranlassung

<sup>1)</sup> Artikel 8.

<sup>2)</sup> Artikel 9.

Statt finden sollten, werden von der österreichischen Regierung, rücksichtlich der ihr ausgelieferten Verbrecher oder Deserteurs, an jene von Modena ersetzt werden, und zwar von sechs zu sechs Monaten, nach Massgabe der insbesondere an das Mailänder Subernium eingereichten Tabellen. —

Mit Sardinien besteht gleichfalls eine Convention wegen Auslieferung der Verbrecher<sup>1)</sup>. Jeder, der in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer von dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen bezeichneten Handlung beizüglicht oder schuldig befunden worden ist, und Jeder, welcher in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien einer verbrecherischen Handlung beizüglicht erscheint, oder schuldig befunden worden ist, die, nach den daselbst in Kraft stehenden Befehlen mit einer Eisenstrafe von mindestens zwei Jahren, oder mit einer anderen eben so lange dauernden härtern Leibesstrafe als jene des Gefängnisses belegt wird, soll verhaftet und an jene Gerichte der beiden Staaten, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen worden ist, ausgeliefert werden<sup>2)</sup>. Die Verhaftung der Schuldigen und Angeklagten soll nicht allein auf Ansuchen eines Gerichtes desjenigen der beiden Staaten, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, sondern auch von Amtswegen Statt finden. Ihre Auslieferung aber soll stets der Gegenstand einer unmittelbaren amtlichen Reclamation der beteiligten Regierung seyn, und an den Grenzen beider Staaten vollzogen werden. Eine solche Reclamation hat, was die Verurtheilten betrifft, mit der Übersendung des Urtheils, jedoch nur zur Kenntnissnahme, rücksichtlich der bloß Beizüglichten aber mit der einfachen Angabe des Verbrechens zu geschehen<sup>3)</sup>. In keinem Falle, noch aus irgend einem Grunde, sollen die abschließenden Theile verbunden seyn, die Auslieferung ihrer eigenen Untertanen zuzugestehen. Wenn daher ein Unterthan der einen Regierung, nachdem er in den Staaten der anderen ein Verbrechen begangen, in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert werden, sondern es soll gegen ihn von Amtswegen von den Gerichten des Staates, welchem er angehört, verfahren, und eintretenden Falles die in den daselbst geltenden Befehlen bestimmte Strafe über ihn verhängt werden. Zu diesem Ende sind die Behörden des anderen Staates gehalten, diesen Gerichten die Zeugenverhöre und die auf die

<sup>1)</sup> Vertrag vom 6. Juni 1838 (in den Ratifikationen ausgewechselt den 7. Juli 1838).

<sup>2)</sup> Artikel 1.

<sup>3)</sup> Artikel 2.

Verbrechen bezüglichen Acten, entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift, so wie auch dasjenige, was das corpus delicti ausmacht, und überhaupt jedes zur Überweisung des Schuldigen geeignete Beweismittel, mitzutheilen. Das Urtheil aber soll von einer Regierung der anderen zur bloßen Kenntnissnahme mitgetheilt werden<sup>4)</sup>. Sollte der Fall eintreten, daß ein nach den obenstehenden Bestimmungen auszuliefernder Verbrecher, in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, Kriegsdienste genommen hätte, so wird hiermit festgesetzt, daß die anfordernde Regierung an diejenige, welcher die Auslieferung obliegt, hundert piemontesische Lire, oder vierzig Gulden österreichischer Conv. Münze, als Ersatz für die Anwerbungs-Kosten, für das Handgeld, für die Bekleidung und dergleichen, zu entrichten hat<sup>5)</sup>. Wenn eine der beiden Regierungen die Auslieferung eines Individuums wegen eines außerhalb der beiderseitigen Staatsgebiete begangenen Verbrechens, welches den anfordernden Staat zu einem gerichtlichen Verfahren gegen dasselbe veranlaßt, nachsuchen sollte, so behalten sich die abschließenden Theile vor, mit Rücksicht auf die mit anderen Staaten bestehenden Verträge, so wie auf die Beschaffenheit und die Umstände des Verbrechens, die Auslieferung zu bewilligen oder zu verweigern<sup>6)</sup>. Im Fall derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, schon früher ein Verbrechen in dem Staate, an welchen die Aufforderung ergeht, begangen hat, soll es letzterem frei stehen, entweder vor der Gewährung der Auslieferung den Verbrecher die verdiente Strafe abbüßen zu lassen, oder aber denselben zugleich mit den Untersuchungs-Acten zu dem Ende auszuliefern, damit diese den Gerichten des anfordernden Staates zur Richtschnur dienen können, um eine verhältnismäßige Verschärfung der Strafe eintreten zu lassen. Ein gleiches Verfahren soll in Bezug auf jenen Verbrecher beobachtet werden, der in dem Staate, bei welchem die Auslieferung nachgesucht wird, ein späteres Verbrechen begangen hätte, wenn dieses gleich schwer oder schwerer als dasjenige wäre, dessen er sich in dem Gebiete des reclamirenden Staates schuldig gemacht hat. Im Falle eines minderen Verbrechens soll aber die Auslieferung zugestanden werden<sup>7)</sup>. Wenn vor der Auslieferung von den Beamten des Staates, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, Untersuchungs-

<sup>4)</sup> Artikel 3.

<sup>5)</sup> Artikel 4.

<sup>6)</sup> Artikel 5.

<sup>7)</sup> Artikel 6.

oder andere Acten zur Erhebung des Thatbestandes aufgenommen worden wären, sollen sie dem anfordernden Staate gegen alleinige Erstattung der Schreibgebühren ausgehändigt werden. Nebst den Untersuchungs- und anderen Acten sollen Waffen, Geld und alle anderen, auf die Untersuchung Bezug habenden Gegenstände ausgeliefert werden <sup>1)</sup>. Sowohl die entwendeten als nicht entwendeten Sachen, welche im Laufe der Untersuchung als Eigenthum dritter Personen erkannt werden, sollen nach gehörigem, in der Untersuchung davon gemachtem Gebrauche den Eigenthümern kostenfrei zurückgegeben werden, sobald sie nämlich ihre Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnortes, oder vor dem Untersuchungs-Richter, vermittelt rechtsgültiger Beweise begründet, und darauf einen günstigen Bescheid erhalten haben. Über die den Verbrechen zugehörigen und bei ihnen gefundenen Sachen soll nach den Befehlen des Staates, in welchem das Urtheil vollzogen wird, verfügt werden <sup>2)</sup>. Was die Verhaftung der Verbrecher betrifft, so können die ordentlichen Gerichtsbehörden, so wie auch die Polizei-Beamten beider Staaten darüber untereinander das Einvernehmen pflegen, und dieselbe vollziehen lassen; doch sind sie gehalten, sogleich die Regierung, welcher sie unterstehen, davon in Kenntniß zu setzen, damit das Ansuchen um die Auslieferung des Verhafteten gestellt, und wenn der Fall hiezu vorhanden ist, das Zugeständniß derselben gemacht werden könne <sup>3)</sup>. Diejenige Regierung, welche in Folge der gegenwärtigen Übereinkunft in dem Falle ist, zur Auslieferung irgend eines Verurtheilten oder Angeklagten aufgefordert zu werden, darf denselben weder begnadigen, noch ihm freies Geleit oder Strafflosigkeit zusichern, mit Ausnahme desjenigen freien Geleites, welches zum Behufe des Beweises wegen anderer Verbrechen nach den Vorschriften und Übungen des Strafrechtes erteilt wird. Dasselbe soll jedoch, so wie jedes andere, was solchen Verbrechern zugestanden worden wäre, zurückgenommen, oder als ungültig angesehen werden, sobald die Verbrecher von der andern Regierung rechtmäßig zurückgefordert werden <sup>4)</sup>. Wenn zur Führung des Untersuchungs-Processes die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, benötigt wird, soll dieselbe vermittelt der gewöhnlichen Ersuchsschreiben verlangt werden <sup>5)</sup>. Bei grausamen oder solchen verbrecherischen Handlungen, welche

<sup>1)</sup> Artikel 7.

<sup>2)</sup> Artikel 8.

<sup>3)</sup> Artikel 9.

<sup>4)</sup> Artikel 10.

<sup>5)</sup> Artikel 11.

die öffentliche Ruhe zu stören geeignet sind, und an welchen Unterthanen des einen und des andern Staates Theil genommen haben, sollen sämtliche Mitschuldige dem Richter des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu dem Ende ausgeliefert werden, damit nach vorläufig zwischen den beiderseitigen Untersuchungs-Richtern gesprochenem Einvernehmen, die zur vollständigen Beweisführung nöthigen Gegenstellungen und Verhöre vorgenommen werden können; worauf sodann die, dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden, angehörigen Schuldigen, diesem zurückgestellt werden sollen, um von seinen Gerichtshöfen abgeurtheilt zu werden <sup>1)</sup>. Die vorzüglichsten Verzehrer der in der gegenwärtigen Übereinkunft begriffenen Verbrecher sollen nach den Befehlen des Orts, wo sie denselben wissenlich eine Freistätte, Hilfe, oder Beförderung gewährt haben, behandelt werden <sup>2)</sup>. Da es den öffentlichen Local-Beamten, besonders gegen die Grenze hin, pflichtmäßig obliegt, ein wachsames Auge auf das Treiben der arbeitslosen, unberührenden Fremden zu haben, so werden sie, wenn ein in der gegenwärtigen Übereinkunft vorhergesehener Fall eintritt, den Bestimmungen desselben eifrigst nachzukommen sich angelegen seyn lassen <sup>3)</sup>. Zur besseren Handhabung der Polizei in beiden Staaten sollen in dem Falle, wo von her einer oder der andern Regierung, die, aus was immer für einem Grunde aus ihrem Gebiete Abgeschafften bis an die Grenze abgeführt werden, die Behörden des einen Staates es sich angelegen seyn lassen, jene des andern Staates wenigstens zwei Tage vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit diese in Beziehung auf solche Personen, die einer klugen Vorsicht und Wachsamkeit entsprechenden Maßregeln schnell und sicher einleiten können <sup>4)</sup>. Weiterweise sollen die beiderseitigen Richter und Gerichtsbehörden, in deren Gerichtsbezirk sich solche Personen befinden, die angeschuldigt sind, Verbrechen, auf welche sich die gegenwärtige Übereinkunft erstreckt, begangen zu haben, alle mögliche Sorgfalt anwenden, und im vollkommenen Einverständnis unter einander vorgehen, um deren Abhaltung zu bewirken; so wie auch um wechselseitig den Ersuchsschreiben wegen der Zeugen-Verhöre, und wegen anderer Erhebungen und Nachforschungen, welche die aufrechte Handhabung der Strafgerechtigkeit erheischen dürfte, unmittelbare Folge zu geben, endlich auch um die ungesäumte Ab-

<sup>1)</sup> Artikel 12.

<sup>2)</sup> Artikel 13.

<sup>3)</sup> Artikel 14.

<sup>4)</sup> Artikel 15.

fassung der diesfälligen Untersuchungs-Acten zu veranlassen <sup>1)</sup>. Die Unterhalts-Kosten der Verbrecher, von dem Augenblick ihrer Verhaftung an, bis zu jenem ihrer Auslieferung, so wie die Kosten des Unterhalts der Pferde, sollen dem anfordernden Staate zur Last fallen, und nach dem, was in dem Staate, an welchem die Auslieferungs-Forderung gestellt wird, für andere Verhaftete eingeführt ist, bemessen werden, mit Ausnahme jedoch der größeren Auslagen, welche die Eigenschaft und die Umstände der verhafteten Personen, oder andere Beweggründe veranlassen dürften, und welche eben so, wie jene für die Abschriften der Untersuchungs-Acten, von sechs zu sechs Monaten nach Ausgabe der besonders darüber beizubringenden Ausweise zurückzahlen und zwischen den beiden Regierungen abzurechnen sind <sup>2)</sup>. Die zur Verfolgung der Verbrecher herbeigeeilte, oder abgeordnete bewaffnete Mannschaft soll an den Grenzen beider Staaten einhalten. Auf dem Gebiete des anderen Staates dürfen die Verbrecher nur von einem, höchstens zwei Individuen, welche unbewaffnet und mit einem sie legitimirenden Amtsbefehl versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte verfolgt werden, um von den daselbst befindlichen Civil- und Militär-Behörden deren Auslieferung zu verlangen. Letztere sollen sogleich alle möglichen Mittel anwenden, das oder die verfolgten Individuen aufzufinden und unverzüglich verhaften zu lassen. Das festgenommene Individuum soll in den Gefängnissen des Staates, wo die Verhaftung erfolgt ist, in Gewahrsam gehalten werden, damit die, vor der Auslieferung zwischen den Regierungen zu pflegenden ministeriellen Verhandlungen Platz greifen können <sup>3)</sup>. Die gegenwärtige Übereinkunft soll während der Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, volle Kraft und Wirksamkeit haben. Sie soll von fünf zu fünf Jahren als erneuert angesehen werden, wenn nicht einer der beiden abschließenden Theile sechs Monate vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes seine Absicht, davon zurückzutreten kund gibt <sup>4)</sup>.

## §. 156.

## Fortsetzung. B. Schweiz.

Untern 13. September 1828 ist zwischen Oesterreich und dem schweizerischen Vorort Zürich im Namen der eidgenössischen Stände und

<sup>1)</sup> Artikel 16.

<sup>2)</sup> Artikel 17.

<sup>3)</sup> Artikel 18.

<sup>4)</sup> Artikel 19.

Cantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Turgau, Tessin, Waadt, Valais und Neuchâtel <sup>1)</sup> auf 25 Jahre ein Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, geschlossen worden <sup>2)</sup>. Diese wechselseitige Auslieferung der Verbrecher soll schwerer Verbrechen wegen Statt finden. Unter schweren Verbrechen werden verstanden: Hochverrath und Aufruhr; vorsätzlicher Mord; Giftmischung; vorsätzliche Brandstiftung; Diebstahl mit Einbruch oder Gewalt gegen die Person; Diebstahl auf öffentlichen Weiden; Entführung von Pferden und Vieh von öffentlichen Weiden; Straßenraub; Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder; Verfälschung von Staatspapieren, die entweder als Münze gelten, oder als Schuldverschreibungen von einer öffentlichen Casse ausgestellt werden; Verfälschung von Privat-Schuldscheinen und Wechseln; Falschmünzerei und betrügerische Bankerotte <sup>3)</sup>. Oesterreichische Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder welche in der Schweiz ein, auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, sollen an Oesterreich ausgeliefert werden. Schweizerische Angehörige, welche in der Schweiz ein schweres Verbrechen, oder welche in den österreichischen Staaten ein, auf die Eidgenossenschaft oder auf die verschiedenen Cantone derselben sich beziehendes Verbrechen des Hochverrathes, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staats-Creditspapiere oder der Münzen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sollen an die Schweiz ausgeliefert werden <sup>4)</sup>. Oesterreichische Unterthanen, welche in der Schweiz was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in den österreichischen Staaten betreten werden, sind zur Untersuchung und Bestrafung an die Schweiz nicht abzuliefern, und eben so werden schweizerische Angehörige, welche in den österreichischen Staaten was immer für ein Verbrechen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden,

<sup>1)</sup> Diesem Vertrage sind also nicht beigetreten: Glarus, Zug, Basel, Appenzell, Graubünden und Genève, für welche daher auch dessen Bestimmungen nicht verbindlich sind.

<sup>2)</sup> Vertrag, unterzeichnet zu Zürich den 14. Juli 1828, die Ratificationen ausgetauscht in Bern, den 13. September 1828. — Hofdekret vom 10. October 1829, J. O. S. Nr. 2364.

<sup>3)</sup> Artikel 1.

<sup>4)</sup> Artikel 2.

zur Untersuchung und Bestrafung an Oesterreich nicht ausgeliefert. Die Beurtheilung geschieht jedesmal nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden sprechen <sup>1)</sup>). Wenn ein, von einem der contrahirenden Staaten reclamirter Verbrecher in dem Gebiete des andern Staates ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, so hat die Auslieferung in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile und vollzogener Strafe zu geschehen <sup>2)</sup>). Falls es nothwendig wäre, daß zur Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, österreichische Unterthanen oder Schweizer-Angehörige zur Ablegung eines Zeugnisses vernommen werden müßten, haben dieselben, auf vorläufige Ersuchsschreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter der Regel nach abzulegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann jedoch auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zur Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und in so fern dadurch eine bloße freiwillige Aussage der Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf eine Verflüchtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchsschreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des angerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sey <sup>3)</sup>). Wenn ein österreichischer Unterthan oder ein Schweizer-Angehöriger innerhalb des Gebietes des Staates, zu welchem er gehört, in Untersuchung kommt, und eines schweren Verbrechens schuldig befunden wird, das er in dem Gebiete des andern contrahirenden Staates begangen hat, so soll davon der competenten Behörde dieses Staates Kenntniß gegeben, und insbesondere dasjenige, was zur Auffindung allensfalliger Mitschuldigen, die sich in dem letzteren Staate befinden würden, oder für dessen Justizpflege von Wichtigkeit seyn könnte, aus den Acten mitgetheilt werden <sup>4)</sup>). In den zur Auslieferung geeigneten Fällen ist hierfür weder das Geständniß, noch die Überweisung des Verbrechers nothwendig, sondern es ist genug, daß von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, daß von einer hierzu competenten Behörde nach gesetzlicher

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 4.

<sup>3)</sup> Artikel 5.

<sup>4)</sup> Artikel 6.

Form und Vorschrift, die Untersuchung wegen eines schweren Verbrechens gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sey, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welchen sich dieses Erkenntniß gründet, mitgetheilt werden <sup>5)</sup>). Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege ange sucht, inzwischen aber die Verhaftung auch auf Ansuchen der Untersuchungs-Behörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende haben sich die österreichischen Gerichte an die Cantons-Regierungen, und diese hinwieder unmittelbar an die österreichischen Gerichte zu wenden. Die Vollziehung der Auslieferung wird aber erst dann Statt finden, wenn die Identität des Angeschuldigten ausgemittelt und die eben erwähnte Mittheilung der Inzichten gemacht seyn wird <sup>6)</sup>). Bei der Auslieferung sind in der Regel für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse 2 fl. E. M.; für jeden Bogen der Inquisitions-Acten 10 kr. E. M.; für Bothengänge auf jede Meile 10 kr. E. M.; für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 kr. E. M., nebst den bei seiner Überlieferung bis zum nächsten Grenzorte aufgelaufenen und jedesmal gehörig zu beschleunigenden Kosten zu vergüten. Für alle übrigen Verrichtungen, als: Commissionen, Verhöre, oder was sie sonst für einen Namen haben mögen, findet keine Zahlung Statt <sup>7)</sup>). Sollten jedoch, durch eingetretene Erkrankung des Verhafteten, die Verpflegungskosten desselben vermehrt werden, so soll auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Kostenvergütung Statt finden <sup>8)</sup>). Alle Gegenstände, die der Verbrecher in dem einen Lande durch das Verbrechen an sich gebracht hat, und die in dem andern Lande vorgefunden worden, sind unentgeltlich zurückzustellen. Die Übergabe sowohl dieser, als derjenige des Verbrechers selbst, soll jedesmal an die nächste Gerichts- oder Polizeistelle des reclamirenden Staates geschehen <sup>9)</sup>). Dieser Vertrag soll durch 25 Jahre seine Gültigkeit haben <sup>10)</sup>).

### §. 157.

Fortsetzung. C. Rußland, Preußen, Krakau.

Nach der im Jahre 1826 in Rußland ausgebrochenen Verschwörung wurde von Seite der österreichischen Regierung die allgemeine Ver-

<sup>1)</sup> Artikel 7.

<sup>2)</sup> Artikel 8.

<sup>3)</sup> Artikel 9.

<sup>4)</sup> Artikel 10.

<sup>5)</sup> Artikel 11.

<sup>6)</sup> Artikel 12.

schrift wegen Auslieferung der Verbrecher (§. 152), hinsichtlich jener nicht österreichischen Unterthanen, welche sich auf das österreichische Gebiet flüchteten, wenn sie von der russischen Regierung als Theilnehmer der damaligen Verschwörung reclamirt wurden, suspendirt, und verordnet, daß dieselben Individuen ohne Dawisshenkunft der Gerichtsbehörden, und des sonst bei solchen Fällen üblichen Verfahrens, ausgeliefert werden<sup>1)</sup>.

Später sind die Monarchen von Österreich, Rußland und Preußen, zur Aufrechterhaltung der Ruhe und geselligen Ordnung in den, ihrer Herrschaft unterworfenen polnischen Provinzen, übereingekommen, daß, wer in den österreichischen, russischen und preussischen Staaten (vom 1. März 1834 angefangen) sich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig macht, oder sich in eine, gegen die Sicherheit des Thrones und der Religion gerichtete Verbindung einläßt, in den anderen der drei Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden soll. Die drei Höfe verhanden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes, der erwähnten Verbrechen beizüglichten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird<sup>2)</sup>.

Die Republik Krakau, als ein vollkommen neutraler Staat, hat sich nicht allein verpflichtet, solche Individuen, welche auf ihrem Gebiete sich politischer Verbrechen gegen die drei Schugmächte des Freistaates schuldig machen, so zu bestrafen, als wenn sie ein solches Verbrechen gegen Krakau selbst begangen hätten, sondern sie ist auch verbunden, alle von dem Gesetze verfolgten Unterthanen der drei Schugmächte, die sich auf Krakauer Gebiet flüchten sollten, auf Vergehren der competenten Behörden auszuliefern<sup>3)</sup>.

#### §. 158.

#### Fortsetzung. D. Deutscher Bund.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher, in der Sitzung vom 18. August 1836 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

<sup>1)</sup> Justiz-Hofdecret vom 10. März 1826; Allerhöchste Hof-Entschließung vom 24. Februar 1826.

<sup>2)</sup> Patent vom 4. Jänner 1834.

<sup>3)</sup> »Constitution de la ville libre de Cracovie et de son territoire, 1833.« Article 7.

Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht; sondern auch die Verfassung des Bundes, wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein notwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein, gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff, zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat begrift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen<sup>1)</sup>.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beizüglicht sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des, um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beizüglicht ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt<sup>2)</sup>.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich geruhen zu befehlen, diesen Bundestagsbeschluß seinem ganzen Inhalte nach in den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten genau zu befolgen, und in Vollzug zu setzen, und ebenso sey der in dem 1. Artikel vorstehenden Bundestagsbeschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund nicht gehörigen Staaten Österreich's, in welchem das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Patent vom 24. October 1837, Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 2.

<sup>3)</sup> Ebenda.



Übereinkommen mit Bayern wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel.

Die österreichische und bairische Regierung sind zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel\*) an der gegenseitigen Landesgrenze über Folgendes, einstweilen auf die Dauer von drei Jahren übereingekommen. Beide Regierungen haben sich verpflichtet, solche Frevel, welche ihre Untertanen auf dem jenseitigen Gebiete verüben, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären. Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirke durch Angehörige des anderen Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevels zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen competent ist. Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des, von den Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande competenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen. Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungsgebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Classe jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel Statt gefunden hat. Den untersuchenden und strafenden Behörden in den beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Fall so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich seyn wird).

Correspondenz mit dem Auslande in Criminalsachen.

In der Regel, besonders wenn Gefahr am Verzuge ist, dürfen die österreichischen Criminalgerichte unmittelbar mit den ausländischen Behörden

\*) Welche nach Umständen als Verbrechen, oder aber auch als Vergehen minderen Grades sich darstellen können. (Österr. Straf-Verordn. I. Theil. Einleitung 1.)

\*) Ministerial-Erklärung vom 25. August 1820.

correspondiren (§. 122). Das Verfahren in Fällen, wo dies nicht thunlich ist, dann das hinsichtlich Frankreichs, des Großherzogthums Hessen und der Stadt Frankfurt zu beobachtende Benehmen ist schon oben vorgekommen (§. 123).

Rücksichtlich der päpstlichen Staaten wurde verordnet, daß, da die päpstliche Regierung Mittheilungen in Criminalsachen durchaus nur auf dem ministeriellen Wege gestatten zu können glaubt, die österreichischen Criminalgerichte in den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, sich zwar mit dem angemessenen Ersuchschreiben unmittelbar an das betreffende päpstliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Botschaft in Rom die Anzeige zu erstatten haben, damit letzters die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lassen könne).

Allen deutschen Universitäts-Facultäten ist, bundes-schlussmäßig, die Annahme von Acten vom Auslande her zur Fällung von Urtheilen in Criminal- oder Polizeisachen strengstens untersagt worden).

Über eine Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungsacten an auswärtige Criminalbehörden überhaupt zulässig sey? erfolgte die Weisung, daß eine Belehrung über die Zulässigkeit solcher Mittheilungen im Allgemeinen nicht ertheilt werden könne, sondern das Appellationsgericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Umstände den wohlverwogenen Beschluß zu fassen, und bei etwa diesfalls vorkommenden Anständen, die höchste Entschliesung einzuholen habe).

Sollte es sich um die Ankündigung eines ausländischen

\*) Den österreichischen Universitäten ist überhaupt die unmittelbare Correspondenz mit auswärtigen Lehranstalten untersagt. (Hofdekret vom 15. Nov. 1820.) Treten aber im Laufe des Schuljahres auf einer österreichischen Universität in den, zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Entlassungen oder Bestrafungen ein, welche den übrigen Bundesregierungen zu wissen nothwendig sind (§. 12, Anmerkung), so haben diese Universitäten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde (Landesstelle und Studienhof-commission) diese Fälle an die geheime Hof- und Staatskanzlei mitzutheilen, welche sodann sie durch die an den deutschen Bundeshöfen accreditirten k. k. Gesandtschaften an die übrigen Universitäten innerhalb des Bundesgebietes bekannt geben läßt. (Studien-Hofcommissiondekret vom 15. Nov. 1823 und Allerh. Entschliesung vom 24. Juni 1827.)

\*) Hofdekret vom 16. Juli 1817, J. G. S. Nr. 1348.

\*) Regierungdekret vom 9. Februar 1828.

\*) Hofdekret vom 24. August 1827, J. G. S. Nr. 2302.

Estrafurtheiles handeln, so hat sich die Landesstelle jederzeit vorläufig mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte ins Einvernehmen zu setzen ).

## §. 161.

## Vorladungen ausländischer Untertanen.

Über die Anfrage, ob die von ausländischen Obrigkeiten eingesendeten Vorladungen ihrer Untertanen durch die österreichischen Zeitungsblätter bekannt gemacht werden dürfen? ist den österreichischen Gerichtsstellen bedeutet worden, daß dergleichen Ansuchen nicht Statt zu geben sey, weil überhaupt die inländischen Behörden nicht berufen sind, fremden Anordnungen zu gehorchen, und ähnliche Anforderungen von Seite der vaterländischen Behörden an die ausländischen Stellen nicht gestellt zu werden pflegen ). Auch sollen die Behörden das Ansinnen auswärtiger Missionen um Einberufung ihrer Untertanen, mit der Hinweisung ablehnen, daß dieselben den Weg durch die geheime Hof- und Staatskanzlei einschlagen mögen ). —

Sollte ein im Auslande befindlicher Ausländer als Zeuge in einem, in Osterreich anhängigen Criminal-Proceffe vernommen werden, so müßte sich das österreichische Gericht an die ausländische Behörde wenden, welche den Zeugen abhören, und das Vernehmungs-Protokoll einsenden wird. Was diesfalls noch durch besondere Tractate bestimmt wurde, sehe man oben (§. 155 und folgende).

Ein in Osterreich befindlicher Ausländer aber (wenn er nicht zu den Exterritorialsen gehört) könnte sich der Zeugenschaft vor dem österreichischen Criminal-Gerichte nicht entschlagen; das Gesetz sagt ausdrücklich: es sey jedermann, der sich im Bezirke des Criminal-Gerichtes befindet, schuldig, vor demselben auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen ). (Siehe auch §. 129.)

Jene Juden aus dem Königreiche Pohlen, welche Befuß einer zu vollführenden strafgerichtlichen Untersuchung als Zeugen vor einem Strafgerichte in Galizien zu erscheinen berufen sind, werden ohne Entrichtung des üblichen jüdischen Gedeitszollens, den sonst alle aus Pohlen nach

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 8. Oktober 1820. J. G. S. Nr. 2430.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 12. Jänner 1816.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 16. November 1821.

<sup>4)</sup> Strafgesetzbuch. I. Th. §§. 214, 375, 380.

Galizien kommenden Juden zu bezahlen verbunden sind, über die Grenze gelassen ).

## §. 162.

## Von der Bestrafung der Ausländer.

Die Criminalstrafen der Tod durch den Strang; dann einfache, schwere und schwerste Kerkerstrafe, nebst deren Verschärfung durch öffentliche Arbeit, Ausstellung auf die Schandbühne, Stock- oder Ruthenstriche und Fassen), so wie die Disciplinarstrafen während der Untersuchung (körperliche Züchtigung, Fassen, einsamer Arrest) und die sonstigen, mit einem Criminalurtheile verbundenen Nachtheile (Verlust von bürgerlichen Rechten u. dgl. — siehe §. 163) treffen den Ausländer gleich den Eingebornen.

Eine Strafverschärfung jedoch, welche nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben kann, ist die Landesverweisung, die allezeit auf sämtliche Länder, für welche das Strafgesetzbuch gilt, sich erstreckt. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers wird ihr die Brandmarkung beigelegt. Diese geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R (relegatus) sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unverlöschbare Weise eingeschöpft wird ). Durch die bloße Rückkehr in die Länder, auf welche sich das Strafgesetz erstreckt, sie mag aus was immer für einem Vorwand geschehen, macht sich dann der Verwiesene eines Verbrechens schuldig, und soll deshalb auf der Schandbühne ausgestellt, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft, und nach vollendeter Strafzeit abermal verwiesen werden. Ist er wegen Rückkehr schon einmal bestraft worden, so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, (entweder durch längere Dauer innerhalb der gesetzlichen Endpunkte, oder durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, oder durch Züchtigung mit Streichen) — oder aber die Verschärfung zu verdoppeln ). Übrigens wird die Landesverweisung nicht bei jedem Ausländer, der ein Verbrechen begangen, angeordnet; sondern dies richtet sich nach Beschaffenheit der Person oder des Verbrechens. Nur bei Verbrechern, die im Auslande das Verbrechen begangen, und hierlands nach fruchtloser Anbiethung ihrer Auslieferung abgeurtheilt wurden (§. 160), muß stets dem

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 11. März 1825, J. G. S. Nr. 2075.

<sup>2)</sup> Strafgesetzbuch. I. Th. §. 22.

<sup>3)</sup> Ebenda, §§. 23, 24.

Strafurtheile noch die Verweisung nach *Arbeiter* Strafzeit angehängt werden<sup>1)</sup>. Ferner ist die Landesverweisung, stets auch gegen Ausländer, welche wegen Sklavenhandels abgeurtheilt wurden, zu verhängen<sup>2)</sup>, und ebenso, wie oben bemerkt wurde, bei Abstrafung eines rückgekehrten Verwiesenen<sup>3)</sup>.

Da Ausländer, welche die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Grenzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen, und weiter befördert werden, so wurde verordnet, daß in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstrafung der Strafe auf den Spielberg bei Brünn abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Anweise über ihre Nationalität beizuschließen seien<sup>4)</sup>.

### §. 163.

#### Kontsetzung. Verlust von Würden und Orden.

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilt wird, ist, wenn der Fremde eine bleibende akademische Würde an einer inländischen Universität oder einem inländischen Lyceum bekleidet, wenn er ein landständisches Mitglied (§. 9) oder ein, mit beibehaltenem militärischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann ist, die Tilgung aus der Universitäts- oder Lyceums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden<sup>5)</sup>.

Ist der ausländische Verbrecher von Adel, so verliert er denselben, jedoch nur in Rücksicht auf die österreichische Monarchie, und es wird dieses Urtheil der auswärtigen Macht bekannt gegeben<sup>6)</sup>. Besitzt er den österreichischen Adel, so geht ihm dieser durch die Verhängung der infamirenden Strafe unbedingt verloren<sup>7)</sup>.

Wird ein Ordensritter eines Verbrechens schuldig erkannt, oder diefalls nur ab instantia absolviert, so wird hieron, wenn der Orden ein österreichischer ist, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu

<sup>1)</sup> Strafgesetzbuch, I. Th. §. 24.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 19. August 1820, Z. G. S. Nr. 2215.

<sup>3)</sup> Strafgesetzbuch, I. Th. §. 84.

<sup>4)</sup> Justiz-Hofdekret vom 21. März 1829, Z. 1491.

<sup>5)</sup> Strafgesetzbuch, I. Th. §. 23. Hofdekret vom 2. Februar 1827.

<sup>6)</sup> Hofdekret vom 19. Juli 1805.

<sup>7)</sup> Strafgesetzbuch, I. Th. §. 23.

verschieben, unter Beilegung des Urtheils und der Beweggründe, die Eröffnung an die Ordenskanzlei gemacht, welche hierüber die allerhöchste Entschliefung einholt. Vom Tage der Kundmachung des Urtheiles bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschliefung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen. Bei Mitgliedern ausländischer Orden hat die eben erwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei zur Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen<sup>8)</sup>.

Sonst ist noch Folgendes in Betreff des Verlustes auswärtiger Orden und Ehren-Medaillen angeordnet. Ist das, mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezeigte Individuum ein österreichischer Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Decorationen nach sich zieht, so ist die von Sr. Majestät ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche des fremden Ehrenzeichens revocirt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich denselben im österreichischen Staate nicht wieder bedienen. Die abgenommenen Insignien sind von dem Criminalgerichte durch das Obergericht dem obersten Gerichtshof vorzulegen, und von diesem der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu überreichen, und von dieser der verleihenden Macht, mit dem Besage, warum es geschehen, zurückgestellt. Ist aber der Sträfling kein österreichischer Unterthan, so ist zwar der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafbauer auch nicht gestattet, und werden die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen (verleihenden) Macht übergeben, welcher aber überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe darüber ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß zu verfügen<sup>9)</sup>).

<sup>8)</sup> Hofkanzleidekret vom 6. Dezember 1825, Z. 21619.

<sup>9)</sup> Hofdekret vom 2. Juni 1815.

<sup>10)</sup> Ebenfalls war auch mit jeder Criminalstrafe, ohne Unterschied des Grades, der Verlust der österreichischen Civil- oder Militär-Ehrenmedaille, nach der mit der letzteren verbundenen Zulage des Invaliden-Beneficiums, so wie der Verlust des Civil-Ehrenkreuzes verbunden. (Hofdekret vom 9. Dezember 1815, und vom 21. Jänner 1822, Nr. 1824.) Nach einer Verordn. vom Jahre 1835 aber ist nun der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums, für alle zur Zeit der Verurtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zu schwerer Kerker verbunden. Bei der Verurtheilung zu einfacher Kerkerstrafe hat nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafbauer einzutreten. Hinsichtlich des Civil-Ehrenkreuzes wurde jedoch nichts Neues be-

### Vergütung der Criminalgerichtskosten.

Über die Eintreibung der Gerichtskosten im Allgemeinen sehe man oben §. 138.

Aus dem Vermögen fremdländiger, von einem österreichischen Criminalgerichte in die Criminal-Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden- der Verbrecher dürfen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches (§. 44.) keine anderen Gebühren angesprochen werden, als welche gemäß des österreichischen Straf-Gesetzbuches über Verbrechen <sup>1)</sup>, den österreichischen, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden Unterthanen aufzurechnen gesetzlich vorgeschrieben sind, und eben so sind auch in den Fällen, wo ein österreichischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und von dem fremden Gerichte Unkosten in Aufrechnung gebracht werden, dieselben, so lange die österreichischen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten werden, selbst dann, wenn die fremden von den österreichischen Tax-Normen differiren sollten, zu vergüten. Nur dann, wenn man sich bei fremden Regierungen gegen die verhafteten, oder als Sträflinge abgeurtheilten österreichischen anders, als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtskosten benehmen sollte, hat die strengste Reciprocität einzutreten <sup>2)</sup>.

Im Falle, als ein auswärtiger Staat von dem Anspruche auf den Er-

stimmt. Das metallene Kreuz endlich, welches Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich ihren sämmtlichen Kriegern, die am großen Freiheitskampfe Europa's Theil genommen, verliehen haben (Kanonenkreuz), wird beim Militärstande durch alle Verbrechen verwirkt, welche eine Infamie und Schand- oder Bestungsarrest (Arbeit) zur Folge haben. Bei anderen Strafen soll jedes mit diesem Ehrenzeichen bedellte Individuum daselbe während der Strafdauer ablegen, und erst nach ausgestandener Strafe wieder tragen können. (Hofdekret vom 12. Mai 1815.) Diese Anordnung gilt auch in analogen Fällen für Individuen, die mit diesem Metallkreuze geehrt, in das Civile übertraten: sie verlieren es also bei schwerem und schwerstem Kerker (Hofdekret vom 20. Juni 1818.), — ohne Zweifel auch bei der Todesstrafe von der Kundmachung des Urtheils an: — bei allen minderen Straffällen ist ihnen nur das Tragen des Kreuzes während der Strafzeit untersagt. — Diese Bestimmungen betreffen so gut die Inländer als die Fremden.

<sup>1)</sup> Strafgesetzbuch, 1. Th. 18. Hauptstück, §§. 320—330.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 29. October 1817.

satz von Commissions-Kosten für, durch hiesländige Behörden requirirte Amtshandlungen in Criminal-Angelegenheiten, ungeachtet der gemachten Gegenerinnerung nicht abgehen sollte, ist die Vergütung der, von der ausländischen Regierung bestätigten Kosten zwar zu leisten, dagegen aber in vorkommenden Fällen der, von einem solchen Staate hienlands requirirten Amtshandlungen derselben, ebenfalls die verlaufenen Commissions- und Erhebungskosten in Aufrechnung zu bringen sind, und hiebei in dem Falle, als bei solchen Geschäften Reise- und Zehrungskosten sich ergeben, wofür die diesseitigen Beamten theils Fuhrpauschalien, theils Diäten vom Aerar beziehen, auch die angemessene Vergütung für das Aerar in Anspruch genommen werden muß <sup>3)</sup>.

Die ausländische Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten, in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen und anderen, in welchen auch im Inlande die Portofreiheit besteht, ist gleichfalls portofrei zu behandeln <sup>4)</sup>.

Die päpstliche Regierung hat allen von den österreichischen Justiz-Behörden einlaufenden Requisitionsschreiben die Postportofreiheit zugesandt <sup>5)</sup>. (Siehe jedoch §. 160.)

Die königlich sächsische Regierung hat, in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit, allen königlichen Ämtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilt, gegen die k. k. Behörden in Criminal-Sachen von Amtswegen tax- und portofrei zu verfahren <sup>6)</sup>. Doch soll auf den amtlichen Erlässen, welche portofrei aus den österreichischen Staaten an die sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur der Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung „ex officio“ auf der Adresse beigefügt werden <sup>7)</sup>. Auch die Patrimonial-Gerichte im Königreiche Sachsen, mit Einschluß der Stadträthe, erpediren seit 1. October 1818, auf Requisition der österreichischen Gerichts-Behörden, in Criminalfällen von Amtswegen. Es bleibt ihnen jedoch dabei überlassen, ihre baren Verläge an Wothenslohn, Postgeld und anderen dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren lei-

<sup>1)</sup> Hofkanzleidekret vom 2. Dec. 1828, 3. 27434. (Tirol. Gef. S. Bd. 1828. S. 907.)

<sup>2)</sup> Justiz-Hofdekret vom 8. Februar 1833, 3. 570. (Böhmische Prov. Gef. S. Bd. 1833. S. 84.)

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 13. September 1822, 3. G. S. Nr. 1892.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 14. März 1818, 3. G. S. Nr. 1430.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 9. December 1822, 3. G. S. Nr. 1912.

netwegs zu rechnen sind, fortan zu liquidiren, und sich von den österreichischen Gerichtsstellen ersatten zu lassen. Da nun auf diese Art von dem königl. sächsischen Hofe Alles gethan worden ist, was die dortländische Verfassung zuließ, so wurde den österreichischen Behörden verordnet, sich gegen die königl. sächsischen Patrimonial- und Stadt-Gerichte auch künftig auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des kostenfreien Verfahrens in Criminal-Angelegenheiten, ganz auf gleiche Art, wie gegen die königl. sächsischen Ämter und Kammerguts-Gerichte zu vernehmen \*).

Zwischen der österreichischen Regierung und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha-, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierungen ist wegen gegenseitiger unentgeltlicher Justiz-Pflege in Criminalsachen die Übereinkunft dahin abgeschlossen worden, daß hinfüro von den Gerichtsbehörden dieser Länder jeder Requisition der österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrei entsprochen werden soll, mit einziger Ausnahme folgender, gegenseitig zu erstattender baren Auslagen, und zwar: für die Nahrung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken; für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte; für Weihenlohn und Postporto; endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 des 1. Theiles des österreichischen Straf-Gesetzbuches einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Tagelohne zu leisten und zu ersetzen sind \*). — Eine gleiche Übereinkunft ist mit Sachsen-Meinungen geschlossen worden \*).

Sonst haben die österreichischen Criminal-Behörden für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagensendungen, die darauf haftenden ausländischen Portobeträge gleich bei Empfang der Pakete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleich wie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäß, ihre Erholung bevorzieht \*).

\*) Hofdekret vom 18. November 1818, J. G. S. Nr. 1521.

\*) Hofdekret vom 7. Februar 1835, J. G. S. Nr. 2688.

\*) Hofkanzleidekret vom 16. April 1835, J. 2132.

\*) Hofdekret vom 19. Juni 1813, J. G. S. Nr. 1056.

### Behandlung der diplomatischen Personen in Criminalfällen.

Von den bisher dargestellten Bestimmungen für die Behandlung der Ausländer in Criminal-Fällen besteht eine wesentliche Ausnahme hinsichtlich der diplomatischen Personen.

Die auswärtigen Gesandtschaften nämlich, und das eigentliche Gesandtschafts-Personale (Vasalle und Attachés) werden nach dem Völkerrechte behandelt (siehe §. 52), das heißt: sie unterliegen den Gerichten ihrer Principals, und nicht den österreichischen Landesbehörden \*).

Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen \*). Soll also ein solches Individuum in einem Criminalproceß als Zeuge vernommen oder confrontirt werden, so muß durch das Oberst-Hof-Marschall-Amt die Zustimmung des Chefs der diplomatischen Mission eingeholt werden, damit das Individuum nach Umständen entweder vor dem marschall-ämlichen oder vor dem ordentlichen Gerichte erscheine. Sollte gar ein solches Individuum selbst wegen eines Verbrechens belangt oder verhaftet werden, so könnte dieses nur auf Ansuchen des Gesandten geschehen. Eine von der gewöhnlichen Behörde vorgenommene Verhaftung in flagranti außer dem Gesandtschaftshause müßte sogleich der Gesandtschaft angezeigt, und der Verhaftete sammt den Beweismitteln zur weiteren Behandlung derselben übergeben werden \*). Übernimmt der Gesandte nicht selbst diese weitere Behandlung, sondern überläßt sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit, so schreitet das Oberst-Hofmarschall-Amt ex delegations ein, welches jedoch, da ihm keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiction gebühret, in solchen Fällen den Criminal-Senat des Wiener Magistrates zur Vornahme der criminal-gerichtlichen Amtshandlungen weiter delegirt.

\*) Strafgesetzbuch, 1. Theil §. 221. — Das natürliche öffentliche Rechte von Dr. Franz v. Eggert, 2. Bd. — Nur wenn sie sich als offenbare Feinde des Staates betragen sollten, bemerkt Eggert a. a. O. S. 670 — 679 würde ihr befreiter Gerichtsstand nicht mehr geschützt werden, weil sie dann die Bedingungen, unter denen ein Staat ihre Unabhängigkeit gestattet hat, selbst vernichten.

\*) Strafgesetzbuch, 1. Th. §. 221.

\*) Ebenda. — Hofdekret vom 2. Februar 1819, J. G. S. Nr. 1542, und vom 9. Jänner 1824.

Ein Anderes ist es mit solchen Hausleuten, welche Untertanen eines anderen auswärtigen Staates als jener des Gesandten, oder gar österreichische Untertanen sind. Diese unterstehen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit; doch kann im Gesandtschaftshause durch die gewöhnlichen Gerichts Jurisdiction-Act gegen sie ausgeübt werden, sondern es muß das Oberst-Hofmarschall-Amt \*)), oder nöthigenfalls die geheime Hof- und Staatskanzlei interveniren \*\*).

Die Immunität der Gesandten bleibt aber auf die, von ihnen selbst gemietheten und von ihrer Dienerschaft occupirten Wohnungstheile beschränkt, und kann nicht weiter (auf die übrigen, in einem solchen Hause wohnenden Partheien) ausgebehnt werden. Die gegen die letzteren allenfalls zu treffenden Vorkehrungen sind indessen mit Umsicht und Mäßigung, und unter vorläufiger Meldung bei dem Gesandten, in Vollzug zu setzen \*).

Ein österreichischer Untertan, der am österreichischen Hofe als diplomatischer Agent eines fremden Staates accreditirt ist, hätte sich in Straffällen des Gesandtschafts-Privilegiums nicht zu erfreuen. (Siehe §. 53.)

Nach dem in Europa beobachteten Völkerrechte werden auch *Souveräne*, wenn sie in einen fremden Staat kommen, daselbst als *exterritorial* betrachtet (§. 55.). Die österreichischen Gesetze setzen die *Hausleute* und *Dienstboten* solcher fremden *Souveräne*, welche zugleich Untertanen derselben auswärtigen Staaten sind, den oben angeführten Dienstleuten der fremden Gesandten, rücksichtlich der Behandlung in Criminalfällen, gleich \*).

## II. Abschnitt.

### Von schweren Polizei-Übertretungen.

#### §. 166.

##### Allgemeine Bemerkungen.

Außer den, die öffentliche und Privat-Sicherheit im höchsten Grade verletzenden Handlungen (Verbrechen) gibt es auch derley, welche, wenn

\*) Das Oberst-Hofmarschall-Amt delegirt auch in diesem Falle zu eigentlichen criminal-gerichtlichen Amtshandlungen (z. B. zur Vornahme eines Augenscheins) den Criminal-Senat des Wiener Magistrats.

\*) Hofdekret vom 3. Februar 1819, J. O. E. Nr. 1342.

\*) Berordnung der k. k. Regierung vom 19. März 1824, J. 12703.

\*) Hofdekret vom 3. Februar 1819, J. O. E. Nr. 1342.

sie auch im minderen Grade strafwürdig erscheinen, doch wichtig genug sind, um von der Gesetzgebung ausdrücklich verpönt zu werden.

Entweder sind es absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet erscheinen (z. B. ein unbedeutender Diebstahl; ein von einem Unmündigen begangener Mord; die unter Ehegatten, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorkommenden Entwendungen \*); oder es wird, auch ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht, etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbotten ist, gethan (z. B. unbefugter Handel mit Oest getrieben \*\*), oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebotthen ist, unterlassen (z. B. die Anzeige der mit den Bestandnehmern in einem Hause vorgegangenen Veränderungen nicht erstattet \*), oder endlich durch unerlaubte Handlungen die öffentliche Sittlichkeit gestört (z. B. Trunkenheit, Unzucht \*).

#### §. 167.

### Entschuldigung der Unkenntniß des Gesetzes. Verpflichtung der Ausländer.

Die meisten dieser gemeinschädlichen Handlungen oder Unterlassungen erklärt das österreichische Strafgesetz für schwere Polizei-Übertretungen \*).

Die schweren Polizei-Übertretungen sind sonach insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die entweder Jeder als unerlaubt selbst erkennen kann, oder wo der Übertreter die besondere Verordnung, welche übertreten wird, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist; — die Unwissenheit kann daher bei schweren Polizei-Übertretungen nicht entschuldigen \*).

Auch Ausländer, die sich in Oesterreich aufhalten, können schwerer Polizei-Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die

\*) Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 4, 214; II. Th. §. 168.

\*) Ebenda, §. 115.

\*) Ebenda, §. 78.

\*) Ebenda, §. 245.

\*) Ebenda, I. Th. Einleitung III., IV., V. — Jedoch erklärt das Strafgesetzbuch ausdrücklich, es könne als eine schwere Polizei-Übertretung (und eben so als ein Verbrechen) nur dasjenige von dem Richter behandelt werden, was in dem Straf-Codex ausdrücklich für eine schwere Polizei-Übertretung, (oder für ein Verbrechen) erklärt wird. (Einleitung VI.)

\*) Strafgesetzbuch, II. Th. §. 1.

auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen (z. B. wegen Beseitigung von Feuergefährde, Verletzungen durch Gewehr und dergleichen) sich bekannt zu machen, und dasern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besondern Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, zu befolgen \*).

## §. 168.

Behandlung eines Österreicher, der im Auslande eine schwere Polizei-Übertretung begangen hat.

Bis zum Jahre 1828 enthielten die österreichischen Strafgesetze keine allgemeine Verfügung über die Bestrafung jener Inländer, die im Auslande Handlungen begangen haben, welche nach dem österreichischen Strafgesetzbuche als schwere Polizei-Übertretungen zu betrachten sind; und nur einige einzeln Handlungen österreichischer Untertanen im Auslande waren ausdrücklich als schwere Polizei-Übertretungen verpönt: so z. B. der Fall, wenn ein Österreicher sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den österreichischen Gesetzen nicht Statt finden darf \*); so ferner die Drucklegung einer Schrift im Auslande, ohne dieselbe der österreichischen Censur vorgelegt zu haben \*).

Erst im Jahre 1828 erschien das Gesetz, daß der §. 30, I. Theiles des Strafgesetzbuches, nach dem ein österreichischer Untertan, der im Auslande ein Verbrechen begangen hat, bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche bestraft wird (siehe §. 148), in Hinblick, nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf eine im Auslande

\*) Strafgesetzbuch, II. Th. §. 2.

\*) Obuda, §. 222.

\*) Wenn nämlich der Verfasser einer Schrift, die der Censur nicht unterbreitet wurde, dieselbe im Auslande drucken läßt, verfällt er, so wie Jeder, der zur Erscheinung dieser Schrift im Druck und zu deren Vertheilung mitgewirkt hat, in jene Strafe, welche das Hofdekret vom 28. Juni 1798 gegen die Verleger solcher Schriften androhte; nämlich eine Geldstrafe von 25 Ducaten, oder wenn er diese zu entrichten unvernünftig wäre, in eine angemessene Arreststrafe. (Polizei-Präsidialschreiben vom 28. Juli 1822.) Dieses Verbot wurde ausdrücklich ausgedehnt auf Prosch-Verhandlungen (cuius aelle cause), auf jeden langen oder kurzen Artikel, auf Briefe und jeden andern Aufsatz, den man in Zeitungen, Journale oder andere periodische Blätter des Auslandes einschalten lassen will. (Hofkanzleidekret vom 9. Juli 1825.)

von einem Österreicher begangene und noch nicht bestrafte oder nicht nachgesehene schwere Polizei-Übertretung bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sey \*), somit der strafrechtliche Schutz Österreich's sich auch in dieser Beziehung auf das Ausland erstreckt.

Wenn jedoch eine im österreichischen Polizei-Strafgesetze verpönte Handlung im Auslande als keine Verletzung oder Bedrohung erschien, weil daselbst gewisse Vorschriften oder Einrichtungen ganz fehlen; oder würde eine solche Handlung bei verschiedener Lage des Auslandes, daselbst geradezu als erlaubt erscheinen, so könnte wohl auch der Österreicher nach seiner Zurückkunft dafür nicht verantwortlich gemacht werden \*).

Wegen Bestrafung der in Böhmen von österreichischen Untertanen begangenen Forst-, Jagd- und ähnlicher Frevel, siehe man §. 159.

## §. 169.

Behandlung der Ausländer, die sich schwerer Polizei-Übertretungen schuldig machen: im Auslande; im Inlande.

Nach den Worten der am Schlusse des §. 167 angeführten Gesetzesstelle können sich die Ausländer nur in den Theilen der österreichischen Monarchie, in welchen das österreichische Strafgesetzbuch gilt, einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen \*).

Wenn also ein Ausländer in einem Lande, auf welches sich die Wirksamkeit dieses Strafgesetzbuches nicht erstreckt, eine Handlung unternommen hat, die in diesem Strafgesetze als eine schwere Polizei-Übertretung erklärt ist, und sich nach Österreich begibt, so kann gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet werden \*); ja wenn in einem solchen Falle eine fremde Weisheit den Übertreter, der sich nach Österreich geflüchtet hat, sogar reclamirte, wäre derselbe gar nicht auszuliefern, sondern bei seinem Uebertret in das österreichische Gebiet lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizei-Vorschriften zu behandeln \*).

Von dieser Regel besteht die einzige Ausnahme für den Fall, als ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Österreich zu

\*) Hofkanzleidekret vom 24. April 1829, 3. B. S. Nr. 2341.

\*) Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen, von Dr. Joseph Rudler u. Wien 1831. I. Bd. S. 43.

\*) Strafgesetzbuch, II. Th. §. 2.

\*) Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Übertretungen, von Rudler, I. Bd. S. 41.

\*) Hofdekret vom 20. Februar 1812, 3. 2221.

errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, wo er dann bei seiner Betretung, für diese im Auslande begangene Übertretung der österreichischen Gesetze im ersten Falle mit strengem Arrest von einem zu sechs Monaten, im zweiten Falle mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft, und jedenfalls nach vollendeter Strafzeit aus den sämtlichen österreichischen Ländern abgeschafft wird <sup>1)</sup> \*).

Über die Behandlung der Ausländer, die sich im Innern des Dürrenbergs bei Hallein einer schweren Polizei-Übertretung schuldig machen, siehe §. 146.

Begeht der Ausländer eine schwere Polizei-Übertretung in Österreich, so wird er gleich dem Inländer zur Verantwortung gezogen (§. 171), selbst wenn er nur ein Durchreisender wäre (§. 172). — Ein ausländischer Adelliger genießt hierbei des Privilegiums eines eigenen Gerichtsstandes, wo dieser für den inländischen Adel besteht (§. 111, Anmerkung S. 123).

#### §. 170.

##### Fortsetzung. Beurtheilung der Übertretung.

Nach dem oben Gesagten (§. 167) haben die Fremden, rücksichtlich der Gesetze, deren Verletzung als schwere Polizei-Übertretungen erklärt sind, gleiche Verpflichtungen, wie die Inländer, und machen sich in gleichen Fällen der gleichen Übertretungen schuldig.

Von dieser Regel besteht eine einzige Ausnahme bei den geheimen Gesellschaften. Der Ausländer macht sich nämlich einer schweren Polizei-Übertretung durch Theilnahme an einer solchen Gesellschaft nur dann schuldig, wenn er während seines Aufenthalts in Österreich eine geheime Gesellschaft zu errichten, Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen Gesellschaft zu werben unternimmt, bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst hält, oder Zusammenkünfte dieser Art seine Wohnung leihet, durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung österreichischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beiträgt, oder endlich vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in Österreich

<sup>1)</sup> Strafgesetzbuch, II. Th. §. 49.

<sup>2)</sup> Die Behandlung der Ausländer bei Censur-Übertretungen wird ausführlicher besprochen in der Monographie: »Beitrag zur practischen Anwendung des Strafgesetzbuches II. Th. auf Censur-Übertretungen,« von Johann Kato-1167a, k. k. Polizei-Commissär (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrg. 1838, August. S. 99).

zu errichten, oder Mitglieder für eine solche Gesellschaft zu werben unternommen hat <sup>1)</sup>. Dagegen macht sich der Ausländer, im Gegensatz der, für die Inländer bestehenden strengeren Vorschriften, dieser Übertretung nicht schuldig, wenn er gleich als Vorsteher oder Mitglied einer in- oder ausländischen Gesellschaft erkannt wird, wenn er sich nur sonst nicht in einem der eben aufgezählten Fälle befindet; eben so wenig, wenn er den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnet, wenn sie nur nicht bei ihm gehalten werden; er kann endlich mit in- und ausländischen geheimen Gesellschaften im Briefwechsel stehen, wenn dieser nur nichts beiträgt, eine Verbindung zwischen einer in Österreich bestehenden, mit einer auswärtigen geheimen Gesellschaft herzustellen <sup>2)</sup>.

#### §. 171.

Verpflichtung, dem Richter in schweren Polizei-Übertretungen zu gehorchen.

Jedermann, der sich im Bezirke befindet, wo eine schwere Polizei-Übertretung begangen worden, ist verbunden, auf geforderte Vorforderung der politischen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung der schweren Polizei-Übertretung Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten <sup>3)</sup>.

Dieser Verbindlichkeit sind, nach dem ausdrücklichen Ausspruche des Gesetzes, auch Reisende unterworfen. Wenn jedoch durch eine Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschwert, oder gar vereitelt wird, oder, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellt werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden <sup>4)</sup>. Tritt hingegen eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein, so kann der Reisende, nach Verschiedenheit der Person und Umstände, durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung Alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf die Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 47—49.

<sup>2)</sup> Ebenda, §§. 40—46. — »Kubler« a. a. D. I. Bd. S. 121.

<sup>3)</sup> Ebenda, II. Th. §. 279.

<sup>4)</sup> Strafgesetzbuch, II. Th. §. 290.

<sup>5)</sup> Ebenda, §. 281.



### Bestrafung der Fremden in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen.

Die Strafen für schwere Polizei-Übertretungen, nämlich: Selbststrafen; Verfall von Waaren, Heilschaften oder Geräthen; Verlust von Rechten und Befugnissen; Arrest (einfacher, strenger oder Haus-Arrest); körperliche Züchtigung (mittels Stock- oder Rutenschlägen)\*), und Abschaffung; — dann die Verschärfungen des Arrestes: durch körperliche Züchtigung, Basten, öffentliche Ausstellung, schwere oder öffentliche Arbeit, — sind dieselben für Ausländer, wie für Inländer. Nur tritt bei letzteren bloß die Abschaffung aus einem Orte oder einer Provinz ein; indes gegen Fremde auch auf die Abschaffung aus den sämtlichen Provinzen des österreichischen Staates erkannt werden kann<sup>1)</sup>. Für die folgenden Fälle schwerer Polizei-Übertretungen ist diese Abschaffung des Ausländers schon im Gesetze ausdrücklich angeordnet: Theilnahme an geheimen Gesellschaften; unbefugter Buchhandel; Verleitung zur Auswanderung; Aufwieglung der Untertanen gegen ihre Obrigkeit; falsche Angabe in einem Meldungszettel (bei bedenklichen Umständen); Rückkehr eines Abgeschafften; unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarznei als Gewerbe; unberechtigter Verkauf von Heilmitteln; unbefugte Verfertigung von Hauptschlüsseln, Dietrichen u. dgl.; Einkauf bei Unmündigen von Seite eines Trödlers; Verabredung von Gesellen zur Weigerung des Lohnes; Kupperei<sup>2)</sup>.

Gegen Nationalisten aber kann eine solche gänzliche Begweisung auch aus Polizei-Gründen nicht mehr Platz greifen<sup>3)</sup>. (Siehe §. 29.)

Die eigenmächtige Rückkehr eines Abgeschafften ist an sich eine schwere Polizei-Übertretung<sup>4)</sup>.

Es versteht sich übrigens, daß, wenn ein Ausländer durch den Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, auch die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hat

<sup>1)</sup> In dem lombardisch-venetianischen Königreiche ist jedoch die Anwendung der körperlichen Strafe der Stockschläge bei schweren Polizei-Übertretungen sowohl als Hauptstrafe, als auch als Verschärfung, oder als Surrogat anderer Strafen, gänzlich abgeschafft. (Hofdekret vom 14. März 1816.)

<sup>2)</sup> Strafgesetzbuch, II. Th. §. 17.

<sup>3)</sup> Ebenda, §§. 48, 49, 70, 71, 78, 81, 82, 98, 99, 110, 218, 220, 229, 237, 250.

<sup>4)</sup> Hofentscheidung vom 25. Mai 1808, Z. 10520.

<sup>5)</sup> Strafgesetzbuch, II. Th. §§. 81, 82.

(§. 10), in der Folge aber eine schwere Polizei-Übertretung begeht, welche den Gewerbsverlust nach sich zieht, er dadurch nicht der Staatsbürgerschaft verlustig wird; indem diese Art, die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, noch durch ein anderes Gesetz bestimmt ist<sup>5)</sup>.

Wird ein Ordensritter einer schweren Polizei-Übertretung schuldig erkannt, oder aus der Untersuchung nur wegen Abgangs genügender Beweise entlassen, so gelten dieselben Vorschriften, wie im Falle eines Verbrechens (§. 163)<sup>6)</sup>.

### Von den Exterritorialen in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen.

Dieselben Personen, welche in Criminal-Fällen, zu Folge des Völkerrechtes, nicht den österreichischen Landesbehörden und Gesetzen unterliegen (§. 166), genießen derselben Freiheit in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen<sup>7)</sup>.

\* Auch hier schreitet das Oberst-Hofmarschall-Amt hinsichtlich der Hausleute oder Diensthöthen fremder Souveräne oder Gesandten ex delegatione ein, falls der Souverän oder Gesandte den Fall nicht selbst zur Abthnung übernimmt, und subdelegirt zur Vornahme fernerer Amtshandlungen sodann die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizei-Übertretungen zu Wien, da dem Oberst-Hofmarschall-Amt keine eigenthümliche Straf-Jurisdiction gebührt (§. 165)<sup>8)</sup>. Nur wenn in einem k. k. Hoftheater ein solches privilegiertes Individuum sich ein feuergefährliches Vergehen zu Schulden kommen läßt, steht auch die Bestrafung desselben dem Oberst-Hofmarschall-Amt selbst zu<sup>9)</sup>.

Daß insbesondere bei vorkommenden Bucher-Untersuchungen gegen das Personale einer auswärtigen Gesandtschaft sich lediglich nach den eben citirten Bestimmungen des Hofdecretes vom 5. Februar 1819 zu benehmen sey, wurde noch ausdrücklich verordnet<sup>10)</sup>.

<sup>7)</sup> Hofkanzleidekret vom 29. Jänner 1818.

<sup>8)</sup> Hofkanzleidekret vom 8. Dezember 1823, Z. 21619.

<sup>9)</sup> Ebenda, §. 283. — Rudolphi a. a. O. II. Bd. S. 19.

<sup>10)</sup> Hofdekret vom 5. Februar 1819, Z. G. S. Nr. 1542.

<sup>11)</sup> Kaiserlich-Verordnung für Wien vom 21. Dezember 1817, §. 9.

<sup>12)</sup> Hofdekret vom 19. Juni 1820, Z. G. S. Nr. 1666.

### III. Abschnitt.

#### Von den Gefälls-Übertretungen.

##### §. 174.

##### Allgemeine Bemerkungen.

Eine eigene Classe von Übertretungen bilden seit dem Erscheinen des Gefälls-Strafgesetzes vom 11. Juli 1835 in Oesterreich die Gefälls-Übertretungen.

Die in den bestandenen verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefälls-Übertretungen; dann das, bei der Anwendung der Strafen für diese Übertretungen eingeführte Verfahren, wurden nämlich einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, in Folge welcher man das Bedürfnis erkannte, an die Stelle der bisherigen Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Diesem gemäß wurde das erwähnte Strafgesetz für Gefälls-Übertretungen erlassen, und der Anfang seiner Wirksamkeit auf den 1. April 1836 festgesetzt<sup>1)</sup>.

##### §. 175.

##### Begriff der Gefälls-Übertretungen.

Unter Gefälls-Übertretungen werden, nach dem gesetzlichen Begriffe, alle Handlungen und Unterlassungen verstanden, durch welche die zur Handhabung der indirecten Abgaben erlassenen Gesetze und Vorschriften übertreten werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Eingang des Kundmachung-Patents des Gefälls-Strafgesetzes. — »Das österreichische Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen, allgemeiner Theil« oder die §§. 1—84 und 466—498, »vom Dr. Moriz Julius Franzel«, Wien 1838 (recensirt vom Dr. Kaleffa im »Juristen«, Bd. 1. S. 153). — »Versuch einer gemeinschaftlichen Darstellung des IV. Hauptstückes des Strafgesetzbuches: über Gefälls-Übertretungen, über die Haftung für die Strafen,« vom Dr. Franz Kaleffa (»Jurist« III. Bd. S. 153).

<sup>2)</sup> Gefälls-Strafgesetz, §. 1.

Diese Gesetze und Vorschriften, denen durch die gedachten Übertretungen entgegengehandelt wird, beziehen sich nach der Bestimmung des Gesetzes

1. Auf den zollpflichtigen Verkehr zwischen dem Zollgebiete und dem Auslande, oder den Zollausschüssen, dann die Anstalten zur Handhabung der, für diesen Verkehr bestehenden Einrichtungen; insbesondere:
    - a) Eingangs-, Durchzugs- und Ausfuhr-Zölle;
    - b) Einfuhr-, Durchzugs- und Ausfuhr-Verbote;
    - c) die Bestimmungen zur Überwachung des innern Verkehrs;
    - d) die Bezeichnung der Waaren zur Unterscheidung ihres Ursprungs.
  2. Auf die Abgaben vom Verbräuche inländischer Erzeugnisse, oder der, in den innern Verkehr des Staatsgebietes übergegangenen, verbrauchbaren Gegenstände, als:
    - a) Staatsmonopole;
    - b) Verzehrungssteuern;
    - c) die für Gemeinden bewilligten Zuschläge zur Verzehrungssteuer;
    - d) die Abgabe von der Bezeichnung des Feingehaltes edler Metalle (Gold- und Silber-Punzirung);
    - e) Verbrauchsabgaben von andern Gegenständen, als: Spielarten, Kalender, Zeitungen u. dgl.
  3. Auf Abgaben, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Übertragung, Bekräftigung, Geltendmachung, oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen eingehoben werden (Taxen und Papierstempel).
  4. Auf Auflagen und ausschließende Rechte des Staatsschatzes von Personen- oder Sachen-Transporten, als:
    - a) Schifffahrtsgebühren, Weg- und Brückenmätze;
    - b) die Postanstalt.
  5. Auf ausschließende Rechte des Staatsschatzes in Absicht auf Glücks-Verträge und Abgaben von denselben (Lottogefäll)<sup>1)</sup>.
- Auf die Übertretungen aller auf diese Gegenstände sich beziehenden Gesetze und Vorschriften erstreckt sich daher, seiner Bestimmung nach, das Gefälls-Strafgesetz. Nur ausnahmsweise ist es einstweilen noch auf die Übertretungen der Vorschriften:
1. Über die Abgaben zur besondern Besteuerung der Judenchaft;

<sup>1)</sup> R. N. P. I. Abschn. und G. St. B. §. 6.

2. über die Gebühren, die bei der Bezeichnung der edlen Metalle zur Unterscheidung des Feingehaltes zu entrichten sind;

3. über die Taxen, welche aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Übertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten und Befugnissen nicht durch den Papierstempel eingehoben werden;

4. über die Weg-, Brücken- oder Ueberfahrts-Mäuthe, deren Betrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwendet wird, — nicht anzuwenden, und bleiben die, in den diesfälligen besondern Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen und das darin angeordnete Verfahren aufrecht<sup>1)</sup>.

### §. 176.

#### Anwendung des Gefällen-Strafgesetzes auf Ausländer.

Nach den in dem Gefällen-Strafgesetze enthaltenen Anordnungen sind alle Gefällen-Übertretungen zu ahnden, die in den Ländern, für welche dasselbe Gültigkeit hat, — dies ist dermalen in allen österreichischen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien — begangen werden<sup>2)</sup>, und den Bestimmungen desselben ist Jedermann, ohne Unterschied der persönlichen Verhältnisse, so weit die Bedingungen zur Zurechnung der Übertretung vorhanden sind, unterworfen<sup>3)</sup>. Insbesondere sind daher auch Fremde, denen eine, in den gedachten Ländern verübte Gefällen-Übertretung zur Last fällt, nach diesem Gesetze zu behandeln<sup>4)</sup>.

Begibt ein Fremder in einem andern Theile des Staatsgebietes, — unter Staatsgebiet oder Inland begreift das Gesetz alle Länder des österreichischen Kaiserstaates, ohne Unterschied, ob dieselben dem Gesetze unterworfen sind, oder nicht<sup>5)</sup>, — für den das Gefällen-Strafgesetz keine Wirksamkeit hat, eine Gefällen-Übertretung, so ist die Strafverhandlung an die zum Strafverfahren bei Gefällen-Übertretungen berufenen Behörden des Landes, in welchem die Übertretung Statt fand, zur Anwendung der daselbst bestehenden Strafbestimmungen zu leiten. Diese Verfügung ist unab-

<sup>1)</sup> R. N. G. 1. Abschnitt, und §. 1 der Vorschrift über die Anwendung des Strafgesetzes über Gefällen-Übertretungen, vom 3. März 1826.

<sup>2)</sup> G. St. G. §. 20.

<sup>3)</sup> Ebenda, §. 21.

<sup>4)</sup> Ebenda, §. 22.

<sup>5)</sup> II. Abschnitt der Bestimmungen zum G. St. G.

hängig von dem Verfahren über die Gefällen-Übertretungen, auf welche das Gebot die Anwendung findet<sup>6)</sup>.

Wenn ein Fremder im Auslande (d. i. nach dem Gefällen-Strafgesetze auf jedem, außerhalb des Staatsgebietes gelegenen Gebiet, daher auch auf der See, so weit dieselbe nicht einen Theil des Staatsgebietes ausmacht) eine Gefällen-Übertretung begangen hat, so ist, da das Gefällen-Strafgesetz sich überhaupt nur auf diesel, in den Ländern, für welche dasselbe gilt, begangene Übertretungen erstreckt, und eine besondere Bestimmung über die Behandlung derselben für einen solchen Fall in dem erwähnten Gesetze mangelt, um so mehr anzunehmen, daß hienands dieser Übertretung wegen gar nicht eingeschritten wird, weil auch bei schweren Polizei-Übertretungen das Nämlche gilt (§. 169).

### §. 177.

#### Bestrafung der Ausländer.

Aus der allgemeinen Regel, daß Fremde in Ansehung der, in den Ländern, für welche das Gefällen-Strafgesetz Gültigkeit hat, begangenen Gefällen-Übertretungen den Bestimmungen desselben unterworfen sind, folgt von selbst, daß sie wegen dieser Übertretungen auf gleiche Weise, wie die Inländer, behandelt und bestraft werden.

Etwas Besonderes ist es diesfalls nur, daß auch wegen solcher Übertretungen gegen sie (und zwar nur gegen sie), auf die Strafoverschärfung der Abweisung aus den sämtlichen Ländern, in welchen das Gesetz Gültigkeit hat, erkannt werden kann<sup>7)</sup>. Diese Abweisung ist in dem Gesetze gegen Fremde namentlich dann verhängt, wenn sie wegen freiwillichen Schleichhandels strafbar erkannt worden sind<sup>8)</sup>. Die Rückkehr eines solchen, im Grunde des Gefällen-Strafgesetzes aus sämtlich erwähnten Ländern abgeschafften Fremden wird der Rückkehr eines, in Folge der allgemeinen Strafgesetze nicht wegen eines Verbrechens Abgeschafften gleich behandelt (§. 176), und nach den bestehenden Gesetzen im gehörigen Wege gestraft<sup>9)</sup>.

<sup>7)</sup> G. St. G. §. 23.

<sup>8)</sup> Ebenda, §. 75.

<sup>9)</sup> Ebenda, §. 249.

<sup>10)</sup> Ebenda, §. 76.

*Abweisung*

## Correspondenz mit dem Auslande.

Über die Correspondenz der Justiz- und politischen Behörden mit dem Auslande siehe oben (§. 122, 123 und 160).

Den Cameral-Gefällenverwaltungen bleibt es, als selbstständigen Landesbehörden, überlassen, mit den, für gleiche Zwecke bestellten ausländischen Behörden ohne weitere Dazwischenkunft, jedoch unter den in dem Hofdekrete vom 11. Juni 1807 (§. 122) ausgedrückten Beschränkungen zu correspondiren; nichts desto weniger ist jedoch in jenen Fällen, wo der, den Staatsgefällen nöthige richterliche Schutz vorschriftsmäßig durch die Vermittlung der Gerichtsbehörden bei den Gerichten fremder Staaten gewährt werden muß, in Ansehung der diesfälligen Correspondenz, die Intervention des k. l. Appellationsgerichtes in Anspruch zu nehmen<sup>1)</sup>.

Übrigens bestehen, nach einer Mittheilung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, in Valern außer den centralisirten Administrationen für die Lette-, Post- und Zollgefälle, dann des Staatsschuldenwesens, nur die königlichen Kreis-Regierungen als Provinzial-Finanzbehörden, deren Wirkungskreis mit dem der vereinigten Cameral-Gefällenverwaltungen größtentheils übereinstimmt. In Sachsen hingegen gibt es keine Provinzial-Finanzbehörden, sondern es werden dort alle, in die Staatseinnahmen einschlagenden Geschäfte unmittelbar an das Finanz-Ministerium geleitet; endlich sind in Preussisch-Schlesien die Provinzial-Steuerdirectionen zu Breslau, das Ober-Bergamt zu Brieg und in gewissen Fällen der Oberpräsident der Provinz Schlesien diejenigen königlichen Behörden, welche den Wirkungskreis der vereinigten Cameral-Gefällenverwaltung in sich vereinigen<sup>2)</sup>.

Die Cameral-Bezirksverwaltungen wurden ermächtigt, Beschwerden der ausländischen Behörden gegen die Grenzwahe, welche unmittelbar an sie gelangen, sogleich in die Verhandlung zu nehmen, und die nöthigen Erhebungen einzuleiten, wornach sodann das Resultat im Wege der Cameral-Gefällenverwaltung und des Suberniums zur Kenntniß der ausländischen Regierungen zu bringen ist<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofkammerdekret vom 11. Jänner 1834 an die böhmische Central-Gefällen-Verwaltung, J. O. S. Nr. 2638.

<sup>2)</sup> Hofkammerdekret vom 11. Jänner 1834.

<sup>3)</sup> Hofkammerdekret vom 21. Dezember 1837, J. 37793. (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1837, S. 211.)

## IV. Abschnitt.

## Von anderen Straf-Fällen.

Kleinere Vergehen. — Übertretungen des Pest-Cordons. — Forstfrevel. — Geldstrafen.

Die polizeilichen Strafen für bloße Vergehen (geringe Geldstrafen, Arrest, körperliche Züchtigung); Disciplinarstrafen, durch den Civilrichter verhängt (Geldbuße wegen Fristversäumung, Arrest wegen verweigerter Zeugenschaft u.); dann die Strafen wegen Übertretung der Pest- und anderer Sanitäts-Cordons treffen den Fremden, der sich in Oesterreich solcher Gesetzes-Übertretungen schuldig macht, gleich den Eingebornen, wobei jedoch stets die, für die Gesandten und die ihnen gleich behandelten Personen festgesetzten Ausnahmen im Auge zu behalten sind.

Forstfrevel, welche ein Ausländer auf seinem, auf österreichischem Gebiete liegenden Besitztum verübte, und welche sich nicht als schwere Polizei-Übertretungen oder Verbrechen darstellen, werden, nach der bestehenden Gewohnheit, so wie jene von einem Inländer verübten, behandelt und daher auch die Strafbeiträge von dem, im Auslande domicilirenden Forstfreveler eingehoben. Die Vorladung eines solchen Excedenten ist jedoch durch Verwendung an seine ausländische Domicilsbehörde zu veranlassen, und dieser letzteren zugleich die, gegen den ausländischen Forstfreveler vorgebrachte Beschuldigung zur Bekanntheit an denselben mitzutheilen<sup>1)</sup>. — Mit Valern besteht jedoch ein eigenes Übereinkommen über die Forst- und ähnlichen Frevel (§. 159), dann über die im Innern des Dürrenbergs begangenen Vergehen (§. 146).

Den ausländischen Behörden gegen österreichische Unterthanen andictirte Geldstrafen werden von der österreichischen Staatsverwaltung nicht eingetrieben.

<sup>1)</sup> Regierungs-Berordnung im Erzh. Oesterreich od. der Enns vom 31. October 1834, J. 31987. (Ob. der Enns'sche Gef. S. Bd. 1834, S. 356.)

## V. Hauptstück.

### Behandlung der Ausländer in Ansehung der industriellen und commerziellen Verhältnisse.

#### §. 180.

##### Allgemeine Bemerkungen.

Unter „Industrie“ \*) wird hier die Gewerbsthätigkeit, das ist, die in der Verwandlung der rohen Stoffe für menschliche Bedürfnisse bestehende menschliche Thätigkeit, und unter „Commerz“ der Handel, das ist, die in dem Umtausche der rohen und veredelten Stoffe zur leichteren Befriedigung der Bedürfnisse bestehende menschliche Thätigkeit verstanden. Es wird daher hier von der Behandlung der Ausländer in Oesterreich bezüglich auf das Industrie- oder Gewerbsfach und das Commerz- oder Handelswesen, und zwar in der Ordnung gesprochen werden, das zuerst

A. die gesetzlichen Verfügungen über die Zulassung der Ausländer zu Gewerben und zu Handlungen im Inlande erörtert, dann

B. die Anordnungen über den hierländigen Creverkehr auswärtiger Handelsleute dargestellt, und endlich

C. die den Untertanen mehrerer auswärtigen Staaten tractatmäßig eingeräumten Handelsbegünstigungen angeführt werden.

Bei dem Commerz- oder Handelswesen wird auch auf die, für Ausländer geltenden Normen bezüglich der mit dem auswärtigen Handel ver-

\*) Im weiteren Sinne wird wohl auch der Handel und selbst die Landwirtschaft (oder die Erzeugung roher Stoffe) unter dem Ausdruck: „Industrie“ begriffen. — Was übrigens die Landwirtschaft anbelangt, so sind die wenigen diesfälligen Bestimmungen in Ansehung der Ausländer eben bei dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter, welche mit dem Betriebe der Landwirtschaft natürlich verbunden seyn müssen, angegeben worden (§. 67 und folgende).

bundenen Schiffahrt und anderer, zum Handel im weiteren Sinne gehörigen Nebenbeschäftigungen, Rücksicht genommen werden.

#### §. 181.

##### A. Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben.

In Ansehung der Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben muß zwischen den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Zunft- und Concessions-System besteht, dann Triest, und dem lombardisch-venetianischen Königreiche, wo Gewerbefreiheit \*) ist, unterschieden werden.

#### §. 182.

##### a) In den Provinzen, wo Gewerbefreiheit besteht. \*

In den Provinzen, wo Gewerbefreiheit besteht, fehlt jede Beschränkung der Ausländer in der Zulassung zu Gewerben. Es ist daselbst zum Betriebe einer Kunst oder eines Gewerbes, so wie zu dem Ubergange von einem Gewerbe zu einem andern, keine Befugniß einer Behörde erforderlich; Jedermann, und so auch jeder Ausländer, welchem überhaupt gleiche Rechte mit den Eingebornen zukommen (§. 44), erscheint hierzu ohne weiteres befugt.

#### §. 183.

##### b) In den Provinzen, wo das Zunft- und Concessions-System eingeführt ist.

In den Provinzen, wo das Zunft- und Concessions-System eingeführt ist, gibt es theils günstige Gewerbe, welche in der Regel nur auf ein, bei der Zunft gesegnmäßig erworbenes Meister- und Bürgerrecht verliehen und betrieben werden dürfen, theils aber ungünstige, welche ganz frei gegeben oder wenigstens von dem Zunftverbande befreit sind, ob sie gleich eine Befugniß der Behörde erfordern; an welche letzteren sich die Fabriken und die als Künste erklärten Beschäftigungen anreihen.

Von Erlangung günstiger Meisterrechte \*) und von Einverleibung in bürgerliche Gremien waren die Ausländer in früherer Zeit ausgeschlossen

\*) In Triest besteht die Gewerbefreiheit mit alleiniger Ausnahme des Apotheker-Gewerbes; im lombardisch-venetianischen Königreiche existirt eine völlige Gewerbefreiheit.

\*) Hofverordnung vom 3. August 1749, und 7. August 1751.

und es musste die allerhöchste Dispensation hierzu eingeholt werden. Später wurde jedoch die Ertheilung dieser Dispensation den Landesstellen mit der Weisung eingeräumt<sup>1)</sup>, selbe ohne besondere Anstände nicht zu versagen, sondern vielmehr gegen eine nicht beschwerliche Taxe zu ertheilen<sup>2)</sup>. Unter Kosch II. wurden alle Ausländer, welche sich durch zehn Jahre in den österreichischen Staaten aufgehalten hatten, von der Dispensation der auswärtigen Geburt zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes<sup>3)</sup> befreit, und endlich ward befohlen, bei Commercial-Professionen den Inländern vor den Auswärtigen keinen Vorzug zu geben, sondern blos auf die persönlichen Eigenschaften der Anwerber Rücksicht zu nehmen<sup>4)</sup>. Ausländer sind demnach zur Erlangung künftiger Gewerbe in der Regel, gegen eine ihnen jedoch nicht zu erschwerende Dispensation von der auswärtigen Geburt, geeignet.

Die Nothwendigkeit einer Dispensation von der auswärtigen Geburt ist in den oberrwähnten Gesetzen ausdrücklich nur bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes vorgeschrieben. Daraus folgt von selbst, daß Ausländer zu ankünftigen Gewerben, welche ohne Meister- und Bürgerrecht auf, von der Behörde ertheilte Befugnisse (z. B.: Schutzdekrete, einfache Arbeitsbefugnisse) betrieben werden, um so anstandsloser zugelassen seyen, und dabei nicht einmal einer Dispensation bedürfen. Das Nämliche gilt in Ansehung der vom Zunftzwange befreiten Fabriken, zu deren Anlegung und Betrieb Ausländer um so sicherer befähigt erscheinen, als der Besitz einer Fabrik von Seite eines Ausländers im §. 31 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als rechtlich möglich vorausgesetzt wird, indem daselbst erklärt wird, daß ein solcher durch diesen die Staatsbürgerschaft nicht erlange (§. 10). Auch ist in Ansehung der Glasfabriken ausdrücklich anerkannt, daß Ausländer selbe betreiben dürfen<sup>5)</sup>. — Zu den einzelnen, für frei erklärten Gewerben sind Ausländer auch in den Provinzen, wo im Allgemeinen das Zunft- und Concessions-System besteht, ohne weiters zugelassen, wie aus dem Begriffe der freien Gewerbe und dem §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches folgt, wornach durch

<sup>1)</sup> Hofrescript vom 17. März 1750.

<sup>2)</sup> Hofrescript vom 13. Dezember 1760 und Hofdekret vom 30. März 1766, §. 9.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 16. Februar 1764.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 3. Mai 1794, §. 2.

<sup>5)</sup> Vergleiche: s. Wilkner's »Fabriken-Recht« Wien 1837, S. 16, — und Hofkammerdekret vom 12. Mai 1835, Z. 20442.

den Betrieb solcher freier Beschäftigungen die Staatsbürgerschaft nicht erworben wird (§. 10). — Das Nämliche gilt auch in Ansehung der Industrie-Privilegien überhaupt, zu deren Erlangung die Ausländer durch das Gesetz ausdrücklich fähig erklärt sind, so wie in Ansehung der Dampfschiffahrt-Privilegien insbesondere<sup>1)</sup>, obgleich auf diese das System der Industrie-Privilegien nicht anwendbar ist<sup>2)</sup>.

#### §. 184.

Bedingungen der Zulassung der Ausländer zu Gewerbs-Befugnissen.

Bei Verleihung von Gewerben an Ausländer sind diejenigen Eigenschaften und Ausweise, welche zur Erlangung von Gewerben überhaupt, oder der bestimmten Art insbesondere vorgeschrieben sind, und auch bei Inländern verlangt werden, zu fordern. Insbesondere sind die Behörden angewiesen, bei Gewerbsverleihungen an Ausländer und selbst bei Ertheilung neuer oder Verlängerung schon ertheilter Privilegien an selbe, sich mit den Polizei-Directionen in das Einvernehmen zu setzen<sup>3)</sup>, die von den Anwerbern beigebrachten Documente gehörig zu prüfen, mit den auswärtigen Behörden aber im polizeilichen Wege nur dann Rücksprache zu nehmen, wenn die beigebrachten Urkunden hinsichtlich ihrer Echtheit Bedenken erregen<sup>4)</sup>.

Als eine wichtige Bedingung erscheint ferner bei Gewerbsverleihungen an Ausländer, wenigstens theilweise, die Anfässigkeit im Inlande. Es ist nämlich hinsichtlich der Ertheilung des Meister- und Bürgerrechtes an einen Ausländer ausdrücklich gefordert, daß derselbe vollkommen eingewandert, und im österreichischen Staate ansässig sey; insbesondere kann ein Ausländer, welcher seine Gattin und Kinder mit Bedacht im Auslande zurückläßt und immer wiederholte Wanderungen dahin anstellt, als ein im Lande Hausfänger nicht betrachtet werden; es soll daher einem solchen, wenn er nicht in den österreichischen Provinzen seinen festen Wohnort

<sup>1)</sup> Patent vom 21. März 1822, §. 3.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 11. November 1817.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 9. September 1822 und vom 22. Februar 1834.

<sup>4)</sup> Verordnungen in Nieder-Oesterreich vom 7. November und 10. Dezember 1811, und 28. Februar 1817; Weisung der Polizei-Hofstelle für Galizien vom 26. Dezember 1811; Hofkanzleidekret vom 23. März 1831, Z. 10228 für das Land ob der Enns und Salzburg.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 12. November 1821, Z. 32921.

Karne  
Dites.  
in  
Aufh

Wohnen

nimmt, und sich mit seinen Angehörigen förmlich niedergelassen hat, das Bürger- und Meisterrecht nicht erteilt werden \*) (§. 10). — Diese, in den Gesetzen nur bei Verleihung von Meister- und Bürgerrechten an Ausländer geforderte Ansfähigkeit derselben im Lande ist aber zur Erlangung von Fabriks- und einfachen Arbeits-Befugnissen, wie zu unglücklichen Gewerben aller Art nicht notwendig; nur zur Erlangung von Befugnissen zur (übrigens unglücklichen) Steindruckerei ist deren Nothwendigkeit ausnahmsweise ausgesprochen worden \*). Auch bei Erlangung von Erfindungs-Privilegien ist dieselbe nicht erforderlich, ja die Ausländer haben in einem solchen Falle sogar einen Vorzug auszustellen, in welchem sie auf das Recht zum Aufenthalte in den österreichischen Staaten und auf die Erwerbung der Staatsbürgerschaft verzichten, wenn ihr Lebenswandel nicht stets unbescholten sey, oder ihnen künftig hierin etwas zur Last gelegt werden sollte \*). Bei freien Beschäftigungen ist von der Ansfähigkeit als Bedingung der Gewerbeverleihung ohnehin keine Rede, weil letztere selbst wegfällt.

Endlich ist den politischen Behörden vorgeschrieben, bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartels-Conventionen bestehen, vorläufig die Weibung des Auswanderungs-Consenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern \*).

## §. 185.

Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe einer Handlung.

So wie oben (§. 181) in Ansehung der Zulassung der Ausländer zum selbstständigen Betriebe von Gewerben zwischen den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, dann Triest und dem lombardisch-venetianischen Königreiche unterschieden wurde, eben so muß dieser Unterschied bei der Frage nach der Zulassung derselben zum selbstständigen Betriebe einer Handlung festgehalten werden.

## §. 186.

a) In den Provinzen, wo Handelsfreiheit ist.

In Triest und dem lombardisch-venetianischen Königreiche besteht völlige Handelsfreiheit, und Jedermann, er sey In- oder Ausländer, kann, nach der Natur dieses Systemes, ohne eine Concession oder Befug-

\*) Dekret vom 1. März 1822.

niss nöthig zu haben, oder Eigenschaften oder sonstige Erfordernisse auszuweisen zu müssen, nach Belieben Handel treiben; von einer Beschränkung der Zulassung der Ausländer zum Handel ist in diesen Provinzen keine Rede.

## §. 187.

b) In den Provinzen, wo das Concessions-System besteht.

In den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen bedarf man, dem daselbst bestehenden Concessions-Systeme gemäß, zum Handel einer besondern, von der Behörde erteilten Befugnis, und nur einzelne Zweige des Handels sind frei gegeben. Nur in Ansehung dieser letzteren gilt also auch in diesen Provinzen, daß Ausländer, so wie Inländer, diese Handelszweige ohne weiteres betreiben können, und eine Beschränkung diesfalls nicht besteht.

Hinsichtlich der so genannten beschränkten Handelszweige, d. i. solcher, wozu eine, von der Behörde erteilte Befugnis erforderlich ist, gilt die Bestimmung: Ausländer können sowohl Groß- als Kleinhandels-Befugnisse aller Art, jedoch nur unter gewissen, sogleich zu besprechenden Bedingungen erhalten. Eine Ausnahme besteht nur allein in Ansehung der Hausir-Befugnisse, welche bloß an Inländer erteilt werden dürfen \*).

## §. 188.

Bedingungen der Verleihung von Handels-Befugnissen an Ausländer.

Außer den allgemeinen oder bei bestimmten Handelszweigen geforderten, auch von Inländern nachzuweisenden Eigenschaften und anderen Bedingungen, welche von Ausländern bei Verleihung von Handels-Befugnissen an sich auf gleiche Weise verlangt werden, ist hier ebenfalls die oben (§. 184), bei den Gewerben erwähnte polizeiliche Nachforschung vorzunehmen \*).

Es ist aber ferner bei Ertheilung von Handels-Befugnissen an Ausländer auf ähnliche Art, wie hinsichtlich der Verleihung von Meister- und

\*) Patent vom 3. Mai 1811, für Syrien vom 27. September 1814, für Tyrol vom 7. Juli 1818, H. 1 und 2.

\*) Die oben (§. 184) citirten Gesetze sprechen zwar nur von Gewerben, leiden aber analog auch auf Handelsbefugnisse Anwendung, und dies um so sicherer, als in den Gesetzen mit dem Namen »Gewerbe« nicht selten auch Handels-Befugnisse (Handels-Gewerbe) bezeichnet zu werden pflegen.

Freie  
Arbeit

Lebte  
Handel

Bürgerrechten an diese als Bedingung vorgeschrieben, daß er sich sammt seiner Familie im Inlande niederlasse \*) (§. 184); nur bei Verleihung von Großhandlungen ist eine Ausnahme zugelassen, indem, nach der Vorschrift vom Jahre 1811, die ausländischen Bewerber um Großhandlungs-Befugnisse sich entweder im Inlande festhaft gemacht, oder wenigstens von ihrem Vermögen so viel herangezogen haben müssen, als der vorgeschriebene Großhandlungsfond beträgt \*) (§. 11). Dagegen ist bei solchen Bewerbern eine andere Bedingung festgesetzt, nämlich, daß sie mit keinem Handlungshause des Auslandes in Gesellschaft stehen sollen \*).

### §. 189.

#### Rechte und Pflichten der Ausländer als Besitzer von Gewerben und Handlungen im Inlande.

Den Ausländern, welche im Inlande Gewerbe oder Handlungs-Befugnisse erlangten, kommen die mit denselben gesetzlich verknüpften Rechte und Pflichten eben so, wie den Inländern zu, und sie werden diesfalls nach den allgemeinen Vorschriften behandelt.

Nur zwei Bestimmungen dürften hier insbesondere zu erwähnen seyn. Erstens nämlich, daß nach früheren Verordnungen der gleichzeitige Besitz von Gewerben und Handlungs-Befugnissen im In- und Auslande verboten war †), welches Verbot, seiner Allgemeinheit wegen, auch Ausländer traf, aber in neuester Zeit ganz aufgehoben wurde †); zweitens, daß Ausländer, welche einem Gewerbe, einer Fabrik- oder Handels-Unternehmung, oder was immer für einer Erwerbs-Beschäftigung, sich widmen, solche mag den Befehlen gemäß auf einem Passe, einem Befugnisse oder Privilegium beruhen, der Erwerbsteuer, wie die Inländer, zu unterliegen sind \*).

\*) Hofdekret vom 6. April 1772.

†) Hofdekret vom 30. April 1811, §. 3.

\*) Ebenda.

\*) Hofdekrete vom 21. März 1808 und 30. April 1811; dann Instruction für den Inn- und Salzburger-Kreis vom 2. November 1823, §. 9. — Nur bei Privilegien fand diese Beschränkung nicht Statt. (Patent vom 8. Dez. 1820, §. 11.)

\*) Hofkammerdekret vom 4. Mai 1833.

\*) Hofkanzleidekret vom 13. November 1827, Z. 1970, und Subernal-Berordnung in Galizien vom 14. Jänner 1828, Z. 84325.

### \* §. 190.

#### Zulassung der Ausländer zum Eintritte bei den Gewerben und Handlungen als Lehrlinge und Hülfсарbeiter.

Selbst bei den Gewerben, welche im Zunftverbande stehen, gibt es kein allgemeines Verbot, Ausländer als Lehrlinge aufzunehmen; vielmehr wurde schon durch die Hofverordnung vom 4. Juli 1747 in Nieder-Osterreich bei allen Handwerken und Künsten die Aufnahme ausländischer Jungen erlaubt, und, in Ansehung der Eisenarbeiten, im Jahre 1785 ausdrücklich erklärt, daß sowohl Landeskinder als Fremdlinge ohne Unterschied und Rücksicht als Jungen aufgenommen werden können. Nur bei einigen Gewerben, z. B. bei den Glas- und Papiermachern, sollen nur inländische Jungen aufgenommen werden \*).

Eben so können Ausländer bei allen Gewerben als Hülfсарbeiter eintreten, und den ausländischen Handwerksgesellen ist das Wandern in Osterreich ausdrücklich gestattet. In früheren Zeiten waren solche ausländische Gesellen sogar von der Vorweisung einer Kundschaft befreit, wenn die ausländischen Behörden die Ausfertigung derselben verweigerten, um sie von der Wanderung in die österreichischen Staaten abzuhalten †). Spätere Verordnungen †) schreiben vor, daß ausländische Handwerksgesellen ohne legale Kundschaften, Wanderbücher oder andere, die Stelle von Kundschaften vertretende Urkunden, an der Grenze zurückgewiesen oder, wenn sie auf Nebenwegen einschleichen sollten, wieder über die Grenze zurückgeschafft werden.

Seitdem im Jahre 1829 hierlands die Wanderbücher allgemein eingeführt worden sind, ist, wenn der, Osterreich betretende Ausländer schon mit einem Wanderbuche versehen ist, dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Grenze zu verschaffen. (Vergleiche das unten §. 234. über die Wanderbücher Gesagte, wo auch die, nach

\*) Bei Apotheker-Gewerben sind zwar Ausländer von der Verwendung und Anstellung als Hülfсарbeiter (z. B. Subject, Gehülfe, Laboratorius) nicht ausgeschlossen; aber es wird, nach dem Hofdekrete vom 2. Jänner 1824, erfordert, daß sie die Apothekerkunst in den österreichischen Staaten erlernt haben (§. 12).

†) Hofrescript vom 13. August 1750.

†) Hofdekret für Inner-Osterreich vom 26. Februar 1824, Z. 36717, für Osterreich ob der Enns vom 1. Juni 1824, Z. 15694.

Annahme

Wanderbuchs



den neuesten Vorschriften bei Einlassung ausländischer Handwerksgehilfen nach Oesterreich zu beobachtenden Vorschriften angeführt sind.)

Übrigens ist bei den Commercial-Gewerben, bei welchen ein großer Theil der Gesellen und Lehrlinge aus Ausländern bestand, die Aufforderung erlassen worden, eine hinlängliche Zahl inländischer Gesellen zu bilden und deshalb die Zahl der inländischen Jungen zu vermehren <sup>1)</sup>.

Bei den unzünglichen Gewerben, so wie bei den Handlungen, ist den Ausländern der Eintritt als Lehrlinge und Hilfsarbeiter ohne alle Beschränkung gestattet.

## §. 191.

### Begünstigungen der in Oesterreich einwandernden Gewerbs- und Handelsleute.

Aus dem Bisherigen erhellt, daß die österreichische Staatsverwaltung Ausländer von Gewerben und Handlungen nie ganz ausgeschlossen hat, ihnen später den Zutritt zu denselben noch erleichterte und dergleichen sie sowohl zum selbstständigen Betriebe der Gewerbe und Handlungen, als zu deren Erlernung und Hülfsleistung bei denselben, außer einigen höchst unbedeutenden Ausnahmen und unter wenigen natürlichen Beschränkungen, gleich den Inländern zuließ. In die Gesetzgebung war, um der Industrie und dem Handel des Inlandes die Vortheile fremder Kenntnisse und Kräfte zuwenden, sogar bemüht, die Einwanderung und Niederlassung ausländischer Künstler, Handwerker, Fabricanten und Kaufleute durch manche diesen eingeräumte Begünstigungen zu befördern (§. 31. 32.), was besonders in früherer Zeit, wo die Industrie und der Handel im Inlande noch in ihrer Entwicklung begriffen waren, geschah, und welche Begünstigungen zu erwähnen, hier an seinem Orte seyn dürfte.

Im Allgemeinen war den Behörden schon in der Instruction für den Commercien-Conceß für Böhmen vom 24. October 1765 die ermunternde

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 26. März 1800. Der Zweck dieser Aufforderung war, den Anlässen zu Verbindungen mit fremden Zünften vorzubeugen. Allen zünftigen Gewerbsleuten ist nämlich durch Patent vom 6. Jänner 1759, §. 9 nur die Einverleibung bei einer inländischen Zunft gestattet, und eben so verbleiben die Handwerks-Generallen die Correspondenz mit fremden Zünften ausdrücklich; im unvermeidlichen Falle soll dieselbe nur mit Wissen und unter Signatur der Obrigkeit Statt finden.

Aufnahme fremder Fabricanten und Handelsleute anempfohlen; sie sollten geschickte fremde Künstler vorzüglich zum Meisterrichte befördern, und im Falle sie in die Zünfte nicht eintreten konnten, was besonders bei Katholiken der Fall war, mit Schutzdecreten versehen, ihnen Gehülften zulassen, die Aufnahme von Lehrlingen gestatten, und solche anderen zünftigen Personen gleich achten <sup>2)</sup>. Auswärtige vermögliche Handelsleute, welche sich im Inlande niederlassen wollten, wurden von allen Personalsteuern, ihr Handels-Capital von der Capitalien-Steuer, und im Falle der ihnen stets vorbehaltenen freien Wiederauswanderung, vom Abfahrts-Gelde befreit <sup>3)</sup>.

Alle einwandernden fremden Gesellen und Fabricanten wurden für frei von der Militärstellung während ihres Aufenthaltes im Inlande erklärt <sup>4)</sup> und in Galizien diese Befreiung ausdrücklich auch auf die Kinder der einwandernden Handelsleute, Fabricanten, Künstler und Handwerker ausgedehnt <sup>5)</sup>. Nach den dormal bestehenden Recrutirungsvorschriften unterliegen Ausländer, so lange sie nicht auf die eine oder andere gesetzliche Art nationalisirt sind, überhaupt der Militärstellung nicht (§. 212).

Damit die Vorschriften des österreichischen Auswanderungs-Patents vom Jahre 1784 keinen geschickten auswärtigen Fabricanten, Handwerker oder Künstler von der Niederlassung abhalten sollten, wurde ihnen nicht nur die zehnjährige, sondern die lebenslängliche Kreisfreiheit zugestanden <sup>6)</sup>; nur waren diejenigen, welche eine Staatsaushilfe erhalten hatten, verpflichtet, dieselbe bei ihrer Auswanderung zurückzustellen <sup>7)</sup>. Seit dem Hofdecrete vom 1. März 1833 wird überhaupt kein Ausländer durch den noch so langen Aufenthalt für sich allein nationalisirt, und ist daher, wenn er nicht auf andere Art die Staatsbürgerschaft erlangt hat, ohne weiteres befügt, wieder in das Ausland zu ziehen (§. 16).

Staatsaushilfen und überhaupt Geldunterstützungen wurden durch längere Zeit an einwandernde ausländische Gewerbsleute gegeben. So verordnete bereits das Hofrescript vom 21. November 1762, allen fremden Ge-

<sup>1)</sup> Instruction für den Commercien-Conceß vom 24. October 1765, §. 3.

<sup>2)</sup> Ebenda §. 14.

<sup>3)</sup> Hofrescript für Böhmen vom 21. November 1762, und Hofdecret vom 1. Juni 1771.

<sup>4)</sup> Nachricht in Lemberg vom 27. September 1782.

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 24. September 1784.

<sup>6)</sup> Hofdecret vom 11. Jänner 1787.

Hier ist interessant, daß die Einbürgerung auch als Belastung gesehen werden konnte.

Förderung

Kolonialisirte Galizien

Freizüg

Sozialhilfe

Industrie  
Förderung

Einwanderung  
Anleitung

Sellen und Fabricanten, welche bei einem Commercial-Gewerbe in Böhmen ein Jahr hindurch in Arbeit geblieben, und besondere Geschicklichkeit bewiesen hatten, ein Geschenk von 6 Thalern zu vererben; einmandernden Schuhmachergehilfen, welche des Kniefreihens kundig waren, wurde vom Jahre 1767 an, in den böhmischen Provinzen durch die nächsten fünf nacheinander folgenden Jahre eine Freigebigkeit von 6 Gulden bewilligt, wenn sie vorher ein Jahr lang dafelbst in Arbeit geblieben hatten \*); allen fremden Pflüschmachern wurde in Böhmen ein Geschenk von 20 Thalern verheißen, um sie zur Niederlassung dafelbst zu bestimmen \*); fremde Commercial-Arbeiter, welche ein Unterkommen in den österreichischen Staaten suchten, sollten bis zur Erlangung eines ledigen Probestückes auf eine bestimmte Zeit mit Dänen versorgt, sobald diese Versorgung bis zu ihrer Unterbringung fortgesetzt \*), und diejenigen, welche sich nach einer entfernteren Provinz begeben wollten, im Nothfalle mit Reisegeldern unterstützt und durch Pässe an die dortigen Commercial-Behörden angewiesen werden \*).

Unter Joseph II. wurde anfänglich den Landesstellen die Befugnis eingeräumt, allen einmandernden Professionisten, wenn sie sich im Inlande niederlassen wollten, eine Staatsausbülfe von 50 Gulden zu bewilligen; in Galizien aber wurden sie auf den Cameralherrenhöfen noch außerdem mit Baumaterialien, mit Zug- und Handrobothen, und mit Grundstücken zu ihrer Niederlassung unterstützt und beehlet \*). Nach der Erweiterung des Einfuhrverbottes fremder Waaren, welche einen nicht unbedeutenden Zugang fremder Gewerbelaute erwarteten ließ, wurde den Landesherren das Bewußt ertheilt, zur Beförderung mehrerer, im Inlande noch fehlender nützlicher Industriezweige, einzelne einwandernde geschickte Meister und Fabricanten mit einem Geld-Vorschusse von 200 — 500 Gulden zu unterstützen, und im Falle einer besonderen Geschicklichkeit und Nützlichkeit derselben ihnen auch 200 — 300 Gulden zu schenken \*). Einmandernden geschickten Baumwollwebern sollten über den gewöhnlichen Betrag noch 100 Gulden als eine Unterstützung abgetrichen, dieselben gegen alle Hindernisse der Meisterschaften nachdrücklich geschützt, und auf einige Jahre von der, ohnehin unbedeutenden

\*) Hofdecret für Böhmen vom 20. Juli 1765.  
 \*) Circular vom 14. Juli 1763.  
 \*) Hofdecret für Böhmen vom 17. April 1766.  
 \*) Hofdecret für Böhmen vom 15. Jänner 1767.  
 \*) Patent vom 17. September 1781.  
 \*) Hofdecret vom 31. März 1783.

Obst  
 Hülfe  
 für Ausl.  
 18. Jh.

1785

\* Freizügigkeit für Manchen Staat worden

den Personal-Steuer freigelassen werden \*). Ähnliche Unterstützungen wurden den Fabricanten zugesichert, welche sich mit der Erzeugung von Nürnberger Waaren, dann jener der Wälder, Ballonen und Zenge befaßten, die durch das Zoll-Patent vom Jahre 1784 außer Handel gesetzt werden waren \*), und den Landesstellen war überhaupt aufgetragen worden, jenen ausländischen Fabricanten Unterkommen, Verlag oder auch Unterstützungen zu gewähren, deren Absatz nach den österreichischen Staaten durch das Zollsystem vom Jahre 1784 bedeutend geschwächt worden war, und die daher die diesseitige Niederlassung wünschen dürften. Besonders wurden in dieser Beziehung alle Baumwollen-, Leinen- und Tucharbeiter der Sorgfalt der Behörden empfohlen \*), und hierunter Kunstweber, feine Zeugmacher, Kammsäger, Horras- und Kittay-Fabrikanten, Zeugschmiede, auch die Tuchschärer und Papiermacher für die Tuchmachereispinne nach Niederländer-Art, namentlich zur besonderen Unterstützung durch Bewilligung von Reisegeldern und Geld-Vorschüssen bezeichnet \*).

In der Folge jedoch wurden, nachdem unter veränderten Umständen die vorerwähnten besonderen Unterstützungen überflüssig erschienen waren, die früher bewilligten gewöhnlichen Staatsausbülfen an einwandernde Ausländer aufgehoben, und es ward verfügt, daß solche in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den, für die inländische Industrie abzufehenden Vortheil, von der Staatsverwaltung besonders verwilligt werden sollen \*). Dabei wurde neuerlich den Landesstellen aufgetragen, der Niederlassung fremder Fabricanten und Handwerker wohl allen Vorbehalt zu lassen, und, in so ferne damit keine Geldauslagen von Seite des Staates, keine Mauthbefreiungen oder andere Exemptionen verbunden sind, das hierzu Erforderliche auf der Stelle aus eigener Vollmacht zu veranlassen. Nur dann, wenn zu einem ganz neuen, der inländischen Industrie nützlichem Establishment, oder einer ganz neuen Erfindung, Belohnung oder ganz besondere Begünstigungen erforderlich wären, sind solche in jedem Falle bei der k. k. allgemeinen Hofkammer anzusuchen \*). Insbesondere ist später

\*) Hofdecret vom 9. Jänner 1786.  
 \*) Hofdecret vom 17. October 1784.  
 \*) Hofdecret vom 12. August 1783.  
 \*) Hofdecret vom 4. September 1783.  
 \*) Hofdecret vom 2. Februar 1789.  
 \*) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Jänner 1800, §. 2, und vom 11. Jänner 1810, §. 4.

\*  
 Verschärfung  
 der  
 Freiheit  
 Freizügigkeit

\* Forderung nur im Einzelnen, sonst Freiheit  
 Zu tun ohne Forderung 02 1810

die Einwanderung geschickter Glasschleifer nach Zuverlässigkeit zu unterstützen anbefohlen, und der Beurtheilung der Vöndersstellen überlassen worden, in besonderen Fällen solchen Künstlern auch mäßige Reise-Vorschüsse zu gewähren <sup>1)</sup>.

Auch wurde ausdrücklich in Ansehung der einwandernden Fremden erklärt, daß bei diesen, in der Beurtheilung der, für den Großhandel, wie für Fabriks-Befugnisse vorgeschriebenen Verdienste um die österreichische Industrie mit milderer Strenge vorgegangen, und daher Ausländern, die mit einem beträchtlichen Vermögen einwandern, und in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler, Gesellschafter oder Werkführer von ausgebreiteten Handlungen gewesen sind, selbst in Ansehung der Behr- und Dienstzeugnisse Beurlaubungen eingeräumt werden sollen <sup>2)</sup>. Es sey ein offenbare, dem wahren Interesse des inländischen Kunst- und Gewerbes, welches entgegenlaufender Mißgriff, wenn man einem ausländischen Gewerbsmanne, der sich in den österreichischen Staaten niederlassen, daselbst ein Gewerbs- oder Fabriks-Unternehmen begründen will, und von dessen persönlichen Eigenschaften sich ein glückliches Gedeihen mit gutem Grunde erwarten läßt, die Aufnahme bloß aus der Ursache verweigern wollte, weil derselbe zur Zeit seiner Einwanderung noch keine Verdienste um die Beförderung der österreichischen Industrie auszuweisen vermag; es entspreche vielmehr den bestehenden Commercial-Grundsätzen allerdings, die Aufnahme fremder ausgezeichnete Gewerbsleute und Künstler zu befördern, besonders, wenn sie sich über ihre Geschicklichkeit, Moralität und einen angemessenen Unternehmungsfond auszuweisen vermögen <sup>3)</sup>. (Man sehe auch §. 32.)

## §. 192.

Zulassung der Ausländer zu der zum Handel gehörigen Schifffahrt und anderen Nebenbeschäftigungen.

Da nach §. 33 des allg. b. G. B., Ausländer, so weit die Gesetze keine Ausnahme machen, mit den Eingebornen gleiche Rechte genießen, so können sie auch alle, zur Unterstützung und Beförderung des Handels dienlichen Beschäftigungs-Zweige, wie andere erlaubte Erwerbsgeschäfte, der Regel

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 6. November 1810, §. 4.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 20. April 1811.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 4. Februar 1823 (für Nieder-Oesterreich).

nach, unter denselben Bedingungen und Modalitäten, wie die Inländer, betreiben. Es kommen demnach hier nur die Ausnahmen und Beschränkungen der Ausländer in dieser Beziehung anzuführen, welche folgende sind.

## §. 193.

Ausnahmsweise wird unbedingt die österreichische Staatsbürgerschaft für folgende Verhältnisse gefordert:

Kein Ausländer kann als Schiffseigentümer oder Reeder auf einem österreichischen Schiffe das Befugniß zur Küsten- (cabotage) oder weiteren Fahrt erlangen; hierzu werden nur entweder eingeborne oder naturalisirte österreichische Unterthanen, die überdies im österreichischen Staate ihren Wohnort haben, zugelassen <sup>1)</sup>. Die Aufnahme fremder Mitreeder oder Mitseigentümer wird mit der Confiscirung des Schiffes und einer Buße von 1000 Ducaten bestraft <sup>2)</sup>. Auch die Capitäne oder Patrone, welchen die Führung der österreichischen Schiffe anvertraut wird, müssen österreichische Unterthanen seyn <sup>3)</sup>. Wird ein für ein österreichisches Schiff ertheilter Seepaß einem Ausländer überlassen, so unterliegen beide Theile solidarisch einer Strafe von 500 Gulden. Wird aber der Eigentümer des Seepasses überwiesen, diesen vorzüglich für ein, einem fremden Unterthan gehöriges Schiff erwirkt zu haben, so wird der ersichene Paß zurückgenommen, der Paßwerber mit einer Buße von 500 Gulden belegt, und das Schiff selbst confiscirt <sup>4)</sup>. Bei Schifffahrten auf die weite See werden 1000 Ducaten bei ähnlichem Mißbrauch von

<sup>1)</sup> Regolamento concernente la patentazione. 1823. — Istruzioni per gli J. R. Uffici di porto, signando al cabottaggio.

<sup>2)</sup> Gli obblighi speciali del proprietarj di bastimenti, che navigano colla patente austriaca, §. 1 (in 13. Anhang zum Marine-Edict von 1774. Triest 1802.

<sup>3)</sup> Marine-Edict vom 23. April 1774. — Daher auch jene türkischen Unterthanen, welche erst seit dem Sissower-Frieden, am 3. August 1791, die österreichische Staatsbürgerschaft erhielten, nicht Capitäne österreichischer Schiffe werden können, weil die Pforte das Naturalisations- oder Schutz-Patent derselben nicht anerkennt. (Istruzioni per gli J. R. Governi marittimi, §. 3, und Hofdekret vom 12. Februar 1807.) — Siehe auch oben §. 26. —

<sup>4)</sup> Regolamento pel cabottaggio austriaco, 1823, und Istruzioni per gli Uffici di porto.

Namen oder See-Urkunden gezahlt<sup>1)</sup>. Die österreichischen Schiffe, ihre Berechtigung möge auf Schifffahrt in die weite See, oder auf Cabotage lauten, müssen das Eigenthum österreichischer Unterthanen, daher auf einer österreichischen Schiffswerfte erbaut oder umgebaut seyn, und dieser Umstand durch Viel-Briefe erwiesen werden; bei Schiffen, die im Auslande erbaut worden sind, müssen die Eigenthümer authentische Urkunden über den Rechtstitel vorlegen, unter welchem solche ihr rechtmäßiges und ausschließendes Eigenthum geworden sind<sup>2)</sup>; sie sollen wenigstens zu zwei Dritttheilen mit österreichischen Unterthanen bemannt seyn. Die abgängigen Matrosen müssen durch österreichische Unterthanen ergänzt, oder in deren Ermangelung wenigstens Unterthanen solcher Mächte angeworben werden, welche Bundesgenossen und Freunde Sr. k. k. Majestät sind<sup>3)</sup>.

Die mediatori (Unterhändler) zur Erleichterung des Verkehrs mit Getreide, Vieh, Früchten u. auf Jahrmärkten im lombardisch-venetianischen Königreiche (welche auf Vorschlag der Municipal-Congregation von der Provinzial-Delegation aufgestellt werden), müssen österreichische Staatsbürger seyn<sup>4)</sup>.

Ebenso können zu Waarensensalen nur österreichische Unterthanen ernannt werden<sup>5)</sup>. Zu einem Wechselsensalen in Mailand und Venedig wird ausdrücklich die Staatsbürgerschaft erfordert<sup>6)</sup>, nicht minder ist diese Eigenschaft unerlässlich, um zu einem Director oder Ausschuss der österreichischen Nationalbank erwählt werden zu können<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Regolamento concernente la patentazione dei bastimenti mercantili austriaci a lungo corso. 1822.

<sup>2)</sup> Regolamento concernente la patentazione, Art. VI. Litera A., und Regolamento pel cabottaggio, §. 6.

<sup>3)</sup> Regolamento pel cabottaggio, e pel bastimenti a lungo corso. — Österreichische Handels- und Gewerkskunde von Dr. Kopp.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 2. Oktober 1816.

<sup>5)</sup> Verordnung vom 30. November 1811. — Nur bei solchen Fremden, welche aus ehemaligen österreichischen Provinzen eingewandert sind, oder für deren Aufnahme sich der Handelsstand besonders vermeidet hat, darf eine Ausnahme, nach vorläufiger Berechnung der Polizei, gestattet werden. (Ebenda.)

<sup>6)</sup> Dekret vom 10. März 1810.

<sup>7)</sup> Patent vom 13. Juli 1817.

## §. 194.

## B. Bestimmungen über den Verkehr ausländischer Handelsleute im österreichischen Staate überhaupt.

Der Verkehr der ausländischen Handelsleute im österreichischen Staate bezieht sich entweder auf den Verkauf fremder Waaren, oder aber auf den Einkauf österreichischer Nationalerzeugnisse.

## §. 195.

## Besuch der Märkte.

In Ansehung des Verkaufes fremder Handelsleute hierlandes gelten folgende Bestimmungen:

Den ausländischen Handelsleuten ist der Besuch der inländischen Hauptjahrmärkte mit den zur Einfuhr erlaubten fremden Waaren, jedoch unter gewissen Vorbehalten, gestattet. In Österreich bestehen nämlich Jahrmärkte, welche wieder in Haupt- und gemeine Jahrmärkte abgetheilt werden; dann Kirchtag- und Wochenmärkte; endlich Märkte für specielle Waaren-Gattungen, nach denen sie sonach auch ihre Benennungen, als Vieh-, Hof-, Weidmärkte u. s. w. erhalten. Nur die Jahrmärkte, und zwar nur die Hauptjahrmärkte, deren charakteristisches Merkmal im Unterschiede von den gemeinen Jahrmärkten eben darin besteht, dürfen von Ausländern besucht werden; dagegen sind diese von den übrigen kleineren Jahr- und anderen Märkten unter Confiscation ihrer Waaren ausgeschlossen<sup>1)</sup>. — Ausnahmsweise wurde neuerlich den ausländischen Einkäufern der Besuch der Ollmüger Viehmärkte, ungeachtet solchen die Eigenschaft eines Hauptjahrmarktes nicht zukommt, erlaubt<sup>2)</sup>. — Dagegen sind ausländische Buchhändler und Bücherkrämer von dem Besuche aller inländischen Märkte mit Büchern gänzlich ausgeschlossen<sup>3)</sup>, und eben so alle Ausländer, welche sich zweimal einer Waarenschwärzung oder der Beförderung oder Verchöpfung derselben schuldig gemacht haben, des Rechtes zum Besuche der Märkte verlustig erklärt<sup>4)</sup>.

Das Handlungs-Befugniß der Ausländer auf den inländischen Hauptjahrmärkten erstreckte sich früher nicht nur auf den Verkauf erlaubter fremder

<sup>1)</sup> Patent vom 24. März 1764, §. 3.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 24. Juli 1825, Litera B.

<sup>3)</sup> Patent vom 18. März 1806, §. 5.

<sup>4)</sup> Patent vom 26. September 1774, §. 5.

Waaren, sondern auch auf den Großhandel mit inländischen Waaren <sup>1)</sup>. Das Hofdekret vom 29. Juli 1771 schloß sie aber von dem Handel mit inländischen Artikeln gänzlich aus. In Ansehung der Hauptjahrmärkte in Salzburg wurde indessen denselben doch wieder der Handel mit inländischen Fabrikaten im Großen, d. i. *parc-* oder *Stückenweise*, unter Beziehung auf das Handelspatent vom 24. März 1764, gestattet <sup>2)</sup>. Das Zollpatent vom Jahre 1788 verbiethet den Ausländern, nebst den außer Handel gesetzten Waaren, auch den Verkauf der im §. 49 bezeichneten Waaren, als: Cacao, Thee, Caffee, Gewürze, Zucker u. s. w. auf Jahrmärkten <sup>3)</sup>. Außerdem haben sich die fremden Handelsleute des Verkaufes von Haus zu Haus zu enthalten (was übrigens von inländischen Marktbesuchern ebenfalls gilt), und sich nach den Markt- und Polizei-Ordnungen jeder Stadt genau zu achten <sup>4)</sup>.

Die Errichtung von Magazinen und Niederlagen wurde den ausländischen Marktbesuchern, durch das Handels-Patent vom 24. März 1764, nur an jenen Orten erlaubt, wo sie die Marktfreiheit genießen; nach verstrichener Marktzeit werden ihre Niederlagen gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit gesperrt, und die Eröffnung derselben erst von Anfang des nächsten Marktes wider gestattet; doch erlaubte ihnen das Transitio-Handels-Patent vom Jahre 1767, §. 8, auch die Wiederausfuhr der nicht abgesetzten Waaren unter gewissen zollämtlichen Vor-sichten. Die Zollpatente von den Jahren 1775 und 1784 verpflichteten dieselben, von allen Waaren, die sie auf sogenannte Losung einführten, sogleich den Consumo-Zoll zu bezahlen, wogegen ihnen erlaubt wurde, die auf dem ersten Markte nicht verkauften Waaren entweder auf andere Haupt-Jahrmärkte zu führen, oder solche bis zum nächsten Markte bei dem Zollamte gegen billige Gebühren niederzulegen, oder auch in eigenen Gewölben, unter der Mitsperre des Magistrats oder des Handelslandes, zu verwahren — welche Verfügungen das Zoll-Patent vom 2. Jänner 1788, §. 44, bestätigte.

Ubrigens haben die, die inländischen Märkte besuchenden auswärtigen Handelsleute deshalb keine Erwerbsteuer zu bezahlen, und keinen Erwerbsteuerschein zu lösen <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Patent vom 24. März 1764.

<sup>2)</sup> Dekret der Commers-Hof-Commission vom 20. Juni 1830, S. 1215, kundgemacht durch Dekret der ob der Eins'ichen Regierung vom 18. Juli 1830, S. 12313.

<sup>3)</sup> Zollpatent vom 2. Jänner 1788, §. 44.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 9. März 1782, für Währen vom 12. October 1811.

<sup>5)</sup> Zollangebotsdekret vom 10. Februar 1828, S. 657.

### Sonstige Handels-Speculationen der Ausländer.

Die allgemeine Zollverordnung von 1788 erlaubte sicherer, oder Sicherheit verschaffenden Personen auch die Einfuhr von Waaren, die nicht außer Handel gesetzt sind, auf Speculation. Solche Waaren müssen aber, gegen Entrichtung der gesetzlichen Niederlagsgebühren, in einer Zoll-Verstätt, die sogenannten *Littra C.* Waaren in einer Haupt-Verstätt, niedergelegt werden. Die auf Speculation eingeführten Waaren müssen binnen sechs Monathen, wenn die Zoll-Administrationen (jezt Befüllen-Verwaltungen) nicht eine längere Zeit bewilligt haben <sup>1)</sup>, entweder zur inländischen Consumption bestimmt und verzollt, oder als Transitio-Gut in das Ausland versendet werden. Auf Losung oder unbestimmten Verkauf Waaren einzuführen, ohne sie in einer Zoll-Verstätt zu hinterlegen, und solche als un verkauft wieder zollfrei auszuführen, wird nicht erlaubt <sup>2)</sup>. Für solche Waaren muß daher der Consumo-Zoll bei der Einfuhr entrichtet werden.

In Ansehung des Ankaufes und der Versendung inländischer Erzeugnisse, in so ferne die Ausfuhr derselben überhaupt gestattet ist, sind die ausländischen Handelsleute gar keiner Beschränkung unterworfen, und ist schon frühzeitig angeordnet worden, die Jahrmärkte an den Grenzen zu vermehren, um fremde Käufer dahin zu ziehen <sup>3)</sup>. Sie sind berechtigt, im Inlande Waaren-Einkäufe nach ihrem Gutbefinden abzuschließen; sie selbst oder ihre Commissionärs dürfen sich, unter Beobachtung der bestehenden Post-, Zoll- und Polizei-Vorschriften, zur Abschließung von solchen Handelsgeschäften und Waareneinkäufen im Inlande aufhalten, und die Behörden sind angewiesen, sie hierin keineswegs zu behindern <sup>4)</sup>; es ist ihnen erlaubt, inländische Waaren in das Ausland zu versenden <sup>5)</sup>, und wenn sie sich lediglich mit der Versendung der in den österreichischen Staaten angekauften Producte befassen, ohne im Inlande davon etwas abzusetzen, sind sie mit keiner Erwerbsteuer zu belegen <sup>6)</sup>.

Ubrigens müssen die ausländischen Handelsleute bei ihrem Verkehr in Oesterreich die bestehenden Zoll-Vorschriften genau beobachten, und die fest-

<sup>1)</sup> Wirkungskreis für die Banca-Behörden vom Jahre 1810, §. 28.

<sup>2)</sup> Zollverordnung vom 2. Jänner 1788, §. 44.

<sup>3)</sup> Hofdekret für Böhmen vom 8. Juni 1789.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 2. August 1808, und vom 22. Jänner 1811.

<sup>5)</sup> Hofdekret vom 23. Juli 1822.

<sup>6)</sup> Hofdekret vom 28. August 1823.

gesetzten Zoll-Gebühren gehörig entrichten, wobei zwischen Aus- und Inländern kein Unterschied besteht. — Die nähere Ausführung des österreichischen Zoll-Systems gehört jedoch nicht hierher.

## §. 197.

## Handelsverkehr in Freihäfen und freien Handelsstädten.

Noch ausgedehntere Rechte haben ausländische Handelsleute in Freihäfen und freien Handelsstädten, welche von der allgemeinen Zoll-Linie gänzlich ausgeschlossen sind, und wo den ausländischen Handelsleuten ein freier, völlig unbeeinträchtigter Handelsverkehr gestattet ist. Solche Freihäfen sind Triest und Fiume <sup>1)</sup>, dann Venedig, welches erst im Jahre 1819 als solcher erklärt wurde. Freie Handelsstädte aber sind Brody und Podgorze in Galizien <sup>2)</sup>.

## §. 198.

## Den Handel betreffende Verbothe.

Eingriffe in die Gewerbrechte der befugten Handelsleute <sup>3)</sup>, namentlich durch Betrieb von Commissions- und Expeditionsgeschäften <sup>4)</sup>, durch Überbringung von Musterkarten verbotener Waaren und Einsammlung von Bestellungen auf dieselben <sup>5)</sup>, durch Bekanntmachung von Preiscurants außer der Marktzeit <sup>6)</sup>, durch Eröffnung förmlicher Comptoirs <sup>7)</sup> oder Waarenlager <sup>8)</sup> sind den ausländischen Handelsleuten untersagt <sup>9)</sup>. Den Waaren-Sensalen ist ausdrücklich verboten, für Rechnung von Fremden Geschäfte oder Commissionen zu übernehmen, sie sind vielmehr verpflichtet, alle unbefugten und fremden Händler anzuzeigen <sup>10)</sup>. Auch der Hausirhandel

<sup>1)</sup> Hofdekret vom 8. April 1814.

<sup>2)</sup> Patent vom 21. August 1779, und Tractat zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen vom 3. Mai 1813.

<sup>3)</sup> Hofdekret vom 2. August 1808.

<sup>4)</sup> Hofdekret vom 13. Mai 1795.

<sup>5)</sup> Hofdekrete vom 14. Oktober 1794, vom 30. Juni 1798, vom 17. Mai 1794 und 18. November 1801.

<sup>6)</sup> Verordnung für Nieder-Oesterreich vom 27. März 1804.

<sup>7)</sup> Verordnung für Böhmen vom 23. Oktober 1817, §. 2.

<sup>8)</sup> Hofdekret für Nieder-Oesterreich vom 23. Juni 1796.

<sup>9)</sup> Über den Geist der österreichischen Gesetzgebung in Beziehung auf den unbefugten Handel u. c. von Anton Falkbeer, bürgerl. Handelsmanne. Wien 1841.

<sup>10)</sup> Instruction für die Waaren-Sensalen in Wien vom 18. April 1818, §. 17, für Mähren und Schlesen vom 16. April 1819, §. 16.

ist den Ausländern streng untersagt (§. 197), und jeder Fremde, welcher mit einem, wenn gleich von einer k. k. Mission erteilten Passe in Oesterreich erscheint, um daselbst zu hausiren, ist sogleich aus dem Lande abzuschaffen <sup>1)</sup>. (§. 238.)

## §. 199.

## Verfahren und Strafe bei unbefugtem Handel der Ausländer.

Das Verfahren und die Strafe gegen unbefugte fremde Händler richten sich nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Normen; nur ist insbesondere für Prag angeordnet, daß bei Handelseingriffen und Beeinträchtigungen, die sich Fremde erlauben, die Anzeige an die Polizeidirection gemacht werde, deren Vorsteher in jedem vorkommenden Falle das Nöthige wegen der Vorerhebung und der allenfalls erforderlichen Anhaltung der im unbefugten Handel betretenen Waaren, in deren Folge die weitere Amtshandlung dem Magistrate zusteht, zu verfügen hat <sup>2)</sup>. Ferner kann bei Fremden, welche in unbefugten Handelsgeschäften betreten werden, auch auf die Abschaffung angetragen werden <sup>3)</sup>.

## §. 200.

## C. Tractatmäßige Begünstigungen des Handels und der Schifffahrt der Unterthanen mehrerer auswärtiger Staaten.

## I. Europäische Staaten: a) Begünstigungen der türkischen Unterthanen.

Für die Unterthanen mehrerer auswärtigen Staaten sind durch specielle Tractate besondere Begünstigungen in Ansehung des Handelsverkehrs in Oesterreich festgesetzt worden, welche hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die ältesten Begünstigungen sind jene, die in Ansehung der türkischen Unterthanen bestehen. Sie gründen sich auf die, zwischen Oesterreich und der Pforte geschlossenen Friedens-Verträge vom 26. Jänner 1699 zu Carlowitz, vom 21. Juli 1718 zu Passarowitz, und den, gleich darauf eingegangenen Handels- und Schifffahrts-Tractat vom 26. Juli

<sup>1)</sup> Polizei-Ministerial-Schreiben vom 2. Mai 1834 (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1834, S. 418.), und Allerhöchste Entschliessung vom 8. Mai 1834 (ebenda S. 461).

<sup>2)</sup> Verordnung für Prag vom 17. Mai 1825.

<sup>3)</sup> Hofdekret für Galizien vom 30. Juni 1792, für Mähren vom 9. Juli 1804.

1718, dann auf den Belgrader Frieden vom Jahre 1739, und den Sissower Frieden vom Jahre 1791.

Es war nämlich schon in dem 14. Artikel des Carlwiger Friedens festgesetzt worden, daß den beiderseitigen Unterthanen in allen kaiserlichen Reichen und Gebieten die Handelschaft frei stehen soll, welche Uebereinkunft durch den 13. Artikel des Passarowiger-Friedens und den obgedachten Handels- und Schiffahrts-Tractat, so wie durch den Belgrader und Sissower Frieden bestätigt wurde\*). —

Die dem Handelsverkehr der beiderseitigen Unterthanen eingeräumten Begünstigungen sind insbesondere in dem, noch in Gültigkeit bestehenden Sened der ottomannischen Pforte vom 24. Februar 1784 ausgesprochen, welcher lautet, wie folgt\*\*):

„Im Namen des Allerhöchsten. Die Ursache, warum gegenwärtiges Instrument ist aufgerichtet worden, besteht in Folgendem: Es hat nämlich der k. k. Gesandte, unser Freund, in einem von Seite seines Hofes überreichten Memoire, sich auf die Clauseln des II. Artikels des Belgrader-Vertrages gestützt, und um einige Veranstellungen zum Vortheile der k. k. Kaufleute und Unterthanen in den, der ottomannischen Bothmäßigkeit unterworfenen Ländern angefocht. Nach der Prüfung des Memoire liegt am Tage, daß der angeführte elfte Artikel wirklich zur Grundlage des k. k. Begehrens diene, also Kraft der, in der Memoire enthaltenen ausdrücklichen Versicherung, daß nämlich alle türkischen Schiffe und Unterthanen, welche in dem ganzen Umfange der k. k. Staaten zu Lande, zur See, oder auf den Flüssen, Handlung treiben, sich eben der Freiheiten und Privilegien zu erfreuen haben sollen, welche die am meisten begünstigten Nationen ge-

\*) Nachdem die ottomannische Pforte ihre Zustimmung zur Unabhängigkeit Griechenlands gegeben hatte, wurde dieses als ein neuer Staat auch von Seite Oesterreichs anerkannt. (Hofkanzleidecret vom 30. October 1832, J. 24829.) Die griechischen Unterthanen werden also hierlands nicht mehr den ottomannischen gleich gehalten. (Siehe S. 107.)

\*\*) Handlungsconvention zwischen dem k. k. Hofe und der ottomannischen Pforte zum Vortheile der österreichischen Handlung unter dem Namen »Sic)nebe«, oder Einverständnis, geschlossen den 24. Februar 1784. — Nach einem Anhange der früheren, die österreichische Handlung in dem türkischen Gebiete begünstigenden Verträge und des Handlungs-Tractates zwischen Rußland und der Pforte vom 10. Juni 1783. Auf höhere Veranlassung herausgegeben. Wien 1783. Bei Seb. Hartl, Buchhändler und Buchbinder.

niesen, hat die glänzende Pforte, welche sich stets äußerst angelegen seyn ließ, alles aufrichtig zu erfüllen, was sie durch die Verträge gelobet hatte, und die jederzeit beflissen war, dem kaiserlichen Hofe, ihrem alten Freunde und Nachbarn, unzweideutige Beweise von ihren aufrichtigen Gesinnungen und von ihrer vollkommenen Freundschaft zu geben, sich durch gegenwärtigen Sened zur pünktlichsten Erfüllung folgender Artikel und Bedingungen feierlich zu verbinden entschlossen, welche in Zukunft zur unveränderlichen Richtschnur und Vorschrift der Behandlung deutscher Nation dienen, und eben die Kraft und Wirkung als der Belgrader-Vertrag selbst haben sollen. — Der zu Passarowig III unterzeichnete und zur Grundlage des erwähnten Belgrader-Vertrages angenommene Handlungsvergleich soll gebührendermaßen in den gesammten Staaten des ottomannischen Reiches gegen die k. k. Unterthanen und Handelsleute beobachtet, aufrecht erhalten, und nicht die geringste Verletzung oder Abweichung von demselben von Seite der glänzenden Pforte gestattet werden. Was aber die Handlung auf den Flüssen und zur See betrifft, da hat man sich nach dem 6. Artikel dieses gegenwärtigen Seneds zu richten<sup>1)</sup>. Die Pforte bestätiget wiederum aufs neue ihre alten Verträge in Betracht der zu entrichteten Mauthgebühren der deutschen Handelsleute und Unterthanen. Es sollen dieselben nämlich für alle Waaren und Güter, die sie in die ottomannischen Staaten zum Verkaufe einführen, entweder an dem Orte ihrer Einfuhr, oder auf dem Plage ihrer Bestimmung nur ein einzigesmal, und zwar nicht mehr als drei für hundert, Mauthgebühr erlegen: auf gleiche Art sollen sie für die, in den ottomannischen Ländern zur Ausfuhr erkaufte und nicht verbotenen Waaren nur einmal und an einem einzigen Orte drei für hundert entrichten, so zwar, daß die Handlung der deutschen Kaufleute sowohl bei der Ein- als Ausfuhr von allen übrigen, besonders aber von den Maddaris, Kassarhye, Bedeat, Resin, Sudampe, Nest, Badsch, Jassak, Kuli und anderen dergleichen Abgaben frei und ausgenommen sey. — Ob nun gleich die hieher gehörigen Einrichtungen in dem Passarowiger-Handlungsvertrage klar und ausdrücklich festgesetzt sind, so hat dennoch der Gesandte vorgestellt, es hätten sich durch Verlauf der Zeit, sowohl überhaupt in den ottomannischen Staaten, als besonders in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, verschiedene Mißbräuche gegen den eingeführten Gebrauch eingeschlichen. Diesen zu begegnen bekräftiget also die glänzende Pforte förmlich gegenwärtige Einrichtung, damit sie in Zukunft in dem ganzen ottomannischen Reiche auf das Pünct-

<sup>1)</sup> Artikel 1.

gesteuert

lichste beobachtet werde <sup>1)</sup>. Die deutschen Unterthanen und Handelsleute sollen sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr ihrer nicht verbotenen Waaren, wie auch im Kaufe und Verkaufe einer gänzlichen Freiheit genießen, und soll ihnen daher von Seite der privilegierten Corps, von Gesellschaften, Monopolisten, oder wer es nur seyn möge, weder öffentlich noch heimlich das Mindeste in den Weg gelegt, noch sie Kaufes oder Verkaufes wegen von türkischen Unterthanen mit Strafe und Züchtigung behandelt werden. Es soll auch keineswegs erlaubt seyn, daß ein türkischer Unterthan oder Kaufmann, wenn er von deutschen Handelsleuten einige Waaren erkaufet hätte, unter diesem Vorwande von den privilegierten Corps oder Monopolisten belästiget oder mißhandelt werde. Zu diesem Ende soll allen Befehlshabern der Provinzen, Meere und Küsten, Mauthvorstehern und andern Beamten durch deutliche Fermans die Vollziehung des gegenwärtigen Seneds aufgetragen werden, der die Art und Weise enthält, mit welcher die in den ottomanischen Staaten ankommenden, abgehenden, oder in denselben verweilenden k. k. Unterthanen zu behandeln sind, und damit sich auch zugleich die gegenwärtigen Minister, Consule, Agenten und Grenz-Befehlshaber darnach verhalten können, so sollen dem k. k. Hofe die Abschriften dieser Fermans mitgetheilt werden <sup>2)</sup>. Um allem Anstande und Zweifel zuvorzukommen, welcher etwa bei den Befehlshabern und Obrigkeiten der Provinzen in Ansehung des Handels zur See und auf den Flüssen entstehen könnte, so erkläret die Pforte, daß es Kraft der Verträge den kaiserlichen Unterthanen und Kaufleuten freistehen soll, mit ihren Vätern in allen Ländern und Provinzen des ottomanischen Reiches zu Meer und auf den Flüssen hin und her zu reisen, ihren Handel zu treiben, wie auch zu Land, zur See und auf den Flüssen, wo sie es für schicklich finden, anzulanden, und nach bezahlter gewöhnlicher Zollgebühr ihre Waaren aus- und andere nicht verbotene dafür wieder einzuladen <sup>3)</sup>. Die glänzende Pforte erkläret ferner, daß der k. k. Hof dem Belgrader- und Passarowiger-Handlungsverträge zu Folge und in Rücksicht auf das gute Einverständnis zwischen beiden Höfen berechtigt sey, auch für seine Unterthanen ohne Ausnahme eben die Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen zu fordern, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen, oder irgend eine andere noch

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 3.

<sup>3)</sup> Artikel 4.

mehr begünstigte Nation genießen, oder künftig genießen werden <sup>4)</sup>. Den k. k. Unterthanen und Kaufleuten soll ungeachtet der, in dem Passarowiger-Handlungsverträge enthaltenen Ausnahme, dennoch freistehen, mit ihren eigenen Flotten, Fahrzeugen und Matrosen Handels halber aus den Flüssen in die See, und wieder aus der See in die Flüsse zu schiffen, und sollen dieselben nach einmal entrichteter Mauthgebühr für alle ein- und auszuführenden Waaren zu nichts Anderem mehr angehalten werden <sup>5)</sup>. Der Durchgang der deutschen Kaufleute und Unterthanen längst den Küsten durch die Canäle und Meerengen des ottomanischen Reiches, namentlich aber durch den Canal des Schwarzen Meeres, soll frei und von allen Abgaben ausgenommen seyn, diese Handelsleute mögen nun aus den k. k. Staaten in fremde Lande, oder aus fremden Landen in die k. k. Staaten, mit k. k. Flagge zur See oder auf den Flüssen hin und her kommen. Auch sollen sie keineswegs belästiget oder zur Ausladung ihrer Waaren verhalten werden; für die ober unterwegs freiwillig zum Verkaufe an's Land gebrachten Güter sollen sie außer den vorgeschriebenen Mauthgebühren sonst keine Auflage zu entrichten haben. Doch ist wohl zu beobachten, daß diese Fahrzeuge nicht größer seyen, als die den Russen bewilligten Kauffarttheischiffe. So soll auch den k. k. Unterthanen und Kaufleuten in Ansehung, daß solche dem k. k. Hofe, als dem aufrichtigsten Freunde der glänzenden Pforte, zugehören, während ihres Durchzuges durch die ottomanischen Staaten freundschaftlicher Beistand und Hülfe geleistet werden. In Erwägung aber, daß die auf den Flüssen üblichen Fahrzeuge überhaupt wenig oder gar nicht zur Seefahrt tauglich sind, soll es frei und erlaubt seyn, bei Ankunft dieser Fahrzeuge an unweit von der See gelegenen Orten die gefrachteten Waaren auf andere Schiffe zu überladen, die das schwarze Meer befahren, ohne deswegen zur Errichtung irgend einer Gebühr verbunden zu seyn <sup>6)</sup>. Wobey bei Vollziehung entweder eines oder des andern Artikels des gegenwärtigen Seneds, besonders aber was die verbotenen Waaren oder einige Handlungsbedingungen des Passarowiger- und Belgrader-Vertrages anlangt, einige Schwierigkeiten entstehen sollten, so erbiethet sich die glänzende Pforte, dieselben mit beiderseitigem Einverständnis auf eine freundschaftliche und billige Art auszugleichen. Sollte aber die Sache auf solche Art nicht zu Stande gebracht werden können, so williget dieselbe

<sup>4)</sup> Artikel 5.

<sup>5)</sup> Artikel 6.

<sup>6)</sup> Artikel 7.



zum Voraus ein, den streitigen Punkt nach den A. s. regeln des, mit dem russischen Hofe verlassenen Jahres geschlossenen Handelsvertrages und auf eine, der Handlung der deutschen Nation angemessenen Art beizulegen, und zu entscheiden \*). Begeben zu Constantinopel, den 2. des Mondes Rebiulachre 1198, d. i. den 24. Hornung 1784.“

Um den in der Folge der Zeit eingetretenen Mißbräuchen im Handel der türkischen Unterthanen zu steuern und vorzubeugen, andererseits aber in Ansehung des, für die österreichischen Staaten so wichtigen Levantiner-Handels, mit möglichster Schonung und Vorsicht vorzugehen, wurde später auch von der österreichischen Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die, mit der Pforte geschlossenen Verträge und auf die hierüber bereits erlassenen Vorschriften, folgendes System zur genauesten Nachachtung ausdrücklich vorgeschrieben, welches nebst einigen wenigen neu hinzugekommenen Verordnungen auch demahlen noch als gesetzliche Richtschnur in Ansehung der Handelsrechte der türkischen Unterthanen gilt \*):

Es sind viererlei Arten von türkischen Handelsleuten zu unterscheiden:

- a) die neu eintretenden türkischen Handelsleute;
- b) die bereits seit mehreren Jahren in Wien, und in den k. k. Erbländern überhaupt den Handel treibenden türkischen Unterthanen;
- c) die in die Zahl der k. k. Unterthanen übertretenden, oder bereits übergetretenen türkischen Handelsleute; endlich
- d) die türkischen Juden.

a) In Rücksicht der neu eintretenden türkischen Handelsleute ist festgesetzt: Jeder türkische Unterthan, welcher in die k. k. Staaten eintreten will \*), muß mit einem, von der türkischen Obrigkeit ausgestellten Erlaubniß-Scheine versehen seyn, in welchem sein Name, sein voriger Aufenthaltsort, sein Stand, Character oder die bisherige Beschäftigung und die Absicht seiner Reise genau ausgedrückt seyn muß. Nach Vorzeigung und geschehener Untersuchung dieses Scheines erhält der Eintretende von dem k. k. Grenz-Commando einen Paß, der niemals auf eine längere Zeit, als auf sechs Monate, bestimmt auf jene Provinz, wo er seinen Han-

\*) Artikel 8.

\*) Hofkommande vom 28. Juli 1808.

\*) Der Eintritt ist nur durch die festgesetzten Contumax-Stationen erlaubt. (S. 231.)

del zu treiben gedenkt, ausgestellt werden darf, und außer den, in dem türkischen Erlaubnißscheine (auf den sich zu berufen ist) angeführten Umständen, eine möglichst genaue Beschreibung der Person des Eintretenden enthalten muß. Sobald der türkische Unterthan die Provinz, wo er Handel zu treiben Willens ist, erreicht hat, muß derselbe, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bei der Landesstelle, wenn er hingegen einen andern Ort zum Aufenhalte wählt, bei dem Kreisamte sich melden, und den Paß, im Falle seine Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, zur Widmung vorlegen \*). — Diese Vorschrift ist jedoch keineswegs auch auf die österreichischen Erbhöfen auszudehnen; sondern es ist den türkischen Unterthanen daselbst ein freier Zu- und Abgang wie andern Nationen gestattet. Nur ist keinem türkischen Unterthane die Reise aus dem Hofen in die übrigen Erbländer zu erlauben, wenn er nicht mit dem Erlaubnißscheine und Passe versehen ist. — Ein solcher, mit der gehörigen Widmung versehener Paß berechtigt den türkischen Unterthan für den im Passe ausgedrückten Zeitraum zum Handel, ohne daß er einen Fond auszuweisen, eine Firma einzulegen, oder eine besondere Befugniß zu erwirken nöthig hätte. Sind die Geschäfte des türkischen Unterthans nicht geendigt und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde, ist verstrichen, dann muß derselbe, wesein er seinen Aufenthalt in den k. k. Staaten verlängern will, bei der Landesstelle um einen neuen

\*) Damit die nöthige Übersicht der nach Oesterreich gekommenen und daselbst handelnden türkischen Unterthanen erhalten wird, und um die Befolgung der Vorschriften von Seite derselben überwachen zu können, haben die Grenz-Commanden ein Verzeichniß der sämmtlichen türkischen Unterthanen, denen Pässe ausgestellt worden sind, halbjährig dem Hofkriegsrathe einzuwenden, welcher es der k. k. allgemeinen Hofkammer, und diese wieder der Landesstelle jener Provinz, für welche solche Pässe ausgestellt wurden, mittheilt, durch welche das Landrecht hieron in Kenntniß gesetzt wird. Auch die Kreisämter haben die oben gedachten vorgenommenen Widmungen mit Beirathung der nöthigen, aus dem Hofe auszuschreibenden Limbände, der Landesstelle anzuzeigen, welche sodann aus diesen Anzeigen und aus den ebenfalls von ihr selbst einzusehenden und vidirten Pässen ein Verzeichniß zu verfassen, und dasselbe dem Landrechte der Provinz mitzutheilen hat. Über den Stand der türkischen Unterthanen in jeder Provinz und über die eintretenden Veränderungen in demselben werden bei den Länderstellen Protocolle geführt, und solche halbjährig an die Hofbehörde eingesendet, bei welcher hieraus das Hauptprotocoll über alle, in die österreichischen Staaten eingetretenen, daselbst befindlichen oder wieder ausgetretenen türkischen Unterthanen verfaßt wird. (Präsidial-Schreiben vom 11. September 1805.)

Paß anhalten, und diese ist sodann berechtigt, jedoch immer einverständlich und gemeinschaftlich mit dem Landrechte, einen neuen Paß auf weitere sechs Monate auszustellen. Weber für die Ausstellung, noch für die Widmung der Pässe darf irgend eine Taxe unter was immer für einem Titel genommen werden. Bei dem Uebertritte eines türkischen Unterthanen aus einer Provinz in eine andere, ist sich ebenfalls nach den hier gegebenen Vorschriften zu begeben. — Das Handelsrecht der türkischen Unterthanen dehnt sich auf die Einführung und Veräußerung der eigentlichen türkischen Waaren im Großen, dann die Ausfuhr der inländischen Producte und Fabricate und auf den Transito-Handel von und nach der Türkei im ausgedehntesten Sinne aus. Ein mehr umfassendes Befugniß ist der türkische Unterthan zu erhalten nicht geeignet. — So lange der türkische Unterthan der türkischen Nothwendigkeit unterworfen bleibt, steht es ihm allerdings jederzeit frei, ungehindert mit seinem Vermögen in die Türkei zurückzukehren; derselbe kann daher auch bei einem längeren Aufenthalte in den k. k. Staaten niemals als eigentlich ansässig angesehen werden; dennoch ist ein Unterschied zwischen denjenigen türkischen Unterthanen zu machen, welche nur zufällig und auf kurze Zeit in die k. k. Erblände kommen, um einzelne Speculationen auszuführen, und jenen, die zur Betreibung eines fortgesetzten Handels einen oder den andern Ort in der österreichischen Monarchie zu ihrem bleibenden Aufenthalte wählen. Zur Classe der letzteren ist jeder türkische Unterthan zu zählen, der länger als ein Jahr sich in den k. k. Erbländern befindet, und dieser muß sodann seine Firma, seine Gesellschafter und Gesellschaftsverträge in den deutschen Staaten bei dem Landrechte der Provinz mit Wissenschaft der Landesstelle anzeigen, welches von diesem Ansässigen und Befugten auch das Mercantil- und Wechsel-Gericht zu verhandigen hat, und worüber eine genaue Vermerkung zu führen ist. Erst, wenn dieses Bedingniß erfüllt worden ist, kann dem türkischen Handelsmanne statt der Erneuerung seines Passes ein Befugniß zum Handel im Großen mit türkischen Producten, zur Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und zur Betreibung des Transito-Handels, auf unbestimmte Zeit von der Landesstelle aufgestellt werden, mit welchem versehen er sodann frei und ohne weiteren Anstand den ihm gestatteten Handel fortführen kann; nur muß er zu diesem Ende noch insbesondere ordentliche Handelsbücher nach den Befehlen der Handlung (§. 197) genau und redlich führen. Diesfällige Uebertretungen werden nach der Strenge der bestehenden Vorschriften bestraft. Diese länger in den k. k. Erbländern sich aufhaltenden türkischen Unterthanen sind verbunden, durch jährliche Verweisung der Koratsch-Zettel sich über die richtig entrich-

tete türkische Steuer auszuweisen. Die türkischen Unterthanen dürfen für jene Waaren, über welche es die bestehenden Zoll-Vorschriften untersagen, keine besonderen Magazine halten, sondern sie müssen ihre Waaren in den öffentlichen Magazinen ablegen, und überhaupt alle Zoll-Befehle beobachten\*). Die einem solchen türkischen Unterthan ertheilte Befugniß geht nicht auf seine Kinder über, sondern es müssen dieselben, sie mögen auf k. k. oder auf türkischem Gebiete geboren seyn, zur Forttreibung des Handels neue Befugnisse ansuchen. Die Landrechte bleiben zwar die Personal-Instanzen der türkischen Unterthanen (§. 119); die Aufsicht über ihren Handel aber ist von den Landrechten nur einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu führen, welche in den Fällen, wo es dienlich oder erforderlich ist, das Mercantil- und Wechsel-Gericht ebenfalls zu vernehmen hat.

b) In Ansehung der bereits in den k. k. Erbstaaten durch längere Zeit sich befindenden und Handel treibenden türkischen Unterthanen, konnte zwar dasjenige nicht mehr gefordert werden, was in Rücksicht der neu eintretenden bezüglich ihres Eintrittes, der Ausstellung und Widmung ihrer Pässe vorgeschrieben und eben angeführt worden ist. Die übrigen angegebenen Vorschriften sind aber allerdings auch auf die, durch längere Zeit in den k. k. Erbländen sich befindenden türkischen Unterthanen anwendbar, und nachträglich zu erfüllen. Dagegen ist ihnen ohne weiteren Anstand das Befugniß zum Transito-Handel mit türkischen Waaren im Großen, und mit inländischen Producten und Fabricaten ins Ausland nach der eben angeführten Ausdehnung, auszufertigen anbefohlen worden. Ausgedehntere Befugnisse können auch diese, so lange sie unter der türkischen Nothwendigkeit bleiben, nicht erhalten. Die Ausstellung der sogenannten trockenen Wechselbriefe aber ist ihnen nicht versagt.

\*) Ubrigens waren die türkischen Unterthanen, vermöge der älteren Bestimmungen, bei der Einfuhr eigentlich türkischer, so wie bei der Ausfuhr österreichischer Waaren, zur Entrichtung eines Zolls von 5 Procent des Werthes verpflichtet. (Hofentscheidung für Ungarn vom 2. April 1769; Circular vom 23. April 1769, und Instruction für den Handel mit den ottomannischen Ländern vom Jahre 1769.) Infolge allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni 1823 wurde das allgemeine Zoll-System auch gegen die türkische Grenze in der Art eingeführt, wie es gegen die Grenzen anderer Staaten besteht, und in Hinsicht auf Zollfuß und Zollbehandlung aller Unterschied zwischen den türkischen und nicht türkischen Waaren, dann zwischen den türkischen, österreichischen und anderen fremden Unterthanen aufgehoben, wobei es auch nach den neuen Zollgesetzen verblieb.

e) Was jene türkischen Handelsleute betrifft, welche in die k. k. Wohlthätigkeit treten, oder sich in dieselbe bereits begeben haben, so gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie als k. k. Unterthanen den nämlichen Handel während ihres Lebens fortzusetzen berechtigt sind, den sie als türkische Unterthanen ausgeübt haben. Der in die k. k. Wohlthätigkeit übergetretene türkische Handelsmann muß jedoch einen Handlungsfond für Wien von 10,000 fl., für die Provinzen aber von 5,000 fl. ausweisen, welche Summe aus dem Grunde bestimmt wurde, weil der Handel dieser Kaufleute größtentheils auf rohe Producte für beschränkt, folglich jenen der Materialisten am nächsten kommt, und mit solchem am süglichsten verglichen werden kann. Gegen Ausweisung dieses Fonds ist den, in die Zahl der k. k. Unterthanen übergetretenen türkischen Unterthanen die Bestätigung des persönlichen Befugnisses zum Handel und zur Ausstellung der Wechselbriefe von Seite der Landesstelle zu ertheilen. Es versteht sich aber dabei, daß dieselben zur Einlegung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge verbunden sind, und jede Veränderung angeben müssen, welche sich diesfalls ergibt, so wie sie dann ihre Handelsbücher entweder in deutscher oder in italienischer Sprache führen müssen (§. 127). Vergleichen türkische Unterthanen, die in die Reihe der k. k. Unterthanen eingetreten sind, übernehmen alle Verbindlichkeiten, und erhalten alle Rechte der letzteren (§§. 26, 29, 193). Sie werden geeignet, Großhandlungs-, Fabriks- und andere Befugnisse zu erhalten, wenn sie übrigens die dazu nöthigen Eigenschaften besitzen, und den bestimmten Bedingungen Genüge leisten. Jenen türkischen Unterthanen, welche schon seit längerer Zeit zu dem k. k. Scepter geschworen haben, ist ein in dem Maße ausgedehntes Handelsrecht zu ertheilen, in welchem ihr Handel selbst ausgeübt ist, und bei diesen Verleihungen nur über den sonst erforderlichen Beweis der erlernten Handlung hinauszugehen; weil einen solchen Beweis zu führen diesen Handelsleuten meistens unmöglich ist, und ein, durch viele Jahre gut geführter Handel an dessen Stelle treten kann. Erhält ein solcher, zum k. k. Unterthans gewordener türkischer Unterthan eine bürgerliche oder andere Großhandlung, oder ein anderes der bestehenden Handelsrechte, so muß er den diesfalls nöthigen Fond ausweisen, und es unterliegt alsdann keinem Anstande, denselben jenem Premium einzuverleiden, zu welchem die Handlung, die er führt, gehört \*).

\*) Dasselbe Hofkammerdekret vom 28. Juli 1806.

(Was ein türkischer Unterthan, der sich der k. k. Wohlthätigkeit unterwerfen will, zu thun hat, und welchen Vortheilen und Bedingungen die Nationalisirung derselben unterliegt, wurde bereits oben (§. 26) angegeben.)

a) Was endlich die türkischen Juden betrifft, so gilt, da die Tractate, welche mit der Pforte in Absicht auf das Handelsrecht der beiderseitigen Unterthanen bestehen, keine Ausnahme machen, alles Jene, was überhaupt für die türkischen Handelsleute festgesetzt worden ist, auch für die türkischen Juden; jedoch dürfen hierdurch die in den österreichischen Erbländern für diese Glaubensgenossen bestehenden Verfassungen (§. 252) auf keine Art verletzt werden; daher die ottomanischen Unterthanen, wenn sie Juden sind, nie gegen die, für Juden bestehenden Gesetze zum ordentlichen Bürgerrechte gelangen können, so wie auch deren Übertritt und Annahme zur k. k. Wohlthätigkeit nicht so leicht gewährt wird \*).

Den nach der Türkei ausgewanderten und wieder nach Wien zurückkehrenden Israeliten, bei welchen mit Grund zu vermuthen ist, daß sie die Auswanderung bloß zur Erschleichung der türkischen Unterthanschaft und der damit verbundenen Begünstigungen unternommen haben, wird der Aufenthalt in Wien nur zeitweilig auf einen nach Umständen zu erneuernden Termin von sechs Wochen zur Versorgung allfälliger Geschäfte gestattet, nach dessen Verlauf sie ohne weiteres wegweisen werden, wenn sie nicht als unbefugte Auswanderer zu behandeln sind; daher denn auch von den politischen Ortsobrigkeiten alle solche israelitischen Auswandererwerber mittelst eines zu fertigenden Protocells aufmerksam gemacht werden müssen, daß sie nicht darauf rechnen können, durch Erlangung der türkischen Unterthanschaft sich das Recht zur förmlichen Etablirung in den österreichischen Staaten zu sichern, sondern nur einen kurzen zeitweisen Aufenthalt zu gewärtigen haben, und dann ohne Rücksicht nach der Türkei zurück, oder sonst in das Ausland sich begeben müssen \*).

Zum Schutze des Handels der türkischen Unterthanen in Oesterreich ist durch den 6. Artikel des Passarowitzer-Handelsvertrages der ottomanischen Pforte das Recht eingeräumt, im österreichischen Gebiete eigene Sachwalter (Schachbender) für ihre Unterthanen zu bestellen, welche von den österreichischen Behörden geschützt, und vor allen Beschwerden bewahrt werden sollen \*).

\*) Hofkammerdekret vom 28. Juli 1806.

\*) Hofkammerdekret vom 7. September 1837, S. 36, 468.

\*) Die serbische Regierung erklärte, allen in Servien sich aufhaltenden k. k. Unterthanen, in Beziehung auf den Handel, diejenigen Begünstigungen

## b) Begünstigungen der russischen Untertbanen und Erakauer-Bürger.

Schon in der zwischen Österreich und Rußland geschlossenen Convention vom 3. Mai 1815, wovon die Instrumente am 9. Mai 1815 gegenseitig ausgewechselt wurden, waren zu Gunsten der Untertbanen der beiden Staaten mehrere auf den Handel sich beziehenden Begünstigungen eingeräumt, als:

Die Schifffahrt auf allen Flüssen und Canälen in dem ganzen Umfange des ehemaligen Königreiches Pohlen, so wie es vor dem Jahre 1772 bestand, soll bis zu ihrer Mündung, sowohl stromauf- als abwärts, in der Art frei seyn, daß sie keinem Bewohner der pohlischen Provinzen, welche unter österreichischer oder russischer Herrschaft stehen, untersagt werden kann. Dieselbe Freiheit des Verkehrs und der Beschiffung ist gegenseitig auf jenen Flüssen und Gewässern zugestanden, welche zwar bermalen noch nicht schiffbar sind, aber in der Folge schiffbar gemacht, so wie auf den Canälen, welche noch eröffnet werden könnten. Dieselben Grundsätze sollen zu Gunsten der erwähnten Untertbanen in Bezug auf die Benützung der Häfen, wohin sie durch die Beschiffung besagter Flüsse und Canäle gelangen können, ihre Anwendung finden <sup>1)</sup>. Die Abgaben für die Treppelwege und an den Landungsplätzen sollen auf beiden Ufern gleichförmig seyn. Die Schiffer sind indessen gehalten, sich nach den, im österreichischen Gebiete in Bezug auf die innere Schifffahrt bestehenden Polizei-Anordnungen zu richten <sup>2)</sup>. Es soll nur eine einzige Art von Schifffahrtszoll abgenommen werden, welcher auf den inneren Raum oder die Ausmaß der Schiffe, oder auf das Gewicht ihrer Ladung berechnet seyn wird. Dieser gemeinschaftlich durch Commission festgesetzte Zoll soll nach einem sehr mäßigen Anschlage erhoben, und einzig und allein zur Erhaltung der besagten Flüsse und Canäle in schiffbarem Stande verwendet werden, auch sollen die gemeinschaftlich bestimmten Zölle, so wie die zur Erhebung desselben bestimmten Zollämter nicht einseitig abgeändert werden. Wenn Österreich auf seine Kosten die Erbauung eines neuen Canals unternimmt, sollen die russischen Untertbanen in keinem Falle einer höheren Beschiffungsabgabe als die österreichischen unterzogen werden <sup>3)</sup>. —

zugestehen, welche die ottomanischen Untertbanen in Wien tractatenmäßig genießen. (Hofkammerdecret vom 21. October 1833, S. 25886.)

<sup>1)</sup> Convention vom 3. Mai 1815, Artikel 24.

<sup>2)</sup> Artikel 25.

<sup>3)</sup> Artikel 26.

Später wurde, in Folge der Stipulationen der erwähnten Convention vom 3. Mai 1815 <sup>1)</sup>, zwischen Österreich und Rußland unterm 17. August 1818 eine Übereinkunft, den Handel der zu Pohlen, wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend, geschlossen, wocin folgende Bestimmungen zu Gunsten des Handels der russisch-pohlischen Untertbanen in Österreich enthalten sind:

Die Beschiffung der Ströme und Flüsse, welche in dem Gebiete des alten Königreiches Pohlen (vom Jahre 1772) ihren Ursprung haben, so wie jener, die dasselbe durchschneiden oder es berühren, und welche durch Canäle oder durch Zusammensetzung mit anderen Strömen sich in das Meer ergießen, bis zu ihrer Mündung in das Meer, stromaufwärts sowohl als stromabwärts, und der Besuch der Häfen, welche im 24. Artikel des, zwischen Österreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Tractates festgesetzt worden sind, nämlich derjenigen Häfen, wohin man durch die Beschiffung besagter Flüsse und Canäle gelangen kann, sind in der Art frei, daß sie keinem Untertbane Rußland's untersagt werden können <sup>2)</sup>. Diese Grundsätze finden ihre Anwendung: a) auf die jetzt wirklich schon vorhandenen und künftig zu erbauende Canäle; b) auf alle Flüsse, welche jetzt wirklich schon schiffbar sind, oder es künftig werden dürften, und welche ihren Lauf zwischen der östlichen Grenze des alten Pohlens, der Düna, dem Dniestr, dem Dniestr und dem Pruth haben <sup>3)</sup>. Das Recht, den Treppelweg zum Schifflieben an beiden Ufern der angebruteten Ströme und Canäle zu benützen, so wie jenes, an beiden Ufern zu landen, oder anzulegen, steht den russischen Untertbanen, ohne Unterschied und Ausnahme frei <sup>4)</sup>. Wenn der österreichischen Regierung werden daher auch überall, wo es nöthig und thunlich befunden wird, Treppelwege zum Schifflieben angelegt, und Sorge getragen, selbe in gutem Stande zu erhalten; so wie an jedem Ufer überall, wo der Grund nicht zum Landbau oder zu Wohnungen benützt wird, eine Strecke Landes von fünfzehn pohlischen Ellen in der Breite unabänderlich zum Anlanden bestimmt ist, ohne daß von den Handeltreibenden deswegen irgend eine

<sup>1)</sup> Artikel 29.

<sup>2)</sup> Convention vom 17. August 1818 (die Ratificationen ausgewechselt am 21. November 1818), Artikel 1. und 2.

<sup>3)</sup> Artikel 3.

<sup>4)</sup> Artikel 4.

Entrichtung eingefordert werden kann<sup>1)</sup>. Die bestehenden Verordnungen für Polizei und Schiffahrt, wie auch jene, welche, ohne eine Abgabe einzuführen, bloß zur Erhaltung der guten Ordnung und Sicherheit der Schiffahrt künftig erlassen werden dürfen, sind von den russischen Unterthanen zu beobachten, und zu dem Ende dem betreffenden Consul mitzutheilen<sup>2)</sup>. Die russischen Unterthanen, welche an dem Vorrechte der freien Schiffahrt auf den Flüssen und Canälen Theil nehmen, genießen bei ihren Nachbarn in Oesterreich die nämlichen Rechte, welche den einheimischen Handelsleuten zustehen, und da sie verpflichtet sind, die in dem Lande für Polizei und Schiffahrt bestehenden Verordnungen genau zu beobachten, so werden sie in Rücksicht auf die zu entrichtenden Gebühren vollkommen gleich mit den Eingebornen behandelt<sup>3)</sup>. Die russischen Unterthanen sind in keinem Falle für die Benützung sowohl der natürlichen und künstlichen Wasserwege höheren Auflagen und Lasten unterworfen, als die eingebornen Beschränkt<sup>4)</sup>, was auch für alle künftig anzulegenden Canäle Gültigkeit hat<sup>5)</sup>. Von der Schiffahrt auf den Flüssen des alten Pohlens wird keine Abgabe erhoben, und auch in der Folge keine aufgelegt werden<sup>6)</sup>. Die Schiffahrt auf der Weichsel, in so weit ihre Ufer den beiden Theilen angehören, ist von allen Abgaben frei<sup>7)</sup>. Den russischen Unterthanen steht die Befugniß zum Durchfuhrhandel, und zwar mit allen in- und ausländischen und sogar solchen Waaren, deren Einfuhr verboten ist, Schießpulver ausgenommen, unter nachfolgenden Bedingungen zu<sup>8)</sup>. — Alle jene, denen das Recht zusteht, Durchfuhrhandel zu treiben, können gegen Vorweisung eines Passes ihrer Regierung oder ihrer Kreis- oder Distrikts-Behörden, oder auch nur ihrer Ortsobrigkeit, wenn nämlich jene Behörden entfernt wären, mit den in der Durchfuhr erlaubten Waaren über die Grenzen ein- und austreten, über die Transito-Güter, sie mögen ihr Eigenthum oder ihnen bloß anvertraut seyn, ohne Dazwischenkunft irgend eines Dritten, die vorschristmäßigen Waaren-Erklärungen einlegen, die Güter expediren oder selbst verfrachten, sie begleiten, sie niederlegen

- <sup>1)</sup> Artikel 5.
- <sup>2)</sup> Artikel 6.
- <sup>3)</sup> Artikel 7.
- <sup>4)</sup> Artikel 8.
- <sup>5)</sup> Artikel 9.
- <sup>6)</sup> Artikel 10.
- <sup>7)</sup> Artikel 11.
- <sup>8)</sup> Artikel 12.

oder auf ein Neues weiter versenden, und endlich mit oder ohne Rückfracht zurückkehren<sup>9)</sup>. Durchfuhr-Güter können über jedes Haupt-Grenz-Zollamt ein- und ausgeführt werden<sup>10)</sup>. Die Durchfuhr-Gebühren werden in Oesterreich nach dem im Jahre 1807 neu aufgestellten Transito-Zolltariff vom Jahre 1788 eingehoben. Sie werden nur einmal von Waaren jeder Art erhoben, welche durch die österreichischen Staaten in die Herrschaft des Kaisers von Rußland unterworfenen Provinzen gehen, oder welche aus diesen Provinzen in andere Länder ausgeführt werden. Diese Abgaben werden niemals und in keinem Falle für die russischen Unterthanen ohne vorheriges Einverständniß erhöht werden. Von Durchfuhr-Gebühren frei sind die Erzeugnisse des Bodens und Kunstflusses aus den Landestheilen des jetzigen Königreiches Pohlen, welche bei ihrer Durchfuhr durch österreichisch-polnische Provinzen nach anderen Theilen des nämlichen Königreiches zurückgehen, eben so die Erzeugnisse des Bodens und Kunstflusses aus Provinzen der kaiserlich russischen Herrschaft, welche durch österreichisch-polnische Provinzen in das jetzige Königreich Pohlen eingeführt werden, und vice versa. Sie sollen mit Ausfuhr-Zeugnissen ihrer Mauth-Ämter versehen seyn, welche den Ort der Absendung und jenen ihrer Bestimmung enthalten. Wenn die österreichische Regierung zu Gunsten einer fremden Macht die Abgaben, welche für diesen Durchfuhr-Handel als Maßstab gelten, sey es für den Durchfuhr-Handel überhaupt, sey es für gewisse Waaren insbesondere, herabsetzen sollte, haben die russischen Unterthanen alle die Vortheile zu genießen, welche den am meisten begünstigten Mächten zugestanden werden<sup>11)</sup>. Außer den eben bezeichneten Durchfuhr-Gebühren, und außer den Wegzettel-Geldern, dann den Quittungs-, Plombirungs- und Stempel-Gebühren, endlich den Brücken- und Weg-Geldern ist keine Art von Gebühr zu entrichten<sup>12)</sup>. Die Eigenthümer, Commissionäre und Fuhrleute sind gehalten, bei den Grenz-Zoll-Ämtern eine umständliche Erklärung der Waaren einzulegen, und letztere, wenn es nöthig erachtet wird, der Beschau zu unterziehen, sie sind verbunden für erlaubte Waaren den Betrag der Einfuhrgebühren, und für die verbotenen sechzig von Hundert ihres Werthes (nach einer Schätzung, für welche das Verfahren durch die Finanz-Verwaltung bestimmt wird), zu

- <sup>9)</sup> Artikel 13.
- <sup>10)</sup> Artikel 14.
- <sup>11)</sup> Artikel 15.
- <sup>12)</sup> Artikel 16.

deponiren. Die Einlage dieser Summe muß in baren Gelde oder vermitteltst Verbürgung eines creditfähigen Unterthans des Landes geschehen. Beim Ausgange der Waaren ist, ohne allen Aufschub, der Mehrbetrag der eingelegten Summe, nach Abzug der Durchfuhrs-Gebühren, zurückzuzahlen (oder die Bürgschaft zurückzustellen). Die österreichische Finanz-Verwaltung hat die Strafen festzusetzen, welchen diejenigen unterworfen werden sollen, die sich eines Waaren-Unterschleifes schuldig machen, und wird zur Herstellung und Sicherung der Controlle über die Durchfuhrs-Güter die geeigneten Maßregeln treffen. Diese Maßregeln sollen von der Art seyn, daß den Kaufleuten und Eigenthümern weder Verzögerung, noch irgend welche Unkosten daraus erwachsen. Durchfuhrs-Güter können zu jeder Zeit während der Durchfuhr im Großen verkauft werden. Ein solcher Verkauf ändert jedoch nicht ihre Natur, und sie hören nicht auf, Durchfuhrs-Güter zu seyn. Die für die Einfuhr nicht verbotenen Transito-Güter können ihre Eigenschaft verändern, und an allen Orten, wo die Zoll-Verordnungen es gestatten, in Consumo-Waaren verwandelt, und als solche veräußert werden. Jedoch haben sich die Eigenthümer solcher Waaren oder ihre Commissionäre hierbei nach den in Oesterreich bestehenden Zollgesetzen zu benehmen. Da die Schifffahrt und Flößung auf dem Dan und die Ladung der Schiffe von dem gähnen Steigen und Fallen seines reisenden und veränderlichen Gewässers abhängig sind, so ist bestimmt, daß Transito-Güter, wenn sie auf dem genannten Fluß stromabwärts verschifft und verflößt werden, bei den Zollämtern zwar angemeldet und die üblichen Waaren-Erklärungen zwar eingelegt, dagegen die eigentliche zollämtliche Behandlung und Expedition derselben erst zu Chwalowice Statt finden soll. Hätten die Eigenthümer, Commissionäre oder Conducteurs die Absicht, unterwegs noch Zuladungen zu machen, so müssen sie diesen Umstand in der Waaren-Erklärung anzeigen, damit an dem Orte, wo die zollämtliche Behandlung Platz zu nehmen hat, nach Unterschied des Ursprungs der unterwegs zugeladenen Güter, der Durchfuhrs- oder Austritts-Zoll eingehoben werden können. Die Anwendung dieser Maßregeln findet jedoch bei jenen Fahrzeugen nicht Statt, welche den genannten Fluß stromaufwärts führen. Diese bleiben den gewöhnlichen Zoll-Vorschriften unterworfen. So weit endlich die gegenseitigen Ufer des genannten Flusses nicht zu

\*) Artikel 17.

\*) Artikel 18.

\*) Artikel 19.

einer und derselben Provinz und Landeshoheit gebören, soll für die darauf verschifften und verflößten Grund- und Industrial-Erzeugnisse polnischen Ursprunges kein Transito-Zoll abgenommen werden. Zur Vermeidung alles Aufenthaltes bei den Zollämtern haben diese ihre Amtshandlung Tag für Tag von Sonnen-Aufgang bis Mittag, und von 2 Uhr Nachmittags bis Sonnen-Untergang fortzusetzen. Diese Amtshandlung hat bei Zollämtern, welche an schiffbaren Flüssen aufgestellt sind, auch sogar an Sonn- und Feiertagen fortzudauern. Die Transito-Transporte sind nach der Ordnung ihres Eintreffens in die zollämtliche Behandlung zu nehmen. Die Zollämter haben jeden Verzug und Aufenthalt, welchen sie verursachen, zu verantworten, und jeden daraus entstandenen Schaden, welchen Schiffer und Fußeute ordnungsmäßig darthun werden, zu ersetzen. Das Militär ist durchaus nicht befugt, sich in die Amtshandlung der Zollämter zu mischen, ausgenommen seine Unterstützung (Assistenz) würde von den Zollämtern, welche dann dafür verantwortlich bleiben, nachgesucht. Diese seine Dazwischenkunft hat jedoch aufzuhören, sobald die zollämtliche Behandlung zu Stande gekommen ist. Alle Jene, welche Durchfuhrs-Handel treiben, sollen sich, außer des allgemeinen Schutzes der Gesetze, noch des unmittelbaren Schutzes der Behörden zu erfreuen haben. Sollte einer mit Tode abgehen, ohne über die Durchfuhrs-Güter, Fahrzeuge oder Fuhrwerke eine Verfügung getroffen zu haben, und dieselben unter die Obhut der Behörden genommen worden seyn; so sollen die Erben, welche sich als solche mit Zeugnissen der Gerichtsbehörden des verstorbenen Eigenthümers ausweisen; in den Besiß dieser Gegenstände zu jeder Zeit und unter allen Umständen, ohne andern Abzug oder Unkosten, als welche die Aufbewahrung derselben verursacht hätte, gesetzt werden. Die russischen Unterthanen nehmen an allen Handelsvertheilen, welche Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich anderen Staaten einräumen dürften, Theil, ohne jedoch darunter jene einzelnen Ausnahmen oder Begünstigungen zu begreifen, die durch besondere Verträge festgesetzt worden wären. In den allgemeinen Zoll-Verordnungen sollen die Grundsätze Anwendung haben, welche in einer besonderen, dem Vertrage angehängten Übersicht zusammengestellt worden sind.

\*) Artikel 20.

\*) Artikel 21.

\*) Artikel 22.

\*) Artikel 23.

\*) Artikel 24.

\*) Artikel 25. — Die Ausführung dieser Grundsätze, bei welchen die zollämtliche

Alle Bestimmungen dieses Tractates sind auf die Einwohner der freien Stadt Erakau und ihres Gebietes ausgedehnt, in so weit sie ihrer Natur nach auf dieselben anwendbar sind, welchem Grundsätze gemäß, alle Einwohner derselben und ihres Gebietes die nämlichen Handels-Vorteile und Befreiungen genießen, welche diese Übereinkunft den russischen Unterthanen zusichert, und im österreichischen Staatsgebiete auf gleichem Fuße behandelt werden; wohl verstanden, daß auch sie ihrer Seite sich den Verpflichtungen zu unterziehen haben, welche dieselbe jenen auferlegt<sup>1)</sup>. —

Auch hinsichtlich der Donau-Schiffahrt ist zwischen Österreich und Rußland ein Staats-Vertrag geschlossen worden, wodurch derselben eine größere Entwicklung gegeben ist<sup>2)</sup>. Von der Überzeugung ausgehend, daß der Handels-Verkehr zwischen Österreich und Rußland erweitert wird, wenn auf die Donau-Schiffahrt die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche der Wiener Congress für die freie Schiffahrt der Flüsse, die verschiedene Länder scheiden oder durchströmen, aufgestellt hat, haben Ihre Majestäten die Kaiser von Österreich und von Rußland in gemeinsamer Übereinstimmung beschlossen, Alles, was sich auf diesen Gegenstand gegenseitigen Interesses bezieht, durch eine besondere Convention zu reguliren, und sind zu diesem Ende über Folgendes übereingekommen:

Die Schiffahrt auf dem ganzen Donau-Strome, sowohl von dem Punkte an, wo er das russische Gebiet berührt, bis zu seinem Ausflusse ins Schwarze Meer, als auf der ganzen Strecke, wo er die Staaten Sr. K. K. apostolischen Majestät bespült, soll, sowohl auf- als abwärts, gänzlich frei seyn; sie soll in Bezug auf den Handel Niemand verwehrt, keiner Hemmung noch irgend einem Zoll unterworfen werden können, und es sollen für diese Schiffahrt keine anderen Gebühren, als die weiter unten festgesetzten, entrichtet werden<sup>3)</sup>. Die österreichischen Handels-Fahr-

Manipulation und die neuesten Zollgesetze ohnehin berücksichtigt worden seyn müssen, wiew hier übergangen. Bloß der §. 19 dieser Grundsätze ist hier zu erwähnen, welcher bestimmt, daß die Zoll- und Handels-Verordnungen, welche in Zukunft erlassen werden möchten, den russischen Consuln mitgetheilt werden sollen, in so weit sie auf den Vortheil der Handelstreibenden Bezug haben, oder Vorschriften aufstellen, welche von ihnen beobachtet werden müssen.

<sup>1)</sup> Artikel 20.

<sup>2)</sup> Vertrag vom 26. / 13. Juli 1840.

<sup>3)</sup> Artikel 1.

zeuge, so wie die einer jeden anderen Nation, die das Recht hat, im Schwarzen Meere zu schiffen, und die mit Rußland in Frieden ist, können frei in die schiffbaren Mündungen der Donau einlaufen, diesen Strom auf- und abwärts befahren, und aus demselben auslaufen, ohne deshalb irgend einer Zoll- und Durchfahrts-Abgabe, außer den unten erwähnten Gebühren, unterworfen zu seyn. Auf gleiche Weise können die russischen Handels-Fahrzeuge die Donau auf der ganzen Strecke, wo sie die Staaten Sr. K. K. apostolischen Majestät bespült, frei auf- und abwärts befahren, ohne deshalb irgend einer Gebühr zu unterliegen<sup>1)</sup>. Die österreichischen Schiffe und Fahrzeuge, die auf der Donau fahren, sollen das Recht haben, längs des Stromes und auf dem ganzen Umfange der Inseln St. Georg, Letó und Eschatal sich Strom aufwärts ziehen zu lassen (so faire háler), wenn sie den, von der russischen Regierung auf beiden Ufern angelegten Leinpfaden nach Erforderniß der, in Gemäßheit der Quarantäne-Vorschriften getroffenen Sanitäts-Vorsichtsmaßregeln folgen; wobei übrigens die Aufsicht, welche diese Maßregeln erheischen, der Schiffahrt kein Hemmnis in den Weg legen darf. Was insonderheit das Schiffziehen längs des Quai's der Stadt Keni anlangt, so werden die beiden contrahirenden Theile gemeinschaftlich auf die zu ergreifenden Mittel denken, um dieses Schiffziehen ausführbar zu machen, ohne die Aufrechterhaltung der Sanitäts-Vorschriften und den Stand der freien Pratica der Stadt Keni zu gefährden<sup>2)</sup>. Die österreichischen Fahrzeuge werden weder bei ihrer Einfahrt in die Mündung der Donau, noch bei ihrer Ausfahrt irgend einer Untersuchung unterliegen. Sie dürfen bei ihrer Einfahrt in die Mündung von Sulina nur so lange aufgehalten werden, als nöthig ist, damit sich der Officier des Wachtschiffes die Schiffs-Papiere vorzeigen lassen kann. Sobald sie diese Formalität erfüllt, und den Sanitäts-Vorschriften Genüge geleistet haben, soll ihnen gestattet seyn, ihre Fahrt fortzusetzen, ohne daß sie länger in diesem Orte aufgehalten werden können. Die nämlichen Erleichterungen sollen den russischen Schiffen und Fahrzeugen gewährt seyn, die auf demjenigen Theile der Donau fahren, welcher die Staaten Sr. K. K. apostolischen Majestät bespült oder durchströmt<sup>3)</sup>. Die kais. russische Regierung verpflichtet sich, sobald als möglich, die erforderlichen Arbeiten beginnen zu lassen, um den Fortschritten der Versandung

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 3.

<sup>3)</sup> Artikel 4.

der Sulina-Mündung Einhalt zu thun, und diesen Post dergestalt fahrbar zu machen, daß er der Schifffahrt kein Hinderniß mehr in den Weg legen kann. Diese Arbeiten sollen, so oft als es für nöthig erachtet wird, und die Jahreszeit und das Wetter es erlauben, wieder aufgenommen und fortgesetzt werden, um eine neue Verfondung in besagter Sulina-Mündung zu verhindern \*). Die russische Regierung verpflichtet sich ferner, in möglichst kurzer Frist einen Leuchthurm auf der angemessensten Stelle an der Sulina-Mündung errichten, und auf selbem ein Leuchtfeuer, nach den besten gegenwärtig befolgten Principien, mit starken Reflectoren unterhalten zu lassen. Dieses Leuchtfeuer soll regelmäßig jedes Jahr am 1. März neuen Stils angezündet werden, und bis zum Monat Dezember brennen \*). Um zu den Kosten der im Artikel 5 stipulirten Reinigungs- und Unterhaltungs-Arbeiten, so wie zu den Ausgaben, welche die Erbauung und der Unterhalt des Leuchthurmes, der gleichfalls im gemeinsamen Interesse der Schifffahrt der beiden Reiche errichtet wird, erheischen, beizutragen, werden die mit Ladung oder Ballast durch die Sulina-Mündung fahrenden österreichischen Schiffe ein für alle Mal für die Ein- und Ausfahrt; die nachstehend fest und unabänderlich stipulirten Gebühren entrichten, nämlich für Reinigungs-kosten:

- a) die Schiffe mit zwei Masten 2 spanische Piafter oder Talari;
- b) die Schiffe mit drei Masten 3 spanische Piafter oder Talari;
- c) die Dampfschiffe ohne Unterschied, 3 spanische Piafter oder Talari.

Als Leuchthurms-Gebühr werden alle österreichischen Schiffe, ohne Unterschied der Größe und des Tonnengehalts, einen Talari oder spanischen Piafter bezahlen. Beide Gebühren werden bloß beim Auslaufen der Schiffe aus der Donau-Mündung, und nicht bei ihrem Einlaufen, erhoben, damit die Schiffe dort nicht aufgehalten werden, und den günstigen Wind benutzen können, um ohne Zeitverlust den Strom aufwärts zu fahren. Die Erhebung der Gebühren für die Reinigung soll von dem Zeitpunkte an Statt finden, an welchem die diesfälligen Arbeiten begonnen haben werden. Jedoch würde jedes österreichische Fahrzeug, das, vom Jahre 1842 an, sich in der Nothwendigkeit befinden dürfte, Leichtschnelle zur Einfahrt in die Donau oder zur Ausfahrt aus derselben zu gebrauchen, dadurch ipso facto von der Reinigungs-Gebühr befreit seyn. Die Leuchthurms-Gebühr soll

\*) Artikel 5.

\*) Artikel 6.

von dem Augenblicke an, wo das Leuchtfeuer angezündet wird, entrichtet werden \*). Um den Handels-Verkehr zwischen den, längs der Donau liegenden Ländern mit den russischen Häfen des Schwarzen Meeres noch mehr zu erleichtern, willigt die kais. russische Regierung ein, die österreichische Donau-Dampfschiffahrt, in Bezug auf die Sanitäts-Vorsichtsmassregeln, auf gleichem Fuß mit der Dampfschiffahrt des Schwarzen Meeres durch die Dardanellen zu stellen, indem sie gestattet, daß die von Wien oder aus Ungarn an Bord österreichischer Dampfschiffe auf der Donau versendeten Waaren zu Odessa oder in den anderen russischen Häfen, gleich denen, die aus Triest, Livorno oder anderen Häfen des mittelländischen Meeres kommen, behandelt werden, so oft diese Waaren und die Pakete oder Ballen, welche sie enthalten, mit dem Siegel der russischen Gesellschaft zu Wien, oder dem Siegel des russischen Consulats zu Orsova, versehen sind \*). Indem die beiden hohen contrahirenden Theile solchergestalt die Aufrechthaltung des Grundsatzes der freien Donau-Dampfschiffahrt als permanent anerkennen, sind sie übereingekommen, daß die Stipulationen der gegenwärtigen Convention während des Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben, und ihre volle und gänzliche Wirkung haben sollen \*).

#### §. 209.

c) Bestimmungen wegen der preussisch-pohlnischen Unterthanen.

Auch zwischen Oesterreich und Preussen wurde in Folge der Stipulationen der Convention vom 3. Mai 1815 (vor. §.) eine Übereinkunft, den Handel der zu Pohlen, so wie es im Jahre 1772 bestand, gehörigen Provinzen betreffend, am 22. März 1817 geschlossen und gegenseitig ratificirt, worin zum Vortheile der, nach Oesterreich Handel treibenden Unterthanen Preussens Folgendes bestimmt wurde:

Die nachträglichen Bestimmungen, welche die Artikel 14 und 15 des Tractates vom 3. Mai 1815 durch die Warschauer-Conventionen-Verhandlungen erhalten haben (siehe im vor. §. die Übereinkunft vom 17. August 1815), sollen für die Bewohner der pohlnischen Provinzen des Königs von Preussen gleiche Gültigkeit haben \*). Auf den schiffbaren Flüssen Galiziens,

\*) Artikel 7.

\*) Artikel 8.

\*) Artikel 9.

\*) Artikel 10.



namentlich der Dunaec und dem San, wird die österreichische Regierung eben so wenig als am rechten Ufer der Weichsel für den Betrieb der Schifffahrt eine Abgabe einheben<sup>1)</sup>. Für die Benützung künstlich erbauter und zwar sowohl bereits bestehender, als künftig noch herzustellender Canäle und Schleusen innerhalb der Grenzen des Königreiches Pohlen vom Jahre 1778, werden die pohlischen Unterthanen Preussens rücksichtlich der Abgaben den eigenen Unterthanen gleich gehalten werden<sup>2)</sup>. Die für den Durchgangs- oder Transito-Handel zu Folge des österreichisch-russischen Tractates (vom 3. Mai 1816) verabredeten Bestimmungen finden auch auf die Unterthanen der pohlischen Provinzen des Königs von Preussen Anwendung<sup>3)</sup>. Zur Legitimierung der Schifffahrt und Handel treibenden Personen bedarf es nichts weiter als eines Passes der gegenseitigen Regierungen oder der Kreis- und Ober-Ämter. Zur Legitimierung des Ursprungs der Schiffe und Handels-Objecte soll das Certificat von Seite der respectiven Grenz- und Ausbruchszoll-Ämter hinreichen<sup>4)</sup>. Es ist Preussen unbenommen, außer dem Handelsagenten, welchen es in Brody bereits hat, auch in Lemberg oder einer anderen dazu ausersehenen Stadt des Königreiches Galizien, einen Handelsagenten anzusetzen<sup>5)</sup>.

#### §. 203.

d) Begünstigungen der Unterthanen der Mächte: Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark (Holstein und Lauenburg), Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und der freien Stadt Hamburg, bezüglich des Handels und der Schifffahrt auf der Elbe.

In Folge der Wiener-Tongress-Acte vom 9. Juni 1815 ist zwischen den verschiedenen Uferstaaten der Elbe, als: Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, den herzoglich Anhalt'schen Häusern und der freien Bundesstadt Hamburg, eine Übereinkunft in Ansehung der Schifffahrt auf diesem Flusse, zu Dresden zu Stande gekommen, deren Punkte in der Elbeschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 und den, im Jahre 1824 daran gemachten Veränderungen und Abänderungen enthalten sind, und die, so weit sie sich auf die in Böhmen befindliche Flussstrecke beziehen, folgende sind:

- <sup>1)</sup> Artikel 1.
- <sup>2)</sup> Artikel 2.
- <sup>3)</sup> Artikel 4.
- <sup>4)</sup> Artikel 5.
- <sup>5)</sup> Artikel 6.

Die Schifffahrt auf der Elbe von da an, wo sie schiffbar wird, bis in die offene See auf- und abwärts, ist in Bezug auf den Handel völlig frei. Die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) aber bleibt den Unterthanen derselben ausschliessend vorbehalten<sup>1)</sup>. Alle ausschliessenden Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder die aus solchen Privilegien hervorgegangenen Begünstigungen, welche Schiffergilden, oder andere Corporationen und Individuen bisher erlangt oder ausgeübt haben mögen, sind gänzlich aufgehoben, und es werden ähnliche Berechtigungen in Zukunft Niemanden ertheilt<sup>2)</sup>. Eben so sind alle bis dahin an der Elbe bestehenden Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte aufgehoben, und es kann künftig kein Schiffer gezwungen werden, gegen seinen Willen aus- und umzuladen<sup>3)</sup>. Die Ausübung der Elbeschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß seiner Landesobrigkeit erhalten hat. Zum Beweise des erhaltenen Befugnisses erhält der Schiffer ein Patent von der dazu bestimmten Landesbehörde, wodurch er das Recht erwirkt, auf der ganzen Strecke von Melnik in Böhmen bis in die offene See und von dorthin zurück, die Schifffahrt so lange auszuüben, bis sein Patent von seiner Landesobrigkeit wieder eingezogen wird. Dies schließt aber das Recht der österreichischen Regierung nicht aus, ihn wegen eines auf österreichischem Gebiete begangenen Vergehens zur Verantwortung und Strafe zu ziehen und nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf dem Übereinkommen des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten<sup>4)</sup>. Zwei oder mehrere Handelsstädte können aber mit einer beliebigen Anzahl von Schiffen Verträge auf eine bestimmte Zeit abschließen, herein die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft und andere mit der Schifffahrtsacte nicht im Widerspruche stehende Bedingungen feststellen; solche Verträge müssen aber nach erfolgter Genehmigung der betreffenden Regierungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden<sup>5)</sup>. Alle vorherigen Zölle und andere Abgaben sind nun-

- <sup>1)</sup> Artikel 1.
- <sup>2)</sup> Artikel 2.
- <sup>3)</sup> Artikel 3.
- <sup>4)</sup> Artikel 4.
- <sup>5)</sup> Artikel 5.
- <sup>6)</sup> Artikel 6.

mehr in eine allgemeine Schiffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Fischen und Ladungen bei bestimmten Erhebungs-Ämtern entrichtet werden muß <sup>1)</sup>. Diese Abgabe, die niemals in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen „Elbezoll“ theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitionengebühr“ erhoben. Als Elbezoll wird von Melnik bis Hamburg für 1 Centner Brutto-Gewicht nicht mehr als der Betrag von 27 Groschen und 6 Pfennige, und zwar von Österreich 1 Groschen 9 Pfennige, gefordert werden. — Die streckenweise Vertheilung des Elbezolls ist in einem eigenen, im Jahre 1826 revidirten Tariffe, und zwar, so weit er von Österreich zu entrichten ist, für die Strecke von Melnik bis Aussig mit 11 Pfennigen, und von da bis an die Grenze mit 10 Pfennigen festgesetzt. Wenn nicht die ganze Uferstrecke eines Staates befahren wird, so wird der Zoll bloß nach dem Verhältnisse der befahrenen Strecke berichtigt. Der Zoll für Gegenstände von größerem Gewichte und verhältnismäßig geringem Werthe wurde auf den 4., 5., 10., 20. und 40. Theil seines, von der Elbeschiffahrts-Acte vom Jahre 1821 für den Hamburger Centner angenommenen Betrages herabgesetzt, und die Gegenstände, welchen eine solche Begünstigung zu Theil wurde, in der Schiffahrts-Acte namentlich verzeichnet, welches Verzeichniß im Jahre 1824 manche Abänderungen erlitt. — Die Reise-Actualien der Schiffer, die zum Bedecke eines Fahrzeuges zugerichteten Breter und Reisende sammt Gepäcke sind von allen Abgaben befreit. Statt der vorher bestandenen fünf und dreißig Zollerhebungs-Ämter wurden nur vierzehn, eingesetzt, und den transitirenden Schiffen erlaubt, bei dem ersten Erhebungs-Amte eines Uferstaates die Gebühren für die ganze Stromstrecke desselben zu berichtigen. Die Recognitionengebühr wurde, im Verhältnisse der Größe der Schiffe, nach vier Abstufungen festgesetzt, und Köhne, so wie kleine Anhänge, welche das Hauptschiff begleiten, und nicht zum Waarentransporte dienen, davon befreit. Österreich aber erhebt weder für beladene, noch für unbeladene Schiffe eine Recognitionengebühr <sup>2)</sup>. Eine Abänderung der gebachten Abgaben kann nur in Folge einer gemeinschaftlichen Übereinkunft mit den Uferstaaten geschehen. Den Land- und Stadtyällen, Eingangs- und Verbrauchssteuern bleiben aber die Waaren unterworfen, sobald sie den Fluß verlassen. An Krabnen-, Weg- und Niederlagsgebühren, Bräu-

<sup>1)</sup> Elbeschiffahrts-Acte von 1821, Artikel 7.

<sup>2)</sup> Hofbeskret der Elbeschiffahrt-Kandes-Kommission in Böhmen, vom 26. October 1822.

ken-, Aufzug- und Schließungsgeldern sollen die Ausländer nicht mehr als die eigenen Unterthanen entrichten. Diese Gebühren sollen zur Kenntniß des Publicum gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich dieser Anstalt bedienen, was auch in Ansehung der Gebühren für den Dienst der Boten und der Steuerleute zu beobachten ist <sup>3)</sup>. Jeder Schiffer muß mit Frachtbriefen über alle eingenommenen Waaren, und mit einem Manifeste versehen seyn, auf welchem alle Häteren Bei- und Abladungen bemerkt, und die bei jedem der bestimmten Zollämter vorgezeigt werden müssen. Die Zollämter sind berechtigt, eine allgemeine oder specielle Revision der Ladung vorzunehmen, um hiernach das Gefälle zu berechnen; der erhobene Betrag wird auf dem Manifeste verzeichnet; Zoll-Contraventionen werden nach den, im Lande bestehenden Gesetzen bestraft. Zur Entscheidung über Zoll-Contraventionen, über Streitigkeiten in Ansehung der verschiedenen Gebühren, über Hemmungen des Leinpfades, über Beschädigungen durch die Schiffe und Flüsse, über den Betrag des Vergelohnes und über andere Vergütungen für geleistete Hülfe in Unglücksfällen, werden entweder im Orte des Zollamtes oder in der möglichsten Nähe desselben besondere Zollrichter bestellt, — was für die beiden böhmischen Zollämter von einer eigenen, bei der böhmischen Landesstelle zusammengesetzten Commission geschah, welche auch die anderen, zur Vollziehung der Elbeschiffahrts-Acte in Böhmen erforderlichen Einleitungen traf <sup>4)</sup>. Österreich verpflichtete sich, so wie sämmtliche andere Uferstaaten, die Leinpfade stets in gutem Stande, den Strom von allen Schiffahrts-Hindernissen frei zu erhalten, und bei Unglücksfällen durch die Ortsobrigkeiten die schnelligsten Rettungs- und Sicherungs-Anstalten zu veranlassen; ein Strandrecht darf an der Elbe nicht ausgeübt werden. Wegen der Gewichts- und Münz-Reductionen wurden endlich der Schiffahrts-Acte eigene Tabellen beigegeben <sup>5)</sup>.

### §. 204.

#### e) Begünstigungen der hannoveranischen Unterthanen.

Die hannoveranischen Schiffe sollen in den österreichischen Häfen bei ihrem Einlaufen, wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Hafens-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen- und Verzegebeldern, und überhaupt hinsichtlich aller

<sup>1)</sup> Elbeschiffahrts-Acte von 1821, Artikel 7—10.

<sup>2)</sup> Artikel 17—27.

<sup>3)</sup> Artikel 28 und 29.

anderen jetzt oder künftig der Staatscasse, den Städten oder Privat-Anstalten zussiehenden Abgaben oder Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fuße mit den österreichischen Schiffen behandelt werden, und auch die auf nicht hannoveranischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren keiner höheren Abgaben irgend einer anderen Art, als die auf hannoveranischen ein- oder ausgeführten Waaren zu erlegen haben, unterworfen seyn. Diese Gleichstellung begann am 1. Juni 1839 und soll bis 1. Juni 1842 gelten, alsdann aber, wenn nicht ein Jahr vorher von einer oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, noch ferner bis nach Ablauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung bestehen bleiben \*).

#### §. 205.

##### f) Begünstigungen der schwedisch-norwegischen Unterthanen.

Zufolge allerhöchster Entschliessung vom 3. Jänner 1831 wurde durch eine, zwischen der österreichischen und der schwedisch-norwegischen Regierung vorläufig auf 10 Jahre geschlossene Übereinkunft, vom 1. April 1831, an, die Verfügung getroffen, daß alle schwedisch-norwegischen Schiffe in allen österreichischen Häfen den österreichischen Schiffen ganz gleich zu behandeln seyen; daher von dem gedachten Zeitpunkt an, dieselben

a) berechtigt seyn sollen, in den österreichischen Häfen alle jene Waaren, deren Ein- und Ausfuhr in österreichischen Schiffen gestattet ist, ein- und auszuführen;

b) bei dieser Ein- und Ausfuhr keinen höheren Ein- und Ausgangszöllen als die österreichischen Schiffe unterliegen, und sich hierbei aller Begünstigungen und Rückzölle erfreuen sollen, deren die österreichischen Schiffe theilhaftig werden; \*

c) in Ansehung der Hafens-, Sanitäts-, Lootsen-, Leuchtturm- und aller wie immer genannten Schiffahrts-Abgaben den österreichischen Schiffen vollkommen gleich gehalten werden sollen \*).

#### §. 206.

##### g) Begünstigungen der dänischen Unterthanen.

Die österreichischen Schiffe, welche, es sey mit oder ohne Ladung, in den Häfen der dänischen Staaten, ausgenommen in jenen der dänischen Colonien, Grönland, Island und die Inseln von Ferroo mit einbegriffen,

\*) Hofkammerdekret vom 27. Mai 1839, B. 2893.

\*) Hofkammerdekret vom 11. Februar 1831.

ankommen, sollen die nämlichen Vorrechte genießen, deren sich die Nationalschiffe erfreuen, und derselbe Vortheil soll auch den dänischen Schiffen, welche mit oder ohne Ladung in den österreichischen Häfen eintreffen, gewährt seyn \*). Es ist indessen wohl zu verstehen, daß alle Handels- und Schiffahrts-Vortheile, die in Zukunft einer anderen Nation in den dänischen Colonien oder in den Inseln von Ferroo gestattet werden können, auch den österreichischen Unterthanen zu Theil werden sollen. Die Zahlungen der Hafens-, der Ein- und Ausfuhr- und der Zollgebühren, dann des Lommens-, Leucht-, Lootsen- und Rettungsgeldes, so wie jede andere Abgabe oder Last, welche, unter was immer für einem Namen es auch seyn möge, der Krone, den Städten, oder was immer für besonderen Anstalten zussieht, sollen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark für die österreichischen Schiffe ganz dieselben seyn, wie für die Nationalschiffe. Alle diese Vortheile sollen gleichmäßig den dänischen Schiffen in den österreichischen Häfen zugestanden werden \*). Alle Waaren oder Erzeugnisse des Landes oder des dänischen Kunstseises, oder jedes anderen Landes, deren Einfuhr in die Häfen der österreichischen Staaten auf österreichischen Schiffen erlaubt ist, oder gesetzmäßig gestattet werden wird, sollen auf gleiche Weise durch dänische Schiffe eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben zu unterliegen, als wenn diese Waaren oder Erzeugnisse durch österreichische Schiffe eingeführt worden wären, und vice versa \*). Alle Waaren und Handelsgegenstände, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstseises der österreichischen Staaten, es seyen jene anderer Länder, deren Ausfuhr aus den österreichischen Häfen in eigenen Schiffen erlaubt ist, oder gestattet werden wird, sollen eben so aus besagten Häfen durch dänische Schiffe verführt werden dürfen, ohne höheren oder anderen Abgaben zu unterliegen, wie wenn die Ausfuhr durch österreichische Schiffe bewerkstelligt worden wäre, und vice versa \*). Beim Waaren-Ankauf soll weder mittel- noch unmittelbar in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, welches mit einer gesetzmäßig erlaubten Ladung in einen Hafen der österreichischen Staaten oder des Königreichs Dänemark eingelassen wäre, einiger Vorzug eingeräumt werden \*). Die dänischen und österreichischen Unter-

\*) Handels- und Schiffahrts-Convention zwischen Oesterreich und Dänemark vom 12. Februar 1834 (die Ratificationen ausgetauscht am 1. Juni 1834).

\*) Artikel 1.

\*) Artikel 2.

\*) Artikel 3.

\*) Artikel 4.

thanen sollen in den wechselseitigen Staaten und Meeren immer wie die Individuen der durch die Handels-Tractate am meisten begünstigten Nationen behandelt werden. Den beiderseitigen Unterthanen werden alle Leichtigkeit, Schutz und Handelsvortheile, welche aus einem solchen Vorzuge entspringen können, zugesichert; doch haben sie sich in ihrem Handel und Gewerbe den Landesgesetzen zu unterwerfen. Die in den österreichischen Staaten den ottomanischen Unterthanen durch frühere Tractate zugestandenen besonderen Vortheile (§. 200) sind indessen in den gegenwärtigen Stipulationen nicht einbegriffen<sup>1)</sup>. Diese Convention ist auf zehn Jahre, und noch fernerhin gültig, wenn nicht in der Folge einer der contrahirenden Mächte ihre Willensmeinung, deren Wirkung einzustellen, deutlich erklärt, in welchem Falle sie noch bis zum Ablaufe jener zwölf Monate, welche auf die von einer der beiden Mächte wegen Aufhebung derselben der anderen gemachte officielle Notifikation folgen, verbindend bleiben wird<sup>2)</sup>.

#### §. 207.

##### h) Begünstigungen der englischen Unterthanen.

Zur Vermehrung und Befestigung der Handelsverbindungen zwischen Österreich und Großbritannien kam unterm 3. Juli 1838 ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen beiden Regierungen zu Stande, dessen beiderseitige Ratificationen am 14. September 1838 ausgewechselt wurden.

Nach den Bestimmungen dieses Tractats sind vom Tage der Ratification die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Österreichs oder bei ihrem Auslaufen aus denselben keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von was immer für einer Art, unterworfen, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben auferlegt sind, oder in der Folge auferlegt werden dürften<sup>3)</sup>. Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerbes und Kunstfleißes des Königreichs Großbritannien und der Besitzungen Ihrer brittischen Majestät und die in die Häfen Österreichs eingeführt werden dürfen, sollen in jeder Beziehung die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen der einen oder der anderen Macht ein- und ausgeführt werden<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Artikel 3 und 6.

<sup>2)</sup> Artikel 7.

<sup>3)</sup> Artikel 1.

<sup>4)</sup> Artikel 2.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerbes und Kunstfleißes der beiden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar und aus jenen der anderen Besitzungen Ihrer brittischen Majestät in die Häfen Österreichs, mit Inbegriff jener der Donau, auf englischen Schiffen eingeführt werden, sind nur denselben Abgaben unterworfen, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf österreichischen Schiffen eingeführt würden<sup>5)</sup>. Alle englischen Schiffe mit ihren Ladungen sind den österreichischen ganz gleich gestellt, und bleiben ihnen fernerhin gleich gestellt, so oft diese englischen Schiffe in die Häfen der Donau bis einschließlich Galatz einlaufen, oder aus denselben auslaufen werden<sup>6)</sup>. Alle Waaren und Handelsartikel, welche nach den Bestimmungen des Tractats oder nach den in Österreich bestehenden Vorschriften und Verordnungen, sowohl unter österreichischer als unter englischer Flagge, gesetzlich in die Länder und Besitzungen der österreichischen Macht eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sind denselben Abgaben unterworfen, es mögen selbe auf Schiffen Englands oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handelsartikel, deren Ausfuhr aus den Häfen Österreichs erlaubt ist, sind zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt, diese Ausfuhr mag auf englischen oder österreichischen Schiffen geschehen<sup>7)</sup>. Alle Waaren und Handelsartikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen Österreichs eingeführt, niedergelegt oder magaziniert werden, sind, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbrauch im Innern verwendet werden, bei ihrer Wieder-Ausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen, die Wieder-Ausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des anderen Staates Statt finden<sup>8)</sup>. Die Waaren, welche im Magazine niedergelegt werden, sind übrigens einer Abgabe nicht unterworfen, außer wenn sie als zum Verbrauch bestimmt declarirt werden, und können unter denselben Bedingungen auf den Schiffen des

<sup>5)</sup> Artikel 2.

<sup>6)</sup> Artikel 4. In diesem Vertrags-Artikel sind die obigen Bestimmungen wohl nur für Österreich in Ansehung der englischen Häfen und Besitzungen enthalten; aber die gegenseitige Gültigkeit für England ist in einer wechselseitigen Nachtrags-Erklärung vom 14. September 1838, Nr. 2. eingegangen worden.

<sup>7)</sup> Tractat, Artikel 6.

<sup>8)</sup> Artikel 7.

einen wie des andern Staates ausgeführt werden<sup>1)</sup>. In keiner Art wird von der österreichischen Regierung, noch von irgend einer, in deren Namen oder unter deren Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerks- und Kunstfleißes des englischen Staates und dessen Besizungen, wenn selbe in die Häfen Österreichs eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes irgend ein directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden Regierungen ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll<sup>2)</sup>. Der Vertrag bezieht sich aber nicht auf die Schifffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen Österreichs durch englische Schiffe, in so weit solche das Verfabren von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schifffahrt und der Küstenhandel den Nationalschiffen vorbehalten bleiben<sup>3)</sup>. Die englischen Schiffe und Unterthanen genießen in den Häfen und Besizungen Österreichs alle jene Rechte und Freiheiten in Beziehung auf die Schifffahrt und den Handel ungeschmälert, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen oder durch Tractate fremder Mächte zugesichert sind, und es werden keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schifffahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zugestanden werden, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen Großbritanniens ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte<sup>4)</sup>. Die Bestimmungen des Artikels 7 der, zwischen den Häfen von Österreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1816 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. österreichischen Majestät und den vereinten Staaten der jonischen Inseln bezieht, bleibt in Kraft<sup>5)</sup>. Der Vertrag ersetzt die am 21. December 1829 zu London abgeschlossene Schifffahrts- und Handels-Convention zwischen Österreich und England, und bleibt bis 31. December 1848 in Kraft und noch über

<sup>1)</sup> Gegenseitige Nachtrags-Erklärung vom 14. September 1838, Nr. 3.

<sup>2)</sup> Tractat, Artikel 8.

<sup>3)</sup> Artikel 9.

<sup>4)</sup> Artikel 10.

<sup>5)</sup> Artikel 11.

diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Grenze zu setzen. Nach Verlauf von zwölf Monaten, nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, hören der Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile auf, verbindlich zu seyn<sup>6)</sup>.

### S. 208.

#### 1) Begünstigungen der griechischen Unterthanen.

Am 4. März 1835 ist zwischen Österreich und Griechenland zur Ausdehnung und größeren Festigkeit der Handelsverbindungen beider Staaten ein Schifffahrts- und Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Ratificationen am 9. September 1835 gegenseitig ausgewechselt wurden. Die Bestimmungen desselben zu Gunsten der griechischen Unterthanen sind:

Es besteht für die griechischen Unterthanen in Österreich Freiheit des Handels und der Schifffahrt<sup>1)</sup>; sie genießen daher in den österreichischen Seehäfen Handelsfreiheit mit den österreichischen, so daß ihnen in den bemeldeten Orten von der österreichischen Regierung eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvorteile zugestanden wird, und sie, in so fern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß, wie die Nationalen, hinsichtlich der öffentlichen Auslagen gesetzt werden sollen<sup>2)</sup>. Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden, welcher Handel nur mittelst National-Fahrzeugen Statt finden kann; indes wird es den Unterthanen Griechenlands frei stehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, wenn sie die nämlichen Gebühren entrichten<sup>3)</sup>. Diese Stipulationen hinsichtlich der Kriegs-Contrebande sind aber nur im Falle eines wirklichen Krieges und nicht in Friedenszeiten anwendbar<sup>4)</sup>. Die Schiffe der griechischen Unterthanen werden in den Häfen und Landungsplätzen Österreichs nur jene Abgaben entrich-

<sup>1)</sup> Artikel 12.

<sup>2)</sup> Artikel 1.

<sup>3)</sup> Artikel 2.

<sup>4)</sup> Artikel 2.

<sup>5)</sup> Nachtrags-Erklärung.

ten, welchen die Nationalschiffe jetzt oder in Zukunft unterliegen <sup>1)</sup>. Als griechische Schiffe werden jene angesehen, welche nach den, in Oesterreich bestehenden Vorschriften in See und Westig sind <sup>2)</sup>. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den, der griechischen Herrschaft unterworfenen Ländern kommen, und deren Einfuhrung in die Oesterreichischen Häfen, oder deren Ausfuhr aus eben denselben, auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, können gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen Griechenlands gehören, ein- und ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu seyn, als jenen, denen die nämlichen, auf Nationalschiffen ein- und ausgeführten Producte unterliegen oder unterliegen werden <sup>3)</sup>. Alle Artikel, welche nicht aus rohen oder verarbeiteten Producten der, der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Griechenland unterworfenen Gebiete bestehen, und gesetzlich in die Oesterreichischen Häfen eingeführt werden dürfen, sind auf griechischen Schiffen nur jenen Gebühren unterworfen, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind <sup>4)</sup>. Die rohen und verarbeiteten Producte Griechenlands, deren Einfuhr nach Oesterreich gestattet ist, sollen keinen höheren oder anderen, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem anderen Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in Oesterreich die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines anderen Landes in Folge eines formellen Tractates und nach Zusicherung besonderer Handelsvorteile, oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben, herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die griechische Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben, ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben kommen, als sie diese Gegenvorteile oder ein angemessenes Äquivalent zugesichert hätte, so fern sie keine vom nämlichen Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle müssen die beiden Regierungen dann ein besonderes Übereinkommen in dieser Hinsicht treffen <sup>5)</sup>. In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Ein- und

<sup>1)</sup> Tractat, Artikel 4.

<sup>2)</sup> Artikel 3.

<sup>3)</sup> Artikel 6.

<sup>4)</sup> Artikel 7.

<sup>5)</sup> Artikel 8.

Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, der Gegenstände des Handels und was immer für Commercial-Güter und Effecten Bezug hat, werden die griechischen Unterthanen den Befehlen und Verordnungen der Local-Polizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter im ganzen Umfange der Oesterreichischen Länder dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie können ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthume frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, leghwillige Anordnung oder auf jede andere Art verfügen, in dem sie sich jedoch nach den Befehlen und Verordnungen des Landes zu richten haben <sup>1)</sup>. Sie sollen nach eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus Oesterreich nach Griechenland übertragen dürfen, ohne dieser Übertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder anderen Auflage unterworfen zu seyn <sup>2)</sup>. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von der Oesterreichischen Regierung, noch von, in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesellschaften oder Körperschaften wird hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen Griechenlands herkommen, und nach Oesterreich eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung beider Regierungen dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung Statt habe <sup>3)</sup>. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein griechisches Kriegs- oder Kauffahrtei-Schiff in den Häfen oder an den Küsten Oesterreichs Schiffbruch erlitte, so wird ihnen die bestmögliche Hilfe, es sey für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Beforgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen, geboten werden; auch werden letztere keiner Abgabe unterliegen, in so fern nicht etwa in der Folge zum Verbruche darüber verfügt würde <sup>4)</sup>. Kein Seeräuber wird in den Oesterreichischen Häfen, Buchten und Ankergründen aufgenommen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in den Oesterreichischen Staaten sich aufhaltenden Individuen angewendet, welche eines

<sup>1)</sup> Nach dem ursprünglichen Wortlaute des Tractates hätten sie sich nach den Befehlen ihres Vaterlandes zu richten gehabt; dieses wurde aber nachträglich geändert. (Hofkammer-Präsidial-Dekret vom 21. Februar 1825, S. 1225.)

<sup>2)</sup> Artikel 9.

<sup>3)</sup> Artikel 10.

<sup>4)</sup> Artikel 11.

Einvernehmens oder Einverständnisses mit denselben überwiesen werden könnten. Alle den griechischen Unterthanen gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen Österreichs führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren, mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sey, gehörig herstellen; und diese Rückstellung wird selbst dann Statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Händen eines Dritten befindet, sobald der Erwerber erwiesener Raubwuste oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von der Seeräubererei herrühre<sup>1)</sup>. Die von österreichischen Kriegsschiffen wegen Seeräubererei vor dem Tractate aufgebracht und bis zur Zeit seines Abschlusses in Österreich zurückbehaltenen griechischen Unterthanen wurden zur Befreiung der griechischen Regierung gestellt, welche sich dagegen verpflichtete, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen bis zum Tage ihrer Zurückstellung verursacht hat<sup>2)</sup>. Wenn der Fall eintrete, daß Österreich mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so können die griechischen Unterthanen ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen nämlichen Staaten fortsetzen, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blockirt oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den, als Kriegs-Contrebande angesehenen Artikeln gestattet werden<sup>3)</sup>. Über das, was eigentlich die Kriegs-Contrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze, die hinsichtlich des Seerechtes der Neutralen beobachtet werden sollen, wird ein besonderer Vertrag zwischen beiden Regierungen geschlossen werden<sup>4)</sup>. Die griechische Regierung hat das Recht, General-Consule, Consule, Vice-Consule und Consular-Agenten in allen Häfen oder Städten der Westungen Österreichs zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und für das Commercial-Interesse ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consule jeder Classe, welche von ihrer betreffenden Regierung in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der österreichischen Regierung ausüben können. Sie werden sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien, wie jene der am meisten begünstigten

<sup>1)</sup> Artikel 12.

<sup>2)</sup> Artikel 13.

<sup>3)</sup> Artikel 14.

<sup>4)</sup> Artikel 15.

Nation genießen<sup>5)</sup>. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse Griechenlands auf der Donau, sowohl im Laufe als an der Mündung des Stromes, betrifft, so soll zur Begünstigung dieses Handels ein eigener Vertrag in der Folge noch geschlossen werden<sup>6)</sup>. Übrigens wurde der angeführte Tractat auf zehn Jahre und noch über diese Frist bis durch zwölf Monate gültig geschlossen, nachdem einer der contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen<sup>7)</sup>.

## §. 209.

### II. Amerikanische Staaten: a) Bestimmungen hinsichtlich der brasilianischen Unterthanen.

Über die Handelsverhältnisse der brasilianischen Unterthanen in Österreich enthält der, zwischen dem österreichischen Hofe und der brasilianischen Regierung unterm 16. Juni 1827 auf 6 Jahre<sup>1)</sup> abgeschlossene Vertrag, dessen beiderseitige Ratificationen am 16. März 1828 ausgewechselt wurden, Folgendes:

Für die brasilianischen Schiffe findet Freiheit des Handels und der Schifffahrt in allen Häfen, Orten und Gebieten Österreichs, welche demalsten schon jeder andern fremden Nation geöffnet sind oder künftig geöffnet werden sollen, Statt<sup>2)</sup>. Die brasilianischen Unterthanen können, in Folge dieser Freiheit des Handels und der Schifffahrt, mit ihren Schiffen in alle Häfen, Baien, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen des österreichischen Gebietes einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnungen ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine mietzen, reisen, Handel treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verfahren, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten oder Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Consulen oder anderer Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgelt oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freiwillig gebrauchen, und es wird in jedem Falle den Verkäufern sowohl, als den Käufern, volle Freiheit gegönnt, die Preise aller und jeder, in das österreichische Gebiet eingeführten

<sup>1)</sup> Artikel 16.

<sup>2)</sup> Artikel 17.

<sup>3)</sup> Artikel 18.

<sup>4)</sup> Artikel 19.

<sup>5)</sup> Artikel 1.

oder auf denselben ausgeführten Waaren und Güter nach eigenem Gutfinden zu regeln und zu bestimmen <sup>1)</sup>. Davon sind jedoch ausgenommen die Artikel der Kriegs-Contrebande und die der Krone vorbehaltenen Gegenstände, gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum andern, so fern derselbe in, zu einheimischem oder fremdem Verbräuche bereits verzoßten Erzeugnissen bestehen sollte, indem dieser Küstenhandel nur mittelst National-Fahrzeugen getrieben werden darf; wobei es indessen den brasilianischen Unterthanen unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf drei Fahrzeugen gegen Erlegung derselben Gebühren zu verladen <sup>2)</sup>. Die Fahrzeuge und Schiffe der brasilianischen Unterthanen werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen Oesterreichs unter der Benennung von Leuchthurm-, Tonnen-, Hofen-, Bothen-, Quarantänen-, oder anderen dergleichen Gebühren, welchen Namen sie auch haben mögen, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beim Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder gehalten seyn werden <sup>3)</sup>. Als brasilianische Schiffe werden aber angesehen jene, welche in Brasilien gebaut, und ein Eigenthum brasilianischer Unterthanen sind, und wobei der Capitän, nebst drei Vierttheilen der Mannschaft, ebenfalls aus brasilianischen Unterthanen bestehen. Auf der vollständigen Erfüllung dieser letzteren Bestimmung wird indessen österreicherseits provisorisch nicht bestanden, nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer und der Capitän Brasilianer und die Schiffe selbst mit den erforderlichen See-Urkunden und Documenten in gesetzlicher Form versehen seyn <sup>4)</sup>. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstseißes der Unterthanen und Länder des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die österreichischen Häfen zum Verbräuche eingeführt werden, haben keine anderen Gebühren zu entrichten, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten <sup>5)</sup>. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder des Kaisers von Brasilien sollen bei ihrer Einfuhr in die Staaten des Kaisers von Oesterreich, mit Ursprungs-Zeugnissen,

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 3.

<sup>3)</sup> Artikel 4.

<sup>4)</sup> Artikel 5.

<sup>5)</sup> Artikel 6.

nach den daselbst diesfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn <sup>6)</sup>. Die brasilianischen Unterthanen sollen in Oesterreich alle und jede Freiheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer anderen Nation in Beziehung auf Handel und Schiffahrt bewilligt werden dürften, genießen, dergestalt, daß denselben diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechts wegen und unabhängig von jeder anderen Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im Tractate ausführlich angeführt wären <sup>7)</sup>. In Allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums der Waaren und Effecten der brasilianischen Unterthanen anbelangt; haben diese sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freiheiten zu erfreuen, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, testwillige Anordnung oder auf jede andere Weise frei, ohne allen Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besitzthum und ihre Effecten sollen geschützt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlagnahme genommen werden, ohne Gefahr jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdies jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes andern öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer verhalten werden, die höher wäre, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten <sup>8)</sup>. Die brasilianische Regierung hat das Recht, General-Consule, Consule und Vice-Consule zu ernennen, welche in den Häfen oder Städten Oesterreichs zum Schutze des Handels sich aufhalten; bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der österreichischen Regierung in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn. Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten und den ihren Landesleuten schuldigen Schutz betrifft, in Oesterreich dieselben Privilegien genießen, welche den Consuln der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten <sup>9)</sup>. Die brasilianischen Unterthanen werbey bei den

<sup>6)</sup> Artikel 7.

<sup>7)</sup> Artikel 8.

<sup>8)</sup> Artikel 9.

<sup>9)</sup> Artikel 10.



österreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen <sup>1)</sup>).

#### b) Begünstigungen der Einwohner der vereinigten nordamerikanischen Freistaaten.

Zur Befestigung und Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen Österreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika wurde von diesen beiden Mächten ein Schiffsfahrts- und Handels-Vertrag unterm 27. August 1829 geschlossen, vorläufig auf zehn Jahre, jedoch mit dem Besatze, daß, wenn er nicht zwölf Monate vorher aufgekündigt wird, derselbe auf unbestimmte Zeit, bis eine solche Aufkündigung erfolgt, fortbauere; am 10. Februar 1831 wurden die wechselseitigen Ratificationen desselben ausgewechselt. Darin sind zu Gunsten des Handelsverkehrs der Einwohner der vereinigten Staaten in Österreich folgende Bestimmungen enthalten:

Die Einwohner der vereinigten Staaten dürfen zufolge der eingegangenen Handels- und Schiffsfahrts-Freiheit alle Plätze, Häfen und Flüsse Österreichs, wo der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen; sie haben das Recht, in was immer für einem Theile daselbst zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie genießen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und dieselben Privilegien, als die Einwohner, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Anordnungen unterwerfen <sup>2)</sup>). Nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder in Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen Österreichs anlangen, werden bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtturm-, Bothen- und aller andern Hafen-Gebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die österreichischen Fahrzeuge behandelt, die von demselben Hafen kommen <sup>3)</sup>). Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten oder irgend eines anderen Landes seyn, welche geseglich in die Häfen der österröchi-

<sup>1)</sup> Artikel 11.

<sup>2)</sup> Artikel 1.

<sup>3)</sup> Artikel 7.

schen Monarchie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, dürfen eben so in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, wack solche immer für Benennungen haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden <sup>4)</sup>). Weidcs gilt, die nordamerikanischen Schiffe, die in österreichischen Häfen anlangen, mögen direct von einem Hafen ihres Landes kommen, oder von irgend einem Hafen eines anderen Landes <sup>5)</sup>). Von den sammtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabricirt sind, werden bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höheren oder anderen Zölle bezahlt, als diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines anderen Landes sind, erlegt werden müssen. Auch wird kein Verboth, weder auf die Ausfuhr der österreichischen, oder auf die Einfuhr der nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von oder nach den österreichischen Häfen gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf daselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird <sup>6)</sup>). Alle Gattungen Waaren- und Handels-Artikeln, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse Österreichs oder irgend eines anderen Landes seyn, welche geseglich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt, erhoben werden, als diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt würden. Eben so werden dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder anderen Nation gemacht werden <sup>7)</sup>). Die Küsten-Schiffahrt bleibt von der Wirkung aller dieser Tractats-Bestimmungen ausgeschlossen <sup>8)</sup>). Die österreichische Regierung wird weder

<sup>4)</sup> Artikel 3.

<sup>5)</sup> Artikel 4.

<sup>6)</sup> Artikel 5.

<sup>7)</sup> Artikel 6.

<sup>8)</sup> Artikel 7.

selbst, noch durch irgend eine, unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Nutzen handelnde Privat- oder privilegierte Gesellschaft oder Agenten im Ankauf eines gesetzlich eingeführten Handels-Artikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen, oder in Rücksicht des Characters des Schiffes zugesehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einen oder dem anderen Theile zugehören; es wird kein Unterschied und keine Distinction von was immer für einer Art in dieser Hinsicht gemacht werden. Wenn Oesterreich eine besondere Begünstigung in der Folge in der Schifffahrt oder im Handelsverkehr einer anderen Nation zugesehen sollte, werden die Einwohner der vereinigten Staaten derselben alsogleich theilhaft, und zwar unentgeltlich, wenn sie der anderen Nation unentgeltlich bewilligt wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. Den vereinigten Staaten steht das Recht zu, in den österreichischen Handelsplätzen Consule, Vice-Consule, Consular-Agenten und Commissäre aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Gerechtigkeiten, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden. Sollten jedoch Consule Handel treiben, bleiben sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Befehlen unterworfen, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Plage wohnen, unterworfen sind. — (Siehe auch §§. 73, 84 und 91.)

## §. 210.

## III. Africanische Staaten, nämlich Marocco.

In Ansehung der maroccanischen Unterthanen sind durch den Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Marocco, vom 29. October 1800, folgende Handels-Begünstigungen festgesetzt worden:

Wenn ein maroccanisches Schiff vom Sturm in einen Hafen oder an die Küste Oesterreichs geworfen wird, sollen die auf demselben geladenen Waaren und Effecten in Sicherheit und Gewahrsam gebracht werden; die Einwohner des Ortes, wo das verunglückte Schiff sich befindet, haben solches so lange zu bewachen, bis Schiff, Waaren, Personen und Effecten in Sicherheit sind; sie sollen ihnen mit allem Erforderlichen zu Hülfe kommen, und wenn das Schiff unter göttlichem Beistande geborgen wird, und einiger Orathschaft bedarf, sollen selbe ihm verabfolgt werden, um

\*) Artikel 8.

\*) Artikel 9.

seine Fahrt fortsetzen zu können. Es ist den maroccanischen Handelsleuten und Schiffen erlaubt, in jedem beliebigen Hafen Oesterreichs einzulaufen. Der Hafencapitän hat den Handelsleuten alle, gegen andere Nationen übliche Rücksichten angedeihen zu lassen, die Handelsleute können überdies in besagten Häfen ihre Waaren veräußern, und andere nach Gutbefinden einkaufen, ohne daß jemand berechtiget wäre, dafür mehr als die gewöhnliche Manthgebühr zu fordern. Im Falle des Ausbruchs eines Krieges zwischen anderen christlichen und muhamedanischen Nationen sollen die guten Verhältnisse zwischen Oesterreich und Marocco fortwähren, und selbst, wenn zwischen letzteren Mächten der Friede in Krieg verwandelt werden sollte, genießen die in Oesterreich befindlichen Unterthanen Marocco's hinsichtlich ihrer Person sowohl, als ihres Eigenthums volle Sicherheit bis zur Rückkehr in ihr Vaterland, mag auch die in solchem Falle festgesetzte Frist von sechs Monaten zum Anfange der Beunruhigung noch im Laufe, oder schon verstrichen seyn, gleich wie sie von ihrer Habe durchaus nichts verlieren sollen.

## §. 211.

## Auswärtige Consulate in Oesterreich.

Jene Mächte, welche im häufigsten Handelsverkehr mit Oesterreich stehen, haben an den bedeutendsten Handelsplätzen der Monarchie Consulate bestellt. Gegenwärtig bestehen in den k. k. Staaten folgende auswärtige Consule oder Consular-Agenten:

In Livona für Rom; in Alt-Orsova für Rußland; in Vogen für Baiern; in Wroby für Rußland; in Cattaro für Großbritannien und Neapel; in Chioggia für Großbritannien; in Fiume für Baiern, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Hannover, Neapel, die Niederlande, Rom, Rußland, Sardinien, Toscana und die Türkei; in

\*) Artikel 5.

\*) Artikel 7. Der Artikel enthält auch noch die Stipulation: daß kein Unterthan der einen Macht von der anderen in Sklaverei geführt, und wenn er am Bord eines feindlichen Schiffes getroffen würde, weder er noch seine Waare angehalten werden soll; welche Stipulation sich hinsichtlich Oesterreichs bei dem Umstande, als daselbst Sklaverei durchaus nicht geduldet, und das Recht der persönlichen Freiheit anerkannt ist, ohnedies von selbst verstand. (S. 48.)

\*) Artikel 10.

\*) Artikel 11.

Ruffin und Eberso für Großbritannien; in Mailand für Belgien, Frankreich, Großbritannien, Neapel, die Niederlande, Rom, Sardinien und die Schweiz; in Porto-Rio für Rom; in Ragusa für Frankreich, Großbritannien, Neapel, Rußland und Toscana; in Sebenico für Rom und Neapel; in Spalato für Neapel; in Triest für Amerika, Baden, Baiern, Belgien, Brasilien, Bremen, Dänemark, Frankfurt a. M., Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hamburg, und Lübeck, Hannover, Hessen, Lucca, Mecklenburg-Schwerin, Modena, Neapel, die Niederlande, Oldenburg, Portugal, Preußen, Rom, Rußland, Sachsen, Sardinien, Schweden, die Schweiz, Spanien, Toscana, die Türkei und Württemberg; in Venedig für Amerika, Baiern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Hannover, Lucca, Neapel, die Niederlande, Portugal, Preußen, Rom, Rußland, Sardinien, Schweden, Toscana und die Türkei; in Wien für Amerika, Dänemark, Griechenland, Schweden; in Zara für Rom; in Zengg für Rom und Neapel.

Diese Consule oder Agenten haben die Handels-Interessen ihrer Committenten zu wahren, verrichten jedoch keine diplomatischen Functionen. Sie genießen daher nicht der gesandtschaftlichen Vorrechte (§. 82), und unterstehen, sie mögen österreichische oder fremde Unterthanen seyn, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Orts, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist \*) (§. 104 und folg.). Nur an einigen Orten sind sie, der bestehenden Übung gemäß, der Gerichtsbarkeit der österreichischen Mercantil- und Wechselgerichte, als Consulats-Behörde, zugewiesen \*).

\*) Hofdecret vom 23. September 1817, J. G. S. Nr. 229.

\*) Hofdecret vom 10. Jänner 1818, J. G. S. Nr. 238. — Dergleichen Consulat-Gerichte gibt es in Venedig, Triest und Ragusa. Hofdecrete vom 20. September 1814 und 4. Mai 1816.)

## VI. Hauptstück.

### Behandlung der Ausländer in Oesterreich nach den Militär-Gesetzen.

#### §. 212.

Ausländer sind zum Militärdienste nicht verpflichtet.

Die Militärdienstpflicht der Bürger im Staate geht aus dem Bande der Unterthänigkeit hervor, und laßt daher schon nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen ausschließend nur auf den Staatsbürgern. So ist es auch in den österreichischen Staaten nach den daselbst geltenden positiven Gesetzen, und Ausländer sind demnach, sie mögen noch so lange sich hierlands aufhalten und in diese oder jene Verbindungen treten, in so lange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, zum Militärdienste (weder in der Armee, noch in der Landwehr) in Oesterreich auf keine Weise verpflichtet \*).

#### §. 213.

Ausländer sind aber zur Aufnahme in den österreichischen Militärdienst geeignet.

Wenn aber auch Ausländer zum Militärdienste in Oesterreich nicht verpflichtet sind, so wird denselben doch in der Regel der Eintritt in den hierländigen Militärdienst, sowohl was die Mannschaft als die höheren Chargen anbelangt, gestattet. Es besteht in dieser Beziehung keine solche Beschränkung, wie in Ansehung des Civil-Staatsdienstes. (§. 8.)

\*) Enscriptions-Patent vom 23. October 1804 für die all-enricirten Provinzen, und vom 17. September 1820 für das lombardisch-venetianische Königreich, §. 8; das Befehl vom 17. October 1815 und die Completirungs-Instruction vom Jahre 1800 für Tirol und Koralberg; Landwehrpatent vom 8. Juni 1805, nebst dem Hofkanzleibefehl vom 21. Juni 1811; die Landwehr-Instruction vom 12. Mai 1813, und das Hofkanzleibefehl vom 1. Juli 1819.

Bedingungen der Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst.

Im Allgemeinen gelten für die Aufnahme der Ausländer in den österreichischen Militärdienst die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Inländern. Sie können, wie diese, entweder als obligate (im eigenen Namen oder als Stellvertreter) oder unobligate Combattans eintreten, und die Bedingungen und Erfordernisse zu dem Einen wie dem Anderen sind in Ansehung ihrer eben dieselben, wie hinsichtlich der österreichischen Unterthanen \*).

Auch Ausländer können daher nur dann, wenn sie adelig sind, von den Regiments-Inhabern als unobligate Regiments-Cadetten aufgenommen werden, dagegen falls sie nicht adelig sind, zu ihrer Aufnahme als solche die höhere Bewilligung des Hofkriegsrathes, oder für die Artillerie-Regimenter jene des General-Genie-Directors, nothwendig ist \*). Eben so sind sie, wie die Inländer, von der Aufnahme als obligate Combattans dann ausgeschlossen, wenn sie höhere geistliche Weihen, vom Subdiaconate aufwärts, erhalten, oder in einem geistlichen Orden die Profess abgelegt haben, in gerichtlicher Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden, oder endlich eines Verbrechens wegen bestraft, oder auch von einem solchen nur ab instantia losgesprochen worden sind, und bei ihnen die im §. 455

\*) Unter unobligaten Combattans werden jene verstanden, welche zwar zu dem Militärdienste, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, und daher den Militärdienst nach freier Willkühr wieder verlassen können. Obligate Combattans sind dagegen jene, welche eine bestimmte Zahl von Jahren im Militär zu dienen haben, und früher nicht austreten dürfen.

\*) §. 1 des Hofkriegsraths-Rescriptes vom 1. Dec. 1837, Litera K., Z. 3275; 1. Beilage des Hofkanzleidretes vom 1. März 1838, Z. 1462. — Vergleiche Scho pf's »Birkungskreis der Civil-Behörden in Militär-Angelegenheiten,« Wien 1839, Theil I., S. 14, §§. 5—7; dann §§. 12 und 13 des bezugenen Hofkriegsraths-Rescriptes vom 1. December 1837. — Schon das Hofkriegsraths-Rescript vom 31. December 1831, Litera G., Z. 6995 (Militär-Befehlsammlung, Bd. 14.) enthielt eine ähnliche Verfügung.

des I. Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen \*) erwähnten Umstände Statt finden \*).

Ein besonderes Erforderniß bei der Aufnahme von Ausländern als Combattans ist jedoch die Rücksicht auf den Umstand, ob mit dem Staate, dem der Ausländer angehört, ein Cartel besteht oder nicht (§. 222). Ausländer, welche Unterthanen von Staaten sind, mit denen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die österreichischen Armeekorper ohne weiters engagiren \*). Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können dagegen nur dann als Combattans in österreichische Armeekorper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staates die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritte in fremde Militärdienste überhaupt, oder insbesondere zum Eintritte in österreichische Militärdienste beibringen \*).

Die Engagierung von Ausländern, welche in der österreichischen Armee früher nicht gedient haben, kann übrigens auf keine kürzere, als wenigstens sechsjährige Capitulation erfolgen \*).

Auch als Schmiede in der k. k. Armee können Ausländer assentirt werden, und zwar, wenn selbe den Lehrkurs an dem Wiener Arznei-Institute auf ihre eigenen Kosten gehört haben, mit der für Ausländer festgesetzten Capitulation von sechs Jahren; dann aber, wenn sie diesen Lehrkurs nicht ganz oder gar nicht gehört haben, das Militär-Commando

\*) Dieser Paragraph des Strafgesetzbuches lautet: »Überzeugt sich das Criminalgericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgte unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Beurtheilten aus dem Straforte für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde, so soll es im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheils, im zweiten vor Ende der Strafzeit die Umstände sammt allen Acten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.«

\*) §§. 2—4 des Hofkriegsraths-Rescript vom 27. December 1837, Litera K., Z. 3277, 2. Beilage des angegebenen Hofkanzleidretes vom 1. März 1838, Z. 1462.

\*) Ebenda, §. 35.

\*) Ebenda, §. 36.

\*) Ebenda, §. 36.

in Thierarznei-Institute jedoch sich von ihrer unkommenen Angemessenheit die Überzeugung verschafft hat, mit einer achtjährigen Capitulation. Übrigens ist auch bezüglich solcher Ausländerschmiede die möglichste Vorsicht bei der Assentirung der aus Staaten, mit welchen Cartelle abgeschlossen sind, überhaupt, und aus deutschen Bundesstaaten insbesondere, gebürtigen Leute anbefohlen. Solche Leute werden nur dann ohne Anfrage assentirt, wenn ihre Pässe bestimmt ausweisen, daß sie der Militärpflicht in ihrem Geburtslande nicht mehr unterliegen; wenn dagegen der Pass oder ein anderes Document hierüber nicht den bestimmten Beweis liefert, so hat das Militär-Commando, unter genauer Anführung des Nationalität und Alters, von Fall zu Fall die Hofkriegsraths-Entscheidung einzuholen, ob die Assentirung Statt finden dürfe oder nicht \*).

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Überkommung gelegen wäre, so kann ihnen solches unter den, in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 vorgeschriebenen Bedingungen gestattet werden \*).

## §. 215.

## Diesfällige Ausnahme.

Eine Ausnahme von der im Allgemeinen ausgesprochenen Zulassung der Ausländer in den österreichischen Militärdienst besteht in Ansehung der Jäger, der Artillerie- und leichten Cavallerie-Regimenter; indem zu diesen Ausländer, wenn sie als obligat in österreichische Militärdienste treten wollen, nicht assentirt werden können \*);

\* Hofkriegsraths-Rescript vom 21. December 1821, J. 4383. (Militär-Befehls-Sammlung, Bd. IV.)

\*) Militär-Beraths-Normale vom 10. Juni 1812, J. 40.

\*) §§. 12, 13 und 37 des Hofkriegsraths-Rescripts vom 1. December 1827. — Frühere Befehle bestimmten überhaupt, daß Ausländer nur zu Infanterie-Regimentern angeworben werden sollen, doch nur mit größter Behutsamkeit und auch nur dann, wenn sie ein schönes Aussehen haben, lesen und schreiben können, und die für einen Officier sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen. (Hofkriegsraths-Rescript vom 19. April 1790; vom 4. August 1814, Litera K., J. 3248; vom 2. April 1817, Litera K., J. 1450; vom 28. Juni 1819, Litera K., J. 2149; vom 14. Juli 1821, Litera K., J. 2333; vom 15. August 1817, Litera K., J. 3277, und vom 12. Sept. 1823, Litera K., J., 2367.) — Schon nach diesen früheren Befehlen

abellige Ausländer jedoch können auch in diese Regimenter als unobligate Eadetten angenommen werden \*).

Auch bei Besetzung von Ansiedlungsplätzen in der Militär-Grenze soll allein auf österreichische Unterthanen, in so fern sie die zur fraglichen Ansiedlung unumgänglich nöthigen Mittel besitzen, Bedacht genommen werden \*).

## §. 216.

## Behandlung der Ausländer bei der Conscription.

In den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie ist die Conscription eingeführt, — nach der gesetzlichen Bestimmung, die Ausnahme der Volksmenge überhaupt und deren Qualification insbesondere mit der Rücksicht, die Arme ohne Nachtheil des Nährstandes beständig vollständig zu erhalten \*). Obgleich nun in Hinsicht auf diesen eben angegebenen Zweck der Ergänzung der Arme die Conscriptur der in Oesterreich befindlichen Ausländer nicht notwendig erschiene, so ist diese dennoch, um die Übersicht der ganzen Volksmenge zu erhalten, und in polizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit. Die

waren sie von der leichten Cavallerie, Artillerie und den Jägern, so selbst von anderen wissenschaftlichen Corps ausgeschlossen. In besondern Fällen durfte ihre Aufnahme nur mit höherer Bewilligung erfolgen. Auch durfte schon damals von Ausländern keine längere Capitulation, als auf sechs Jahre eingegangen werden. (Hofkriegsraths-Rescript vom 16. August 1777; vom 29. März 1790, J. 7674; vom 16. August 1794; vom 2. Mai 1795; vom 6. August 1807; vom 30. December 1812, Litera K., J. 4802; vom 2. März 1813, Litera K., J. 604, und vom 30. August 1813, Litera K., J. 4007. — Siehe Schöpf's angeführtes Werk, Th. I., S. 29, Nummerung a.) — Nur hinsichtlich junger Leute vom Adel oder höherer Bildung wurde die Ausnahme gestattet, sie gegen Erlag des Montur-Geldes als Eadetten bei den Jägern zu assentiren, und zwar bei nicht adeligen Ausländern mit specieller Bewilligung des Hofkriegsraths. (Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Juni 1818, Litera G., J. 2396. Hofkriegsraths-Circular vom 21. December 1821, J. 6093.) — Zu dem Tiroler Jäger-Regiment dürfen, nach den Verordnungen vom 17. October 1813 und 11. October 1817, bloß Landesfinder, die Tiroler und Saralberger, aufgenommen werden, daher selbst Unterthanen anderer österreichischer Provinzen davon ausgeschlossen sind.

\*) Hofkriegsraths-Rescript vom 17. März 1838, Litera K., J. 510.

\*) Allerhöchste Entschliessung vom 29. August 1828 und Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1828, J. 3370. (Militär-Befehls-Sammlung Bd. 11.)

\*) Conscriptions-Patent vom 23. October 1804.

in den deutschen Staaten befindlichen Ausländer werden daher zwar nach der allgemeinen Vorschrift conscribirt, kommen jedoch in eine eigene Tabelle, die Fremden-Tabelle genannt \*) \*).

In dem lombardisch-venetianischen Königreiche erscheinen sie dagegen in den Bevölkerungsverzeichnissen der einzelnen Gemeinden gar nicht, und brauchen sich, eben weil sie zum Militärdienste nicht verpflichtet sind, in die jedes Jahr eröffneten Register für die Conscription nicht einschreiben zu lassen \*).

Bei der von Zeit zu Zeit, nach den neueren Verordnungen alle drei Jahre, vorzunehmenden Conscriptions-Revision hat von der Conscriptions-Commission die Erforschung der Fremden mit aller Genauigkeit und Eifer zu geschehen. Es wird darüber gewacht, daß dieselben der Revision sich nicht entziehen. Die im Inlande befindlichen Ausländer sind daher mit ihren Pässen bei der Conscriptions-Revision persönlich zu erscheinen verpflichtet \*). Von dieser persönlichen Erscheinung ist nur das Personale des diplomatischen Corps losgezählt, in Ansehung welchen das Hofmarschall-Amte jährlich die namentlichen Verzeichnisse der Dienerschaft an die vereinigte Hofkanzlei übergibt, die sodann durch die niederösterreichische Regierung dem Wiener-Magistrate zum Gebrauche der Conscription mitgetheilt werden \*).

Übrigens gilt der Grundsatz, daß, sobald das ausländische Nationale eines Mannes anerkannt ist, derjenige, welcher behauptet, daß ein wirklicher Ausländer bereits nationalisirt sey, den Beweis führen müsse \*).

\*) Conscriptions-Patent vom 25. October 1804.

\*) In die Fremden-Tabelle kommen also auch die in der Grenzwaache dienenden Ausländer. (Hofkanzleidecret vom 12. Jänner 1831.) — Siehe oben S. 7 und 12.

\*) Conscriptions-Patent vom 17. September 1820 für das lombardisch-venetianische Königreich.

\*) Hofkanzleidecret vom 25. November 1822 und vom 28. November 1823.

\*) Siehe S. 128's angeführtes Werk, S. 128 und 129, dann 160 und 161; ferner dessen früheres Werk: »Sammlung der in Conscriptions-, Recrutierungs- und Militär-Angelegenheiten erlassenen Verordnungen.« Wien 1833, S. 100, 114, 115.

\*) Hofkriegsraths-Rescript vom 17. September 1810. — Über die Anfrage: ob ein im Auslande gelegenes Gut, welches einem militärpflichtigen Inländer durch Erbfolge oder Testament zufällt, einen Befreiungstitel von der Militärpflichtigkeit gäbe? und wie überhaupt alle Begünstigungen, welche nach bisherigen Gesetzen den Studierenden, Großhandlungen, Fabriken und dergleichen zugesandt sind, gegen im Auslande befindliche Individuen in Anwendung gebracht werden sollen, hat die vereinigte Hofkanzlei die Meinung,

### Verbot der Stellung von Ausländern und Verfahren im Falle einer solchen Stellung.

Aus dem oben (S. 212) angeführten Grundsatz, daß Ausländer zum hierländigen Militärdienste nicht verpflichtet sind, folgt von selbst, daß ein in den österreichischen Staaten befindlicher Ausländer, welcher nicht schon nationalisirt ist, weder bei der allgemeinen Recrutirung, noch außer derselben von Amtswegen, z. B. wegen seiner Betretung ohne Paß oder mit einem schon erloschenen Passe, von einer Conscriptions-Obrigkeit wider seinen freien Willen zu Militärdiensten verhalten, und daher niemals gestellt werden dürfe \*).

Sollte dennoch ein Ausländer widerrechtlich zum Militär von einer Obrigkeit als angeblicher Inländer gestellt und assentirt worden seyn, so muß er, sobald nach der Hand seine Eigenschaft als wirklicher Ausländer durch

daß der Anfall eines im Auslande gelegenen Gutes von der Militärpflichtigkeit nicht befreie, so wie den Antrag, daß die, besonderen Classen nach den bisherigen Gesetzen zugesandenen Begünstigungen streng nur auf das Inland beschränkt bleiben sollen, genehmigt. (Hofkanzleidecret vom 3. August 1824, J. 23568; Tit. Prer. S. S. Bd. II. S. 643.)

\*) Hofkriegsraths-Rescript vom 19. August 1819, Litera K. J. 1822, und vom 12. October 1819, Litera K. J. 2322. — Nur der Fall machte früher eine Ausnahme, wenn ein Ausländer sich fälschlich als österreichischer Soldat angibt; denn dann war er, ungeachtet seiner ausländischen Eigenschaft, zum Militär auf die gesetzliche Capitulationszeit zu assentiren, und ihm zur Anschaffung der verschiedenen kleinen Erfordernisse durchaus kein höheres, als das Handgeld von drei Gulden zu erfolgen; außer er hätte, in Folge der bestehenden Deferteurs-Erteile, an seinen Staat ausgeliefert werden müssen, was denn auch in solchem Falle geschah. Allein durch die allerhöchste Entschlieung vom 12. März 1822 ist es davon abgekomen und angeordnet worden, daß jene, welche sich bei den Behörden fälschlich als Deferteurs ausgeben, als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und passlose Bogabunden sind, überdies die hierwegen bestehenden Anordnungen angewendet werden sollen. In selbst jene Leute, welche in Folge der eben erwähnten Rescripte vom 10. August und 12. October 1819, bereits in die österreichische Armee aufgenommen wurden, mußten nach der angeführten allerhöchsten Entschlieung behandelt werden. (Hofkriegsraths-Rescript vom 22. März 1822, Lit. K., J. 1061. Militär-Befehlsammlung, Bd. V.)

legale Documente nachgewiesen ist, und er sich in den österreichischen Staaten auch noch nicht naturalisirt hat, auf sein Ansuchen ohne weiteres unentgeltlich entlassen werden. Bei der Prüfung der, von einem solchen Individuum zum Beweise seines ausländischen Nationalen beigebrachten Documente soll jedoch mit der größten Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden. Würden in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beigebrachten Documente entstehen, so sind solche von dem General-Commando im Einverständnisse mit der Landesstelle zu beurtheilen und zu entscheiden, hierbei aber den beteiligten Individuen jedenfalls der weitere Recurs offen zu lassen. So fern mit Mächten über die zu entlassenden Ausländer Cartelle bestehen, haben dieselben nach dem Inhalte der Staats-Verträge behandelt zu werden. Übrigens ist für die entlassen werdenden Ausländer von den politischen Behörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bei den diesfälligen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum, ungeachtet der vorhergegangenen Production legaler Documente, welche sein ausländisches Nationale außer Zweifel setzen, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden abgestellt worden ist, wo sodann allerdings bei der Landesstelle auf die volle Entschädigung des Arars und Nachstellung eines andern Mannes anzutragen wäre <sup>1)</sup>.

#### §. 218.

##### Rechtsverhältniß der Ausländer während ihres Militärdienstes.

Während ihrer Militärdienstleistung durch welche sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erwerben (§. 8), unterliegen die Ausländer, eben so wie inländische Militärpersonen, auf gleiche Weise den für den Militärstand und dessen Dienst bestehenden Gesetzen und Vorschriften. Sie haben dieselben Verpflichtungen wie diese, genießen aber auch die nämlichen Rechte.

Insondere haben sie, nach Beschaffenheit der Umstände, gleich den Inländern Anspruch auf Auszeichnungen. Dabei ist in Bezug auf das militärische Distinctionszeichen für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu bemerken, daß jene Ausländer,

<sup>1)</sup> Hoffkajnsdekret vom 20. Sept. 1821. — Vergleiche Schöpf's »Sammlung der über Conscriptio-, Recrutierungs- und Militärs-Entlassungs-Angelegenheiten erlassenen Vorschriften.« Wien 1833.

welche im eigenen Namen auf eine bestimmte Capitulation eintreten, und sich nach Vollendung dieser Capitulation im eigenen Namen reengagiren, bei der ersten Reengagirung, so fern diese auf wenigstens sechs Jahre lautet, das Distinctionszeichen erster Klasse; bei der zweiten auf eine gleiche Dauer laufende Reengagirung aber immer das Distinctionszeichen der zweiten Klasse erhalten. Jene aber, welche nicht im eigenen Namen, sondern als Stellvertreter mit bestimmter Capitulation eingetreten sind, erhalten, ohne Rücksicht auf diese Capitulation, bei fortgesetzter Dienstleistung das Distinctionszeichen der ersten Klasse nach Vollendung des vierzehnten, und jenes der zweiten Klasse bei fortgesetzter Dienstleistung, nach Erstreckung des zwanzigsten Dienstjahres <sup>1)</sup>.

#### §. 219.

##### Behandlung derselben nach ihrem Austritte aus dem Militär-Dienste.

Ausländer-Officiere, welche aus dem österreichischen Militärdienste austreten, sey es durch Quittirung oder sey es, daß sie in Pensionstand versetzt wurden, sind ganz, wie ausländische Private zu behandeln <sup>2)</sup>. (Siehe oben §. 8.) Eben dieses ist auch bei Individuen der Mannschaft der Fall, denen es nach erhaltener Entlassung freisteht, die österreichischen Staaten nach Gütanken zu verlassen, gleichwie sie auch von der Regierung über die Grenze geschafft werden können (§. 260).

Haben sie die vorgeschriebene Capitulations-Zeit in den österreichischen Militärdiensten vollstreckt, so wird ihnen die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, gestattet (§. 39); auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden. Werden diesel Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungsvorschriften zu behandeln <sup>3)</sup>.

Die Abschiede sind für Ausländer im Allgemeinen wie für Inländer auszustellen, nur ist vorgeschrieben, in der zweiten Rubrik, jener nämlich

<sup>1)</sup> Hoffkriegsraths-Rescript vom 17. Februar 1823, Litera K., Z. 314. (Mil. G. S. Bd. VIII.)

<sup>2)</sup> Hoffkajnsdekret vom 28. September 1818, Z. G. S. Nr. 1503.

<sup>3)</sup> Hoffkajnsdekret vom 23. Jänner 1820; Hoffkriegsräthliches Rescript vom 12. Februar 1820, Litera K., Z. 474.

des Geburtsorts und des Landes (welche beide Gegenstände immer genau bezeichnet werden müssen), bei Ausländern zugleich die Regierung, unter welche sie gehören, mit anzusetzen, z. B.: „der österreichische Regiments-Corporal, Johann Schwarz, gebürtig von Feün im königl. preussischen Großherzogthum Niederrhein“). Die eilfte Rubrik, die Clausel der Landwehrrückstellung enthaltend, wird bei Ausländern mit Strichen ausgefüllt. Endlich hat bei Ausländern, welche nach vollstreckter Dienstzeit oder wegen Invalidität ihren Abschied verlängern, der Feldkriegscommissariats-Beauftragte, nebst den in jedem Abschiede anzusetzenden Anmerkungen, noch ausdrücklich beizufügen, daß vorbenannter Mann seinen Abschied freiwillig verlangt, und freiwillig auf jede weitere Militär-Versorgung Verzicht geleistet hat; denn sonst könnte man im Auslande glauben, heißt es in der Verordnung ausdrücklich, daß man in Oesterreich für die, in unseren Militärdiensten gestandenen und invalid gewordenen Ausländer gar nicht, oder doch weniger Sorge, als für die Inländer, welches keineswegs der Fall ist<sup>1)</sup>. Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß, so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen<sup>2)</sup>.

#### §. 320.

##### Fortsetzung. Invaliden-Versorgung.

Für den Fall, als sie im österreichischen Militärdienste invalid werden, haben Ausländer den gleichen Anspruch, wie die Inländer, auf die Invalidenversorgung. Nur ist bezüglich der Patental-Versorgung derselben außer den Invalidenhäusern in den L. L. Erblandern zu bemerken, daß diese bei ihnen nur dann Statt findet, wenn sie von dem Orte ihres angegebenen Aufenthalts ein glaubwürdiges Zeugniß beibringen, daß sie allda geduldet werden<sup>3)</sup>.

In der Regel sollen Ausländer, welche in österreichische Militärdienste getreten, und als Invaliden abgefertigt worden sind, in ihr Vaterland zu-

rückkehren, außer sie finden auf irgend einem Dominium im Inlande Aufnahme und Versorgung. Sind sie mit Reservations- und Patental-Urkunden entlassen, und hiedurch der Versorgung von Seite des Staates theilhaft geworden, so werden sie nebst ihren Angehörigen schon deswegen als Inländer angesehen und behandelt, mithin von Seite desjenigen Dominiums, wo sie Aufnahme und Versorgung finden, als einheimisch conscribirt und zur Recrutenstellung beigezogen<sup>4)</sup>.

Die real-invaliden Leute, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, werden übrigens nicht eher entlassen, bevor sie nicht das obrigkeitliche Zeugniß über ihre lebenslängliche Versorgung beigebracht haben, und dieses gilt sowohl von In- als Ausländern, wenn sie real-invalid sind, jedoch von den Ausländern nur in so weit, als sie schon in der Invaliden-Versorgung standen, und erst aus dieser entlassen zu werden verlangen<sup>5)</sup>.

Um dem beobachteten Mißbrauche vorzubeugen, daß die als Real-Invaliden entlassenen Ausländer unter der Angabe, sich in ihr Vaterland begeben zu wollen, oft noch lange, nachdem sie schon abgefertigt sind, inner Landes herumirren, und unter dem Vorwande, daß sie nicht so viel zu leben haben, um an die Grenze gelangen zu können, allenthalben unter Vorweisung des Abschiedes das öffentliche Mitleiden ansprechen, welches die Würde des österreichischen Militärstandes herabsetzt, — wurde noch Folgendes angeordnet: So oft es um die Entlassung eines real-invaliden Ausländers in das Ausland, entweder unmittelbar bei einem Regiment, oder erst bei dem Invalidenhaus zu thun ist, muß ein solcher Mann, damit er bis an die Grenze keinem Mangel an Nahrung ausgesetzt sey, und keinen Anlaß zum Betteln haben könne, einem gelegentlichen Mannschafts-Transporte einverleibt, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Grenze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmäßig verpflegt werden. Fast zunächst an der Grenze und nicht früher, dort nämlich, wo ein Feldkriegscommissär, oder ein Auditor, oder ein Militär-Versorgungs-Beauftragter seinen Dienstort hat, ist ihm, nebst der weiteren Verpflegung bis an die Grenze, auch das Dienstgratiale oder dessen Surrogat, oder das Viaticum,

<sup>1)</sup> Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Littera K., Z. 3284. (Militär-Gesetzsammlung, Bd. I.)

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 23. Jänner 1820.

<sup>4)</sup> Hofkriegsraths-Rescript vom 14. Mai 1828, Littera D., Z. 1848. (Militär-Gesetzsammlung, Bd. 11.)

<sup>5)</sup> Hofkanzleidekret vom 7. März 1832, Z. 5825.

<sup>6)</sup> Circular-Rescripte vom 8. Februar 1818, Littera D., Z. 255; vom 26. April 1818, Littera D., Z. 1418; vom 2. Juni 1818, Littera D., Z. 1907. Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Littera K., Z. 3284. (Militär-Gesetzsammlung, Bd. I.)



je nachdem ihm eines oder das andere gebührt, bar auf die Hand bezahlen zu lassen; und daß diese Anordnungen genau befolgt wurden, muß ausdrücklich in die Entlassungs-Urkunde des Mannes eingeschrieben werden, damit man sich im Auslande überzeugen könne, daß Oesterreich die realinvaliden Ausländer nicht ohne für ihren Lebensunterhalt bis an die Grenze und mittelst des in Conventions-Münze bezahlten Dienstgratiales, Surrogats und Viaticums, auch noch für den nächsten Uebertritt über die Grenze gesorgt zu haben, in ihre Heimath entlasse <sup>1)</sup>. Nachträglich zu dieser Verordnung wurde noch sämmtlichen Länderstellen bedeutet, sie hätten hinsichtlich der, in das Ausland zu entlassenden Real-Invaliden die Kreisämter und Polizei-Directionen darauf aufmerksam zu machen, daß es zum großen Theile auf ihre und ihrer Unterbehörden Mitwirkung ankomme, damit diese, in ihr Vaterland zurückkehrenden Invaliden nicht an der Grenze herumschweifen, und nach Umständen entweder der Bettelerei fröhnen, oder durch Gemeinschaft mit herumstreifendem Gesindel Anlaß zur Unsicherheit geben. Dieser Wink solle aber keineswegs dahin ausgelegt werden, als dürften sich solche Invaliden im Allgemeinen bei ihrer Rückkehr im Auslande keinen Augenblick an der Grenze aufhalten, vielmehr seien sie mit der gehörigen Humanität zu behandeln, damit sie nicht Ursache haben, nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland, über eine harte Behandlung der Regierung zu klagen, welcher sie ihre besten Kräfte geopfert haben <sup>2)</sup>.

## §. 221.

Behandlung der fremden Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge:

## a) wenn kein Cartel besteht.

Treten fremde Deserteurs aus Staaten, welche mit Oesterreich kein Auslieferungs-Cartel geschlossen haben, über die österreichische Grenze, so werden sie von dem nächsten Grenz-Postamte oder der nächsten politischen Obrigkeit an den nächsten Militär-Commandanten gewiesen. Dieser hat, wenn der Deserteur diensttauglich ist, vor Allem zu versuchen, ob derselbe nicht in österreichische Militärdienste treten wolle. Kann der Deserteur hierzu bestimmt werden, wird er einem, im Innern der Monarchie liegenden Regimente zugetheilt, und so lange, bis man von seiner Denkart sich fest

<sup>1)</sup> Hofkriegsraths-Rescript vom 12. September 1818, Litera K., Z. 3284.

<sup>2)</sup> Hofkriegsraths-Rescript vom 30. September 1818, Litera D., Z. 3021. (Mill. G. S. Bd. 1.)

überzeugt hat, beobachtet. Nimmt oder erhält der Deserteur keine Militärdienste, so weist der Militär-Commandant denselben an die nächste politische Behörde. Diese hat die Pflicht, auf eine bescheidene und kluge Art die wahre Absicht der Desertion zu erforschen. Entdeckt sie nichts Bedenkliches, und kann der Deserteur glaubwürdig ausweisen, daß er sich zu ernähren im Stande ist, so wird er an ein tiefer im Lande liegendes Kreisamt mit einem Pässe befördert, und von diesem sodann in eine Gegend instradirt, wo er nach seinen Kräften, Kenntnissen und gewohnter Beschäftigung, Arbeit und Unterhalt findet <sup>3)</sup>. Kann er aber keine bestimmte Erwerbart angeben, äußert er bedenkliche Grundsätze, streicht er müßig herum, so wird er als ein gefährlicher Mensch, oder als ein, dem Staate zur Last fallender Müßiggänger, auf dem kürzesten Wege über die Grenze geschafft <sup>4)</sup>. Die Auslieferung des Deserteurs an solche Staaten, mit denen kein Cartel besteht, kann nur in besonderen Fällen, aber nie ohne höhere Genehmigung Statt finden <sup>5)</sup>.

## §. 222.

b) Behandlung der fremden Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge im Falle eines bestehenden Auslieferungs-Cartels.

Zwischen Oesterreich und den deutschen Bundesstaaten, dem päpstlichen Stuhle, Sardinien, Toscana, Modena, Parma, Rußland und Erkau bestehen wegen Auslieferung der Deserteurs vertragmäßige Bestimmungen, welche in den folgenden §§. der Hauptsache nach aufgeführt werden.

## §. 223.

## I. Cartel mit dem deutschen Bunde.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sind darüber übereingekommen <sup>6)</sup>, daß alle von den Truppen eines deutschen

<sup>3)</sup> In der Regel nicht nach Wien. (Decret der nieder-östr. Landesregierung vom 23. Mai 1806.)

<sup>4)</sup> Decret der nieder-österreichischen Landesregierung vom 23. Mai 1806; dann Decret der Polizei-Poststelle vom 6. April 1809. — Nach dieser Vorschrift wurden auch die nicht angesiedelten französischen Kriegs-Gefangenen behandelt. Hatten sie sich förmlich angesiedelt, wurden sie als österreichische Staatsbürger angesehen. (Decret der nieder-östr. Landesregierung vom 2. Juni 1814.)

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 27. October 1806.

<sup>6)</sup> Patent vom 12. Mai 1831 und Hofkanzleidecret vom 16. Juli 1832, Z. 10052.

also alle  
angrenzenden  
Länder ange-  
TR + CH!  
(+ Piemont)

Hofkriegsrath

Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militär-Personen so fort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert werden sollen, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteurs, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entwichen, an den Staat ausgeliefert, dem sie entwichen sind<sup>1)</sup>. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen soll, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern<sup>2)</sup>. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht<sup>3)</sup>. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimat zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem

<sup>1)</sup> Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 2.

<sup>3)</sup> Artikel 3.

Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern<sup>4)</sup>. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungs-Stücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird<sup>5)</sup>. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militär-Behörde oder ein Gendarmerie-Commando befindet. Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Erfag der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert<sup>6)</sup>. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste diesfällige Requisition, auch wenn er in die Militärblende des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst anständig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat<sup>7)</sup>. Die Unterhaltungskosten der Deserteurs und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an, bis einschließlich den der Auslieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. Deserteurs und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine ämtliche Bescheinigung auszuweisen. In den Fällen, daß der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transports-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf dem Transports-

<sup>4)</sup> Artikel 4.

<sup>5)</sup> Artikel 3.

<sup>6)</sup> Artikel 6.

<sup>7)</sup> Artikel 7.

Zettel quittirt und so dem nächst verli. andern Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersag erhält <sup>1)</sup>. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie <sup>2)</sup> darf nichts weiter, unter keinerlei Verwand, es betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden <sup>3)</sup>. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen <sup>4)</sup>. Alle noch der Verfassung reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen verheiratet seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubnis in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt <sup>5)</sup>. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteurs oder Militärpflichtige, welche ihre Militär-Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse <sup>6)</sup>. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen als Hehler so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt <sup>7)</sup>. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersag zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie

<sup>1)</sup> Artikel 8.

<sup>2)</sup> Unterthanen, welche Deserteurs und mitgenommenen Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien: für einen Deserteur ohne Pferd . . 8 fl. E. W.  
für einen Deserteur mit Pferd . . 10 > >  
für jedes Pferd ohne Mann . . 8 > >

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

<sup>3)</sup> Artikel 9.

<sup>4)</sup> Artikel 10.

<sup>5)</sup> Artikel 11.

<sup>6)</sup> Artikel 12.

<sup>7)</sup> Artikel 13.

von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären <sup>8)</sup>. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirer in das jenseitige Gebiet abgefandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirer darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, wüßte er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist <sup>9)</sup>. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austraten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf diesfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen <sup>10)</sup>. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militär-Diensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militär-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist <sup>11)</sup>. Diese Cartel-Convention trat vom 10. Februar 1831 an in volle Wirkksamkeit <sup>12)</sup>, und die Bundes-Mitglieder trachten sich verbindlich <sup>13)</sup>, keine besondere Cartel unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an ein-

<sup>8)</sup> Artikel 14.

<sup>9)</sup> Artikel 15.

<sup>10)</sup> Artikel 16.

<sup>11)</sup> Artikel 17.

<sup>12)</sup> Artikel 18.

<sup>13)</sup> Artikel 19.

zugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruche stehen \*).

§. 224.

II. Cartelle mit italienischen Staaten.

Der mit Seiner Heiligkeit am 1. Juni 1822 zur Verhinderung der Desertion abgeschlossene Tractat \*) enthält folgende Stipulationen:

Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die Commandanten der längs den gegenseitigen Grenzen aufgestellten Militär-Posten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den beiderseitigen Truppen die Grenzen überschreite, und in den Staaten Sr. Heiligkeit sowohl, als in jenen Sr. L. L. apostolischen Majestät Zuflucht und Schutz finde \*). Diesem zu Folge soll jede Militär-Person, welche nicht wirklichen Officiers-Character hat, es sey von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, oder vom Fuhrwesen, oder von was immer für einem anderen Militär-Zweige der gegenseitigen Truppen, ohne irgend eine Ausnahme, wie auch selbst jene Soldaten oder Individuen, welche in Diensten der Officiers ihren Sold vom Staate erhalten, wenn sie die Fahnen ihres Souveräns verlassen, und dasjenige Gebiet ohne Paß oder anderem erforderlichen Ausweis in guter und gültiger Form betreten würden, auf der Stelle verhaftet werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Rüstungsstücken, Bagage, und was sie sonst mit sich genommen, oder bei ihrer Entweichung unterschlagen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen,

\*) Dadurch erloschen also, der Befehle nach, die mit mehreren deutschen Regierungen früher bestehenden Cartelle, namentlich mit Preußen, vom 8. August 1819 (Patent vom 24. Februar 1819) und die, mehrere Erklärungen enthaltenden Hofkanzlerdecrete vom 23. Juli 1819, S. 2222, vom 10. December 1819, S. 26792 und vom 9. März 1821, S. 2307; dann die Feldkriegsraths-Circularien vom 4. April 1819, S. 1009 und vom 2. Juli 1819, Litern K., S. 2005; mit Bayern, vom 24. Mai 1817 und 27. Februar 1820; mit Würtemberg, vom 6. December 1817 (Patent vom 24. Mai 1818); mit Sachsen, vom 7. Mai 1817 (Patent vom 6. Juni 1817); mit Baden, vom 30. Juli 1829 (Patent vom 20. November 1829).

\*) Patent vom 28. Jänner 1822.

\*) Artikel 1.

wenn ein solcher Deserteur nicht ausdrücklich reclamirt worden wäre. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen irgend eines anderen Souveräns oder Staates, mit welchem von Seite der beiden contrahirenden Theile eine gleiche Convention besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur dem ungarisch jener Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Was jedoch jene wirklichen Officiers betrifft, welche sich ohne vorschristsmäßige Legitimation in einem der gegenseitigen Staaten eingeschlichen hätten, und daselbst anhielten, so soll ihre Auslieferung nur in Folge einer vorläufigen schriftlichen Reclamation, und in dem Falle Statt haben, wo sie einer entsprechenden Handlung beizuschreiten sind \*). Sollte es sich ungarisch dieser Vorsichtsmaßregeln ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in die Staaten der hohen contrahirenden Theile einzuschleichen, und die Wachsamkeit ihrer Behörden durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf was immer für eine andere Art zu hintergehen, und selbst, wenn er es dahin gebracht hätte, sich in einer Stadt, einem Dorfe, oder irgend einem Orte des Gebietes, wo er sich eingeschlichen, anständig zu machen; so soll er nichts desto weniger ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder reclamirt wird \*). Die österreichischen Deserteurs, welche sich schon vor der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Convention in die päpstlichen Staaten eingeschlichen hätten, sollen nicht über 20 Tage nach dieser Publication daselbst geduldet werden. Jene, welche vor dem Verlaufe dieses Termines sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen werden, erhalten die Zusicherung vollkommener Strafnachsicht. Im Gegentheile oder sollen jene, welche obbesagten Termin verstreichen lassen, ohne sich zu melden, auf der Stelle verhaftet, und nach den Bestimmungen dieser Convention ausgeliefert werden. Dieser Artikel ist auch gegenseitig auf die Deserteurs von den päpstlichen Truppen anwendbar, welche sich in die österreichischen Staaten eingeschlichen hätten, mit dem einzigen, aus der Entfernung und Ausdehnung der verschiedenen Staaten Sr. L. L. apostolischen Majestät missprechenden Unterschiede des Termines zur Rückkehr in die Heimath, welcher nie weniger als 20 Tage, und nie über 6 Monate betragen, immer aber nach Verhältnis der Entfernung des Aufenthaltsortes des Deserteurs von der päpstlichen Grenze bemessen werden soll \*). Dem Unterthanen der beiden hohen Contractanten, welche sich der-

\*) Artikel 2.

\*) Artikel 2.

\*) Artikel 4.

nahl in dem Militär-Dienste des einen u. . . des anderen Theiles befinden, ist es vermöge dieser Convention freigestellt, sich in ihr Vaterland zurück zu begeben, oder in dem Militär-Dienste, in welchem sie sich derzeit befinden, zu verbleiben. Doch müssen sie binnen 6 Monaten, vom Tage der Ratifications-Auswechslung der gegenwärtigen Convention, den von ihnen freiwillig gefassten Entschluß ihren respectiven Ober-Officieren, und dieselben betreffenden Regierungen eröffnen. Im ersten Falle soll ihnen, sobald sie die Absicht, in ihr Vaterland zurückzukehren, erklärt haben, der Abschied unmittelbar erteilt werden, ohne daß sie je, aus was immer für einem Grunde, außer dem im letzten §. des 13. Artikels angezeigten, zurückgehalten werden können, und wenn sie auf solche Art ohne Zeitverlust in ihr Vaterland zurückkehren, wird ihnen der Nachlass jener Strafe zugesichert, welcher sie, jedoch einzig des Vergehens der Desertion wegen, unterworfen wären. Im zweiten Falle, nämlich, wenn sie den, für die erwähnte Erklärung bestimmten Termin versäumt, oder in fremdem Dienste zu bleiben vorgezogen hätten, soll ihnen zwar aus dieser Ursache weder an ihrem Vermögen, noch an ihren übrigen Rechten ein Nachtheil erwachsen; wenn sie aber als Deserteur die ihnen angebotene Gelegenheit, in ihre Heimath frei und strafflos zurückzukehren, nicht in der bestimmten Zeit benützt hätten, so sollen sie fernerhin der, auf die Desertion verhängten Strafe unterliegen \*). Im Falle, daß ein unerkannter Deserteur unter den Truppen jener Macht Dienst nähme, welche ihn auszuliefern hätte, sollen von dieser nur solche Kleidungs- und Waffenstücke zurückbehalten werden, mit welchen sie ihn versehen hat. Der Deserteur und alles übrige der Macht Angehörige, an welche er auszuliefern kommt, wie auch alles dazujenige, was der Deserteur mit sich gebracht hätte, oder was das Eigenthum eines Unterthans jener Regierung ist, welcher er überliefert werden muß, soll gleichfalls der Behörde zugesendet werden, an welche er in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel zu übergeben ist \*). Von der in den obigen Artikeln festgesetzten Zurückstellung sind jene Deserteur ausgenommen, welche Unterthanen der Macht sind, in deren Staaten sie durch die Desertion zurückkehren, weil sie sich dadurch wieder unter die Herrschaft ihres ursprünglichen Landesherren begeben \*). Ein jeder Deserteur, welche auch seine Eigenschaft sey, erhält

\*) Artikel 3.

\*) Artikel 6.

\*) Artikel 7.

zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion, wie solche in dem Staate, wo der Deserteur verhaftet wird, eingeführt ist, und 25 Centesimi italienischer Münze; das Pferd aber, wenn der Deserteur eines mit sich gebracht, so wie oben, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung wechselseitig nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat \*). Nachdem die Regierungen die Schulden eines Deserteurs nicht auf sich nehmen können, so sind sie nicht verbunden, noch verbinden sie sich auf irgend eine Weise zur Vergütung derselben \*). Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Zaglia) von 20 Franken in cursirender italienischer Münze für jeden Mann zu Fuß, und von 30 Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde zugesandt. Wird ein Cavalierist ohne sein Pferd angehalten und abgeliefert, so wird die Belohnung dafür dieselbe, wie für einen Mann zu Fuß seyn. Eine gleiche Belohnung erhalten auch diejenigen, welche einen Deserteur angezeigt haben, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge einer solchen Anzeige Statt gefunden hat \*). Außer den Verpflegungskosten, nach der Bestimmung des 8. Artikels, und der Zaglia, soll unter keinem, wie immer lautenden Vorwande irgend eine andere Vergütung angesprochen werden können \*). Mit der Auslieferung eines Deserteurs soll nur dann inne gehalten werden können, wenn der Desertionsfall zweifelhaft oder nicht genügend aufgeklärt ist, oder wenn die Unterthänigkeits-Rechte des Deserteurs, oder das Recht zur Verhängung einer Criminal-Strafe, wegen welcher nach den Artikeln gegenwärtiger Übereinkunft der Landesherren den Deserteur zurückhalten kann, nicht hinreichend dargethan sind: jedoch wird Sorge getragen werden, daß der Zweifel baldmöglichst gehoben werde \*). Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaft gemacht hätte, soll dies nicht verhindern, daß er der Macht, welcher er angehört, zurückgestellt werde; diese Macht wird, nach erhaltenem Kenntniß des Verbrechens, ihn nach den Gesetzen aburtheilen, bestrafen und von dem Urtheilsprüche die Mittheilung an jenen Ort gelan-

\*) Artikel 8.

\*) Artikel 9.

\*) Artikel 10.

\*) Artikel 11.

\*) Artikel 12.

gen lassen, wo das Verbrechen begangen worden ist. Ausgenommen hiervon sind die Staats- und Majestäts-Verbrecher, deren Bestrafung jedesmal dem Souverän des Landes zusteht <sup>1)</sup>. Es soll den gegenseitigen Militär- und Civil-Grenzbehörden der Befehl ertheilt werden, daß den, in der Aushebung für den Militär-Dienst begriffenen Individuen, welche sich derselben durch die Flucht auf das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte zu entziehen suchen, wenn sie als solche erkannt werden, und ihre Papiere nicht in Ordnung haben, der Uebertritt über die Grenze nicht gestattet werde. Sollten sie sich, ungeachtet dieser Maßregel, unerkannt einschleichen, so soll ihnen auf die erste, mit den erforderlichen Bezeichnungen versehenen Reclamation, die Aufenthaltserwilligung entzogen, und ihnen bedeutet werden, sich aus dem Lande zu begeben, und zwar die österreichischen Unterthanen aus den Staaten Sr. Heiligkeit binnen einem Monate und die päpstlichen Unterthanen aus den Staaten Sr. I. L. apostolischen Majestät binnen einer Entfernung angemessenen Frist, welche sich nicht über 6 Monate erstrecken darf. Zugleich wird erklärt, daß, wenn dergleichen Individuen nicht bloß in der Militär-Aushebung begriffen, sondern bereits förmlich angeworben wären, und den üblichen Diensteid geleistet hätten, sie in diesem Falle als wirkliche Deserteurs angesehen, und den hinsichtlich derselben festgesetzten Maßregeln unterliegen würden. Einem jeden, wie oben in der Aushebung für den Militär-Dienst begriffenen Individuum, welches bereits vor der Kundmachung der gegenwärtigen Übereinkunft auf dem Gebiete einer der beiden contrahirenden Mächte Zuflucht gesucht hätte und sich in demselben aufhielte, soll auf die erste, mit den erforderlichen Bezeichnungen versehenen Reclamation von Seite jener Macht, welcher es angehört, das Asyl entzogen, und ihm in den päpstlichen Staaten ein Monat, und in den österreichischen Staaten eine der Entfernung angemessene Frist, jedoch höchstens von 6 Monaten, bestimmt werden, binnen welcher dasselbe das Gebiet, wohin es sich geflüchtet, zu verlassen hat, und innerhalb welchen Termins einem solchen Individuum, wenn es sich bei der Regierung, der es angehört, meldet, die Strafe erlassen seyn soll, welche es durch Entziehung vom Militär-Dienste erwirkt hätte. Es versteht sich jedoch, daß, wenn es sich von Personen handelte, welche Unterthanen derjenigen Macht sind, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, oder welche vor Kundmachung der gegenwärtigen Convention bei jener Macht, in deren Staaten sie sich geflüchtet, Militär-Dienste genommen hätten, in Ansehung dersel-

<sup>1)</sup> Artikel 12.

ben die Bestimmungen des Artikels 5 und 7 ihre Anwendung finden sollen. Die Behörden der beiden contrahirenden Mächte werden an kein Individuum, wovon in diesem Artikel die Rede ist, andere Pässe als zur directen Rückkehr in die Staaten der Macht, welcher sie angehören, und mit Vermiedung des Gebietes einer dritten Macht ertheilen <sup>2)</sup>. Über keinen der gegenseitig jurlichgestellten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, außer er hätte sich noch eines anderen Verbrechens, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen, schuldig gemacht, oder die Entweichung hätte während eines Krieges zwischen Sr. I. L. apostolischen Majestät und einer anderen Macht Statt gefunden, in welchem Falle man die zurückgestellten Deserteurs lediglich der Milde Sr. Majestät empfohlen haben will <sup>3)</sup>. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß der Deserteur von dem Augenblicke an, wo er die Grenze überschritten, nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Pass und sonstigen Erfordernissen versehen seyn müssen, bis zum nächsten Orte verfolgt werden könne, um das Ansuchen an die daselbst befindliche Militär- oder Civilbehörde zu stellen, die sodann gehalten ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den fraglichen Deserteur zu entdecken und anzuhalten. Wären diese Soldaten durch Zufall mit keinem Passe oder keinem andern legalen Zeugnisse versehen, und wären sie übrigens nicht gehörig bekannt, so sollen sie, bis zur vollständigen Anerkennung und Legitimation, in der Gewalt der Ortsbehörde bleiben. Wird der Deserteur wirklich an dem, durch die reclamirende Pärthei angezeigtem Orte angehalten, und nicht durch einen Unterthan der beiden hohen contrahirenden Mächte eingebracht, so soll die im 10. Artikel bestimmte Tagla nicht Statt finden <sup>4)</sup>. Treitt der Fall der Auslieferung von Deserteurs ein, so hat der Truppen-Commandant des der Grenze zunächst befindlichen Postens jenen des nächsten Grenzpostens der anderen Macht davon zu benachrichtigen, und wenn man über den Tag und die Stunde der Auslieferung übereingekommen ist, werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Grenze bestimmten Punct geführt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Übernahme beauftragte Truppen-Detachement einfinden wird, an welches letztere sie gegen Bescheinigung zu übergeben sind. Der Posten-Commandant,

<sup>1)</sup> Artikel 14.

<sup>2)</sup> Artikel 15.

<sup>3)</sup> Artikel 16.

welcher die Übergabe bewerkstelligt, wird dagegen dem Übernehmenden eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der in dem Artikel 8 und 10 festgesetzten Kosten ausstellen \*). Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiers, welche als solche in den Regiments-Listen aufgeführt werden, und ihren Sold von der Militär-Casse empfangen, wie die eigentlichen Soldaten behandelt und zurückgestellt, wie auch für dieselben, in Gemäßheit der Artikel 8 und 10, die Verpflegungskosten berichtigt und die festgesetzte Taglöh bezahlt werden \*). Jedes Civil- oder Militär-Individuum, von was immer für einem Grade, welches sich begeben lassen würde, durch List oder Gewalt die Entweichung eines Soldaten von den Truppen, welche das gegenwärtige Cartel betrifft, zu veranlassen oder zu begünstigen, oder zu seiner Verheimlichung und Flucht beizutragen, soll mit sechsmonatlichem Gefängnisse oder mit einer verhältnismäßigen Geldbuße bestraft werden. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann jedoch die Gerichtsbehörde die sechsmonatliche Gefängnisstrafe nach Verhältnis, und bis auf zwei Jahre ausdehnen \*). Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Cartels sollen in ihrem ganzen Umfange und auf ganz gleiche Weise auch auf die Deserteurs von jenem Truppen-Corps anwendbar seyn, welche der eine oder andere der beiden contrahirenden Theile außer den Grenzen seines Gebietes haben dürfte \*). Es soll von beiden Seiten verboten seyn, einem Deserteur irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder andere Militär-Effecten abzukaufen. Diese sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Militär-Körper, von welchem der Deserteur entwichen ist, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn dieselben nicht in Natura wieder gefunden werden, hat selbst der Käufer, wegen seines unrechtmäßigen Verfahrens, deren Werth in gangbarer Münze zu ersetzen; in beiden Fällen aber hat er überdies noch, wegen Übertretung des gegenwärtigen Verbotthes, einer angemessenen Strafe zu unterliegen \*). Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, der gegenwärtigen Convention Geseßkraft zu geben, und sie in ihren sämtlichen Staaten, auf die gegenseitig gebräuchliche Art,

\*) Artikel 17.

\*) Artikel 18.

\*) Artikel 19.

\*) Artikel 20.

\*) Artikel 21.

mit dem Befehle kund machen zu lassen, daß solche von Jedermann befolgt und beobachtet werde, und, nachdem sie beider Seits ratificirt seyn wird, sechs Wochen nach erfolgter Kundmachung in volle Kraft und Wirksamkeit trete \*). Gegenwärtiges Cartell soll durch zehn Jahre volle Gültigkeit haben, und in so lange es nicht aufgelündet wird, jedes Mal als auf eben so viele Jahre verlängert angesehen werden \*).

\*) Dieser Vertrag wurde auch auf die in päpstlichen Diensten stehenden Schweizer-Regimente angewendet \*). —

Mit Sardinien besteht nun der, am 27. Februar 1828 ratificierte Tractat \*). In Folge desselben sollen alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die, den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respectiven Armeen die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen contrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen \*). Diefem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der österreichischen oder sardinischen Armeen, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marschrouten in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Munitionsgestücken, Bagage, Pferden zc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären. Zu diesem Ende soll dem Commandanten des, der Grenze zunächst befindlichen Militär-Postens, binnen vier und zwanzig Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs mit Bezeichnung des Regiments, von welchem er entwichen ist, des

\*) Artikel 22.

\*) Artikel 23.

\*) Hofkanzleibefrei vom 9. August 1822, S. 17961.

\*) Patent vom 27. Februar 1826. — Die Dauer des früheren vom 17. Mai 1817 war am 17. Mai 1828 abgelaufen.

\*) Artikel 1.

Lager seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Übernahme des Deserteurs an die Grenze abschicken, und zugleich, nach den Bestimmungen des 8. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allensfalls mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im 6. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne. Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souveräns entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden. Hinsichtlich der entwichenen Officiere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den diesfalls, zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besondern Bestimmungen zu benehmen <sup>1)</sup>. Sollte es einem Deserteur, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebiet der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bei einem National- oder fremden Regimente, enrolliren zu lassen, so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, den Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre <sup>2)</sup>. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteurs, welche geborne Unterthanen jener der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesen Fällen nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte. Besagte Ausnahme erstreckt sich aber nicht auf jene Deserteurs, welche in den Staaten der einen der hohen contrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmäßig erworbener Einbürgerung in den Staaten der andern, von der Armee dieser letzteren entwichen wäre. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden <sup>3)</sup>. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 3.

<sup>3)</sup> Artikel 4.

Portion und 25 Centimes, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschähen hat <sup>4)</sup>. Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von 8 Gulden oder 20 Franken in kursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugesandt <sup>5)</sup>. Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mildere Strafe, als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurückgestellt, jedoch zugleich bei seiner Auslieferung ein *species facti* oder anderer legaler Act zur Bestätigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernenden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Actenstücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Befehle über jene Gattung von Verbrechen verhängen. Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre, so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschähen <sup>6)</sup>. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und nur einen, mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um denselben den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren <sup>7)</sup>. Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Grenzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Übergabe der Deserteurs das Einverständnis zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs bewerkstelligt, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, auszustellen. Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten,

<sup>1)</sup> Artikel 5.

<sup>2)</sup> Artikel 6.

<sup>3)</sup> Artikel 7.

<sup>4)</sup> Artikel 8.



welcher ihn ausliefert, bei der Übergabe desselben, gegen Quittung dieses letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßheit der Stipulationen der Artikel 2 und 3 des gegenwärtigen Cartels, zu vergüten, und dagegen den Ausweis über diese Kosten, so wie die *species facti* und die anderen, den Deserteur betreffenden Acten zu übernehmen; indem er seiner Seite einen Empfangschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Acten auszustellen wird<sup>1)</sup>. Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiers des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten würden, jedoch blos in Folge einer vorausgegangenen Reclamation, zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des 2. Artikels, ausgeliefert werden<sup>2)</sup>. Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden<sup>3)</sup>. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 60 Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen<sup>4)</sup>. Allen Untertanen der contrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteur von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Allenfalls, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenen Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehört, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 25 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes oder auch auf andere Art bewußt gewesen; daß es ein gestohlenen Gut sey<sup>5)</sup>. Alle, rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspenstigen Militärpflichtigen beider Staaten ausgedehnt, und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

- <sup>1)</sup> Artikel 9.  
<sup>2)</sup> Artikel 10.  
<sup>3)</sup> Artikel 11.  
<sup>4)</sup> Artikel 12.  
<sup>5)</sup> Artikel 13.

a) Die Untertanen der einen der beiden contrahirenden Mächte, welche an der Grenze der anderen ohne vorschristmäßigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung entziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen, und als solche von der Grenze zurückgewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der, an der Grenze gelegenen Orte, so wie selber nach den, in beiden Staaten geltenden Vorschriften wirklich befehlet, oder mit beiderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Übergang der Feldarbeiter aus einem Gebiete in das andere, ein Hinderniß erleide.

b) Jene Untertanen der einen der beiden contrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschristmäßigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurückgesendet werden, sobald deren Reclamation in gehöriger Form erfolgt seyn wird.

c) Die Untertanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreiung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden<sup>6)</sup>.

Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben vonnöthen wäre, bis nicht von einer der beiden contrahirenden Mächte eine Gegenerklärung erfolgt. Sie soll im ganzen Umfange beider Staaten kund gemacht werden, und die beiden erlauchten Monarchen verpflichten sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Befehle ertheilen zu lassen, damit den Reclamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürften, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen, als auch die Untertanen, mit den, ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Werbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen oder bereits reclamirten Individuen der anderen Nation schuldig machen sollten<sup>7)</sup>. —

- <sup>6)</sup> Artikel 14.  
<sup>7)</sup> Artikel 15.

Ähnliche Bestimmungen enthält das mit Toscana abgeschlossene Cartel <sup>1)</sup>. — Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Cavallerie, von der Infanterie, vom Fuhrwesen, von der Marine oder von was immer für einem andern Militär-Körper oder Zweige der österreichischen oder toscanischen Land- oder See-Truppen, welche das Gebiet der andern Macht betreten, ohne mit einem erdenklichen Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, sollen augenblicklich angehalten, und so fert sammt den Waffen, Montirungs-Stücken, Gepäcke, Pferden u. s. w. die selbe mit sich genommen, auch dann ausgeliefert werden, wenn ein dergleichen Deserteur noch nicht reclamirt worden wäre. Gleich nach Anhaltung eines Deserteurs wird die Regierung, auf deren Gebiet sie Statt gehabt, jene des andern Staates unverzüglich davon benachrichtigen, und derselben zugleich den Tag der Anhaltung, die bei dem Deserteur gefundenen Gegenstände, und wo möglich, das Regiment oder Corps, zu dem er gehörte, bekannt geben, und sie auffordern, wegen Übernahme des Deserteurs an ihre Grenze die geeigneten Verfügungen zu treffen. In dem Falle, daß der ergriffene Mann auch Deserteur einer dritten Macht wäre, mit welcher gleichfalls ein Cartel besteht, soll derselbe derjenigen Macht ausgeliefert werden, von deren Truppin er zuletzt entwichen ist. Sollten dagegen welche Ober-Officiere von den Truppen des einen oder des andern der contrahirenden Theile sich ohne gehörigen Ausweis in das Gebiet des andern Theiles begeben oder daselbst aufhalten, so hat deren Auslieferung nur auf förmliches Ansuchen im diplomatischen Wege und in dem Falle einer ihnen zu Schulden kommenden entehrenden Handlung zu geschehen. Es wird zugleich festgesetzt, daß von Seite Oesterreichs die Commandanten der österreichischen Besatzungen zu Ferrara und Piacenza, und von Seite Toscanas der Commandant von Florenz die erforderliche Correspondenz unter sich zu führen haben, um sowohl dasjenige, was die zu erfolgenden Auslieferungen betrifft, zu verabreden, als auch um die Auslieferungs-Besuche zu stellen, welche nach Umständen in Ansehung der, im ersten und zweiten Absage des gegenwärtigen Artikels bezeichneten Individuen nothwendig werden dürften. Befagten Commandanten wird es auch obliegen, in Auslieferungsfällen die Übergabe und Übernahme der Deserteurs zu herverkstelligen, und in Ansehung der, im 5. und 6. Artikel gegenwärtiger Conventien erwähnten Kosten die Abrechnung zwischen beiden Regierungen zu pflegen <sup>2)</sup>. Eben so

<sup>1)</sup> Patent vom 6. August 1834.

<sup>2)</sup> Artikel 1.

soßen auch jene, obgleich mit guten Pässen versehenen Unterthanen ausgeliefert werden, welche, nachdem sie von Seite ihrer Obrigkeit die Einberufung zum Militär-Dienste erhalten haben, es unterlassen hätten, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder sich auf andere Weise in die Regel zu setzen, und welche in Folge dieses Ungehorsams von ihrer Regierung förmlich reclamirt worden wären. In Übereinstimmung damit soll auch kein Unterthan des einen der contrahirenden Theile in die Militär-Dienste des andern aufgenommen werden dürfen, es wäre denn, daß er sich vorläufig in legaler Art über die Befreiung von der Militär-Pflicht in seinem Vaterlande, nach den daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, oder über die Erfüllung der Militär-Pflicht, oder endlich über die, von seiner Regierung erhaltene Bewilligung, in fremde Dienste zu treten, ausgewiesen hätte <sup>3)</sup>. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, der Wachsamkeit der Grenzbehörden durch Verkleidung, falsche Pässe oder in anderer Weise zu entgehen, und sich in das Gebiet der andern Macht einzuschleichen, oder in deren Truppen, ohne Unterschieb, ob zu einem National- oder fremden Regiment, anwerben zu lassen, so soll derselbe nicht desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er schon seit längerer Zeit im Lande ansässig wäre <sup>4)</sup>. Von dieser Auslieferung sind ausgenommen jene Deserteurs, welche geberne Unterthanen der contrahirenden Macht wären, in deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, da dieselben durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesfürsten zurückkehren. In diesem Falle wird sich die Zurückstellung nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche der Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein Eigenthum wären. Auch sollen jene Militär-Deserteurs der Anhaltung nicht unterliegen, welche in dem Staate, wohin sie sich nach ihrer Entweichung geflüchtet, eine zehnjährige Ansässigkeit für sich anführen können <sup>5)</sup>. Jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seinem Unterhalte täglich eine Brot-Portion und 25 Centestimen oder 5 Kreuzer, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration. Die Unterhaltungs-Kosten, sowohl für den Deserteur als für dessen Pferd, sollen von der Regierung, der sie angehören,

<sup>3)</sup> Artikel 2.

<sup>4)</sup> Artikel 3.

<sup>5)</sup> Artikel 4.

nach den in dem Staate, wo die Verhaftung geschehen, bestehenden Contract-Preisen der Militär-Lieferungen, vergütet werden<sup>1)</sup>. Demjenigen, welcher der Local-Behörde einen Deserteur anzeigt oder überliefert, wird eine Belohnung von 8 Gulden, oder 36 Paoli toscanischer currenter Münze, für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 54 Paoli für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden werden. Diese Belohnung wird aber für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur dann ausgezahlt, wenn in Folge dieser Anzeige die Anhaltung des Deserteurs wirklich Statt gefunden hat<sup>2)</sup>. Wenn ein Deserteur in dem Staate, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, und nach den Landesgesetzen die Verstrafung wegen dieses Verbrechens der Auslieferung des Mannes voranzugehen hätte, so soll letztere erst dann erfolgen, wann der Deserteur die wegen des gedachten Verbrechens über ihn verhängte Strafe überstanden haben wird. Es soll inzwischen der Regierung, welcher der Deserteur angehört, das gegen ihn geschöpfte Urtheil mitgetheilt werden, damit selbe Kenntniß erhalte, ob und wann dessen Auslieferung Statt finden kann; bei der Auslieferung selbst aber soll zum Behufe der Entscheidung, ob ein solcher Deserteur wieder zum Militär-Dienste zuzulassen sey, eine summarische Angabe der Beweggründe des Urtheiles mitgegeben werden<sup>3)</sup>. Die in den Fällen gegenseitiger Deserteurs-Auslieferungen zwischen dem österreichischen und toscanischen Staate einzuschlagende Strafe soll jene von Pistoja oder von Bologna, oder endlich jene von Livignano seyn, wenn die Übergabe eines Deserteurs an die modenesischen Truppen zu geschehen hat. Das österreichische oder toscanische Militär wird die Deserteurs den nächsten modenesischen oder römischen Posten übergeben, welche sie an der Grenze des einen Staates empfangen, und bis an die Grenze des anderen escortiren werden. In dem Falle, daß sich ein Kriegsfahrzeug der einen oder der anderen Macht in der Nähe befände, können die Deserteurs ohne Anstand dem Commandanten desselben übergeben werden, es wäre denn, daß dieser erhebliche Gründe gegen die Aufnahme eines solchen Deserteurs am Bord des Schiffes anzuführen hätte<sup>4)</sup>. Der Tag der Übergabe eines Deserteurs soll jedes Mal sowohl von den österreichischen als von den toscanischen Behörden mit den der Grenze zunächst befindlichen römischen oder modenesischen Behörden

<sup>1)</sup> Artikel 5.

<sup>2)</sup> Artikel 6.

<sup>3)</sup> Artikel 7.

<sup>4)</sup> Artikel 8.

vorläufig vorabzuget werden, damit diese wegen der Übernahme und Weiterbeförderung des Deserteurs die nöthigen Verfügungen treffen können, zu welchem Ende besagte Behörden mit den erforderlichen Anweisungen von Seite ihrer Regierungen zu versehen seyn werden. Die Kosten des Transportes der Deserteurs und der von ihnen mitgenommenen Gegenstände, so wie jene der Escorte, fallen durchaus der Regierung, auf deren Verlangen die Auslieferung geschieht, zur Last, und sollen nach Maßgabe der, in den respectiven Ländern für die eigenen Truppen bestehenden Vorschriften und Tariffe vergütet werden. Diese Kostenbeträge, wie nicht minder jene für den Unterhalt der Deserteurs und der Pferde, nach Bestimmung des Artikels 6, und die im Artikel 7 festgesetzte Belohnung, sollen alle 6 Monate nach den diesfälligen Ausweisen bezahlt, und dabei zwischen beiden Regierungen Abrechnung gepflogen werden. Die den Staaten, durch deren Gebiet die Deserteurs transportirt werden, daraus erwachsenden Kosten sollen denselben, nach Maßgabe der besonderen Uebereinkünfte, welche jede der beiden Regierungen in dieser Beziehung mit ihnen getroffen, vergütet werden<sup>5)</sup>. Die nämlichen Bestimmungen, jedoch nur in dem Falle einer vorübergehenden Reclamirung, haben auch hinsichtlich der Dienstleute der Officiere, wenn selbe aus einem Staate in das Gebiet des andern entweichen, zu gelten; sie sollen demnach angehalten und nach Anordnung des zweiten Artikels ausgeliefert werden<sup>6)</sup>. Jeder Officier der einen Macht, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden, wodurch jedoch eine, den erschwerenden Umständen angemessene Verschärfung der Strafe nicht ausgeschlossen wird<sup>7)</sup>. Jedes andere Individuum soll in demselben Falle mit einmonatlichem Gefängniß oder mit einer anderen, derselben gleichkommenden Strafe, nach Bestimmung der Gesetze eines jeden der beiden Staaten belegt werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände nach eben den Gesetzen eine Verschärfung der Strafe begründen<sup>8)</sup>. Über keinen der gegenseitig ausgelieferten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, in so fern derselbe sich keines anderen, von dem Gesetze mit gedachter Strafe belegten Verbrechens schuldig gemacht, oder die Desertion nicht während eines Krieges, in welchem die Regierung des Deserteurs verwi-

<sup>5)</sup> Artikel 9.

<sup>6)</sup> Artikel 10.

<sup>7)</sup> Artikel 11.

<sup>8)</sup> Artikel 12.

keit nur, Statt gefunden hätte; in welchem letztern Falle die zurückgestellten Deserteurs jedoch der Gnade ihrer Landesherren empfohlen seyn sollen <sup>1)</sup>. Die österreichischen Deserteurs, welche sich schon vor Kundmachung gegenwärtiger Convention auf toscanischem Gebiete befinden, sollen nicht länger als 20 Tage, von gedachter Kundmachung an gerechnet, in selbem Verhulde werden. Jene derselben, welche vor Ablauf dieser Frist sich freiwillig bei der nächsten österreichischen Militär-Behörde stellen, erhalten die Versicherung vollkommener Strafnachsicht, wo hingegen jene, welche obbemeldeten Termin vorübergehen lassen, ohne sich zu stellen, augenblicklich angehalten und nach Vorschrift gegenwärtiger Convention ausgeliefert werden sollen. Dieselbe Bestimmung findet gegenseitig auch auf die toscanischen in den österreichischen Staaten befindlichen Deserteurs ihre Anwendung, jedoch mit dem einzigen, in der Ausdehnung und Entfernung der verschiedenen Staaten Sr. K. K. apostolischen Majestät gegründeten Unterschiede der für die Rückkehr bestimmten Frist, welche nie weniger als zwanzig Tage und nie mehr als sechs Monate betragen, in jedem Falle aber nach Verhältnis der Entfernung des Ortes, an welchem der Deserteur sich befindet, von der toscanischen Grenze bemessen werden soll <sup>2)</sup>. Den Unterthanen eines jeden der beiden hohen contrahirenden Theile, welche gegenwärtig in dem Militär-Dienste des anderen stehen, soll es, Kraft gegenwärtigen Vertrages, unbenommen seyn, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Militär-Dienste, in welchem sie sich befinden, zu verbleiben. Jedoch sollen sie gehalten seyn, binnen 6 Monaten vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Convention gerechnet, ihren Officieren, und diese den betreffenden Regierungen, den von ihnen mit vollkommener Freiheit gefassten Entschluß anzuzeigen. Im ersten Falle ist ihnen unmittelbar nach der erklärten Absicht in ihr Vaterland zurückzukehren, der Abschied zu ertheilen, ohne daß sie aus was immer für einem Grunde, außer in den im 8. Artikel vorgesehenen Fällen, zurückgehalten werden dürfen, und soll ihnen bei unverzüglicher Rückkehr in ihr Vaterland die Nachsicht der etwa wegen des bloßen Vergehens der Desertion verwickelten Strafe versichert seyn. Im zweiten Falle, wenn sie nämlich über die festgesetzte Zeit geögert hätten, die gedachte Erklärung abzugeben, oder wenn sie im fremden Dienste verbleiben wollten, soll ihnen zwar durchaus weder an ihrem Eigenthum, noch an ihren anderen Rechten ein Nachtheil erwachsen, allein

<sup>1)</sup> Artikel 13.

<sup>2)</sup> Artikel 14.

da sie, im Falle der sie treffenden Schuld der Desertion es unterlassen hätten, die ihnen dargebotene Gelegenheit zur freien und strafflosen Rückkehr in ihr Vaterland binnen des festgesetzten Termines zu benützen, so sollen sie fortan der, durch ihre Desertion verwickelten Strafe unterliegen <sup>3)</sup>. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist verbotnen, von den Deserteuren der Truppen des anderen Staates irgend etwas an Kleidungs- und Ausrüstungsstücken, Pferden, Waffen u. dgl. zu kaufen. Allenfalls, wo dergleichen Gegenstände gefunden werden, sollen selbe als gestohlenes Gut angesehen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, zurückgestellt werden. Überbles soll jener, der sich eine Übertretung dieses Verbotes zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von zehn Gulden Conventions-Münze oder dreißig österreichischen Lire, oder von fünf und vierzig Pools belegt werden, sobald erwiesen ist, daß ihm entweder aus der Beschaffenheit des gekauften Stückes, oder aus anderen Umständen bekannt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey. In den Fällen, wo die Effecten eines Deserteurs als gestohlenes Gut zu betrachten und dem Militär-Körper, zu welchem er gehört, zurückzustellen sind, hat der Käufer derselben durchaus kein Recht auf irgend eine Entschädigung <sup>4)</sup>. Gegenwärtige Convention soll in beiden Staaten gleich nach Auswechslung der Ratificationen öffentlich bekannt gemacht, und nach Verlaufe von vierzig Tagen, von der Ratifications-Auswechslung gerechnet, nämlich vom 16. September 1834, in Vollzug gesetzt werden <sup>5)</sup>.

Über den Durchzug der nach Toscana auszuliefernden Deserteurs durch Modena <sup>6)</sup> sehe man oben über die Auslieferung der Verbrecher (§. 155, S. 177). —

Am 28. October 1817 wurden mit Ihrer Majestät, der kaiserlichen Prinzessin und Erzherzogin von Osterreich, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, folgende Punkte verabredet <sup>7)</sup>. Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die an den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Grenzen überschreiten, noch

<sup>1)</sup> Artikel 15.

<sup>2)</sup> Artikel 16.

<sup>3)</sup> Artikel 17.

<sup>4)</sup> Tractat vom 3. October 1834.

<sup>5)</sup> Patent vom 25. März 1819.

in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen<sup>1)</sup>. Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem anderen Militär-Zweige der österreichischen oder päpnischen Truppen, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer Marschrouten in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit Allem, was sie an Waffen, Montirungsgütern, Bagage, Pferden mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären. Zu diesem Ende soll dem Commandanten des, der Grenze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regiments, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Übernahme des Deserteurs an die Grenze abschicken, und zugleich nach den Bestimmungen des 9. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im 6. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne. Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souveräns entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellt werden<sup>2)</sup>. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen, ohne Unterschied, ob bei einem National- oder fremden Regimente, enroliren zu lassen, so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon

<sup>1)</sup> Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 2.

längere Zeit im Lande anständig wäre<sup>3)</sup>. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsgüter und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären. Jedes Individuum von der, zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch Entfernung aus den respectiven Staaten zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher, wo möglich, auch die Personalbeschreibung des reclamirten Individuums beizufügen hat, angehalten, und in derselben Art, wie es im 9. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden<sup>4)</sup>. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brotportion und 25 Centimen, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat<sup>5)</sup>. Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia), und zwar von 8 Gulden oder 20 Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 12 Gulden oder 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden<sup>6)</sup>. Die Taglia für die Anzeige eines Deserteurs wird jedoch nur dann ausgezahlt, wenn diese Anzeige die wirkliche Ergreifung des Deserteurs zu Folge hatte<sup>7)</sup>. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion, in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurück gestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur, nach erhaltener Mittheilung aller, auf das begangene Verbrechen sich beziehender Acten,

<sup>1)</sup> Artikel 2.

<sup>2)</sup> Artikel 4.

<sup>3)</sup> Artikel 3.

<sup>4)</sup> Artikel 6.

<sup>5)</sup> Nachträgliche Übereinkunft. Hofkriegsraths-Circular vom 4. Juni 1819, Litera K., 3. 2131. (Ril. G. S. Bd. 1.)

in Gemäßheit der, in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gestohlene Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen <sup>1)</sup>. Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und nur einen, mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um denselben den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren <sup>2)</sup>. Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Grenzen haben jedes Mal über Ort, Tag und Stunde der Übergabe des Deserteurs das Einverständnis zu erlangen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs bewerkstelligt, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglöhne und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen <sup>3)</sup>. Dieselben Bestimmungen hoben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des 2. Artikels ausgeliefert werden <sup>4)</sup>. Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden <sup>5)</sup>. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbusse von 50 Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwere Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen <sup>6)</sup>. Allen Untertanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteur von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen &c. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenen Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 25 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur

<sup>1)</sup> Artikel 7.

<sup>2)</sup> Artikel 8.

<sup>3)</sup> Artikel 9.

<sup>4)</sup> Artikel 10.

<sup>5)</sup> Artikel 11.

<sup>6)</sup> Artikel 12.

des gestohlenen Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey <sup>7)</sup>. Wer von einem Deserteur ärarische Effecten kauft, muß diese zurückstellen, ohne den geringsten Anspruch auf eine Entschädigung machen zu können <sup>8)</sup>. Gegenseitige Convention soll in beiden Staaten publicirt und, vom 1. Mai 1818 angefangen, in Vollzug gesetzt werden. Dieselbe soll für fünf Jahre in Kraft bleiben, und von fünf zu fünf Jahren ohne weiters als erneuert angesehen werden, wenn nicht von der einen oder der anderen der beiden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt <sup>9)</sup>.

Hinsichtlich der Falschwerbung und der Verleitung zur Desertion wurde zwischen Oesterreich und Parma überdies noch Folgendes verabredet:

Wer in den Staaten Oesterreichs oder Parma sich des Vergehens der Falschwerbung unter den Truppen des anderen contrahirenden Theiles schuldig macht, indem er durch Güte oder durch Gewalt Werbungen unter denselben für einen fremden Dienst oder für fremde Colonien zu machen sucht; wer ferner in den Staaten der contrahirenden Theile Militär-Personen, die im Dienste des anderen Theiles stehen, zur Desertion zu verleiten sucht, oder deren Desertion entweder durch Gewährung eines Zufluchtsortes, oder durch Verkleidung, oder auf irgend eine andere Weise erleichtert; derjenige endlich, der, ohne diese Verbrechen wirklich begangen zu haben, des Versuches derselben überführt wird, unterliegt eben den Strafen, welche die Gesetze eines jeden der beiden Staaten über das gleiche Verbrechen, wenn es gegen die eigenen Truppen begangen wird, verhängen <sup>10)</sup>. —

Mit Modena besteht ein Auslieferungs-Contract vom 24. October 1818 <sup>11)</sup>, das mehrere, mit jenen des österreichisch-parmesanischen Contractes identische Bestimmungen enthält. Alle Militär-Personen der österreichischen oder modenesischen Truppen, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder einer regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit Allen,

<sup>7)</sup> Artikel 12.

<sup>8)</sup> Nachträgliche Übereinkunft. (Hofkriegsraths-Circular vom 4. Juni 1818, Litern K., S. 2121.)

<sup>9)</sup> Vertrag von 1817. Artikel 14.

<sup>10)</sup> Circular des Hofkriegsrathes vom 22. Jänner 1836 und Hofkammerdekret vom 1. Februar 1836, S. 2891.

<sup>11)</sup> Patent vom 6. Mai 1819.

was sie an Waffen, Montirungsstücken, . . . jage, Pferden oder anderen Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamirt worden wären <sup>1)</sup>. Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des, der Grenze zunächst befindlichen Militärpostens hieroon binnen vier und zwanzig Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detachement an die Grenze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des 13. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allensfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im 14. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia zu berücksichtigen. Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines anderen Souveräns entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuerst desertirt ist, zurückgestellt werden <sup>2)</sup>. Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den, an den Grenzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Grenzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne. Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den, zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen <sup>3)</sup>. Nach jedwemmaliger Anhaltung eines Deserteurs werden die Grenz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detachements an den verabredeten Ort absenden. Der Commandant, welcher die Übergabe des Deserteurs bewerkstelligt, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia

<sup>1)</sup> Artikel 1.

<sup>2)</sup> Artikel 8.

<sup>3)</sup> Artikel 2.

und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Abliefernden einen Empfangschein über die, bei dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen <sup>4)</sup>. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, und darf nur einen, mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebiet bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reclamiren <sup>5)</sup>. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Grenzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bei was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen, so soll er nicht desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre. Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem Lande, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn <sup>6)</sup>. Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landes Herrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungsstücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären <sup>7)</sup>. Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militärdienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll <sup>8)</sup>. Sollten sich

<sup>4)</sup> Artikel 4.

<sup>5)</sup> Artikel 3.

<sup>6)</sup> Artikel 6.

<sup>7)</sup> Artikel 7.

<sup>8)</sup> Artikel 9.

bei der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern. Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monat, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen, jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist <sup>1)</sup>. Jedes Individuum von der zum Militärdienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Übertritt in das Gebiet der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im 4. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden. Die beiden hohen Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militärdienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind <sup>2)</sup>. Über keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteurs soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen <sup>3)</sup>. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte, so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltenem Mit-

<sup>1)</sup> Artikel 9.  
<sup>2)</sup> Artikel 10.  
<sup>3)</sup> Artikel 11.

theilung aller, auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der, in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen <sup>4)</sup>. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Vroi-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat <sup>5)</sup>. Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Caglia), und zwar von 20 Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von 30 Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden. Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen; jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat <sup>6)</sup>. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Diensteute der Officiere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten und, nach Anordnung des 1. Artikels, ausgeliefert werden <sup>7)</sup>. Jeder Officier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den, in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestraft werden <sup>8)</sup>. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von 50 Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen <sup>9)</sup>. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist strengs untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen u. abzukaufen. Assenthalten, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut

<sup>4)</sup> Artikel 12.  
<sup>5)</sup> Artikel 12.  
<sup>6)</sup> Artikel 14.  
<sup>7)</sup> Artikel 15.  
<sup>8)</sup> Artikel 16.  
<sup>9)</sup> Artikel 17.



anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Besizer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Übertretung dieses Verbotthes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von 25 Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gestohlenen Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenen Gut sey <sup>1)</sup>. Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse <sup>2)</sup>.

### §. 225.

### III. Verträge mit Rußland und dem Freistaate Crakau.

Das nunmehr mit Rußland bestehende Auslieferungs-Vertrag vom 24. Mai 1815 <sup>3)</sup> lautet nach dem diesfälligen Patent wie folgt:

Alle österreichischen Civil- und Militär-Gouverneurs, besonders aber die Commandanten der längs der Grenzen aufgestellten Militärposten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer russisch-kaiserlichen Majestät die Grenze überschreiten, noch in den diesseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne <sup>4)</sup>. Diesem zu Folge soll jede Militärperson, ohne einiger Ausnahme, so sey von der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie, vom Fuhrwesen oder irgend einer anderen Militär-Branchen der kaiserlich-russischen Armee, so wie auch die Fourierschützen der Officiere, welche das österreichische Gebiet betreten oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe oder Cartouche in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bei ihr finden, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und andernorts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann erfolgen, wenn ein solcher De-

<sup>1)</sup> Artikel 18.

<sup>2)</sup> Artikel 19.

<sup>3)</sup> Die früheren vom 23. März 1808 (Patent vom 26. April 1808) und 12. Juni 1810 sind bereits erloschen.

<sup>4)</sup> Artikel vom 24. Mai 1815. §. 1.

serteur nicht eigends reclamirt werden sollte. Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines andern Staates, mit welchem ein Vertrag besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist <sup>1)</sup>. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorsichtsmaßregel ereignen (fährt das allerhöchste Patent fort), daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung oder durch Verweigerung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe Unseres Gebietes ansässig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Commandanten Sr. russisch-kaiserlichen Majestät reclamirt wird <sup>2)</sup>. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen die Deserteurs von der Armee Sr. russisch-kaiserlichen Majestät, welche in Unseren Staaten geboren sind, indem zwischen den beiden Mächten die gegenseitige Übereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souveräns zurückkehren würden <sup>3)</sup>. In Ansehung der Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung bis zu jenem der Zurückstellung sind Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Rußen übereingekommen:

a) daß von dem Tage an, wo gegenwärtiges Cartel in Wirksamkeit zu treten hat, während der ganzen Zeit, als die Durchmärsche der russisch-kaiserlichen Truppen dauern werden, und bis noch ihrer Rückkehr nach Rußland beim wieder hergestellten Frieden die am 24. Mai laufenden Jahres (1815) mit Sr. russisch-kaiserlichen Majestät wegen Verpflegung der durch die österreichischen Staaten marschirenden Truppen und der dafür zu leistenden Vergütung geschlossene Convention auch auf die Deserteurs anwendbar seyn solle, mit einziger Ausnahme des Getränkes, wovon den Deserteurs weder Branntwein, noch Wein, noch Bier zu verabreichen ist. Zur Erleichterung der, bei Auslieferung der Deserteurs zu leistenden Zahlungen wird der Preis der Mundportion verläufig auf 8 Kreuzer (8 Kopecken), und jener einer Nation auf 12 Kreuzer (12 Kopecken) angeschlagen, mit

<sup>1)</sup> Artikel §. 2.

<sup>2)</sup> Ebenda, §. 2.

<sup>3)</sup> Ebenda, §. 4.

dem Vorbehalte jedoch, daß der mehr oder mindere Betrag der, für den Unterhalt des Deserteurs gemachten Auslage entweder nachträglich vergütet oder in Abzug gebracht werden soll, sobald von einer der beiden Regierungen hundert Deserteurs an die andere ausgeliefert worden sind. Die in der vorerwähnten Convention festgesetzte Berechnungsart wird auch in dieser Hinsicht zur Richtschnur dienen.

b) Daß aber nach oben gedachtem Zeitpunkte die in dem §. 5 des, im Jahre 1810 abgeschlossenen Cartels bestimmte Art der Verpflegung und Vergütung wieder in Wirksamkeit zu treten habe, und somit die Verpflegung eines Deserteurs auf tägliche 4 Kreuzer (4 Kopecken), nebst 1½ Pf. Brot, welches letztere entweder in Natura verabreicht, oder in Geld nach dem currenten Marktpreise berechnet werden kann, festzusetzen, und für ein Pferd täglich 8 Pf. Hafer und 10 Pf. Heu österreichischen Gewichtes, oder 8 Pf. Hafer und 13½ Pf. Heu russischen Gewichtes, nebst dem nöthigen Streustroh auszumessen, der diesfällige Kostenbetrag in gängbarer Münze zu bezahlen, für die Naturalien aber mit Inbegriff des Brotes der laufende Marktpreis, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen sey. Die Vergütung dieser Unkosten hat in dem Augenblicke der Übergabe der Deserteurs und der Pferde zu geschehen. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn <sup>1)</sup>.

Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich 8 Gulden Conventions-Geld oder 4 Rubel 80 Kopecken in klingender Münze für einen Mann zu Fuß, und 12 Gulden Conventions-Geld oder 7 Rubel 20 Kopecken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine festbestimmte Art den Rubel zu 100 Kreuzer österreichischer Wiener-Währung annimmt, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen jener Macht, welche ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Übrige wird, so wie der Deserteur, demjenigen Corps, dem er angehört, oder demjenigen, welche zu dessen Übernahme abgeschickt sind, in Gemäß-

<sup>1)</sup> Cartel, §. 5.

heit des §. 9 zurückgestellt. Sollten sich über den genauen Verhalt einer, bei der Requisition des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern um allem Irrthum vorzubeugen, ist von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protocol aufzunehmen, welches mit dem Deserteur sogleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Sr. Majestät des Kaisers aller Rußen zuzusenden <sup>2)</sup>. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen oder daran Theil genommen, so ist er nicht desto weniger jener Macht zurückzustellen, welcher er angehört. Diese wird nach geschehener Mittheilung aller, auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Acten ihn nach den Gesetzen aburtheilen und bestrafen lassen, zugleich oder den Urtheilspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen <sup>3)</sup>. Ein jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er solche überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder Cartouche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die dorthin befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte erretet, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt <sup>4)</sup>. Tritt der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der diesseitige Truppen-Commandant des, der Grenze zunächst befindlichen Postens jenen des nächsten kaiserlich-russischen Grenz-Postens davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf dem, an der Grenze bestimmten Punkte, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das, zur Übernahme beauftragte Truppen-Detachement Sr. russisch-kaiserlichen Majestät eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung übergeben. Der Commandant Unserer Postens stellt seiner Seite dem Commandanten des kaiserlich-russischen

<sup>2)</sup> Cartel, §. 8.

<sup>3)</sup> Ebenda, §. 7.

<sup>4)</sup> Ebenda, §. 8.

Postens eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der, durch vorstehende §§. 5 und 6 festgesetzten Kosten und Auslagen aus \*). Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstkleute der Officiers, welche nach einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebiet entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der, in dem §. 5 rücksichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungs-Kosten ausgeliefert werden sollen \*). Ein jeder Officier Unserer Armee, welcher sich heugehen lassen würde, entweder durch List oder Gewalt ein zu dem russischen Militärdienste gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll mit zweimonatlichem Arreste bestraft werden \*). Eben so soll auch ein jeder Officier, welcher zur Verhehlung eines russischen Deserteurs beitragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen schaffen sollte, mit einem Arreste von zwei Monaten bestraft werden. Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stand entweder zu einer körperlichen oder zu einer Geldstrafe verurtheilt \*). Allen Unseren Unterthanen ist es untersagt, von russischen Deserteurs irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen u. dgl. zu kaufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung des gegenwärtigen Verbothes einer Strafe zu unterliegen \*). Ugd da Seine Majestät, der Kaiser aller Rußen mit Uns übereingekommen sind, zu gleicher Zeit in allen Ihren Staaten ein vom \*\*%. September 1815 in Kraft tretendes Edict gleichen Inhalts publiciren zu lassen, so befehlen Wir Unsern Civil-Gouverneurs und Militär-Commandanten gegenwärtiges Edict überall, wo es von Nöthen ist, publiciren und anschlagen zu lassen, damit Niemand sich diesfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne. Gleicherweise befehlen Wir Unseren Militär- und Civil-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit daselbe, vom \*\*%. September laufenden Jahres (1815)

\*) Cartel §. 9.

\*) Ebenda, §. 10.

\*) Ebenda, §. 11.

\*) Ebenda, §. 12.

\*) Ebenda, §. 13.

angefangen, nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werde \*). —

Später wurde beschloffen, diesem Cartel in Bezug auf die reserve-, landwehr- und stellungspflichtigen Individuen eine größere Ausdehnung zu geben, und durch bestimmte Vertrags-Puncte den Vollzug einiger, die Ausführung des Cartels betreffender Modificationen sicher zu stellen, daher am 26. Juli 1822 folgende Zusatz-Artikel zu dem Cartel vom 24. Mai 1815 unterzeichnet wurden:

Außer den Deserteurs von activen Armeen soll Jeder, welcher zu der bewaffneten Macht in den beiden Kaiserreichen, und namentlich zur österreichischen Landwehr oder Reserve, so wie zur ersten polnischen Reserve gehört, wenn er ohne Paß oder Marschrouten in das Gebiet der andern Macht entweicht, als Deserteur betrachtet, und als solcher, sobald diese seine Eigenschaft erkannt wird, selbst ohne vorhergegangene Reclamirung zurück gestellt werden \*). Jeder, nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan einer der beiden Mächte, welcher ohne Paß oder vorschriftsmäßige Weglaubigung an der Grenze betreten wird, soll als Vagabund angesehen und als solcher von der Grenze zurückgewiesen werden, mit Ausnahme jedoch der Grenzbewohner, deren Grundstücke durch den Grenzfluß durchschnitten werden, in Betreff welcher die Bestimmungen des 20. Artikels des Vertrages vom 3. Mai 1815 (wegen des freien Hin- und Herzugs der Grenz-Anwohner) in voller Kraft bleiben \*). Alle männlichen Unterthanen, welche die Widmung für den Militär-Dienst erhalten haben, insbesondere jene, welche zur polnischen zweiten Reserve gehören, und jene, welche in den österreichischen Conscriptioens-Listen unter der Benennung „die conscribirten Anmendbaren“ aufgeführt sind, sollen, auch wenn sie sich, mit einem regelmäßigen Passe versehen, über die Grenze begeben hätten, von dem Augenblicke an zurückgestellt werden, wo sie von Seiten ihrer Regierung individuell für den Militär-Dienst, sey es in der activen Armee oder in der Reserve oder Landwehr, reclamirt werden \*). Die Unterthanen der einen contrahirenden Macht sollen nicht in den Militär-Dienst der andern aufgenommen werden, in so fern sie nicht gehörig nachweisen, ent-

\*) Cartel, §. 14.

\*) Artikel 1.

\*) Artikel 2. — Vertrag in Folge der mit dem Herzogthum Warschau eingetretenen Veränderungen, vom 3. Mai 1815 (ratificirt 8. Mai 1815), Art. 20.

\*) Zusatz zum Cartel, Artikel 3.

weder, daß sie nach den, in ihrem Vaterlande bestehenden Gesetzen von aller Verpflichtung zum Militär-Dienste, sowohl in der Armee, als in der Reserve und Landwehr frei sind, oder daß sie dieser Verpflichtung bereits Genüge geleistet, oder endlich, daß sie von ihrer Regierung die Genehmigung erhalten haben, in fremde Militär-Dienste zu treten<sup>1)</sup>. Die Unterthanen der einen contrahirenden Macht, welche an dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Übereinkunft schon wirklich in den Armeen der anderen aufgenommen sind, sollen die freie Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder ferner in dem Militär-Dienste, worin sie sich befinden, zu verbleiben. Jeder Soldat, welcher in dem Falle seyn wird, auf solche Art zu wählen, soll sich darüber innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Zusatz-Artikel angefangen, zu erklären haben. Fällt seine Wahl auf Rückkehr in das Vaterland, so soll seine Dienstentlassung ohne allen Aufschub oder Einwendung von was immer für einer Art erfolgen, und er soll in sein Vaterland frei zurückkehren dürfen, ohne daß er wegen seiner Entfernung und selbst wegen Desertion, wofern er sich derselben schuldig gemacht hätte, auf irgend eine Weise beunruhiget werden kann. Wenn er aber im Gegentheil mit freiem Willen erklärt, in dem Militär-Dienste der anderen Macht verbleiben zu wollen, so soll deshalb in seinem Vaterlande wider ihn weder die Einziehung des Vermögens verfügt, noch irgend eine Unterstüßung verhängt werden. Von dieser letzteren Wohlthat bleiben jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche, nachdem sie sich der Desertion schuldig gemacht haben, von der Strafnachsicht keinen Gebrauch machen würden, welche ihnen hiermit angedeihet wird, um frei in ihr Vaterland zurück kehren zu können<sup>2)</sup>. Nachdem sich bei der Liquidirung der Verpflegskosten für die ausgelieferten Deserteurs in Gemäßheit der, durch den 5. Artikel des Cartels vom 24. Mai 1815 für Berechnung dieser Ersagelder vorgeschriebenen Methode verschiedene Schwierigkeiten gezeigt haben<sup>3)</sup>, so ist man überein gekommen, an deren Stelle die Zahlung eines fixen Betrages festzusetzen,

<sup>1)</sup> Artikel 4.

<sup>2)</sup> Artikel 5.

<sup>3)</sup> Als Maßstab der täglichen Verpflegung des eingebrachten und zur Auslieferung transportirten russischen Deserteurs war früher eine Brot-Portion in Natura, ein Geldäquivalent für  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch und ein Geldäquivalent für eine Gemüse-Portion, wie solche für die österreichische Mannschaft in jedem Landesbezirke bemessen ist, dann ein, dem Manne auf die Hand zu befehlendes Tractament von 4 Kreuzer in Einlösungs-Scheinen, angenom-

und zwar für den täglichen Unterhalt eines Deserteurs 7½ Kopecken oder 7½ Kreuzer, oder 15 polnische Groschen in Silber, in welcher Zahlung der Preis für eine Brot-Portion zu 1¼ Pfund, so wie jener des Quartier-Services zusammen mit 3½ Kreuzer, und endlich die 4 Kreuzer einbegriffen sind, welche nach dem §. 6 des abgedachten 5. Artikels des Cartels vom 24. Mai 1815 jedem Deserteur als tägliche Löhnung bemessen wurden. Die zu vergütenden Unterhaltungskosten für einen Deserteur fangen von dem Tage seiner Ergreifung zu laufen an, und sollen approximativ nach Maßgabe der Entfernung berechnet werden, in welcher der Deserteur sich im Augenblicke seiner Anhaltung von dem Auslieferungsorte befunden hat; wohl verstanden jedoch, daß diese Ersagleistung, Krankheitsfälle ausgenommen, sich nie über einen Zeitraum von drei Monaten erstrecken darf<sup>1)</sup>. Für den Fall der Erkrankung eines Deserteurs nach dem Zeitpunkte seiner Ergreifung ist die Vergütung für einen Tag der Spitalspflege durch gemeinschaftliches Einverständnis auf 21 polnische Groschen, welches zehn und einem halben Kopecken in Silber gleich kommt, die tägliche Verpflegung mit 7½ Kreuzer oder 15 polnischen Groschen einbegriffen, festgesetzt worden. Diese Vergütung für Spitalspflege soll mit jener für die einfache Verpflegung in dem Augenblicke der Auslieferung des Deserteurs geleistet werden<sup>2)</sup>. Die Belohnung im Gelde (Taglia), welche der Artikel 6 der Übereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs vom 24. Mai 1815 demjenigen bewilliget, der einen Deserteur angegeben oder gestellt hat, soll ebenfalls in den, durch den 1. Artikel der gegenwärtigen nachträglichen Übereinkunft vorgesehenen Fällen ausbezahlt werden; sie soll aber nicht gefordert werden können, wenn ein, bloß dem Militär-Dienste gewidmeter männlicher Unterthan in Folge einer individuellen Reclamirung, so wie der 3. Artikel der gegenwärtigen Übereinkunft dieselbe festsetzt, abgeliefert wird. Wenn jedoch ein solcher, für den Militär-Dienst bestimmter Unterthan auf Kosten der Regierung, an welche die Reclamirung gerichtet worden, in Verwahrhaft gehalten und transportirt worden wäre, so soll die Vergütung der, durch ihn veranlaßten Unterhalts- und Spitalskosten in dem Augenblicke der Auslieferung ganz in der, für die wirklichen Deserteurs festgesetzten Art geleistet werden<sup>3)</sup>. Da die Erfahrung mehrmals die Nothwendigkeit gezeigt hat,

men werden. — Hofkriegsraths-Circular an sämtliche General-Commanden vom 13. März 1819, Litern A., 3. 1263. (Mil. Gef. S. Bd. 1.)

<sup>1)</sup> Artikel 6.

<sup>2)</sup> Artikel 7.

<sup>3)</sup> Artikel 8.

die Defecteurs mit den unentbehrlichsten Kleidungsstücken zu versehen, und da diese Nothwendigkeit in gleicher Weise auch in Betreff der, für den Militär-Dienst bestimmten Individuen eintreten könnte, welche man, in Gemäßheit des dritten Artikels der gegenwärtigen nachträglichen Übereinkunft, in Folge einer individuellen Reclamirung auszuliefern in den Fall kommen dürfte, so ist die Abrede getroffen worden, den einen wie den anderen die etwa benötigten Kleidungsstücke nach dem folgenden Verzeichnisse, das sowohl die zu liefernden Stücke als den Preis enthält, nach welchem beiderseits die Vergütung dafür geleistet werden soll, zu verabreichen, nämlich:

	Österreichische		Russische		Polnische	
	Gulden	Kreuzer	Rubel	Kopelken	Gulden	Kreuzer
	in Rixdrr.					
Für ein Hemd . . . . .	1	30	—	80	5	10
Für eine Hose von Tuch .	4	13	2	53	16	36
Für eine Hose von Leinwand im Sommer . . . . .	2	35	1	55	10	10
Für eine Kappe . . . . .	1	9	—	69	4	18
Für ein Paar Schuhe . .	1	45	1	5	7	—
Für einen Überrock im Winter	13	56%	8	36%	55	22%
Für ein Leibel im Sommer	4	41%	2	81%	18	23

Diese Kleidungsstücke sollen nach Vorschrift des, bei derjenigen Armee, zu welcher der Defecteur gehört, bestehenden Reglements und nach den Mustern verfertigt werden, welche zu diesem Ende beiderseitig mitgetheilt worden sind. Die Statt gefundene Lieferung solcher Kleidungsstücke an die Defecteurs soll in dem Übergab-Protokolle bestätigt, und die Zahlung dafür im Augenblicke der Auslieferung des Defecteurs, zugleich mit jener für die Unterhalte- und sonstigen Kosten, geleistet werden. Wenn die gedachte Zahlung in Geld geschieht, so soll der holländische Ducaten zu 19 polnischen Silbergulden berechnet werden<sup>1)</sup>. Um die pünctliche und regel-

<sup>1)</sup> Artikel 9, wodurch also die frühere kriegsräthliche Kundmachung über die

mäßige Beobachtung der, für die gegenseitige Ablieferung der Defecteurs getroffenen Verabredungen zu sichern, hat man es für zweckdienlich erachtet, beiderseits gewisse Punkte an den Grenzen zu bestimmen, wo die Ablieferung ausschließlich geschehen, und wofelbst eigene Civil- oder Militär-Commissäre aufgestellt seyn sollen, um die Defecteurs in Empfang zu nehmen, und im Augenblicke ihrer Übernahme die Tagelöhne und die verschiedenen Unkosten, welche zu vergüten kommen, zu liquidiren und zu bezahlen. Diese Orte, in welchen die Ablieferung der österreichischen Defecteurs geschehen soll, sind in Galizien an der russischen Grenze Hosiatin und Wrodo, und an der polnischen Grenze Rajol, und für die Auslieferung der Defecteurs von der russischen oder polnischen Armee Sotanoff und Nadywiloff in Rußland, und Josefoff im Königreiche Pohlen<sup>2)</sup>. Im Falle, daß der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile die Absicht hätte, in Betreff dieser Auslieferungsorte eine Änderung vorzunehmen, soll dieselbe nur nach beiderseits erfolgtem Einverständnisse Statt finden können<sup>3)</sup>. Die gegenwärtigen Zusatz-Artikel zu dem Cartel vom 24. Mai 1815 sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie Wort für Wort in

hier zur Sprache gebrachte Vergütung aufgehoben erscheint. — Kriegsraths-Rescript vom 30. September 1816, Litera A., J. 4449. (Ml. Gef. S. Bd. 1.)

<sup>2)</sup> Für jeden eingebrachten, oder sich selbst meldenden, russischen oder polnischen Defecteur ist vom Tage seiner Eindringung eine eigene Verpflegungsliste zu entwerfen, und solche von einem Regiments- oder Transports-Commando zum andern, wohin der betreffende Mann weiter gesendet wird, beigelegt mitzugeben, daß ein Transportführer dem andern besagtes Document verlässlich übergeben, und hierauf von jedem Regimente oder Transports-Commando, oder Spital, der Genus desselben mit deutlicher Aufführung der Verpflegungszeit angemerket und von dem betreffenden Commandanten gefertigt werde; damit der Verbans-Commandant am Genus-Austruchs-Orte in dieser Verpflegungs-Liste die ganze, von Seite Rußlands herinzubringende Gebühr versehen und auf derselben Eindringung bei der Übergabe der Mannschaft halten könne. Auf eben dieser Verpflegungs-Liste müssen auch die, dem Defecteur etwa verabreichten Manturen-Sorten oder die Tage, welche er im Spital zugebracht hat, und die genessenen Spital-Verpflegungs-Portionen specifisch um so verlässiger aufgeführt werden, als ohne diesen Erweis kaiserlich-russischer Seite kein Ersatz dafür geleistet, und selber von den, an der Unterlassung Schuldtragenden eingeholt werden würde. — Kriegsraths-Rescript vom 30. September 1816, J. 4449. (Ml. Gef. S. Bd. 1.)

<sup>3)</sup> Artikel 10.

den Hauptvertrag aufgenommen wären, welcher in so fern, als diese Artikel denselben nicht abändern, in voller Wirksamkeit verbleibt<sup>1)</sup>. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Nachtrags-Convention fiel auf den 29. September 1822, daher auch die Auslieferung der vor diesem Termin aus Rußland und Pohlen ausgewanderten Unterthanen ausdrücklich den Behörden untersagt wurde<sup>2)</sup>. —

Der Freistaat Krakau endlich hat sich verbindlich gemacht, auf seinem Territorium keinem österreichischen Deserteur den Aufenthalt zu gestatten<sup>3)</sup>.

§. 226.

Behandlung von Fremden, die militärische Vergehen begangen haben.

Im österreichischen Militär-Dienste stehende Ausländer werden, wenn sie sich eines militärischen Vergehens schuldig machen, ganz wie die Eingebornen behandelt (§. 218).

Fremde Auspäher und Falschwerber werden ebenfalls gleich den Eingebornen von den österreichischen Militär-Behörden untersucht, und nach den Kriegs-Artikeln, oder sonst in Gemäßheit der Umstände, bestraft<sup>4)</sup>. Über die, mit einigen Regierungen hinsichtlich der Falschwerbung und der Verleitung zur Desertion bestehenden besonderen Verträge, siehe man oben §. 222 und folgende.

Die von der österreichischen Kriegs-Marine zu Wasser oder zu Lande eingebrachten Seeräuber unterstehen der Marine-Gerichtsbehörde zu Venedig, und werden von derselben nach österreichischen Gesetzen abgestraft<sup>5)</sup>.

§. 227.

Behandlung der in ausländischen Militär-Diensten stehenden Personen.

In fremden Militär-Diensten stehende Ausländer werden in Oesterreich durchaus den Civil-Personen gleichgehalten<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Artikel 11.

<sup>2)</sup> Verordnung des galizischen Guberniums vom 12. Juni 1822, S. 20261. (Proc. S. S. Bd. 1822, S. 121.)

<sup>3)</sup> Constitution de la ville libre de Cracovie et de son territoire (1822), art. II. 2.

<sup>4)</sup> Hofkriegsräthliches Rescript vom 20. September 1802.

<sup>5)</sup> Hofdecret vom 3. Dezember 1824, J. S. S. Nr. 2034.

<sup>6)</sup> Patent vom 21. Dezember 1762, §. 10; Hofdecret vom 25. August 1795.

## VII. Hauptstück.

### Polizeiliche Behandlung der Fremden.

#### I. Abschnitt.

### Polizeiliche Behandlung der Reisenden.

§. 228.

#### Allgemeiner Grundsatz.

Die Fremden in Oesterreich — so spricht sich eine Polizei-Normal-Verordnung aus — haben sich mit Anstand und Bescheidenheit und mit der, bei allen gestitzten Nationen üblichen, für die öffentliche Ruhe, Landesverfassung und Einrichtungen gebührenden Rücksicht zu betragen. Dafür wird ihnen, so lange sie sich unbedenklich benehmen, Ausnahme und Schutz zu Theil, und die möglichste Gleichstellung mit den Eingebornen<sup>1)</sup>.

In wie fern sie in einigen Zweigen der Polizei-Verwaltung (diese im engeren Sinne, als jener Theil der Staatsverwaltung, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung herzustellen und zu erhalten hat<sup>2)</sup>, genommen) der Gegenstand einer besonderen Behandlung sind, die nicht schon im Verlaufe dieses Buches gelegentlich besprochen wurde, soll in den nachfolgenden Blättern erörtert werden.

§. 229.

#### Unentlässlichkeit eines Passes zum Eintritt nach Oesterreich.

Kein Fremder kann ohne einen gehörigen Pass die österreichischen Staaten betreten<sup>3)</sup>. Fehlt ihm diese Urkunde, so wird er sogleich an der

<sup>1)</sup> Polizei-Normal-Verordnung vom 22. März 1801 und 1. März 1809.

<sup>2)</sup> System der österreichischen administrativen Polizei vom Grafen Warth-  
Warthenheim.

<sup>3)</sup> Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 23. März 1801.

Grenze zurückgewiesen<sup>1)</sup>; und sollte er doch eingelassen worden seyn, so ist derselbe auf Kosten desjenigen, der ihm den Eintritt und die Durchreise durch die k. k. Staaten gestattet hat, wieder über die Grenze zurück zu schicken<sup>2)</sup>.

### §. 230.

#### Ausnahmen hiervon.

Von dem Mitbringen eines Passes sind ausnahmsweise entbunden:

1. **Couriere**, bei welchen es hinreicht, wenn sie sich mit ihren **Devise** ausweisen<sup>3)</sup>.

2. Für einwandernde **Ansiedler** (Colonisten) ist festgesetzt worden, daß dieselben (wenn sie keinen Paß vom Auslande mitbringen) von den österreichischen Grenz-Ämtern mit einem Paße zu versehen, an die Kreis-Ämter zu weisen, von diesen an das Landes-Gubernium, und von diesem an den Ansiedlungsort zu instruiren sind<sup>4)</sup>.

3. **Fuhrleute**, wenn sie nicht verdächtig sind<sup>5)</sup>.

4. Die auf **Besuch**, **Erlustigung**, in Handels- oder anderen Geschäften nur auf einen Tag, oder einige Stunden hineintretenden, den Zoll-Ämtern bekannten **Grenzbewohner** bedürfen keines Passes<sup>6)</sup>.

5. Für **Handwerksbursche** sind **Wanderbücher** eingeführt (Siehe unten §. 234).

### §. 231.

**Behörde**, welche die Pässe auszufertigen oder zu vidiren hat.

Der Paß des Fremden muß von der competenten Behörde des Auslandes ausgestellt seyn<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofkanzleidekret vom 21. Juni 1825.

<sup>2)</sup> Hofdekret vom 17. Juni 1801.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1801.

<sup>4)</sup> Verordnung vom 18. October 1781.

<sup>5)</sup> Sollte jedoch eine Regierung Anstand nehmen, paß- und ausweislosen Fuhrleuten den Uebertritt aus Oesterreich in ihr Gebiet zu gestatten, so würde auch von Seite Oesterreichs das Reciprocum beobachtet werden.

<sup>6)</sup> Verordnung vom 4. September 1781.

<sup>7)</sup> System der österreichischen administrativen Polizei vom Grafen Warth-Barthenheim. Wien 1829, I. Bd. S. 39.

<sup>8)</sup> So ist z. B. hinsichtlich der preussischen Unterthanen ausdrücklich bestimmt worden, es stehe ihnen frei, wenn sie zur Reise in die österreichischen

Befindet sich eine österreichische Legation im Orte, wo der Paß ausgestellt wird, — oder da, wo der Fremde durchreiset — so muß der Paß auch mit dem Visa des Bottschafters, Befandten oder Geschäftsträgers versehen seyn.

Die k. k. Consulen sollen an fremde Unterthanen durchaus keine Pässe ertheilen, und durften in der Regel sonst nur die von den österreichischen Unterthanen mitgebrachten Pässe zur Rückreise in ihre Heimath vidiren<sup>1)</sup>). Nur den Consular-Agenten zu Jassy und Bukarest ist das Recht eingeräumt, Pässe, sowohl an österreichische, als an fremde Unterthanen auszufertigen<sup>2)</sup>. Nunmehr sind jedoch sämtliche k. k. Consular-Ämter ohne Ausnahme ermächtigt worden, vollkommen legale Pässe unbedenklich erkannter Unterthanen jener Regierungen, in deren Gebiet sie ihre Consular-Funktionen ausüben (in so fern nämlich von gepachteten Regierungen Reciprocität beobachtet wird), zur Reise in die k. k. Staaten, jedoch mit der Verbindlichkeit zu vidiren, über alle solche Vidirungen eine genaue Vormerkung zu führen, und eine Abschrift des diesfälligen Verzeichnisses den monatli-

Staaten ausgefertigte Pässe des königl. preussischen Staats-Kanzlers, oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, oder des Departements der hohen Polizei, oder endlich des Regierungs-Polizei-Departements besitzen, ungehindert die k. k. Staaten zu betreten (Dekret der Polizei-Hofstelle vom 10. Mai 1814); doch muß der Paß von der österreichischen Gesandtschaft am preussischen Hofe vidirt seyn, es wäre denn, daß der Paßwerber zu weit vom Siege der Gesandtschaft entfernt wäre, oder daß Gefahr am Verzuge bestete (Hofkanzleidekret vom 10. Nov. 1811). — Auch wegen der polnischen Unterthanen ward insbesondere erklärt, es sey ihnen der Eintritt und der Aufenthalt in den österreichischen Staaten zu gestatten, wenn sie mit Pässen des königl. polnischen Statthalters oder Polizei-Ministers, bei Militär-Personen hingegen mit jenen des Statthalters, oder mit Pässen einer der acht in Polen bestehenden Palatina-Commissionen, welche nach ihrem Range und nach ihrer Wirksamkeit den österreichischen Gubernien gleichgestellt werden können, versehen sind. Von jenen Reisenden, welche ihren Weg nach den k. k. Staaten über Warschau und Krakau nehmen, sey noch insbesondere die Vidirung der dortigen k. k. General-Consule zu fordern (Präsidential-Erlaß der Polizei-Hofstelle vom 1. August 1820. Ob der kaiserliche Gesetzsammlung, Bd. 1820, S. 269).

<sup>1)</sup> In dringenden Fällen können sie an österreichische Unterthanen Pässe ausfertigen, haben aber monatlich ein Verzeichniß der ertheilten Pässe und Paß-Visen dem vorgelegten Befandten einzusenden.

<sup>2)</sup> Regierungs-Intimation vom 24. Dezember 1817.

<sup>3)</sup> Regierungs-Intimation vom 30. Juli 1818.

den Ausweisen beizuschließen, welche sie an die k. k. Missionen vorschristsmäßig einzusenden haben.

In fremdem Militär-Dienste stehende Personen müssen mit Pässen versehen seyn, welche von den hiezu autorisirten jenseitigen Behörden unterfertigt sind<sup>1)</sup>. Sie werden jedoch nach dem Eintritte in die k. k. Staaten als Civil-Personen behandelt (§. 227) und können ihre Pässe nur durch die Polizei-Directionen und nicht durch die Platz-Commando's vidiren lassen<sup>2)</sup>.

Beim Eintritt nach Oesterreich hat jeder Fremde an der Grenze seinen Pass dem k. k. Grenz-Polizei-Commissariate, und in dessen Ermangelung, der Grenz-Zollbehörde zur Vidirung vorzulegen, und sich dessen Anordnungen zu fügen<sup>3)</sup>.

Ist der Fremde durch eine ausländische Hauptstadt gereist, wo sich eine k. k. Mission befindet, und hat er es unterlassen, sich von derselben die Vidirung seines Passes zu verschaffen, so wird er verhalten, das abgängige Visa nachträglich zu erwirken, und bis diese Bedingung erfüllt wird, entweder an der Grenze zu verweilen, oder nach dem Auslande zurück zu kehren. Hievon werden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen gestattet.

#### §. 232.

##### Fortsetzung.

Sollte der Fremde nicht in der Lage seyn, sich von seiner einheimischen Behörde einen Pass nach Oesterreich zu verschaffen, so kann er auch um Ertheilung eines österreichischen Passes einschreiten. Er kann sich in einem solchen Falle an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzlei, oder an den nächsten, im Auslande befindlichen österreichischen Minister wenden. Er muß sich hiebei durch glaubwürdige Zeugnisse der Localbehörde über seine persönlichen Umstände und die Absicht seiner Reise ausweisen. Von dieser Ausweisung sind jedoch allgemein bekannte, und sich durch Rang auszeichnende Fremde entbunden<sup>4)</sup>.

Fremde der benachbarten auswärtigen Provinzen können sich auch an die nächsten k. k. Gouverneurs zur Erlangung eines Passes wenden, und haben zu diesem Ende die nöthigen Zeugnisse einzusenden<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Decret der Polizei-Hofstelle vom 25. September 1807.

<sup>2)</sup> Präsidialdecret der k. k. Polizei-Hofstelle vom 29. April 1837.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1799; Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

<sup>4)</sup> Eben erwähnte Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

<sup>5)</sup> Ebendaf.

Fremde Handelsleute, welche die inländischen Jahrmärkte besuchen, haben bloß einen Pass bei dem k. k. Kreisamte des Viertels, wo der Markt gehalten wird, oder bei dem Ortomagistrate anzufuchen<sup>1)</sup>. Wollen sie inländische Falliten verfolgen, so brauchen sie nur einen Pass oder ein Zeugniß ihrer ausländischen Obrigkeit vorzulegen, mit welchem sie von dem Grenz-Zollamte an das nächste Kreisamt zur Geschäftsausweisung und weiteren Instradirung gefendet werden<sup>2)</sup>.

Gewerbsleute bedürfen nur den Pass von der Ortsobrigkeit des Bezirks, wo sie zuletzt arbeiteten<sup>3)</sup>.

Von Fremden, welche bloß der Cur wegen in die österreichischen Bäderorte reisen, wird nur die Vorweisung eines Passes der Obrigkeit jenes Ortes gefordert, wo sie sich aufhalten<sup>4)</sup>.

Studirende ausländischer Lehr-Anstalten dürfen zum Behufe des Aufenthaltes in den österreichischen Staaten oder der Durchreise durch dieselben nur dann über die Grenze gelassen werden, wenn ihre Pässe von einer k. k. Gesandtschaft gehörig vidirt sind<sup>5)</sup>.

Aus der Türkei kommenden Reisenden wurde sonst der Eintritt in die österreichischen Staaten in der Regel nur gegen Gesandtschaftspass der k. k. Internunciatur in Constantinopel oder der k. k. Consulate in den türkischen Handelsstädten gestattet<sup>6)</sup>. Waren die eintretenden türkischen Unterthanen bloß mit „Fenkeros“ (Schweine) versehen, so erhielten sie bei ihrem Eintritt über die k. k. Grenze den vorgeschriebenen Grenzpass. (Sieh auch §. 251.) — Seit Kurzem ertheilt nun auch die Pforte selbst Pässe in französischer Sprache.

#### §. 233.

##### Erfordernisse der Pässe.

Die Pässe enthalten in der Regel, nebst der Qualification, auch die genaue Personbeschreibung des Empfängers, und müssen von Letzterem eigenhändig unterschrieben seyn. Führt er Frau, Kinder oder Dienerschaft

<sup>1)</sup> Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

<sup>2)</sup> Normal-Berordnung vom 20. November 1803.

<sup>3)</sup> Polizei-Berordnung vom 3. April 1809.

<sup>4)</sup> Polizei-Ministerial-Schreiben vom 22. Mai 1802.

<sup>5)</sup> Präsidial-Decret der Polizei-Hofstelle vom 30. Jänner 1823.

<sup>6)</sup> Hofdecret vom 29. November 1810.



mit sich, so müssen diese im Passe bemerkt seyn<sup>1)</sup>. Der Reisende hat für sein Befolgen in jedem Falle zu haften<sup>2)</sup>.

Wo jedoch nach den Gesetzen des fremden Landes diese Modalitäten der Pässe nicht bestehen (z. B. bei englischen Pässen, in denen keine Personbeschreibung vorkommt), ist es hinlänglich, daß sie die, für diese Art von Urkunden im Lande der Ausstellung geforderten Formlichkeiten besitzen (§. 124). Es wird indessen erforderlichen Falls jede, in dem Passe eines fremden Reisenden etwa leer gebliebene, auf seine Person selbst oder auf seine Begleiter Bezug habende Rubrik an der hiesländigen Grenzstation ausgefüllt, und stets auf die genaue Übereinstimmung der, in den Reise-Urkunden enthaltenen Angaben mit der Zahl der darin als Begleiter bezeichneten Individuen ein sorgfältiges Augenmerk gerichtet; auch müssen auf dem ferneren Zuge des Reisenden durch das k. k. Gebiet die einzelnen Pässe aller übrigen, in dessen Gefolge befindlichen Personen (welche nicht in seinem Passe stehen) von den betreffenden Behörden (wie sein eigener) vorchriftsmäßig vidirt werden<sup>3)</sup>.

Die im Auslande ausgestellten Pässe, Passirschein und Wanderbücher sind, wenn davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird (§. 128), in Oesterreich stämpelfrei<sup>4)</sup>.

#### §. 234.

##### Wanderbücher.

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die, an Handwerksgefelln und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe herbeigeführt wurden, sind an deren Stelle seit dem 1. Mai 1829 in der österreichischen Monarchie Wanderbücher eingeführt, welche zum Zwecke haben, einer Seits die Kundschaften und Urlaubs-Zeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es werden sonach die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitsgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden zur Reise, in die Wanderbücher eingetragen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Pass-Normale vom 1. März 1809, §. 2.

<sup>2)</sup> Verordnung des Polizei-Ministeriums vom 23. März 1801; Hofdecret vom 16. April 1822.

<sup>3)</sup> Präsidialdecret der k. k. Polizei-Deputation vom 29. October 1827.

<sup>4)</sup> Stämpel-Patent vom 27. Jänner 1840, §. 83.

<sup>5)</sup> Man sehe die Abhandlung: »über die Zweckmäßigkeit der österreichischen Wanderbücher,« als Erwiederung auf einen Auffah in der Berliner Zeitschrift: »Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei« von Dr. Johann Springer (Zeitschrift für österr. Rechtsgleichsamkeit. 1829, II. S. 245.)

Ist der, Oesterreich betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Grenze zu verschaffen<sup>1)</sup>.

Bringen reisende ausländische Handwerksgefelln und Arbeiter keine Wanderbücher, sondern Reisepässe ihrer Regierung mit, so werden ihnen letztere bei Ausfolgung des Wanderbuches zwar zurückgestellt, es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beizufügen, daß selbe ohne dem gleichzeitigen Besitze des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Gültigkeit haben<sup>2)</sup>.

In die Wanderbücher ist auch von den Grenzobrigkeiten jederzeit der Hauptinhalt der abzunehmenden fremden Wanderpässe, mit Angabe der Ausstellungs-Behörde, des Datum's und der Zahl der Passausfertigung und der Passdauer einzuschalten<sup>3)</sup>.

Übrigens wurde, um das häufige, oft arbeitslose Herumziehen der mitunter arbeitscheuen und kranken ausländischen Handwerksgefelln, wodurch die öffentliche und Privat-Sicherheit leicht gefährdet werden kann, zu verhindern, in Böhmen insbesondere den Behörden aufgetragen, nur jenen Handwerksgefelln den Eintritt in das österreichische Gebiet zu gestatten, welche

- a) mit einer angemessenen, ihre Subsistenz bis zur Erlangung einer Arbeit sichernden Barschaft an der Grenze sich ausweisen können, und
- b) welche in einem offenbar gesunden Zustande sich befinden, und bei denen sich voraussetzen läßt, daß sie jene Gattung der Arbeit, die sie leisten wollen, auch wirklich versehen können<sup>4)</sup>.

Später wurde allgemein angeordnet, daß jeder ausländischer Handwerksbursche schon an der Grenze zurückgewiesen werden solle, der sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht ausweisen vermag, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich erscheint; der ferner mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte seines Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden ist, oder sich nicht legal ausweisen vermag, daß der Grund davon bloß in einer Erkrankung lag; der bei dem Uebertritte der Grenze sich nicht in dem Besitze von

<sup>1)</sup> Patent vom 24. Februar 1829. — Rozpr. allg. österr. Gewerkskunde, I. Bd. §. 40.

<sup>2)</sup> Subernal-Verordnung in Böhmen vom 17. December 1820, J. 36074, und dann Hofkanzlerdecret vom 15. December 1822 an sämtliche Länderstellen.

<sup>3)</sup> Hofkanzlerdecret vom 2. März 1820, J. 4827.

<sup>4)</sup> Subernal-Verordnung in Böhmen vom 20. Juli 1829, J. 52400. (Böhm. Proc. S. S. Bd. 1829, S. 474.)

wenigstens 8 fl. C. M. befindet<sup>1)</sup>; der endlich die, für die Wanderbücher bestimmten Klämpel- und Ausfertigungs-Gebühren nicht erlegen kann<sup>2)</sup>.

Die deutschen Bundes-Regierungen haben sich überdies vereinigt, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerker-Gesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Berichten, Werrufs-Erklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben. Das Vergehen wird im Wanderbuche oder Reisepasse bemerkt, der schuldige Handwerker-Geselle nach überstandener Strafe mit gebundener Reise-Route in seine Heimat gewiesen, dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, und sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen<sup>3)</sup>.

Diese Vorschriften wegen der Wanderbücher beschränken sich jedoch nur auf Handwerker-Gesellen, dann auf Arbeiter und Gehälfen von Manufactur-Unternehmungen; sie finden also bei der Classe der Handlungsdienter keine Anwendung.

#### §. 235.

Fortsetzung. Besondere Bestimmung hinsichtlich Churbessens.

In Ansehung des Eintrittes und Aufenthaltes der ausländischen Handwerksburschen nach Churbessen hat das kurfürstlich-bessische Staats-Ministerium verfügt, daß derselbe ihnen nur dann zu gestatten sey, wenn sie

1. mit genügender Reiseflegitimation versehen, und nach deren Ausweis
2. nicht während der letzten drei Monate arbeitslos umhergegangen sind; ferner
3. im Falle ihnen von einem inländischen Meister, Fabricanten oder anderen Gewerbetreibenden Arbeit zugesagt worden, oder ihr Unterhalt sonst gesichert erscheint, das Reisegeld, welches zu ihrer Weiterreise (wenn

<sup>1)</sup> Hofkanzleidcret vom 22. Mai 1822.

<sup>2)</sup> Hofkanzleidcret vom 19. Mai 1822, Z. 4022.

<sup>3)</sup> In Zeiten, wo bedenkliche Krankheiten sich im Volke zeigen, obliegt der Eintritt den ausländischen Handwerksburschen nach Oesterreich auch ganz untersagt zu seyn, wie dieses mit dem Decret vom 19. August 1831, Z. 1750 der bestandenen Sanitäts-Commissarien zur Zeit der Cholera verfügt wurde, welche Maßregel aber dann mit dem Hofkanzleidcret vom 22. Februar 1832, Z. 6213 (Laybacher Prov. Gef. S. Bd. 1832, S. 47.) aufgehoben ward.

<sup>4)</sup> Bundestagsbeschluß vom 2. December 1840; Hofkanzleidcret vom 8. Jänner 1841.

se im Lande übernachten müßten) nach Maßgabe des, von ihnen zurückzulegenden Weges nöthig ist, mit sich führen und aufweisen;

4. durch ein glaubhaftes Zeugniß die Impfung mit den Schuppocken oder die überstandene Krankheit der Menschenblattern dorthin, auch
5. mit keiner wahrnehmbaren ansteckenden oder mit einer, die Verpflanzung durch Andere erfordernden Krankheit behaftet sind, übrigens
6. so fern sie in Churbessen in Arbeit oder Dienst treten wollen, die unter 1. erwähnte Reise-Legitimation, die aber nicht von ihrer Heimaths-Behörde ausgestellt worden, neben jener, noch von gedachter Behörde ausgefertigten Legitimation zum Zwecke der nächsten ungehinderten Wiederaufnahme in ihre Heimath alsbald vorlegen, oder doch binnen einer, der Entfernung und den übrigen Verhältnissen angemessenen Frist beibringen.

Es wurde daher ein gleiches Verfahren gegen die churbessischen Unterthanen, welche die österrichische Grenze zu überschreiten Willens sind, angeordnet<sup>4)</sup>.

#### §. 236.

Paß-Verfälschung.

Die Verfälschung eines Passes oder Wanderbuchs begründet das Verbrechen des Betruges<sup>5)</sup>, und wird, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, mit Kerker von 6 Monaten bis 5 Jahren bestraft<sup>6)</sup>.

Wer sich eines fremden Passes bedient, und bei den Behörden fälschlich den Namen der Person, auf welche er lautet, annimmt, begeht eine schwere Polizei-Übertretung, welche mit strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und bei sich zeigender Bedenklichkeit der Umstände, auch mit Abschaffung aus der Monarchie bestraft wird<sup>7)</sup>.

#### §. 237.

Beobachtung der Censur-Vorschriften beim Eintritt nach Oesterreich.

Führt ein Reisender Bücher mit sich, welche nach den Censur-Befehlen in Oesterreich verboten sind, sind dieselben, wie andere Sachen der Reisenden zu behandeln, und also in dem Falle, wenn der Reisende bloß durch

<sup>1)</sup> Subernal-Verordnung in Böhmen vom 8. Juli 1830, Z. 21845. (Wöhm. Pres. S. S. Bd. 1830, S. 430.)

<sup>2)</sup> Hofdecree vom 17. Mai 1819, Nr. 1502.

<sup>3)</sup> St. O. B. I. Th. 55. 178, 181, 182.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidcret vom 26. März 1832, Z. O. S. Nr. 2605. — St. O. B. II. Th. 1. 78, Litera V.

die Ecländer geht, versiegelt an die Station, bei welcher er die Ecländer wieder verläßt (Ausbruchstation), anzuweisen; wenn aber der Reisende in den Ecländern verweilt, so werden die Bücher an das Hauptzollamt seines hiesländischen Aufenthaltsortes versiegelt angewiesen, wo sie der Reisende vorzeigen muß, und die erlaubten sogleich, die verbotenen aber erst bei seiner Abreise zurück erhält \*).

## §. 238.

Welchen Personen der Eintritt in die österreichische Monarchie verweigert wird.

Wesentliche Menschen überhaupt, selbst wenn sie mit ordentlichen Pässen versehen wären, werden schon an der Grenze zurückgewiesen \*).

Insondere wird der Eintritt ausländischer Gaukler, wandernder Comödianten, Marionetten-Spieler, Kunstreiter, Seiltänzer, Lustspringer, Taschenspieler, Guckkasten-Inhaber, Lepernmänner, Wankelsänger, Vorzeiger von Naturspielen (Zwergen, Niesen u. s. w.), oder von Bären, Affen, Hunden, Muzelthieren u. dgl. nicht gestattet, wenn sie sich nicht mit der vorläufig diesfalls eingeholten Erlaubniß ausweisen können \*). Bei besonders rücksichtswürdigen Gegenständen werden jedoch Ausnahmen gestattet \*). Auch Pigeuner, wären sie selbst mit einem ungarischen Passe versehen, werden in Österreich nicht geduldet \*).

Aus anderen Staaten aus was immer für einem Anlasse verwiesenen Individuum ist (in der Regel) ebenfalls der Eintritt in die österreichische Monarchie nicht gestattet \*).

Den Auswanderern fremder Staaten, welche in Russland Ackerland zu erhalten hoffend, ihre Reise dahin durch die österreichischen Provinzen fortsetzen wollten, wurde wegen des, für Georgien und die mittäglichen Provinzen Russlands eingeführten Einwanderungsverbotens der Durchzug durch die österreichischen Länder untersagt \*).

\*) Hofdecrete vom 9. Februar 1792, 16. April 1793 und 6. März 1798.

\*) Decret der Polizei-Hofstelle vom 28. Jänner 1821.

\*) Verordnung vom 10. December 1802; Decret der Polizei-Hofstelle vom 22. August 1813; Hofkanzleidecret vom 19. Februar 1836, S. 4854 (Titel. Bef. S. S. 67).

\*) Hofdecret vom 22. Juni 1795; Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 6. Jänner 1836 an sämtliche Länderpräsidien.

\*) Regierungs-Verfügung vom 7. November 1801.

\*) Decret der Polizei-Hofstelle vom 16. August 1821.

\*) Hofkanzleidecret vom 2. September 1819, S. 28234.

Endlich wird den, in der Absicht hierlandes zu hausiren, nach Österreich kommenden Ausländern, wenn sie gleich mit einem von einer k. k. Mission vidirten Passe versehen sind, der Eintritt nicht gestattet (S. 198).

## §. 239.

Behandlung der Fremden auf ihrer Reise im Inlande bis zu ihrem Bestimmungsorte.

Auf dem Wege, welchen ein fremder Reisender einzuschlagen hat, soll, wo immer eine Polizei-Direction, ein Kreisamt, oder ein organisirter Magistrat sich befindet, der Paß vidirct werden \*). Fremde ohne vidirte Pässe sind, so wie jeder, der von dem ihm vorgezeichneten Wege abweicht, anzuhalten, und es hat sich jeder die daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst zu messen \*).

## §. 240.

Behandlung der Fremden an ihrem Bestimmungsorte.

Die Fremden haben ihre Pässe in den Hauptstädten der Polizei-Direction, in den übrigen Städten aber dem Stadtmagistrate gegen einen gedruckten Schein abzugeben; die Pässe werden alldert bis zur Abreise des Fremden aufbewahrt \*).

Dieselben Vorschriften sollen von den Kreisämtern und Obrigkeiten auch in den Kreis- und Municipal-Städten und besonders in Vöckercern beobachtet werden, und diese Behörden müssen, wenn sich der Fremde etwas länger aufhält, oder Anlaß zu irgend einem Verdachte geben sollte, hiervon die Anzeige an die höhere Behörde erstatten \*).

Jeder Fremde hat sich bei den erwähnten Behörden über den Zweck seiner Reise und über seine persönlichen Umstände näher anzuweisen, worauf ihm von der Behörde ein, seinen Verrichtungen angemessener Aufenthalt bewilligt wird \*). Diese Aufenthaltbewilligung wird übrigens nur Individuen ertheilt, deren Pässe in Ordnung befunden werden, und die sich ruhig verhalten \*). Ein Fremder, der sich nicht über seine Person und Verrichtung genügend ausweist, soll nirgends über 24 Stunden geduldet werden \*).

\*) Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 23. März 1803.

\*) Orde.

\*) Hofdecret vom 1. Juni 1792.

\*) Hofdecret vom 26. September 1794.

\*) Polizei-Ministerial-Kundmachung vom 25. März 1801.

\*) Hofdecret vom 9. Februar 1792.

\*) Hofdecret vom 12. Juli 1798.

Handwerksgesellen und Professionisten haben sich bei ihrer Ankunft in die Kunst-Herberge zu begeben, wo ihr Name in das Handwerks-Protocoll eingetragen und darauf gesehen wird, daß sie binnen vierzehn Tagen in Arbeit stehen. Wer sich dieser Anordnung nicht fügt, wird als Waga-bund oder zweideutiger Mensch behandelt <sup>1)</sup>. Die Wanderbücher der wandernden Gesellen werden, während ihres Aufenthalts in der Conditoren, in der Meisterlade oder auch bei dem Meister, bei welchem der Geselle in Arbeit getreten, aufbewahrt <sup>2)</sup>. Jeder in das Wander-Protocoll eingeschriebene Geselle erhält auch einen Einschreibschein <sup>3)</sup>.

#### §. 241.

#### Behandlung der Fremden in Wien.

Die Grundsätze der Fremdenbehandlung in den Hauptstädten der österreichischen Monarchie lassen sich aus dem, der Polizei-Oberdirection in Wien vorgezeichneten Verfahren entnehmen. (Siehe auch §. 248.)

Bei der Polizei-Oberdirection in Wien besteht ein eigenes Bureau, das sich mit der Aufsicht über die Fremden zu beschäftigen hat; es heißt: die Fremden-Commission <sup>4)</sup>.

Jeder in Wien ankommende Fremde hat an der Linie seinen Paß abzugeben <sup>5)</sup>, und erhält dort einen Schein (Linien-Zettel), auf welchem dem Fremden die Verbindlichkeit, sich im Fremden-Bureau zu melden, bekannt gemacht wird <sup>6)</sup>.

Fremde Reisende, welche bis auf zwei Posten von Wien ankommen, und nun erklären, nicht nach Wien selbst reisen, oder der Post sich nicht mehr bedienen zu wollen, müssen, wenn sie nicht bekannte Personen sind, dem Postmeister ihre Pässe vorweisen <sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Polizei-Ministerial-Rundmachung vom 23. März 1801.

<sup>2)</sup> Reich. k. k. Regierungs-Berechnung vom 29. März 1802. Regierungs-Decret vom 2. Juni 1814.

<sup>3)</sup> Es ist den fremden Gesandtschaften bemerkt worden, den bloßen Einschreibschein eines Handwerks-Gesellen nicht als ein verlässliches Document über seine ausländische Geburt anzusehen, da die Innungs-Verträge leicht durch falsche Angaben der Gesellen getäuscht werden können; die Gesandtschaften mögen also bei Ausstellung der Legitimationscheine die Vorlegung ganz unbedenklicher Urkunden über die auswärtige Geburt fordern. (Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1822.)

<sup>4)</sup> Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> Ebenda.

<sup>7)</sup> Verordnung der Polizei-Hofstelle vom 14. November 1811.

In Mustdorf besteht ein eigenes k. k. Polizei-Commissariat, welches die Landungshäuser der Donau zu überwachen, den zu Wasser Ankommenden die Ausweise abzunehmen, und solche täglich der Polizei-Oberdirection nach Wien einzusenden hat.

In dem Fremden-Bureau zu Wien wird dann der Paß des Fremden und der Anzeigzettel, welcher jedem Fremden in dem Gasthose, wo er einkehrt, sogleich bei der Ankunft vorgelegt wird, und von ihm in allen Rubriken der Wahrheit getreu auszufüllen kommt — geprüft, er selbst oder über seinen Reisepaß und seine Geschäfte befragt. Macht der Fremde auf ein solches Befragen der Behörde über seine Person falsche Angaben, so wird er einer schweren Polizei-Übertretung schuldig, und wie für einen Paß-Unterschleif bestraft (§. 236) <sup>1)</sup>.

Darauf wird der Fremde zum genauem, längstens binnen acht Tagen zu liefernden Ausweise über seine Geschäfte verhalten, und von ihm dierfalls nicht nur ein befriedigendes Zeugniß, sondern auch nach Umständen Bürgschaft und Gutsehung über seine Person und Rechtllichkeit, oder seine Substanzmittel abverlangt <sup>2)</sup>.

Im Passe nur im Allgemeinen eines Bedienten erwähnt, ohne Angabe des Vor- und Zunamens und der Personbeschreibung desselben (§. 235), so hat die Polizei-Oberdirection den Bedienten vor sich stellen zu lassen, von ihm strengen Ausweis zu fordern, und dann erst die Paß-Bestätigung mit Beisehung des Vor- und Zunamens und der Person-Beschreibung vorzunehmen <sup>3)</sup>.

Bei Handlungs-Commis (commis voyageurs) muß das Bürgschafts-Certificat von einem bekannten Hause, bei anderen Individuen aber, z. B. bei Dienst- und Arbeit-Suchenden, bei Künstlern u. von einem, als Bürgen annehmbaren Inwohner unterschrieben seyn. Bei Certificaten aus den Vorstädten, nämlich bei denen, welche ein dortiger Hausbesitzer oder sonstiger Bürger ausstellt, ist die Verstätigung des Grundgerichtes erforderlich <sup>4)</sup>.

#### §. 242.

#### Fortsetzung, Aufenthaltsbewilligung und Taxen.

Nach dem Resultat des, von der Fremden-Commission gelieferten Ausweises wird dann dem Fremden der Aufenthalt in Wien gestattet, oder ver-

<sup>1)</sup> Hofdecret vom 26. März 1822. J. G. S. N. 2605.

<sup>2)</sup> Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

<sup>3)</sup> Decret der Polizei-Hofstelle vom 14. April 1812.

<sup>4)</sup> Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

weigert. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Gestalt der Dinge auf Wochen oder Monate, bei bekannten unbedenklichen Personen auch auf unbestimmte Zeit, bei Studierenden auf ein Jahr, bei Dienenden, Arbeitenden und Handwerksgefelln auf die Dienst- oder Arbeits-Zeit bei einem bestimmten Dienstgeber oder Meister, fest gesetzt. Nur in besonderen Fällen, als bei erwiesenen Proceß- oder Erbschafts-Angelegenheiten und dergleichen, so wie bei bekannten reichlichen und vermöglichen Personen werden Ausnahmen gemacht. Nach Verlauf eines jeden Termins wird der Fremde, wenn er sich nicht um die Verlängerung oder zur Abreise meldet, vor die Fremden-Commission vorgeladen, über die Ursachen der unterlassenen Anmeldung vernommen, und sonach in Gemäßheit der Umstände verbeschrieben \*).

Für die Aufenthaltsbewilligung haben die Fremden eine unbedeutende Tare zu entrichten, von welcher jedoch diplomatische Personen, Staatsbeamte, die mit Aufträgen an die k. k. Regierung reisen, und Individuen der dienenden oder sonst mittellosen Classe ausgenommen sind.

#### §. 243.

##### Fortsetzung. Aufenthalts-Schein.

Statt des depositirten Passes erhält jeder Fremde in Wien einen Aufenthalts-Schein. Die Handwerksgefelln aber, die mit Wanderbüchern reisen, erhalten keinen Aufenthalts-Schein, sondern ihre Ausweise wieder in die Hand, und werden, wenn sie Arbeit suchen, auf die Herberge und an die Innung angewiesen; wenn sie jedoch gleich weiter reisen zu wollen sich erklären, wird ihnen die Reise-Urkunde sogleich zur Weiterreise vidirt \*).

Bei Ankunft eines Ausländers der dienenden Classe an der Linie wird er befragt, welche Gattung von Diensten er in Wien suche? Sonach wird er angewiesen, sich mit dem ihm behändigten Linien-Zettel bei der Polizei-Oberdirection zu melden, mit der ausdrücklichen Warnung, er würde, dafern er daselbst sich zu melden unterlassen sollte, sogleich von Wien abgeschafft werden. Bei seiner Meldung fertigt die Polizei-Oberdirection, falls sie übrigens kein Bedenken findet, ihm mittelst eines (unentgeltlichen) Amtsscheines die Erlaubniß aus, sich nach einem Dienste umzusehen; sie behändig ihm diesen Schein verschlossen unter einem Umschlage, wodurch er an eine bestimmte Bezirks-Direction gewiesen, wo der Amtsschein ihm zu seinem Gebrauche erst zugestellt wird \*).

\*) Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

\*) Oeuentz.

\*) Dienstboten-Ordnung für Wien vom 1. Mai 1810.

Übrigens werden keine bairischen Unterthanen als Dienstboten zugelassen, welche nicht neben der gewöhnlichen Legitimation noch ein Zeugniß ihrer Heimathsbehörde über tadellose Ausführung und unbescholtenen Ruf beizubringen vermögen \*).

#### §. 244.

##### Reisen der Fremden im Inlande.

Will ein Fremder von seinem ersten Aufenthaltsorte in der Monarchie in eine andere deutsche oder italienische Provinz reisen, so muß er hierzu die Bewilligung bei der berufenen Behörde ansuchen, welche in Wien hierzu die Genehmigung von der k. k. Polizei-Hofstelle, in den Provinzen aber von dem Landes-Präsidium einzuholen hat \*).

Zu Reisen nach Ungarn ist, wenn der Fremde durch Wien reiset, nach eingeholter Anweisung der Polizei-Oberdirection, der Paß von der k. ungarischen Hofkanzlei, sonst aber von der Landesstelle zu erwirken \*).

Im Falle, daß ein Fremder sich in einiger Entfernung von dem Aufenthaltsorte auf das Land oder auf Seitenorte begeben will, hat er bei der Behörde, wo der Paß aufbewahrt liegt, sich zu melden; diese wird ihn mit einer Weisungs-Urkunde, die ebenfalls die Personbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Empfängers enthalten muß, versehen, damit er sich auf dem Hin- und Herwege sowohl, als an dem Orte seiner einstweiligen Bestimmung damit auszuweisen vermöge, weil ohne einen solchen Ausweis kein Fremder weder eine Haupt- oder Nebenstrafe betreten, noch in irgend einem Orte sich aufhalten darf \*).

Den Gesandtschafts-Individuen ertheilt die geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei die erforderlichen Pässe.

Pässe der fremden Gesandtschaften aber zur Reise im Innern der Monarchie werden nicht vidirt, da auswärtige Gesandtschaften zur Ausstellung von derlei Pässen zur Reise im Innern der Monarchie nicht ermächtigt sind \*).

\*) Hofkanzlei-Berordnung vom 24. Juli 1834, J. 18388 für ab der Inns und Salzburg (Ob der Inns'sche Besitz-Sammlung, Bd. 1834, S. 71).

\*) Berordnung vom 8. August 1794.

\*) Oeuentz; dann Polizei-Hofstelle-Decret vom 8. August 1808. Hof-Entschließung vom 15. December 1807.

\*) Polizei-Ministerial-Berordnung vom 23. März 1801.

\*) Weisung der Polizei-Hofstelle an die Polizei-Oberdirection zu Wien vom 3. Mai 1823.

### Besondere Maßregeln zur Evidenzhaltung der Fremden.

Damit die Polizei-Behörden immer in vollkommener Kenntniß der Fremden bleiben, hat nicht nur die, an den Thoren der Städte befindliche Polizei-Wache jeden ankommenden Fremden um seinen Namen, Character, wahrscheinliche Dauer des Aufenthaltes und Wohnung zu befragen, und das darüber verfaßte Verzeichniß täglich an die Behörde zu überreichen<sup>1)</sup>; sondern alle Hauseigenthümer, Hausadministratoren, Inspectoren, Gastwirthe, Inwohner und Aftervermiether in den Städten haben sämmtliche Fremden, welche auch nur bei ihnen übernachten, so wie alle vorkommenden Veränderungen der Wohnpartheien, der Polizei-Behörde anzuzeigen. Auf dem Lande müssen die Ortsvorsteher die Fremden, welche sich von Zeit zu Zeit in ihrem Districte aufhalten, erforschen, und jeder Inwohner, Gastgeber u. s. w. ist auf gleiche Art zur Anzeige der einkommenden Fremden verpflichtet.

Die Übertretung der vorstehenden Polizei-Anordnungen von Seite der Bestandgeber und Gastwirthe wird als schwere Polizei-Übertretung bestraft<sup>2)</sup>, ebenso jede vom Fremden in dem Meldungs-Zettel gemachte falsche Angabe<sup>3)</sup>.

Auf dem Lande ist das Beherbergen eines Reisenden in einem Unterthans-Hause ohne vorläufige Anzeige bei dem Ortsgerichte streng verboten<sup>4)</sup>.

In Wien ist den Hausinhabern untersagt, einen passlosen Fremden auch nur über eine Nacht bei sich einkehren zu lassen; und sie haben auch ihre Inwohner, Hausgenossen und Bedienten bei Verantwortung ernstlich dazu zu verhalten<sup>5)</sup>. Ein Aufenthalt darf Niemanden gestattet werden, der

<sup>1)</sup> Kopeß, »österr. polit. Befehlshand«, II. Band, S. 22.

<sup>2)</sup> Strafgesetzbuch, II. Theil, §. 78.

<sup>3)</sup> Ebenda; dann Hofdecret vom 26. März 1833, J. O. S. Nr. 2003.

<sup>4)</sup> Den falschen Angaben im Meldungs-Zettel Tamm oder die Verfälschung eines Passes, Wanderbuchs oder einer Rundschiff nicht gleich gehalten werden, welche als Verbrechen des Betruges bestraft wird (Hofdecrete vom 7. November 1816 und 17. Mai 1819).

<sup>5)</sup> Kopeß, »öst. polit. Befehlshand« II. Bd. §. 271. Graf Barth-Barthenheim, »System der administrativen Polizei«, I. Bd. S. 53.

<sup>6)</sup> Patent vom 18. Juni 1751.

sich binnen 24 Stunden nach seinem Eintritte mit dem Aufenthaltscheine von der Polizei-Oberdirection nicht ausweist<sup>1)</sup>.

Nur die Wohnungen der Volkshafter, Gesandten und sonstigen fremden Minister sind von Abgabe der Meldezettel ausgenommen, und es wird sich bei selben aller Amtshandlung enthalten<sup>2)</sup>.

Endlich wird die Controlle über die Fremden durch die periodische Conscriptio der Bevölkerung und durch Häuserrevisionen, wie sie z. B. in Wien durch die Polizei-Commissäre von Zeit zu Zeit geschehen sollen, erzielt<sup>3)</sup>.

### §. 246.

#### Abreise der Fremden.

Meldet sich ein Fremder zur Abreise, so wird ihm, gegen Rückstellung des Aufenthaltscheines oder der Geleiturkunde, sein Pass zurückgegeben, und darauf abermals die Reiseroute angemerk<sup>4)</sup>. Den reisenden ausländischen Handwerksburschen wird nebst ihrem mitgebrachten Passe auch die inländische Wanderschafts-Urkunde belassen<sup>5)</sup>.

Mit bloßen Gesandtschafts-Pässen darf sich kein Fremder entfernen; sondern es muß der Gesandtschafts-Pass von der österreichischen Polizei-Behörde (in Wien von der k. k. Polizei-Oberdirection) viduet sein<sup>6)</sup>.

Neßt dem Passe muß sich der, mittelst Landkutschers oder Post aus einer Hauptstadt abgehende Reisende, auch noch mit einem, bei der Polizei-Direction unentgeltlich zu lösenden sogenannten Passir-Scheine, worin der Name des Reisenden und des Kutschers angemerk<sup>7)</sup> wird, versehen, welcher der am Thore aufgestellten Polizei-Wache abzugeben ist, und ohne welchen man selbst mit einem ordentlichen Passe nicht hinausgelassen wird. Ein solcher Passir-Schein wird auch von den, von Wien zu Wasser<sup>8)</sup>, oder auf der Eisenbahn weiter als bis Gänserndorf oder Stockerau Abreisenden gefordert.

<sup>1)</sup> Graf Barth-Barthenheim, »System der administrativen Polizei«, I. Bd. S. 22.

<sup>2)</sup> Verordnung vom 26. April 1765.

<sup>3)</sup> Amtsinstruction für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

<sup>4)</sup> Decret vom 8. August 1794. — Polizei-Ministerial-Rundmachung vom 25. März 1801.

<sup>5)</sup> R. öst. Regierungs-Decret vom 5. März 1825.

<sup>6)</sup> R. öst. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1810.

<sup>7)</sup> Hofdecret vom 14. April 1812. — Nied. österr. Regierungs-Circular vom 18. August 1823.

An der Grenze werden beim Austritte wie beim Eintritt alle Reisenden ohne Unterschied, sie mögen sich der Post, eigener oder gedungener Fuhrwerke bedienen, zum Ausweise der Befugniß, außer Landes reisen zu dürfen, angehalten<sup>1)</sup>, und die Pässe nicht nur der eintretenden, sondern auch der austretenden Fremden untersucht<sup>2)</sup>.

## §. 247.

## Fortsetzung. Vorschriften hinsichtlich der Post.

Damit etwa auf der Post nicht Verdächtige, oder einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen in oder außer Landes geführt werden, und sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen mögen, ist die Benützung der Post-Anstalt durch Privaten zur Entfernung aus den Hauptstädten der österreichischen Monarchie durch die ausdrückliche Bewilligung der aufsehenden Behörde bedingt. So darf Niemanden im Hof-Postamtstalle zu Wien Postpferde verabfolgt werden, der nicht von der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei den Erlaubniß-Zettel beibringt. In den Provinzen gibt das Präsidium der Landesstelle der ansiehenden Partei entweder die Anweisung an den Postkell der Hauptstadt zur Verabfolgung von Pferden, oder die schriftliche Bewilligung, sich außerhalb derselben nach Bedürfniß mit Postpferden zu versehen<sup>3)</sup>.

Überdies ist den Postmeistern verboten, in dem Umkreise von vier Stationen von dem Haupt-Postamt jeder Provinz Jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlangt, vor Verlauf von zweimal 24 Stunden weiter zu befördern. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist das erste Mal eine Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mal die verdoppelte Geldstrafe, und für die dritte Übertretung die Abschaffung von dem Posthause verhängt<sup>4)</sup>. Diese Strafbestimmung gilt auch für jene Postmeister, die einen Reisenden, welcher nicht mit einem vorschristsmäßigen Passe versehen ist, oder einen solchen weiter befördern, welcher von der, in seinem Passe vorgezeigten Route abweicht<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1799.

<sup>2)</sup> Verordnng vom 2. Jänner 1794.

<sup>3)</sup> Allgemeine Post-Ordnung vom Jahre 1748. — Rudler, »Erklärung des Straf-Befehls über schwere Polizei-Übertretungen.« I. Band, Seite 122.

<sup>4)</sup> Strafgesetzbuch. II. Bd. §. 89.

<sup>5)</sup> Hofdecree vom 29. Juli 1812.

## §. 248.

## Pass-Vorschriften in Dalmatien.

Das dalmatinische Gubernium hat im Jahre 1825 eine Passnorm für Dalmatien kund gemacht, die zwar auf Grundlage der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen verfaßt ist, jedoch zum Theil einige eigenthümliche Modificirungen enthält, und deshalb sowohl, als weil sie als eine Recapitulirung oder Ergänzung des bisher Gesagten dienen kann, hier ihren Platz finden möge.

„Der Wille Sr. Majestät,“ so lautet die Gubernial-Kundmachung<sup>1)</sup>, „geht dahin, daß auswärtige Reisende, die zum Zwecke ihrer Reisen bestimmte und erlaubte Geschäfte, mit der vorausgesetzten wahren Absicht, dieselben zu realisiren, haben, somit fern von jedem Verdachte sind, jede mögliche Erleichterung und Unterstützung genießen, sowohl bei ihrem Eintritt in die k. k. Staaten, als während ihres Aufenthaltes in denselben, und daß auf der anderen Seite durch vorförende Polizei-Maßregeln dem Eingange verdächtiger, übelgesinnter und müßiger Fremder gewehrt werde.“ Zur Erlangung dieses Zweckes werden nun folgende Maßregeln angeordnet:

§. 1. Keinem, wessen Standes oder Handthierung er immer seyn mag, ist der Eintritt in die k. k. Staaten erlaubt, wenn er nicht mit einem regelmäßigen Passscheine versehen ist, wenn er auch zur Classe jener Person gehörte, denen der Eintritt in die Staaten Sr. Majestät nicht versagt wäre, wie dies für Vagabunden aller Art der Fall ist. Daher ist es Obliegenheit eines jeden Auswärtigen — außer, wo er aus besonderen Gründen den Pass unmittelbar von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei erhält — zum Behufe der Wahrung des ihm von der competenten Obrigkeit des Staates, wozu er gehört, erlassenen Passes, sich an den nächsten im Auslande residirenden k. k. Agenten oder Consul (siehe jedoch §. 231) zu wenden; und um diese Wahrung wirklich zu erlangen, muß er mit glaubwürdigen, von der öffentlichen Obrigkeit seines eigenen Landes ausfertigten Zeugnissen versehen seyn, um sich damit über seine persönlichen Verhältnisse und den Zweck seiner Reise zu legitimiren.

§. 2. In dieser Rücksicht bestehen einige Erleichterungen, und diese zu Gunsten einiger an Oesterreich angrenzenden Provinzen, so zwar, daß sie sogar von der oben benannten Wahrung enthaben sind, wie insbeson-

<sup>1)</sup> Kundmachung des dalmatinischen Guberniums vom 21. Jänner 1825.

dere dies für die Einwohner des grenznachbarlichen Bodniens, der Herzogwina, des türkischen Albaniens, und des montenegrinischen Gebietes (§§. 239, 251) angeordnet ist. So sind auch die Handelsleute, welche die Jahrmärkte besuchen, berechtigt, die benötigten Pässe beim Kreisamte der Provinz, wo der Markt gehalten wird, oder bei der betreffenden Ortsobrigkeit anzusuchen. Professionisten oder Lehrlinge müssen ihre von der Ortsobrigkeit, in deren Jurisdiction sie zuletzt gearbeitet, unterfertigten Wanderbücher, oder von der Ortsobrigkeit ihres Aufenthaltes ausgefertigten Pässe haben. Die Fuhrleute müssen sich für ihre Person mit Pässen ihrer eigenen Ortsobrigkeiten, oder wenigstens mit regelmäßigen Frachtbriefen, für ihre Untergebenen mit Pässen der Ortsobrigkeit legitimiren.

§. 3. Zur Vermeidung aller Mißbräuche muß in jedem Passe eine genaue Personal-Beschreibung des Empfängers enthalten seyn; auch muß dieser ihn eigenhändig unterfertigen; wenn er aber vor der Obrigkeit, die den Pass zu erlassen hat, nicht persönlich erscheinen kann, so müssen die leer gebliebenen Rubriken bei der ersten Station ausgefüllt werden, wobei neuerdings die eigenhändige Unterfertigung des Reisenden beizusetzen ist. Ebenso sind, kraft gegenwärtiger Vorschriften, im Passe die Personen anzuführen, die den Reisenden begleiten, worunter jedoch nur die Gattin, die Kinder und die Dienerschaft des Reisenden zu verstehen sind, für welche aber der Reisende selbst bürgen muß.

§. 4. Absolut ungültig wird der Pass, wenn die darin bezeichneten Merkmale mit jenen des Inhabers nicht übereinstimmen; wenn die Zeit, auf welche er ausgestellt wurde, abgelaufen; wenn der Ort, worauf er lautet, von jenem verschieden ist, wohin der Reisende sich begeben; wenn endlich eine wie immer gestaltete Verfälschung entdeckt wird.

§. 5. Ein ursprünglich ungültiger Pass kann nicht mehr für diese Provinz gültig werden, wenn er auch gegen das Befehl von irgend einer Polizei-Direction oder sonstigen Obrigkeit in den Staaten Sr. k. k. Majestät vidirt worden wäre; ja nicht einmal in Folge einer späteren Ausfertigung durch irgend ein k. k. Consulat, wenn diese mit der ersten Fertigung der k. k. Befandtschaft oder des Consulats im Auslande, wo der Pass dem Reisenden verabfolgt wurde, im Widerspruche stände, außer eine derlei Ausnahme gründete sich auf besondere Vorschriften, die zu Gunsten einer oder der anderen auswärtigen Nation erlassen worden wären.

§. 6. Jedem Fremden liegt es ob, seinen Pass oder sein Wanderbuch bei der ersten Station vorzuweisen. Wenn die betreffende Behörde denselben als authentisch anerkennt, und daran nichts auszusetzen findet, so wird sie

ihn vidiren, und die Route darauf anmerken, die der Reisende bis zum angegebenen Bestimmungsorte einhalten muß.

Ein mit falschem Passe versehenen Reisenden oder ein solcher, der von der ihm angewiesenen Route abwich, muß allsogleich in den auswärtigen Ort, woher er gekommen, abgeschoben werden, und dies auf dessen eigene Kosten, wenn er selbst der Schuldige wäre, während er sonst, und besonders, wenn der Fehler von einer Obrigkeit begangen worden wäre, den Ersatz derselben von dem Polizei-Fonde erhält, gegen dem, daß dem Fonde selbst die Entschädigung durch jenen, der den Fehler begangen, vorbehalten bleibt.

§. 7. Der Pass ist in allen Orten der angemerkten Marschrouten, wo Polizei-Directionen, Kreisämter oder Präturen bestehen, zu vidiren. Gehört der Reisende zum Militärstande, so liegt es ihm ob, sich den k. k. Militär-Behörden vorzustellen, als: den k. k. General-Commanden, Ober- und Platz-Commanden, die sich auf seinem Wege finden, und sich deren Widerrung auf seinem Passe zu verschaffen \*).

§. 8. Kommt der Reisende in dem Bestimmungsorte an, so muß er seinen Pass gegen ein Zeugniß, dort, wo in den Provinzial-Hauptstädten eine k. k. Polizei-Direction ist, bei dieser Direction, und in den sonstigen Orten beim k. k. Kreisamte oder der Prätur abgeben, wo er bis zu seiner Abreise aufbehalten wird.

§. 9. Will der Fremde den Aufenthaltsort verlassen, und sich in einige Entfernung auf's Land begeben, oder will er Orte besuchen, die außerhalb seiner Marschrouten sich befinden, so muß er dies bei der Behörde, wo sein Pass aufbehalten wird, anzeigen, um von derselben zu seiner Rechtfertigung bei der Hin- und Zurückreise, dann während seines zeitlichen Aufenthaltes im Orte selbst einen Geleitschein zu begeben, worin seine Personalbeschreibung und die eigenhändige Unterfertigung vorkommt, da ohne eine solche Anweisung es dem Fremden verwehrt ist, eine Haupt- oder Seitenstraße zu betreten, oder irgendwo sich aufzuhalten. Es bleibt jedoch dem Ermessen der competenten Behörden überlassen, eine solche Abweichung aus guten Gründen zu versagen.

§. 10. Will der Fremde in's Ausland zurück, so muß er den für die Zwischenzeit empfangenen Geleitschein der Behörde, von der er denselben

\*) Es ist wohl hier nur von einem zum kaiserlichen Militärstande gehörigen Fremden die Rede: ein im ausländischen Militärdienste stehendes Individuum wird in Oesterreich als Exilist behandelt (§. 115 und 231).



## Besondere Vorschriften hinsichtlich der fremden Geistlichen.

Aus dem Auslande kommende Geistliche müssen ebenfalls mit ordentlichen Pässen versehen seyn. Außerdem gelten hinsichtlich ihrer Behandlung noch folgende besondere Bestimmungen:

Ankommende auswärtige Weltgeistliche, besonders jene, die keine hohen Würden bekleiden, haben sich mit dem Entlassscheine ihrer Behörde, und Ordensgeistliche mit eben dergleichen (Dimissoriales) von ihrem Kirchen-Obersten zu rechtfertigen<sup>1)</sup>. Kehren die ankommenden fremden Geistlichen in österreichische Klöster ein, so müssen sie den Ordinariaten angezeigt, und es darf ihnen über die erhaltene Erlaubniß kein längerer Aufenthalt gestattet werden<sup>2)</sup>. Überhaupt sollen die Ordinariate der Hauptstädte, in welchen die Landesstelle und Polizei-Direction ihren Sitz haben, durch die letztere von der Ankunft jedes fremden Geistlichen in der Hauptstadt, und von der Dauer des demselben bewilligten Aufenthaltes in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie die nöthige Aufmerksamkeit auf ihn richten, und wenn sie ein standeswideriges Betragen an ihm gewahr werden, oder gegen die Dauer seines Aufenthaltes aus besonderen Gründen Anstand finden, sich sogleich an die Polizei-Behörde um Entfernung desselben wenden können. Die Ordinariate haben übrigens keinem fremden Priester die Vicenz, Messe zu lesen, zu ertheilen, wenn er sich nicht mit der Polizei-Aufenthalts-Bewilligung auszuweisen vermag<sup>3)</sup>.

Die nach Oesterreich kommenden fremden Geistlichen, welche sich weder in der Seelsorge, nach ihrem ganzen Umfange, gebrauchen lassen, noch sonst sich mit einer nützlichen standesgemäßen Beschäftigung abgeben, sollen ohne Weiteres in ihre Geburts-Diöcese zurückgewiesen werden<sup>4)</sup>. Das bloße Messstipendium kann jedoch keineswegs als ein solches sicheres Unterhaltungs-Mittel angesehen werden<sup>5)</sup>. Ubrigens hat kein fremder Geistlicher, der nicht nach der Bestimmung des Consistoriums in der Seelsorge arbeitet, in dem Falle der Unfähigkeit zu fernerer standesmäßigen Erwerbung des Lebens-

<sup>1)</sup> Patent vom 10. August 1794.

<sup>2)</sup> Hofkanzlei-Berordnung vom 19. October 1734.

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 14. September 1803. Decret der Polizei-Hofstelle vom 28. September 1803.

<sup>4)</sup> Hofkanzleidecret vom 24. November 1814.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 3. März 1807.

besoh, zurück erstatten, und dann erst ausreisen, für die Rückreise vordir-

ten, mit Bezeichnung der gebundenen Markteile von jedem Posa zurück-

§. 11. Obwohl die von den, im §. 1 erwähnten, ausgestellt-  
ten Pässe die Erlaubniß einräumen, in den k. k. Staaten auszu-  
haltbarte, den man im Vorhinein bestimmt hat, reisend, aus noch  
jeder Fremde gleich nach seiner Ankunft in einer Provinzial-Hauptstadt sich  
bei der Polizei-Direction, in anderen Orten bei der obersten politischen Ver-  
behörde anmelden, um dort den Zweck seiner Reise und seine Personal-Ver-  
hältnisse anzugeben, und erst, nachdem er dieses gethan, bestimmt die be-  
treffende Behörde die längste oder kürzeste Dauer seines Aufenthaltes.

§. 12. In den einfachen Gemeinde-Ortschaften führen die Richter  
(Podestà) und die Syndici die Aufsicht über die Reisepässe, um da die  
entdeckten Unregelmäßigkeiten den competenten Behörden anzuzeigen, und  
die Inhaber solcher Pässe denselben einzuweisen.

§. 13. Derselbe Pflicht liegt auch den Sanitäts- und Mauth-Behör-  
den ob, in den Orten, die nicht Hauptorts der Gemeinde sind, und zur  
Abschiedung der verdächtig befundenen Fremden werden sich dieselben an den  
nächsten Officier, der über die Mannschaft den Befehl führt, und in dessen  
Abgang an den Dorfvoeslehrer oder an dessen Adjuncten wenden, damit der  
Schübling durch Panduren oder durch eine Patrouille geleitet werde. Im-  
mer müssen sie aber ungesäumt den Districts-Präturen die Ankunft und die  
Abreise der Fremden und der Reisenden anzeigen, wosern eine solche Pflicht  
nicht etwa einem andern Orts-Beamten anvertraut worden wäre. Endlich  
§. 14. Jene Fremden, die, ohne mittelst eines Geleitscheines dazu er-  
mächtigt zu seyn, ganz abseits von dem gemeinen Wege angetroffen wür-  
den, oder den Willen, sie zu vermeiden, zeigten, müssen auch blos von den  
Dorfvoeslehrern und deren Adjuncten zur competenten Prätur abgeschoben  
werden, die ihre Amtshandlung vornehmen wird.

Alles dieses wird zur allgemeinen öffentlichen Wissenschaft gebracht, da-  
mit darout überhaupt erhelle, daß, so wie jeder Fremde auf gerechten  
Schutz und den Genuß einer geordneten bürgerlichen Freiheit während seines  
Aufenthaltes in den k. k. Staaten rechnen kann, ebenso es für sich anderer-  
seits einleuchtet, daß er nur dann rechtmäßig diesen Schutz ansprechen kann,  
wenn er sich den allgemeinen Gesetzen und den Polizei-Anordnungen unter-  
wirft, und sich anständig und klug verhält, und die öffentliche Ruhe und  
die Befehle achtet, wie es sich für Individuen aller gebildeten Nationen ziemt.  
Wer sich des Schutzes der Regierung unwürdig macht, hat nur sich selbst die  
unangenehmen Folgen zuzuschreiben.

unterhalten, den Deficienten-Behalt oder was immer für eine andere Unterstützung und Aushilfe aus dem Religionsfonde zu hoffen \*).

## §. 250.

## Fortsetzung. Fremde Sammler.

Allen fremden Geistlichen und Ordensleuten ist die Sammlung in allen k. k. Ländern, unter was immer für einem Vorwande es auch geschehen mag, verbotnen worden. Daher, wenn es ein fremder Sammler wagen sollte, sich im Geheimen einzuschleichen, wird demselben bei der ersten Betretung das Gesammelte, es bestehe in Geld oder Naturalien, abgenommen, und unter die Armen jener Gemeinde, die ihn angehalten hat, vertheilt, ihm selbst aber die schriftliche Warnung mitgegeben, daß er sich bei einer nachlässigen Betretung einer schärferen Bestrafung aussetzen würde. Wenn aber der nämliche Sammler, oder auch ein anderer aus dem nämlichen Kloster, zum zweiten Male betreten wird, so geschieht die Abnahme und Vertheilung des Gesammelten wie das erste Mal, der Sammler aber, ohne Unterschied, ob er Priester oder Laie ist, wird so lange im Civil-Arreste angehalten, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschiedt hat, nebst dem Erfage der Abzugskosten, ihn noch mit 100 fl. ausgelöst hat, welches Strafgeld zum Besten derjenigen Gemeinden, wo die Sammlung geschehen ist, verwendet wird. Wiederholen sich die Betretungs-Fälle, so wird das Lösegeld auch verhältnismäßig gesteigert \*).

## §. 251.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Reisenden aus der Türkei.

Hinsichtlich der Türkei bestehen, außer den oben (§§. 232 und 248 Seite 348) bemerkten, noch folgende besondere Bestimmungen:

Für die nicht zur See Reisenden aus der Levante sind die Grenz-Contumaz-Stationen die einzigen Eintrittsbretter in die k. k. Staaten.

Jedem Fremden, der aus den jenseits der Donau und Save gelegenen ottomanischen Provinzen kommt, ist der Eintritt in die österreichische Monarchie nicht anders als gegen Vorbringung ordentlicher Gesundheitspässe der österreichischen Internunciatur in Constantinopel, oder der k. k. Consulate gestattet \*). Wird dieser Paß in der Contumazstation als richtig anerkannt, so erfolgt daselbst die gewöhnliche Instradierung und Vormerkung. Nach der

\*) Hofdecret vom 3. März 1807.

\*) Patent vom 1. Juni 1782.

\*) Hofkammerdecret vom 29. November 1810.

Quarantaine wird die Sanitäts-Bede unentgeltlich ausgefertigt; und falls der Eintretende ein türkischer Handelsmann ist (§. 200), derselbe an das Grenz-Militär-Commando zur unentgeltlichen Überkommung eines Handels-Passes angewiesen, der niemals auf eine längere Zeit als auf sechs Monate bestimmt, und nur auf jene Provinz, wo der türkische Unterthan seinen Handel zu treiben gedenket, ausgestellt werden darf \*).

Sobald ein türkischer Handelsmann die Provinz, wo er seinen Handel zu betreiben Willens ist, erreicht hat, muß er, wenn er die Hauptstadt einer Provinz besucht, bei der Landesstelle, wenn er hingegen einen andern Ort zum Aufenthalte wählet, bei dem Kreisamte sich melden, und den Paß, im Falle seine Dauerzeit noch nicht verstrichen ist, zur Widmung vorlegen \*). Sind die Geschäfte des türkischen Handelsmanns nicht geendigt, und der Zeitraum, für welchen der Paß ausgestellt wurde, verstrichen, so muß derselbe, wofern er seinen Aufenthalt in den k. k. Staaten verlängern will, bei der Landesstelle um einen neuen Paß anhalten, welche ihm einen solchen auf weitere sechs Monate ausstellt \*). Bei dem Uebertritte eines türkischen Handelsmanns aus einer österreichischen Provinz in die andere, hat er gleichfalls nach diesen Vorschriften sich zu benehmen \*).

Die ehemals angeordnete Mitwirkung der k. k. Landrechte bei den Paß-Angelegenheiten der türkischen Handelsleute ist nun aufgehoben, und dieser Gegenstand den politischen Behörden allein zugewiesen \*).

Ist der reisende ottomanische Unterthan kein Handelsmann, so gelten für ihn die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der fremden Reisenden.

Die ebengeachteten Paßbeschränkungen sind übrigens auf die zur See in die österreichischen Seehäfen Reisenden nicht ausgedehnt worden, da sie dem Seehandel lästige Besselein anlegen und jenem freien Zu- und Abgange ganz zumider seyn würden, der in den Häfen zur Emporbringung des Handels so nothwendig ist. Es ward daher das Triester-Gubernium ausdrücklich angewiesen, jene Vorschriften bloß in Rücksicht der zu Lande dahin kommenden Türken zu befolgen, bei den übrigen aber nur zu beachten, daß ihnen die Reise

\*) Hofkammerdecret vom 28. Juli 1806. — Allg. österr. Gewerks- und Handelsgesetzbuch, vom Grafen Barth. Burghardm. Wien 1810. II. Bd. S. 314.

\*) Hofkammerdecret vom 28. Juli 1806.

\*) Stenda.

\*) Stenda.

\*) Allg. Entschließung vom 21. October 1826, Zusätzl. Hofdecret vom 27. October 1826.

aus dem Hafen in die übrigen österreichij. Länder nicht zu gestatten sey, wenn sie nicht mit dem Erlaubnißscheine und Pässe versehen sind \*).

## §. 252.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Juden.

Die Behandlung der ausländischen Juden richtet sich nach ihrer doppelten Eigenschaft als Ausländer und als Juden. In ersterer Beziehung gelten die für die Fremden überhaupt bestehenden Vorschriften; in so fern aber die österreichischen Gesetze mit Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis ein besonderes Verfahren gegen dieselben vorschreiben \*), werden sie nicht anders als jene Juden, die zugleich österreichische Unterthanen sind, behandelt.

Die türkischen Juden wohnen in Handelsbeziehungen den anderen ottomanischen Unterthanen gleichgestellt (§. 27 und 200).

## §. 253.

Von den Pässen der Gesandten.

Die Pässe der Gesandten pflegen von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten des Staates, den sie repräsentiren, in Oesterreich aber von der geheimen Hof- und Staatskanzlei, ausgestellt zu werden. Die fremden Diplomaten unterliegen übrigens nicht den gewöhnlichen Polizei-Vorschriften. (§. 52.)

## II. Abschnitt.

Von der Abschaffung gefährlicher Ausländer.

## §. 254.

Allgemeiner Grundsatz.

Jeder Ausländer, der sich von Seite seiner Moralität, politischen Denkart, oder Erwerbthätigkeit, als landesgefährlich zeigt, wird aus der österreichischen Monarchie entfernt (§. 238).

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Abschaffung eines Ausländers steht überhaupt den Behörden zu, denen die Verwaltung der Polizei anvertraut ist.

\*) Hofkammerdecret vom 28. Juli 1806.

\*) Graf Barth-Barthendheim: »Das Ganze der österreichischen politischen Administration, X. Abhandlung: Von den politischen Rechtsverhältnissen der Israeliten.« dann desselben: »Beiträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserthum.« I. Bd. 1821.

## §. 255.

Arten der Abschaffung: Landesverweisung, Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Übertretung, polizeiliche Entsehung.

Die Wegschaffung eines bedenklichen Fremden als bloße Polizei-Verfügung unterscheidet sich von der gegen Verbrecher ausgesprochenen Landesverweisung als Verschärfung der ausgestandenen Kerkerstrafe (§. 162) und von der Abschaffung als Strafe einer schweren Polizei-Übertretung (§. 172). Sie kann als keine Strafe angesehen werden \*), wird aber auch gegen Sträflinge, gegen welche das Strafurtheil nicht die Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen hat, nach ausgestandener Strafe als Wertsichts-Maßregel, und zwar bei Ausländern in der Regel \*\*), verhängt.

## §. 256.

Von der Reversion. *Rückkehr*

Allein, auch der bloß aus polizeilicher Rücksicht Abgeschaffte, wenn er eigenmächtig nach Oesterreich zurückkehrt, macht sich eben so gut, wie derjenige, der in Folge einer schweren Polizei-Übertretung strafweise abgeschafft wurde, durch seine Rückkehr an den Ort, von dem er weggejagt worden, einer schweren Polizei-Übertretung, nämlich jener der Reversion (schuldig \*) und wird nach dem Straf-Gesetzbuche über schwere Polizei-Übertretungen bestraft \*).

Es wird daher auch den Abgeschafften bei ihrer Entlassung bedeutet, daß ihnen ihre eigenmächtige Rückkehr Strafe zuziehen würde \*). Für Wien ist insbesondere angeordnet, daß jedem Individuum, welches von dort abgeschafft wird, oder daselbst das consilium abeundi bekommt, ein Revers zur Unterschrift vorgelegt werde, worin er verspricht, nie mehr Wien ohne Erlaubniß der Polizei zu betreten, widrigens er sich der Strafe eines unthätigen Revertenten unterziehet \*).

\*) Hofkanzleidecret an die Ob der Innsbrucker Regierung vom 23. Mai 1820, S. 14726; dann an das galizische Gubernium vom 22. September 1825.

\*) Sollte die politische Behörde bei ausländischen Sträflingen aus Billigkeit auf Rücksicht der Wegschaffung antragen zu können glauben, so hat sie darüber Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. (Regierungs-Decrete vom 12. April 1812 und 4. Februar 1817.)

\*) Hofkanzleidecret an das galizische Gubernium vom 22. September 1825.

\*) Mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arrest von drei bis sechs Monaten. (Strafgesetzbuch, II. Th. S. 81 und 82.)

\*) Revers, »öterr. polit. Gesetzbuch.« II. Bd. S. 383.

\*) Amts-Unterricht für die Fremden-Commission vom 18. October 1810.

Die Rückkehr eines Verwiesenen begründet ein neues Verbrechen (§. 169).

## §. 257.

## Ausführung der Wegschaffung.

Reisenden, welche die Bewilligung zum freieren Aufenthalt in der österreichischen Monarchie erwirkt haben, wird der Paß zur Heimkehr mit Vorgezeichnung des Weges erteilt.

In Wien erläßt die Polizei-Ober-Direction in einem solchen Falle gleich bei Ausfertigung oder Abdrückung des Passes, an die Polizei-Direction des Bezirkes, in dem der Fremde wohnt, den Auftrag, auf die Abreise zu wachen.

Die abzuschaffenden Individuen, die Mittel und Hülfen haben, sich bis in ihre Heimath zu verfügen, werden mit gebundener Marschrouten (Auf- oder Schub-Paß) weggeführt. Die Obrigkeiten haben die gehörige Sorge zu tragen, daß der Paßträger von dieser Marschrouten nicht abweiche. In Wien wird ein solches, mit Marschrouten versehenes Individuum durch die Wache über die Linie begleitet.

Ausgebildete Capitulanten werden, wenn sie in ihr Vaterland zurück zu kehren erklären, mit gebundener Marschrouten an die Grenze in'strahirt.

## §. 258.

## Fortsetzung. Mittelst des Schubs.

Mittellose Ausländer, wenn sie wegen Gebrechen oder besondrer Gefährlichkeit zu Fußreisen nicht geeignet erscheinen, werden mittelst der in den österreichischen Staaten bestehenden Schubansalt außer Land gebracht.

In diesem Falle erhält der Fremde für sich und für seine Familie einen besondern Schubpaß, welcher den Namen, die Person-Beschreibung, des Abgeschobenen, die Ursachen seiner Verschiebung, den Ort und das Land, wohin er zu geleiten ist, und den Weg, welchen er zu nehmen hat, enthalten muß. Zur Begleitung erhält er zwei starke Männer, welche ihn, bei einem Versuche zu entweichen, überwältigen und festhalten können. Bei begründeter Verorfnis des Entweichens werden dem Geschobenen auch Eisen angelegt, und jede Obrigkeit ist verpflichtet, seinen in Eisen angekommenen Schöbling auch in Eisen weiter zu befördern, und die nöthigen Eisen herbeizuschaffen. In keinem Falle werden den, im Schube befindlichen Perso-

nen zur Begleitung tägliche Werkzeuge, noch Prätkosten oder Boarschaft überlassen, sondern dieselben immer den Begleitern zur Verwahrung übergeben. Die Abschiebung geschieht nach den, von dem Kreisamte in der Schub-Commissarats-Ortschaften oder Schub-Stationen, von zwei zu zwei Meilen. Auf den Stationen ist jede Obrigkeit, Grundherrschaft oder Magistrat, zur Übernahme des Geschobenen verpflichtet. Den im Schube befindlichen Personen wird während der ganzen Schutzzeit entweder die landesübliche Kost, oder ein, in den einzelnen Provinzen verschieden bestimmter Geldbetrag als tägliche Verpflegung abgereicht. Die Kosten haben die Gemeinden zu tragen, wenn kein anderer Fond bestimmt ist<sup>\*)</sup>. Deswegen ist auch zur Erleichterung der Gemeinden gestattet, mehrere Personen, welche in dieselbe Gegend bestimmt sind, zugleich zu führen; jedoch muß denselben dann eine verhältnismäßig größere Anzahl von Begleitern gegeben werden<sup>\*\*</sup>). In nun der im Schube befindliche Ausländer bis zur Grenze gelangt, so wird er über dieselbe geschafft, und ihm bei der Entlassung eingeschärft, daß er bei abermaliger Uebersetzung bestraft (§. 256) und wieder über die Grenze geschafft werden würde<sup>†</sup>).

Dem Schub-Paße, welcher der Begleitung des Schöblings versegelt an die nächste Station mitgegeben wird, ist die Abschrift des, mit demselben aufgenommenen summarischen Constitutes um so gewisser beizulegen, als die Behörde, welche diese Vorschrift außer Acht läßt, für die daraus entstehenden Folgen und größeren Auslagen verantwortlich ist. Ergibt sich dennoch ein Fall, daß ein Schubpaß, ohne Constitut der Transport-Begleitung mitgegeben wird, so hat gleich auf der ersten Station die Schub-Behörde entweder durch Amts-Correspondenz mit der, den Schub einleitenden Behörde sich die Abschrift des Constitutes zu verschaffen, und solche dem Schubpaße beizulegen, oder nach Umständen auch wohl den Schöbling auf

\*) Eben so die Kosten im Falle, daß ein Schöbling auf der Reise erkrankt oder eine Schwangerschaft überkommt (Patent vom 30. October 1751). — Die Drillingskosten einer abzuschickenden, mit der Lusteuche behafteten Ausländerin hat das Camerale übernommen (Regierungsdecret vom 8. April 1808; Hofkanzleidecret vom 14. Juli 1808).

\*\*) Der von Wien periodisch abgehende Haupt-Schub erhält Militär-Escorte (Instruction des k. k. nieder-österreichischen General-Militär-Commando's vom 2. Juli 1822).

†) K. 1811, österr. politische Gesetzsammlung, II. Bd. S. 380.

die vorige Station, als den Ort seiner ersten Abschiebung, zurück zu senden<sup>1)</sup>.

Da die Landesverwiesenen oder Schüblinge überhaupt oft nur bis an die Grenze des Landes geführt und dort ihrer Willkür überlassen wurden, statt sie den nächst gelegenen ausländischen Gerichts- oder Polizei-Behörden ordentlich gegen Empfangs-Bestätigung zu übergeben, — wo diese dann, sobald sie dem Angesichte der Escorte entgangen waren, wieder zurückkehrten, so wurde anbefohlen, jedesmal von dem, einen solchen Verwiesenen transportirenden Gerichts-Individuum eine von der ausländischen Behörde ausgestellte Empfangs- oder Auslieferungs-Bestätigung abzufordern, welche den Untersuchungs-Acten beizulegen ist<sup>2)</sup>.

### §. 259.

#### Erhebung der Heimaths-Verhältnisse des Abzuschickenden.

Die Obrigkeiten haben die Heimaths-Verhältnisse der, in das Ausland zu befördernden Schüblinge vor ihrer Abschiebung durch gesetzliche Urkunden oder durch Correspondenz mit den ausländischen Behörden ins Klare zu bringen<sup>3)</sup>, sonst setzen sie sich dem Uebelstande aus, dass die ausländischen Grenzbehörden die Übernahme des Schüblings verweigern.

Kein Wogabund und Müßiggänger, es wäre denn, daß er erwiesener Maßen ein Ungar wäre, darf nach Ungarn verschoben werden<sup>4)</sup>.

Übrigens wird eben so wenig ein Schübling, der vom Auslande in die österreichischen Staaten gebracht werden will, über die Grenze herein gelassen, wenn nicht erwiesen ist, daß derselbe ein österreichischer Unterthan ist<sup>5)</sup>. So ist ausdrücklich in Böhmen angeordnet worden, es seien aus Mähren, Schlesien und Gallzien kommende, mit den gehörigen Documenten über ihre heimathlichen Verhältnisse nicht versehen oder unrichtig inscribede ausländische Schüblinge von den böhmischen Behörden gar nicht

<sup>1)</sup> Hofkanzleidecret vom 20. Februar 1823, Z. 4766 (Ob. der Inns'che Gef. S. Bd. 1823, S. 78).

<sup>2)</sup> Subdernal-Berordnung in Tirol und Vorarlberg vom 3. Juli 1818, Z. 17137 (Tirolische Befehlsammlung, Bd. 1818, S. 611).

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 20. März 1823. Subdernal-Berordnung in Böhmen vom 16. Juli 1834, Z. 28900 (Böhm. Provinz. Gef. S. Bd. 1834, S. 494).

<sup>4)</sup> Hofresolution vom 11. Februar 1775.

<sup>5)</sup> Hofkanzleidecret vom 30. April 1820.

zu übernehmen, sondern ohne weiters an jene Behörde, die selbe aufgegriffen hat, zurück zu schicken<sup>6)</sup>.

Bei Erhebung dieser Heimaths-Verhältnisse ist auch den Unterbehörden die Correspondenz mit den ausländischen Behörden gestattet (§§. 122, 123, 160 und 178), weil selbe kein Gegenstand diplomatischer, sondern der Amtshandlung der Untersuchungsbehörde ist, die als eine gerichtliche Amtshandlung anzusehen kommt<sup>7)</sup>.

### §. 260.

Fortsetzung. Besondere Bestimmungen hinsichtlich einiger Regierungen.

Die Schüblinge werden von den, im Königreiche Baiern aufgestellten Landgerichten nur in dem Falle zur weiteren Beförderung an ihren Bestimmungsort übernommen, wenn sie mit legalen Ausweisen und Urkunden versehen sind, wodurch die Angehörigkeit an den Staat, wohin sie gewiesen sind, ordentlich ausgewiesen wird; in Ermangelung eines solchen Ausweises oder wird der Fremde ohne weiters an den Ort, von wo er weggewiesen wurde, zurückgeschickt<sup>8)</sup>. Dieses Verfahren beobachtet

<sup>6)</sup> Subdernal-Berordnung in Böhmen vom 30. Jänner 1820, Z. 703. (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1820, S. 28).

<sup>7)</sup> Hofkanzleidecret vom 14. April 1827, Z. 9533 (Tirol'sche Prov. Gef. S. Bd. 1827, Z. 245).

<sup>8)</sup> Hofkanzleidecrete vom 13. October 1820, Z. 30145; vom 28. August 1823; vom 14. November 1826, Z. 22014; vom 19. April 1827, Z. 10943; vom 14. April 1827, Z. 9533 (Tirol'sche Gef. S. Bd. 1827, S. 245). — Ungeachtet der von Baiern zur Pflicht gemachten besonderen Entlassung seiner Angehörigen aus dem dorigen Staatsverbande (Z. 22) hat doch die königl. bairische Regierung einen militärpflichtigen Unterthan, welcher, ohne die Auswanderungs-Bewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erwirkt zu haben, nach Oesterreich gekommen, sich die Stelle eines Unterofficiers beim k. k. Tabakgefälle zu erschleichen gewußt, späterhin sich mit einer k. k. Unterthanin verheiratet hatte, und wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft und zur Abschiebung in seine Heimath bestimmt wurde, nicht übernommen, und auch über die ihr gemachte Vorstellung, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefälladienst die österreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig, als durch seine Verheiratung erworben habe, die Übernahme abgelehnt. Daher wurde dann auch die Befreiung ertheilt, unter analogen Verhältnissen österreichische Unterthanen, welche von Seite Baierns in ihre Heimath abgeschoben wer-

Heimat  
Zerth

Baiern mit jedem Schülting; es gestattet keinem den Eintritt über die Grenze, wenn nicht nachgewiesen ist, daß derselbe in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, dieser Ort mag in Baiern oder in einem andern Staate gelegen seyn, Aufnahme finden werde<sup>1)</sup>. Als die Orte, wo die nach Baiern Abgeschobenen an die bairischen Behörden übergeben werden sollen, sind Waldsassen, Waldmünchen, Waldhaus, Wolfstein, Neuhaus bei Scheerding, Simbach, Eschlkam bei Hübel, Kleinphilippseck, Rausen, Audorf, Mittenwald, Hüfen und Lindau bestimmt<sup>2)</sup>. —

In Württemberg besteht eine ähnliche Verordnung wie in Baiern, daher auch in Hinsicht der, nach dem Königreich Württemberg oder auch durch dasselbe, zu verschickenden Vaganten die nämliche Vorichtsmaßregel anzuwenden ist, nämlich, daß sich die abschickenden Behörden durch Belbringung der geforderten Aufnahme-Urkunden gegen die, von den bairischen Grenzbehörden streng gehandhabte Zurückziehung der Schültinge zu verwahren haben<sup>3)</sup>. —

Auch die preussischen Behörden nehmen von dem Auslande nur solche an sie abgegebene Verbrecher und Vagabunden an, die entweder durch Atteste preussischer Behörden als dortige Staatsangehörige bezeichnet werden, oder deren Transport nach einem hintergelegenen Staat, dem sie etwa angehören, durch Zeugnisse dortiger Behörden ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist. Damit nun dieser Transport nicht dadurch vereitelt werde, daß Vagabunden auf das unbescheinigte Vorgeben, in den preussischen Staaten heimlich zu seyn, den preussischen Behörden zugeschohen und, falls der Transportirte von diesen nicht angenommen wird, nach vorläufiger Warnung, die österreichischen Staaten nicht wieder zu betreten, auf der Grenze frei gelassen werde, so erhielten die k. k. Behörden

den wollten, durch Verweigerung der Übernahme das recipirte Verfahren gegen Baiern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Übernahme in den vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des österreichischen Staates nicht entsprechen sollte (Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1825, S. 12491).

<sup>1)</sup> Hofkanzlei-Verordnung (Circular der niederöstr. Kreisämter zu Wien) vom 22. October 1822.

<sup>2)</sup> Präsidial-Erlaß der Polizei-Hofstelle vom 30. Dezember 1819. (Vd der Saus'sche Gesefsammlung, Bd. 1820, S. 23.)

<sup>3)</sup> Hofkanzleidecret vom 19. April 1827, S. 10943 und Subernal-Verordnung in Tirol vom 2. Mai 1827, S. 8712 (Tirolische Gesefsammlung, Bd. 1827, S. 214).

den Auftrag, nur mit den angeführten Attestaten legitimirte Personen den k. k. preussischen Grenzbehörden mittelst Transportes zuzuschicken<sup>4)</sup>.

Eine Hofkanzleidecret vom 22. November 1828 wurde preussischer Orts abgelehnt; ein aus Preußen gebürtiges, wegen Diebstahls abgeurtheilt und aus Oesterreich zu entfernendes Individuum als preussischen Untthanen zu übernehmen, weil nach den dortigen Gesetzen das Dominical- und somit auch das Heimathrecht schon durch eine dreijährige Abwesenheit verloren geht. Die k. k. preussische Regierung unterwarf sich hiebei im Voraus einer vollkommenen reciproken Behandlung von Seite Oesterreichs, und die österreichischen Kreisämter und Dominien sind zur genauen Beobachtung dieses, als allgemeine Regel zu gelten habenden Verfahrens verpflichtet worden<sup>5)</sup>.

Hinsichtlich der Behandlung jener, an der österreichischen Grenze gefasst gewordenen preussischen Ueberläufer, welche sich bei ihrer Anhaltung für k. k. österreichische Untertanen ausgeben, hat der Hofkriegsrath einvernehmlich mit der k. k. Hofkanzlei nachstehende Grundsätze festgesetzt: **W** So weit dieser Ueberläufer nach ihren eigenen Angaben diesseitige Deserteurs sind, und in den Stand des k. k. österreichischen Militärs gehören, sind solche nach den bestehenden Anordnungen von den betreffenden Militär-Grenzbehörden einzuweisen unter Aufsicht und in Verwahrung zu halten, bis die Bestätigung ihrer Angaben einlangt. Bestätigen sich nach den veranlaßten Erhebungen ihre Angaben wirklich, so sind sie an ihre Militärbehörde unter Aufsicht zur weiteren gesetzlichen Behandlung abzuschicken; im entgegengesetzten Falle aber, je nachdem sie als wirkliche k. k. Untertanen, oder als k. k. preussische cartelmäßig auszuliefernde Deserteurs (S. 220) anerkannt werden, entweder den diesseitigen politischen oder den k. k. preussischen Grenzbehörden zu übergeben. **W** So fern aber diese Ueberläufer nach ihren eigenen Aussagen nicht zum Stande des k. k. österreichischen Militärs gehören, sondern dem Politicum unterstehen, sind dieselben gleich nach ihrer Betretung, ohne ihnen etwas an Verwahrung in Rechnung des Militär-Arars zu erfolgen, der nächsten politischen Behörde zu übergeben, welche letztere nach der, an sämtliche einwirkende politische Behörden unter Einem ergehenden Weisung der Hofkanzlei, diese zunächst in die Classe der Vagabunden gehörigen In-

<sup>4)</sup> Subernal-Verordnung in Böhmen vom 26. September 1828, S. 42292. (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1828, S. 442.)

<sup>5)</sup> Regierungs-Decret vom 30. November 1828.

dividuum unter Aufsicht zu stellen und zusehst die Befähigung ihrer Aufgaben einzusehen hat, von der danach die weitere Behandlung dieser Leute abhängt \*).

Ehurcheffische Unterthanen, welche in den k. k. Staaten angehalten und zur Abschiebung in ihre Heimath bestimmt werden, sollen nicht an die Local-Polizeibehörde ihres Heimathortes, sondern an die hurfürstliche Polizei-Direction zu Cassel, das hurfürstliche Kreisamt zu Hünfeld, dann die hurfürstliche Polizei-Direction zu Hanau, an deren eine oder die andere Behörde nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen solche Schüblinge abzuleiten sind, instrudirt werden \*).

Passlose Krakauer Unterthanen in Galizien, welche nach den Landesgesetzen sich zur Auserlandeschaffung im Schubwege eignen, und welche zwar keine Passurkunde, aber andere Documente mit sich führen, aus welchen auf deren Unterthanschaft mit Sicherheit geschlossen werden kann, als z. B. Lauffcheine, unverdächtige Zeugnisse u. dgl., dürfen im Falle ihrer Abschiebung in das Krakauer Gebiet, von der Grenzbehörde nicht zurück gewiesen werden. Dieselben sind über den Grenzpunkt Podgorze in das betreffende Gebiet unter Beobachtung der Schutzmassregeln abgehen zu machen, ohne daß diesem Acte eine Correspondenz der beiderseitigen Behörden vorherzugehen brauchte. Galizischer Seits sind solche Abschaffungen durch die Kreisämter einzuleiten, welche gehalten sind, das Beweis-Document über die Krakauer Unterthanschaft des Abgeschobenen dem Schubpasse anzuhängen (damit die Grenzbehörde gleich bei der Übernahme in das selbe Einsicht nehme) und unter einem die Krakauer Polizei-Direction von der geschehenen Abschiebung unmittelbar mittels Aufschrift, worin das, dem Schubpasse anzuhängende Beweis-Document namhaft gemacht wird, zu benachrichtigen. Sind die abzuschiedenden Personen nicht im Stande, sich auf diese Art über ihre Nationalität anzuweisen, so haben dieselben so lange in den Orten, wo sie angehalten wurden, zu verbleiben, bis durch gegenseitige Amts-Correspondenz, welche mit aller thunlicher Beschleunigung zu führen seyn wird, außer Zweifel gesetzt ist, woher sie gebürtig und wessen Landes Unterthanen sie seyen. Diese Correspondenz hat zur Zeitgewinnung

\*) Hofkriegsraths-Circular vom 23. März 1822, Litera K., S. 1085. (Ril. Gef. S. Bd. 4.)

\*) Hofkanzleibrevet vom 15. Mai 1827, S. 11608 (Böhm. Prov. Gef. S. Bd. 1827, S. 236.)

unmittelbar zwischen den Kreisämtern und der Krakauer Polizei-Direction zu geschehen. Ist hierdurch der Gegenstand der Frage hinreichend erörtert, und erfolgt die Einwilligung zur Übernahme des Schüblings, so ist eine Abschrift der diesfälligen Eröffnung der Krakauer Polizei-Direction dem Schubpasse beizuschließen und der Abzuschiedende in seinen Bestimmungsort abgehen zu machen. Sollten sich die Kreisämter und die Krakauer Polizei-Direction über die Zuständigkeit eines, zur Abschaffung im Schubwege bestimmten Individuums nicht vereinigen können, so ist von diesen Ämtern an die vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten und deren Entscheidung abzuwarten. Diese Bestimmungen traten am 15. April 1834 in Wirksamkeit. Den Kreisämtern wurde übrigens bei dieser Gelegenheit angeordnet, die Abschiebung von Fremden in das Krakauer Gebiet nur bei Krakauer Unterthanen einzuleiten, niemals aber Vagabunden, die in andere fremde Länder abgehen sollen, über das Krakauer Gebiet zu disponiren, wie dieses bisher oft bei polnischen Schüblingen der Fall gewesen seyn soll \*).

### III. Abschnitt.

#### Von den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten.

##### §. 261.

#### Allgemeine Ausschließung erwerbloser Ausländer aus Oesterreich.

Im Allgemeinen sind die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten nur für die Versorgung der Eingeborenen bestimmt.

Die ganze Sorgfalt der Polizeigesetze ist auch vorzüglich darauf gerichtet, daß erwerblose und bedürftige Ausländer nicht über die Grenze gelassen, sollten sie aber sich innerhalb derselben befinden, alsogleich aus der Monarchie abgeschafft werden (SS. 238 und 254). Am wenigsten ist fremden Bettlern der Eintritt oder der Aufenthalt in Oesterreich gestattet \*).

\*) Präsidial-Beroednung des galiz. Guberniums vom 14. März 1834, S. 920. (Galiz. Prov. Gef. S. Bd. 1834, S. 90.)

\*) Patent vom 12. April 1784.

Zitat

Lustige  
Beispiele  
der Empörung

Versorgung fremder Armen in Oesterreich durch das Armen-Institut.

Indessen wird den hilfsbedürftigen Fremden alle Hilfe geleistet, welche die Menschlichkeit erfordert.

So ist jede Gemeinde zur Versorgung jener Armen, die derselben, theils durch die Geburt, theils durch ihr Domicil angehören; verbunden. Diese Verpflichtung ist nun auch den Gemeinden hinsichtlich der Vaterlandslosen (deren Vaterland unbekannt ist), und der Ausländer, welche sich durch zehn Jahre in Oesterreich aufgehalten haben, auferlegt. Diese Leute werden in Oesterreich versorgt, und als Arme verpflegt. Hat ein solcher Ausländer zwar das Decennium in Oesterreich, aber an keinem einzelnen Orte erreicht, so wird ihm an dem letzten Orte, wo er sich am längsten aufgehalten hat, seine Versorgung angewiesen; kann dies nicht ermittelt werden, so versorgt ihn die Gemeinde des Ortes, wo er sich zuletzt aufhielt. Im Falle aber, daß sich zeigen sollte, daß er bei einer Gemeinde wirklich hausfähig war, ist er auch vorzüglich an dieselbe nachher zu übergeben.

Diese Versorgung besteht in Vertheilung von Almosen auf die Hand durch das Armen-Institut oder in Unterbringung in Versorgungshäusern \*).

Behandlung armer, kranker Reisenden. unentgeltlich

Jeder Arzt oder Wundarzt, der zu einem armen kranken Fremden gerufen wird, hat hiervon der Grundobrigkeit die Anzeige zu machen. Die Obrigkeit nimmt, entweder von den Aussagen des Kranken, oder wenn dieser dazu nicht fähig wäre, aus seinen Pässen, oder auch von den beherbergenden Personen, ein Protocol über den Geburts- und letzten Anfassungsort, über den Unterhalt und Vermögensstand des Fremden auf. Kann der Kranke, nach dem Urtheile des Arztes oder Wundarztes, ohne Nachtheil für seine Gesundheit in seinen Geburts- oder letzten Anfassungsort gebracht werden, so hat ihn die Obrigkeit mittelst des Schubes (§. 258) dahin zu bringen. Im entgegengesetzten Falle hat die Grundobrigkeit dem Kranken eine Anweisung an die Apotheke und den Bezirks-

\*) Das Versorgungswesen wird ausführlicher behandelt vom Grafen Barth-  
Barthenheim in seinem »System der österr. administrativen Polizei«  
I. Bd. S. 473; dann von Koych: »österr. politische Gesetze«, II. Bd.  
S. 1013.

Residualentscheidung

arzt zu ertheilen, um ihm die nöthigen Arzneien, gegen Ersatz von der Obrigkeit, unentgeltlich zu verschaffen. Die Ärzte und Wundärzte haben ihre Hilfe, so wie die Obrigkeit den Unterhalt des Fremden, ebenfalls unentgeltlich zu leisten. Bei ausländischen Kranken erhält dann die Obrigkeit den Ersatz ihrer Kosten aus dem Armen-Institute oder von derjenigen Gemeinde, wo der Fremde von der Krankheit befallen worden \*).

In Wien werden arme Fremde im Erkrankungsfall, wenn sie mit den, ihre Unvermögenheit einen Verpflegungsbetrag zu entrichten, bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, ohne Entrichtung einer Verpflegungsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung überkommen. Die Kosten haben entweder, nach den bestehenden Directiven, die Innung, der Fabrikant, Gewerbsherr oder Dienstherr, oder aber der Kreis, wo sich der Verpflegte durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, nach der geringsten Classe zu vergüten \*). Zeit keiner dieser Fälle ein, so werden, da von den auswärtigen Regierungen für die Verpflegung österreichischer Unterthanen in den dortigen Krankenanstalten keine Verpflegskosten eingefordert werden, auch die, für die Verpflegung der Ausländer in den hiesigen Krankenanstalten erlassenen Kosten, in so fern sich selbe nicht zur Bedeckung auf eine andere Weise eignen, in Abschreibung gebracht \*).

Über die Behandlung ausländischer Capitulanten sehe man §§. 39, 219, 220.

Fortsetzung. Besondere Verabredungen mit einzelnen Regierungen.

Die k. k. österreichische und königl. bairische Regierung sind übereingekommen, ihren, in den beiderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benötigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu diesem Ende festgesetzt worden: Die Cur- und Verpflegskosten von dergleichen unbemittelten erkrankten oder verunglückten Unterthanen Baierns oder Oesterreichs werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjeni-

\*) Hofdecret vom 9. Februar 1791, für Innerösterreich erlassen.

\*) Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1814 und nieder-österr. Regierungs-Circular vom 21. October 1825; dann Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1827.

\*) Hofkanzleidecret vom 31. Mai 1827, S. 12315 (Ob der kais. Hof. S. Bd. 1427, S. 277).

Gegen zeitweilige Abkommen mit  
Dt. Staaten!



gen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ertrag in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede von beiden Regierungen die geeigneten Vorkehrungen treffen, daß bei solchen Fällen jedem Ansprüche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Cämmniß eintrete. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der Reisende diesen Ertrag aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die, nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten, oder der eine Ehegatte, dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist \*).

Dieses Uebereinkommen ist auch auf Irtsinnige ausgedehnt worden \*), und es ist ihr später auch die königl. sächsische Regierung vollkommen beigetreten \*).

Betreffend die königl. preussische Regierung, so ist ausdrücklich der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfbedürftiger Individuen fremder Staaten weder von den Provinzial-, noch den Communal-Behörden der preussischen Monarchie ein Ertrag der, aus ihren respectiven Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede diesfällige Erstattung aus Staats- oder Communal-Fonds abzulehnen ist. Die k. k. österreichischen Behörden haben sich also gegenüber der k. preussischen Untertanen in solchen Fällen auf gleiche Art zu benehmen. Ubrigens hat das königl. preussische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine österreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst, oder dem seiner etwa hiezu verpflichteten Verwandten, im Wege Rechts herbeizuführen, die königl. preussischen Behörden in der Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. österreichischen Behörden, im umgekehrten Falle gerne bereit seyn werden, auf diesfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen, und deren Ergebnis mitzutheilen, auf welche es der österreichischen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte \*).

\*) Kassenleiddecret vom 11. October 1833, S. 24458.

\*) Kassenleiddecret vom 13. April 1834.

\*) Kassenleiddecret vom 23. September 1835, S. 24790.

\*) Ebenda.

### Arbeitsanstalten.

In Wien ist ein eigenes Haus bestimmt, wo die Arbeit Leistenden sich einen Verdienst erwerben können. Dieses Arbeitshaus zerfällt in ein freiwilliges, und in eine Zwangs-Anstalt.

Finden sich mittellose, nach Wien gehörige Individuen, welche arbeitsfähig und nicht arbeitscheu sind, so weist sie der Wiener Magistrat, wenn er ihnen sonst keinen Erwerb verschaffen kann, in die freiwillige Arbeitsanstalt. Nicht allein in Wien Gebürtige aber, sondern auch jene, welche in der Stadt, den Vorstädten oder in den, zu den Versorgungsbezirken gehörigen Ortschaften das Decennium erreicht haben (S. 262), sind zur Unterbringung in die freiwillige Arbeitsanstalt geeignet.

In das Zwangs-Arbeitshaus werden arbeitscheue Menschen gegeben, um sie an Arbeit zu gewöhnen. Es ist durchaus keine Straf-Anstalt, und es darf nicht einmal ein Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Zuchthause in dasselbe aufgenommen werden. Jene Bettler und Vagabunden nun, bei denen durchaus nicht eruiert werden kann, woher sie gebürtig sind, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, können von der Polizei in diese Zwangs-Arbeitsanstalt abgegeben werden \*), und nur in so fern mag es auch bisweilen einen Ausländer aufnehmen; denn sonst gilt die allgemeine Regel (S. 261), daß fremde Wüßgänger und Bettler ohne Rücksicht in ihre Heimath abgeschoben werden \*).

\*) Graf Wartsch-Wartzenheim »System der administrativen Polizei,« S. 240.

\*) Kassenleiddecret vom 14. Februar 1805.

\*) Auch in anderen größeren Städten bestehen Arbeitsanstalten. Auf dem Lande sind die Grund-Obriqkeiten verpflichtet, für die Beschäftigung ihrer arbeitslosen Armen zu sorgen. (Kopey »politische Gesetzsunde,« II. Band, S. 1046.)

Arbeitsanstalten für Arme

# Alphabetisches Register.

	Seite		Seite
Abfahrtsgehd	70	Antrctung, eines Gewerbes	19
Abhandlung der Verlassen-		Apotheker, Befugniß	15, 213
schaften	94—99	Handlungsbücher	142
Abhandlungs-Instanz	98	Armen-Institut	262
Abreise der Fremden	242	Arrest, vronforlicher	119, 148
Absehaftung, wegen Schwere		» exculiver	150
Polizei-übertretungen	202	Artilleristen	276
wegen Gefalls-übertretungen	200	Arzte, Befugniß	13
Abuschaffende Individuen	252	Abnotationen	142
Arten der Abschaffung	252	(Siehe auch Wundärzte.)	
Deren Ausführung	254	Affistenten	12
Absehid (Militär)	281, 283	Auhaino (drott d'), siehe Heim-	
Absehid, siehe Abfahrtsgehd.		fallrecht.	
Abwesende im Civil-Processe	123	Aufenthalt, Bewilligung hiezu	220
Abzugsrecht, siehe Abfahrtsgehd.		Aufenthaltschein	240
Adel, Ausweis hierüber	24	Aufforderungsplage	110
Annahme eines ausländischen		Ausländer, siehe Fremde.	
Adels	27	Auslieferung der Verbrecher,	
Vorrechte des Adels, 121, 122, 105,		Verfahren hiebei	167, 168
1205		Tractate hierüber	169
Berichtsstand desselben	121, 122, 202	Auslieferung der Deserteurs und	
Vorrechte im Militärstande	274, 277	Conscriptionen-Flüchtlinge	22
Anerkennung des ausländischen		Tractate hierüber	292
Adels	121, 124	Verpflanzung der russischen Aus-	
Verlust des Adels	29, 102	zuliefernden	222, 224
Adelsanmaßung	121	Ausseher	226
Adoption	5, 27	Auswanderung, Definition	24
Advocaten, Befugniß	12	Consens zur Auswanderung	9, 22, 216
Erpensas	142	Unbefugte Auswanderer	27
Akademie, Theilnahme daran	12, 27	Erwerbsunfähigkeit derselben	62, 93
Berichtsstand	127	Rehabilitirung	29
Allen, Rechte und Pflichten	26	Ausweis der Fremden im Frem-	
Anhalt, Obsehschiffahrt	222	den-Bureau	228
Ansehsigkeit	9, 10, 212, 216	Wade-Cur	221
Ansiebler	22, 277, 220, 228	Waden (Großherzogthum), Frei-	
Anton, Erzherzog	121	jüsigkeit dahin	75

	Seite		Seite
Vertrag wegen der Pensionisten	91	Berggerichte	120, 127
» wegen der Stiftungen	92	Bergrecht	117
Creution der Urtheile	150, 156	Besig	60, 159
Auslieferung der Deserteurs	200	Betrieb eines Gewerbes	10, 212
Baiern, Gewerbsverleihung	9	Bettler	281, 262
Eufassung aus dem Staatsver-		Benüchtigungsprincip	22
bande	9, 22, 227	Botsehafter, siehe Diplo-	
Übernahme der Mediciner	14	maten.	
Forst- und Saluten-Convention	19,	Brandmarfung	191
127, 22, 129, 122, 141, 162		Brody	220
(Siehe auch Nürnberg und Jallat.)		Buchhändler, fremde	227
Vermögens-Einziehung	21	Bücher der Reisenden	219
Auswanderung nach Baiern	22	Bukarest, Consulat	220
Willkür-Reduction	26	Bund, siehe Deutscher Bund.	
Berechtigung bairischer Unter-		Bürgerrecht	9, 212
hanen	22	Bürgschaft für Fremde	229
Freiheitsgehalts-Vertrag	75	Eadotage	222
Eintritt in ein fremdes Kloster	26	Eadetten	277
Stiftungen-Convention	92	Capitulanten	8, 24, 224
Verlassenschafts-Abhandlung	92	Capitulation	272, 290
Ordenszeichen	100	Carrara, Freijügigkeit	80
Selbervortationen	104	Cartels	22, 272, 225
Berichtsstand des Vertrags	110	Cautio im Civil-Processe	121
Regalirungen	140	Cavalleristen	276
Urkunden bairischer Forstbeamten	141	Censur	202, 222
Creution	151	Churfürsten, siehe Dessen.	
Concurs	159	Civil-Processe	121
Breß, Jagd-, Fisch-, Feld-Breß	188,	Classification im Concurs	159
1201, 211		Clerus, siehe Geistliche.	
Correspondenz im Gefallsachen	210	Combattant	274
Auslieferung der Deserteurs	200	Commer, siehe Industrie.	
Dienstboten	241	Commis-voyageurs	220, 229
Absehidung bedenklicher Fremden	227	Concurrenz der Verbrecher	166
Kranke Unterhanen	262	Concurs, Wirkungen auf den	
Bank (österreichische National)	226	Verboth	148
Bauzengüter, Erwerbung der-		Berichtsstand und Proceß	159
schen	60	Vermögens-Verwalter	159
Baufreistigkeiten	120	Conscription	277
Beamte, reisende	240	Conscriptionen-Flüchtlinge	284
(Siehe auch Dienst.)		Consuln, ihre Rechte und ihr	
Beigien, Freijügigkeit	82	Berichtsstand	129, 272
Verlassenschafts-Abhandlung	96	Pässe der österreichischen Consuln	229

	Seite		Seite
Centumias	211, 250	Dienstbathen-Streitigkeiten	123
Corporationen, Gerichtsstand	127	Dienerchaft einiger privilegirter Personen	131
Correspondenz der Behörden, in Civilsachen	133	Angabe in den Pässen	221
in Criminal-Fällen	189	Behandlung reisender Dienstbathen	329, 340
bei Befalls-Übertretungen	210	Diplom, siehe Würden.	
Couriers	228	Diplomaten, Privatrechte derselben	50
Curatel	36, 39, 122, 134	Osterreichische Unterthanen als diplomatische Agenten in Wien	199
Dalmatien, Fahrordnung	245	Steuersichtigkeit	54
Damenregister, Gerichtsstand	127	Dienerchaft und Hausdienste der Diplomaten	51, 99, 122, 197
Dampfschiffahrt	225	Verlassenschafts-Abhandlung	99
Dänemark, Freijugigkeit	66	Gerichtsstand	120
Handelstractate	232, 236	Civil-Processe	122
Darlehens-Vertrag	103	Stämpflichtigkeit	145
Decennium	18, 202, 203	Als Zeugen	146
Deportation	42, 63, 94	Criminal-Untersuchungen	197
Deserteurs, Behandlung	294, 295	Wohnungen	199, 242
Angeltliche Deserteurs	279	Untersuchungen in schweren Politiz-Übertretungen	205
Deutsche Bundesstaaten:		Befreiung von der Aufenthalts-Taxe	240
Ausscheidung bedenklicher Lehrer, bedenklicher Studenten	12, 16, 189	Pässe	241, 252
Erbscliamationen	31	Disciplinarstrafen	211
Erwerbung von Bauerngütern	60	Distinctionszeichen, siehe Ehrenzeichen.	
Freijugigkeit-Verträge	75	Doctoren, Staatsbürgerschaft	7
Aufzählung der deutschen Bundesstaaten	76	Verlust der Doctorwürde (Siehe auch Advocaten, Ärzte, Würden.)	192
Entrichtung des Militär-Abfahrtsgeldes	93	Dollmetsch, gerichtliche	142
Nachregeln wider den Nachdruck	105	Donauschiffahrt	249
Auslieferung der Staats-Verbrecher	186	Dürnderg	163, 202, 211
Mittheilung von Criminal-Acten	189	Edict, wegen Auswanderung	26
Auslieferung der Deserteurs	285	Im Proceß	184
Nachregeln wegen bedenklicher Handwerksgefelln	324	Ehe, Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Berechtigung	18
Dienst, öffentlicher	6	Verlust derselben durch Berechtigung	41
Eintritt in einen fremden Dienst (Siehe auch Militär)	27		
Dienstbarkeiten	60		
Dienstbathen, der Gesandten (Siehe Diplomaten)			
fremder Souveräns	22		

	Seite		Seite
Ehrentrag	53, 102	Erecution gerichtlicher Urtheile im Auslande,	130
Ehetrennung und Scheidung	56	in Osterreich	159, 134
Unerkantete Ehen im Auslande	200	Exterritorialität, siehe Diplomaten, Souveräne.	
Ehredictobuß	53	Fabrik, Besch einer Fabrik	10, 214
Ehrenkreuz	192	Fabrikanten, Begünstigungen	22, [220]
Ehrenzeichen (Siehe auch Ordensdecorationen.)		Fähigkeit zu Rechtsgelehrten, zu erwerben	47, 63, 93, 94
Eid, Lehenscid	8	Falleter-Resier	19, 96
Unterhandeid	24	Falschwerber	211, 226
Eid wegen geheimer Gesellschaften	25	Familie, Einwanderung	9
Beweis im Civil-Proceß	147	Familienverträge	102
Eigenthumsrecht	60	Feuerfresel	188, 201, 211
Einbürgerung	19—23	Feuergefährliche Handlungen	205
Einlieferung, der Verbrecher der Deserteurs	109, 295	Fideicommiß	101
Einreichschein der Handwerksgefelln	329	Fiskus, Gerichtsstand	127, 159
Einwanderung	9, 28	Fischfresel	188, 201, 211
Eisenbahnen	242	Forstfresel	188, 201, 211
Eldeschiffahrt	252	Frankfurt, Freijugigkeit	77
Emigrationskare	66, 74	Correspondenz	128, 189
England, Lehenswesen	66	Frankreich, französische Schiffe in Sauvetage-Fällen	64
Freijugigkeit	66, 74	Heimfallrecht	65
Ordensdecorationen	100	Freijugigkeit	74
Correspondenz	137	Todenscheine	96
Handelstractat	254	Ordensdecorationen	100
Pässe	329	Correspondenz	127, 159
Englische Handlungsbücher	144	Notariats-urkunden	140, 153
Entlassung aus dem Unterhandvertratte	9, 22	Erecution gerichtlicher Urtheile	132
Epave (drott d')	257	Französische Kriegsgefangene	223
Erbrecht	64	Fremde, Definition	1
Erbscliamationen	31	Rechte und Pflichten, allgemeine Grundsätze	44
Erbssteuer	20	Fremden-Behandlung, politische	227
Erzigung	49	Fremden-Bureau in Wien	229
Erwerbssfähigkeit, wirkliche, juristische	21, 47, 60, 64	Freihäfen	11, 230
Erwerbsteuer	20, 218	Freiwohnende Sachen	60
Erzieher	12	Freijugigkeit, der Personen	19, [29, 90, 128]
Ethe, Erzherzog Franz und Erzherzogin Beatrix von Ethe	131		
Goldenzhaltung der Fremden	242		

	Seite		Seite
Freizügigkeit des Vermögens	43,	Befehl, ausländische	46, 148
ohne Vertrag	[65, 70]	Gewerbe, Gewerbung der Staats-	
Verträge	73	bürgerchaft durch Antretung	
der Personen u. Stiftungen	90, 128	eines Gewerbes	9
Fuhrleute	328	Verlust des Befugnisses	204
Gautler	330	Gewerbs-Befehl	212
Gedäude, öffentliche in Wien	127	Gewerbsfreiheit	213
Geburt, Begründung der Staats-		Gewerbsverleihung	215
bürgerchaft	4	Begünstigungen der Gewerbe	220
Gefällenwache	7, 11	Reisende Gewerbesteuer	331, 332
Gefällig-Übertretungen	206		[340]
Geistliche, Einbürgerung	20	Glasmacher	219
Gerichtshand	126	Gotthe's Werke	108
Reisende	240	Grundbüchlein, siehe Schweiz.	
(Siehe auch Klöster, Priester und		Grenze, sardinische Grenzwoh-	
Thologen.)		ner	62
Geldstrafen	45, 211	Reisende Freizugewohner	328
Selekturkunde	341	Behandlung der Reisenden an	
Gerichtshand, der Verlassen-		der Grenze	325, 330
schafts-Abhandlung	98	Grenzwache	7, 11
des Klägers und Beklagten über-		Griechenland, unabhängig	233
haupt	117, 120	Handelstractate	261
Besonderer des Vertrag, des		Griechische Handelsbücher	144
Geschäfts, des Pfandrechts		Religions-Verwandte	17, 126
u. s. w.	119, 120	Großhandel	10, 217, 218
Ordentlicher	120	Grundstücke-Besitz	20, 110, 212
Gerichtshand des Landrechtes	121,	Guastalla, siehe Parma.	
[126, 128]		Hamburg, Freizügigkeit	77
Sonstiger privilegierter Gerichts-		Elbschiffahrt	252
stand	127, 131	Handel, Zulassung 8, 9, 219, 216	
Im Concurse	128	Gesellschaften	114
Gesandten, siehe Diplomaten.		Gesetzgebung	212
Gesellschaften, geheime 23, 201		Handelsfreiheit	217
[202]		Handlung im In- und Auslande	218
Gelehrte und artistische	15, 37	Begünstigungen	220
Handlungs-Gesellschaften	114	Verbothe	220
(Siehe auch Akademien und Cor-		Speculationen	227, 229
porationen.)		Handelsstädte, freie	230
Gesellschafts-Vertrag	114	Handelstractate	231
Gesellen	219	Reisende Handelsleute	231
(Siehe auch Gewerbe, Hand-		Handlungsbücher	142
werksbüchern.)		Handlungs-Commis, siehe	
		Commis voyageurs.	

	Seite		Seite
Handwerksbüchern, rei-		einkommen wegen Freizügig-	
sende 229, 232, 234, 238		keit	89
(Siehe auch Gesellen, Gewerbe.)		Wegen Abhaltung des Nachdrucks	109
Dannoser, Freizügigkeit	77	Execution der Urtheile	153
Doppeltractate	252, 255	Correspondenz	138
Haustheß	10	Übereinkommen wegen Ausliefe-	
Hausierer	217, 221, 227	rung der Verbrecher	149
Hausleute der Diplomaten,		der Deserteurs	290
siehe diese.		Juden, Einbürgerung	29
Haus-Revisionen	243	Türkische	29, 241
Hausins-Forderungen	119	Realitätenbesitz	61
Hedammen	14	Arretirung	149
Hedrische Urkunden	142	Zugenschaft	140, 199
Helmaths-Verhältnisse der		Reisende	352
Schöblinge	356	Kämmerer	7, 123
Heimfallrecht	65	Kinder, Einbürgerung	4, 30
Hessen (Euhessen), Freizügig-		lineliche	4, 31, 57
keit	78	Mortuifinder	5, 31, 57
Handwerksbüchern	224	Kinder der Militärkisten	8
Abweisung	260	der Auswanderer	40, 42
Hessen (Großherzogthum), Frei-		der Deportirten	42
zügigkeit	80	Rechte und Pflichten der Kinder	49
Correspondenz	127, 129	[50]	
Hochverräther, siehe Depor-		Kirchenstaat, Heimfallrecht	67
tation.		Reciprocitäts-Revers	70
Hülfsarbeiter	219	Ordnungsdecorationen	160
Jagdfrevel	188, 201, 211	Übereinkommen gegen Nachdruck	114
Jäger-Regimente	276	Execution der Urtheile	152
Zahrmärkte	227, 231	Postporto	157, 195
Zaff, Consulat	229	Correspondenz	140
Jean Paul's Werke	180	Auslieferung der Deserteurs	290
Itzrische Handlungsbücher	144	Risler, Obere	11
Incolat	2, 61, 124	Eintritt in ein fremdes Kloster	38
Indigenat	3	Eintritt in ein bairisches Kloster	70
Industrie	212	Gerichtshand der Klöster	127
Invaliden	8, 292	(Siehe auch Geistliche.)	
Invaliden-Beneficium	193	Kosten, Gerichtskosten	137, 194
Invalidentonds-Beitrag	93	Krankheitskosten	263, 264
Ionische Inseln, Heimfall-		(Siehe auch Taxen.)	
recht	68	Krakau, Auswanderung dahin	25
Irrstünige	264	Miß	-27
Italienische Staaten, über-		Freizügigkeit des Vermögens	88

	Seite		Seite
Erektion der Urtheile	153	Rahomedaner.	146, 147
Auslieferung der Verbrecher	186	Rärkte	227, 231
Handelstractat	248	Rarocco, Handelstractat	273
Auslieferung der Deserteurs	226	Raffa, Freizügigkeit	80
Schüßlinge	260	Ratrosen	226
Kranke	235, 262	Medlenburg-Schwerin,	
Kreuz, Civil- und Militär-Ehren-		Eberichsfahrt	225
Kreuz	193	Rebaillen	193
(Siehe auch Ordensdecorationen.)		Mediatifirte, siehe Familien-	
Kriegsgefangene	225	Verträge.	
Kupferstiche	105	Mediatori	226
(Siehe Nachdruck.)		Medicin, Studium derselben	13, 17
Landes-Verweisung wegen		(Siehe auch Ärzte, Wundärzte,	
Verbrechen	191	Hebammen, Apotheker.)	
Freude Verweisung	226	Weißerrecht	0, 213
Landgut, siehe Grundstücke.		Weidzettel	242
Landmannschaft, ob sie die		Wessen, siehe Märkte.	
Staatsbürgerchaft begründet	8	Weswechsel	115
Verlust der Landmannschaft	192	Militär, Erwerbung der Staats-	
(Siehe auch Incolat, Zuhigenat.)		bürgerchaft	7, 220
Landrecht	27, 120, 126, 251	Militärpflichtigkeit	20, 273, 276
Landwirthschaft	212	Rebinirungstare	26
Legalisirungen	140	Abfahrtsgehd	71, 93
Leben, Revers	8	Ordensdecorationen	100
Brinfall	65	Berichtsstand	129
Verhältnis in England	66	Ausländisches Militär	120, 226, 230
Lehenrecht	116		[247]
Berichtsstand	120	Verlust des Ehrenranges	192
Ritterlehen	124	Behandlung nach den Militär-	
Lehrer	12	gesetzen	273
Lehrjungen	219	Militärische Verbrechen	226
(Siehe Gesellen, Gewerbe, Hand-		Pässe der Militärpersonen	230
werkstücken.)		Militär-Grenze, Ansiedler	277
Leibeligenschaft	48	Minderjährige, Unterthanen	25
Leistung bei Verträgen	47	Staatsbürgerchaft	30, 40
Lithographie, siehe Stein-		Berechnung	54
druckerei.		Mittheilung von Criminal-	
London, siehe England.		oder Polizei-Akten	199
Lucca, Uebereinkommen gegen den		Mobenz, Freizügigkeit	89
Nachdruck	114	Uebereinkommen wegen der Pen-	
Nächtern, die Schulen besuchen	17	sionisten	91, 124
Magazine	229	Uebereinkommen gegen Nachdruck	114

	Seite		Seite
Legalisirungen	141	Verlust der Leben	192, 203
Auslieferung der Deserteurs	172, 211	Vapst, siehe Kirchenstaat.	
Durchzug der Auspulisenden	177	Papiermacher	210
Weidbau, Freizügigkeit	68, 74	Parma, Freizügigkeit	60
Werktag	20, 94	Penionisten	91, 128
Nachdruck, gesetzliche Vorschrif-		Ordensdecorationen	100
ten dagegen	191	Uebereinkommen wegen des Nach-	
Uebereinkommen mit den deutschen		drucke	114
Bundesstaaten	185	Auslieferung der Verbrecher	186
mit den italienischen Regierung-		der Deserteurs	207
gen	198	Balschwerber	211
Nachsteuer, siehe Abfahrtsgehd.		Paß, Unerschlichkeit	227, 228
Rationalisirung	19, 20	Ausfertigung und Bildung	228, 230
Rassau, Freizügigkeit	75	Verfälschung und Unterschleif	225,
Reapel, siehe Sicilien.		[242, 249]	
Riederlagen, siehe Magazine.		Paßordnung für Dalmatien	243
Riederlagensvermandte	73	Paffirschein	242
Riederlande, Heimfallsrecht	67	Passoren, protestantische	12
Reciprocitäts-Reverse	70	Patrone der Schiffe	225
Freizügigkeit	84	Pensionisten	19, 90, 128, 131
Ordensdecorationen	100	Personen, moralische	127
Correspondenz	127	Pestcordon	211
Ronnen, Unterthanen	25	Pfandrecht	51, 60, 119
Rordamerica, Freizügigkeit	67	Piacenza, siehe Parma.	
Verlassenschafts-Abhandlung	97	Podgorje	230
Handelstractat	266	Pohlen, sejnsia hixten	2
Norwegen, siehe Schweden.		Freizügigkeit	87, 88
Notariats-Aktenden	140, 155	Erektion der Urtheile	153
Rußdorf, Polizeiamt für zu Was-		Auslieferung der Verbrecher	186
ser Reisende	229, 243	Juden als Zeugen	190
Obersthofmarschall-Amt	120	Handelstractate	243, 251
	[121, 197, 205]	Pässe	229
(Siehe auch Diplomaten.)		(Siehe auch Rußland.)	
Officiere	7, 221	Polizei, Behandlung der Frem-	
Orden, geistliche, siehe Ritter.		den	227
Ordensdecorationen, be-		Polizei-Übertretungen,	
gründen nicht die Staatsbür-		schwere	198
gerschaft	7	Porto, siehe Post.	
Annahme eines ausländischen		Polortochaisches Institut	17
Ordens	27	Portugal, Ordensdecorationen	100
Rückstellung der Decorationen	99	Post, gesetzliche Vorschriften	228, 244
Berichtsstand der Ordensritter	120	Correspondenz der Postbehörden	120

	Seite		Seite
Passporto	136, 157, 164	Rehabilitirung	29
Pränotirung	149	Reichenhall, Salinendeherde	128, [133]
Präsentation in einer Stif- tung	18, 92	Reisende, in Fällen schwerer Polizei-Übertretungen	202, 203
Preußen, Auswanderungscon- sens	36	Fremdenbehandlung auf der Reise	327 [327]
Reciprocität	45	im Aufenthaltsorte	327
Freizügigkeit	80	in Wien	338
Ordensdecorationen	100	Abreise	343
Inserate in die preussische Staats- zeitung	123	Erkrankte Reisende	362
Execution der Urtheile	154, 156	Revers, Lebensvers	8
Auslieferung der Verbrecher	186	Der zu nationalisirenden Türken	28
Correspondenz in Gefängnissen	210	De observando reciproco, beim Heimfallrecht	46, 69
Handelstractat wegen Preussisch- Pohlen	251	beim Abfahrtsgele	73
Eldeschiffahrt	252	Reversion, siehe Rückkehr.	
Auslieferung der Deserteurs	290	Rebber	225
Pässe	328	Richter, Befähigung, zum Rich- teramt	6, 13, 127
Abhiebung bedenklicher Fremden	358	Richteramt, adeliges	57
Behandlung der Kranken	364	Rom, siehe Kirchenstaat.	
Priester	13, 349	Rouigo, See-Consulat	272
(Siehe Geistliche.)		Rückkehr, eines Verwiesenen	191
Privilegien für die Industrie	213	Eines Abgeschafften	353
Professionisten, siehe Künst- ler, Gewerbe*		Rußland, Freizügigkeit	86
Prorogation des Gerichts- landes	118	Ordensdecorationen	100
Protestanten	32, 136	Execution von Urtheilen	154, 157
Provinz, geistliche	11	Auslieferung der Verbrecher	186
Provisorische Sicherheit	119, 147 [150]	Handelstractate	242, 243, 248
Raja	27, 96, 223	Auslieferung der Deserteurs	316, 321
Rath, geheimer	7	Sachsen, katholische Studenten	17
Rechtsgeschäfte der Fremden	47, [49, 50]	Freizügigkeit	81
Rechtswissenschaft, Stu- dium derselben	13	Ordensdecorationen	100
Reciprocität, Begriff	45	Correspondenz	138, 210
Bei der Freizügigkeit	65, 73	Gerichtskosten und Porto	193, 196
Bei Handlungsbüchern	143	Eldeschiffahrt	232
Im Concurs	159	Auslieferung der Deserteurs	290
(Siehe auch Revers.)		Erkrankte Unterthanen	364
		Saizburger Landrecht	128
		Salinen-Convention, siehe Bayern.	

	Seite		Seite
Sammler, fremde	250	Ordensdecorationen	100
Sardinien, Befugungen an der Grenze	62	Correspondenz	138
Heimfallrecht	67	Souveräne, fremde	53, 106
Freizügigkeits-Vertrag	89	Spanien, Ordensdecorationen	100
Ordensdecorationen	100	Stämpel	144, 322
Vertrag gegen den Nachdruck	109	Staatsbürger	1
Correspondenz	139	(Siehe auch Unterthan.)	
Execution der Urtheile	153	Staatsbürgerschaft, Erwerb- ung	4
Auslieferung der Verbrecher	179	Verlust	34
der Deserteurs	297	Annahme einer fremden	37
Sauvetage	64	Staatsgüter	61
Slaverei	48, 192	Steindruckerei, Befugniß	11, 216
Schachbender	242	Nachdruck	105
Schankgerechtigkeit	10	Stellung zum Militär	279
Schiffahrt	224, 225, 226	Steuerpflichtigkeit	30, 50, 94
(Siehe auch Donau, Elbe, dann Handelstractate, Seeconsulate.)		Stifter	11
Schiller's Werte	108	(Siehe auch Richter, moralische Personen.)	
Schleichhandel	209	Stiftungen	17, 92
Schmiede	275	Stipendisten	17, 92
Schwärzer	209, 227	Stockschläge	191, 204
Schweden, Freizügigkeit	88	Störung der öffentlichen Ruhe	166
Handelstractat	256	Sträflinge, Euratel	59, 99
Schweiz, Verehlichung eines Brautbändners	55	Abshaffung	353
Freizügigkeit	85	Strafen, der Verbrechen	191
Classificirung im Concurs	160	Der schweren Polizei-Übertre- tungen	204
Auslieferung der Verbrecher	182	Der Gefängnis-Übertretungen	209
der Deserteurs aus dem päpsti- chen Dienste	297	Audere Straffälle	211
Schub	353	Bei unbefugtem Handel	231
See-Consulate	128, 272	Strandrecht	63
Seräuberei	396	Streitgenossen	119
Sensalen	226, 230	Studenten	16, 331, 340
Sequestration, bei Auswan- dereen	59	Sujets mixtes, siehe Unter- thanen.	
Im Proceß	150	Toren, für die Militärpflicht-Ke- bindung	36
Servien, Handels-Übereinkom- men	241	Für die Auswanderung (Emi- grationstaxe)	36
Sicilien (Königreich beider), Heimfallrecht	67	Bei Verlassenschafts-Abhand- lungen	94

	Seite		Seite
Taren, für Taufe, Trau, und Todescheine	96, 157	Paßverzeichnis	237
Im Civil-Proceße	157	Pöblichkeit	239
Im Criminal-Proceße	194	Reisende 28, 237, 331, 346, 350	
Für Reisende	240	(Siehe auch Kafas, Juden.)	
(Siehe auch Kosten.)		Ungern, ob Rußland?	3
Teakéros	331	Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft	18
Testamente	95	Pässe nach Ungern	341
Theater, feuergefährliche Hand- lungen daselbst	203	Abſchiedung dahin	346
Theologen,	12	Universität, Mittheilung von Criminal-Acten	189
(Siehe auch Geistliche.)		Correspondenz	189
Thier-Medici-Institut	16	(Siehe auch Lehrer, Studenten, moralische Personen, Würden.)	
Titel, ausländische	37	Unkenntniß, der Criminalgeſetze	104
Toſkana, Freizügigkeit	67, 90	Der Vorschriften über schwere Polizei-Übertretungen	190
Wenhoußen	91, 128	Unterhändler	226
Vertrag gegen den Nachdruck	114	Unterthan, Definition	1
Auslieferung der Verbrecher	173	Gemiſchte Unterthanen	2
der Deserteurs	302	Unterthans-Verhältniß	48, [127, 131]
Trief	186, 372, 230	Urkunden, öffentliche	139
Türkei, türkische Großhändler	10, [231]	Privat-Urkunden	142
Kinder der Türken in Wien	17	Verfälihung öffentlicher Ur- kunden	230
Einbürgerung türkischer Unter- thanen	26	Urtheil, Aufkündigung eines Strafurtheils	189
Nationalität	26	(Siehe auch Execution.)	
Türkische Juden	29, 241, 352	Wagabunden, ſiehe Wſchaf- fung, Schub.	
Steuerfreiheit	30	Venedig	272, 230
Reciprocity	45, 63, 68	Verbot im Civil-Proceße	119, 147
Vormundſchaft über türkische Minderjährige	68	Verbrechen, der Ausländer	162, [165, 166]
Erwerbsunfähigkeit	63	Der Öſterreicher im Auslande	164
Heimfallrecht	68	Gemeine Verbrechen und poli- tiſche	168
Freizügigkeit	74	Auslieferungstractate	169
Verlaſſenſchafts-Abhandlung	97	Militäriſche Verbrechen	326
Handelsgesellſchaften	114	Vergehen	211, 326
Gerichtshand	127, 130, 148, 149, [159]	Verjährung	49
Urkunden	141		
Claffificirung im Concurs	160		
Seelente	225		
Handelstractate	231		

	Seite		Seite
Verlagsrecht	104	Wiener-Magistrat	119, 127, 197 [198, 203]
Verfaſſenſchaften, ſiehe Ab- handlung.		Wohlfährigkeits-Anſtalten	361
Vermögen, Einbeziehung aus dem Auslande	31	Wohnungs-Veränderungen	342
(Siehe auch Freizügigkeit.)		Wucher	104, 203
Verträge	103	Würden, academische	7, 12, 13, 37
Verwalter eines Concurs-Ver- mögens	159	Verluft von Würden	192
Verweilung, ſiehe Landes- verweilung.		Wundärzte	14
Viditung, ſiehe Paß.		Württemberg, Auswanderung dahin	23
Vorladungen	190	Freizügigkeit	81
Vormundſchaft	37	Auslieferung der Deserteurs	290
Wanderbücher	219, 332	Abſchreibung	358
Wafa, Prinz, Gerichtshand	121	Zengen, im Civil-Proceße	146
Wechſel, Wechſelrecht	115	Bei Criminal-Untersuchungen	190
Claffificirung der Wechſel-For- derungen	161	In Fällen ſchwerer Polizei-Über- tretungen.	203
Weibepersonen, Einbürger- ung	15	Zigeuner	336
Widerklage	119	Zinſen bei Darleihen	104, 161 (Siehe auch Hauszins-Forde- rungen.)
Wieland's Werke	108	Zunftweſen	213
Wien, öffentliche Gebäude	127	Zuſtellung gerichtlicher Ver- ordnungen	133
Reisende in Wien	338	(Siehe auch Correspondenz.)	